4° Bor. Amtsblatt
119 | 1860

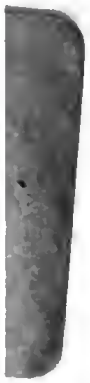

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1860.

Funfzigster Jahrgang.

Stettin,
Druck von F. Grabe.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Chronologisches Register.

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin im Jahre 1860 enthaltenden Verordnungen und Bekanntmachungen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		I. Verordnungen und Bekanntmachungen. 1) der höchsten und höheren Behörden.		
1859.				
Den 1. Dcbr.	19	Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835		
	53	und Darlehnskassenscheine	3	9
	85		7	30
	139		11	43
	188		20	91
	239		28	145
	310		38	171
			46	209
„ 18. „	1	Besteuerung des Biers	1	1
„ 21. „	4	Ernennung des Directors der Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz	1	2
„ 29. „	3	Ernennung des Rittergutsbesitzers v. Kayhengst zum Rath des Treptow'schen Landschafts-Departements	1	2
„ 30. „	2	Zusammenberufnng der Mitglieder der beiden Häuser des Landtags	1	2
1860.				
„ 4. Jan.	36	Liste der 1859 gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere	5	21
„ 16. „	24	Den 31. Communal-Landtag von Altpommern betr.	4	13
	35		5	21
„ 2. März	84	Ausreichung der Zins-Coupons und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1852	11	43
„ 27. „	123	Verbot des Gebrauchs der Radfelgen unter 4 Zoll Breite auf der Chausse von Meschering zum Oder-Uebergang zwischen Greiffenberg und Meschering	16	78
„ 30. „	113	Verbot der Zeitschrift: „Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland"	15	71
„ 11 April.	112	Ausleihung der disponiblen Pferde des 2ten Art.-Regiments an zuverlässige Grundbesitzer	15	70
„ 14. April	122	Wahl der Mitglieder der Direktion der Altpommerschen Landstube .	16	78
„ 26. Mai.	168	Anmeldung der Eleven zur Kgl. Central-Turn-Anstalt in Berlin	26	134
„ 18. Aug.	211	Den lutherischen Pastor Karbe in Greiffenberg btr.	34	169
„ 29. „	231	Ausreichung der Zinscoupons und Talons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848 . .	37	175
„ 1. Septb.	261	Vorschriften für die Berg-Akademie in Berlin	34	186
„ 15. „	—	Concession der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London , .	50	Beilage
„ 21. „	262	Kommunal-Landtag der Neumark	40	189
„ 19. Octb.	291	wegen falscher Banknoten	43	199
„ 28. Novb.	336	Anstellung des ꝛc. Berndt als Hülfsprediger bei der lutherischen Gemeinde in Wollin	49	221
„ 11. Dcbr.	253	Wahl des Beigeordneten Stübing in Beeskow zum Mitgliede der Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz	52	239

Digitized by Google

		2) Der Königlichen Regierung.		
1859.				
Den 21. Decb.	9	Geldprämien für die Fischer Wolff, Willhaus, Glück u. Labahn aus Ueckeritz für Lebensrettung	1	3
„ 24. „	8	Oesterreichische Lotterie zum Besten des Unterstützungs-Fonds der Invaliden	1	3
„ 29. „	6	Fürstlich Schwarzburgische Kassen-Anweisungen	1	3
„ 30. „	5	Communikations-Abgaben	1	3
1860.				
„ 2. Jan.	15	Nachweisung der als Lehrerinnen oder Erzieherinnen beschäftigten Personen	2	5
„ 3. „	7	Arznei-Taxe pro 1860	1	3
„ 5. „	14	Den Anzeiger zum Amtsblatt betr.	2	5
„ 7. „	30	Nachweisung der Geschenke an Kirchen und Schulen	4	14
„ 13. „	20	Verkehr mit Vieh auf der Mecklenburgischen Grenze	3	9
„ 13. „	29	Termin zur Prüfung der Candidaten für das Schulfach	4	14
„ 14. „	22	Zuschlag zur Einkommen-, Klassen- Mahl- und Schlachtsteuer	3	10
„ 15. „	28	Controle über das Einbringen von Holz und Wild	4	14
„ 16. „	21	wegen Anlegung der Backöfen	4	13
„ 18. „	27	Einreichung aller Liquidationen aus der Militair-Verwaltung	3	10
„ 17. „	25	Schluß der niederen Jagd	4	13
„ 22. „	37	Verbot der Zeitschrift „Hermann"	5	22
„ 24. „	26	Polizei-Anwaltschaft des Forstreviers Friedrichsthal	4	13
„ 24. „	39	Die jüdischen Ehen betr.	5	22
„ 27. „	46	Geldprämie für den Kahnschiffer Schneider und Schiffsknecht Schroeder	6	26
„ 28. „	38	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	5	22
„ 28. „	55	Polizei-Verwaltung in Sanskow	7	30
„ 28. „	58	Vorbildungs-Anstalten mehrerer Lehrer	7	31
„ 30. „	45	Prüfung der Elementarlehrer	6	25
„ 1. Febr.	43	Die Form der Quartgemäße betreffend	6	25
„ 3. „	47	Polizei-Verwaltung in Schmagerow	6	26
„ 4. „	44	Umfang des Polizei-Bezirks von Wangerin	6	25
„ 7. „	54	Dachpappen-Fabrik des Haucwitz u. Comp. in Stettin	7	30
„ 7. „	57	Geschenke an die Kirche zu Boblin	7	30
„ 10. „	59	Knabenschule des Lehrers Sievert in Stettin	7	31
„ 16. „	65	Veränderungen bei den Gemeinde-Verbänden	8	35
„ 21. „	71	Jahrmarkt in der Stadt Schwerin a. W.	2	37
„ 21. „	72	Abdrücke der neuen Militär-Ersatz-Instruktion und der Instruktion für die Militär-Aerzte	2	37
„ 27. „	78	Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch Personen welche dazu nicht befugt sind	10	41
„ 27. „	74	Katholische Pfarrei in Stargardt	10	41
„ 7. März	89	Die Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission in Stettin betreffend	11	50
„ 8. „	86	Bekanntmachung der Versicherungs-Actien-Gesellsch. „Union" betr.	11	43
„ — „	87	General-Verwaltungsübersicht der Straf-Anstalten zu Naugardt, Gollnow und Anclam	11	44
„ 8. „	88	Erwerbung eines Grundstücks oder Verheirathung der Militairpflichtigen	11	50
„ 12. „	92	Grundstücke des Vorwerks Kl.-Reinkendorf	12	54
„ 13. „	94	Unterricht durch den jüdischen Lehrer Schnocken	12	51
„ 15. „	93	Geldprämie für den Fischer Dehn und den Bügerssohn Rechert zu Fiddichow	12	54

Digitized by Google

Den 17.	März	116	Zusatz zu dem Bahn-Polizei-Reglement der Oberschlesischen Eisenbahn	15	72
„ 20.	„	99	Aufnahme der Schüler in die Navigationsschulen	13	61
„ 20.	„	101	Empfehlung der von dem Polizei-Rath Priemer herausgegebenen Sammlung der Polizei-Vorschriften	13	62
„ 20.	„	102	betr. die Verhütung der durch stickende Wetter und Schwaden den Bergarbeitern drohenden Gefahren	13	63
„ 20.	„	104	Bekanntmachungen der Versicherungs-Gesellschaft „Pomerania"	13	64
„ 21.	„	103	Unterricht des jüdischen Lehrers Silberstein in Gollnow	13	64
„ 21.	„	105	Fähr-Tarif von Wolgast	13	64
„ 22.	„	100	Gebühren für Untersuchung der Dampfkessel	13	62
„ 23.	„	98	Verwaltung der Polizei auf dem Oderstrom bei der Feldmark Meścherin	13	61
„ 27.	„	97	btr. die Aushebung tragender Stuten bei eintretender Mobilmachung	13	61
„ 27.	„	107	Tarpreis der Blutegel	14	65
„ 30.	„	114	Pferdemarkt in Stettin, verbunden mit dem Pferderennen	15	71
„ 30.	„	117	Bernsteinfang an der Ostseeküste	15	72
„ 31.	„	119	Neuangelegte Vorwerk „Marienau"	15	73
„ 3.	April	115	Zusatz zu dem Bahnpolizei-Reglement der Berlin-Stettiner Eisnb.	15	72
„ 3.	„	118	Asphalt-Dachfilze aus der Fabrik: Gassel., Reckmann u. Comp. in Bielefeld	15	73
„ 5.	„	125	Abhaltung des Wollmarkts in Stetein	16	78
		140		20	91
„ 5.	„	132	Störungen beim Schulunterricht	17	85
„ 7.	„	127	Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	16	79
„ 10.	„	128	Desgleichen in das Gouvernanten-Institut zu Droyssig	16	79
„ 12.	„	126	Polizei-Verwaltung des Guts Groß-Zapplin	16	79
„ 14.	„	135	Unterricht des jüdischen Privatlehrers Goldfelder	17	85
„ 17.	„	124	Leuchtschiffe im großen Haff	16	78
„ 19.	„	131	Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommission für Stettin	17	85
„ 24.	„	133	Polizei-Anwaltschaft für das Forstrevier Hohenbrück	17	85
„ 24.	„	134	Ernennung des Domainen-Rentmeisters Otto in Colbatz zum substituirten Forst-Polizei-Anwalt	17	85
„ 25.	„	130	Regelung des Durchgangs von Schiffsfahrzeugen ꝛc. durch die Brücken über die Oder und Reglitz bei Meścherin und Greifenhagen	17	83
„ 1.	Mai	137	wegen der an den Schiffsfahrzeugen befindlichen Schwerter	19	89
„ 3.	„	136	Verwaltung der Forstpolizei-Anwaltschaft für das Ziegenorther Forstrevier	12	89
„ 8.	„	146	Entfernung der Oefen von den Wänden	21	97
„ 9.	„	141	Belobung des Kaufm. Wedelstädt in Wollin für Errettung einer Person vom Tode des Ertrinkens	20	92
„ 10.	„	142	Bekanntmachung der Stettiner Dampfmühlen-Aktien-Gesellschaft	20	92
„ 17.	„	147	Ankauf von Militair-Dienstpferden pro 1860	21	98
		169		26	134
		180		28	141
„ 18.	„	148	Bekanntmachungen der Actien-Fabrik der landwirthschaftlichen Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde	21	98
„ 18.	„	150	Empfehlung der Hinzeschen Sammlung verschiedener Handschriften zum Gebrauch für Volksschulen	22	100
„ 21.	„	149	Ernennung eines Brasilianischen General-Consuls für die Preußischen Staaten	22	100

Digitized by Google

Den 30. Mai	152	betr. die Statute der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft	23	103	
„ 30. „	153	Anlage von Dampfkesseln	23	108	
„ 5. Juni	157	Ausfuhr des Branntweins und Sprits nach Sardinien	24	114	
„ 5. „	165	Hebammen-Lehrkursus	25	128	
„ 5. „	171	Polizei-Verordnung zum Schutze nützlicher Vogelarten	26	135	
„ 5. „	—	Verordnung über Gegenstände der Forst-Polizei	27	Extra-Beilage	
„ 7. „	155	Auslegen von Gift oder Giftpräparaten zur Vertilgung schädlicher Thiere	24	113	
„ 7. „	156	Polizei-Anwalt für das Forstrevier Friedrichsthal	24	114	
„ 8. „	154	betr. die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank zu München	24	109	
„ 8. „	162	betr. die Concession der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft	25	117	
„ 14. „	163	wegen des Gehalts der bei einer Mobilmachung beim Militair eingezogenen Beamten	25	128	
„ 14. „	164	wegen der zu den Fahnen einberufenen Civilbeamten	25	128	
„ 22. „	172	Polizei-Verordnung für die Seebäder zu Berg u. Kl.-Dievenow	26	135	
„ 26. „	170	betr. die Amtsverwaltung in mehreren Ortschaften der Aemter Cammin, Codram und Swinemünde	26	135	
„ 27. „	176	Unterricht in der Provinzial-Gewerbeschule	27	139	
	196		31	153	
„ 27. „	177	Einziehung der Sächsischen Kassen-Anweisungen	27	139	
„ 27. „	178	Wegen eines bei Divenow gesunkenen Schiffes	27	140	
„ 29. „	181	Befreiung der Handelsreisenden aus der Schweiz von der Gewerbesteuer	28	141	
„ 2. Juli	190	Gemeinde-Verhältnisse der Salwei-Mühlen	29	146	
„ 4. „	182	Preis des Safrans	28	141	
„ 4. „	183	Zuschlag von 25 Procent zur Einkommen-, Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer	28	141	
„ 6. „	191	Verwaltung des Domainen-Amts Stettin	29	146	
„ 10. „	189	Wegen Versendung des Branntweins nach Sardinien	29	145	
„ 10. „	192	Böhlendorffsches Stipendium	29	146	
„ 14. „	194	Remonte-Ankaufsmarkt in Schwichtenberg	30	150	
„ 21. „	198	Schornsteinfegerbezirk von Kupfermühl	31	154	
„ 23. „	195	Die Stiftung „Frauengabe" betreffend	30	150	
„ 2. Aug.	197	Viehkrankheit auf dem Dominium Falkenberg	31	153	
„ 3. „	201	Hauptübersicht des Vermögens der Elem.-Schullehrer-Wittwenkasse	32	156	
„ 6. „	200	Pocken-Krankheit unter den Schafen in Meesow und Nieder-Hagen a.	32	155	
„ 7. „	207	Belobung der Handelsleute Franz u. Ferdinand Gädike in Cammin	33	163	
„ 10. „	209	Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung	33	164	
„ 13. „	206	Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft des Ziegenorther Forstreviers	33	164	
„ 15. „	208	Eröffnung der Jagd	33	163	
„ 15. „	212	wegen der verbesserten Schullehrerstellen	34	169	
„ 15. „	223	Polizei-Verwaltung über die Zarower Mühle	35	172	
„ 17. „	213	Pocken-Krankheit der Schaafe in Zamzow	34	169	
„ 17. „	214	Desgleichen in Baumgarten	34	169	
„ 18. „	216	wegen der Meßketten	35	171	
„ 21. „	217	Preis des Chinins	35	171	
„ 21. „	218	Geldprämie für den Schuhmachergef. Marowsky zu Stargardt	35	171	
„ 21. „	219	Pocken-Krankheit der Schaafe in Kniephof	35	171	
„ 21. „	220	Desgl. in Dubzow und Piepenburg	35	171	

Digitized by Google

Den 27. Aug.	226	Fortschaffung der feuergefährlichen Bedachungen	36	173
	262		40	189
	304		45	207
„ 29. „	221	Krankheit unter den Schaafen zu Silligsdorf und Haseleu . .	35	171
„ 29. „	222	Desgleichen in Binow	35	172
„ 29. „	229	Desgleichen in Salmow	36	173
„ 31. „	228	Desgleichen in Heidebreck	36	173
„ 31. „	227	Krammarkt in Massow	36	173
„ 4. Sept.	234	Anmeldungen zur Aufnahme in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg	37	175
„ 5. „	235	Verwaltung der Ortschaften Rohrsdorf und Neuendorf . . .	37	177
„ 7. „	232	Termin zur Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften	37	175
„ 7. „	233	Ausübung der Polizei-Gewalt über Groß-Mellen, Zehrten und Gabbert	37	175
„ 10. „	241	Krankheit unter den Schaafen in Roggow a	38	180
„ 11. „	242	Desgleichen in Wisbu	38	180
„ 14. „	264	Befreiung der Handelsreisenden aus dem Canton Schaffhausen von der Gewerbesteuer	40	189
„ 15. „	252	Geld-Receptur für das Forstrevier Pudagla	39	185
„ 17. „	245	Rindvieh-Krankheit in Neumark	38	180
„ 18. „	251	Polizei-Verwaltung in Rohrsdorf	39	185
„ 19. „	240	Unterricht in der Schiffer-, Steuermanns- und Vorbereitungs-Klasse der Navigationsschule in Grabow	38	179
„ 19. „	270	Unterrichts-Ertheilung durch den jüdischen Prediger Dr. Reimann	40	191
„ 20. „	243	Krankheit unter den Schaafen in Carow	38	180
„ 20. „	244	Desgleichen im Vorwerk Peenemünde	38	180
„ 20. „	248	Verloosung der Staatsprämien-Anleihe	39	183
„ 20. „	250	Aufnahme der Schüler in die Navigations-Vorbereitungsschulen	39	184
„ 21. „	254	Rindvieh-Krankheit in Groß-Schönfeld	39	185
„ 22. „	253	Desgleichen in Colbatz	39	185
„ 22. „	265	wegen der Hundefuhrwerke	40	189
„ 24. „	255	Pocken-Krankheit unter den Schaafen in Meesow	39	185
„ 24. „	257	Desgleichen in Böck	39	185
„ 24. „	268	Belobung des Schulzen Duwe, Müller Duwe, Fischer Reckow und Bahke wegen Rettung zweier Pers. von einem gestrandeten Schiffe	40	190
„ 25. „	246	Verloosung der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen . .	39	183
„ 25. „	256	Pockenkrankheit unter den Schaafen in Bernsdorf, Henkenhagen, Bandekow, Kunkelwitz und Kümken	39	185
„ 25. „	258	Desgleichen in Klein-Leistikow	39	185
„ 26. „	259	Desgleichen in Barnimskunow.	39	185
„ 28. „	266	Ausgabe neuer Noten der ritterschaftlichen Privat-Bank . . .	40	190
„ 28. „	271	Krankheit unter den Schaafen in Jacobsdorf	40	191
„ 29. „	267	Krammarkt in Stepenitz	40	190
„ 29. „	269	Beigeordneter Mützel in Cammin als Substitut des dortigen Polizei-Anwalts	40	191
„ 29. „	276	Warnung wegen der in ausländischen Zeitungen offerirten Handelsfirmen Gelder zu mäßigen Zinsen	41	193
„ 29. „	277	Tarpreis der Blutegel	41	193
„ 2. Oct.	275	Einlösung der Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine . .	41	193
„ 3. „	272	Pockenkrankheit unter den Schaafen in Neuendorf	40	191
„ 3. „	273	Desgleichen in der Stadt Plathe	40	192
„ 5. „	281	Krankheit der Schaafe in Brüsewitz	41	196

Digitized by Google

Den	5.	Octb.	279	betr. die Conceſſion für die Frankfurter Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft	41	196
„	6.	„	278	betr. die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Ritterſchaftlichen Privat-Bank in Pommern	41	198
„	6.	„	286	Urſprungszeugniſſe für Branntwein welcher nach Sardinien geſandt wird	42	197
„	8.	„	283	Krankheit der Schaafe in Dubzow	41	196
„	8.	„	292	Jecourſetzung au porteur lautender Geldpapiere der piorum corporum	43	200
„	10.	„	280	Krankheit der Schaafe in Groß-Horſt	41	196
„	10.	„	282	Milzbrand unter dem Rindvieh in Falkenberg	41	196
„	10.	„	285	Bedarf der Schiffsjungen für die Königliche Marine	42	197
„	12.	„	284	Viehmarkt in Stepenitz	42	197
„	12.	„	290	Schornſteinfeger-Kehrbezirk für die Stadt Labes	42	198
„	13.	„	291	wegen Stempelung der Ellen	43	200
„	16.	„	288	Pockenkrankheit unter den Schaafen in Wangerin	42	198
„	16.	„	289	Desgleichen in Kankelfitz und Daberkow	42	198
„	16.	„	296	Desgleichen in Tornow	43	291
„	17.	„	293	Anlage der Schornſteine	43	200
„	18.	„	287	Pockenkrankheit unter den Schaafen des Vorwerks Bernsdorf	42	198
„	22.	„	297	Desgleichen in Glien	43	201
„	22.	„	298	„ „ Wilhelmshof	43	201
„	23.	„	295	Kaſſen-Stunden der Forſt-Receptur in Coſcrow	43	201
„	25.	„	299	Polizei-Anwälte der Reviere Pritter und Warnow	44	204
„	26.	„	312	Nachweiſung der Entfernungen der Stationsorte auf den Dampf-Boot-Courſen	46	209
„	29.	„	300	Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Paatzig und Flankenhagen	44	204
„	29.	„	301	Desgleichen in Marienfließ	44	204
„	29.	„	303	Desgleichen in Baumgarten und Boeck	44	204
„	31.	„	306	Beobachtung der Formen bei Aufnahme der Lehrlinge	45	208
„	31.	„	307	Pockenkrankheit der Schaafe in Brüſewitz	45	208
„	1.	Nov.	302	Pockenkrankheit der Schaafe in Colow	44	204
„	2.	„	308	Unterricht des jüdiſchen Schächter Blum in Nörenberg	45	208
„	4.	„	305	Führung und Aufbewahrung geladener Schußwaffen	45	207
„	9.	„	311	Jahresanzeigen der Baumeiſter, Bauführer und Feldmeſſer	46	209
„	13.	„	313	Rindvieh-Krankheit in Neumark und Dobberphul	46	210
„	13.	„	314	Pockenkrankheit unter den Schaafen in Sallmow	46	210
„	13.	„	215	Desgleichen in Bienow	46	210
„	13.	„	316	Desgleichen in Mackſitz und Zozenow	46	210
„	13.	„	317	Desgleichen in Gaaz, Banſin und Caſeburg	46	210
„	13.	„	318	Desgleichen in Muddelmow und Carnitz	46	210
„	13.	„	319	Desgleichen in Groß-Mellen und Ziegenhagen	46	210
„	16.	„	324	Polizei-Verwaltung in Cashagen betreffend	47	215
„	16.	„	322	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Lohgerbermſtr. Knick zu Treptow a. d. R.	47	215
„	16.	„	323	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr an den Sohn des Schiffscapitains Graebe	47	215
„	19.	„	325	Pockenkrankheit unter den Schaafen in Schmalentin und Zitzmar	47	215
„	19.	„	326	Desgleichen in Zozenow	47	215
„	20.	„	329	Vorſitz der Prüfungs-Commiſſion für Buchdrucker u. Buchhändler	48	218
„	21.	„	330	Den pharmaceutiſchen Kalender betr.	48	218
			333	Rindvieh-Krankheit in Gr.-Schönfeldt	48	218

Digitized by Google

Den 26. Novb.	331	Pockenkrankheit unter den Schaafen in Bahnerow	48
„ 26. „	332	Desgleichen in Paatzig und Dorow	48
„ 27. „	337	Desgleichen in Nemitz	49
„ 3. Decb.	341	Belobung der Fischer Höft und Krüger aus Neuendorf wegen Errettung zweier Personen vom Tode des Ertrinkens . . .	50
„ 3. „	342	Polizei-Verwaltung in Warnitz betr.	50
„ 3. „	345	Instruktion bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Termometer	51
„ 4. „	343	Pockenkrankheit unter den Schaafen in Borrenthin	50
„ 5. „	338	betr. die Leuchtschiffe auf dem Haff	49
„ 5. „	340	betr. die Concession der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London	50
„ 11. „	347	Pockenkrankheit unter den Schaafen in den Ortschaften Heydebreck, Piepenburg und Haseleu	51
„ 11. „	348	Rindvieh-Krankheit in Colbatz	51
„ 11. „	349	Pockenkrankheit unter den Schaafen in Bartikow.	51
„ 14. „	355	Normal-Kalender für Pommern u. Brandenburg auf das Jahr 61	52
„ 15. „	346	Pockenkrankheit der Schaafe in Barnims-Cunow	51
„ 17. „	354	Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856	52
„ 17. „	357	Pockenkrankheit unter den Schaafen in Carow	52
„ 17. „	358	Desgleichen in Kl.-Leistikow	52
„ 17. „	359	Desgleichen in Broitz	52
„ 19. „	356	Untersuchung der Dampfkessel durch den Kreisbaumstr. Fischer	52
		3) Des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.	
„ 19. Jan.	31	Prüfung weiblicher Personen zur Ertheilung von Schulunterricht	4
„ 19. „	32	Prüfungen für das Elementar-Schullehreramt	4
„ 19. „	33	Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Cammin	4
„ 2. April	120	Höhere Bürgerschule in Stolp	15
„ 11. Decbr.	350	Die mit dem Dom-Gymnasium in Colberg verbundenen Real-klassen betreffend	51
		4) Des Königl. Konsistoriums.	
„ 26. Jan.	40	wegen des Stargardter Gesangbuches	5
„ 27. „	48	Militairdienstpflicht der Studirenden der Theologie	6
„ 15. März	95	Kirchliche Verhältnisse der Kolonie Ihnamünde	12
„ 19. „	108	Kollecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der ev. Kirche	14
„ 4. Sept.	246	Diakonat an der Stadtkirche zu Ueckermünde	38
„ 10. „	274	betreffend die Kirchenverbände der Parochien Janikow u. Gienow	40
„ 6. Nov.	309	Collecte für die Kirche in Penkun	45
		5) Des Königl. Appellations-Gerichts.	
„ 24. März	109	Uebersicht der Arbeiten der Schiedsmänner.	14
„ 31. Mai	158	Gerichtsferien	23
	179		27
„ 15. Aug.	215	Kassation der Acten der Polizei-Anwalte	34
„ 15. Nov.	344	Einzahlungen bei den Depositorien der Gerichte	48
„ 17. Decb.	360	wegen der von den Schiedsmännern einzureichenden Nachweisungen ihrer Wirksamkeit	52

Digitized by Google

1859.		6) Der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.			
Den 30. Dcbr.	10	Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Januar 1860 an gültigen Vereins-Zolltarife	1	4	
1860.					
„ 2. Jan.	16	Steuer-Vergütigung von inländischem Branntwein	2	5	
„ 18. „	—	Regulativ für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer . .	6		Extra-Beilage
„ 31. „	49	Amtliches Waaren-Verzeichniß beim Verkehr mit Oesterreich . .	6	28	
„ 21. März	106	Ertheilung der Uebergangsscheine durch das Steueramt zu Cöslin	13	64	
„ 14. April	129	Errichtung einer Legitimationsschein-Abfertigungsstelle in Ferdinandshof	16	80	
„ 3. Mai	138	Tabackbau betreffend	19	89	
„ 10. Juli.	184	Neben-Zollamt zu Triebsees	28	142	
„ 1. Aug.	202	Verkauf von Vieh- und Dungsalz	32	156	
„ 13. Dcbr.	351	Waaren-Controle im Binnenlande	51	236	
		7) Der Königl. General-Kommission.			
„ 28. Novb.	339	Uebersicht der Martini-Durchschnitts-Markt-Preise in den Marktstädten der Provinz Pommern	49	221	
		8) Der Königl. Ober-Post-Direktion.			
„ 8. Juni	159	Post-Expedition in Misdroy	24	115	
„ 25. „	173	Post-Expedition in Lübzin bei Gollnow.	26	137	
„ 23. Aug.	224	Posterpeditionen in Gr.-Borckenhagen und Stolzenburg . . .	35	172	
„ 14. Septb.	246	Aufhebung der Postanstalt in Misdroy	38	180	
„ 22. „	260	Errichtung einer Post-Expedition in Gr.-Mützelburg	39	185	
„ 20. Dcbr.	361	Post-Expedition in Priemhausen	52	241	
1859.		9) Andere Behörden.			
„ 29. Jan.	23	Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt . .	3	11	
„ 7. Novbr.	17	Verloosung der Pommerschen Rentenbriefe	2	6	
	91		11	51	
„ 24. Dcbr.	13	betr. die dem ꝛc. v. Cölln und dem ꝛc. Petri ertheilte Concession zur Ausführung von Markscheider-Arbeiten	1	4	
„ 28. „	11	Prüfungstermin für die einjährigen Freiwilligen	1	4	
1860.	18		2	7	
„ 2. Jan.	12	Zahlung der Pfandbriefszinsen	1	4	
„ 4 „	42	Jahresbericht des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813—15 gebliebener Pommern	5	23	
„ 18 „	34	betr. die Anstalt: „Allgem. Hypothekenkasse" zu Berlin . . .	4	20	
„ 28 „	60	Landwirthschaftl. Lehr-Anstalt bei Königsberg i. Pr.	7	31	
„ 1. Febr.	41	Musterung der Militairpflichtigen des Saaziger Kreises . . .	5	23	
„ 1. „	51	Desgleichen im Regenwaldschen Kreise	6	28	
„ 3. „	62	Desgl. im Demminschen Kreise	7	31	
„ 7. „	50	Postenlauf zwischen Stettin und Bahn	6	28	
„ 7. „	52	Kreis-Ersatz-Geschäft im Greiffenbergschen Kreise	6	28	
	61		7	31	
„ 7. „	63	Desgleichen im Usedom-Wollinschen Kreise	7	31	
„ 11. „	66	Umtausch der alten Banknoten	8	36	
„ 13. „	64	Kreis-Ersatz-Geschäft im Naugardter Kreise	7	32	
„ 13. „	67	Desgl. im Saatziger Kreise	8	36	
„ 13. „	70	Desgl. im Naugardter Kreise	8	36	
	76		9	39	

Digitized by Google

Den 13. Febr.	77	Dienstliche Gesuche der Militair-Personen	9	39
„ 14. „	68	Kreis-Ersatz-Geschäft im Anclamschen Kreise	8	36
„ 16. „	69	Desgl. im Ueckermündschen Kreise	8	36
„ 24. „	74	Vorlesungen bei der landwirthschl. Lehr-Anstalt zu Proskau	9	38
„ 25. „	75	Kreis-Ersatz-Geschäft im Greiffenhagenschen Kreise	9	38
	73	Vorlesungen bei der landwirthschaftl. Lehranstalt zu Poppelsdorf	9	38
	80	Geschäfts-Plan zum Departements-Ersatz-Geschäft der 5. Inf.-Brigade	10	41
	81	Desgl. der 6. Inf.-Brigade	10	42
„ 1. März	82	Gesuche und Beschwerden der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes	10	42
„ 1. „	83	Wohnsitz des Markscheiders v. Cölln	10	42
„ 1. „	175	Edictal-Citation der Pommerschen Landschaft	26	138
„ 12. „	90	betr. die Besorgung der Briefe der Bewohner des platten Landes	11	50
	96	Vorlesungen auf der Akademie Eldena	12	55
„ 12. „	111	Jahresrechnung der Central-Kasse der Altpommerschen Feuer-Societät pro 1858	14	68
„ 19. „	110	wegen gestohlener oder verbrannter Pommerscher Pfandbriefe	14	67
	145		20	95
	205		32	160
„ 17. „	121	Jahres-Uebersicht der General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Societät	15	74
„ 7. Mai	143	Vernichtung der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe	20	92
„ 7. „	144	Verlooſung Pommerscher Rentenbriefe	20	94
	185		28	142
	236		37	178
„ 14. „	151	Beschränkung der Verpflichtung zur Annahme von Lootschen für die Häfen des Stralsunder Regierungs-Bezirks	22	100
„ 29. „	166	Schleusengeld bei der Hohensathener Schleuse im Finowkanal	25	199
„ 1. Juni	160	Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft	24	116
	167		25	129
	174		26	137
„ 30. „	186	Prüfung der einjährigen Freiwilligen	28	144
	193		29	146
„ 30. „	187	Reparatur des Leuchtthurmes auf Arkona	28	144
„ 24. Juli	204	Vorlesungen auf der landwirthsch. Lehr-Anstalt Waldau	32	159
„ 26. „	199	Instruction zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Bergbehörden, den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hütten-Arbeiter	31	154
	203	Vorlesungen auf der landwirthschaftl. Lehranstalt zu Poppelsdorf	32	159
	210	Desgl. an der Universität Greifswald u. der Akademie Eldena	33	164
„ 26. Aug.	230	Desgl. bei der landwirthschaftl. Lehranstalt in Proskau	36	173
„ 27. „	225	Verlooſung Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligation	35	172
	237		37	177
„ 1. Sept.	261	Vorschriften für die Berg-Akademie in Berlin	39	186
„ 5. „	238	Bank-Agentur in Swinemünde	37	178
„ 1. Novb.	321	Zinszahlung der Pommerschen Pfandbriefe	46	211
	328		47	215
	335		48	218
„ 5. „	320	Verlooſung der Pommerschen Rentenbriefe	46	209
„ 28. „	339	Uebersicht der Martini-Durchschnitts-Marktpreise in den Marktstädten der Provinz Pommern	49	221

Digitized by Google

Den 6. Decb.	344 352 362	Kündigung der Pommerschen Pfandbriefe	50 51 52	227 237 241

II. Patente.

a. Patent-Ertheilungen.

1859				
Den 22. Decbr.		Kommerzienrath Borsig in Berlin	2	5
1860.				
„ 27.	Jan	Civil-Ingenieur Lewinsohn in Berlin	7	29
„ 27.	„	Hoflieferant Wittig in Berlin	7	29
„ 27.	„	Kaufmann Prillwitz in Berlin	7	30
„ 18.	Febr.	Kaufmann Prillwitz zu Berlin	9	37
„ 21.	„	Kaufmann Prillwitz zu Berlin	12	54
„ 8.	März	Schlossermstr. Wolff in Berlin	12	54
„ 11.	„	Freiherr von Herzeele in Zabrze	12	54
„ 17.	„	Apotheker Schmeißer zu Berlin	15	69
„ 17.	„	Schmiedemeister Richter und Müller zu Remscheid	15	69
„ 22.	„	Ziegelei-Unternehmer Gliot zu Hattingen	15	69
„ 24.	„	Maschinen-Fabrikanten Thiele und Schmidt zu Berlin	15	69
„ 24.	„	Ingenieur Voß zu Stuttgart	15	69
„ 25.	„	Kaufmann Prillwitz in Berlin	15	69
„ 28.	„	Julius de Bary in Offenbach	15	69
			15	70
„ 5.	April	Maschinen-Fabrikant Früchtenicht in Bredow	16	77
„ 11.	„	Schlossermeister Dietrich in Potsdam	16	77
„ 26.	„	Ingenieur F. Münster zu Eupen	19	89
„ 3.	Mai	Ingenieur H. Fuhst aus Wernigerode	19	89
„ 7.	„	Buchdruckereibesitzer Brunn zu Münster und Maschinenfabrikanten Keller und Bannig zu Hamm	21	97
„ 7.	„	Ingenieur Götte zu Braunschweig	21	97
„ 7.	„	G. Hansemann zu Eupen	21	97
„ 7.	„	Kaufmann Prillwitz in Berlin	21	97
„ 7.	„	Mechanikus Offergeld in Eilendorf	21	97
„ 10.	„	Buchhalter Weitmann in Aachen	21	97
„ 12.	„	Maschinenbauer Brunnemann in Berlin	22	100
„ 16.	„	Ingenieur Münster und Wirtz zu Eupen	22	100
„ 16.	„	Mechaniker Uhle zu Aachen	22	100
„ 24.	„	Buchhalter Keller zu Schmiedeberg	25	117
„ 31.	„	Mechaniker Lauber und Herlitzka in Dortmund	25	117
„ 6.	Juni	Anhaltischer Fabriken-Verein für chemische Produkte zu Roßlau . .	30	150
„ 8.	„	Bandwirkermeister Berghaus in Wichlinghausen	25	117
„ 12.	„	Nadelfabrikant Seydler in Burscheid	26	133
„ 12.	„	Desgleichen	26	133
„ 15.	„	Kaufmann Prillwitz in Berlin	26	133
„ 17.	„	Fabrikbesitzer Hauptmann Kämmerer zu Bromberg	30	149
„ 25.	„	Gebrüder Gofferje in Yſſelburg	30	149
„ 2.	Juli	Zeugschmiedemstr. Böttcher in Berlin	30	149
„ 6.	„	Kommerzienrath Kulmitz zu Ida und Marienhütte bei Saarau . .	30	149
„ 18.	„	Kaufmann Prillwitz in Berlin	30	150
„ 18.	„	Klempnermstr. Tradt und Maschinenbauer Müller in Dessau . . .	30	150
18.	„	Glashüttenbesitzer Röhrig zu Sudenburg	30	150
31.	„	Oekonomie-Rath Dr. Stadelmann in Halle	32	155

Digitized by Google

Den 7. Aug.	Techniker Mehlis in Berlin; Generalpächter Schrödter aus Breslau; Rittergutsbesitzer v. Arnim auf Gerswalde; Ingenier von Daeleu in Hörde	33
„ 10. Jan.	Ingenieur Haug in Berlin	33
„ 23. „	Doctor med. Teobold in Berlin	36
„ 29. „	Maschinen-Fabrikant Schellberg in Chemnitz	36
„ 1. Septb.	Privatdocent Sonnenschein in Berlin	38
„ 11. „	Civil-Ingenieur Lewinsohn in Berlin	38
„ 11. „	Haliwaaren-Fabrikant Reinke in Stollberg	38
„ 18. „	Ingenieur Henckel in Bochum	40
„ 29. „	Orgelbauer Rieschick zu Brilon	43
„ 5. Octb.	August Gruse zu Schönhölzig	43
„ 10. „	Civil-Ingenieur E. Semper zu Görlitz	44
„ 18. „	Ober-Maschinenmstr. Sammann zu Breslau	44
„ 18. „	Fabrikant Franz Neuß in Aachen	44
„ 3. Novb.	Kaufmann Prillwitz in Berlin	46
„ 6. „	Fabrikant de Bary zu Offenbach	48
„ 9. „	Knopfmachermstr. Rose und Maschinenbauer Haack in Berlin	48
„ 12. „	Maschinenbauer Winter in Charlottenburg	48
„ 16. „	Ingenieur Marcus in Berlin	48
„ 20. „	Premier-Lieutenant a. D. Cramer v. Baumgarten in Suhl	49
„ 20. „	Kaufmann Hoppe in Berlin	49
„ 23. „	Kaufmann Prillwitz in Berlin	51
„ 23. „	Kaufmann Wappenhaus in Berlin	51
„ 27. „	Civil-Ingenieur Beinhauer in Deutz	51
„ 4. Decbr.	Kaufmann Prittwitz in Berlin	51
„ 4. „	Kaufmann Ravené in Berlin	51
„ 7. „	Maschinenbauer Schultz in Parey	52
„ 12. „	Mühlenbaumstr. Schmidt in Magdeburg	52
	b. Patent-Verlängerung	
	des Baumeisters Hoffmann zu Berlin und des Stadtbauraths Licht zu Danzig	12
	des Vorsteher der Wagenverwaltung Neesen zu Dortmund	16
	des Kommerzienrath Krupp zu Gußstahl-Fabrik bei Essen	19
	des Gutsbesitzers Baron v. Gilgenheimb-Weidenau	51
1858.	**c. Erloschene und aufgehobene Patente.**	
„ 16. April	des Chemiker Unger zu Döllnitz bei Halle	9
„ 27. Mai	des Baumstrs. Hoffmann in Berlin u. des Stadtbauraths Licht in Danzig	12
„ 22. Juni	des Civil-Ingenieur Kühme in Halberstadt	36
„ 8. Novbr.	des Architekten Masuch und Mechaniker Schäfer in Berlin	5
„ 22. „	des Ober-Maschinenmstr. Leonhardi zu Aachen	7
„ 23. Decbr.	des Kaufm. Prillwitz in Berlin	5
1859.		
„ 3. Jan.	des Maurer und Zimmermeisters Timpe in Cöln	21
„ 17. „	Ingenieur Simony in Berlin	7
„ 20. „	des Ingenieur Daeler zu Harde	12
„ 31. „	Maschinen-Fabrikanten Eckert in Berlin	22
„ 8. April	des Kaufmann Prillwitz in Berlin	35
„ 10. Mai	des General-Consuls Appelius	38
„ 9. Sept.	des Friedrich Georg Wieck in Leipzig	40
„ 26. Octb.	des Mechaniker Schring in Berlin	48
„ 23. Novbr.	des Uhrmachers Baumeister in Magdeburg	52

Digitized by Google

Personal-Chronik

nach alphabetischer Ordnung.

Inhalt.	Seite
Abel in Stargardt, Agent	151
Abendroth in Fiddichow, Agent	192
Adlich, Feuerpolizei-Commiss.	170
Ahrens, Schullehrer	178
Ahrens in Anclam, Agent	178, 205, 225
Albrecht in Pyritz, Agent	8
Albrecht, Schiedsmann	81
Ambrost in Stettin, Agent	205
Anderson, Büreau-Diätarius	75
Andrasch in Pyritz, Agent	8
Apitz, Torfmeister	213
Appel, Schiedsmann	202
Arndt in Gumin, Schutzmann	8
Arndt, Schiedsmann	148
v. Arnim, Obersteuer-Control.	213
Ascher in Naugardt, Agent	148
Bahr, Forstpolizei-Sergeant	24
Bahr, Kreisgerichts-Bote	75
Baltz, Intendantur-Assessor	131
Barretzky, Intendantur-Rath	131
Bartels, Staatsanwalt	181
Bartels, Regierungsbote	191
Bartelt, Diakonus	101
Bartholdy, Kreisrichter	33
Barz in Stepenitz, Agent	202
Bauck, Lehrerin	208
Bauer, Pastor	168
Becker, Schullehrer	39
Beerbaum in Stettin, Agent	131, 151, 205
v. Beguelin, Steuer-Einnehm.	90
Behrends, Bootsfahrer	161
Behrend, Oberpost-Secretair	24
Behrendt in Cammin, Agent	101, 170
Belitz in Fiddichow, Agent	131, 162
Belling, Pastor	33
Belling, Superintendent	204
Benecke in Greiffenhagen, Agent	174
Benzmann, Posterpedient	81
Bensch, Kreisgerichts-Bote	201
Berg, Küster u. Schullehrer	225
v. Berg, Obersteuer-Control.	192
Bergemann in Pyritz, Agent	33
Berndt in Regenwalde	162
Berndt, Schiedsmann	180
Bernhardt, Steuer-Aufseher	90
Beyersdorff, Agent	34
Bienengräber in Cammin, Ag.	88
Bingang, Bote und Executor	208
Birkenfeldt, Post-Expedient	81
Birkholz, Lehrer	59
Birnbaum, Pastor	228
Bischof, Rector	33
Bliese, Schullehrer	180
Blochert in Cammin, Agent	131, 151
Block in Stettin, Agent	162, 202
v. Blücher, Polizei-Verwalter	59
Bluhme in Anclam, Agent	8
Blume in Anclam, Agent	161, 162
v. Blumen, Oberförster	24
Bock, Schiedsmann	147
Bormus, Schiedsmann	181
Böder, Schullehrer	59
Boerner, Büreau-Diätarius	7
Boldt, Grenz-Aufseher	90
Böldike in Jasenitz, Agent	220
Bonin, Schiedsmann	82
Borchardt, Steueraufseher	161
Borck, Schiedsmann	96
v. Borcke, Spezial Direktor der Versicherungsgellsch. in Stolp	214
Borgwardt, Bote u. Exekutor	181
Borck, Chausseegeld-Erheber	225
Börner, Schiedsmann	228
Böttcher, Schullehrer	86
Braack, Regierungs-Secretariats-Assistent	130
Braatz, Gerichts-Assessor	161
Braeger, Post-Packbote	238
Brand, Steuer-Aufseher	213
Brandenburg, Zoll-Einnehm.	90
Brandt in Ueckermünde, Agt.	238
v. Brauchitsch, Referendaris	202
Brederlow, Schiedsmann	202
Breitsprecher in Pencun, Agent	182
Breitsprecher, Bauführer	238
Breitzmann in Pyritz, Agent	151
Breslich, Schiedsmann	130
Brieger, Lehrer	80
Brieglieb, Oberlehrer	85
Brunko, Steueraufseher	148
Brunnarius, Oberpost-Secr.	52
Brunnemann, Referendarius	75
Brunnemann in Stettin, Ag.	220
Brüsewitz in Ziegenort, Agent	151
Buchholz, Schiedsmann	81
Buchholz, Prediger	212
Bühring, Polizei-Verwalter	192
Busch, Pastor	204
Büsing in Pasewalk, Agent	238
Buße in Stettin, Agent	101, 131
Buße, Grenz-Aufseher	192
Buth, Schullehrer	80
Butteweg, Steuer-Einnehmer	131
Büttner, Prediger	24
Calliess, Küster	170
Carow, Schiedsmann	60
Cascorbi, Büreau-Diätarius	201
Casparowitz, Büreau-Diätar.	148
Christian, Schullehrer	205
Cohn, jüdischer Privatlehrer	39
Conrad, Schiedsmann	147
Dabers, Gefangenwärter	33
Dahlström, Obergrenz-Contr.	192
Dahms, Schiedsmann	60
Degner, Schullehrer	178
Degner in Stettin	202
Dehmlow, Schiedsmann	147
Dellbrück, Agent	34
Destabenrath, Thorcontroleur	225
Deutschmann, Schiedsmann	81
v. Dewitz, Schiedsmann	81
v. Dewitz, Schiedsmann	147
Diedrich, Schullehrer	32
Dieren in Stettin, Agent	88, 101

Digitized by Google

Dietrich, Schiedsmann . . 130
Dittmer, Schiedsmann . . 96
Doese, Schullehrer . . . 98
Doetsch, Referendarius . . 32
Dohnke, Post-Büreau-Diener 81
Doll, Küster und Schullehrer 238
Dorin, Schullehrer . . . 64
Dreßler, Post-Expedienten-Anwärter 170
Drewitz, Kreissteuer-Einnehm. 80
Drichelt, Schiedsmann . . 87
Droß, Sanitäts-Rath . . 151
Dubberke, Grenz-Aufseher . 213
Duhr in Greifenhagen, Agt. 82
Dumrath, Prediger . . . 32
Dumstrey, Feuerpolizei-Com. 95
Dumstrey, Schiedsmann . . 96
Dumstrey, Schiedsmann . . 147
Ebeling in Stettin, Agent . 8
Ebeling, Collaborator . . . 101
Ebner, Steuer-Aufseher . . 80
Eckert in Labes, Agent . . 192
Eggert Steueraufseher . . 8
Eichbaum, Schiedsmann . . 96
Eichgrün, Förster , . . . 131
Eichmann, Pastor 24
v. Eickstädt, Kreis-Deputirter 32
Eilert, Schullehrer . . . 130
v. Eisenhart-Rothe, Schiedsm. 81
v. Eisenhart-Rothe Feuerpolizei-Commissarius . . . 95
v. Eisenhart-Rothe, Schiedsm 147
Eisert, Schiedsmann . . . 8
Engelhardt in Wangerin, Ag. 33
205
Ernst in Swinemünde, Agent 151
Fahl in Jarmen, Agent . . 80
131
Falck, Schiedsmann . . . 161
202
Falck in Pyritz, Agent . . 214
Fanninger, Referendarius . 181
Fechtner in Neumark, Agent 80
Fehr in Wollin, Agent . . 131
178
Fentzcke in Treptow, Agent . 40
225
Fettchenhauer, Steueraufseher 225
Feuerharmel, Schullehrer . 88
Fick, Schiedsmann 147
Fiebelkorn, Küster 174
Fieker, Bote bei der Provinzial-Steuer-Direktion . . 33
Fiering, Schiedsmann . . . 181
202
Fillis, Rechnungsrath . . . 8
Fink, Grenz-Aufseher . . . 80
Fischer, Grenzaufseher . . 91
Fischer, Oberlehrer 204
Fischer, Kreisbaumstr. . . 242
Fitzner, Förster 213
Fleischer, Apellationsgerichtsr. 160
Fleischer, Referendarius . . 160
Fleischmann, Hauptamts-Assist. 33
Fleischmann, Kreis-Secretair 80
v. Flemming, Polizeiverwalter 24
Fleuch in Treptow a. R., Agent 178
Flügge, Schiedsmann . . . 148
Förster, Referendarius . . . 7
Förster I., Auskultator . . 7
Förster II., Auskultator . . 7
Förster II., Referendarius . 52
Frädrich in Anclam, Agent . 161
225
Franck in Ueckermünde, Agent 101
Francke in Ueckermünde, Agent 238
Francois, Vorsitzender der Einschätzungs-Commission . 213
Frank, Wagenmeisterg:bülfe . 202
Frank in Stettin, Agent . . 220
Franke in Ueckermünde, Agent 238
Fraude, Feuerlösch-Commiss. 130
Freitag, Garnison-Verw.-Ob.-Inspector 101
Fritsch, Lehrerin . . . 59
Fritsche in Stettin, Agent . . 178
Fritze, Kreisgerichts-Rath . 74
Frodien in Grabow, Agent . 34
Froehde, Lehrer 204
Frohberg, Hegemeister . . . 96
Fuchs, Posterpeditionsvorsteh. 80
Fuchs in Stargardt, Agent 157
Fuchs, Schiedsmann . . . 213
Fuchs, Oberpost-Secretair . 214
Fuhrmann in Stettin, Agent 214
Fünfstück, Grenz-Aufseher . 80
Gadebusch, Schiedsmann . 82
Gäbel, Schiedsmann . . . 130
Gallus, Obersteuercontroleur 192
Galster in Freienwalde, Agent 182
Gansauge, Schiedsmann . 148
Gebhard, Küster 52
Gehm, Schiedsmann . . . 148
Gehm, Hegemeister . . . 160
Gehrmann, Regierungsrath . 131
Gehrke, Steuer-Aufseher . . 80
Gehrke, Hegemeister . . . 168
Gensch, Post-Packbote . . 95
Gerick, Schiedsmann . . . 147
Gericke, Oberförstereiverwalt. 24
Gerlich, Steuer-Aufseher . 213
Gertz in Treptow a.d.T., Agent 80
Gierke, Auskultator . . . 201
Giese, Bote und Exekutor . . 181
Gleß, Schiedsmann . . . 81
Godes, Post-Expediteur . . 148
Goerz, Grenz-Aufseher . . 80
225
Gohdes, Schullehrer . . . 42
Gottschalk, Packbote . . . 52
Gottschalk, Steueraufseher . 148
Gottschalk, Polizei-Verwalter 174
Graffunder, Grenz-Aufseher . 225
Gransow, Bote 52
Gräser, Steuer-Aufseher . . 80
Greim, Botenmeister . . . 208
Griep, Haupt-Amts-Assistent 80
Grönlund-Gehmkow, Feuerlösch-Commissarius . . . 64
Grönlund-Gehmkow, Schdsm. 161
181
Grothmann, Grenzaufseher . 33
Grube, Steueraufseher . . 181
v. Gruber, Professor . . . 87
Gruch in Fiddichow, Agent . 192
Grund, Regierungs- und Wasserbaurath 87
Grundmann, Kanzlei-Director 74
Grützmacher, Post-Expedient 170
202
Gundlach, Polizei-Verwalter 24
Guttknecht in Stettin, Agent 60
Gützlaff, Schiedsmann . . 96
Haack, Pfarrvicar 59
Haase, Schiedsmann . . . 130
Haase, Polizei-Verwalter . . 151
Habekost, Ober-Inspektor . 213
Häckermann, Subrector . . 80
v. Hackewitz Oeconomiecommiss. 174
v. Hagen, Reg.-Assessor . . 228
v. d. Hagen, Geh. Reg.-Rath 191
Häger in Pölitz, Agent . . 170
Hähnel, Förster 95
Harms, Polizei-Verwalter . 160
Harnack in Demmin, Agent . 101
Harnitz, Büreau-Diätarius . 7
Harnitz, Schiedsmann . . . 202
Hartmann, Kreisrichter . . 208

Hartwig, Steuer-Aufseher . 90 213
Hartwig in Löcknitz, Agent . 235
Hasse in Labes, Agent . . 40
Hasse in Jarmen, Agent . . 80 220
Haupt, Kreisgerichts-Rath . 201
Hauptmann, Bote u. Exekutor 90
Hack in Greiffenhagen, Agent 151
Hefter, Gerichts-Assessor . . 90
Heidrich, Grenz-Aufseher . . 33
Helm in Stettin, Agent . . 205
Helms, Feuerlösch-Commissar. 130
Heller, Lehrer 150
Hempe, Lehrerin 201
Henckel in Stargardt, Agent 8 33
Hendeß in Stargardt, Agent 205
Henning in Demmin, Agent 214
Henning, Kreisgerichts-Büreau-Diätarius 225
Henrici in Swinemünde, Agent 238
Herold, Post-Expediteur . . 170
Herold, Steuer-Receptor . . 181
Herr, Auskultator 19
Herzke, Hauptamts-Assistent 80
Heß, Collaborator 80
Heß, Packbote 148
Heydemann, Schiedsmann . 180
Heyn in Damm, Agent . . 40
Heyse, Küster und Schullehr. 205
Hiecke in Neuwarp, Agent . 80
Hildebrandt, Schiedsmann . 130
Hildebrandt, Pastor in Usedom 207
Hildebrandt, Superintendent 228
Hill in Pasewalk, Agent . 101
Hiltebrandt, Kreissteuereinnehm. 80
Hinze, Justiz-Rath . . . 74
Hintze, Polizei-Verwalter . 205 220
Hirschfeld in Bahn, Agent . 52
Hirschfeld in Pyritz, Agent . 131
Hirschheim in Bahn, Agent . 33
Hitz, Schiedsmann 148
Höft, Gefangenwärter . . . 181
Hoffmann, Büreau-Diätarius 7
Hoffmann, Justizrath . . 74
Hoffmann, Grenzaufseher . 192
Hoffmüller, Polizei-Verwalter 52
Höffner, Gymnasiallehrer . 80
Hoffrichter in Stettin, Agent 59
Holm, Feuer-Distriktscommiss. 178
Holtz, Landschafts-Deputirter 168
Holzkamm, Schiedsmann 96 181
Hönmann, Schullehrer . . 52
Hoppe, Schiedsmann . . 8
Höppner, Schullehrer . . 64
Horn, Schullehrer . . 88
Hoyer, Oberamtmann . . 220
Hülsberg in Daber, Agent . 76
Hummel, Schiedsmann . 59
Huth in Grabow, Agent . 108
Huwe, Chausseegelderheber . 148
Jacob in Pasewalk, Agent . 75
Jacob in Labes, Agent . 80
Jacoby in Pasewalk, Agent . 178
Jäger, Post-Expedient . 148
Jäger, Schullehrer . . 64
Jahnke, Schiedsmann . . 161 202
Janke, Lehrer . . . 191
Jantzen in Damm, Agent . 220 238
Jeanson in Pölitz, Agent . 39
Jente, Schiedsmann . 147
Jeske in Dölitz, Polizeiverwlt. 39
Jeran, Grenz-Aufseher . 225
Jhring, Schiedsmann . 228
Jordan, Polizei-Verwalter . 160
Jörck in Usedom, Agent . 220
Itzenplitz in Naugardt, Agt. 181 214
Jungmichel, Polizei-Verwalt. 68
Juhl, Kreis-Bote . . 174
Juhl, Kreis-Exekutor . . 213
v. Kahlden, Hauptamts-Assist. 80
Kalmus, Subrector . . 147
Kampfhenkel, Grenzaufseher . 8
Kannenberg, Schiedsmann . 82
Kankel, Schullehrer . . 39
Kant, Lehrer . . . 204
Kanzow, Schiedsmann . . 213
Kasten, Lehrer . . . 32
Kasten, Hauptamts-Assistent . 33
Kasten, Kanzlist . . . 181
Kasten, Schullehrer . . 204
Kaufmann, Post-Sekretair . 81
Keding, Schullehrer . . 147
Keibel, Auskultatar . . 201
Keibel in Treptow a.d.T., Agt. 205
Keiling in Anclam, Agent . 170
Kern, Conrektor . . . 147
Kesselhut, Kreisgerichts-Bote 33
Kettritz in Anklam, Agent . 214
Kieckbusch, Schullehrer . 131
Kielemann, Schiedsmann . 213
Kießler, Oberlehrer . . 191
Kießling in Stettin, Agent . 220
Kießner, Kantor und Lehrer 88
Kirstein, Referendarius . 225
Klamann, Schiedsmann . 96
Klempin, Schiedsmann . 161 213
Klindt, Ober-Post-Secretair 80
Klopstock in Stargardt, Agt. 64
Klötzen, Posterpediteur . 95
Klütz, Büreau-Diätarius . 161
Knoll, Küster und Schullehrer 101
Knop in Greiffenhagen, Agent 151
Knorrn, Schiedsmann . 148
Knorrn, Post-Expediteur . 148
Kober, Schullehrer . . 42
Koch, Schiedsmann . . 8
Koch, Hauptamts-Assistent . 80
Koehn, Briefträger . . 52
Köller, Post-Sekretair . 52
Köller in Garz, Agent . 151
Körber, Forstpolizei-Sergeant 24
Köhler, Grenzaufseher . 192
Kolbe, Hauptamts-Assistent . 80
v. Köller, Schiedsmann . 202
Kölpin, Referendarius . 201
Kombst, Prediger . . 39
Königsberg, Grenzaufseher . 192
Köppen, Schullehrer . 147
Köppen, Schiedsmann . 213
Krämer, Chausseegelderheber 33
Krasemann, Grenzaufseher . 225
Krause, Schiedsmann . . 59 147
Krause, Polizei-Verwalter . 174
Kreich, Kreisgerichts-Rath . 74
Kressin in Treptow a. R., Agt. 131
Kreye, Chausseegeld-Erheber 225
v. Krogh, Domainen-Rentmst. 80
v. Krogh, Schiedsmann . 148
Krösel in Pyritz, Agent . 33
Krösel, Schiedsmann . . 59
Kropp, Kreisgerichtsbote . 148
Krug, Forstpolizei-Sergeant 24 131
Krüger, Steueraufseher . 8 52
Krupke in Werben, Agent . 88
v. Kruse, Schiedsmann . 81

Digitized by Google

Küchel, Steuer-Aufseher . 181
Kufuß in Bahn, Agent . 202
Kuhn, Feldmesser . . 131
Kühl, Post-Expedient . . 81
Kühn, Reserve-Grenzaufseher 80
Kühne, Schiedsmann . . 213
Kühne, Rechnungsrath . 228
Kupfer, Kreisgerichts-Bote . 148
Kuphal, Schiedsmann . 33
Kurth, Schullehrer . . 225
Küster in Treptow a. d. T., Ag. 34
Küster, Oberförster . . 138
Küster, Feuerpolizei-Commiss. 170
Laabs, Küster u. Schullehrer 98
Labahn, Schullehrer . . 39
Labes, Schullehrer . . 39
Laehn, Grenzaufseher . . 52
Laetsch, Lehrer . . . 237
Lamprecht, Gerichts-Assessor . 33
Lange, Ober-Zoll-Inspektor 33
Lange, Schiedsmann . . 33
Lange in Garz, Agent . . 214
Lange in Treptow a. d. T., Agt. 238
Langemann Schiedsmann . 161
202
Last, Schullehrer . . . 205
Laudon in Ueckermünde, Agent 101
Lauer, Referendarius . . 75
Lehfeldt in Treptow a. R., Ag. 131
225
Lehmann in Bredow, Agent 34
Lehmann in Pasewalk, Agent 101
Lehmann in Ueckermünde, Ag. 220
Lehnert, Gerichtsdiener . 160
Leistikow in Stargardt, Agt. 138
Leitzow in Labes, Agent . 131
Leitzke, Schullehrer u. Küster 178
Lemcke in Regenwalde, Agent 140
Lemm, Schiedsmann . . 96
Lengerich, Torfmeister . . 213
Lenius in Pencun, Agent . 40
Lenke, Kreis-Deputirter . 39
Lenke, Auskultator . . 225
Lentze, Schiedsmann . . 33
Lenzner in Demmin . . 8
80
161
Lesch, Chausseegeld-Erheber . 161
Lieckfeld, Lootsen-Command. 85
Liesener in Greiffenberg, Ag. 205
Löchel, Post-Expediteur . 202
Lody, Auskultator . . 7
Löper, Polizei-Verwalter . 59
v. Löper, Schiedsmann . 147
Loos, Referendarius . . 7
Lübcke, Post-Expediteur . 170
Lübcke, Steuer-Einnehmer . 181
Lübcke in Cammin, Agent . 182
Lübke in Cammin Agent . 220
Lucas, Kreis-Verordneter . 131
Lucht, Steuer-Receptor . 80
Luckow, Küster u. Schullehrer 42
Lüdecke, Pastor . . . 174
Lüderwald in Gollnow, Agt. 75
Lupcke, Schiedsmann . . 161
Lüpke, Schiedsmann . . 181
Lympius, Kreisrichter . . 7
Maaß, Schiedsmann . . 148
Maaß, Wagenmeistergehülfe . 148
Mackedanz, Kreisgerichtsbote 201
Maeder, Polizei-Verwalter . 108
Maes, Kreisgerichts-Rath . 201
v. Malzahn, Schiedsmann . 181
202
Mampe, Sanitäts-Rath . 174
Mangold, Post-Expediteur . 81
Marks in Massow, Agent . 34
Marquardt, Schullehrer . 198
Marquardt, Post-Expediteur . 202
Marron, Polizei-Verwalter . 220
Marwitz, Rechnungsrath . 225
Marr in Bollinchen, Agent . 76
Marzahn, Beigeordneter . 205
Matthies, Bauführer . . 52
Matz, Bote und Exekutor . 90
Mebus, Kreisgerichts-Büreau-Assistent . . . 161
Meinhold, Schiedsmann 96. 161.
Meißner, Grenz-Aufseher . 80
Mellenthin, Reservegrenzaufs. 192
Menge, Schullehrer . . 39
Metzler in Stettin, Agent . 75
Meyer in Freienwalde, Agt. 8
238
Meyer, Adjunkt am Pädagogium zu Puttbus . . 130
Meyer, Hegemeister . . 191
Michaelis, Schiedsmann 82. 147
Michehl, Schullehrer . . 52
Mietzner in Swinemünde, Ag. 238
Millies, Posterpediteur . 95
v. Mittelstädt Kreisgerichtsrth. 74
Mitzner, Schiedsmann . . 96
Mitzner in Swienemünde, Ag. 220
Möhring, Hegemeister . . 24
Möhr, Pastor . . . 42
Moll, Schiedsmann . . 180
Mollenhauer in Greiffenhagen . 151
161
Mollion, Steueraufseher . 80
Moser in Anclam, Agent . 238
Moses in Treptow a. R., Agent 151
Moßner in Greiffenberg, Agt. 140
Most, Lehrer . . . 98
Mueller, Schullehrer u. Küster 201
Mügge, Schullehrer . . 32
178
Mühlbach, Appellations-Gerichts-Rath . . . 161
Mühlenbeck, Schiedsmann . 59
Muhlenbruch, Feuerpolizeicom. 170
Müller, Gerichts-Assessor . 7
Müller, Schullehrer . . 24
Müller, Obergrenzcontrolleur 80
Müller, Steueraufseher . 148
Müller in Demmin, Agent . 151
Müller, Forstmeister . . 170
Müller, Posterpediteur . . 178
Müller, Schiedsmann, . 181
Müller, Superintendent . 191
Müller, Schiedsmann . . 228
Munckel, Pastor . . 32
Münter in Torgelow, Agent . 88
Mutz, Post-Expedient 81 u. 170
Mützel, Oeconomie-Commiss. 131
Mützel, Beigeordneter . . 201
Naatz, Steueraufseher . . 33
Nagel in Gollnow, Agent . 151
Nay, Hauptsteueramts-Assist. 213
Nell, Lehrer . . . 160
Nendell, Kantor . . . 213
Neste, Schiedsmann . . 147
Netzel, Chausseegelderheber . 33
Neubauer, Gymnasiallehrer . 131
Neubauer in Greiffenberg, Ag. 170
Neumann, Schullehrer . 32
Neumann, Schullehrer . 52
Neumann, Post-Expediteur . 81
Neumann, Domainen-Rentmst. 87
Neumann, Polizei-Verwalter. 160
Neumann, Conrektor . . 178
Nicolai, Steuer-Aufseher . 192
Nicolaus, Küster und Lehrer 201
Niemann, Steueramtsassistent 181
Niemeyer, Prorektor . . 85
Nitze, Oberlehrer . . 87
Ockhardt, Hauptzollamtscontr. 131
Oelschläger, Gerichts-Assessor . 161
Ortmann in Massow, Agent . 33

Digitized by Google

Ortmann, Forstaufseher . 174
v. d. Osten, Schiedsmann . 81
v. d. Osten, Special-Direktor der Brandversicherungs-Gesellschaft in Stolp . . 174
Ott in Neuwarp, Agent . 140
Otto, Schullehrer in Pencun 39
Otto, Schullehrer in Neuenkirchen 39
Otto, Domainen-Rentmeister 87
Ottow in Daber, Agent . 39 170
Ouvrier in Wollin, Agent . 205 206

Paepke in Swinemünde . 238
Paetrow, Schullehrer . . 39
Pandikow, Förster . . 213
Parlitz, Pastor . . . 208
Paul, Schullehrer . . . 86
Pehlemann, Stadtsyndikus . 33
Penning in Daber, Agent . 161
Petermann, Schiedsmann . 60
Peters, Schiedsmann . . 33
Peters, Justiz-Rath . . 74
v. Petersdorf in Gollnow, Agt. 34
v. Petersdorf, Schiedsmann . 148
Petersen von Steinspring, Oberförster . . . 130
Petschler in Treptow a. R., Ag. 182 228
Petschow in Pasewalk, Agent 178
Pfotenhauer in Stettin, Agent 82 192
Pieper, Schiedsmann . . 82
Piepkorn, Schullehrer . . 86
Pillip, Grenz-Aufseher . . 33
v. Platen in Treptow a. T., Agt. 192
Plath in Gollnow, Agent . 162
Plate, Oberprediger . . 101
Pletz, Schiedsmann . . 96
Pockrandt, Schiedsmann . 82
Pockrandt, Feuer-Polizei-Commissarius . . . 131
Pohla in Bahn, Agent . . 33
Pomme, Auskultator . . 33
Pommerainke i Naugard, Ag. 40. 202
Popplow, Schiedsmann . 147
Popplow, Förster . . 174
Porath, Schiedsmann . . 81
Pretzel, Schiedsmann . . 82
Pretzel in Plathe, Agent . 88
Preußendorf, Förster . . 108
Porschwitzki in Stettin, Agent 60

Prott, Schiedsmann . . 96 228
Prust, Gewerbeschullehrer . 151
Puchert, Förster . . . 131
v. Puttkammer, Schiedsmann 82
v. Puttkammer, Einkommensteuer-Einschätzungs-Commissarius 213
Quandt, Rechnungsrath . 74
Quandt, Rector . . . 98
Raabe, Pastor . . . 180
Raasch, Post-Conducteur . 81
Rachow, Post-Secretair . 148
Radmann in Ueckermünde, Ag. 33
v. Rakowsky, Revierförster . 32
Ramm in Grabow, Agent . 34
Ramm in Bahn, Agent . 192
Rasch in Züllchow, Agent . 52 238
Raschke, Botenmeister . . 75
Raute, Kreis-Boniteur . 174
Reddin, Gefangenwärter . 7
Reetz, Schullehrer . . 101
Reetz, Grenzaufseher . . 225
Rehfeldt, Schiedsmann . . 181 213
Rehnisch, Lehrerin . . 138
Reichert in Löcknitz, Ag. . . 24
Reichenbacher in Grünhoff, Ag. 174
Reichhelm, Pastor . . 130
Reichhelm, Referendarius . 32
Reimann, Steuerkassenrendant 80
Reimann, Rechnungsrath . 174
Reinhardt, Bauführer . . 74
Reiser in Stettin, Agent . 220
Renfranz, Hauptamtsassistent 80
Rentel, Kreis-Boniteur . 131
Rewold, Schiedsmann . . 181 202 213
v. Rhade, Landschaftl. Hülfs-Deputirter . . . 168
Rhades, Gerichts-Assessor . 225
Riebe, Polizei-Verwalter . 59
Riedel, Schiedsmann . . 181
Riemer, Schiedsmann . 96 202
Rindfleisch, Kreisgerichtsbote 74
Riskow, in Kupfermühl, Agent 60
Riskow Schullehrer und Küster 213
Rodbertus, Schiedsmann . 161 213
Rohde, Pastor . . . 146

Röhl, Schiedsmann . . 81
Rohrbeck, Kreisverordneter . 131
Rohrbeck, Polizei-Verwalter . 205
Rohrlack in Stettin, Agent . 178
Rolle, Pastor . . . 160
Rollenhagen, Steuer-Aufseher 80
Rollin in Damm, Agent . 82
Roloff in Treptow a. R., Ag. 192
Romberg, Staatsanwaltsgeh. 225
Rosdeck in Stettin, Agent . 162
Rosenau, Post-Expediteur . 131
Rosenthal in Stettin, Agent 206
Röske, Post-Expedient . 24
Rossow, Feuer-Distr.-Commiss. 191
Röther, Obersteuer-Controleur 80
Rubach, Schullehrer . . 32
Rüchel, Polizei-Verwalter . 24
Rückert, Kreisexekutor . . 90
Rudeloff, Polizei-Verwalter . 52
Rumler in Fiddichow, Agent . 131
Runge, Schullehrer . . 160
Runge, Schiedsmann . . 180
Sachse, Pastor . . . 160
Saran, Gerichts-Assessor . 201
Sasse, Grenz-Aufseher . . 192
Saunier, Schiedsmann . . 8
Schaedel in Zedlitzfelde, Agent 214
Schallehn, Bürgermeister . 39
Schartow, Polizei-Verwalter . 151
Scheele, Förster . . . 131
Scheidemantel, Kirchen-Rendant 8
Schenck, Pastor . . . 138
Scheunemann in Cörlin, Agt. 131
Schiedlausky, Chausseegeld-Erh. 148
Schilke, Bürgermeister . . 192
Schimmelpfennig, Bür.-Diät. 33
Schirrmann, Forst-Aufseher . 131
Schlatkow, Pfarrer . . 24
Schlesack, Auskultator . . 90
Schlichting, Gerichts-Assessor . 208
Schlottog, Neben-Zoll-Amts-Diener . . . 225
Schmalz, Oberförster . . 147
Schmeling, Polizei-Verwalter . 130
Schmeling in Wollin, Agent . 178
Schmid, Forst-Polizei-Sergeant 131
Schmidt, Schullehrer . . 39
Schmidt, Küster und Schullehrer 39
Schmidt in Grünhof, Agent . 39
Schmidt in Albrechtsdorf, Polizei-Verwalter . . . 42
Schmidt, Bureau-Diätarius . 74
Schmidt, Post-Expedient . 81

Digitized by Google

Schmidt, Kanzleibote . . 90
Schmidt, Schiedsmann in Marienfließ . . . 96
Schmidt, Schiedsm. i. Neuwarp 96
Schmidt, Schullehr. Schöningen 131
Schmidt, Grenz-Aufseher . 225
Schmorl, Steuer-Rath . . 228
Schmurr in Wollin, Agent . 238
Schneider, Lazareth-Inspektor 90
Schömann, Gerichts-Assessor 90
Schöning, Feuer-Distr.-Comm. 178
v. Schöning, Kreis-Verordneter 131
Schönberg in Grabow, Agent 108
Schönberg, Auskultator . . 208
Schönebeck in Demmin, Agent 101
Schorstein, Legitimationsschein-Ausfertiger . . . 130
Schrader Polizei-Verwalter . 52
Schreiber, Revierförster . 32
Schreiber in Bahn, Agent . 40
Schreiber in Pyritz, Agent . 82
151
Schreiber, Schiedsmann . 202
Schröder, Post-Expediteur . 81
Schröder, Lehrer . . . 191
Schröder, Bote u. Exekutor . 208
Schroeder in Anclam, Agent 238
Schüler, Büreau-Diätarius . 148
Schultz, Schiedsmann . 8
Schultz, Auskultator . . 33
Schultz, Oberförster . . 87
Schultz in Ueckermünde, Ag. . 131
Schultz in Wangerin . . 151
Schultz, Feuer-Distrikts-Com. 170
Schultz-Völker, Kreisrichter . 75
Schultze in Massow, Agent . 34
Schultze, Hauptsteueramtsrend. 192
Schulz, Schullehrer . . 52
Schulz, Steueraufseher . . 80
Schulz, Schiedsmann . . 130
Schulz in Stargardt, Agent 205
Schulz, Lehrer . . . 213
v. Schulz, Kreisverordneter . 174
Schulze in Anclam, Agent . 8
Schulze, Schiedsmann . 147
Schumann, Zoll-Empfänger 90
Schünemann, Auskultator . 33
Schütte, Gerichts-Assessor . 33
Schütz in Treptow a. R., Agt. 8
88
Schütz, Schiedsmann . . 148
Schütz, Referendarius . . 225
Schwartz in Stettin, Agent . 148
Schwarz in Stettin, Agent . 131
Schwarze, Conrector . . 42
Schwarze-hauer in Stettin, Ag. 151
Schwell, Schiedsmann . 96
v. Schwerin, Schiedsmann . 81
Schwochow, Feuerpolizei-Serg. 64
Seefeld, Schullehrer . . 59
Seegebrecht, Schiedsmann . 81
Seeliger, Post-Expediteur . 170
Seemann in Grabow, Agent 151
Seelmann, Hauptsteueramts-Assistent 192
Selcke, Referendarius . . 32
Seldt in Treptow a. T. Agent 178
Sellentin, Pastor . . 219
Sellin, Schiedsmann . . 147
Senger, Post-Secretair . 148
Seydler in Anclam, Agent . 132
v. Sichardt, Schiedsmann . 8
Siebenhaar, Steueraufseher . 33
Sieg in Daber, Agent . 220
Siegert, Gerichts-Assessor . 208
Sodemann, Grenzaufseher . 80
Sommer, Gefangeninspektor 181
Sommerfeld in Bredow, Agent 170
Spiecker in Usedom, Agent . 202
Spiegel, Feuerdistrictskommiss. 201
Spohn in Pasewalk, Agent . 151
Spörel, Pastor . . . 201
Stägemann, Feuerpolizeicom. 238
Starck, Schiedsmann . . 147
Stargardt, Referendarius . 130
Steffen in Daber, Agent . 108
Stege, Schiedsmann . . 147
Steinberg, Schiedsmann . 181
Steinbrink zu Stettin, Agent 24
178
Steinbrück, Schiedsmann . 147
Steinkamp, Feldmesser . 131
Sterle in Nörenberg, Agent . 214
Straube, Hauptzollamtsassist. 192
Streich, Schreib- u. Zeichenlehr. 242
Strelow, Büreau-Assistent . 225
Streuber, Kreisrichter . 74
Struck, Grenz-Aufseher . 213
Stüffke, Küster und Schullehr. 98
Sturm, Posterpediteur . . 178
Taege in Stargardt, Agent . 214
Tantow, Kreisgerichts-Bote . 130
Tapper, Agent . . . 34
Tesch, Briefträger . . 52
Tesch, Schiedsmann . . 130
Tettenborn in Stargardt, Ag. 39
Tetzlaff in Pyritz, Agent . 8
v. Thadden, Schiedsmann . 147
v. Thadden, Polizeiverwalter 160
Thielow, Steuer-Aufseher . 225
Thöns, Grenz-Aufseher . 80
Tiede in Stettin, Agent . 131
Tiede in Ziegenort, Agent . 151
Tiedemann in Jasenitz, Agent 214
Tiedge, Polizei-Verwalter . 101
Timm, Steuer-Aufseher . 192
Titze, Forst-Aufseher . . 131
Tornow in Treptow a. T., Ag. 182
Totz in Plathe, Agent . . 88
214
Trapp, Grenzaufseher . . 161
Treichel, Schullehrer . . 88
Triller, Pastor . . . 42
Tschentscher in Daber, Agent . 220
v. Twardowsky, Referendarius 201
Uecker in Bahn, Agent . 192
Ulrich, Ober-Grenz-Control. 192
Ulrich, Regierungs-Rath . 201
Unnasch in Greiffenhagen, Ag. 151
Unrau, Schiedsmann . 60
Uterharck in Grabow, Agent 214
Velthusen, Obersteuercontrol. 33
Velthusen, Obergrenzcontrol. 213
Victor in Pyritz, Agent . 52
Voegler, Schullehrer . . 147
Vogel, Schiedsmann . . 60
Vogelsang in Stettin, Agent 214
Voigt, Schiedsmann . . 148
Volkmann, Conrektor . . 191
Volz, Hauptzollamts-Assistent 130
Wagner, Prediger . . 147
Wagner, Forst-Referendarius 160
Wagner, Appellations-Gerichts-Referendarius . . 225
Wagler, Professor . . 201
Wäbdel, Gymnasial-Lehrer . 191
Walker in Massow, Agent . 64
Waldow, Grenzaufseher . 90
v. Waldow, Schiedsmann . 96
161
Wallrath, Bote und Exekutor 90
Warnemünde, Bürgermeister 32
Weber, Kreisrichter . . 52
Weber in Stepenitz, Agent . 192
v. Wedell, Schiedsmann . 161
v. Wedell-Burghagen, Kreisdep. 205
Wegener, Steuer-Einnehmer . 80
Wegener, Schiedsmann . 148

Wegener, Küster und Lehrer . 191
Weinberg in Stettin, Agent 228
Weiß in Garz, Agent . . 140
Wendt, Regierungs-Assessor . 24
Wendt, Forstpolizei-Sergeant 24
Wentzel, Diakonus u. Rektor 59
Wentzel, Büreau-Beamte der Oberpost-Direktion . . 80
Wergien in Stettin, Ag. . 205
Werner-Stephany, Schiedsm. 148
Weyland, Post-Expedient . 202
Wichards in Swinemünde, Ag. 205
Wichert in Plath, Agent . 33
Wichmann in Pasewalk, Agent 86
Wicht in Anclam, Agent . 178
Wiedenfeld, Polizei-Verwalter 90
Wiener, Gerichts-Assessor . 33
Wienstein, Oberamtmann . 220
Wilcke in Treptow a. T., Agt. 205
34
Wilke in Pölitz, Agent . 96
108
Wilde in Stettin, Agent . 39
Wilde, Steueraufseher . . 130
Wildenhagen, Polizeiverwalter 86
Wilrich in Cammin, Agent . 178
Windolff in Stargardt, Agt. 33
Windorff in Stargardt, Agent 8
Wißmann, Hauptsteueramtsrd. 192
Witt, Post-Secretair . . 81
Wobbermin, Lehrer . . 204
Wolff, Schullehrer . . 213
Wolffheim in Stettin, Agent . 151
Wollenberg, Polizeiverwalter . 192
Wollenburg, Oberförster . 130
Wollnzihn, Hauptsteueramts-Assistent 148
Wolter, Schiedsmann . . 59
Wolter, Schiedsmann . . 96
Wolter in Stettin, Agent . 174
205
Wotcke in Wollin, Agent . 40
Wundermann in Garz, Agent 182
205
Wundermann, Büreau-Assist. 201
Würdig in Greiffenhagen, Ag. 181
Zeglin, Schullehrer . . 59
Zeitz in Treptow a. T., Agent . 138
Zernbach in Plath, Agent . 140
Ziechmann in Cammin, Agent 96
Zillich in Stepenitz, Agent . 206
Zimmermann in Stettin, Agt. 75
Zimmermann, Schiedsmann . 130
Zingler, Schullehrer . . 191
Zühlsdorff, Steueraufseher . 213
Zürcher, Schiedsmann . 148
Zuther, Polizei-Verwalter . 205
Zwieg in Nörenberg, Agent . 8
v. Zychlinski, Polizeiverwalt. 87

Druck von F. Grabe in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 1.

Stettin, den 6. Januar 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

1) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. September v. J., nach welcher im Herzogthum Nassau durch Gesetz vom 23. Juli d. J. die Bereitung des inländischen Bieres mit einer Steuer belegt und eine Uebergangsabgabe auf das aus dem freien Verkehre anderer Zollvereinsstaaten in das Herzogthum Nassau eingehende Bier von 1 Gulden 20 Kreuzern für die Ohm gelegt worden ist, wird das anliegende Verzeichniß derjenigen Uebergangsstraßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welchen allein beim Verkehr mit den übrigen Zollvereinsstaaten der Transport des in das Herzogthum eingehenden Bieres stattfinden darf.

Berlin, den 18. Dezember 1859. Der Finanz-Minister.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf	Brandoberndorf	Großherzogthum Hessen	Butzbach.
2	Von Friedberg über Obermörlen nach Usingen und Wehrheim	Usingen	Großherzogthum Hessen	Obermörlen.
3	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim	do.	Homburg.
4	Von Homburg nach Oberursel	Oberursel		
5	Von Rödelheim über Nied n. Höchst	Höchst		
6	Von Rödelheim über Eschborn nach Konigstein	Eschborn	do.	Rödelheim.
7	Von Frankfurt über Nied nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt,
8	Auf dem Main nach Höchst	Höchst	Großherzogthum Hessen	Kelsterbach.
	Auf dem Main nach Flörsheim	Flörsheim	Großherzogthum Hessen	Rüsselsheim.
	Auf dem Main nach Hochheim	Hochheim	Großherzogthum Hessen	Kostheim.
			Großherzogthum Hessen	Mainz.
9	Von Mainz und Castel nach Hochheim	Hochheim	do.	Castel.
10	Von Kostheim nach Hochheim	Hochheim	do.	Kostheim.
11	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	do.	Castel.
12	Auf der Taunus Eisenbahn nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt.
	Auf der Taunus Eisenbahn nach Flörsheim	Flörsheim	Frankfurt	Frankfurt.
	Auf der Taunus Eisenbahn nach Hochheim	Hochheim	Großherzogthum Hessen	Castel.
	Auf der Taunus Eisenbahn nach Biebrich	Biebrich	Großherzogthum Hessen	Castel.
	Auf der Taunus Eisenbahn nach Wiesbaden	Wiesbaden	Großherzogthum Hessen	Castel.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
13	Auf dem Rhein nach Biebrich	Biebrich	Großherzogthum Hessen	Mainz.
	„ Eltville	Eltville		Castel.
	„ Oestrich	Oestrich		Budenheim.
	„ Geisenheim	Geisenheim		Freiweinheim.
	„ Rüdesheim	Rüdesheim		Bingen.
	„ Caub	Caub	Preußen	Bacharach.
	„ St. Goarshausen	St. Goarshausen		Oberwesel.
	„ Braubach	Braubach		St. Goar.
	„ Oberlahnstein	Oberlahnstein		Boppard.
	„ Niederlahnstein	Niederlahnstein		Coblenz.
				Ehrenbreitstein.
14	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein		
15	Von Coblenz nach Ems	Ems	do.	Ehrenbreitstein.
16	Von Coblenz nach Montabaur	Neuhäusel		
17	Von Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen	do.	Dierdorf.
18	Von Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod	do.	Altenkirchen.
19	Von Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg		
20	Von Siegen nach Dillenburg	Allendorf	do.	Wilnsdorf.
21	Von Biedenkopf nach Dillenburg	Eibelshausen	Großherzogthum Hessen	Simmersbach.
22	Von Bischoffen nach Herborn	Offenbach		Bischoffen.
23	Von Wetzlar nach Herborn	Sinn	Preußen	Edingen.
24	Von Wetzlar nach Weilburg	Weilburg		Braunfels.

2) Unter Bezugnahme auf die in Nr. 46 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 12. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipzigerstraße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nr. 55) am 10. und 11. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 30. Dezember 1859. Der Minister des Innern.

3) Der bisherige Landschafts-Deputirte, Rittergutsbesitzer von Kaphengst auf Stoeckow, ist in Stelle des verstorbenen Landschafts-Raths von Hellermann auf Zebbelin zum Rath des Treptowschen Landschafts-Departements gewählt und in sein Amt eingeführt worden.

Stettin, den 29. Dezember 1859. Der Ober-Präsident.

4) An Stelle des verstorbenen ersten Directors der Feuer-Societät für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, Geheimen Regierungs-Rathes Fröhner, ist von den in Gemäßheit des §. 85 des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844 versammelten Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte am 14. November c. der Bürgermeister Ahlemann in Guben auf zwölf Jahre zum ersten Director der Städte-Feuer-Societät für die Kur- und Neumark und die Niederlausitz gewählt und die getroffene Wahl auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 21. Dezember 1859. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

2) der Königlichen Regierung.

5) In Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Juni 1853 (Amtsblatt pro 1853 S. 214 u. folg.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten

Kabinetsordre vom 1. Oktober cr. die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betreffend, auch auf die in dem nachstehenden IV. Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführten Straßen Anwendung finden.

IV. Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Communikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats. 2 f. von Steinhagen über Richtenberg nach Triebsees, 2 g. von Greifswald nach Jarmen, 4 e. von Kahlhude über Behrendt bis zur Pommerschen Grenze auf Bütow, 8 e. von Schlochau über Baldenburg nach Rummelsburg, 13 a. von Bromberg über Schulitz nach Thorn, wogegen von der Straße No. 12 die Strecke von Bromberg bis Thorn wegfällt, 14 a. von Cüstrin über Soldin und Pyritz nach Hohenkrug, 15 e. von Gumbinnen nach Lengwethen, 35 a. von Crossen über Bobertsberg nach dem Bahnhofe Sommerfeld, 66 a. von Eckartsberga bis zur Weimarschen Grenze auf Buttstedt, 75 b. von der Schwarzburgischen Grenze von Franckenhausen über Cölleda bis zur Grenze auf Weimar, 84 a. aus der Straße No. 84 über Zilly, Osterwieck und Hornburg bis zur Hannöverschen Grenze, 84 b. von Stendal über Tangermünde nach Fischbeck, 84 c. von Halberstadt bis zur Braunschweigschen Grenze auf Blankenburg, 84 d. aus der vorigen Straße über Derenburg-Wernigerode, Ilsenburg bis zur Grenze auf Harzburg, 86 b. von Seehausen über Salzwedel, Mellin bis zur Hannöverschen Grenze auf Brohme, 90 b. von Wimmelburg über Leimbach nach Hettstedt, 90 c. von der Clausstraße von Leimbach über Dreieichen bis zur Bernburgschen Grenze auf Harzgerode, 94 c. von Neustadt a. D. über Ruppin, Lindow, Gransee, Zehdenick und Templin nach Mittenwalde.

B. Im westlichen Theile des Staats. 128 a. von Creuznach bis zur Baierschen Grenze bei Ebernburg, 135 d. von Langweiler bis zur Baierschen Grenze bei Lauterecken, 161 g. von Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Nassauschen Grenze auf Selters, 185 a. von Niedermarsberg über Leitmar bis in die Straße Nr. 185, 187 e. von Rehme bis Vlotho, 187 f. von Bielfeld über Werther nach Borgholzhausen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Melle nebst der Abzweigung von Thenhausen bis zur Hannoverschen Grenze auf Neuenkirchen.

Stettin, den 30. Dezember 1859. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

6) Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen werden innerhalb der präklusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1. Dezember dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres die auf Grund der Gesetze vom 11. März 1854 und vom 20. Dezember 1855 für die Verwaltung des Kammerschuldentilgungsfonds in Zehnthalerscheinen ausgegebenen Kassenanweisungen eingezogen und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit. Es haben daher die Inhaber solcher Kassenanweisungen dieselben binnen der gesetzten Frist bei der Fürstlichen Staatshauptkasse in Sondershausen zur Einwechselung einzureichen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 29. Dezember 1859. Königliche Regierung; Kassenverwaltung.

7) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arzenei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1860 in Kraft tritt. Berlin, den 7. Dezember 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes Publicandum wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Stettin, den 3. Januar 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

8) Auf den Grund Allerhöchster Ermächtigung ist Seitens des Königlichen Ministeriums des Innern dem deutschpatriotischen Verein für Oesterreich in Wien für die von demselben zum Besten seines Unterstützungs-Fonds für Invaliden, sowie für Wittwen und Waisen der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Armee beabsichtigten Lotterie zur Sammlung von Gewinnstbeiträgen und zum Absatz und Vertriebe der Vereinsloose innerhalb des Königreichs Preußen ausnahmsweise die nachgesuchte staatliche Erlaubniß ertheilt worden. Es wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 24. Dezember 1859. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

9) Am 12. Mai d. J. haben die Fischer Johann Wolff, Carl Witthaus, Johann Glück, Friedrich Labahn aus Ueckeritz, den Fischer Christian Schütt vom Tode des Ertrinkens auf der

Ostsee mit Muth und Entschlossenheit errettet. Diese menschenfreundliche Handlung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben mit einer Geldprämie belohnt worden sind.

Stettin, den 21. Dezember 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

10) Mit Bezug auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Januar 1860 an gültigen Vereins-Zolltarife erschienen ist, und nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Stettin, den 30. Dezember 1859.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

11) Der erste künftigjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im März 1860 stattfinden. Diejenigen im Regierungs-Bezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, und nicht bereits angemeldet sind, haben sich bis spätestens den **1. Februar 1860** bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission schriftlich anzumelden und ihren Gesuchen 1. einen Taufschein, 2. die hinsichtlich der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde zu beglaubigende Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungs-Kosten übernommen ist, 3. ein polizeiliches Sittenzeugniß beizufügen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht mehr erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, jedoch das 20. Lebensjahr vor Anfang des Jahres 1860 noch nicht überschritten haben. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Ausbildung erforderlich, welches dem Standpunkt eines im 2. Semester des ersten Jahres stehenden Secundaners eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, oder eines im 2. Semester des ersten Jahres-Cursus stehenden Primaners einer Realschule zweiter Ordnung entspricht. Gegenstände der Prüfung sind außer Anfertigung schriftlicher Arbeiten, die gewöhnlichen Schuldisciplinen, namentlich Geschichte, Geographie und Mathematik, ferner die lateinische, französische und englische Sprache, endlich bei Kaufleuten, Oekonomen und Gewerbtreibenden die in ihre Fächer einschlagenden Wissenschaften. In den Anmeldungs-Gesuchen ist schließlich anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungs-Termin von uns zu richten ist. Stettin, den 28. Dezember 1859.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

12) Die Inhaber fälliger Coupons Pommerscher Pfandbriefe werden hiermit benachrichtigt, daß die Zahlung der Pfandbriefszinsen pro termino Weihnachten 1859 bei unserer hiesigen Kasse in der Zeit vom 20. bis einschließlich den 31. dieses Monats, mit Ausschluß der Sonntage, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr erfolgen wird. Stettin, den 2. Januar 1860.

Königlich Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

13) Der bisherige Bergamts-Sekretair Emil von Cölln hierselbst, ist auf Grund des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 nach abgelegter Markscheider-Prüfung vom 1. Januar 1860 ab mit Concession zur selbstständigen Ausführung von Markscheider-Arbeiten im Bezirke des unterzeichneten Königl. Bergamts versehen worden. Das Bergbau treibende Publikum wird davon hierdurch in Kenntniß gesetzt mit dem Bemerken, daß außerdem der Königl. Markscheider Petri wie bisher als Markscheider im Bezirke fungiren wird. Der ꝛc. von Cölln behält seinen Wohnsitz bis auf Weiteres in Rüdersdorf.

Rüdersdorf, den 24. Dezember 1859. Königl. Preußisches Berg-Amt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade: Firma. H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 2.

Stettin, den 13. Januar 1860.

Patente.

Dem Kommerzienrath A. Borsig zu Berlin ist unter dem 22. Dezember 1859 ein Patent auf einen eisernen Verschluß für Thür- und Fenster-Oeffnungen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Constructionstheile desselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

14) In Folge höherer Vorschrift werden in dem öffentlichen Anzeiger zu unserm Amtsblatte vom 1. d. M ab die gleichartigen Bekanntmachungen, z. B. Steckbriefe, nothwendige Verkäufe, freiwillige Verkäufe, öffentliche Aufgebote und Vorladungen, Auctionen und Licitationen, Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts ꝛc., unter gemeinschaftlicher Ueberschrift hintereinander abgedruckt werden. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge dieser Einrichtung nur diejenigen Inserate, welche der Amtsblatts-Redaction bis zum Mittwoch Vormittag eingereicht sind, in der am darauf folgenden Freitag erscheinenden Nummer des Anzeigers Aufnahme finden können, während alle später als Mittwoch Vormittags einlaufenden Bekanntmachungen für die in der nächstfolgenden Woche erscheinende Nummer zurückgelegt werden müssen. Gleichzeitig ersuchen wir, unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juli v. J., die verehrlichen Civil- und Militairbehörden wiederholt ergebenst, Requisitionen wegen Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen ꝛc., zur Vermeidung von Zeitverlust, nicht mehr an uns, sondern direct an die Redaction des Amtsblattes zu richten, welche die Aufnahme der betreffenden amtlichen Inserate ohne unsere Mitwirkung herbeiführen wird. Stettin, den 5. Januar 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

15) Nachstehenden Personen 1) der Jungfrau Ottilie Paris aus Berlin, jetzt in Gieskow Kreis Cammin, als Erzieherin; 2) der Jungfrau Hermine Bungeroth aus Sobernheim, jetzt in Unbeim, als Gouvernante; 3) dem Schulamts-Präparanden Ludwig Bartelt aus Eggesin, jetzt in Falkenwalde, als Hauslehrer; 4) der Lehrerin Anna Uterhardt aus Neustrelitz in Mecklenburg, jetzt in Garz bei Wollin, als Hauslehrerin; 5) der Jungfrau Clara Emilie Vangerow aus Berlin, jetzt in Natzmersdorff, als Hauslehrerin, ist die Erlaubniß ertheilt worden, als Hauslehrer und Erzieherinnen fungiren zu dürfen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2. Januar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

16) Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch bestimmt, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuer-Vergütung von zehn Silberpfennigen für das Quart zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles vom 1. Januar 1860 ab eilf Pfennige für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke in den dazu geeigneten Fällen bewilligt werden sollen. Es bleibt vorbehalten, diesen Satz wieder zu ermäßigen, sobald es nach dem Stande des Brennereigewerbes den bestehenden Grundsätzen entsprechend erscheint.

Berlin, den 30. Dezember 1859. Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2. Januar 1860.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

17) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 17ten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 4. bis 16. vom 1. April 1860 auf unserer Kasse, gr. Ritterstraße Nr. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, so weit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1860 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Stettin, den 7. November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verzeichniß der bei der 17ten Verloosung am 7. November 1859 ausgelooften, am 1. April 1860 zur baaren Realisirung kommenden Pommerschen Rentenbriefe, mit welchen die Zins-Coupons Ser. II. Nr. 4. bis 16. zurückzuliefern sind.

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 735. 840. 1367. 2155. 2393. 2452. 2569. 3586. 3713. 4151. 4188.

Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 107. 212.

Litt. C. à 100 Thlr. Nr. 274. 349. 1142. 1848. 3248. 3862. 4134. 4168. 4709. 4995. 5385. 5379.

Litt. D. à 25 Thlr. Nr. 285. 917. 1101. 1417. 1437. 1463. 1647. 1737. 1825. 2126. 2309. 3227.

Litt. E. à 10 Thlr. Nr. 7. 17. 33. 35. 36. 39. 44. 57. 59. 68. 76. 100. 108.
116. 152. 177. 181. 196. 199. 213. 214. 216. 220. 221. 227. 256. 280. 284. 290.
320. 321. 326. 334. 346. 350. 355. 367. 369. 392. 403. 404. 411. 415. 417. 420.
427. 430. 433. 448. 452. 463. 468. 471. 474. 475. 489. 526. 531. 533. 535. 539.
542. 548. 557. 559. 581. 599. 614. 621. 622. 625. 626. 634. 635. 636. 640. 644.
655. 668. 676. 683. 692. 701. 703. 719. 724. 734. 745. 747. 763. 767. 774. 827.
845. 850. 861. 890. 905. 906. 922. 923. 935. 949. 956. 959. 978 986. 988. 995.
999. 1006. 1025. 1033. 1055. 1061. 1074. 1099. 1105 1110. 1119. 1120. 1139. 1164.
1189. 1195. 1213. 1223. 1237. 1251. 1265. 1274. 1293. 1298. 1304. 1308. 1310. 1319.
1332. 1346. 1352. 1356. 1372. 1379. 1386. 1394. 1400. 1411. 1425. 1430. 1432. 1449.
1474. 1475. 1476. 1489. 1498. 1509. 1514. 1529. 1550 1559. 1577. 1596. 1600. 1601.
1606. 1608. 1627. 1630. 1635. 1648. 1653. 1662. 1664. 1671. 1691. 1693. 1703. 1715.
1723. 1729. 1734. 1736. 1737. 1738. 1753. 1756. 1760. 1761. 1769. 1777. 1789. 1791.
1799. 1805. 1812. 1819. 1827. 1836. 1839. 1841. 1846. 1850. 1870. 1881. 1889. 1896.
1906. 1922. 1943. 1953. 1956. 1959. 1962. 1966. 1986. 1993. 1994. 1999. 2012. 2013.
2027. 2039 2064. 2077. 2079. 2089. 2096. 2114. 2121. 2132. 2134. 2137. 2141. 2150.
2161. 2175. 2182. 2201. 2205. 2210. 2227. 2230. 2255. 2260. 2272. 2288. 2290. 2306.
2313. 2321. 2330. 2331. 2332. 2336. 2354. 2386. 2394. 2403. 2113. 2424. 2427. 2439.
2458. 2479. 2498. 2501. 2510. 2550. 2552. 2556. 2568. 2572. 2577. 2589. 2610. 2612.
2619. 2622. 2626. 2636. 2641. 2657. 2673. 2678. 2696. 2710. 2712. 2743. 2749. 2754.
2760. 2775. 2809. 2810. 2811. 2820. 2821. 2835. 2844. 2863. 2888. 2903. 2905. 2915.
2917. 2920. 2944. 2956. 2963. 2974. 2977. 2982. 2986. 2996. 3006. 3035. 3041. 3043.
3047. 3054. 3055. 3060. 3061. 3068. 3085. 3087. 3109. 3113. 3116. 3138. 3144. 3163.
3170. 3176. 3193. 3202. 3221. 3227. 3228. 3232. 3248. 3250. 3270. 3273. 3280. 3281.
3283. 3286. 3300. 3308. 3310. 3319. 3329. 3371. 3409. 3412. 3439. 3441. 3459. 3470.
3493. 3494. 3499. 3513. 3521. 3526. 3531. 3532. 3541. 3566. 3567. 3574. 3576. 3578.
3579. 3593. 3599. 3605. 3612. 3636. 3643. 3655. 3683. 3707. 3711. 3720. 3733. 3749.

Digitized by Google

3758. 3792. 3818. 3823. 3831. 3837. 3855. 3862. 3875. 3887. 3900. 3901. 3916. 3921.
3924. 3957. 3961. 3968. 3969. 3982. 3991. 3997. 4006. 4037. 4054. 4075. 4080. 4081.
4110. 4119. 4132. 4138. 4143. 4151. 4152. 4164. 4179. 4184. 4191. 4195. 4213. 4214.
4220. 4226. 4233. 4235. 4238. 4243. 4244. 4251. 4263. 4264. 4265. 4281. 4290. 4296.
4297. 4298 4301. 4305. 4307. 4309. 4315. 4322. 4323 4348. 4352. 4356. 4360. 4361.
4374. 4390. 4394. 4396. 4404. 4426. 4443. 4445. 4457. 4463. 4477 4481. 4489. 4494.
4506. 4519. 4520. 4528. 4541. 4574. 4584. 4589. 4596. 4604 4619. 4622. 4664. 4665.
4678. 4681. 4702. 4703. 4716. 4731. 4732. 4733. 4744. 4747. 4750. 4760.

Stettin, den 7. November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

18) Der erste künftigjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im März 1860 stattfinden. Diejenigen im Regierungs-Bezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, und nicht bereits angemeldet sind, haben sich bis spätestens den **1. Februar 1860** bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission schriftlich anzumelden und ihren Gesuchen 1. einen Taufschein, 2. die hinsichtlich der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde zu beglaubigende Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungs-Kosten übernommen ist, 3. ein polizeiliches Sittenzeugniß beizufügen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht mehr erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, jedoch das 20. Lebensjahr vor Anfang des Jahres 1860 noch nicht überschritten haben. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Ausbildung erforderlich, welches dem Standpunkt eines im 2. Semester des ersten Jahres stehenden Secundaners eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, oder eines im 2. Semester des ersten Jahres-Cursus stehenden Primaners einer Realschule zweiter Ordnung entspricht. Gegenstände der Prüfung sind außer Anfertigung schriftlicher Arbeiten, die gewöhnlichen Schuldisciplinen, namentlich Geschichte, Geographie und Mathematik, ferner die lateinische, französische und englische Sprache, endlich bei Kaufleuten, Oekonomen und Gewerbtreibenden die in ihre Fächer einschlagenden Wissenschaften. In den Anmeldungs-Gesuchen ist schließlich anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungs-Termin von uns zu richten ist. Stettin, den 28. Dezember 1859.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

II. Personal-Chronik.

Der bisher bei der Königlichen Regierung in Düsseldorff beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius Maximilian Ferdinand Foerster ist bei der hiesigen Königlichen Regierung als Referendarius angenommen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat Dezember 1859:

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Barnim Otto Lympius hierselbst zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Greifenberg i. Pomm.

Befördert zu Referendarien: Die Auskultatoren Gustav Carl Theodor Lody zu Stargard, Robert Förster I. hierselbst und Georg Förster II. hierselbst.

Angestellt: Die Civil-Supernumerarien Georg Emil Friedrich Hoffmann zu Anklam als Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte daselbst; Franz Adalbert Harnitz zu Greifenhagen als Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Labes; Friedrich Christian Ludwig Börner zu Cammin als Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte daselbst.

Versetzt: Der Gerichts-Assessor Johannes Müller aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige Departement; der Appellationsgerichts-Referendarius Loos hier in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.

Verstorben: Der Gefangenwärter Reddien zu Stargard.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Dezember 1859 verpflichteten Schiedsmänner:

Kreis Greifenberg. 12. Landbezirk; Behlkow, Darsow, Glansee, Gummin, Güßlaffs-

Digitized by Google

hagen, Lewetzow, Zamow, Zarben, Zimdarse, Gumminshoff und Suckowshoff: Schulz Arndt zu Gummin; Substitut desselben Rittmeister Baron von Sichart zu Wendisch-Pribbernow, beide verpflichtet am 1. Dezember 1859.

Kreis Randow. Stadt Stettin, Berliner Bezirk: Kirchen-Rendant Scheidemantel zu Stettin, verpflichtet am 14. Dezember 1859; Substituten desselben Häuser-Administrator Schultz und Buchhändler Saunier zu Stettin.

Stadt Stettin, Louisen Bezirk: Tabackshändler Eisert zu Stettin, verpflichtet am 14. Dezember 1859; Substituten desselben Tapezier Koch und Kaufmann Hoppe zu Stettin.

Bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin ist dem Büreau-Vorsteher für das Kassen- und Rechnungswesen, Geheimen-Secretair Fillié der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Neu angestellt ist: Der Trompeter Kampfhenkel als Grenzaufseher im Haupt-Zollamts-Bezirke Demmin.

Versetzt sind: Der berittene Grenzaufseher Eggert in Glowitz als Steueraufseher nach Pyritz und der Grenzaufseher Krüger aus dem Bezirke Demmin als Steueraufseher nach Garden im Bezirke Stargard.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann Meyer Meyer zu Freienwalde als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Freienwalde und deren Umgegend.

Der Kaufmann C. C. Lenzner in Demmin als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Demmin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Hermann Windorff zu Stargard an Stelle des Kaufmanns Hermann Henckel daselbst als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Der Klempnermeister Zwieg zu Neerenberg als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld für die Stadt Neerenberg und deren Umgegend.

Der Kaufmann A. Schulze zu Anclam als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Kaufmann Gustav Schütz zu Treptow a. R. als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend.

Der Kreisgerichts-Aktuarius Albrecht zu Pyritz an Stelle des Feldwebels a. D. Tetzlaff daselbst als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. O. für die Stadt Pyritz und deren Umgegend.

Die Concession des Mühlenbesitzers Carl Andrasch zu Pyritz als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Societät zu Stettin ist auf den Kreis Greifenhagen ausgedehnt.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann und Stadtälteste Ebeling zu Stettin die Agentur der Fünften neuen Assekuranz-Compagnie zu Hamburg.

Der Kaufmann Otto Blubme zu Anclam die Agentur der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 3.

Stettin, den 20. Januar 1860.

Das Amtsblatts-Register ist unter der Presse und wird mit einer der nächsten Nummern erscheinen.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5156.) Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Vansow-Sees bei Falkenburg und der damit in Verbindung stehenden Gewässer. Vom 28. November 1859.

(Nr. 5157.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1859, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

(Nr. 5158.) Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 19. Dezember 1859.
Ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1859.

(Nr. 5159.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. Dezember 1859.
Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1859.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

19) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden. Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

20) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung die aus Veranlassung der in dem Dorfe Sarnow und Schwerinsburg, Anclamschen Kreises, unter dem Rindvieh ausgebrochenen Lungenseuche angeordnete Absperrung der Landesgrenze mit Pommern und der Uckermark gegen die Ein- und Durchführung von Rindvieh aller Art, sowie der rohen Theile von geschlachtetem oder gefallenem Vieh, nunmehr wieder aufgehoben hat, so daß der ungehinderte Verkehr mit Vieh auf der Mecklenburgischen Grenze mit Pommern und der Uckermark wieder freisteht.

Stettin, den 13. Januar 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

21) Das Königliche Militair-Oeconomie-Departement zu Berlin hat die Königliche Intendan-

Google

tur des 2. Armee-Corps angewiesen, sämmtliche Ausgaben des Militair-Etats pro 1859 noch vor dem Final-Abschluß zur Anweisung zu bringen. Sämmtliche betreffende Behörden werden daher angewiesen, alle Liquidationen aus der Militair-Verwaltung des verflossenen Jahres ungesäumt auf dem gewöhnlichen Geschäftswege der Königlichen Intendantur hierselbst einzureichen.

Stettin, den 18. Januar 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

22) Es sind Zweifel darüber entstanden, ob der auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 5068, Seite 244) vom 1. Juli v. J. ab in Hebung gesetzte, auf die Dauer eines Jahres bewilligte Zuschlag von 25 pCt. zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer auch noch im laufenden Jahre fortzuerheben sei. Um diesem Zweifel zu begegnen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den bestehenden Vorschriften der fragliche Zuschlag für die Zeit bis zum 1. Juli v. J. fortzuentrichten und zugleich mit der Hauptsteuer zu den betreffenden Kassen abzuführen ist.

Stettin, den 14. Januar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

3) anderer Behörden.

23) Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen): a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen; b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte; c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen; e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind; f) die reitenden Feldjäger. Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Er-

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben. b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können. c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten." Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen." Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei." Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-

Google

Atteſten für aufzunehmende Gendarmen ſind jedoch ausnahmsweiſe auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zuläſſig. Das ärztliche Atteſt ſelbſt können wir nur von einem approbirten praktiſchen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klaſſe, die nicht im Staatsdienſte angeſtellt ſind, dürfen dergleichen Atteſte nur dann ausſtellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit beſcheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlaſſung daſelbſt ein zum Doctor promovirter praktiſcher Arzt nicht anſäſſig geweſen. Das Atteſt, die Zeugen-Ausſagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt ſein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen ſoll, und die oben vorgeſchriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme Termine ſind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer alſo nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet iſt und dieſe durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Inſtitutenkaſſe, oder durch einen unſerer Commiſſarien bewirken will, hat an dieſelben ſeinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October ſo zeitig einzureichen, daß ſie ſpäteſtens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu dieſem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollſtändig belegt worden ſind, werden von den Königlichen Kaſſen und Commiſſarien zurückgewieſen und können nur noch ſpäteſtens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns ſelbſt eingeſandt werden. In der Zwiſchenzeit der vorgeſchriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Atteſten ſind wo möglich gleich die erſten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Geſetze vom 17. Mai 1856 ſehr leicht berechnet werden können. Dieſer Tarif iſt im Verlage der hieſigen Decker'ſchen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erſchienen und iſt alſo Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter iſt jedoch der §. 5 unſeres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der erſten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derſelben ſind unſtatthaft, und vor vollſtändiger Einſendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeſchriebenen Atteſte kann unter keinen Umſtänden eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Feſtſetzung des Betrages der zu verſichernden Penſion betrifft, ſo haben hierüber nicht wir, ſondern die den Recipienden vorgeſetzten Dienſtbehörden zu beſtimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlaſſenen Verordnungen die Penſion mindeſtens dem fünften Theile des Dienſteinkommens gleich ſein muß, wobei jedoch zu berückſichtigen iſt, daß die Verſicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. ſteigend, ſtattfinden können.

VI. Bei ſpäteren Penſions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. ſ. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Verſicherungen und nur in ſofern mit dieſen gemeinſchaftlich betrachtet werden, als ihr Geſammtbetrag die Summe von 50 Thlr., reſp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht überſteigen darf (cf. Ia. und b.), iſt die abermalige Beibringung der Kirchenzeugniſſe nicht erforderlich, ſondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorſchriftsmäßiges Geſundheitsatteſt und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überſchritten werden ſollen, ein amtliches Atteſt über die veränderte Stellung und Beſoldung, ſo wie über die etwa erlangte Penſions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müſſen wie die erſten Verſicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar ſein.

VII. Nach dem Geſetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldſummen, ſondern nur noch Summen in Silbergeld verſichert, ſo wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußſatze der Receptions-Documente ſtets förmlich und rechtsgültig über die erſten halbjährlichen Beiträge quittiren, ſo werden beſondere Quittungen über dieſelben, wie ſie ſehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umſtänden ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 4.

Stettin, den 27. Januar 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

24) Der 31ste Communal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte am Montag den **27. Februar dieses Jahres**, Vormittags 11 Uhr, in Stettin zusammentreten. Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Landschafts-Director und Landrath a. D. Herrn von der Marwitz in Greiffenberg, der Vorschrift gemäß, einzureichen. Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden. Stettin, den 16. Januar 1860.

Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

25) Mit Rücksicht auf die fortdauernde milde Witterung wird der Schluß der niedern Jagd für dieses Jahr auf den 15ten Februar hierdurch festgesetzt, was wir zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt machen. Stettin, den 17. Januar 1860. Königliche Regierung.

26) Der mit der interimistischen Revierverwaltung in Friedrichsthal beauftragte Oberförsterei-Candidat, Lieutenant Gericke, ist in Stelle des aus dem Staatsdienste geschiedenen Oberförsters von Blumen, commissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalte für das Forstrevier Friedrichsthal bestellt worden. Stettin, den 24. Januar 1860. Königl. Regierungs-Präsidium.

27) Polizei-Verordnung. Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar v. J. (Amtsblatt pro 1859 Seite 71) die im §. 13. der Feuer-Ordnung für das platte Land in Vor- und Hinterpommern vom 24. Mai 1756 getroffenen Bestimmungen, soweit solche die Anlegung von Backöfen betreffen, aufgehoben, verordnen wir, unter Aufhebung des ersten Alinea des §. 39. unserer Bau-Polizei-Ordnung vom 27. Mai 1857 (Amtsblatt Seite 218) auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den ganzen Umfang unsers Verwaltungsbezirks, jedoch mit Ausschluß der Stadt Stettin, hierdurch, was folgt:

§. 1. Die Anlegung von Backöfen in städtischen wie ländlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, jedoch mit Ausnahme der Scheunen, Ställe, Schuppen und anderer Baulichkeiten, in welchen leichtentzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist unter besonders zu treffenden baulichen Vorkehrungen nachzugeben.

§. 2. In massiven Gebäuden ist die Errichtung von Backöfen unter der Bedingung zu gestatten, daß: 1) das Dach derselben mit einem feuersicheren Material eingedeckt ist, 2) das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornstein feuersicher angelegt wird, 3) das Mauerwerk des Backofens mit den Umfassungsmauern des Backraumes nicht in unmittelbarer Verbindung steht, sondern zwischen beiden ein Raum von drei Zoll frei verbleibt, 4) der Fußboden des Backraums mindestens bis auf 4 Fuß Entfernung von dem Ofen mit einem Pflaster versehen wird, 5) zwischen der Decke des Backofens und der mit Rohrputz zu bekleidenden Decke des Backraumes ein Luftraum von mindestens 4 Fuß verbleibt, 6) im Fall dieser Luftraum wegen geringer Höhe des Backraumes nicht inne zu halten ist, entweder der Backofen selbst in 6zölliger Entfernung von seiner Decke, mit einem festen Schutzgewölbe versehen oder der ganze Backraum überwölbt wird, und 7) das Holzwerk der zum Backraum führenden Thüren von der Feuerungsthüre des Ofens wenigstens 4 Fuß entfernt ist.

§. 3. Unter den in dem vorstehenden §. sub 1. bis 7. bezeichneten Bedingungen ist die Anlage von Backöfen auch in Fachwerks-Gebäuden zu gestatten, wenn außerdem nicht bloß das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornstein feuersicher aufgeführt, sondern auch der Vorplatz der

Digitized by Google

Feuerung und der ganze Raum, in welchem sich der Ofen befindet, mit massiven Wänden eingeschlossen ist.

§. 4. Wohn- und Wirthschaftsgebäude unterliegen, nur der durch vorstehende Verordnung geregelten Backofen-Anlagen willen, in Betreff des Auseinanderbaues keinen erschwerenden Bestimmungen, und wird hinsichtlich der bestehenden Verordnungen über den Auseinanderbau der Gebäude nichts geändert.

Stettin, den 16. Januar 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

28) Unter Bezugnahme auf die von uns unter dem 15. Juli. pr. erlassene Verordnung, das Einbringen von Holz in die Städte betreffend, in unserem Amtsblatt de 1858, Seite 255, und die verschiedentlichen anderen durch das Amtsblatt veröffentlichten Bestimmungen, welche das Einbringen von Wild und den Handel mit diesem in den Städten zum Gegenstande haben, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir im diesseitigen Regierungsbezirk besondere Polizei-Beamte angestellt haben, denen die Controle über das in die Städte gebrachte Holz und Wild übertragen worden ist. Diese Beamte, „Forstpolizei-Sergeanten" genannt, tragen die Uniform der Königlichen Polizei-Sergeanten, führen jedoch als besonderes Abzeichen den Hirschfänger und haben eine besondere Dienstinstruction von uns erhalten. Stettin, den 15. Januar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten, und Abtheilung des Innern.

29) Zur Prüfung der Candidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung von Rektor- und Lehrerstellen an Stadt- und Bürger-Schulen, oder zur Ertheilung eines entsprechenden Privat-Unterrichts nachweisen, oder das sogenannte Examen pro schola ablegen wollen, ist für das Jahr 1860 der **8., 9.** und **10. Mai**, als Termin angesetzt, und haben sich die Examinanden am 7. Mai, Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann hier persönlich vorzustellen. Die Herrn Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Departements haben die in ihrer Synode sich aufhaltenden Candidaten aufmerksam zu machen und sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung betreffenden Bestimmungen auf unsere Verfügung vom 6. Mai 1839 (Amtsblatt Seite 118) mit dem Bemerken zu verweisen, daß die daselbst sub 3. getroffene Bestimmung nicht mehr in Kraft ist.

Stettin, den 13. Januar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

30) Nachstehende Nachweisung der von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen gemachten Geschenke im Regierungs-Bezirk Stettin pro 1859.

Nr.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Name und Character des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
1	Pastor Portius in Ravenstein.	Die Ehefrau des Büdners Fr. Ohm in Ravenstein.	Der dortigen Kirche eine Altarpultdecke von schwarzem Camlott.
		Jungfer Sabin in Altenwedel.	Der dortigen Kirche ein buntes Tuch auf den Altar.
		Eine ungenannte Jungfrau in Altenwedel.	Der dortigen Kirche eine Altarpultdecke von schwarzem Halbsammet mit Perlen gestickt: „Zum Jahre 1857".
		Frau Pastor Portius in Ravenstein.	Der dortigen Kirche eine Taufkanne von Porzellan; ein Taufhandtuch; eine Altarpultdecke von schwarzem Sammet, mit silberner Tresse besetzt.
		Unverehelichte Dorothea Weguer in Altenwedel.	Der dortigen Kirche eine schwarze, mit weißen Frangen besetzte große Decke über den Taufstein.
		Frau Oberamtmann von Germar zu Ravenstein.	Der dortigen Kirche eine Kanzelbekleidung von feinem schwarzen Tuch und eine in Silber gestickte Kanzelpultdecke von gleichem Stoff, beide mit ächten silbernen Frangen

Nr.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
		Altbauer Drews zu Ravenstein.	Dortiger Kirchenkasse 1 Thlr.
		Frau Mühlenbes. Wegner in Altenwedel.	Der dortigen Kirche ein buntseidenes Tuch auf das Kanzelpult.
		Frau von Goertzke in Stettin.	10 Thlr. zum Schullegat von Ravenstein.
2	Pastor Kypke in Priemhausen.	Die bäuerliche Gemeinde in Priemhausen.	Der dortigen Kirche eine neusilberne auf dem Deckel mit einem stark vergoldeten Kreuze verzierte Oblatenkapsel.
3	Superintendent Fischer in Pasewalk.	Die Chaussee-Einnehmer Wernerschen Eheleute bei Belling.	Der dortigen Kirche eine schwarztuchene Altarbekleidung mit einem in Gold gestickten Kreuze.
4	Pastor Severin in Völschow.	Verwitt. Pastor Behrndt zu Jarmen.	Der Kirche in Völschow eine Altardecke von schwarzem Tuch mit einem Kreuze von breitem Silberband, sowie eine Decke von gleichem Stoff für das Altarpult.
5	Pastor Pietsch in Jasenitz.	Gemeindeglieder von Jasenitz und theilweise Freunde des Ortes.	Der Kirche daselbst ein sehr werthvolles Altarbild in Oel gemalt vom Professor Dr. Heyden mit Figuren von mehr als Lebensgröße.
		Wwe. Jüntersohn, geb. Brumm in Grabow.	Derselben Kirche eine Oblatenbüchse aus Silber, inwendig vergoldet.
		D. Gemeinde durch Sammlung bei der Kirchweihe.	Derselben Kirche einen Tauftisch von Zinkguß mit Inschrift.
		Mehrere Jungfrauen der Gemeinde.	Der Kirche eine schwarzsammetne Kanzeldecke mit in Silber gesticktem Kreuze.
6	Pastor Stützner in Kankelfitz.	Frau von Borcke auf Reselkow.	Der Kirche in Kankelfitz, 2 Vasen mit gemachten Blumen; eine schwarzsammetne Kelchdecke mit silbernen Frangen u. Stickerei.
		Herr von Borcke in Lessenthin.	Derselben Kirche eine schwarze Altar- und Kanzeldecke, eine silberne Weinkanne, 4 Oelgemälde und für ca. 20 Thlr. Dielen zum Fußboden der Gestühle.
7	Superintendentur-Verweser, Pastor Pippow in Anclam.	Eine Anzahl Gemeindeglieder von Ducherow u. Busow.	Der Kirche in Ducherow eine silberne, inwendig vergoldete Abendmahls-Kanne, zum Werthe von 41 Thlr.
		Zwei ungenannte Gemeindeglieder in Busow.	Der Kapelle in Busow ein großes gußeisernes Crucifix.
8	Pastor Ender in Noerenberg.	Frau Rittergutsbesitzer Malüe auf Temnick.	Der Kapelle zu Klein-Grünow, zwei gußeiserne Altarleuchter mit großen Wachskerzen und ein gußeisernes Crucifix.
9	Pastor Heyn in Cantreck.	Hr. General-Landschaftsrath von Köller auf Cantreck.	Der Kirche in Cantreck zur Anschaffung einer Orgel 300 Thlr.
10	Pastor Fischer i. Suckow a. J.	Die Ehefrau des Krügers Korth in Suckow a. J.	Der Kirche daselbst eine schwarze Altardecke mit weißen Frangen.
		D. Zimmergs. Großschen Eheleute daselbst.	Derselben Kirche ein neues Taufbecken.

Digitized by Google

Nr.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
11	Pastor Piper in Groß-Rischow.	Die Wirthe in Horst.	Als Beihülfe zur Anschaffung einer neuen Orgel 50 Thlr.
		Die Wirthe zu Groß-Rischow.	15 Thlr. als Beihülfe zur Anschaffung neuer Kirchenfenster.
		Die Wirthe zu Friedrichsthal.	5 Thlr. als Beihülfe zur Anschaffung neuer Kirchenfenster.
		Die Schulzenwittwe Seefeldt in Gr. Rischow.	Der dortigen Kirche eine schwarztuchene, reich gestickte Kanzeldecke.
12	Pastor Fischer i. Suckow a. J.	Die Bauerwittwe Lege u. der. Kinder i. Suckow a. J.	Der Kirche daselbst eine Altarpultdecke von schwarzem Sammet mit silbernen Frangen.
13	Pastor Beyersdorff in Rosenow.	Herr Gutsbesitzer Schumann in Darz.	Der dortigen Kirche: einen silbernen, inwendig vergoldeten Kelch; eine neusilberne Weinkanne; eine neusilberne Oblatendose; eine neusilberne vergoldete Patene; ein Crucifix von Gußeisen, ca 2½ Fuß hoch.
14	Pastor Ebert in Baumgarten.	Herr von Reckow auf Moratz.	Der dortigen Kirche eine feine schwarztuchene Altarbekleidung.
15	Superintend. Hartmann in Werben.	Ein unbekannter Geber.	Der Kirche in Werben eine schwarze sammetne Decke mit silbernen Borten und einfachem Kreuz unter die heiligen Gefäße.
16	Pastor Fromholz in Poelitz.	Einige Gemeindeglieder in Messenthin.	Der dortigen Kirche 2 runde schwarze Tischchen mit schwarzer Sammetdecke, darauf 2 broncene Collectenbüchsen mit kleinen Armleuchtern.
		Die Gemeinde in Messenthin.	Derselben Kirche einen schwarzpolirten Tauftisch und Sammetdecke mit silbernem Kreuz und 2 schwarzen gedrechselten Leuchtern dazu.
		Dieselbe.	Eine schwarztuchene große Leichendecke und eine Zulage an den Küster von 3 Thlr. jährlich.
17	Pastor Röber in Stoewen.	Ein Ungenannter.	Der Kirche in Stoewen, eine schwarze sammetne Kanzel- und Agendenpult-Decke mit silbernem Kreuz.
		Bauerhofsbesitzer Ewers in Stoewen.	Derselben Kirche eine neusilberne, inwendig vergoldete Patene.
		Kirchenvorsteher Bagemihl daselbst.	Hat den alten Kelch der Kirche innen vergolden und außen versilbern lassen. Dazu:
		Von einem Ungenannten.	Ein Etui, innen mit Sammet ausgeschlagen.
		Von einzelnen Gebern.	Derselben Kirche eine neusilberne, außen versilberte, innen vergoldete Altar-Kanne.
		Desgleichen.	Eine schwarztuchene Altardecke mit goldenem Kreuz, Bekleidung der Altarschranken, Decke für's Lesepult des Küsters und eine weiße Altardecke.
		Die 3 Töchter d. Schulzen Wernick in Stoewen.	Derselben Kirche, ein blauseidenes Tuch mit silbernen Tressen, zum Bedecken der heiligen Geräthe.

Nr.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
18	Pastor Karow in Teschendorf.	Herr von Wedell auf Vehlingsdorf, Patron der Kirche daselbst.	Ein Altargemälde in Oeldruck mit Goldrahmen.
19	Superintendent, Consistorial-Rath Kundler.	Gemeinde in Neuenkirchen.	Der Kirche daselbst, eine braune sammetne Altardecke mit Frangen und Stickerei in gelber Seide, sowie eine gleiche Decke über den Tauftisch.
		Bauerhofsbesitzer Tancré in Neuenkirchen.	Von gleichem Stoff einen Kanzelbehang, und eine Kanzelpultdecke mit Stickerei.
20	Pastor Fischer in Suckow a. J.	Frau Gutsbes. Gehrke in Suckow a. J.	Der Kirche daselbst einen Tauftisch mit sammetner Decke.
21	Pastor Gaudig in Pegelow.	Ein ungenanntes Gemeindeglied in Wulkow.	Der dortigen Kirche gestickte schwarztuchene Unterlagen unter die Altarleuchter und unter die Altargefäße.
22	Pastor Reichelt i. Kietzig.	Herr Rentier Behm in Buchholz.	Der Kirche daselbst ein Paar große und kostbare Altarleuchter von Neusilber.
23	Pastor Wegeneri. Luckow bei Ueckermünde.	Geber, die nicht genannt zu werden wünschen.	Der Kirche in Rieth, Taufbecken und Kanne von Neusilber, galvanisch versilbert und das Innere der Schaale vergoldet; mit Inschrift.
24	Pastor Wenzel in Teterin.	Gemeindeglieder i. Teterin.	Der dortigen Kirche ein 2 Fuß hohes gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus.
		Herr Rentier Stockenström in Anclam.	Derselben Kirche eine prachtvoll gebundene Bibel mit Goldschnitt und Stahlstichen.
25	Pastor Burchardi in Barnims-Cunow.	Frau Rittergutsbes. Gerber in Crüssow.	Der Kirche in Crüssow, Vergoldung der Ränder und Verzierungen der beiden gußeisernen Altarleuchter.
		Gutsbesitzer Wendeler in Crüssow.	Galvanische Vergoldung des Corpus des dortigen gußeisernen Altar-Crucifixes, und 2 Bilder in Goldrahmen.
		Frau Rittergutsbes. Pagel in Crüssow.	Der Kirche daselbst zwei Porzellan-Vasen mit gemachten Blumen.
		Frau Pastor Burchardi in Barnims-Cunow.	Derselben Kirche Silberfrangen zu der Altardecke und Kanzelpultdecke, sowie eine Atlasdecke mit schwarzwollenen Frangen u. Silbertresse über den Taufstein.
		Pastor Burchardi in Barnims-Cunow.	Derselben Kirche ein eisernes vergoldetes Kreuz auf die Giebelzinne der Vorhalle der Kirche.
26	Pastor Burchardi in Barnims-Cunow.	Herr Kirchen-Compatron Freude und dessen Ehefrau in Barnims-Cunow.	Der Kirche daselbst eine neue Kanzelpultdecke von schwarzem Sammet mit silbernem Kreuz und Stickerei.
		Herr Kirchen-Compatron Müller sen. und dessen Ehegattin in Barnims-Cunow.	Derselben Kirche, eine neue schwarztuchene Altardecke mit silbernen Frangen u. Stickerei.
		Frau Ortspastor Burchardi in Barnims-Cunow.	Derselben Kirche, eine neue schwarztuchene Decke mit Silberfrangen auf das Baptisterion.

Digitized by Google

Nr.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
27	Consistorial-Rath u. Superintendent Kundler in Stettin.	Herr Rittergutsbes. Witte in Finkenwalde.	Zur Begründung eines Kirchenbaufonds in Finkenwalde 100 Thlr.
		Gemeinde Finkenwalde.	Zu demselben Zwecke durch wiederholte Sammlungen 56 Thlr. 8 Sgr.
28	Pastor Roeberi. Stoewen.	Gutsbesitzer Koppe auf Prilup und die bäuerlichen Wirthe u. Büdner in Stoewen.	Für die Kirche in Stoewen durch freiwillige Beiträge, zu einem neuen Taufsteine und ein neusilbernes, innen und außen versilbertes Taufbecken von einem Fuß Durchmesser; einer neusilbernen, auswendig versilberten und inwendig vergoldeten Altarkanne; einem Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Corpus.
		Ein Geber der nicht genannt sein will.	Derselben Kirche eine Decke, theils von Sammet, theils von Tuch, für das Lesepult des Küsters.
		Ein Ungenannter.	Der Kapelle in Köstin einen broncirten Kronleuchter mit Lichten.
29	Pastor Loholm in Sanzkow.	Eine Geberin, die nicht genannt sein will.	Der Kirche in Utzedell ein Crucifix von Gußeisen, etwa 3 Fuß hoch.
30	Pastor Stieglitz in Glasow.	Die Frau Gräfin von Eickstaedt-Petershwald auf Hohenholz.	Der Kirche daselbst einen Tauftisch von Eisen mit Goldbronce verziert und mit einer Marmorplatte versehen.
31	Pastor Rolle in Langenberg.	Tischler-Meister Holz in Langenberg.	Der Kirche in Langenberg zwei große schöne gußeiserne Altarleuchter.
		Kahnschiffer Fresser eben daselbst.	Derselben Kirche ein 1½ Fuß hohes gußeisernes Crucifix.
		Ungenannt aus Langenberg.	Derselben, eine Kanzeldecke aus schwarzem Sammet mit schwerer Goldstickerei und Goldfrangen.
		Ungenannt aus Langenberg.	Derselben Kirche ein 2½ Fuß hohes gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus.
32	Pastor Runze in Woltersdorf.	Die Frauen der Grundbesitzer in Woltersdorf.	Der Kirche daselbst, einen messingbroncirten Kronleuchter mit 12 Leuchtern zum Werthe von 30 Thlr.
33	Superintendent Klopsch in Naugard.	Fräulein Emma Tetzlaff in Glewitz.	Der dortigen Kirche eine schwarze sammetne Decke über die Altargeräthe.
		Eine ungenannte Geberin in Glewitz.	Derselben Kirche, einen silbernen, inwendig vergoldeten Kelch nebst silberner Patene u. zugehörigen schwarz sammetnen Decken.
		Strafanst.-Hülfsaufseher Schmidt in Naugard.	Der Kirche in Criewitz zwei messingene Altarleuchter.
34	Pastor Gercke in Pansin.	Herr von Puttkammer auf Henkenhagen.	Der Kirche in Pansin ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus Christi.
35	Pastor Berger in Beggerow.	Von einem Ungenannten.	Der Kirche in Beggerow eine neusilberne Oblatenschachtel.

Nachdem Se. Majestät der König bereits im Jahre 1856 als Patron der hiesigen Petri- und Pauls-Kirche drei kostbare Mosaik-Fenster, und im Jahre 1858 noch 2 dergleichen Fenster und die theilweisen Einsetzungs-Kosten allergnädigst geschenkt, haben Allerhöchst die-

selben im vergangenen Jahre dieser Kirche abermals ein Königliches Geschenk von 6 dergleichen Fenster zu überweisen geruht, so daß dieselbe jetzt mit 11 dieser schönen Fenster geziert ist. Der hiesige Kaufmann Herr Voigt hat dabei mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit die bedeutende Mühewaltung nicht nur der erforderlichen Correspondenz, Reisen und Aufsichtsführung bei dem Einsetzen der Fenster übernommen, sondern auch die bedeutenden Einsetzungs-Kosten von 260 Thlr. durch freiwillige Beiträge von kirchlich gesinnten Personen eingesammelt und zum Theil selbst zugelegt, wobei sich namentlich die Herren Dr. Otto, Consul Müller und Geheim-Rath Dr. Steffen mit reichlichen Gaben betheiligt haben.

Außerdem sind die Altäre mehrfach mit zum Theil werthvollen Wachskerzen geschmückt worden. wird hierdurch gern von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 7. Januar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

3) des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

31) Zur Prüfung weiblicher Personen, hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht, haben wir für das Jahr 1860 den Termin auf Donnerstag den **26 April** und die beiden folgenden Tage in Stettin anberaumt. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder eine Privatschule einzurichten oder zu übernehmen oder an einer solchen zu unterrichten, oder überhaupt als Privatlehrerinnen sich zu beschäftigen wünschen. In dem Anmeldeschreiben hat jede Competentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von diesen Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt geprüft zu werden. Die Prüfungs-Commission besteht zur Zeit aus unseren Schulräthen Graßmann und Crüger, dem Provinzial-Schulrathe Dr. Wehrmann, dem Direktor der höheren, städtischen Töchterschule Dr. Glagau und dem Seminar-Oberlehrer Schultz hieselbst. Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse, und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, dem Regierungs- und Schulrathe Crüger spätestens 14 Tage vor dem genannten Termin einzusenden. Es ist unzulässig, eines oder das andere dieser Papiere bei dem Erscheinen zur Prüfung selbst vorzulegen. Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 25. April, Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des vorgenannten Herrn Directors Glagau hier persönlich zu melden, wo von ihm das Nöthige über den Gang der Prüfung ꝛc. mitgetheilt werden wird. Die einzureichenden Papiere sind: 1) der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburts-Jahr und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort wo sie ihre Schulbildung erhalten und wie sie sich für den Bedarf als Lehrerinnen vorbereitet haben, in welchen Verhältnissen sie zuletzt gewesen, und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen, und 2) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten. Insofern sie bereits an einer öffentlichen oder concessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen. Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur insofern zugelassen werden, als sie von dem Königlichen Ministerium des Innern hiezu die Erlaubniß erhalten haben. Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Stettin, den 19. Januar 1860. Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

32) Zur Prüfung solcher Präparanden für das Elementar-Schullehreramt, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrerseminar erhalten haben, ist für das laufende Jahr der 17., 18. und 19. Oktober c. und die folgenden Tage von uns angesetzt worden. Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich Dienstag den 16. Oktober c., Nachmittags 4 Uhr, in einem der Lehrzimmer des hiesigen Schullehrerseminars einzufinden, wo sie von der Königlichen Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden. Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Befähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementarunterrichtes auftreten zu können, nachweisen wollen. Um von der Königlichen Prüfungs-Kommission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hiezu unsere

Digitized by Google

tendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben vorzulegen: 1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, 2) den Nachweis, daß sie das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, 3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privatunterrichtes, 4) ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnortes und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes, 5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift und 6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf. Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrer-Prüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig, dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungs-Kommission auszustellenden Prüfungszeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet. Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Circular-Verfügung hiesiger Königlichen Regierung vom 20. September 1828 (III. No. 478. 9.) ertheilten Instruction die Aspiranten einer Vorprüfung unterwerfen, bei welcher jedoch auch der Inhalt der Regulative vom 1. und 3. October 1854, besonders desjenigen, welches sich auf den Unterricht in der Religion, der Sprache und im Rechnen bezieht, nicht aus den Augen zu lassen ist. Auf den uns von ihnen demnächst zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung, wer zur Prüfung an dem oben angegebenen Termine erscheinen soll, an die Herren Superintendenten zu weiterer Bescheidung der Betheiligten erfolgen, und die Königliche Prüfungs-Kommission ist angewiesen, diese zur Prüfung anzunehmen, andere aber, die von uns nicht als zulässig erkannt sind, zurückzuweisen.

Stettin, den 19. Januar 1860. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

33) Am 28., 29. und 30. August d. J. wird in dem Schullehrer-Seminar zu Cammin die Aufnahmeprüfung stattfinden. Diejenigen, welche die Aufnahme in dieses Seminar im Oktober d. J. wünschen, haben sich zunächst an die Herren Superintendenten zu wenden, in deren Synode sie sich aufhalten und die Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung nachzusuchen. Am 27. August, Nachmittags 4 Uhr, findet die persönliche Meldung im Seminar zu Cammin statt. Bei dieser Meldung sind die vorschriftsmäßigen Zeugnisse u. s. w. vorzulegen, welche in unserer Bekanntmachung vom 10. Juli 1846, Amtsblatt de 1846, Seite 211, näher bezeichnet sind, worauf wir hiermit Bezug nehmen, indem wir bemerken, daß das Gesundheits-Attest auch die geschehene Nachimpfung der Schutzblattern in den zwei letzten Lebensjahren bezeugen muß. Das Kostgeld, welches nach höherer Verordnung an die Kasse des Seminars entrichtet werden muß, beträgt gegenwärtig jährlich „Zwanzig Thaler" (20 Thlr.), welches halbjährlich pränumerando mit 10 Thalern einzuzahlen, die Versorger der Anwärter sich schriftlich verpflichten müssen. Der Verpflichtungsschein ist bei dem Erscheinen zur Prüfung abzugeben. Für ganz arme und würdige Seminarzöglinge kann einiger Nachlaß von diesen Zahlungen bewilligt werden. Stettin, den 19. Januar 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

34) Die große Menge der an das Polizei-Präsidium gerichteten Anfragen über den Fortbestand der von dem ehemaligen Brauereibesitzer C. Vilain errichteten: „Allgemeinen Hypotheken-Kasse" veranlassen dasselbe, mitzutheilen, daß in den rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen des hiesigen Königl. Stadtgerichts vom 31. März und 30. December 1859 thatsächlich festgestellt worden ist:

daß der Angeklagte C. Vilain im September 1858 hierselbst eine der Bestimmung des §. 340 No. 6 des Strafgesetzbuchs unterworfene Anstalt („Allgemeine Hypothekenkasse") ohne staatliche Genehmigung errichtet und die Geschäfte derselben trotz rechtskräftiger, richterlicher Verurtheilung fortgeführt habe.

In Folge dessen ist der Unternehmer zu erheblichen Geldstrafen verurtheilt worden. Das Polizei-Präsidium fügt dem hinzu, daß der Anstalt: „Allgemeine Hypothekenkasse" auch bis jetzt noch nicht die Genehmigung der Staatsbehörden ertheilt worden ist und daß daher derjenige, welcher der Kasse beitritt, sich die Verluste selbst zuzuschreiben haben wird, die aus der mangelnden Staats-Genehmigung entstehen. Berlin, den 18. Januar 1860. Königliches Polizei-Präsidium.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 5.

Stettin, den 3. Februar 1860.

Das Amtsblatts-Register pro 1859 ist nunmehr erschienen und bei allen Post-Anstalten für den Preis von 3 Sgr. zu haben, wobei die Herren Geistlichen auf die Regierungs-Verfügung vom 20. Januar 1844, Seite 14 des Amtsblatts pro 1844, aufmerksam gemacht werden.

Patente.

Das dem Architekten Fr. Th. Masuch und dem Mechaniker Gustav Schäfer in Berlin unter dem 8. November 1858 ertheilte Patent auf einen Wassermeß-Apparat ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 23. Dezember 1858 ertheilte Patent auf eine Kühlvorrichtung für das beim Härten oder Tempern des Stahls angewendete Oel ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

35) Der 31ste Communal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte am Montag den **27. Februar dieses Jahres**, Vormittags 11 Uhr, in Stettin zusammentreten. Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Landschafts-Director und Landrath a. D. Herrn von der Marwitz in Greiffenberg, der Vorschrift gemäß, einzureichen. Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden. Stettin, den 16. Januar 1860.

Der Ober-Präsident.

36) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1859 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere:

I. Staatsschuldscheine.

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 19,612. 24,202. 70,018.
Litt. C. à 400 Thlr. Nr. 3,730.
Litt. D. à 300 Thlr. Nr. 7,844.
Litt. E. à 200 Thlr. Nr. 10,915. 16,508.
Litt. F. à 100 Thlr. Nr. 9,768. 46,569. 61,375. 62,998. 74,222. 74,223. 158,723. 159,960. 163,505. 178,453. 185,986.
Litt. G. à 50 Thlr. Nr. 25,050. 38,782. 49,965. 52,431. 52,432. 52,433.
Litt. H. à 25 Thlr. Nr. 13,309. 36,142. 41,599. 49,710. 49,711. 53,784. 59,093. 63,691.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Litt. C. à 100 Thlr. Nr. 1,232. 3,753. 12,889. 12,890. 14,024. 17,341. 35,571. 53,312.
Litt. D. à 50 Thlr. Nr. 1,035. 13,326.
Litt. E. à 20 Thlr. Nr. 681. 869. 5,088. 10,218. 12,011. 19,539. 19,540.
Litt. F. à 10 Thlr. Nr. 3,804. 3,867. 8,224. 8,243. 11,062. 11,066. 11,071. 11,237. 13,567.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 2,055.
Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 7,089.

IV. Prioritäts-Obligationen Ser. I. à 100 Thlr. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 16,863. 16,864. 16,865.

Berlin, den 4. Januar 1860. Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

37) Nachdem bezüglich mehrerer Nummern der in London unter dem Titel „Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London" herausgegebenen Zeitschrift gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ein rechtskräftiges, auf Vernichtung lautendes gerichtliches Erkenntniß ergangen ist, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung des erwähnten Blattes im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 14. Januar 1860. Der Minister des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 22. Januar 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, die 5. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

38) In der gestern und heute öffentlich bewirkten 5. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 2. April d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. Nr. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1859 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab, einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 2. April gegen eine, den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse bescheinigende Quittung, erheben. In einen Schriftwechsel können wir uns wegen der Prämien-Auszahlung nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden. Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 607. 1279. 1328. 1356. 1418. 1441. (1. Verloosung 1856)
Serie 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 815. 855. 868. 1209. (2. Verloosung 1857)
Serie 146. 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364. 1420. (3. Verloosung 1858)
Serie 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1045. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495. (4. Verloosung 1859) sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Berlin, den 17. Januar 1860. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein jedem Exemplare dieser Nummer des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und andern Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen mit dem 31. März d. J. aufhört und daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital gekürzt werden wird. Stettin, den 28. Januar 1860. Königl. Regierung; Kassen-Verwaltung.

39) Es ist theils aus Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften, theils aus Nachlässigkeit nicht selten vorgekommen, daß jüdische Brautpaare, nachdem sie das gerichtliche Aufgebot nachgesucht, die Trauung vor dem jüdischen Schriftgelehrten zur Eingehung einer gültigen Ehe für genügend halten, und es unterlassen, die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register unter Angabe der zu diesem Zweck vorgeschriebenen Erklärung zu verlangen. Wir nehmen daher Veranlassung, die israelitische Bevölkerung unseres Verwaltungsbezirks darauf hinzuweisen, daß nach §. 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen erst mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register eintritt. Der Eintragung in

das letztere aber muß nach §. 12, 13 a. a. O. außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner, oder einem anderen, nach den jüdisch religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten hat dagegen gesetzlich nicht die Kraft, eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen. Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, daß solche Verbindungen, welchen die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist oder hinzutritt, ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe bleiben, daß daher solche Verbindungen jederzeit willkührlich trennbar sind, und daß den daraus hervorgehenden Kindern die Rechte ehelicher Kinder nicht beiwohnen.

Stettin, den 24. Januar 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Konsistoriums der Provinz Pommern.

40) Nachdem eine Revision des zweiten Anhanges zum Stargarder Gesangbuch für nothwendig erachtet worden und die Umarbeitung desselben jetzt im Drucke vollendet ist, so wird diese unter dem Titel: „Zweiter verbesserter Anhang zum Stargarder Gesangbuche auf Anordnung des Königlichen Konsistorii der Provinz Pommern herausgegeben. Stettin 1859. Druck und Verlag von R. Graßmann" erschienene, aus 209 Liedern bestehende Sammlung für denkirchlichen Gebrauch hiermit autorisirt. Wenn dieselbe zugleich mit dem Stargarder Gesangbuch gekauft wird, so tritt ein erhöhter Preis nicht ein, dagegen ist die Buchdruckerei bei Abgabe von Separat-Abdrücken des verbesserten zweiten Anhanges ermächtigt worden, den Preis eines ungebundenen Exemplars auf drei Silbergroschen zu stellen. Indem wir die betreffenden Herrn Kirchenpatrone, Geistlichen, Kirchenvorstände und Gemeinen hiervon in Kenntniß setzen, empfehlen wir die Ingebrauchnahme dieses Anhanges, in welchen die werthvollsten Lieder der älteren und neueren Zeit, welche dem Stargarder Gesangbuche bisher gefehlt haben, aufgenommen worden sind. Auch die besseren Lieder des alten zweiten Anhanges haben in demselben eine Wiederaufnahme gefunden und sind mit einem Sternchen bezeichnet worden. Stettin, den 26. Januar 1860. Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

4) anderer Behörden.

41) Die Musterung der Militairpflichtigen des Saatziger Kreises, I. Aushebungs-Bezirks (Antheil des Königlichen ersten Bataillons [Stargard] 9. Landwehr-Regiments) findet am **8., 9. und 10. Februar cr.**, sowie die Loosung der zwanzigjährigen Altersklasse am 11. Februar c. in Stargard statt. Diejenigen, vom 1. Januar 1836 bis 31. Dezember 1840 geborenen Personen männlichen Geschlechts, welche sich bisher noch vor keiner Ersatz-Behörde gestellt, oder aber, falls sie sich schon gestellt, noch keine endgültige Entscheidung von Seiten der Königlichen Departements-Ersatz-Commission empfangen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich an den oben gedachten Tagen vor der Kreis-Ersatz-Kommission hierselbst bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen.

Stargard, den 1. Februar 1860. Königlicher Landrath.

42) Indem wir allen denen geehrten Bewohnern der Provinz Pommern, welche nicht ermüden, unseren sich jährlich verkleinernden Fonds zu unterstützen, unseren ergebensten Dank abstatten, legen wir nachstehend unseren Verwaltungsbericht für das Jahr 1859 vor:

Unser Bestand am Schlusse des Jahres 1858 war	673	Thlr.	14	Sgr.	6	Pf.
der jetzige ist	665	„	10	„	3	„
also weniger . .	8	Thlr.	4	Sgr.	3	Pf.

wie sich dies aus Nachstehendem näher ergiebt.

Unsere Einnahmen waren:

1) Pfandbriefszinsen auf drei Semester	36	Thlr.	22	Sgr.	6	Pf.
2) Beiträge aus hiesiger Stadt	2	„	—	„	—	„
3) Kollektengelder des Jahres 1858 bei der Feier der drei großen Schlachttage, eingezahlt von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst	183	„	8	„	9	„
4) Zurückgezahlte Unterstützungen	6	„	—	„	—	„
Summa der Einnahme . .	228	„	1	Sgr.	3	Pf.

Die Ausgaben betrugen:

1) Laufende Pensionen für die 4 Quar-

	Transport . .		228 Thlr.	1 Sgr.	3 Pf.
tale 61 Thlr., 61 Thlr., 57 Thlr., 57 Thlr.	236 Thlr.	— Sgr.	— Pf.		
2) Porto	— „	5 „	6 „		
3) Der vorjährige Vorschuß des Rechnungsführers beträgt	26 „	15 „	6 „		
			262 „	21 „	— „
Mithin ist Vorschuß des Rechnungsführers			34 Thlr.	19 Sgr.	9 Pf.
Dieser abgerechnet von dem vorjährigen Pfandbriefsbestande von			700 „	— „	— „
ergiebt sich der jetzige Bestand von . .			665 Thlr.	10 Sgr.	3 Pf.

Stettin, den 4. Januar 1860.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813—15 gebliebener Pommern.

Senfft von Pilsach. Kutscher. Zietlmann. Holk.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Carl Eduard Wendt ist der hiesigen Königlichen Regierung als Hülfsarbeiter überwiesen.

Der bisher in Abtshagen, Synode Grimmen, stationirte Hülfsprediger Büttner ist zum Pfarrverweser für die aus den Gemeinden Podejuch, Finkenwalde, Kyowsthal und Friedensburg, Landsynode Stettin, neu gebildete Parochie erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Eichmann, bisher in Varsnevitz, Synode Bergen a. R., ist zum Pastor in Landow, Synode Garz a. R., ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarre zu Schlatkow, Synode Wolgast, Privatpatronats, ist durch den Tod des Pastors Trittelvitz erledigt und zum 1. Januar 1861 wieder zu besetzen.

In Bannemin, Synode Usedom, ist der Schullehrer Müller fest angestellt.

Der Gutsbesitzer von Flemming auf Rönz hat die Polizei-Verwaltung von Holzhagen und Cretlow, im Kreise Cammin, übernommen und ist dies genehmigt.

Der Wirthschafts-Inspektor Rüchel ist zum Polizei-Verwalter von Dreesow, im Kreise Greifenberg, ernannt und bestätigt.

Der Vorwerksbesitzer Gundlach ist zum Polizei-Verwalter von Braunsberg, im Kreise Naugard, ernannt und bestätigt.

Nachdem mit Anfang dieses Jahres der bisherige Königliche Oberförster von Blumen zu Friedrichsthal auf seinen Antrag, Behufs Uebernahme einer anderweitigen Communal-Dienststellung, aus dem Staatsdienste geschieden, ist dem Oberförster-Candidaten, Lieutenant Gericke, die Verwaltung der Oberförsterei Friedrichsthal höheren Orts interimistisch übertragen worden.

Dem Förster Moehring zu Wokuhl, in der Ober-Försterei Jacobshagen, ist der Charakter als Königlicher Hegemeister verliehen.

Die Kriegsreservejäger: Bahr, Wendt und Krug, sind als Königliche Forstpolizei-Sergeanten für den Polizeibezirk der Stadt Stettin und Koerber in gleicher Eigenschaft für den Polizeibezirk der Stadt Pasewalk und Ueckermünde vom 1. März pr. ab bestellt worden.

Der Postsecretair Behrend ist zum Ober-Post-Secretair ernannt und in der ihm commissarisch übertragenen Büreau-Beamtenstelle bei der hiesigen Ober-Post-Direction bestätigt.

Der Postexpeditions-Gehilfe Röske ist als Post-Expedient bei der Ober-Post-Direktion in Stettin angestellt.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Apotheker Franz Reichert zu Loecknitz, Randower Kreises, als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar, für den Kreis Randow.

Der Uhrmacher Steinbrinck zu Stettin, als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin, für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Die vorstehenden Prämi
ab in den Vormittagsstunden von
gegen Quittung, wozu Formulare
nebst den dazu gehörigen, nicht r
ab ausgezahlt.

Der Betrag der etwa feh

Auswärtige haben die S
einzureichen, um demnächst dort d
Tilgungskasse bescheinigen, am 2.

Die Besitzer von Schuldv

Nr. 607. 1.
Nr. 42. 55
722. 8
Nr. 146. 1
(aus d
Nr. 106. 1
702. 7
der 4.

werden zur Vermeidung weiteren

Haup

Digitized by Google

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

en werden laut der besonderen Bekanntmachung vom heutigen Tage vom 2. April d. J. 9 bis 1 Uhr bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nehr zahlbaren Coupons Ser. I. No. 5 bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1859

lenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

chuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab an die nächste Regierungs-Hauptkasse ie Prämienbeträge gegen Quittungen, welche den Empfang aus der Staats-Schulden- April zu erheben.

erschreibungen aus den bereits früher verlooften und gekündigten Serien

279. 1328. 1356. 1418. 1441. (aus der 1. Verlooſung für 1856),

. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715. 15. 855. 863. 1209. (aus der 2. Verlooſung für 1857),

62. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364. 1420. er 3. Verlooſung für 1858),

98. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 64. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1045. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495. (aus Verlooſung für 1859),

Zins-Verluſtes an die baldige Realiſirung erinnert.

Berlin, am 17. Januar 1860.

t-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Guenther.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 6.

Stettin, den 10. Februar 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

43) Die in Folge eines Specialfalles von uns veranlaßten Ermittelungen haben ergeben, daß Quartgemäße und deren Unterabtheilungen, welche unterhalb des obern Randes ein seitwärts vortretendes Näpfchen haben, so daß das Gefäß selbst bis an den obern Rand nicht gefüllt werden kann, geeicht und in den Verkehr gekommen sind. Wir machen das Publikum darauf aufmerksam, daß nach der Entscheidung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten derartige Gemäße gar nicht, sondern nur solche Quartgemäße und deren Unterabtheilungen zur Eichung und Stempelung zuzulassen sind, welche entweder die reine Cylinderform haben, oder mit Beibehaltung dieser Gestalt am obern Rande, und in gleicher Ebene mit diesem, mit einem sogenannten Schnabel (einer Ausguß-Tülle) versehen sind. Die Eichungsbehörden sind angewiesen, sich hiernach genau zu achten.

Stettin, den 1. Februar 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

44) Mit Bezug auf §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und §. 1 des Gesetzes betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, sowie mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) diejenigen 12 Morgen 122 □Ruthen Land, welche die Stadt-Gemeinde Wangerin von der mittelst Vertrages vom 17. März 1854 erworbenen, zu dem Rittergute Wangerin B gehörig gewesenen Parzelle von 39 Morgen 79 □Ruthen noch besitzt, von dem guts- und polizeiobrigkeitlichen Bezirke des vorgenannten Rittergutes abgetrennt und mit dem Gemeinde- und Polizei-Bezirke der Stadt Wangerin vereinigt, und daß ferner,
2) diejenigen 26 Morgen 137 □Ruthen, welche von der zu 1 erwähnten, zu dem Rittergute Wangerin B gehörig gewesenen Parzelle von 39 Morgen 79 □Ruthen an die Besitzerin des Rittergutes Wangerin A veräußert sind, von dem guts- und polizeiobrigkeitlichen Bezirke des Rittergutes Wangerin B abgetrennt und dem guts- und polizeiobrigkeitlichen Bezirke des Rittergutes Wangerin A einverleibt

worden sind.

Stettin, den 4. Februar 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

45) Unsere Bekanntmachung vom 24. Januar 1856 ordnet an, daß die alljährlichen Nach- oder Wiederholungs-Prüfungen provisorisch angestellter Elementarlehrer in den beiden Schullehrerseminarien zu Stettin und Cammin erfolgen sollen. Die übergroße Fülle der Nachzuprüfenden hat uns im Einverständniß mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern genöthigt, auch das Schullehrer-Seminar zu Altstadt Pyritz als Prüfungsort zu bestimmen. Wir ordnen demnach an, daß fortan alle diejenigen Schulamtsbewerber, welche zur Zeit ihrer von uns verlangten Nachprüfung:

innerhalb der Synoden Cammin, Greifenberg, Wollin, Naugard, Labes und Regenwalde leben, von jetzt ab im Seminar zu Cammin nachgeprüft werden sollen,

dagegen in dem Seminar zu Pyritz alle die, welche zu der bezeichneten Zeit in den Synoden Pyritz, Bahn, Colbatz, Freienwolde, Stargard, Daber und Jacobshagen sich aufhalten,

endlich im Seminar zu Stettin

alle aus den übrigen Synoden unseres Verwaltungsbezirks.

Als Termin zu den diesjährigen Wiederholungs-Prüfungen setzen wir hierdurch fest:

1) den 14., 15. und 16. (vierzehnten, fünfzehnten und sechszehnten) November bei dem Seminar in Cammin,
2) den 20., 21., und 22. (zwanzigsten, ein und zwanzigsten und zwei und zwanzigsten) bei dem

Digitized by Google

3) den 27., 28. und 29. (sieben und zwanzigsten, acht und zwanzigsten und neun und zwanzigsten) November bei dem Seminar in Stettin.

Die Zulassung zu den Nachprüfungen an dem einen oder dem anderen Orte kann nur mit unserer Genehmigung erfolgen. Die Herren Superintendenten haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen den bezüglichen Herren Lokal-Schulinspektoren rechtzeitig bekannt werden, und daß diejenigen Schulamtsbewerber, deren Nachprüfung, nach den schon gegebenen Bestimmungen über sie, in diesem Jahre erfolgen soll, auch wirklich dazu gelangen. Die Herren Superintendenten haben ferner die ermittelten Schulamtsbewerber bei uns bis zum 1. September c. spätestens zur Nachprüfung anzumelden, deren Prüfungszeugniß einzusenden und dabei über die Bewerber um Zulassung hinsichtlich ihres Wandels, ihres kirchlichen Sinnes, ihrer provisorischen Amtsführung, ihrer Leistungen in der Schule und ihres Fleißes in ihrer eigenen Weiterbildung für ihren Beruf uns zu berichten. Die von uns zur Antheilnahme an der Nachprüfung seiner Zeit bestimmten Schulamtsbewerber haben sich, wie ihnen bekannt zu machen ist, am Tage vor Beginn der Prüfung, Nachmittags 4 Uhr, also am 13. November in Cammin, am 19. November in Pyritz und am 26. November in Stettin bei dem Herrn Director des bezüglichen Seminars persönlich zu melden und weitere Anweisung entgegen zu nehmen.

Stettin, den 30. Januar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

46) Der Kahnschiffer Carl Schneider und der Schiffsknecht Fr. Schröder aus Jiddichow haben am 31. v. M. eine Person vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese menschenfreundliche Handlung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 27. Januar 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

47) Der Ober-Inspektor Müller zu Schmagerow, Randower Kreises, ist zum Polizei-Verwalter der Güter Schmagerow, Salzow und Retzin ernannt und von uns bestätigt.

Stettin, den 3. Februar 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Bestimmungen über das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, resp. für die katholischen Priester-Amts-Candidaten, in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht zur Zeit bestehenden Vergünstigungen, vom 9. Dezember 1858

48) A. Evangelische Theologen.

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evangelischen Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 136 der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirk dieselben nach §. 21 l. c. gestellungspflichtig sind und zwar vor dem ersten Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Directors des Gymnasiums vorzulegen und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24. Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September 1854 durch die Departements-Ersatz-Commission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen resp. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24. Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahr zum andern zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem dem Schema 11 der Ersatz-Instruktion entsprechenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts resp. Domicils, anzugeben.

Digitized by Google

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26. Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen.*)

5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den oberen Provinzial-Behörden ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25. Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22. Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6) Militairpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Begünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, darf der im §. 136 der Ersatz-Instruction gedachte Ausstand nicht über den 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, gewährt werden.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1 gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben und die Begünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem anderen Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4 gemäß, nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1 gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch nur in dem §. 126, 2 der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

B. Katholische Theologen resp. katholische Priester-Amts-Kandidaten.

9. Die ad 1 bis 8 enthaltenen Bestimmungen finden in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. September 1854 auf Studirende der katholischen Theologie, so wie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr erreichen, die Sub-Diakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

10. Die vorstehenden Bestimmungen verlieren mit dem Erlöschen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September 1854, resp. des Erlasses der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 19. September 1854 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 9. December 1858.

Der Minister des Innern. gez. Flottwell.

Der Kriegs-Minister. v. Bonin.

Erlaß vom 21. September 1859, die Zurückstellung angehender Theologen bei der Heeres-Ersatz-Aushebung betreffend.

Da die Begünstigung: daß die evangelischen Theologen bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht hervorgezogen werden sollen, mit Ende dieses Jahres abläuft, das Bedürfniß an wahlfähigen evangelischen Theologen, welches jene

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cfr. §. 61, 5 der Ersatz-Instruction. (Beilage zu dem betreffenden Gesetzblatt.)

Vergünstigung hervorgerufen hat, aber noch fortbesteht, so haben wir auf den Antrag des Evangelischen Ober-Kirchenraths die in Rede stehende Begünstigung auf fernere 5 Jahre und zwar auf die Jahre 1860, 1861, 1862, 1863 und 1864 mit der Maaßgabe verlängert, daß die Betreffenden nicht, wie bisher, bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, sondern bis zum 1. April desjenigen Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden.

Indem wir dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium das Weitere hiernach ergebenst anheimstellen, bemerken wir zugleich, daß der Erlaß vom 9. August 1855, demgemäß die der Reserve oder der Landwehr angehörigen evangelischen Predigtamts-Kandidaten zu keinerlei Militairdienst heranzuziehen sind, ebenfalls bis ultimo 1864 in Kraft verbleibt.

Berlin, den 21. September 1859.

Der Minister des Innern. Der Kriegsminister. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Die vorstehenden Erlasse des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Kriegsministers werden hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. Stettin, den 27. Januar 1860.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

49) Mit Rücksicht auf die vom 1. Januar d. J. ab, eingetretenen Veränderungen des Vereins-Zolltarifs und des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu demselben, ist bei der letzten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten ein anderweites „Amtliches Waaren-Verzeichniß zu den vom 1. Januar 1860 an im Zollvereine beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen" aufgestellt worden. Dem Waaren-Verzeichnisse ist, wie früher, die Anlage I. zum Vertrage vom 19. Februar 1853 sowie der Vereins-Zolltarif beigefügt, auch sind demselben die vereinbarten Instructionspunkte dazu angeschlossen. Das betheiligte Publikum setze ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß das gedachte Waaren-Verzeichniß nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei zu Berlin zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann. Stettin, den 31. Januar 1860.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

50) Die bisher 11 U. 40 M. Abds. aus Stettin nach Bahn (Pyritz) abgehende und 4 U. 50 M. früh aus Bahn (Pyritz) in Stettin eintreffende Personenpost, wird am 11. d. M. zuletzt aus Stettin abgehen und am 12. d. M. zuletzt in Stettin eintreffen. Reisende benutzen vom 12. d. M ab die von hier abgehenden Bahnzüge für Reisen nach: Bahn 1 U. 55 Nm. bis Tantow, 10 U. 35 M. Abds. bis Damm; Fiddichow 6 U. 30 M. Abds. bis Tantow; Greifenhagen 1 U. 55 M. Nm. und 6 U. 30 M. Abds. bis Tantow; Hohenkrug und Neumark 10 U. 30 M. Vm. und 10 U. 35 M. Abds. bis Damm; Pyritz 10 U. 30 M. Vm. und 10 U. 35 M. Abds. bis Damm, 1 U. 55 M. Nm. bis Tantow. 3 U. 20 M. Nm. bis Stargard; Königsberg i. d. Nm. und Schönfließ 10 U. 35 M. Abds. bis Damm. Stettin, den 7. Februar 1860. Königl. Ober-Post-Direction.

51) Die Königl. Kreis-Ersatz-Commission des Regenwalder Kreises wird die Musterung der Heerespflichtigen am 27. und 28. Februar d. J. in Regenwalde und am 29. Februar c., 1. und 2. März in Labes, und hierselbst am 3. März c. die Loosung der 20jährigen Altersklasse vornehmen. Es werden daher alle im Kreise befindlichen jungen Männer, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1836 bis ultimo Dezember 1840 geboren sind, und noch keine definitive Bestimmung erhalten haben, hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Tauf- resp. Loosungs-Scheinen versehen, an den vorgedachten Tagen und Orten persönlich zu gestellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Labes, den 1 Februar 1860. Der Landrath.

52) Das Kreis-Ersatz-Geschäft im diesseitigen Kreise pro 1860 findet in folgender Weise statt: am 20. und 21. Februar Musterung in Treptow, am 22. und 23. Februar Musterung in Greifenberg und am 24. Februar Loosung in Greifenberg.

Greifenberg, den 7. Februar 1860. Der Landrath.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin
№ 6.

Stettin, den 10. Februar 1860.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums kommt vom **1. März d. J.** ab das bisherige Regulativ für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Stettin außer Anwendung, und es tritt von demselben Tage an das hier folgende Regulativ in dessen Stelle, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Gleichzeitig mit der Einführung des neuen Regulativs treten nachstehende Veränderungen in Betreff der Abfertigungsstellen ins Leben;

Die Thorkontrole am Schreckenthore geht ein. In Stelle derselben erfolgt die Anmeldung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände so wie die Erhebung der Steuer

bei der Steuer-Expedition am Wasser auf dem Hofe des Salzmagazins in der Oberwyk für die auf der Oder eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände,

bei der Thorkontrole in dem gedachten Salzmagazin-Gebäude für den Eingang zu Lande, und

bei der Steuer-Expedition auf dem Eisenbahnhofe für die auf der Eisenbahn eingehenden, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Gegenstände.

Außerdem sind für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer zwei Steuer-Recepturen errichtet, die eine in den Pommerensdorfer Anlagen in dem daselbst belegenen, mit No. 27. bezeichneten Hause des Viehhalters Radtke, die zweite in Grabow in dem Hause der Wittwe Seydell, Gießereistraße No. 43 a.

Die näheren Bestimmungen in Betreff der bezeichneten Steuerstellen enthält das Regulativ. Stettin, den 18. Januar 1860.

Der Königl. Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Regulativ
für die Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Stettin.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.
I. Begrenzung und Steuerpflichtigkeit
1. des Stadtbezirks.

§. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirke von Stettin, welcher für jetzt durch die nachfolgend beschriebene Linie begrenzt wird:

Dieselbe beginnt auf dem linken Oderufer oberhalb Stettin's, da, wo der von der städtischen Gasanstalt zur Oder führende sogenannte Ziegeleigraben in den Fluß mündet, läuft von hier in südlicher Richtung an dem linken Oderufer bis zur Einmündung des Kanals fort, der sich von der chemischen Producten-Fabrik in den Pommerensdorfer Anlagen nach der Oder erstreckt, geht demnächst auf dem südlichen Ufer dieses Kanals bis zu seinem Ende, durchschneidet hier den Weg, welcher von der städtischen Gasanstalt an den Wiesen entlang nach Pommerensdorf führt, umschließt sämmtliche Grundstücke und Baulichkeiten der vorerwähnten chemischen Fabrik und verfolgt sodann den von dieser Fabrik nach der sogenannten Capcherie in den Pommerensdorfer Anlagen führenden Fußweg. Von hier ab hält sie zunächst den Fahrweg ein, welcher von der Capcherie nach der Wärterbude No. 122 der Berlin-Stettiner Eisenbahn führt, überschreitet sodann die bei dieser Wärterbude befindliche Eisenbahnbrücke und geht in die Apfelallee über, welche die Berliner Chaussee mit Pommerensdorf verbindet. Der Allee folgt die Linie, die auf der linken Seite derselben belegenen Etablissements ausschließend, bis zur Berliner Chaussee, durchkreuzt diese zwischen den Nummersteinen No. 19,63 und 19,64, und verfolgt demnächst den Feldweg, welcher die Berliner mit der Pasewalker

Nummersteinen 0,27 und 0,28, hält sodann den hier nach Alt-Tornei abgehenden Weg bis zum Kreuzungspunkte mit dem Schwarzower Wege ein, verfolgt den Schwarzower Weg bis auf die Höhe der Gutsgebäude von Alt-Tornei, umschließt diese so wie sämmtliche Gehöfte von Alt-Tornei, läuft dann längs des vom Gute Alt-Tornei führenden Weges nach den Schießständen und von hier in gerader Richtung auf die auf dem Berge hinter Neu-Tornei belegene Windmühle (die Kienkesche Mühle); diese schließt sie ein und geht nun in nordöstlicher Richtung nach dem Punkte, wo der zwischen Neu-Tornei und dessen Kirchhofe befindliche Weg in die Krekower Landstraße mündet. Von hier läuft sie, diese Straße, so wie die Feldmarken von Charlottenthal und Friedrichshof durchschneidend und die zugehörigen Vorwerke nebst dem Judenkirchhofe einschließend, nach dem Punkte hin, wo der nach den Lübschen Mühlen führende Weg von der Falkenwalder Straße abgeht. Sie verfolgt hierauf den Weg nach den Lübschen Mühlen bis zu der von ihm rechts abführenden Pappel-Allee, hält letztere bis zu ihrem Ende ein und geht dann, sich nordwärts wendend, in gerader Richtung auf den von der Lübschen Mühle kommenden Bach. Dessen südliches Ufer festhaltend und die Malzmühle ausschließend, läuft sie weiter bis zu der steinernen Brücke, bei welcher sich der von Grünthal kommende Weg mit dem nach Warsow führenden vereinigt. Von der Brücke aus wendet sie sich nordöstlich, verfolgt die nach Warsow führende Straße, die auf der rechten Seite derselben befindlichen Gebäude (No. 34 b, Camphin-Fabrik des Danzer, und 34 c, des Eigenthümers Krenzin) einschließend, bis zu dem Punkte, wo der nach Nemitz führende Weg von der Straße nach Warsow abführt, und schneidet nun, sich östlich wendend, die Zabelsdorfer Feldmark in gerader Richtung auf die bei dem langen Garten stehenden hohen Pappeln. Von hier weiter gehend, umschließt sie den langen Garten, den auf der östlichen Seite desselben aufgeworfenen, beim Kirchhofe vorbei gehenden Graben verfolgend, tritt sodann in die Ortschaft Kupfermühl ein und läuft, die an den Wohnhäusern Zabelsdorfer Antheils No. 55 a, 55, 50, 49, 48 hinführende Straße einhaltend und die auf der linken Seite derselben belegenen Gehöfte ausschließend, bis zum Brunnen, wo sie sich südwestlich wendet und den von hier an den zum Bredower Antheil gehörigen Häusern No. 49, 48, 48 a, 47 b, 47 entlang führenden Weg, diese Häuser einschließend, die auf der linken Seite belegenen dagegen ausschließend, bis zu dessen Vereinigung mit der alten Pölitzer Straße einhält. Sie verfolgt hiernächst diese Straße, die rechts derselben belegenen Gebäude (die neue Brauerei des Hirsekorn und Fischer, so wie die Häuser No. 3, 4, 5, 7) einschließend, die links derselben belegenen dagegen, mit Ausnahme des durch den Kupfermühlengraben, die Grabower Wiesen und eine Umzäunung begrenzten alten sogenannten Kupfermühlengrundstücks, welches mit den darauf befindlichen 2 Wohnhäusern des Wolter (No. 2) und 2 Wohnhäusern der Wittwe Teßlaff (No. 2 a) zum Stadtbezirke gehört, — ausschließend, bis zur langen Straße und läuft diese, die links belegenen Wohnhäuser wiederum ausschließend, bis zu dem nach Prinzessin Schloß führenden Weg entlang, welchen sie nun bis zu dem daran stoßenden Gartenhäuschen des Devantierschen Kaffeehauses zur Eintracht verfolgt. Von hier ab wird die Linie durch die Umzäunungen dieses Etablissements, des Gartens von Prinzessin Schloß und des Toepferschen Etablissements dergestalt gebildet, daß sie diese Anlagen einschließt und zwischen den Nummersteinen 0,11 und 0,12 in die Pölitzer Chaussee einfällt. Sie verfolgt nun die Chaussee bis zum Hause Unterwiek No. 50 und läuft, dieses umfassend, den von hier nach dem Wiekenberge abgehenden Weg, die links belegenen Häuser ausschließend, bis zum Grundstücke No. 175 entlang. Dieses schließt sie ein, wendet sich sodann rechts und läuft an dem, das Schiffsbaumeister Zieskesche Grundstück (Unterwiek No. 23) nebst zugehöriger Schiffswerfte einschließenden, und solches von dem Schumacherschen Grundstücke (Grabow No. 1) trennenden Holzzaune entlang auf den Oderstrom. Sie durchschneidet sodann hier den Oderstrom und den Dunzig in gerader Richtung auf das vor dem Ziegenthor belegene Grundstück No. 7 (des Kahnbauers Dumcke), läuft die hinter diesem und den Grundstücken No. 6 (Kaufmann Bombe), No. 5 (Hellwig & Sanne), No. 4 (Arnolds Hof), führende Straße bis zum Wiesendamme, umschließt von hier ab sämmtliche vor dem Ziegenthore belegene Grundstücke und läuft nun am äußeren Rande des den Festungswall umgebenden Grabens entlang bis zum Parnitz-Thore, wo sie die Parnitz in gerader Richtung auf die das Thorkontrolhaus umgebenden Umwallungen durchschneidet, dann diese Umwallungen und endlich das der Lastadie gegenüberliegende äußere Ufer der Parnitz bis zu ihrer Mündung in die Oder verfolgt. Von hier läuft sie an dem rechten Oderufer bis zu dem Punkte fort, wo der Ziegeleigraben auf dem linken Ufer einmündet. In der Richtung auf diesen schneidet sie den Oderstrom und vollendet so ihren Kreislauf.

Alle Wege, Gewässer und Brücken, welche vorbezeichnete Linie bilden, sind in den Stadt-Bezirk mit eingeschlossen.

§. 2. Alle Bewohner der innerhalb dieser Grenzlinie befindlichen oder noch zu erbauenden Häuser und Niederlassungen haben ohne Ausnahme, statt der Klassensteuer, die Mahl- und Schlacht-Steuer zu entrichten.

Auch sind alle für die innerhalb dieses Bezirks liegenden Schiffe zur Verzehrung und Verproviantirung bestimmten Mehl-, Back- und Fleischwaaren der Mahl- und Schlachtsteuer, vorbehaltlich der für gewisse Fälle auf besonderen Antrag nachgelassenen Steuer-Erstattung unterworfen.

In Betreff des Schiffsproviants der eingehenden Seeschiffe bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

2. des äußeren Stadtbezirks.

§. 3. Alle jetzt vorhandenen und alle künftig neu entstehenden Ortschaften und Baulichkeiten, deren Anfangspunkte von dem nächsten Punkte des Stadtbezirks (§. 1) in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußeren Stadtbezirk.

Für jetzt sollen dahin gerechnet werden:

a. Pieperwerder,
b. das Dorf Güstow,
c. das Dorf Pommerensdorf,
d. das Chausseehaus bei Pommerensdorf,
e. das Dorf und Vorwerk Scheune,
f. das Vorwerk Wendorf,
g. das Dorf Schwarzow,
h. das Vorwerk Eckerberg mit der Steinfurther Mühle,
i. die Invalidenhäuser,
k. das Dorf Nemitz,
l. Kupfermühle, so weit es nicht nach §. 1 zum Stadtbezirke gehört,
m. das Dorf Zabelsdorf,
n. die Ortschaft Grabow,
o. das Dorf Bredow,
p. Arthursberg,
q. das Blockhaus
r. das Dammzollhaus } auf der Straße nach Damm.

§. 4. Die innerhalb des äußeren Stadtbezirks wohnenden Bäcker, Schlächter und andere Personen, welche mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrooteten, geschrooteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fett zubereitet sind, als Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, haben von den Früchten, welche sie vermahlen oder vermahlen lassen, und von dem Vieh, welches sie schlachten oder schlachten lassen, ingleichen von den oben genannten Gegenständen, wenn sie dieselben in ihren Wohnort einführen, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deßhalb von der Klassensteuer oder der klassificirten Einkommensteuer ihres Wohnortes entbunden zu sein.

Zur gleichmäßigen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer sind, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Wohnortes auch diejenigen Personen verpflichtet, welche innerhalb des äußeren Stadtbezirkes

1) Gegenstände der obenbezeichneten Art feil halten oder gewerbsweise verkaufen, oder
2) dergleichen Gegenstände niederlegen, insofern entweder sie selbst deren Verkauf gewerbsmäßig betreiben, oder die niedergelegten Gegenstände zum gewerbsmäßigen Verkaufe für Rechnung eines Anderen bestimmt sind.

Die Bestimmung unter 2 findet jedoch auf Diejenigen keine Anwendung, welche nach Inhalt eines ihnen ertheilten Gewerbescheines die Befugniß haben, Gegenstände der in Rede stehenden Art innerhalb des äußeren Stadtbezirkes zum Verkaufe umherzutragen.

II. Beamte,
zur Aufsicht.

Digitized by Google

steuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen, einschließlich des Oderstromes, der Parnitz, des Dunzig, der zu diesen Gewässern führenden Gräben und Kanäle und der auf diesen Gewässern befindlichen Fahrzeuge, stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuerbeamten.

zur Abfertigung und Erhebung.

§. 6. Mit der Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer sind mit den in §. 73 näher bestimmten Befugnissen beauftragt:

a. die Hebestelle des Haupt-Steueramts für Mahl- und Schlachtsteuer,
b. die Steuer-Expeditionen
   am Wasser auf dem Hofe des Salzmagazins für den Eingang auf der Oder,
   am Dampfschiffs-Bollwerke,
   am Parnitz- und
   am Neuen Thore, so wie
c. die Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe,
d. die Thorkontrolen
   im Salzmagazin-Gebäude auf der Oberwiek für den Eingang zu Lande,
   am Berliner-, Königs-, Frauen- und Ziegen-Thore,
e. die Steuer-Recepturen zu Grabow und in den Pommerensdorfer Anlagen.

III. Steuer-Straßen.

Ein- und Ausgänge aus dem Stadtbezirke.

§. 7. Der Transport aller mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Waaren, ingleichen von kontrolpflichtigem Vieh, vom Eintritt in den Stadtbezirk bis zur erlangten schließlichen Abfertigung, ist, gleichviel, ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk, oder blos zum Durchgange bestimmt sind, nur auf den nachstehend bezeichneten Steuerstraßen zulässig. Auf diesen Steuerstraßen, von welchen nicht abgewichen werden darf, müssen die gedachten Gegenstände ohne allen Aufenthalt unterweges und ohne Veränderung, Vermehrung oder Verminderung ein- und beziehungsweise durchgeführt werden.

Für den Transport von Vieh wird außerdem auf den §. 71 verwiesen.

A. Zu Lande.

§. 8. Die für den Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände und von kontrolpflichtigem Vieh auf dem Landwege gestatteten und als solche bezeichneten Steuerstraßen sind folgende:

a. der von Pommerensdorf herkommende, in die Pommerensdorfer Anlagen einmündende Weg, von der Capcherie ab, zur Steuer-Receptur in den Pommerensdorfer Anlagen und sodann die Straße zur Oberwiek bis zur Thorkontrole am Salz-Magazin;
b. die ebenfalls von Pommerensdorf herkommende, in die Berliner Chaussee einmündende Apfel-Allee von dem Punkte ab, wo der von der Eisenbahn-Wärterbude Nr. 122 herkommende Feldweg in dieselbe einmündet, bis zum Neuen- oder Berliner Thore;
c. die Berliner Chaussee, vom Nummersteine 19,63 ab, bis zum Neuen- oder Berliner Thore;
d. die Pasewalker Chaussee, vom Nummersteine 0,28 ab, bis zum Neuen- oder Berliner Thore;
e. die vom Gute Alt-Tornei kommende Allee bis zum Neuen- oder Berliner Thore;
f. die Krekower Landstraße von dem Punkte ab, wo der zwischen Neu-Tornei und dem dazu gehörigen Kirchhofe führende Weg in dieselbe einmündet, mit der als Fortsetzung derselben anzusehenden großen Allee von Neu-Tornei nach der Falkenwalder Straße und diese bis zum Berliner Thore;
g. die große Falkenwalder Straße von dem Punkte ab, wo der nach den Lübschen Mühlen führende Weg von derselben abführt, bis zum Berliner Thore;
h. die von Eckerberg, Nemitz einerseits und von Warsow andererseits kommenden Wege, von ihrem Vereinigungs-Punkte ab, und die sie fortsetzende Mühlen- und Pölitzer Straße bis zum Königsthore;
i. die alte Pölitzer Straße von ihrem Eintritt in Kupfermühle bis zum Königsthore;
k. der Zabelsdorfer Weg vom langen Garten ab bis zu seiner Vereinigung mit der alten Pölitzer Straße (h.) und dann diese bis zum Königsthore;
l. die Pölitzer Chaussee vom Hause Unterwiek Nr. 50 ab;

Digitized by Google

m. die bei diesem Hause von der Chaussee links abgehende, an dem Kirchhofe vorüberführende und in die Hauptstraße der Unterwiek einmündende Straße nach dem Frauenthore;
n. die von den vor dem Ziegenthore belegenen Etablissements führende Straße nach dem Ziegenthore;
o. die von Alt-Damm kommende Straße von ihrem Eintritte in die Umwallungen des Parnitzthores ab;
p. die Bahnkörper der Stettin-Stargardter und der Berlin-Stettiner Eisenbahn, von ihrem Eintritte in den Stadtbezirk an, bis zum Bahnhofe, jedoch ausschließlich für die Bahnzüge.

Der Transport derjenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände und steuerpflichtigen Viehgattungen, welche bei der Steuer-Receptur in den Pommerensdorfer Anlagen (§. 6c.) oder bei den Thorkontrolen (§. 6d.) nur Vorabfertigung erhalten haben, muß auf folgenden Straßen erfolgen:

1) von der Steuer-Receptur in den Pommerensdorfer Anlagen auf der zur Oberwiek führenden großen Straße zur Thorkontrole resp. Steuer-Expedition am Salz-Magazine;
2) von dem Berliner Thore auf der Breitenstraße, der Schulzen-, Königs- und Langenbrück-Straße zum Haupt-Steueramte;
3) vom Königsthore auf der kleinen Domstraße über den Kohlmarkt, die Schulzen-, Königs- und Langenbrück-Straße zum Haupt-Steueramte;
4) vom Frauenthore durch die Frauenstraße, über den Neuen- und Heumarkt, die Hagenstraße, das Bollwerk und die lange Brücke zum Haupt-Steueramte;
5) vom Ziegenthore über die Schiffsbaulastadie und die Speicherstraße nach der großen Lastadie und dem Haupt-Steueramte.

Die Benutzung aller sonstigen Ein- und Ausgänge bei dem Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände und kontrolpflichtigem Vieh, insbesondere der Eisenbahndämme durch andere Transportmittel, als der Bahnzüge, ist verboten.

B. Zu Wasser.

§. 9. Zu Wasser ist die Ein- und Ausfuhr mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, ingleichen von kontrolpflichtigem Vieh, nur auf der Oder und auf der Parnitz gestattet; die Benutzung aller anderen Wasserstraßen, namentlich des Dunzig, ist verboten. Sofort nach Beschreitung des Stadtbezirks sind die betreffenden Gegenstände ohne allen Aufenthalt oder Veränderung den Steuer-Expeditionen am Wasser, auf dem Hofe des Salzmagazines, beziehungsweise am Dampfschiffs-Bollwerke, beziehungsweise am Parnitzthor vorzuführen.

Aus- und Einlade-Strecke für Wasser-Fahrzeuge.

§. 10. Wasserfahrzeuge, welche mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände so wie kontrolpflichtiges Vieh geladen haben, dürfen innerhalb des Stadtbezirks auf der Oder auf den Strecken vom Zieskeschen Grundstücke in der Unterwiek bis zu den Waagen am Dampfschiffsbollwerke in Dunzig, desgleichen vom Kanal der chemischen Productenfabrik in den Pommerensdorfer Anlagen (§. 1) bis zur Steuer-Expedition am Wasser auf dem Hofe des Salzmagazins, und auf dem rechten Oderufer auf der Strecke von der Mündung der Parnitz bis zum vorerwähnten Kanal der chemischen Fabrik nicht anlegen, auch vorbehaltlich anderweitiger Anordnung nur auf der mit Bollwerksanlagen versehenen Strecke der beiden Ufer, so weit dieselben mit Steuerwaagen besetzt sind, ausladen.

Eben so dürfen nur auf diesen Strecken mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände und Vieh, deren zu kontrolirender oder erweisender Ausgang wasserwärts stattfinden soll, eingeladen werden.

Steuerpflichtige Gegenstände, welche mit Dampfschiffen aus dem Stadtbezirke versendet werden sollen und deren Ausgang zu erweisen ist, müssen bis zum Abgange der Dampfschiffe, auf welche sie verladen werden sollen, und bis zu ihrer sodann auch außerhalb der Dienststunden (§. 12) stattfindenden Begleitung an der vom Hauptamte zu bestimmenden Amtsstelle unter Aufsicht niedergelegt werden.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind nur die Seeschiffe, welche aus ausländischen Häfen gekommen sind, oder nach solchen in Ladung liegen. Hinsichtlich der Auslade- und Einladeplätze derselben kommen die darüber erlassenen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Meldung und Vorführung bei den Abfertigungsstellen.

§. 11. Wer mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände und kontrolpflichtiges Vieh in den Stadtbezirk einführen oder deren Ausgang aus demselben nachweisen will, ist verpflichtet, vor

Digitized by Google

der Steuerabfertigungsstelle, über welche der Ein- resp. Ausgang stattfindet, unaufgefordert anzuhalten. Die ein- und ausgehenden Gegenstände sind der Abfertigungsstelle nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau anzumelden und mit den etwa dazugehörigen Papieren zur Untersuchung und Abfertigung zu stellen, auch die zu diesem Behufe erforderlichen Handleistungen nach Anweisung der Steuerbeamten zu verrichten oder verrichten zu lassen, es mag eine Steuer-Entrichtung bei der Steuer-Abfertigungsstelle erfolgen können oder nicht.

Wenn dergleichen Gegenstände als Frachtgut zu Wasser eingebracht werden, so müssen sie jeder Zeit schriftlich den Abfertigungsstellen (§. 9) angemeldet und demnächst, wenn und so weit sie zum Verbleib im Orte bestimmt sind, spätestens am Tage nach der Anfuhr ausgeladen werden. Sind sie nicht zur Ausladung bestimmt, so ist ihre anderweitige Bestimmung gleichzeitig mit der Anmeldung anzuzeigen, und kann die Steuerbehörde Gestellung derselben zur Revision und Hinterlegung der Steuer davon bis zu deren Wiederabfuhr verlangen; in beiden Fällen aber die ihr sonst nöthig erscheinenden Controlen zur Verhütung der unverstreuten Einbringung dieser Gegenstände anordnen, welchen der Schiffer sich zu unterwerfen hat.

Jeder willkürliche Aufenthalt auf dem Strome oder innerhalb der Grenze des steuerpflichtigen Stadtbezirks begründet steuerliche Einschreitung beziehungsweise Revision und Bewachung auf Kosten des Schiffers.

Wenn für die zwischen Stettin und anderen Orten des Inlandes regelmäßig fahrenden Dampfschiffe Ausnahmen von den vorstehenden und den Bestimmungen des §. 9 bewilligt werden, so haben die betreffenden Gesellschaften die für solche Fälle vom Haupt-Steueramte besonders vorzuschreibenden Bedingungen zu erfüllen.

Für den Ein- resp. Ausgang mittelst der Eisenbahnen muß die Meldung und Gestellung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände und Vieh bei der Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe geschehen und sind die für diesen Eingang etwa besonders bekannt gemachten Bestimmungen zu befolgen.

§. 12. Auch solche von außerhalb kommende, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Gegenstände, welche für Bewohner des vor den Thoren belegenen Theiles des Stadtbezirks (§. 1) oder für Steuerpflichtige im äußeren Bezirke (§. 3 und 4) eingehen, sind auf den im §. 8 bezeichneten Steuerstraßen zu der nächsten Thorkontrole beziehungsweise Steuer-Expedition zu führen und dort zur Abfertigung zu gestellen.

Für die der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Bewohner der Pommerensdorfer Anlagen, der Oberwiek und der Galgwiese einerseits, sowie der Dörfer Pommerensdorf und Güstow andererseits, ist in dieser Beziehung die Steuer-Receptur in den Pommerensdorfer Anlagen errichtet, desgleichen die Steuer-Receptur zu Grabow für die betreffenden Bewohner von Kupfermühl, Jabelsdorf, Grabow und Bredow.

Vor erfolgter Besteuerung dürfen die steuerpflichtigen Gegenstände in die Wohnungen oder Gehöfte der Empfänger nicht aufgenommen werden.

IV. Zeit für den Eingang und die Abfertigung.

Dienststunden:

1. Bei dem Haupt-Steueramte.

§. 13. Die Hebestelle des Haupt-Steueramtes für die Mahl- und Schlachtsteuer ist täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, für die Abfertigungen geöffnet, und zwar:

a. in den Monaten October bis Februar einschließlich
Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr,

und

b. in den übrigen Monaten
Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2. Bei den Steuer-Expeditionen am Salzmagazine, Dampfschiffsbollwerke, Neuen- und Parnitzthore, so wie bei den Steuer-Recepturen zu Grabow und in den Pommerensdorfer Anlagen.

Bei den Steuer-Expeditionen am Wasser auf dem Hofe des Salzmagazins, am Dampfschiffsbollwerke, am Neuen- und Parnitzthore, sowie bei den Steuer-Recepturen zu Grabow und in den Pommerensdorfer Anlagen finden die Abfertigungen statt:

a. in den Monaten October bis Februar einschließlich

Digitized by Google

b. in den übrigen Monaten
Vormittags von 5 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 7 Uhr.

3. Bei der Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe.

Die Abfertigung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, welche als Passagier-Gepäck auf den Eisenbahnen eingeführt werden, und von kontrolpflichtigem Vieh erfolgt nach Maaßgabe des über den Eisenbahn-Verkehr bestehenden besonderen Regulativs unmittelbar nach Ankunft eines jeden Bahnzuges.

Für Eisenbahn-Fracht- und Eilgüter werden Abfertigungen bei der Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe nur innerhalb der für die hauptamtliche Hebestelle (Nr. 1) vorgeschriebenen Dienststunden ertheilt. Jedoch wird die Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe für Abfertigung von Eilgüter auch an Sonn- und Festtagen, und zwar in den Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

4. Bei den Thorkontrolen.

Bei den Thorkontrolen am Berliner-, Königs-, Frauen- und Ziegenthore so wie bei derjenigen am Salzmagazine für den Eingang zu Lande, geschehen die Abfertigungen, so weit die Befugniß dazu sich erstreckt,

a. in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich Vormittags von 6 bis Nachmittags 10 Uhr,
b. in den übrigen Monaten von Vormittags 4 bis Nachmittags 10 Uhr.

Allgemeine Bestimmungen für den Transport und die Abfertigung.

§. 14. Nur während dieser Dienststunden (§. 12, 1 bis 4) dürfen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände und kontrolpflichtiges Vieh, je nachdem solche die Abfertigung bei den Steuer-Expeditionen, den Recepturen zu Grabow und in den Pommerensdorfer Anlagen oder bei einer Thorkontrole bedürfen, in den Stadtbezirk ein- resp. ausgeführt werden. Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände noch vor Ablauf der Dienststunden bei derjenigen Expeditionsstelle eintreffen, welche die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat.

Jedoch kann Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden und während der für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit die Anfuhr bis zur Eingangs-Abfertigungsstelle erfolgen; die eingebrachten Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Beginne der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht die gründliche Revision derselben zuläßt.

Den zwischen Stettin und anderen Orten des Inlandes regelmäßig fahrenden Dampfschiffen kann auf besonderen Antrag gestattet werden, die eingebrachten mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände auch außer den bestimmten Dienststunden an Land zu setzen. Es darf dies jedoch nur unter der Bedingung geschehen, daß die Agenten der betreffenden Gesellschaft in Vertretung der Dampfschiffs-Conducteure oder der Capitaine die erforderlichen Falls durch eine Kaution zu sichernde Verpflichtung übernehmen, die eingebrachten Gegenstände unmittelbar nach der Ausladung den Steuer-Expeditionen, beziehungsweise am Dampfschiffsbollwerke oder am Wasser auf dem Hofe des Salz-Magazins, zur Abfertigung, beziehungsweise zur Bewachung zu gestellen, welche letztere auf Kosten der Gesellschaft erfolgt. (Cfr. §. 9.)

Zweiter Abschnitt.

Mahlsteuer.

I. Aufsicht über die Mühlen.

Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§. 15. Sämmtliche im inneren und äußeren Stadtbezirke (§. 1 und 3) vorhandene und später noch entstehende Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, die nach Maaßgabe des Mahlgutes, welches die Mühle gewöhnlich fördert, eine besondere oder eine allgemeine ist.

Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§. 16. Unter besonderer Aufsicht stehen für jetzt folgende Mühlen im Stadtbezirke:

1. die beiden Windmühlen des Schulz in den Pommerensdorfer Anlagen,
2. die Windmühle des Stoltenburg
3. die beiden Windmühlen des Pahl } auf dem sogenannten Bäckerberge,

Digitized by Google

4. die Kienkesche Windmühle bei Neu-Torney,
5. die Dampfmühle der Kaufleute Bertheim und Zander in den Pommerensdorfer Anlagen nach dem für diese Mühle besonders emanirten Regulative vom 9. Mai 1856,
6. die Vereins-Dampfmühle des Stettiner Bäckergewerks in den Pommerensdorfer Anlagen.

Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§. 17. Unter allgemeiner Aufsicht stehen folgende im äußeren Stadtbezirk belegene Mühlen:

1. die Windmühle des Lenz bei Güstow,
2. die dito des Beyer bei Pommerensdorf,
3. die dito der Wittwe Rambow
4. die dito des Friedrich
5. die dito des Ulhorn I.
6. die dito des Ulhorn II.

} an der Berliner Chaussee,

7. die dito des Hahn bei Scheune,
8. die Wassermühle, sogenannte Kiecker Mühle bei Nemitz,
9. die Steinfurther Mühle bei Eckerberg,
10. die Wassermühle des Tetzlaff
11. die Windmühle des Tetzlaff

} sogenannte Lübssche Mühlen,

12. die Windmühle des Pittac bei Zabelsdorf,
13. die dito des Wischow bei Bredow.

Privat-Mühlen.

§. 18. Für Mühlen zum Privatgebrauch, soweit solche überhaupt gesetzlich zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

Mühlen für andere Zwecke.

§. 19. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuerbehörde nicht eingerichtet und benutzt werden und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht.

Neu entstehende Mühlen.

§. 20. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke nur mit Vorwissen der Steuerbehörde angelegt werden, welche alsdann bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf die Mahlsteuer zu behandeln sind.

Anzeige von Besitzveränderungen.

§. 21. Sobald eine Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, dem Haupt-Steueramte schriftliche Anzeige zu machen.

II. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Aufsicht stehenden oder künftig zu stellenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach §. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

§. 23. Außerdem ist im Allgemeinen Folgendes zu beobachten:

Bezettelung des Getreides.

1. Alles Mahlgut muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen (Mahlversteuerungs-Scheinen oder Mahlfreischeinen) versehen sein.
2. Ueber mehr als 24 Centner und über weniger als ½ Centner wird ein Mahlschein auf Körner nicht ertheilt. Wer daher gleichzeitig mehr, als 24 Centner zur Mühle zu bringen beabsichtigt, muß mehrere Mahlscheine nehmen. Wer gleichzeitig mehr als 3 Centner zur Mühle bringen will, kann nach seiner Wahl mehrere Scheine erhalten, den einzelnen Schein jedoch nicht über weniger als 3 Centner.

Getreide zu verschiedenen Steuersätzen.

3. Für Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden gemeinschaftliche Mahlscheine nicht ertheilt. Will daher Jemand Körner von verschiedenen Steuersätzen vermischt mahlen lassen, so muß er von dem ganzen Gemenge den höheren Steuersatz entrichten

Transport der Körner zur Mühle.

4. Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen zur Mühle und das daraus bereitete Mahlgut zusammen aus der Mühle, und soweit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen. Auch muß das Getreide jedenfalls an demselben Tage, und zwar, wenn es in den Vormittagsstunden versteuert ist, am Vormittage, sonst am Nachmittage zur Mühle gebracht werden.

Es dürfen die Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn nicht in besonderen Fällen von der Amtsstelle eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt ist.

Frist für den Rücktransport des Mahlgutes.

5. Die Mahlscheine gelten nur auf vier Tage. Das Getreide muß daher innerhalb dieser Zeit nach der Annahme als fertiges Mahlgut wieder aus der Mühle zur Steuerwaage geschafft und zur Revision bei der betreffenden Steuer-Expedition gestellt werden, woselbst nach Umständen entweder definitive Abfertigung oder Vorabfertigung mit Versiegelung der Säcke, resp. Begleitung zur competenten Stelle erfolgt.

Bezeichnung der Säcke.

6. Alle Säcke, welche Mahlgut enthalten, müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen und dem Wohnorte des Mahlgastes in großen schwarzen Buchstaben deutlich bezeichnet sein.

Steuer-Straßen.

§. 24. Die Transporte des verwogenen Getreides von den Steuerwaagen (§. 25) zu den Mühlen und der Fabrikate von den Mühlen zu den Steuerwaagen, dürfen mit Beachtung der Bestimmung des §. 7 nur auf den in §. 8 vorgeschriebenen Steuerstraßen erfolgen, zu welchen der kürzeste dahin führende Weg einzuschlagen ist. Außerdem müssen dieselben sowohl auf der Fahrt zur Mühle, als auf der Fahrt zur Steuerstelle mit dem Steuerausweise (Mahlversteuerungs- oder Mahlfreischeine) begleitet sein.

B. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Des steuerpflichtigen Mahlgutes.

Abfertigungsstellen.

§. 25. Die Abfertigungen des steuerpflichtigen Mahlguts sowohl zu als von den unter besondere Controle gestellten Mühlen werden ertheilt:

a. für die beiden Windmühlen des Schulz in den Pommerensdorfer Anlagen bei der Steuer-Expedition auf dem Hofe des Salzmagazins;
b. für die drei auf dem Bäckerberge belegenen Windmühlen von der Steuer-Expedition am Neuen Thore;
c. für die Mühle bei Neu-Tornei von derselben;
d. für die Dampfmühlen der Kaufleute Bertheim und Zander und des Bäckergewerkes in den Pommerensdorfer Anlagen von der Steuer-Expedition auf dem Hofe des Salzmagazins.

Anmeldung und Vorführung der Körner.

§. 26. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf einer unter besonderer Controle stehenden Mühle bereiten lassen will, muß dasselbe innerhalb der für die Abfertigung festgesetzten Dienststunden (§. 13) der betreffenden Steuer-Expedition (§. 25) vorführen und hat daselbst mündlich anzumelden:

den Namen des Eigenthümers der Körner,
deren Gattung und Menge,
die Zahl der Säcke, in denen sich die Körner befinden,
die Mühle, auf der sie vermahlen werden sollen, und
was daraus bereitet werden soll.

Die Richtigkeit der Anmeldung wird hierauf von der Expedition durch Revision und Verwiegung geprüft.

Unrichtigkeiten in der Anmeldung bezüglich der Menge oder der Gattung der Körnerpost begründen processualisches Einschreiten gegen den Schuldigen.

Ausfertigung des Waagescheins und Steuer-Entrichtung.

§. 27. Auf Grund der Revision und Verwiegung wird der Waageschein ausgefertigt, nach dessen Inhalt der Steuerpflichtige bei der Expedition (§. 25) die Steuer sofort zu entrichten hat. Letztere behält den Waageschein zum Registerbelage und ertheilt dem Steuerpflichtigen dagegen

Google

die vom Waageschein getrennte Steuerquittung, welche als Mahlschein dient und womit die Mahlpost nach Vorschrift des §. 24 zur Mühle gelangen muß.

Rückführung des fertigen Mahlgutes zur Waage.

§. 28. Das fertige Mahlgut aus den versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen (§. 24) so wie während der bestimmten Dienststunden (§. 13) aus der Mühle zur Steuerwaage zurückgebracht werden. Dort wird es nachgesehen und verwogen, und soweit es nach den Bestimmungen des §. 29 richtig befunden worden, mit den Mahlscheinen dem Steuerpflichtigen überlassen.

Verpflichtung dazu.

Zur Gestellung des Mahlgutes Behufs der Rückverwiegung ist sowohl derjenige verpflichtet, durch welchen, als auch derjenige, in dessen Auftrage nach §. 26 die Körner der Steuer-Waage-Expedition vorgeführt und angemeldet worden waren.

Unter Umständen ist das Haupt-Steueramt befugt, die Gestellung des fertigen Mahlgutes zur Rückverwiegung durch Forderung eines Pfandes sicher zu stellen.

Rückverwiegungssätze.

§. 29. Bei dieser Rückverwiegung gelten folgende Sätze für das zurückkommende Fabrikat im Vergleich zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf etwa vorhergegangene Anfeuchtung:

von 1 Centner Weizenkörner
geschrootet 99 Pfund Schroot,
gebeutelt 80 Pfund Mehl,
16 Pfund Kleie;
von 1 Centner Roggenkörner
geschrootet 99 Pfund Schroot,
gebeutelt 85 Pfund Mehl,
10 Pfund Kleie;
von 1 Centner Gerstenkörner
geschrootet 98 Pfund Schroot,
gebeutelt 83 Pfund Mehl,
14 Pfund Kleie:
von 1 Centner Hafer geschrootet 98 Pfund Schroot;
bei der Graupen-Fabrikation von 1 Centner Körner
entweder 50 Pfund grobe Graupen,
oder 32 Pfund mittlere Graupen,
oder 9 Pfund feine Graupen.

Mehr Schroot und Mehl, resp. Fabrikat, als diesen Sätzen entspricht, dürfen nicht vorhanden sein. Findet sich mehr vor, so tritt nach Umständen Versteuerung des Uebergewichts, oder wenn das Gesammtgewicht an Fabrikat das auf dem Mahlversteuerungsscheine angegebene Körnergewicht überschreitet, das Strafverfahren ein.

§. 30. Bei allen amtlichen Verwiegungen hat der Transportführer, resp. der Mahlgast, das Auf- und Absetzen der Säcke, so wie alle zur Revision und Verwiegung sonst erforderlichen Handleistungen selbst zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Malz zur Bier- und Essig-Fabrikation in der geschlossenen Stadt.

§. 31. Die Steuer von Malz zur Bier- und Essig-Fabrikation in der geschlossenen Stadt Stettin wird im Wege der Mahlsteuer erhoben. So weit den in derselben wohnenden Brauern zur Schrootung des benöthigten Braumalzes die Benutzung von Privatmühlen gestattet ist, haben sie die dafür erlassenen besonderen Vorschriften zu beachten.

Bezüglich der Abfertigung des Braumalzes zu und von den unter besonderer Controle gestellten Mühlen kommen die Bestimmungen der §§. 25—30 mit der Abänderung zur Anwendung, daß die Anmeldung der Körner zur Mühle schriftlich und wie die Verwiegung und Entrichtung der Steuer bei der Hebestelle des Haupt-Steueramtes zu erfolgen hat.

Beim Ausgange aus der Stadt ist der Transport der Thor-Steuer-Expedition resp. Controle am Neuen Thore, beziehungsweise am Salz-Magazine, mit dem erhaltenen Mahlversteue-

rungsscheine vorzuführen, um auf dessen Rückseite den richtigen Ausgang zu bescheinigen. Die Rückverwiegung von der Mühle erfolgt bei den gedachten Thor-Expeditionen.

Vom Centner Braumalz können 98 Pfund Brauschroot zurückgewogen werden.

2. des steuerfreien Mahlguts.

§. 32. Frei von der Mahlsteuer ist:

a. das Militair-Magazin-Mahlgut;
b. das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks und der Umgegend (Land-Mahlgut);
c. gemalztes und ungemalztes Getreide zur Branntwein-Fabrikation;
d. Getreide zur Bier-Fabrikation für die im Stadtbezirke außerhalb der Festungsmauern wohnenden Brauer.

Proviant-Gemahl.

§. 33. Mahlgut für das Königliche Proviant-Amt darf nur auf Mahlfreischeine vermahlen werden, welche die hauptamtliche Hebestelle für die Mahl- und Schlachtsteuer ausgestellt hat.

Land-Mahlgut.

§. 34. Die Abfertigung des Landmahlgutes (§. 32b.) zu den unter besonderer Controle gestellten Mühlen ist den in §. 26 und 27 ertheilten Vorschriften ebenfalls unterworfen. Nach erfolgter Anmeldung, Revision und Ausstellung des Waagescheins hat der Mahlgast durch Erlegung eines auf Höhe der Steuer zu bestellenden Pfandes die Wiederausfuhr des Mahlgutes aus dem Stadtbezirke sicher zu stellen und erhält dann einen Mahlfreischein, mit welchem das Getreide sofort zu der bestimmten Mühle geschafft werden muß.

Nach vollendeter Bereitung wird das Fabrikat mit dem Mahlscheine wiederum zur Steuerwaage gebracht und zur Rückverwiegung gestellt. Dabei gelten die Sätze des §. 29. Werden dieselben nicht erreicht, so muß für das Fehlende die Eingangssteuer erlegt werden.

§. 35. Zur Erweisung des Ausganges aus dem Stadtbezirke ist die abgefertigte Mahlpost schließlich der Ausgangs-Thor-Expedition vorzuführen, welche nach erfolgter Prüfung der Post auf Grund des Mahlfreischeins die Ausfuhr bescheinigt und das eingelegte Pfand zurückzahlt, dagegen aber befugt ist, die Post bis zur Grenze des Stadtbezirks begleiten zu lassen.

Die Vorschrift des §. 30 gilt auch für das Landgemahl.

Branntweinschroot.

§. 36. Getreide und Malz zur Branntwein-Fabrikation wird eben so behandelt, wie das Landmahlgut (§. 34) nur muß dasselbe, wenn es für Bewohner des Stadtbezirks bestimmt ist, nach Art und Menge der Steuer-Expedition (§. 25) Behufs Ausfertigung des Mahlfreischeins schriftlich angemeldet, und es kann von einer Pfandbestellung abgestanden werden.

Außerdem muß und zwar schon vor Absendung zur Mühle

a. rohes Getreide zu Branntweinschroot mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern,
b. alles nicht zum Brauen bestimmte Malz mindestens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen,

gemischt sein.

Von der unter b. angeordneten Vermischung bleibt jedoch dasjenige Malz befreit, welches zu Branntweinschroot für Kartoffelbrennereien bestimmt ist.

Vom Centner Getreide zur Branntweinbereitung können zurückgewogen werden

geschrootet 99 Pfund,
gebeutelt 95 Pfund.

Bei der Rückverwiegung des Branntweinschrootes aus der Mühle muß der dieselbe bewirkenden Steuerstelle das Schrootbuch des betreffenden Brennereibesitzers zur Eintragung der Gewichts-Resultate mit vorgelegt werden.

Brauschroot.

§. 37. Malz zu Brauschroot für die im Stadtbezirke außerhalb der geschlossenen Stadt wohnenden Brauer unterliegt den Bestimmungen des §. 36 mit Ausnahme der daselbst angeordneten Vermischung des Mahlgutes.

Google

III. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

§. 38. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 17) für Bewohner des Stadtbezirks bereiten, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach §. 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den Vorschriften des §. 72 und 73 dieses Regulativs.

Die steuerpflichtigen Gewerbtreibenden des äußeren Stadtbezirks (§. 4) können vor Beschickung dieser Mühlen die Körnersteuer entrichten, und haben dann die Vorschriften des §. 22 ff., jedoch mit der Maaßgabe zu beachten, daß die Ertheilung des Mahlversteuerungsscheines auf bloße Declaration, ohne Gestellung der Körner (§. 26), erfolgt und die Rückverwiegung des Fabrikats (§. 28) unterbleibt.

Im Uebrigen findet, was in §. 23 sub 6 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden ist, auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Kontrole stehen, verarbeitet wird.

Es bleibt nach Umständen vorbehalten, auch diese Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Kontrolen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuer-Interesses für nothwendig erachtet werden.

IV. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

Mitverhaftung der Müller für die gegebenen Vorschriften.

§. 39. Die Inhaber der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen sind für die Befolgung der §§. 22 und 23 Nr. 1, 3—5, und dafür, daß das fertige Mahlgut nur in den bestimmten Dienststunden aus der Mühle verabfolgt wird, mit verhaftet, und es finden auf dieselben die nach §. 2 des Gesetzes vom 2. April 1852 und §. 17 b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 am Schlusse in Bezug genommenen Vorschriften der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, §§. 60—65 und §§. 83—90 auch dann Anwendung, wenn sie nicht verpflichtet sind, als Gewerbtreibende die Mahlsteuer zu entrichten.

Außerdem haben sie Folgendes zu beobachten:

Abtheilung der Mühlenräume.

1) In den Mühlenräumen müssen unter Zuziehung des Ober-Kontroleurs verschiedene Abtheilungen bestimmt und durch angehängte Tafeln bezeichnet werden, und zwar:
   a. für steuerpflichtiges Getreide nach dem Steuersatze von 20 Silbergroschen für den Centner,
   b. für dergleichen Getreide nach dem Satze von 5 Sgr. für den Centner,
   c. für Getreide auf Freischeine,
   d. für Fabrikate aus den Körnern zu a,
   e. für dergleichen zu b,
   f. für dergleichen zu c,
   g. für mit Beschlag belegtes Getreide und Fabrikat;

2) An anderen Orten, als in diesen Räumen, darf Getreide und Gemahl in der Mühle unter keinen Umständen aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume.

So lange diese Räume nicht hergestellt sind, hat sich der Müller jeder anderen Kontrole zu unterwerfen, welche die Steuerbehörde bestimmen wird.

Beschreibung der Mühlenräume.

3) Ueber die innere Einrichtung der Mühle, der Zahl ihrer Gänge und zu welchen Fabrikaten der eine oder andere Mahlgang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume und die Abtheilung der Mühlenräume nach den Bestimmungen unter Nr. 1 wird eine kurze, so weit es darstellbar ist, durch linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung aufgenommen, in welcher auch anzugeben ist, ob der Müller einen Handel mit Mühlenfabrikaten treibt, wo dies geschieht und, wenn dies in der Mühlenanlage der Fall ist, wo die Bestände aufbewahrt werden.

Diese Beschreibung wird von dem Müller und dem Ober-Controleur unterschrieben, und an einem ein für allemal zu bestimmenden Orte in der Mühle aufgehängt.

Ein zweites Exemplar ist dem Haupt-Steueramte einzureichen. Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft nach dem Ermessen der Steuerbehörde das

Bedürfniß dazu eintritt. Veränderungen gegen diese Beschreibung darf der Müller nur mit Genehmigung des Haupt-Steueramtes vornehmen.

Vergleichung des Mahlgutes mit dem Mahlscheine.

4) Sobald die Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein einsehen, um sich zu überzeugen, ob dieselben nach Gattung und Menge damit übereinstimmen. Findet er hierbei Abweichungen, so muß er die Annahme des Mahlgutes versagen oder dasselbe sofort auf den für Confiskate bestimmten Platz zurückstellen und gleichzeitig dem Haupt-Steueramte zur weiteren Untersuchung Anzeige erstatten.

Eben so hat er zu verfahren, wenn auf den Säcken die §. 23 Nr. 6 vorgeschriebene Bezeichnung fehlt.

Verfahren mit den Mahlscheinen.

5) Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I., II., III., IV. bezeichneten Abtheilungen müssen bei folgenden Handlungen durch den Müller abgeschnitten werden:

a. die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht und in Bezug auf Gattung und Menge richtig befunden ist,
b. die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt,
c. die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d. die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Fabrikat aus der Mühle abgelassen wird.

6) Sobald die erste Abtheilung abgeschnitten worden ist, muß der Mahlschein dem Kropfe eines der dazu gehörigen Säcke angebunden werden. Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen so lange zusammengestellt bleiben, als während der Fabrikation selbst eine Trennung nicht nöthig ist.

7) So wie das Getreide auf den Gang geschüttet und die zweite Abtheilung von dem Mahlscheine abgeschnitten ist, muß dieser an den Gang geheftet werden und dort während der Fabrikation verbleiben. Diese darf durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden.

8) Ist die Fabrikation vollendet, und von dem Mahlscheine die dritte Abtheilung abgeschnitten, so wird derselbe wieder an den Kropf eines der dazu gehörigen Säcke gebunden und muß daran so lange verbleiben, bis die Post aus der Mühle geschafft ist.

9) Geht endlich das Mahlgut aus der Mühle, so muß es von dem Mahlscheine, nachdem die vierte Abtheilung davon abgeschnitten worden, begleitet werden, und hat sich der Transportführer damit den revidirenden Steuerbeamten gegenüber zu legitimiren.

Verlängerung der Gültigkeits-Frist der Mahlscheine.

10) Ist es in einzelnen Fällen nicht möglich, den Rücktransport des Mahlguts aus der Mühle innerhalb der §. 23 Nr. 5 bestimmten Frist zu bewirken, so muß der Müller vor Ablauf der Gültigkeitsfrist eine Verlängerung derselben bei der Abfertigungsstelle, welche den Mahlschein ertheilt hat, nachsuchen. Die schriftlich zu ertheilende Erlaubniß ist alsdann dem Mahlscheine beizufügen. Kann eine solche nicht beigebracht werden, so werden die Mahlscheine als ungültig betrachtet und die damit bezettelten Posten als Gegenstand der Defraude behandelt.

Eigenes Mahlgut der Müller.

§. 40. Das eigene Mahlgut der Müller ist im Allgemeinen den Bestimmungen der §§. 23—30 unterworfen, jedoch mit der Modification, daß für dieses Mahlgut nur auf einen Tag gültige Mahlscheine ausgestellt werden, so daß am Tage der Lösung, die Zubereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß. Doch kann für die Graupen- und Gries-Fabrikation, je nach Bedürfniß, eine längere Gültigkeitsfrist bewilligt werden.

Getreidebestände der Müller.

§. 41. Die Getreidebestände der Müller durch eigenen Gewinn oder Ankauf müssen außerhalb der Mühle, resp. des Mühlengebäudes befindlich, jedenfalls aber von den Mühlenräumen getrennt sein. Sie unterliegen keiner besonderen Aufsicht, sobald sie nicht in solchen Räumen lagern, welche mit den Mühlenräumen zusammenhängen.

Ist letzteres der Fall, so sind die Getreidebestände des Müllers, von denen übrigens ohne Mahlschein niemals etwas im Mühlenraume sich befinden darf, einer besonderen Kontrole unterwor-

Google

fen. In dieser Beziehung ist der Müller verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweisung des Haupt-Steueramtes über seine Getreidebestände zu führen, und darin jeden Zu- und Abgang, so wie er geschieht, zu bemerken, auch den revidirenden Steuerbeamten dieselben mit dem Notizbuche auf Erfordern Behufs der Revision jeder Zeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieser Getreidebestände ausreichende Hülfe zu beschaffen.

Dasselbe gilt von Getreidebeständen dritter Personen, die in Lokalitäten, welche mit den Mühlenräumen in Verbindung stehen, gelagert werden.

Mahlmetze.

§. 42. Wird der Mahllohn in Getreide durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so ist letztere sofort nach dem Eingange des Getreides in die Mühle von der Mahlpost zu entnehmen und in einen dazu bestimmten, unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden, auf Kosten des Müllers anzuschaffenden Metzkasten, zu schütten. Da die Mahlmetze observanzmäßig unversteuert gegeben wird, so muß der Inhalt der Metzkastens von Zeit zu Zeit, nach vorgängiger Anzeige bei dem Haupt-Steueramte, in Gegenwart eines Steuerbeamten geleert und zu den übrigen Getreidebeständen des Müllers gebracht oder zur sofortigen Vermahlung deklarirt, versteuert und mit der erforderlichen Bezettelung versehen werden.

Stein- und Staubmehl.

§. 43. Das Stein- und Staubmehl so wie der sonstige Abfall von Mühlenfabrikaten darf in der Mühle nicht aufbewahrt, muß vielmehr aus derselben entfernt werden. Auf besonderen Wunsch des Müllers kann indeß damit, wie mit der Mahlmetze (§. 42) verfahren werden.

Mehl-Vorräthe.

§. 44. Weder für den eigenen Bedarf, noch für den Handel der Müller mit Mühlenfabrikaten darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt bleiben, und kann das Haupt-Steueramt je nach den Umständen bestimmen, welche Mengen davon in den mit den Mühlenanlagen zusammenhängenden Häusern oder Räumen nur gehalten werden dürfen.

Handel mit Mehl und Mühlenfabrikaten.

§. 45. Diejenigen Müller, welche Mühlenfabrikate zum Verkaufe oder Tausche bereiten, oder Bestellungen auf Mehl annehmen oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben wollen, haben die Vorschriften in den §§ 84 und 85 zu beobachten.

Betrieb und Revision der Mühlen.

§. 46. Die Mühlen mit den dazu gehörigen, in der Beschreibung (§. 39 sub 3) angegebenen Räumen können, wenn sie im Betriebe sind, zu jeder Zeit, außerdem aber in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends von den Steuerbeamten revidirt werden und müssen ihnen zu diesem Behufe stets dergestalt geöffnet sein, daß die Beamten weder zu klopfen noch zu klingeln haben, um in die Mühle zu gelangen.

Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang zur Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuerbeamten sich ankündigen können. Auf das gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Wohnt der Müller entfernt von der Mühle, so kann letztere zur Zeit des Stillstandes zwar auch bei Tage geschlossen werden, der Müller hat jedoch, sobald die revidirenden Beamten solches in seiner Wohnung begehren, die Oeffnung der Mühle umgesäumt zu bewirken.

Die Müller und ihre Leute haben den Beamten über Alles Auskunft zu ertheilen, worüber sie des Dienstes wegen solches fordern. Auch haben sie die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche Behufs der Mühlenrevision und der zu diesem Behufe vorzunehmenden Nachwiegungen von den Beamten für nöthig erachtet werden. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, daß eine brauchbare Waage mit den dazu benöthigten vorschriftsmäßigen Gewichten in der Mühle vorhanden ist.

Mühlen, welche längere Zeit außer Betrieb gesetzt werden sollen, können unter amtlichen Verschluß genommen werden.

Mühlen-Revisions-Buch.

§. 47. Die Steuerbehörde hält für jede unter Steueraufsicht stehende Mühle ein Mühlen-Revisionsbuch, in welches jede Revision mit Demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten der Zeitfolge nach niedergeschrieben wird.

Digitized by Google

Dieses Buch wird an dem vom Ober-Kontroleur dazu bestimmten Orte niedergelegt. Der Müller ist dafür verantwortlich, daß es dort jeder Zeit unbeschädigt vorhangen sei.

V. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§. 48. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen sind von den unter IV. ertheilten Vorschriften nur die in §§. 38, 39, 1—3, 46 und 47 gegebenen mit der Maaßgabe verbindlich, daß die Abtheilung der Mühle (§. 39 ad 1) nur für die Unterabtheilungen

a. Körner und Gemahl mit Mahlscheinen,
b. für dergleichen ohne Mahlscheine und
c. für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut,

erfolgt, hiernach auch die Mühlenbeschreibung (§. 39 Nr. 3) sich ändert.

In Ansehung des mit Mahlscheinen zur Mühle kommenden Mahlgutes haben auch die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen die Bestimmungen des §. 39 Nr. 4 — 10 zu befolgen.

Der Betrieb eines Mehlhandels auf diesen Mühlen hat zur Folge, daß dieselben unter besondere Kontrole gestellt werden, welche das Haupt-Steueramt für jeden einzelnen Fall mit verpflichtender Kraft vorschreiben kann.

Dritter Abschnitt.

Schlachtsteuer.

I. Vieh-Kontrole.

A. Deren Ausdehnung.

§. 49. Zur Sicherung der Schlachtsteuer stehen unter der Kontrolle der Steuerbehörde:

a. im Stadtbezirke
   1) alles steuerpflichtige Vieh der Schlächter,
   2) alles steuerpflichtige Vieh der Viehhändler, Viehmäster und überhaupt solcher Personen, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten.

   Zu 2 wird das Haupt-Steueramt in einzelnen Fällen bestimmen, gegen welche der daselbst gedachten Gewerbtreibenden diese Kontrole stattfinden soll.
b. im äußeren Stadtbezirke nur das steuerpflichtige Vieh der Schlächter.

B. Deren Ausübung.

1. Im Allgemeinen.

Nachweis durch Schlachtversteuerungs- und Vieh-Kontrole-Bücher.

§. 50. Die Viehkotrole wird geführt:

a. bei den Schlächtern durch die Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Bücher,
b. bei den im §. 49 unter a. 2 gedachten Personen durch besondere Vieh-Kontrole-Bücher, welche letztere von dem Haupt-Steueramte geliefert werden und von den unter Kontrole gestellten Viehhaltern, wenn sie voll geschrieben, zurückzugeben und gegen neue auszutauschen sind.

In diesen Steuerbüchern sub a und b, wird jeder Zu- und Abgang von Vieh amtlich vermerkt und haften die Inhaber für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben. Sie haben sich daher jedesmal zu überzeugen, ob die An- oder Abschreibungen darin richtig geschehen sind, im Falle eines Irrthums aber auf Aenderung anzutragen. Ergiebt sich später bei den Revisionen der Viehbestände durch Beamte mehr oder weniger Vieh, wie das Soll nach dem Buch beträgt, so wird auf die Behauptung eines Irrthums in der An- oder Abschreibung keine Rücksicht genommen.

2. Ueber das Bestands-Vieh der Schlächter.

§. 51. Ein jeder Schlächter, welcher Viehbestände hält und deßhalb der Viehkontrole unterworfen ist, hat demgemäß Folgendes zu beobachten:

Deklaration des Zu- und Abgangs.

a. Er ist verpflichtet, den Bestand, so wie jeden Zu- und Abgang an steuerpflichtigem Vieh gehörig anzumelden.

Zugang durch Ankauf oder Erzeugung.

b. Entsteht der Zugang durch Ankauf im Stadtbezirke oder durch Erzeugung von eigenem Vieh,

Digitized by Google

so muß die Anmeldung bei der betreffenden Abfertigungsstelle (§. 61) mit Vorlegung des Revisions- und Versteuerungsbuches, und zwar im ersteren Falle unmittelbar vor der Uebernahme des Viehes, im letzteren Falle binnen 24 Stunden, geschehen. Das angekaufte Vieh darf vor erfolgter Anschreibung nicht in die Stallung des Käufers gebracht werden.

Zugang durch Einbringung.

c. Geschieht der Zugang durch Einbringung des Viehes von außerhalb, so muß dasselbe zuvörderst bei derjenigen Steuerstelle angemeldet werden, über welche der Eingang in die Stadt erfolgt, und zwar gegen Lösung eines Thoranmeldescheines mit Hinterlegung eines den Stücksatz erreichenden Pfandes.

Dieser Thoranmeldeschein ist derjenigen Steuerstelle, an welche der Einbringer mit Entrichtung der Schlachtsteuer verwiesen ist (§. 61), zur Versteuerung resp. Zugangs-Vermerkung in dem mit vorzulegenden Schlachtversteuerungsbuche, noch an demselben Tage, im Falle der Eingang aber Abends nach dem Schlusse der Dienststunden erfolgt, jedenfalls am nächsten Tage bis Vormittags 12 Uhr, vorzulegen und hierauf spätestens am vierten Tage nach seiner Ausstellung der betreffenden Thorkontrolstelle, bei Verlust des eingelegten Pfandes, zurückzustellen.

Schlächter im Stadtbezirke außerhalb der geschlossenen Stadt, so wie Schlächter im äußeren Stadtbezirke haben den Zugang an Vieh, welches die Stadt nicht berührt, bei der entsprechenden Steuerstelle (§. 12) gleich nach Ankunft des Viehes, unter Vorlegung des Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Buches, anzumelden. Der Zugang wird in dem letzteren von der Steuerstelle ohne Ausfertigung eines Thoranmeldescheins sofort eingetragen.

Abgang durch Schlachtung.

d. Der Abgang durch Schlachtung wird bei Gelegenheit der Anmeldung zum Schlachten (§. 58) von der Abfertigungsstelle im Versteuerungsbuche abgeschrieben.

Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung.

e. Dagegen muß der Abgang durch Verkauf oder durch sonstige Ueberlassung an Andere, erfolge er nach auswärts oder an Bewohner des Stadtbezirks, die nicht unter Viehkontrole stehen, der Abfertigungsstelle unter Vorlegung des Revisions- und Versteuerungsbuches besonders deklarirt werden. Diese, welche die Abschreibung bewirkt, kann die zuverlässige Nachweisung des Käufers verlangen, resp. den wirklichen Ausgang aus der Stadt kontroliren lassen. Im letzteren Falle erfolgt die Abschreibung erst auf geführten Nachweis, welcher beim Ausgange aus der Stadt durch die betreffende Steuerstelle ertheilt wird.

Steht der Käufer unter Viehkontrole, so findet die Bestimmung unter b. Anwendung.

Abgang durch Sterbefälle.

f. Jeder Sterbefall muß dem Haupt-Steueramte sofort angemeldet werden. Dieses kann durch den Augenschein davon Ueberzeugung nehmen und Aufsicht darüber führen lassen, daß das gefallene Stück Vieh aus dem Stadtbezirke gebracht werde.

Austrieb zur Hütung oder zur Mast auf längere Zeit.

g. Soll ein Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mast auf länger, als einen Tag gehen, so ist zuvor dem Haupt-Steueramte davon Anzeige zu machen, welches den Austrieb kontroliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Austrieb im Versteuerungsbuche bemerkt.

Täglicher Austrieb zur Hütung.

Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und Abends zurückkehrt, wird in den Steuerbüchern nicht an- und abgeschrieben. Wer erklärt hat, seinen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

Veränderungen durch Alter.

h. Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse rückt, werden nicht besonders angegeben. In vorkommenden Fällen berichtigen die Beamten bei ihren Revisionen die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

Schaaf- und Ziegen-Lämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schaafe, Ziegen, Schweine, oder Stiere und Ferfen.

3. Ueber das Bestands-Vieh der Nichtschlächter.

§. 52. Werden die in §. 49. a. 2. genannten Personen bezüglich der von ihnen gehaltenen Viehbestände der Controle unterworfen, so haben sie diese, so wie jeden Zu- und Abgang dem Haupt-Steueramte anzumelden. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 51 auch auf sie Anwendung. Die Viehkontrolbücher (§. 50 b.) haben sie reinlich zu halten, den die Viehbestände revidirenden Beamten, so wie bei An- und Abmeldungen der Amtsstelle, stets vorzulegen, auch bei den Revisionen die erforderliche Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen.

II. Gewerbliches Schlachten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

a. Anmeldung des Gewerbebetriebs und der Gewerbsräume.

§. 53. Wer das Schlächtergewerbe betreiben will, muß solches dem Haupt-Steueramte unter Angabe seiner Gewerbsräume, nämlich:

a. wo er sein Schlachtvieh und
b. wo er sein Mast- oder sonstiges Bestandsvieh aufstellt,
c. wo er die Schlachtungen vollzieht,
d. wo er seine Fleischwaaren zum Verkaufe aufstellt,
e. wo er die Fleischbestände und
f. wo er die Felle aufbewahrt,

schriftlich anzeigen. Jeder Schlächter ist an die genaue Beachtung dieser Deklaration, welche der Genehmigung des Hauptamtes unterliegt, gebunden. Jede Abänderung bedarf ebenfalls der Genehmigung des Haupt-Steueramtes.

b. Gemeinschaftliche Räume.

aa. Eiskeller.

In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. in dem hiesigen Eiskeller des Schlächtergewerks, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörigen Raum mit seinem Namen und einer Nummer deutlich zu bezeichnen und nur in diesem seine Bestände aufzubewahren. Bei den Revisionen wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als Dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, in welchem sich das Fleisch befindet, trägt.

Reicht der dem einzelnen Schlächter zugewiesene Raum zur Aufnahme seiner Bestände nicht aus, und ist dieser hiernach veranlaßt, einzelne Fleischstücke außerhalb desselben aufzuhängen oder niederzulegen, so müssen dieselben

1. für denselben Gewerbtreibenden zusammen an einem Orte,
2. jedes einzelne Stück mittelst eines anzubindenden Holztäfelchens mit seinem Namen und Wohnorte bezeichnet,

aufbewahrt werden.

Für Aufrechterhaltung dieser Ordnung ist nicht nur der betreffende Schlächter, sondern auch der vom Gewerke bestellte Aufseher verhaftet, welcher dem Hauptamte vom Gewerksvorstande namhaft gemacht werden muß.

Bei Abgabe einer Deklaration (§. 53. e.) ist der dem betreffenden Gewerbtreibenden zugewiesene Raum nach seiner Nummer mit anzugeben. Außerdem hat der Vorstand des Schlächter-Gewerks die Verpflichtung, dem Haupt-Steueramte ein Namenverzeichniß derjenigen Schlächter, welche den gemeinschaftlichen Raum benutzen, mit Angabe der jedem Einzelnen zugetheilten Raum-Nummer einzureichen.

Eintretende Veränderungen sind in gleicher Weise und sofort anzuzeigen.

Das Haupt-Steueramt ist befugt, bezüglich der im Eiskeller und in sonstigen gemeinschaftlichen Räumen niedergelegten Bestände eine Buchführung mit An- und Abschreibung anzuordnen, welcher sich der von dem Gewerke bestellte Aufseher zu unterziehen hat.

bb. Schlachthaus.

Hinsichtlich des hiesigen Schlachthauses wird der darin Seitens des Fleischergewerks bestellte Schaumeister als Vertreter eines jeden, das Schlachthaus benutzenden Schlächters und als derjenige betrachtet, welcher über den Vieh- und Fleischbestand den Steuerbeamten Auskunft zu geben hat und für die Richtigkeit der im Schlachthause befindlichen Vieh- und Fleischbestände verant-

Digitized by Google

wortlich ist. Der Schaumeister muß sich der ihm von der Steuerbehörde besonders vorgeschriebenen Buchführung unterziehen.

Den Bestand, jeden Zugang und Abgang von Vieh hat er der mit der Gegen-Controle beauftragten Thorkontrole am Ziegenthore, so wie er geschieht, anzumelden, eben so jeden Abgang durch Schlachtung, bevor sie zur Ausführung kommt, und unter Vorlegung des Schlachtscheines resp. des Revisions- und Versteuerungs-Buches, mit dem darin enthaltenen Versteuerungs-Ausweise.

Ueber Nacht darf geschlachtetes Vieh niemals in dem Schlachthause gelassen werden.

Revision und Zugänglichkeit der Gewerbsräume für die Steuer-Beamten.

§. 54. Die deklarirten Gewerbsräume (§. 53) müssen, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr den Steuerbeamten Behufs der Revision zugänglich sein.

Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten, resp. leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Nöthigenfalls haben sie auch das dazu erforderliche Licht unentgeldlich zu verabfolgen und den Beamten über Alles Auskunft zu ertheilen, worüber sie des Dienstes wegen solche verlangen.

Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Bücher.

§. 55. Jedem Schlächter wird ein Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Buch von dem Haupt-Steuer-Amte für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeldlich verabreicht. Dasselbe muß in den Gewerbsräumen an einem von dem Schlächter zu bezeichnenden, vom Haupt-Steueramte auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauche empfangen können.

Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Oberbeamte, wo das Buch aufbewahrt werden soll, und es werden in den übrigen Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

Der Schlächter hat die Verpflichtung, diese Bücher und Anschreibebogen sorgfältig aufzubewahren und reinlich zu halten; er darf darin nichts selbst schreiben oder abändern und ist dafür verantwortlich, daß solches auch nicht durch seine Leute geschieht. Er haftet für die jederzeitige Richtigkeit der Fleisch- und Viehbestände nach dem Inhalte dieser Bücher resp. Anschreibebogen, daher er sich jedesmal sofort zu überzeugen hat, ob die An- und Abschreibungen darin genau geschehen, im Falle eines Irrthums aber auf der Stelle auf Abänderung anzutragen.

Am Schlusse des Vierteljahrs werden die Revisions- und Versteuerungsbücher gegen neue ausgetauscht, die zurückgegebenen aber nach erfolgter Revision den Schlächtern auf Verlangen wieder ausgehändigt. Sie müssen in diesem Falle von den Schlächtern noch ein Jahr lang aufbewahrt werden, um auf Erfordern vorgelegt werden zu können.

Vorschriften bezüglich der Schlachtung.

§. 56. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der betreffenden Hebestelle geschehen, auch nicht anders, als genau nach dieser, im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

Schlachtzeit.

Das Schlachten darf der Regel nach in den Sommermonaten nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, in den Wintermonaten (1. October bis 1. April) nur von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit ist die besondere schriftliche Erlaubniß des Haupt-Steueramts oder des Oberkontroleurs für die Mahl- und Schlachtsteuer, mit Bestimmung der Nachtstunde, in dem Revisionsbuche erforderlich. Es muß aber alsdann den Steuerbeamten das Lokal, wo geschlachtet wird, bis zur beendigten Schlachtung offen stehen.

Angabe, ob nach dem Stücksatze oder nach Gewicht versteuert werden soll.

§. 57. Drei Tage vor Eintritt eines jeden Kalender-Vierteljahres hat jeder Schlächter dem Haupt-Steueramte schriftlich anzuzeigen, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte oder ob und welche Viehgattungen er nach den für Stettin bestimmten Stücksätzen versteuern will.

Diese Erklärung ist für das betreffende Vierteljahr für ihn verbindlich, so daß er in einzelnen Fällen nicht davon abweichen kann.

Von demjenigen Gewerbtreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten wollen, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- und Stücksatz-Versteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Verlust des Rechts zur Versteuerung nach dem Stücksatze.

Das Recht zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1) wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Art, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach dem Gewichte steuert, zur Gewichtsversteuerung, oder
2) wenn er umgekehrt ein Stück von einem Schlächter, welcher nach dem Gewichte versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewichte steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatze steuernden hierbei behülflich gewesen ist, oder sich desselben bedient hat, von der Versteuerung nach dem Stücksatze ausgeschlossen werden.

B. Deklaration und Versteuerung.

Anzeige der Schlachtung.

§. 58. Wenn ein Schlächter zu einer Schlachtung schreiten will, so hat er der zuständigen Hebestelle (§. 61) zuvor mündlich unter Vorlegung des Revisions- und Versteuerungsbuches nicht nur die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, sondern auch an welchem Tage und zu welcher Stunde Vormittags oder Nachmittags die Schlachtung vorgenommen werden soll, anzuzeigen.

Die Schlachtzeit darf nicht über 24 Stunden nach der Deklaration hinaus bestimmt werden. Die angemeldete Stunde ist genau einzuhalten und mit Rücksicht auf die Entfernung von der Steuer-Expedition so zu bestimmen, daß zur Zeit der Verrichtung der Schlachtung, das Steuerbuch zur Stelle von den Revisionsbeamten eingesehen werden kann.

Versteuerung

1. nach dem Stücksatze.

§. 59. Soll nach dem Stücksatze versteuert werden, so erfolgt die Erlegung der Steuer sofort bei der Anmeldung zum Schlachten resp. in Ausnahmsfällen nach Vorschrift des §. 62.

Die Versteuerungs-Nummer, die deklarirte Schlachtzeit, sowie der Viehabgang werden in dem Versteuerungsbuche bemerkt.

2. Versteuerung nach dem Gewichte.

Soll die Versteuerung nach dem Gewichte erfolgen, so unterbleibt die Gefälle-Entrichtung bei der Anmeldung zur Schlachtung; die Abfertigungsstelle hat aber die pünktliche Abtragung der Steuer durch ein den Stücksatz erreichendes Pfand zu sichern.

§. 60. Außerdem sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a. Unmittelbar nach vollzogener Schlachtung muß das ausgeschlachtete Stück (das kleine Vieh unzertheilt, das große allenfalls in zwei Hälften) ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, mit dem Revisions- und Versteuerungsbuche zur Steuerwaage gebracht werden.
b. Es findet hierauf die Verwiegung statt, ohne Haut und Füße, welche jedoch nur bis zum Kniegelenk abgeschnitten sein dürfen, beim Rindvieh ohne den dicht hinter den Hörnern abgeschnittenen Kopf, aber mit den Nieren, dem Nierenfette, dem Netze, dem Netzfette und mit der Zunge, bei Schweinen mit dem sogenannten Stichstücke (Kehlkopfe) und eben so, wie bei dem übrigen Kleinvieh, mit dem Kopfe, der Zunge, den Nieren, dem Nierenfette, dem Netze und dem Netzfette.
c. Nach der Verwiegung wird das ausgemittelte Gewicht von dem Waagebeamten in das Revisions- und Versteuerungsbuch eingetragen und die Steuer davon sofort gegen Rückgabe des eingelegten Pfandes entrichtet. Zum Zeichen der geschehenen Verwiegung werden die verwogenen Viehstücke durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf andere, von der Steuerbehörde zu bestimmende Weise gezeichnet.

Google

d. Wird das ausgeschlachtete Vieh nicht vollständig mit den vorstehend angegebenen Theilen zur Verwiegung gestellt, so ist das Hauptamt berechtigt, die Versteuerung nach dem Stücksatze zu fordern.

e. Die Schlächter und ihre Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Waagebeamten wegen der zu beobachtenden Reihefolge und in Betreff der zu bewerkstelligenden Verrichtungen zum Behufe der Verwiegung, so wie auch wegen der hierbei erforderlichen Handleistungen unweigerlich nachzukommen.

Zuweisung bestimmter Steuer-Stellen.

§. 61. Zur Erleichterung der zum Behufe der Schlachtungen zu machenden und sonstigen Anmeldungen wird jeder Schlächter einer bestimmten Abfertigungsstelle zugewiesen, bei welcher er sodann auch die Schlachtsteuer zu entrichten hat. Ohne Genehmigung des Ober-Kontroleurs darf der Schlächter hiervon nicht abweichen.

Schlachterlaubniß außerhalb der Dienststunden.

§. 62. Außerhalb der im §. 13 bezeichneten Dienststunden kann in einzelnen Fällen ausnahmsweise bei der für jeden Schlächter zu diesem Zwecke besonders bestimmten Abfertigungsstelle die Schlachterlaubniß nachgesucht und ertheilt werden. Es hat dies aber unter Vorlegung des Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuches zu geschehen, worin das zu schlachtende Vieh unter Bezeichnung der nach §. 56 zu bestimmenden Stunde in Abgang gestellt wird. Die Steuerentrichtung unterbleibt in diesem Falle, muß aber, wenn die Schlachtung Nachmittags nach dem Schlusse der Dienststunden erlaubt ist, am nächsten Tage bis spätestens 12 Uhr Mittags, wenn dieselbe Vormittags oder in den Mittagsstunden erlaubt ist, noch an demselben Tage bei der Steuerstelle (§. 61) berichtigt werden, widrigenfalls der betreffende Schlächter der Vergünstigung, außerhalb der Dienststunden Schlachterlaubniß zu erhalten, verlustig geht und nach Umständen zur Bestrafung gezogen werden kann.

3. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§. 63. Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im §. 58 vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung, und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang an Fleisch von der Steuerstelle (§. 61) in ihre Steuerbücher eintragen lassen und derselben zugleich anzeigen, welchen Theil des geschlachteten Viehes, ob die rechte oder die linke Hälfte, ob Vorder- oder Hintervierte, sie erhalten.

Beim Transport des Fleisches aus dem Schlachthause nach ihrer Wohnung dient das Versteuerungsbuch des Empfängers, worin die Zuschreibung erfolgt sein muß, zur Transportbescheinigung.

C. Gegenseitiges Ablassen, resp. Ankauf von ausgeschlachtetem Vieh und Fleisch-Theilen.

§. 64. Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh, weder ganz noch theilweise, von einem anderen Schlächter kaufen oder übernehmen, bevor nicht beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück geschlachtet hat, als derjenige, dem das geschlachtete Stück Vieh ganz oder zum Theil abgelassen werden soll, mit ihren Schlachtversteuerungsbüchern sich bei der Abfertigungsstelle (§. 61) gemeldet und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches mit genauer Angabe des Gewichtes in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben.

Eine gleiche Meldung ist auch zu machen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft. Es muß dabei der Steuerausweis und das Steuerbuch vorgelegt werden.

Bei Vermehrung des Fleischbestandes in den vorstehenden Fällen darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche bei der Steuerstelle erfolgt ist.

§. 65. Wer nach dem Stücksatze steuert, und ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder zum Viertheile an solche Schlächter, die nach dem Gewichte steuern ablässt, ist verpflichtet, solches vor der Abgabe anzumelden. Sofern die zu veranlassende Gewichtsermittelung einen höheren Steuerbetrag, als der Stücksatz, ergiebt, muß das Mehr nachversteuert werden.

§. 66. Wer nach dem Gewichte steuert und an einen nach dem Stücksatze steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art ablässt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichts-Versteuerung ist, nachsteuern.

Digitized by Google

D. Revision der Fleischbestände.

§. 67. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisionsbeamten die vorhandenen Bestände, sie mögen frisch, gepökelt oder geräuchert sein, genau anzugeben, auch, wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen und Falls bei großen Quantitäten die Verwiegung auf der Steuerwaage nöthig erachtet wird, auch diese auszuführen, damit die Revisions-Vermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem Befunde in die Fleischkontrole eingetragen werden können.

III. Nicht gewerbliches Schlachten.

Anmeldung der Schlachtung.

§. 68. Wenn Personen, welche nicht Schlächter sind, eine Schlachtung zum eigenen Bedarfe beabsichtigen, so haben sie dies unter Angabe der Stückzahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, so wie des Tages, der Stunde und des Ortes der Schlachtung, ingleichen, ob nach Gewicht oder nach dem Stücksatze versteuert werden soll, bei der Steuerstelle anzumelden.

Für die Bewohner des Stadtbezirks innerhalb der geschlossenen Stadt werden hierzu die §. 6 sub a und b aufgeführten Hebestellen bestimmt.

Die Bewohner des Stadtbezirks außerhalb der geschlossenen Stadt haben die vorgeschriebene Anmeldung bei der ihnen zunächst gelegenen Hebestelle zu machen.

Wenn das zu schlachtende Vieh aus den Beständen eines Gewerbtreibenden entnommen wird, dessen Vieh nach §. 49 unter steuerlicher Controle steht, so ist gleichzeitig das betreffende Schlachtversteuerungs- oder Viehcontrolbuch vorzulegen, um den Abgang darin zu vermerken.

Abfertigung und Versteuerung.

a. Im Allgemeinen.

§. 69. Für das Hausschlachten werden besondere, mit Steuerquittung und Waageattest verbundene Schlachtscheine, welche nach Maaßgabe der verschiedenen Viehgattungen durch Buchstaben unterschieden sind, ausgestellt, und zwar:

mit A. bezeichnet für einen Ochsen oder Stier,
„ B. „ für eine Kuh oder Ferse,
„ C. „ für ein Kalb,
„ D. „ für ein Schwein,
„ E. „ für ein Schaaf oder eine Ziege.

Auf diesen Schlachtscheinen wird die Angabe wegen Zeit, Ort und Gegenstand der Schlachtung vermerkt und über die Entrichtung der Steuer quittirt.

b. Versteuerung nach dem Stücksatze.

Soll die Versteuerung nach dem Stücksatze geschehen, so wird, der Anmeldung gemäß, gegen Entrichtung der Gefälle ein Schlachtschein unter Durchstreichung des Waagescheines ertheilt.

c. Versteuerung nach dem Gewicht.

Soll die Versteuerung nach dem Gewichte erfolgen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheins ausgefertigt und ausgehändigt, die Abtragung der Steuer aber durch ein Pfandgeld sicher gestellt.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 60 mit der Maaßgabe Anwendung, daß das ermittelte Gewicht von dem Waagebeamten auf dem mit zur Steuerwaage zu bringenden Schlachtscheine bescheinigt, das Waageattest hiernach von der Quittung getrennt und zum Registerbelage bei der Hebestelle zurückbehalten wird.

Obliegenheiten des Schlachtenden.

§. 70. Niemand darf eine solche Hausschlachtung verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, und es muß genau nach Inhalt desselben verfahren werden.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende den Schlachtschein von oben nach unten bis über die Hälfte einreißen.

Aufbewahrung des Schlachtscheins.

Den eingerissenen Schlachtschein ist der Steuernde noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen verpflichtet.

Kontrole der Hausschlachtungen.

Die Steuerbeamten können den Hausschlachtungen beiwohnen und finden für letztere die Bestimmungen der §§. 54 und 56 ebenfalls Anwendung.

Digitized by Google

IV. Behandlung des zum Verkaufe eingehenden und des durchgehenden Viehs.

§. 71. Wer Vieh zum Verkauf in die Stadt einführt, muß dasselbe bei der Abfertigungsstelle, über welche der Eingang erfolgt, anmelden und erhält von derselben gegen Hinterlegung eines angemessenen Pfandes einen Thoranmeldeschein.

a. Für den Fall des Verkaufs muß, wenn der Käufer unter Viehkontrole steht, zuvörderst die Anmeldung und Zuschreibung im Revisions- und Versteuerungs- resp. im Viehkontrole-Buche nach §. 49 erfolgen. Steht der Verkäufer nicht unter Viehkontrole, so ist derselbe dem Hauptamte glaubhaft nachzuweisen.

b. Wird das Vieh nach außerhalb verkauft oder unverkauft zurückgeführt, so muß das Vieh der Ausgangs-Expedition vorgeführt, unter deren Aufsicht aus dem Stadtbezirk wieder ausgeführt und dies auf dem Thoranmeldeschein bescheinigt werden.

In beiden Fällen erfolgt die Rückgabe des Pfandes auf Grund des erledigten Thoranmeldescheines bei demjenigen Thore, welches beim Ausgange aus der Stadt passirt wird.

Behandlung des im Angespann eingehenden Zug-Viehes.

Wer Ochsen und Kühe als Zugthiere im Angespann einführt, hat solche unter Angabe seines Namens, Standes und Wohnortes, so wie der ungefähren Dauer seines Aufenthaltes in der Stadt der Thorabfertigungsstelle des Einganges anzumelden.

Auf Erfordern muß die Steuer dafür durch ein angemessenes Pfand sicher gestellt und die dem Einbringer darauf zu ertheilende Karte, beziehungsweise der Thoranmeldeschein, bei Vermeidung der Steuerentrichtung oder des Pfandverlustes innerhalb der darin vermerkten Frist, beim Wiederausgange des Viehes zurückgegeben werden.

Behandlung des durchgehenden Viehes.

Vieh, welches mit der Bestimmung, durchgeführt zu werden, eingeht, ist bei der Abfertigungsstelle des Eingangs anzumelden und die Wiederausfuhr durch Pfandlegung sicher zu stellen. Der Führer ist verpflichtet, das Vieh innerhalb der im Thoranmeldeschein bestimmten Frist und auf dem daselbst vorgezeichneten Wege durchzutreiben und empfängt bei der Abfertigungsstelle des Ausgangs, bei welcher er sich mit Vorführung des Viehes zur Kontrole der Ausfuhr zu melden hat, das Pfand gegen Rückgabe des Thoranmeldescheines zurück.

Vierter Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl-, Back- und Fleischwaaren.

I. Eingang.

1. Unversteuert.

§. 72. Gegenstände, welche nach §. 15 a. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852, und der Verordnung vom 27. October 1856 steuerpflichtig sind, unterliegen beim Eingange zunächst den Bestimmungen der §§. 6 bis 14 dieses Regulativs und auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. April 1852 der Eingangssteuer, sobald sie einzeln, oder mehrere zusammen, in Mengen von zwei Pfunden eingebracht werden.

Die Bestimmung des §. 15 b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, wonach ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{10}$ Centner der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantitäten beträgt, unberücksichtigt bleibt, tritt erst bei Mengen von einem halben Centner und darüber ein.

Anmeldung und Versteuerung

a. bei Steuer-Expeditionen mit unbeschränkter Erhebungsbefugniß.

§. 73. Erfolgt die Einbringung über die Steuer-Expeditionen

am Wasser auf dem Hofe des Salzmagazins,
am Dampfschiffs-Bollwerke,
am Parnitzthore oder
am Neuen Thore,

welche die Mahl- und Schlachtsteuer ohne Beschränkung des Betrages zu erheben befugt sind, und sind die Waaren nach Vorschrift des §. 11 deklarirt und vorgeführt worden, so wird die Richtigkeit dieser Anmeldung durch Verwiegung und Revision geprüft, und wenn sich dabei nichts zu erinnern gefunden hat, ein mit der Steuerquittung zusammenhängender Waageschein ausgefertigt, auf Grund dessen die Steuer erhoben und ihre Entrichtung auf der vom Waageschein getrennten Quittung bescheinigt.

b. bei den anderen Steuerstellen.

1. Erfolgt die Einbringung über die Steuer-Receptur in den Pommerensdorfer Anlagen so wie über die Thorkontrolen am Salzmagazin, am Berliner, Königs- und Frauen-Thore, welche die Eingangssteuer nur bis zum Betrage von zehn Thalern mit Ausschluß des Communalzuschlages zu erheben befugt sind, so wird bei Transporten, von welchen die Steuer diesen Betrag nicht übersteigt, wie vorstehend unter a. angeordnet worden, verfahren.

Bezüglich der Steuer-Receptur in den Pommerensdorfer Anlagen tritt außerdem die Beschränkung ein, daß alle über dieselbe eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Waaren, welche nicht für Bewohner der Pommerensdorfer Anlagen, der Galgwiese und der Oberwiek bis zum Haupt-Salzmagazin, bestimmt sind, wie unter 2. vorgeschrieben, auf die Thorkontrole am Salzmagazine beziehungsweise die Steuer-Expedition auf dem Hofe desselben am Wasser abgefertigt werden.

2. Transporte, von denen eine über den Betrag von zehn Thalern hinausgehende Steuer zu entrichten ist, werden, wenn sie über die Steuer-Receptur in den Pommerensdorfer Anlagen oder über die Thorkontrole am Salzmagazin eingehen, der Steuer-Expedition auf dem Hofe des letzteren, wenn sie über die Thorkontrolen am Berliner, Königs- und Frauenthore eingebracht werden, der hauptamtlichen Hebestelle (§. 6. a.) zur schließlichen Abfertigung unter Ausstellung eines Thoranmeldescheins überwiesen, wobei jedenfalls Verwiegung der ganzen Post, außerdem aber nach Befinden des Abfertigungs-Beamten entweder amtliche Begleitung, oder Pfandbestellung bei Anlegung des amtlichen Verschlusses, einzutreten hat. Die Herbeischaffung der amtlichen Begleitung liegt dem Frachtführer ob, welcher sich bei der Abfertigung davon zu überzeugen hat, ob seine Angabe in den Thoranmeldeschein richtig übernommen ist und etwanige Abweichungen sogleich berichtigen lassen muß, da die spätere Behauptung eines Irrthums nicht berücksichtigt wird.

Mit dem Thoranmeldescheine sind die Gegenstände unter Einhaltung der Steuerstraßen (§. 8) sofort und ohne Aufenthalt der betreffenden Steuer-Expedition vorzuführen, wo Revision und nach Befinden wiederholt Verwiegung erfolgt, der Befund von den Abfertigungsbeamten auf dem auszustellenden Waageschein vermerkt und demnächst die Steuer gegen Quittungs-Ertheilung berichtigt wird. Den Thoranmeldeschein erhält der Steuerpflichtige erledigt zurück, um das darauf etwa bestellte Pfand bei der Thorkontrole wieder einzulösen.

3. Da die Thorkontrole am Ziegenthor nur zur Erhebung der Steuer von demjenigen Viehe befugt ist, welches von den Bewohnern der vor demselben belegenen Häuser geschlachtet wird, so unterliegen alle über dasselbe eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Waaren der vorstehend unter No. 2. geordneten Abfertigung auf die hauptamtliche Hebestelle.

Behandlung des zur Bier- und Branntwein-Fabrikation eingehenden Schrootes.

§. 74. Für das von außerhalb eingehende, zur Bierbereitung bestimmte Brauschroot tritt das im §. 73 vorgeschriebene Verfahren jedoch mit der Maaßgabe ein, daß davon an Stelle der Eingangssteuer, die Braumalzsteuer bei der Steuer-Expedition des Hauptamtes erhoben wird und zu dem Behufe alle dergleichen Transporte, ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Hebefugniß der Eingangs-Steuerstellen, so wie auf die Höhe der davon zu entrichtenden Steuer, in der durch §. 73. unter b. 2. vorgeschriebenen Weise ihre Abfertigung erhalten.

Schroot zur Branntweinbereitung geht unter der Bedingung frei ein, daß es nach Vorschrift des §. 36 gehörig gemischt ist. Das Resultat der Verwiegung wird in den, von der Eingangs-Steuerstelle auszufertigenden und bei derselben zurückzubehaltenden Waageschein, so wie in das Schrootbuch des betreffenden Brennereibesitzers vermerkt, welches zu diesem Behufe zur Stelle gebracht werden muß.

2. Versteuert mit Versendungsscheinen

a. beim Eingange aus anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.

§. 75. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsscheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese unter Vorlegung des Versendungsscheines der Steuerstelle des Eingangs anzumelden und von derselben nach erfolgter Bescheinigung des Eingangs der hauptamtlichen Steuer-Expedition (§. 6. a.) mittelst Thoranmeldescheins zu überweisen. Werden hier die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsscheine in Uebereinstimmung befunden, so werden sie steuerfrei abgefertigt.

Digitized by Google

b. beim Eingange vom Auslande.

Sind mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände vom Auslande eingegangen und ist davon an der Grenze die Eingangsabgabe entrichtet worden, so unterbleibt die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zollamte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz-Zollamt stattgefunden hat, neben der Zollquittung mit einem besonderen Versendungsscheine versehen sind, mit welchem, wie unter a. vorgeschrieben, zu verfahren ist.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrootetes Getreide und geschrootete Hülsenfrüchte, welche beim Eingange in eine mahlsteuerpflichtige Stadt in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. October 1856 (Gesetzsammlung Seite 911) auch dann der Mahlsteuer unterliegen, wenn sie aus dem Auslande eingeführt worden sind und der Eingangszoll davon entrichtet ist.

3. Für Gewerbtreibende des äußeren Stadtbezirks.

§. 76. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen für Gewerbtreibende des äußeren Stadtbezirks von außerhalb eingehen, müssen, bevor sie anders wohin gelangen, nach den Vorschriften der §§. 72 — 75 zur Abfertigung gestellt werden. Eine Ausnahme hiervon tritt für die nach §. 12 an die Steuer-Receptur zu Grabow verwiesenen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bewohner dieser Stadt so wie der Ortschaften Zabelsdorf, Bredow und Kupfermühle nur insofern ein, als dieselben bei der mit unbeschränkter Hebefugniß versehenen Steuer-Receptur zu Grabow sofort definitive Abfertigung erhalten.

II. Durchgang.

Anmeldung beim Eingange.

§. 77. Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate, unversteuert durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie von der Eingangs-Expedition, der sie anzumelden sind, nach §. 73. b. 2. auf Thoranmeldeschein abgefertigt. Mit dem Thoranmeldescheine müssen die Gegenstände, sofern ein Aufenthalt in der Stadt bei dem Haupt-Steueramte oder einem Oberbeamten nicht angemeldet und demnächst verstattet worden ist, ohne Verzug auf den §§. 8 und 9 vorgeschriebenen Steuerstraßen durchgeführt werden.

Die förmliche Niederlegung unversteuerter Mühlenfabrikate und Fleischwaaren in Privaträumen behufs deren gelegentlichen weiteren Spedition ist unstatthaft. Dagegen verbleibt es bezüglich der Behandlung derjenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, welche zum Zwecke des Durchganges in der, der Stettiner Kaufmannschaft bewilligten Niederlage unter amtlicher Controle aufbewahrt werden, bei den Bestimmungen des darüber erlassenen besonderen Regulatives vom 12. November 1856.

Meldung bei der Ausgangsstelle.

Von der Ausgangs-Abfertigungsstelle (§. 11.) wird, wenn sich nichts zu erinnern gefunden hat, der etwa angelegte Verschluß abgenommen und das beim Eingange gestellte Pfand erstattet.

Soll die Ausfuhr wasserwärts geschehen, so muß die Verladung in das dazu bestimmte Fahrzeug an der in §. 10. bezeichneten Ladestrecke ohne Aufenthalt geschehen und von dem die specielle Aufsicht führenden Steuerbeamten bescheinigt werden. Verzögerungen der Verladung über die Vor- resp. Nachmittags-Dienststunden hinaus, begründen steuerliche Bewachung auf Kosten des Säumigen.

Versendung mit der Post.

Verschlossen eingehende Pakete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift des §. 73 b. 2. Der Einbringer hat den empfangenen Thor-Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen und erhält nur gegen Rückgabe der so erledigten Bezettelung das eingelegte Pfand zurück.

Verlust des Pfandes.

Ist der Wiederausgang von durchgehenden Gegenständen nicht amtlich festgestellt, so zieht dies den Verlust des Pfandes auf Höhe der Steuer nach sich.

III. Ausgang.

Ertheilung der Versendungsscheine.

§. 78. Wenn Gegenstände, von denen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, aus dem Stadtbezirke nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt versendet werden sollen,

so müssen dieselben, um dort den steuerfreien Eingang, so weit er gesetzlich überhaupt gewährt werden kann, zu erlangen, bei der Hebestelle des Haupt-Steueramtes für Mahl- und Schlachtsteuer unter Angabe der Art und Gattung, der Menge und der Zahl der Frachtstücke, so wie des Bestimmungsortes vorgeführt werden. Der Versender empfängt hiernächst auf Grund vorgängiger spezieller Revision, und nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden, einen Versendungsschein.

Die Steuer-Expedition kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, die Niederlegung der Steuer pfandweise bis zur ausgemachten Sache fordern.

Beim Ausgange aus der Stadt ist der Versendungsschein der betreffenden Abfertigungsstelle am Ausgangsthore mit den zugehörigen Gegenständen vorzuzeigen. Nach richtigem Befunde vermerkt dieselbe den wirklich erfolgten Ausgang mit amtlichem Verschlusse auf dem Versendungsscheine.

Auf Weizen- und Roggenmehl von mehr als einem Centner werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. October 1832 Versendungsscheine nicht ertheilt.

IV. Verkehr zwischen der Stadt und dem vor den Thoren belegenen Stadtbezirke.

§. 79. Wer aus den vor den Thorkontrolen, resp. Steuer-Expeditionen am Neuen-, Berliner, Königs- und Frauenthore, am Dampfschiffsbollwerke, am Ziegenthore und am Salzmagazine belegenen Theilen des Stadtbezirks mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in die Stadt einführen will, muß solche der Eingangs-Abfertigungsstelle anmelden und derselben die geschehene Versteuerung nachweisen.

Geschieht dieser Nachweis genügend, so wird die steuerfreie Einbringung zugelassen und der Eingang auf dem beigebrachten Steuerausweise bemerkt. Ist der Nachweis aber zweifelhaft, so werden die Gegenstände mit Thoranmeldeschein an das Haupt-Steueramt zur näheren Untersuchung und Bestimmung gewiesen. Kann die Steuerentrichtung auch dort nicht zuverlässig dargethan werden, so wird die Eingangssteuer erhoben und nach Umständen derjenige, von welchem die Gegenstände kommen, in Anspruch genommen.

Sollen steuerpflichtige Gegenstände aus der Stadt in den vor den Thoren belegenen Stadtbezirk gehen, um wieder zurückzukommen, so muß zur Erlangung des steuerfreien Wiedereingangs ein für allemal, oder in jedem einzelnen Falle, zuvor die Erlaubniß des Haupt-Steueramts nachgesucht werden.

Ist diese ertheilt, so werden die Gegenstände bei dem Ausgange dem Thorkontroleur zur Revision und Verwiegung gestellt und von ihm in eine besondere Anschreibung eingetragen. Eben so wird bei der Rückkunft verfahren und die Waare steuerfrei eingelassen, sofern sie für diejenige, welche ausgegangen war, erkannt wird.

Derartige Gegenstände werden, so weit es möglich ist, zur Festhaltung der Identität, mit einem steuerlichen Siegel oder Blei versehen.

V. Verkehr zwischen dem äußeren Stadtbezirke und dem Stadtbezirke.

§. 80. Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche die im äußeren Stadtbezirke wohnenden Gewerbtreibenden (§. 4) in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den oben gegebenen Vorschriften (§§. 72. 73) eben so, als wenn sie von anderen Personen eingeführt werden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Den Bewohnern des äußeren Stadtbezirkes kann nach Ausweis des Bedürfnisses vom Haupt-Steueramte nachgegeben werden, Brod- und Kuchenteig, welcher zum Verbacken bei Bäckern des Stadtbezirkes bestimmt ist, oder Fleisch und Fleischwaaren, welche in der Stadt geräuchert werden sollen, steuerfrei einzubringen. Die Gegenstände müssen sodann beim Eingange der betreffenden Thor-Abfertigungsstelle zur Ansicht und Verwiegung gestellt und die Eingangsgefälle nach dem ermittelten Gewichte niedergelegt werden.

Beim Wiederausgange wird das Pfand gegen Zurücklassung des beim Eingange erhaltenen Pfandscheines zurückgegeben, insofern sich bei der speciellen Revision und Verwiegung Seitens derselben Abfertigungsstelle, bei welcher der Eingang erfolgt ist, Unrichtigkeiten in Bezug auf Gat-

Druck von B. Grabe, Firma: L. G. Effenbart'e Erbin, in Stettin.

Digitized by Google

oder anderen Verkaufsstellen steuerbare Gegenstände feil bieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle sich auszuweisen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen und in Anspruch genommen werden.

Fünfter Abschnitt.

Controlirung der Gewerbtreibenden im Stadtbezirk und im äußeren Stadtbezirke.

I. Gewerbtreibende im Stadtbezirke außerhalb der geschlossenen Stadt und im äußeren Stadtbezirke.

Anmeldung des Gewerbebetriebes und der Gewerbsräume.

§. 82. Alle im Stadtbezirke außerhalb der geschlossenen Stadt oder im äußeren Stadtbezirke wohnenden Bäcker und Schlächter, so wie überhaupt alle Personen, welche in diesen Bezirken mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen einen Handel treiben, haben dem Haupt-Steuer-Amte den Beginn ihres Gewerbes sogleich anzuzeigen und demselben eine zweifache schriftliche Anmeldung ihrer Gewerbsräume, so wie der Aufbewahrungsorte für ihre Bestände, zu übergeben.

Diese Anmeldung ist für die Gewerbtreibenden so lange verbindlich, als sie solche durch eine anderweitige schriftliche Anmeldung nicht abändern.

Kontrol-, Revisions- und Versteuerungs-Bücher.

§. 83. Die deklarirten Gewerbsräume (§. 82) und die darin vorhandenen Vorräthe an mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen unterliegen mit analoger Anwendung der §§. 46 und 67 der Revision der Steuerbeamten. Behufs Ausübung derselben sind die Gewerbtreibenden, soweit dies nicht §. 49 ff. bereits vorgeschrieben ist, verbunden, auf Erfordern der Steuerbehörde über den Zugang und Abgang an steuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der vom Haupt-Steueramte zu ertheilenden Anweisung zu führen. Sie haben alsdann die Vorschriften genau zu beachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden, und finden namentlich die in den §§. 84 und 85, beziehungsweise §. 55 ertheilten Vorschriften alsdann auch auf sie Anwendung.

Die vor den Thoren im Stadtbezirke wohnenden Gewerbtreibenden, welche mit steuerpflichtigen Gegenständen nach der Stadt verkehren, sind außerdem verbunden, die zur Stadt in Mengen von 2 Pfund und darüber abzulassenden Gegenstände mit Verkaufsbescheinigungen zu begleiten, welche nach der vom Haupt-Steueramte zu ertheilenden Vorschrift auszustellen sind.

Besondere Bestimmungen für Müller, welche Mehlhandel betreiben.

§. 84. Die zum Verkaufe bestimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten derjenigen Müller, welche einen Mehlhandel betreiben, dürfen weder in den Mühlenräumen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung stehen.

Ueber den Zugang und Abgang von Mühlenfabrikaten, welche für den Handel bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung des Haupt-Steueramtes einzurichtendes Contobuch zu führen.

Jeder Zugang, der durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahl-Versteuerungsschein unverzüglich einzutragen.

Zugang fertiger Mühlenfabrikate von außen ist, sobald er erfolgt, zu buchen und sind die empfangenen Steuerquittungen als Beläge beim Contobuche aufzubewahren. Dasselbe gilt von den Mahlversteuerungsscheinen.

Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch die Steuerstelle (§. 6) vermittelt werden, welche die Zu- resp. Abschreibung in den von beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt, oder, Falls die Ueberlassung von Privatpersonen erfolgt, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Quantitäten nachweisen läßt.

Bevor die amtliche Zuschreibung im Buche erfolgt ist, darf der Müller die Mühlenfabrikate in seine Behausung nicht aufnehmen.

§. 85. Jeder Verkauf und resp. Abgang von einem sechszehntel Centner und darüber in einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers im Contobuche sofort abzuschreiben. Dasselbe Erforderniß tritt bei den nach §. 83 mit Verkaufsbescheinigungen nach der Stadt abgelassenen Quantitäten schon bei Mengen von 2 Pfund und darüber ein.

Andere kleine Verkäufe bis zu einem sechszehntel Centner werden summarisch abgeschrie-

Das Contobuch des Müllers, welches gehörig gebunden, mit einer auf dem Titelblatte anzusiegelnden Schnur durchzogen und foliirt sein muß, ist in dem Verkaufslokale an einem vom Oberkontroleur zu bestimmenden und auf dem Titelblatte zu bezeichnenden Orte aufzubewahren und reinlich zu halten.

II. Gewerbtreibende im Stadtbezirke innerhalb der geschlossenen Stadt.

§. 86. Die im Stadtbezirk innerhalb der geschlossenen Stadt wohnenden oder sich etablirenden Bäcker und Händler, welche Mehl-, Fleisch- und Fettwaaren verkaufen, können nach dem Ermessen des Haupt-Steueramtes eben so unter Buchkontrole gestellt werden, wie dies im §. 82 ff. in Betreff der im Stadtbezirke außerhalb der geschlossenen Stadt und im äußeren Stadtbezirke wohnenden Gewerbtreibenden angeordnet ist.

Sechster Abschnitt.

Straf-Bestimmungen.

§. 87. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- und Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Strafen der Steuer-Verkürzung §§. 60 bis einschließlich 65 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 verfallen.

Müller, Bäcker, Schlächter und Andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie betreffenden Vorschriften eine Steuerumgehung befördern, verwirken dieselbe Strafe, und wird in Ansehung der Müller auf den §. 2 des Ergänzungsgesetzes vom 2. April 1852 noch besonders verwiesen.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulative enthaltenen Bestimmungen werden nach §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe von 1—10 Thlr. geahndet, wenn nicht aus den in §. 17. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mitgeltend erklärten Bestimmungen Strafen zu verhängen sind.

Pfänder, welche zur Sicherung der Mahl- und Schlachtsteuer nach diesem Regulative zu bestellen sind, verfallen der Staatskasse, wenn sie nicht binnen acht Tagen nach erfolgter Einlegung zurückgenommen werden. Stettin, den 18. Januar 1860.

Der Königl. Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. von der Groeben.

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Begrenzung und Steuerpflichtigkeit
1) des Stadtbezirks ..... §§. 1 u. 2
2) des äußeren Stadtbezirks ..... §§. 3 bis 4

II. Beamte
zur Aufsicht ..... §. 5
zur Abfertigung und Erhebung ..... §. 6

III. Steuerstraßen.
Ein- und Ausgänge aus d. Stadtbezirke §. 7
A. zu Lande ..... §. 8
B. zu Wasser ..... §. 9
Aus- u. Einlade-Strecke f. Wasserfahrzeuge §. 10
Meldung und Vorführung bei den Abfertigungsstellen ..... §§. 11 u. 12

IV. Zeit für den Eingang und die Abfertigung.
Dienststunden
1. bei dem Haupt-Steueramte .....
2. bei den Steuer-Expeditionen am Salzmagazine, Dampfschiffs-Bollwerke, Neuen- und Parnitzthor, so wie bei den Steuer-Recepturen zu Grabow und in den Pommerensdorfer Anlagen ..... §. 13
3. bei der Steuer-Expedition auf dem

Deren Ausdehnung im Allgemeinen ... §. 15
Mühlen unter besonderer Aufsicht ..... §. 16
Mühlen unter allgemeiner Aufsicht .... §. 17
Privatmühlen ..... §. 18
Mühlen für andere Zwecke ..... §. 19
Neu entstehende Mühlen ..... §. 20
Anzeige von Besitzveränderungen ..... §. 21

II. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.
A. Allgemeine Bestimmungen ..... §. 22
Bezettelung des Getreides ..... §. 23 Nr. 1 u. 2
Getreide zu verschiedenen Steuersätzen §. 23 Nr. 3
Transport der Körner zur Mühle .... §. 23 Nr. 4
Frist f. d. Rücktransport d. Mahlguts §. 23 Nr. 5
Bezeichnung der Säcke ..... §. 23 Nr. 6
Steuerstraßen ..... §. 24
B. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.
1. des steuerpflichtigen Mahlgutes
Abfertigungsstellen ..... §. 25
Anmeldung und Vorführung d. Körner §. 26
Ausfertigung des Waagescheins u. Steuer-Entrichtung ..... §. 27
Rückführung des fertigen Mahlgutes zur Waage ...

Druck von F. Grabe, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Digitized by Google

Brauschroot ..... §. 37
III. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen ..... §. 38
IV. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.
Mitverhaftung d. Müller f. d. geg. Vorschriften §. 39
Abtheilung der Mühlenräume ..... §. 39 Nr 1.2
Beschreibung der Mühlenräume ..... §. 39 Nr. 3
Vergleichung d. Mahlguts mit d. Mahlscheine §. 39 Nr. 4
Verfahren mit den Mahlscheinen ..... §. 39 Nr. 5.9
Verlängerg. d. Gültigkeitsfrist d. Mahlscheine §. 39 Nr. 10
Eigenes Mahlgut der Müller ..... §. 40
Getreidebestände der Müller ..... §. 41
Mahlmetze ..... §. 42
Stein- und Staubmehl ..... §. 43
Mehl-Vorräthe ..... §. 44
Handel mit Mehl- und Mühlenfabrikaten. §. 45
Betrieb und Revision der Mühlen ..... §. 46
Mühlen-Revisions-Buch ..... §. 47
V. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen §. 48

Dritter Abschnitt.
Schlachtsteuer.

I. Vieh-Controle.
A. deren Ausdehnung ..... §. 49
B. deren Ausübung
1 Im Allgemeinen
Nachweis durch Schlachtversteuerungs- u. Vieh-Controle-Bücher ..... §. 50
2. Ueber das Bestands-Vieh der Schlächter §. 51
Declaration des Zu- und Abgangs ..... §. 51 a.
Zugang durch Ankauf oder Erzeugung .. §. 51 b.
Zugang durch Einbringung ..... §. 51 c.
Abgang durch Schlachtung ..... §. 51 d.
Abgang d. Verkauf od. sonstige Entäußerung §. 51 e.
Abgang durch Sterbefälle ..... §. 51 f.
Austrieb z. Hütung od. Mast a. längere Zeit §. 51 g.
Täglicher Austrieb zur Hütung ..... §. 51 g.
Veränderungen durch Alter ..... §. 51 h.
3. Ueber d. Bestandsvieh d. Nichtschlächter §. 52
II. Gewerbliches Schlachten.
A. Allgemeine Bestimmungen.
a. Anmeldung des Gewerbebetriebs und der Gewerbsräume ..... §. 53
b. Gemeinschaftliche Räume ..... §. 53
aa. Eiskeller .....
bb. Schlachthaus .....
Revision und Zugänglichkeit der Gewerbsräume für die Steuerbeamten ..... §. 54
Schlacht-Revisions- u. Versteuerungsbücher §. 55
Vorschriften bezüglich der Schlachtung Schlachtzeit ..... §. 56
Angabe, ob nach dem Stücksatze oder nach Gewicht versteuert werden soll ..... §. 57
Verlust des Rechts zur Versteuerung nach dem Stücksatze ..... §. 57
B. Declaration und Versteuerung.
Anzeige der Schlachtung ..... §. 58
Versteuerung .....
1. nach dem Stücksatze ..... §§. 59 u. 60
2. nach dem Gewichte .....
Zuweisung bestimmter Steuerstellen ... §. 61
Schlachterlaubniß außerhalb der Dienststunden ..... §. 62
3. Gemeinschaftliche Schlachtungen §. 63
C. Gegenseitiges Ablassen, resp. Ankauf von ausgeschlachtetem Vieh u. Fleischtheilen §§. 64—66
D. Revision der Fleischbestände ..... §. 67
III. Nicht gewerbliches Schlachten.
Anmeldung der Schlachtung ..... §. 68
Abfertigung und Versteuerung .....
a. Im Allgemeinen .....
b. Versteuerung nach dem Stücksatze §. 69
c. Versteuerung nach dem Gewichte
Obliegenheiten des Schlachtenden ...
Aufbewahrung des Schlachtscheins .. §. 70
Controle der Hausschlachtungen .....
IV. Behandlung des zum Verkaufe eingehenden und des durchgehenden Viehes ..... §. 71
Behandlung des im Angespann eingehenden Zug-Viehes .....
Behandlung des durchgehenden Viehes

Vierter Abschnitt.
Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl-, Back- und Fleisch-Waaren.

I. Eingang.
1. Unversteuert ..... §. 72
Anmeldung und Versteuerung
a. bei Steuer-Expeditionen mit unbeschränkter Erhebungs-Befugniß... §. 73
b. bei anderen Steuerstellen ..... §. 73 Nr. 1
Behandlung des zur Bier- und Branntwein-Fabrikation eingehenden Schrootes §. 74
2. Versteuert mit Versendungsscheinen
a. beim Eingange aus anderen mahl- u. schlachtsteuerpflichtigen Städten §. 75
b. beim Eingange vom Auslande...
3. Für Gewerbtreibende des äußeren Stadtbezirks ..... §. 76
II. Durchgang.
Anmeldung beim Eingange .....
Meldung bei der Ausgangsstelle..... §. 77
Versendung mit der Post.....
Verlust des Pfandes.....
III. Ausgang.
Ertheilung der Versendungsscheine... §. 78
IV. Verkehr zwischen der Stadt und dem vor den Thoren belegenen Stadtbezirke ..... §. 79
V. Verkehr zwischen dem äußeren Stadtbezirke u. dem Stadtbezirke §. 80
VI. Transport und Marktverkehr im Stadtbezirke..... §. 81

Fünfter Abschnitt.
Controllirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke.

I. Gewerbetreibende im Stadtbezirke außerhalb d. geschlossenen Stadt und im äußeren Stadtbezirke.
Anmeldung des Gewerbebetriebes und der Gewerbs-Räume..... §. 82
Control-, Revisions- und Versteuerungsbücher ..... §. 83
Besondere Bestimmungen für Müller, welche Mehlhandel betreiben ..... §§. 84 u. 85
II. Gewerbtreibende im Stadtbezirke innerh. der geschlossenen Stadt §. 86

Sechster Abschnitt.
Strafbestimmungen..... §. 87

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 7.

Stettin, den 17. Februar 1860.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5160.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kaiserau an der Leppestraße über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul an der Lindlar-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln.

(Nr. 5161.) Statut des Nenkersdorfer Deichverbandes. Vom 12. Dezember 1859.

(Nr. 5162.) Statut der Genossenschaft der Wiesenbesitzer des Essenberger Bruchs in den Gemeinden Asberg (Moers), Homberg und Hochemmerich, Kreis Moers, im Regierungsbezirk Düsseldorf. Vom 12. Dezember 1859.

(Nr. 5163.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Gemeindestraße von Halft an der Siegstraße bei Eitorf im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, durch das Ottersbacher Thal nach Schönenberg an der Broelstraße.

Ausgegeben zu Berlin, den 17. Januar 1860.

(Nr. 5164.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1859, betreffend die Veränderung der Richtung für den durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. October 1856 bereits genehmigten Bau der Chaussee von Berent bis zur Kreisgrenze bei Lamk, sowie die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für diesen Bau auch in der jetzigen veränderten Richtung.

(Nr. 5165.) Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1859, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Frauengabe" errichteten Stiftung zur Unterstützung von der Marine angehörigen Personen und deren Hinterbliebenen.

(Nr. 5166.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis, im Kreise Ziegenrück bis zur Herzoglich Meiningenschen Landesgrenze gegen Pöseneck.

(Nr. 5167.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts des Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienvereins zu Duisburg. Vom 17. Januar 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 27. Januar 1860.

(Nr. 5168.) Verordnung, betreffend die Regulirung der Aller und Ohre, sowie die Erweiterung der Drömlingskorporation. Vom 31. Oktober 1859.

(Nr. 5169.) Vertrag zwischen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig über die Regulirung der Aller und Ohre. Vom 9. Juli 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 1. Februar 1860.

Patente.

Patent auf Zusammensetzung von jenem

Dem Civil-Ingenieur L. L. Lewinsohn in Berlin ist unter dem 27. Januar 1860 ein Patent auf eine Rundwebemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

auf ein in von jenem

Dem Hoflieferanten Otto Wittig in Berlin ist unter dem 27. Januar 1860 ein Patent Beschreibung und Zeichnung dargelegtes Sicherheits-Gebiß für Pferde, auf fünf Jahre, Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

unter dem

Das dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn, Fedor Leonhardi zu Aachen 22. November 1858 ertheilte Patent auf eine selbstthätige Signal-Vorrichtung für Eisen-

Google

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin sind unter dem 27. Januar 1860 zwei Patente, und zwar: 1) auf eine Maschine zur Anfertigung von Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine, 2) auf eine Maschine zum Beschneiden der Seitenkanten der Faßdauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur H. Simony in Berlin unter dem 17. Januar 1859 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an der Steuerung der Dampfmaschinen zur Hervorbringung einer selbstthätigen variablen Expansion ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

53) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden. Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

54) Die in der Asphalt-Dach-Deck-Materialien-Fabrik von L. Haurwitz & Co. hierselbst angefertigten Dach-Pappen sind rücksichtlich ihrer Feuersicherheit einer Prüfung durch Sachverständige von uns unterworfen worden. Da diese Prüfung ein günstiges Resultat gewährt hat, so bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit jener Dachpappe gedeckten Dächer den gewöhnlichen Ziegeldächern in Bezug auf deren Feuer-Sicherheit künftig gleichzustellen sind. Die aus der gedachten Fabrik hervorgegangenen Dachpappen sind mit dem Fabrikstempel „L. HAURWITZ & CO. versehen.

Stettin, den 7. Februar 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

55) Der Gutspächter Hermann Hecht zu Sanskow, Demminer Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von dem Gute und Dorfe daselbst ernannt und von uns bestätigt.

Stettin, den 28. Januar 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

56) An Stelle der eingegangenen „Stettiner Norddeutschen Zeitung" wird die „Neue Stettiner Zeitung" von der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie hierselbst, mit unserer Genehmigung für die Gesellschafts-Bekanntmachungen benutzt werden. Wir bringen dies hierdurch in Gemäßheit des §. 27 des revidirten Statuts der Preußischen See-Assekuranz-Compagnie zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 9. Februar 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

57) In der im vierten Stück des Amtsblatts enthaltenen Nachweisung von den an Kirchen ꝛc. gemachten Geschenken, sind die unter Nr. 17 aufgeführten Geschenke irrthümlich als an die Kirche zu Stöwen gemacht angegeben worden, was hierdurch dahin berichtigt wird, daß jene Geschenke sämmtlich von Gemeinde-Gliedern zu Boblin der Kirche in Boblin gemacht worden sind.

Stettin, den 7. Februar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

58) Nachstehenden Personen, als: dem Lehrer Müller in Henkenhagen, Synode Naugard, dem Lehrer Calließ in Dinsbagen, Synode Regenwalde, dem Küster und Lehrer Plehn in Trieg-

laff, Synode Greifenberg, dem Kantor Kießner in Naugard, ist die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, sich mit der Vorbildung junger Männer zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien zu beschäftigen. Stettin, den 28. Januar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

59) Dem bisherigen Lehrer an der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Schule, A. G. Sievert ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Privat-Knabenschule für Kinder von 6 bis 14 Jahren zur Vorbildung für den Gewerbe- und Handelsstand, so wie für die mittlern und oberen Klassen eines Gymnasii und einer Realschule, zu errichten, welche unter die Beaufsichtigung der hiesigen Stadt-Schul-Deputation gestellt ist. Stettin, den 10. Februar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

3) anderer Behörden.

60) Waldau, Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt bei Königsberg in Preußen. Das Sommer-Semester beginnt am 16. April. — Lehrer: Director, Oekonomie-Rath Settegast. Professor Dr. Rittbausen. Dr. Körnicke. Guts-Administrator. Pietrusky. Baumeister Kinzel. Königl. Oberförster Gebauer. Thierarzt I. Klasse Neumann. Instituts-Gärtner Strauß. — Vorlesungen: Gütertaxation. Die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen. Specieller Pflanzenbau. Wiesenbau. Anbau der Handelsgewächse. Gemüsebau. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Schweinezucht. Pferdekenntniß. Innere Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Organische Chemie und Agriculturchemie. Landwirthschaftlich-technische Gewerbe. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse. Krankheiten der landwirtschaftlichen Kulturgewächse. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde. Waldbau und Forstschutz. Praktische Uebungen und Erläuterungen: Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke. Landwirthschaftliche, forstwissenschaftliche und botanische Demonstrationen und Excursionen. Demonstrationen im Obstbau. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Anleitung zum Planzeichnen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium. Hülfsmittel des Unterrichts: Die ca. 1900 Morgen umfassende Gutswirthschaft, in der Rindvieh-, Schaaf- und Schweinezucht im Großen betrieben werden. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Das physiologische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für das erste Jahr 70 Thaler, für das zweite Jahr 30 Thlr.

Waldau, den 28. Januar 1860. Der Königl. Oekonomie-Rath und Direktor.

61) Das Kreis-Ersatz-Geschäft im diesseitigen Kreise pro 1860 findet in folgender Weise statt: am 20. und 21. Februar Musterung in Treptow, am 22. und 23. Februar Musterung in Greifenberg, und am 24. Februar Loosung in Greifenberg.

Greifenberg, den 7. Februar 1860. Der Landrath.

62) Die unterzeichnete Kreis-Ersatz-Kommission wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre am Montag den 27. Februar cr., Vormittags 10 Uhr, in Jarmen, am Dienstag den 28. Februar cr. und am Mittwoch den 29. Februar cr., früh 8 Uhr in Treptow a. T., am Donnerstag den 1. März, am Freitag den 2. März und am Sonnabend den 3. März, früh 8 Uhr, in Demmin vornehmen. Die Loosung findet am Montag den 5. März d. J., früh 8 Uhr, und die Prüfung der Reklamationen der Landwehrmänner wegen Zurückstellung im Falle der Mobilmachung der Armee an demselben Tage, Vormittags 11 Uhr statt. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1836 bis ult. Dezember 1840 geborenen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer — sie mögen im diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — hiermit aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen, auch zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Demmin, den 3. Februar 1860. Königliche Kreis-Ersatz-Kommission.

Digitized by Google

pflichtigen in diesem Jahre A. für die Insel Wollin: Montag den 5. März cr. in Ostswine, Dienstag den 6. März cr. in Wollin. B. Für die Insel Usedom: Dienstag den 27. März cr. in Usedom, Mittwoch den 28. und Donnerstag den 29. März cr. in Swinemünde, vornehmen. Die Loosung findet für die Militairpflichtigen der Insel Wollin Mittwoch den 7. März cr., Morgens 8 Uhr, in Wollin, für die Militairpflichtigen der Insel Usedom Sonnabend den 31. März cr., Morgens 7 Uhr, in Swinemünde statt. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1836 bis ult. December 1840 geborenen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer — sie mögen in dem diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — hiermit aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird. Swinemünde, den 7. Februar 1860. Der Landrath.

64) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet in nachfolgender Weise statt: am 9. und 10. März c. Aushebung in Gollnow, am 12. März c. Aushebung in Massow, am 13., 14. und 15. März c. Aushebung in Naugard und am 16. März c. Loosung der 20jährigen Altersklasse in Naugard. Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1836 bis 31. Dezember 1840 gebornen und mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Leute — sie mögen im Naugarder Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — aufgefordert, sich an den gedachten Orten und Tagen zur Musterung und resp. Loosung vor die Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen. Naugard, den 13. Februar 1860. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Der bisher bei der Königl. Regierung in Cöln beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius Doetsch ist bei der hiesigen Regierung angenommen worden.

Der bisherige Provinzial-Vicar Belling ist zum Pastor in Gr. Schwirsen, Synode Rummelsburg erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Dumrath ist zum Hülfsprediger in der Parochie Rappin, Synode Bergen a. R., erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Stresow, in der Synode Bahn, ist durch den Tod des Pastors Munckel erledigt worden.

An der Elisabeth-Schule in Stettin ist der Rector Bischof fest angestellt worden.

In Stettin ist der Schullehrer Neumann fest angestellt.

In Stettin ist der Schullehrer Diedrich fest angestellt.

Der sechste Lehrer in Grabow, Kasten, ist definitiv angestellt worden.

In Ueckermünde ist der Schullehrer Mügge fest angestellt.

In Groß-Tetzleben, Synode Treptow a. Toll., ist der zweite Schullehrer Rubach fest angestellt.

Der Herr Finanz-Minister hat den Förster Schreiber zu Gülzow im Forst-Reviere Rothensier zum Königlichen Revierförster daselbst ernannt.

Der Herr Finanz-Minister hat den bisherigen interimistischen Revierförster Theodor Eduard von Rakowsky zu Doelitz in der Oberförsterei Jacobshagen jetzt definitiv zum Königlichen Revierförster daselbst ernannt.

Der bisherige Bürgermeister Warnemünde zu Jarmen ist anderweit zum Bürgermeister daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer, Hauptmann a. D., Freiherr Friedrich Wilhelm von Eickstedt auf Tantow ist von der Kreistags-Versammlung zum Kreis-Deputirten Randowschen Kreises gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat Januar 1860:

Ernannt. Der Gerichts-Assessor Johann Gottfried Wilhelm Bartholdy hierselbst zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Naugard mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission in Massow.

Befördert. Der Appellationsgerichts-Referendarius Carl August Eduard Reichhelm hier zum Gerichts-Assessor; der Auskultator Gustav Julius Selcke zu Greifenberg zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Angestellt. Der Civilsupernumerarius Carl Gottlob Erdmann Schimmelpfennig hier als Büreau-Diätarius bei dem hiesigen Kreisgerichte, der Hülfsgefangenwärter Johann Carl Joachim Christian Dabers zu Demmin als Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Stargard, der Hülfsbote und invalide Unteroffizier Heinrich Kesselhut zu Naugard als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

Versetzt. Der Gerichts-Assessor Carl Friedrich von Lamprecht aus dem Bezirke des Königlichen Kammergerichts, der Gerichts-Assessor Heinrich Wiener und der Gerichts-Assessor Otto Schütte aus dem Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau, in das diesseitige Departement.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen. Der Kreisrichter Herrmann Ferdinand Eduard Peblemann zu Massow, in Folge seiner Wahl zum Stadtsyndikus in Stargard, der Appellations-gerichts-Referendarius Barnim Gustav Franz Johannes Schünemann hierselbst, der Auskultator Hermann Wilhelm Louis Pomme hierselbst, der Auskultator Rudolph Albert Schultz hierselbst, die beiden letzteren, Behufs ihres Uebertritts zur Militair-Administration.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Januar 1860 verpflichteten Schiedsmänner:

Kreis Demmin. Stadt Demmin, 1. Bezirk: Kaufmann Kufahl in Demmin, Substitut desselben, Kaufmann Peters in Demmin, beide verpflichtet am 12. Januar 1860.

Stadt Demmin, 2. Bezirk: Kaufmann Lentze in Demmin, Substitut desselben, Kaufmann Lange in Demmin, beide verpflichtet am 12. Januar 1860.

Neu angestellt sind: Der ehemalige Kürassier Fieker als Bote und Diener bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin, der Steuer-Supernumerar Heidrich als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Anclam, der Unteroffizier Grothnam als Grenz-Aufseher im Bezirke Demmin, der pensionirte Gendarm Krämer als Chausseegeld-Erheber an der Barriere Pribbernow auf der Gollnow-Wolliner Chaussee und der Steuer-Supernumerar Naatz als Steuer-Aufseher in Stettin.

Befördert oder versetzt sind: Der Stations-Controleur, Steuer-Inspector Lange in Leer zum Ober-Zoll-Inspector in Demmin, der Steuer-Aufseher Kasten in Stargard zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst, der Steuer-Aufseher Fleischmann in Stettin zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst, der Ober-Grenz-Controleur Velthusen in Damgarten als Ober-Steuer-Controleur nach Stettin, die berittenen Grenz-Aufseher Pillip von Cöslin und Siebenhaar von Demmin als Steuer-Aufseher nach Stettin und der Caussegeld-Erheber Netzel von Brückenkrug zur Barriere Klutsdamm auf der Gollnow-Wolliner Chaussee.

Der mit der Verwaltung der hiesigen Königl. Posthalterei beauftragt gewesene Post-Expedient Wienandt ist in seine frühere Stellung als Vorsteher der Post-Expedition in Naugard zurückversetzt.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann Heimann Hirschheim zu Bahn, an Stelle des Gastwirths Pohla daselbst als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Bahn und deren Umgegend.

Der Böttchermeister Wichert zu Plathe, als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar für die Stadt Plathe und deren Umgegend.

Der Uhrmacher Franz Engelhardt zu Wangerin, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., jedoch nur für die Feuer-Versicherungs-Branche, für die Stadt Wangerin und deren Umgegend.

Der Kaufman A. F. Radmann zu Ueckermünde, als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend.

Der Kaufmann O. H. Windolff zu Stargard an Stelle des Hermann Henckel als Agent der Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften zu Magdeburg für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Der Kaufmann F. W. Bergemann zu Pyritz als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha für die Stadt Pyritz und deren Umgegend.

Der Schuhmacher Krüsel zu Pyritz als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Pyritz und deren Umgegend.

Der Büchsenmacher-Meister Ortmann zu Massow als Agent der vaterländischen Feuer-Ver-

Der pensionirte Stadtförster Schulze zu Massow an Stelle des Zimmermeisters Marks daselbst als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Massow und deren Umgegend.

Der Privat-Secretair Wilcke zu Treptow a. T. an Stelle des Kaufmanns Küster daselbst als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., jedoch nur für die Feuer-Versicherungs-Branche, für die Stadt Treptow a. T. und deren Umgegend.

Der Inspektor Dellbrück zu Kupfermühl, Bredower Antheils, an Stelle des Eigenthümers Frodien zu Grabow als Agent der Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften zu Magdeburg für den Ort Kupfermühl und dessen Umgegend, und hat Frodien außerdem die Agentur der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin niedergelegt.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Holzhändler Ramm in Grabow bei Stettin, die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.

Der Premier-Lieutenant a. D. von Petersdorff zu Gollnow, die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.

Der Registrator Lehmann zu Bredow die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt.

Der Kaufmann Theodor Beyersdorff zu Naugard, die Agenturen der vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften zu Elberfeld.

Der Protokollführer Tapper zu Massow die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

35

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 8.

Stettin, den 24. Februar 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

65) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, vom 14. April 1856 (G.-S. 1856 Seite 359), werden hierdurch folgende „Bezirks-Veränderungen" zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden:

1) die an die Bauern Stock, Pagenkopf, Winter, den Erbzinsbesitzer Retzlaff, die Kossäthen Schmeling und Piper und an den Erbzinsbesitzer Bellin zu Revenow veräußerten fiskalischen Dorfstraßen-Parzellen von resp. 9⁹⁄₁₀, 12¹⁄₁₀, 33⁸²⁄₁₀₀, 11⁵⁄₁₀, 10⁷⁄₁₀, 1 und 2⁷⁄₁₀ □Ruthen in den Gemeinde-Verband von Revenow, Kreises Cammin;

2) drei an die Schulgemeinde zu Colzow veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzellen von zusammen 53 □Ruthen 100 □Fuß in den Gemeinde-Verband von Colzow, Kreises Usedom-Wollin;

3) eine an die Küster- und Schulgemeinde in Ploewen veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 505 □Fuß in den Gemeinde-Verband der Ortschaft Ploewen, Kreises Randow;

4) eine an die Gemeinde Pegelow veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 6¼ □Ruthen in den Gemeinde-Verband der Ortschaft Pegelow, Kreises Saatzig;

5) eine an den Apotheker Kloetzen in Doelitz veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 13 □Ruthen 111 □Fuß in den Gemeinde-Verband der Ortschaft Doelitz, Kreises Pyritz;

6) vier an die Bauern Friedrich Dittmer, Friedrich Gumtow, Michael Dittmer und August Grensing zu Stolzenhagen veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzellen von resp. 10 □Ruthen 95 □Fuß, 20 □Ruthen 138 □Fuß, 1 □Ruthe 17¼ □Fuß und 1 □Ruthe 82¼ □Fuß in den Gemeinde-Verband der Ortschaft Stolzenhagen, Kreises Randow;

7) eine an den Büdner Johann Lübcke zu Cöselitz veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 11,9 □Ruthen in den Gemeinde-Verband von Coeselitz, Kreises Cammin;

8) eine an den Eigenthümer Lüdke zu Grabow veräußerte fiscalische Dorfstraßen-Parzelle von 6¼ □Ruthen in den Gemeinde-Verband von Grabow, Kreises Cammin;

9) eine an den Schmiedemeister Hübner in Goldbeck veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 5 □Ruthen 130 □Fuß, in den Gemeinde-Verband der Ortschaft Goldbeck, Kreises Saatzig;

10) eine an die Gemeinde Büche veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 1 □Rth. 76 □Fuß in den Gemeinde-Verband der Ortschaft Büche, Kreises Saatzig;

11) eine an den Mühlenbesitzer Olwig zu Duchow veräußerte fiscalische Dorfstraßen-Parzelle von 28½ □Fuß in den Gemeinde-Verband von Duchow, Kreises Randow;

12) eine an den Büdner August Miller zu Gr. Horst veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 6⅔ □Ruthen in den Gemeinde-Verband der Ortschaft Groß Horst, Kreises Greifenberg;

13) eine an den Freimann Michael Völker zu Isinger veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 3 □Ruthen in den Gemeinde-Verband der Ortschaft Isinger, Kreises Pyritz;

14) eine an den Büdner Theodor Albrecht zu Golchen veräußerte fiskalische Parzelle (Wegestreifen) des Königl. Forstreviers Golchen von 39 □Ruthen in den Gemeinde-Verband der Ortschaft Golchen, Kreises Demmin;

15) die von dem Fischhändler Heinrich Sancke zu Ahlbeck, Königl. Antheils, an den Forstfiskus abgetretene sogenannte Zernin-Wiese von 2 Morgen 96 □Ruthen in den fiskalischen Gutsbezirk des Königlichen Forstreviers Friedrichsthal;

16) die von dem Forstfiskus an den Fischhändler Heinrich Sancke zu Ahlbeck, Königl. Antheils, überlassene, 5 Morgen 61 □Ruthen umfassende Fläche des Königl. Friedrichsthaler Forstreviers, in den Gemeinde-Verband der Ortschaft Ahlbeck, Königl. Antheil, Kreises Usedom-Wollin;

17) eine an den Schulvorstand zu Liepgarten überlassene fiskalische Forstparzelle des Königl. Jaedke-

mühler Forstreviers von 6 Morgen in den Gemeinde-Verband der Ortschaft Liepgarten, Kreises Ueckermünde. Stettin, den 16. Februar 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

66) Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September v. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin erfolgen wird. Berlin, den 11. Februar 1860.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

67) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft im Saatziger Kreise — II. Aushebungsbezirks — Antheil des Königl. 3. Bataillons (Schivelbein) 9. Landwehr-Regiments — findet in folgender Weise statt: am 5. März c. Musterung in Freienwalde, am 6. März c. Musterung in Zachan, am 7. März c. Musterung in Jacobshagen, am 8. und 9. März c. Musterung in Nörenberg, am 10. März c. Loosung der 20jährigen Altersklasse, ebenfalls in Nörenberg. Diejenigen vom 1. Januar 1836 bis 31. Dezember 1840 geborenen Militairpflichtigen, welche sich bisher noch vor keiner Ersatz-Behörde gestellt oder, falls sie sich schon gestellt, noch keine endgültige Entscheidung von Seiten der Königlichen Departements-Ersatz-Kommission empfangen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich an den oben gedachten Tagen und Orten, Morgens 8 Uhr, vor der Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen. Stargard, den 13. Februar 1860. Königlicher Landrath.

68) Die Musterung der in den Jahren 1836 bis einschließlich 1840 geborenen Militairpflichtigen wird in Anclam am 13., 14., 15. und 16. März c. und die Loosung der im Jahre 1840 Geborenen am 19. März c., Morgens 8 Uhr, im Lokale des Gastwirth Helwig stattfinden. Es werden daher alle in dem gedachten Zeitraum geborenen Militairpflichtigen, welche noch keine definitive Entscheidung erhalten haben, soweit sie im Anclamer Kreise geboren oder ortsangehörig sind, oder zur Zeit in demselben sich aufhalten, insofern sie nicht in andern Kreisen gestellungspflichtig oder bis zu einer bestimmten Zeit von der Gestellung dispensirt sind, hierdurch aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, mit ihren Taufscheinen und Militairpapieren versehen, an den genannten Tagen zur Musterung zu gestellen. Das persönliche Erscheinen zur Loosung bleibt den betheiligten Militairpflichtigen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird das Loos von einem der Kommissionsmitglieder gezogen werden. Anclam, den 14. Februar 1860.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission. Der Landrath.

69) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet in folgender Weise statt: Dienstag, den 20. März, Mittags 1 Uhr, und Mittwoch, den 21. März, Morgens 7 Uhr, Aushebung in Pasewalk, Donnerstag, den 22. März, Freitag, den 23. März, Sonnabend, den 24. März, Morgens 7 Uhr, Aushebung in Ueckermünde, Montag, den 26. März, Morgens 7 Uhr, in Ueckermünde Loosung und Prüfung der Reklamationen der Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1836 bis 31. Dezember 1840 geborenen jungen Männer, über deren Militair-Verhältnisse noch nicht definitiv entschieden ist, hierdurch aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung unter Vorlegung ihrer Militair-Papiere zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen. Die Militairpflichtigen, welche ihre Zurückstellung oder andere Begünstigungen rücksichtlich ihrer Militair-Verhältnisse beantragen wollen, haben ihre Anträge spätestens im Musterungstermine zur Sprache zu bringen.

Ueckermünde, den 16. Februar 1860. Der Landrath.

70) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet in nachfolgender Weise statt: am 9. und 10. März c., Aushebung in Gollnow, am 12. März c., Aushebung in Massow, am 13., 14. und 15. März c., Aushebung in Naugard und am 16. März c., Loosung der 20jährigen Altersklasse in Naugard. Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1836 bis 31. Dezember 1840 geborenen und mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Leute — sie mögen im Naugarder Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — aufgefordert, sich an den gedachten Orten und Tagen zur Musterung und resp. Loosung vor die Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen. Naugard, den 13. Februar 1860. Der Landrath.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grabe, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 9.

Stettin, den 2. März 1860.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5170.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen, Cassuben und Schakummen bis zur Goldaper Kreisgrenze, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

(Nr. 5171.) Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Norf-Stommler Brücher. Vom 16. Januar 1860.

(Nr. 5172.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1860, betreffend die Abänderung des Schlußsatzes des §. 43b. des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837, unter Berücksichtigung der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 21. September 1848 und 6. April 1858 bestätigten Zusätze zu diesem Paragraphen.

(Nr. 5173.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto zu Essen nach dem Generalversammlungs-Protokolle vom 27. Oktober 1859 beschlossenen, in neun Artikeln zusammengestellten Nachtrags zu den unter dem 11. Mai 1857 bestätigten Statuten und der danach beabsichtigten Ausgabe von Prioritäts-Stammaktien im Betrage von 250,000 Thlr. Vom 27. Januar 1860.

(Nr. 5174.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statut-Nachtrags des „Vulcan", Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg. Vom 27. Januar 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 11. Februar 1860.

(Nr. 5175.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 11. November 1859 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Cöln-Crefelder mit dem der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. Januar 1860.

(Nr. 5176.) Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 30. Januar 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 14. Februar 1860.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1860 ein Patent auf ein Revolver-Pistol in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Chemiker L. Unger zu Döllnitz bei Halle a. S. unter dem 16. April 1858 ertheilte Patent auf einen Theerschwelofen ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

71) Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Posen ist in einigen diesjährigen Kalendern für die Stadt Schwerin a. W. fälschlich ein Jahrmarkt auf den 29. Mai d. J. angegeben. Dieser Jahrmarkt findet indeß nicht am 29. Mai d. J. sondern schon am 29. März d. J. in Schwerin a. W. Statt, worauf wir das betheiligte Publikum hierdurch aufmerksam machen.

Stettin, den 21. Februar 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

72) Auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums des Innern wird hierdurch wiederholt

Abdrücke von der neuen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 in Octav-Format, auf weißem Druckpapier und geheftet zum Preise von 4 Sgr. (in Berlin) sowie Abdrücke der Instruction für die Militair-Aerzte vom 9. Dezember 1858 gleichfalls in Octav-Format zum Preise von 2½ Sgr. (in Berlin) zum Verkauf für Jedermann vorräthig hält.

Stettin, den 21. Februar 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

73) Im Sommerhalbjahr 1860 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und praktische Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein. — Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz. — Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen. — Wein- und Gemüsebau: Garteninspector Sinning. — Physik; Organische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agricultur-Chemie: Professor Dr. Eichhorn. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Seiden- und Bienenzucht; Allgemeine und ökonomische Botanik: Dr. Lachmann. — Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. — Landescultur-gesetzgebung: Dr. Achenbach. — Landwirthschaftliche Baukunde: Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert. — Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. — Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen; forstwirthschaftliche und botanische Excursionen. — Die Vorlesungen beginnen am 16. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im März 1860.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt. Dr. Hartstein.

Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1860 bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

74) 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geheimer Regierungs-Rath Heinrich; 2) Specieller Pflanzenbau, 3) Wiesenbau, 4) Schafzucht, 5) Demonstrationen im Felde: Administrator Wagener; 6) Ueber Abschätzung größerer Landgüter, 7) Ueber Trockenlegung der Felder, 8) Geschichte der Landwirthschaft, 9) Ueber Statik des Landbaues, 10) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Lehrer der Landwirthschaft Stengel; 11) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen, 12) Krankheiten der Pflanzen, 13) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen landwirthschaftlicher Kulturpflanzen, 14) Demonstrationen an lebenden Pflanzen: Professor Dr. Heinzel; 15) Organische- und Agricultur-Chemie, 16) Landwirthschaftliche Technologie, 17) Uebungen im chemischen Laboratorio: Professor Dr. Krocker; 18) Analytische Chemie: Assistent Hulwa; 19) Landwirthschaftliche Baukunde, 20) Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Planzeichnen: Architekt Engel; 21) Waldbau und Forstschutz, 22) Forstliche Excursionen: Oberförster Wagner; 23) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, 24) Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der acuten und ansteckenden: Departements-Thierarzt Lüthens; 25) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Institutsgärtner Hannemann. Die Vorlesungen beginnen den 16. April cr. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, den 24. Februar 1860.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath. gez. Heinrich.

75) Die Kreis-Ersatz-Commission des Greifenhagener Kreises wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre am Donnerstag den 22. März cr. in Neumark, am Freitag den 23. März cr. in Bahn, am Sonnabend den 24. März cr. in Fiddichow, am Montag den 26. März cr., am Dienstag den 27. März cr., am Mittwoch den 28. März cr. in Greifenhagen, jedesmal früh 8 Uhr vornehmen. Die Loosung findet am Sonnabend den 31. März cr. hier in Greifenhagen früh 8 Uhr

Statt. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1836 bis ult. Dezember 1840 geborenen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer — sie mögen im diesseitigen Kreise geboren sein, oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — hiermit aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird. Greifenhagen, den 25. Februar 1860. Der Landrath.

76) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet in nachfolgender Weise statt: am 9. und 10. März c., Aushebung in Gollnow, am 12. März c., Aushebung in Massow, am 13., 14. und 15. März c., Aushebung in Naugard und am 16. März c., Loosung der 20jährigen Altersklasse in Naugard. Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1836 bis 31. Dezember 1840 gebornen und mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Leute — sie mögen im Naugarder Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — aufgefordert, sich an den gedachten Orten und Tagen zur Musterung und resp. Loosung vor die Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen. Naugard, den 13. Februar 1860. Der Landrath.

77) Es haben in neuerer Zeit vielfach Militair-Personen des Beurlaubtenstandes mit Umgehung ihrer nächsten Dienst-Behörden, Gesuche und Beschwerden dienstlicher Natur direct an die höchsten Instanzen gerichtet. Da dies Verfahren ungesetzlich und dem Militair-Strafgesetzbuch nach mit Arrest zu bestrafen ist, so wird Vorstehendes den beurlaubten Mannschaften zur Beachtung hierdurch in Erinnerung gebracht. Schivelbein, den 13. Februar 1860.

Königlicher stellvertretender Stab des 3. Bataillons (Schivelbein) 9. Landwehr-Regiments.

II. Personal-Chronik.

Der seitherige zweite Bürgermeister der Stadt Stettin, Schallehn, ist in gleicher Eigenschaft wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Pastor Kombst, früher in Sallentin, Synode Werben, ist zum Pastor in Pritter, Synode Wollin, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

In Berchen, Synode Demmin, ist der Schullehrer Labes fest angestellt.

In Pencun ist der Schullehrer Otto fest angestellt.

In Liepgarten, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Labahn fest angestellt.

In Neuenkirchen, Land-Synode Stettin, ist der Schullehrer Otto fest angestellt.

In Jasenitz ist der zweite Schullehrer Becker fest angestellt.

In Pölitz, Land-Synode Stettin, ist der Schullehrer Kankel fest angestellt.

In Morgenitz, Synode Usedom, ist der Küster und Schullehrer Schmidt fest angestellt.

In Anclam ist der Schullehrer Paetrow fest angestellt.

In Anclam in der Schullehrer Menge fest angestellt.

In Unter-Carlsbach, Synode Stargard, ist der Schullehrer Schmidt fest angestellt.

Dem jüdischen Privatlehrer Cohn in Labes ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Labes in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Der Rechnungsführer Jeske ist zum Stellvertreter in der Polizei-Verwaltung über Dölitz, Pyritzer Kreises, ernannt und bestätigt.

Der Rittergutsbesitzer Lenke auf Heinrichsdorff ist von der Kreistagsversammlung zum 2. Kreis-Deputirten des Greifenhagener Kreises gewählt und als solcher von der Regierung bestätigt worden.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Rentier Ferdinand Wilde zu Stettin als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der frühere Kämmerer Jeanson zu Pölitz als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für die Stadt Pölitz und deren Umgegend.

Der Major a. D. Schmidt zu Grünhoff bei Stettin als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Ort Grünhoff und dessen Umgegend.

Der Kaufmann C. A. Tettenborn zu Stargard als General-Agent der Germania, Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte, und der deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin, für den diesseitigen Regierungs-Bezirk östlich der Oder.

Der Apotheker Ottow zu Daber als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-

Digitized by Google

Der Cantor Heyn zu Alt-Damm als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend.

Der Kaufmann Pommerainke zu Naugard als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Naugard und deren Umgegend.

Der Kaufmann Lenius zu Pencun als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Pencun und deren Umgegend.

Der Kaufmann Lenius zu Pencun als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Pencun und deren Umgegend.

Der Bureau-Diätarius Wotcke zu Wollin als Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin für den Kreis Usedom-Wollin.

Die Agentur haben niedergelegt:

Der Bureau-Assistent Hasse zu Labes die Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin.

Der Buchbindermeister Schreiber zu Bahn die Agentur der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin.

Der Landschafts-Rendant Fentzke zu Treptow a. R. die Agentur der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grabe, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 10.

Stettin, den 9. März 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen. 1) der Königlichen Regierung.

78) Die Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke, durch Personen, welche dazu nicht befugt sind vom 22. Juni 1857 (Amtsblatt pro 1857 S. 237) bedroht im §. 4 Abschnitt 2 den Aussteller der im §. 1 loc. cit. vorgeschriebenen Bescheinigung mit Strafe, wenn ihm die Ausführung der darin bezeichneten Arbeit von dem Bauherrn, oder dem Unternehmer überhaupt nicht übertragen war. Da sich das Bedürfniß zu einer Ergänzung der qu. Strafbestimmungen herausgestellt hat, so verordnen wir im Anschluß an §. 4 l. c. auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850

das auch derjenige Meister, welcher einen Gesellen oder Polirer mit dem im §. 2. l. c. gedachten Arbeitsschein versieht, ohne daß die Ausführung der darin bezeichneten Arbeiten dem Meister zuvor von dem Bauherrn, oder dem Unternehmer in der im §. 1 der Verordnung bezeichneten Weise übertragen war, mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern zu bestrafen ist.

Stettin, den 27. Februar 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

79) Durch die Erections und Circumscriptions-Urkunde des Herrn Fürstbischofs von Breslau vom 22. Juni 1850, ist die zeitherige Localie in Stargard i. Pom., welcher bereits durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. März 1850 Corporationsrechte verliehen sind, zu einer katholischen Pfarrei erhoben, welche fortwährend ihren Sitz an dem genannten Orte haben soll, und ist dieser neu errichteten Parochie außer der Stadt Stargard, der Saatziger und Pyritzer Kreis nebst der Stadt Massow im Naugardter Kreise, als parochialer Sprengel zur Seelsorge für die in diesem Umkreise befindlichen Katholiken zugewiesen worden. Dieser Circumscription der katholischen Parochie Stargard ist durch Ministerial-Erlaß vom 3. Februar c., die staatliche Anerkennung ertheilt worden.

Stettin, den 27. Februar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

2) anderer Behörden.

80) Geschäfts-Plan zum Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirke der 5. Infanterie-Brigade (Regierungs-Bezirk Stettin).

März	12.	Montag.	Revision der kleinen Listen der Stadt Stettin (Vorstellungsliste A., B., C., F. und einj. Freiwillige)	8½ Uhr Morgens.
„	13.	Dienstag.	Aushebung in der Stadt Stettin (Vorstellungsliste D. und E. und die Reklamanten)	8½ Uhr Morgens.
vom 14. bis incl. 28. März im Stralsunder Regierungsbezirk				
März	30.	Freitag.	Revision der kleinen Listen in Demmin	8½ Uhr Morgens.
„	31.	Sonnabend.	Aushebung daselbst	8½ Uhr Morgens.
April	3.	Dienstag.	Revision der kleinen Listen in Anclam	8½ Uhr Morgens.
„	4.	Mittwoch.	Aushebung daselbst	8½ Uhr Morgens.
„	7.	Sonnabend.	Revision der kleinen Listen Randower Kreises, I. Bezirks in Stettin	8½ Uhr Morgens.
„	10.	Dienstag.	Aushebung im Randower Kreise, I. Bezirks	8½ Uhr Morgens.
„	12.	Donnerstag.	Revision der kleinen Listen in Greifenhagen	9 Uhr Morgens.
„	13.	Freitag.	Aushebung und Reise nach Garz a. O.	8½ Uhr Morgens.
„	14.	Sonnabend.	Revision der kleinen Listen Randower Kreises, II. Bezirks in Garz	8½ Uhr Morgens.

Digitized by Google

April	18.	Mittwoch.	Revision der kleinen Listen in Ueckermünde	8½ Uhr Morgens.
„	19.	Donnerstag.	Aushebung daselbst	8½ Uhr Morgens.
„	21.	Sonnabend.	Revision der kleinen Listen und Aushebung in Swinemünde	8½ Uhr Morgens.
„	23.	Montag.	Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Commission daselbst	8½ Uhr Morgens.

81) Geschäfts-Plan zum Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 6. Infanterie-Brigade pro 1860.

März	22.	Donnerstag.	Geschäft in Wollin und Reise nach Cammin	Morgens 8 Uhr.
„	23.	Freitag.	Musterung der Invaliden ꝛc. excl. Trains in Cammin	Morgens 8 Uhr.
„	24.	Sonnabend.	Aushebung daselbst	Morgens 8 Uhr.
„	26.	Montag.	Musterung der Invaliden ꝛc. excl. Trains in Greifenberg	Nachm. 3 Uhr.
„	27.	Dienstag.	Aushebung daselbst	Morgens 8 Uhr.
„	29.	Donnerstag.	Musterung der Invaliden ꝛc. excl. Trains in Naugard	Morgens 8 Uhr.
„	30.	Freitag.	Aushebung daselbst	Morgens 8 Uhr.
April	2.	Montag.	Musterung der Invaliden ꝛc. excl. Trains in Pyritz	Morgens 8 Uhr.
„	3.	Dienstag.	Aushebung daselbst	Morgens 8 Uhr.
„	4.	Mittwoch.	Aushebung in Stargard, I. Bezirk	Morgens 8 Uhr.
„	7.	Sonnabend.	Aushebung daselbst, II. Bezirk	Morgens 8 Uhr.
			Musterung der Invaliden ꝛc. excl. Trains	Nachm. 3 Uhr.
„	10.	Dienstag.	Reise nach Labes und Musterung der Invaliden ꝛc. excl. Trains	Nachm. 3 Uhr.
„	11.	Mittwoch.	Aushebung daselbst	Morgens 8 Uhr.

82) Es haben in neuester Zeit vielfach Militairpersonen des Beurlaubtenstandes Gesuche und Beschwerden dienstlicher Natur direct an die höchsten Instanzen gerichtet. Dies ist ungesetzlich. Den Reservisten und Wehrleuten des diesseitigen Bataillons wird deshalb in Erinnerung gebracht, daß sie dergleichen Dienst-Gesuche ꝛc. zuvörderst bei ihren nächsten vorgesetzten Dienstbehörden anzubringen haben und daß Uebertretungen dieser Vorschrift gemäß des Militair-Straf-Gesetzbuches unnachsichtlich mit Arrest bestraft werden. Stettin, den 1. März 1860.

Königliches 1. Bataillon (Stettin) 2. Landwehr-Regiments.

83) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J., bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß der Markscheider von Cölln heute seinen Wohnsitz von hier nach Frankfurt a. O., Magazinplatz Nr. 7, verlegt hat.

Rüdersdorf, den 1. März 1860. Königlich Preußisches Berg-Amt.

II. Personal-Chronik.

Der Hülfsprediger Möhr, bisher in Bresin, ist zum Pastor in Dzinceliz, Synode Lauenburg, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Triller, bisher in Jassen, Synode Bütow, ist zum Pastor in Buckowin, Synode Lauenburg, erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

In Stargard ist der Conrektor Schwarze definitiv angestellt worden.

In Stargard ist der Schullehrer Kober fest angestellt.

In Stargard ist der Schullehrer Gohdes fest angestellt.

In Falckenwalde, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Luckow fest angestellt.

Der Wirthschafts-Inspector Schmidt zu Albrechtsdorff, Ueckermünder Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts ernannt und bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von E. Grube, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 11.

Stettin, den 16. März 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1852.

84) Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 werden die den Zeitraum vom 1. April 1860 bis 31. März 1864 umfassenden Zins-Coupons Serie III. und Talons von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, vom 19. d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Litteen, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit Auswärtigen nicht einlassen, vielmehr müssen Letztere ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerke: „Staats-Schuldverschreibungen von 1852 zur Beifügung neuer Coupons" an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden. Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. November d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 2. März 1860. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

85) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden. Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

86) An Stelle der bisher hier erschienenen „Norddeutschen Zeitung" wird die See- und Fluß-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Union" hierselbst fortan „die Berliner Börsen-Zeitung" mit unserer Genehmigung für die Gesellschafts-Bekanntmachungen benutzen. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß unter der im §. 23 des Gesellschafts-Statuts gewählten Bezeichnung „Stettiner Zeitung", die hier erscheinende „Neue Stettiner Zeitung" zu verstehen ist, und letztere daher auch mit für die Gesellschafts-Bekanntmachungen benutzt wird.

Stettin, den 8. März 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

87) General-Verwaltungs-Uebersicht der Königlichen Straf-Anstalt zu Naugard, mit

I. Bevölkerung

№	Bezeichnung.	Schuldgefangene.	Unter Männer.
1	2	3	4
A.	Bestand am 31. Dezember 1858.	—	—
B	Zugang während des Jahres 1859:		
1	durch neue Einlieferungen Seitens der Civil-Behörden	—	—
2	durch neue Einlieferungen aus dem Soldatenstande Ausgestoßener, Seitens der Militair-Behörden	—	—
3	durch Uebersetzung aus der Untersuchungs- resp Strafhaft	—	—
4	durch Uebersiedelung aus anderen Anstalten	—	—
5	durch Zurücklieferung Entwichener	—	—
6	durch Einlieferung Behufs des Weiter-Transports	—	—
	Summa des Zuganges	—	—
C.	Abgang während des Jahres 1859:		
1	interimistisch entlassen	—	—
2	begnadigt	—	—
3	nach verbüßter Strafe entlassen	—	—
4	in andere Anstalten übergesiedelt	—	—
5	entwichen	—	—
6	gestorben, a. natürlichen Todes	—	—
	b durch Unglücksfälle	—	—
	c. durch Selbstmord	—	—
	d. durch Hinrichtung	—	—
7	zur Strafe, resp. correktionellen Detention übersetzt	—	—
8	durch Weiter-Transport	—	—
	Summa des Abganges	—	—
D.	Bestand am 31. Dezember 1859.	—	—
E.	Im Jahre 1859 waren nach vollen Tagen gerechnet überhaupt detinirt	—	—
F.	Die tägliche Durchschnittszahl der in 1859 detinirt gewesenen Gefangenen beträgt	—	—

II. Gesundheits-

Bezeichnung der Anstalt.	Es waren in Bestand am 31. Dezember 1858. männliche Gefangene.	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	während des Jahres 1859 Zugang männliche Gefangene.	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	Abgang männliche Gefangene.	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Strafanstalt Naugard	17	10	—	27	294	111	—	405	302	105	—

Digitized by Google

Einschluß der Hülfs-Straf-Anstalten zu Gollnow und Anclam für das Jahr 1859.

im Allgemeinen

Kategorien der Gefangenen.													
suchungs-Gefangene.			Gefängnißstrafe Verbüßende.				Zuchthaus-Gefangene.			Corrigenden.				Summa der sämmtlichen Gefangenen.
Weiber.	Jugendliche Personen unter 16 Jahren	Summa.	Männer.	Weiber	Jugendliche Personen unter 16 Jahren	Summa.	Männer.	Weiber.	Jugendliche Personen unter 16 Jahren	Männer.	Weiber.	Jugendliche Personen unter 16 Jahren.	Summa.	
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
—	—	—	—	—	—	—	1247	212	1459	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	281	72	353	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	283	72	355	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	13	6	19	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	289	62	351	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	21	4	25	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	323	74	397	—	—	—	—	—
—	—	—	4	—	—	—	1207	210	1417	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	445792	76004	521796	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1221	208	1429	—	—	—	—	—

Pflege.

den Lazarethen der Anstalt																
	Bestand am 31. Dezember 1859.				im Jahre 1859 nach vollen Tagen gerechnet				während des Jahres 1859 durchschnittlich täglich				Es betrugen in 1859 die Kosten der Kranken-Pflege (exclus. der Besoldungen der Aerzte und der Beköstigung der Kranken)			Mithin kommen von diesen Kosten der Kranken-Pflege auf einen Kranken-Tag		
Summa.	männliche Gefangene	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	männliche Gefangene.	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa.	männliche Gefangene.	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26			27		
407	9	16	—	25	5023	4274	—	9297	13½	11½	—	25½ abgerundet.	843	7	10	—	2	6½

Digitized by Google

Bezeichnung der Anstalt.	Arbeits-Betrieb der Untersuchungs-Gefangenen.											
	Im Jahre 1859 waren nach vollen Tagen gerechnet Untersuchungs-Gefangene detinirt	In dieser Tageszahl sind enthalten		Betrag des aufgekommenen Arbeits-Ertrages			Von diesem aufgekommenen Arbeits-Ertrage kommen auf					
		beschäftigte Tage	unbeschäftigte Tage				jeden Detentions-Tag (nach Kolonne 2)			jeden Arbeits-Tag (nach Kolonne 3)		
				Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.
1	2	3	4	5			6			7		
Straf-Anstalt Raugard.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Noch III. Arbeits-

Bezeichnung der Anstalt.	Arbeits-Betrieb der Gefängniß-Strafe Verbüßenden, Zuchthaus-Ge																	
	Ausgaben, hervorgerufen durch den Arbeits-Betrieb,																	
	an Verdienst-Antheilen der Gefangenen			für Beschaffung und Unterhaltung der Arbeits-Utensilien und Fabrik-Geräthe			für Beschaffung der Materialien zur Fabrikation			für Verpflegungs-Zulagen der im Innern der Anstalt und außerhalb derselben im Freien beschäftigten Gefangenen			für vermehrte Aufsicht, verstärkte Seelsorge ꝛc. in Folge der Beschäftigung von Gefangenen im Freien			Summa (von Kolonne 16 bis 20)		
	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.
	16			17			18			19			20			21		
Straf-Anstalt Raugard.	7748	11	11	2896	15	9	10218	10	7	2731	—	8	—	—	—	23594	8	11

IV. Finanzielle

Bezeichnung der Anstalt	Einnahme.												Ausgabe.									
	Gesammter Brutto-Arbeits-Ertrag			Anderweite Einnahme			darunter sind enthalten						Summa der gesammten Einnahme (Kolonne 2 und Kolonne 3)			Für Beköstigung						Für Krankenpflege		
				in ihrer Gesammtheit			an Reingewinn aus der Feld- und Wirthschaft			Landesbeiträge Zuchthaus- u. ähnliche Gefälle						in ihrer Gesammtheit			davon kommen auf die Beköstigung der					
																			Gesunden			Kranken		
	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.
1	2			3			4			5			6			7			8			9		
Straf-Anstalt Raugard	68193	6	8	4002	7	1	2315	—	9	—	—	—	72195	13	9	35597	19	5	35989	3	1	1718	17	1

Betrieb.

Arbeits-Betrieb der Gefängniß-Strafe Verbüßenden, Zuchthaus-Gefangenen und Corrigenden.

Im Jahre 1859 waren nach vollen Tagen gerechnet Gefangene der genannten Kategorien detinirt	In dieser Tageszahl sind enthalten		Betrag des aufgekommenen Brutto-Arbeits-Ertrages aus der Beschäftigung									Von dem gesammten Brutto-Arbeits-Ertrage (Kolonne 13) kommen auf								
	beschäftigte Tage	unbeschäftigte Tage	innerhalb der Anstalt			außerhalb der Anstalt im Freien			Summa.			jeden Detentions-Tag (nach Kolonne 8)				jeden Arbeits-Tag (nach Kolonne 9)				
			Rthr	Sgr	pf.	Rthr	Sgr	pf.	Rthr	Sgr	pf.	Rthr	Sgr	pf.		Rthr	Sgr	pf.		
8	9	10	11			12			13			14				15				
521796	444453½	77342½	46956 (21236	13 22	8 —)	—	—	—	68193	6	8	—	3	11		—	4	7½		

Betrieb.

fangenen und Corrigenden.

Betrag des aufgekommenen Netto-Arbeits-ertrages (Kolonne 13 nach Abrechnung von Kolonne 21)			Von dem gesammten Netto-Arbeits-Ertrage (Kolonne 22) kommen auf						Der Werth der am Jahres-Schlusse in der Anstalt lagernden Fabrikate und Fabrikations-Gegenstände betrugt			Am Schlusse des Vorjahres betrug der Werth dieser Gegenstände			Mithin ist der Werth dieser Bestände am Schlusse des Jahres 1859 gegen die Bestände am Schlusse des Jahres 1858								
			jeden Detentions-Tag (nach Kolonne 8)			jeden Arbeits-Tag (nach Kolonne 9)									mehr			weniger		
Rthr	Sgr	pf.	Rthr	Sgr	pf.	Rthr	Sgr	pf.	Rthr	Sgr	pf.	Rthr	Sgr	pf.	Rthr	Sgr	pf.	Rthr	Sgr	pf.
22			23			24			25			26			27			28		
44598	27	9	—	2	6½	—	3	—	10093	10	4	14401	12	2	—	—	—	4308	1	10

Resultate

Ausgabe

Kosten der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Gefangenen.

Für Bekleidung			Für Beschaffung und Unterhaltung der Lagerstellen und Lagergeräthe			Für Reinigung des Körpers, der Wäsche und der Lokale			Für Beheizung			Für Beleuchtung			Summa (von Kolonne 8 bis 15 incl.)			Im Jahre 1859 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt	diese Gesammtzahl der Detentions-Tage wurde verbüßt von			
																			kranken Gefangenen mit	gesunden Gefangenen mit	Männern mit	Weibern mit
Rthr	Sgr	pf.	Rthr	Sgr	pf.	Rthr	Sgr	pf.	Rthr	Sgr	pf.	Rthr	Sgr	pf.	Rthr	Sgr	pf.					
11			12			13			14			15			16			17	18	19	20	21
10202 (inclusive 717 24 11 für Weiber.)	3	7	2557 (12	1 18	11 —)	1074 (280	24 7	10 6)	2985 (47	17 8	6 7)	3916 (173	3 —	6)	62726	23	1	521796	9297 (5029 Weiber-kranke)	512499	445792	76004

Digitized by Google

Noch IV. Finanzielle

Bezeichnung der Anstalt.	Ausgabe: Kosten der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Gefangenen. Es kommen auf jeden Detentions-Tag von den Kosten: für Beköstigung: der Gesunden (Kolonne 8) (nach Kolonne 19) Thlr. Sgr. pf.	für Beköstigung: der Kranken (Kol. 9) (nach Kolonne 18) Sgr. pf.	für Bekleidung (nach Kolonne 11): auf den männlichen Gefangenen (nach Kolonne 20) Thlr. Sgr. pf.	für Bekleidung (nach Kolonne 11): auf den weiblichen Gefangenen (nach Kolonne 21) Thlr. Sgr. pf.	der gesammten Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse (Kolonne 16) (nach Kolonne 17) Thlr. Sgr. pf.	General-: Ausgaben, hervorgerufen durch den Arbeits-Betrieb. Thlr. Sgr. pf.	General-: Sämmtliche anderweite Ausgaben an Gehältern, Remunerationen, für Bureau-Bedürfnisse, Baulichkeiten ꝛc. Thlr. Sgr. pf.
	22	23	24	25	26	27	28
Straf-Anstalt Raugard . .	2 1½	3 7	— — 7½	— — 3½	— 3 7¼	23594 8 11	34674 25 3 (15525 13 -)

V. Personal-Verhältnisse

Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der neuen Einlieferungen im Jahre 1859: Männer	Weiber	Summa	Davon wurden eingeliefert: zum ersten Mal: Männer	Weiber	Summa	als Rückfällige: zum 1. mal: Männer	Weiber	Summa	zum 2 mal: Männer	Weiber	Summa	zum 3. mal: Männer	Weiber	Summa	zum 4. mal: Männer	Weiber	Summa	zum 5. mal: Männer	Weiber	Summa	zum 6. mal: Männer	Weiber	Summa
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Straf-Anstalt Raugard	282	72	354	200	44	244	33	11	44	26	9	35	10	5	15	9	1	10	3	1	4	1	1	2

Noch V. Personal-Verhältnisse

Bezeichnung der Anstalt.	Alters-Verhältnisse. Von 21 bis 45 Jahren: Männer	Weiber	Summa	Ueber 45 Jahre: Männer	Weiber	Summa	Dauer der Strafen. Zu 2 Jahren: Männer	Weiber	Summa	Ueber 2 Jahre, bis zu 5 Jahren: Männer	Weiber	Summa	Ueber 5 Jahre, bis zu 10 Jahren: Männer	Weiber	Summa	Ueber 10 Jahre, ausschließlich der Lebenslänglichen: Männer	Weiber	Summa	Lebenslänglich: Männer	Weiber	Summa
	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73
Straf-Anstalt Raugard	203	52	255	53	13	66	107	30	137	141	36	177	30	6	36	4	—	4	—	—	—

Digitized by Google

Ausgabe.

Kosten. Summa (von Kolonne 27 und 28) Thlr.	Sgr.	pf.	29	Im Jahre 1859 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt	30	Von den gesammten General-Kosten (Kolonne 29) kommen auf jeden Detentions-Tag Sgr.	pf.	31	Summa der gesammten Administrations-Kosten (von Kolonne 16 und 29) Thlr.	Sgr.	pf.	32	Im Jahre 1859 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt	33	Von den gesammten Administrations-Kosten (Kol 32) kommen auf jeden Detentions-Tag Sgr.	pf.	34	Es betrugen die gesammten Einnahmen (nach Kol. 6) Thlr.	Sgr.	pf.	35	Die gesammten Administrations-Kosten überschreiten mithin die gesammten Einnahmen um einen Betrag von Thlr.	Sgr.	pf.	36	Im Jahre 1859 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt	37	Von dem durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgabe-Betrage (Kol 36) kommen auf jeden Detentions-Tag Sgr.	pf.	38
73794	17	2		521796		4	3		136521	10	3		521796		7	10½		72195	13	9		64325	26	6		521796		3	8½	

der Zuchthaus-Sträflinge.

Davon wurden eingeliefert als Rückfällige zum 7. mal und darüber: Männer	Weiber	Summa	überhaupt (Kol 8b 28): Männer	Weiber	Summa	Heimaths-Verhältnisse. Inländer: Männer	Weiber	Summa	Ausländer: Männer	Weiber	Summa	Confessions-Verhältnisse. Evangelische: Männer	Weiber	Summa	Katholische: Männer	Weiber	Summa	Jüdische: Männer	Weiber	Summa	Anders-gläubig: Männer	Weiber	Summa	Von 16 bis 20 Jahren: Männer	Weiber	Summa
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
—	—	—	82	28	110	278	72	350	4	—	4	269	69	338	8	2	10	5	1	6	—	—	—	26	7	33

der Zuchthaus-Sträflinge.

Ursachen der Bestrafung. Verbrechen aus Eigennutz: Männer	Weiber	Summa	Verbrechen a. Leidensch.: Männer	Weiber	Summa	Familien-Verhältnisse. Unehelich geboren: Männer	Weiber	Summa	Unverheirathet: Männer	Weiber	Summa	Verheirathet: Männer	Weiber	Summa	Verheirathet gewesen: Männ. verwittwet	Männ. geschieden	Weiber verwittwet	Weiber geschieden	Summa	Bildungs-Zustand. Es können weder lesen n. schreiben: Männer	Weiber	Summa	Es können nur eins von beiden: Männer	Weiber	Summa	Militair-Verhältniß. Von d. eingelief. männl. Zuchthaussträfl. haben: im Militairdienst	nicht i. Militairdienst gestanden
74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	
251	63	314	31	9	40	25	—	25	154	40	194	107	20	127	12	9	12	—	33	11	7	18	13	65	78	68	214	

Digitized by Google

88) Nachstehendes Amtsblatts-Publikandum vom 21. November 1831:

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. April 1824 ist festgesetzt worden, daß allen denjenigen jungen Leuten, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht ansäßig machen, oder verheirathen wollen, bedeutet werden soll, daß sie durch Erwerbung eines Grundstücks, oder Verheirathung, der Verpflichtung zum Militair-Dienst nicht überhoben werden. Diese bisher schon zur Ausführung gebrachte Bestimmung wird der uns gewordenen Weisung gemäß hiermit in Erinnerung gebracht und zugleich in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. September d. J. angeordnet, daß die bisher von den Landräthen vorgenommene protokollarische Verwarnung durch die Prediger bei Nachsuchung des Aufgebots erfolgen soll. Indem wir die sämmtlichen Prediger veranlassen, bei allen jungen Leuten bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, welche sich nicht durch ein Zeugniß der betreffenden landräthlichen Behörde über die erfolgte Ableistung ihrer Militairpflicht ausweisen können, hiernach zu verfahren, wird noch bemerkt, daß zu den desfallsigen Protokollen in keinem Falle ein Stempelbogen verwandt werden darf.

Stettin, den 21. November 1831.

wird hierdurch, unter Bezugnahme auf §. 56 Nr. 2 der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 in Erinnerung gebracht. Stettin, den 8. März 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

89) Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Juni 1857, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend (Extra-Beilage zu Nr. 27 des Amtsblatts pro 1857) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des von hier versetzten Wasserbau-Inspektor Herr, der Amtsnachfolger desselben, Wasserbau-Inspektor Wernekink hierselbst, zum Stellvertreter des Bau-Inspektor Herrmann bei der hiesigen Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission bestellt worden ist.

Stettin, den 7. März 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

90) Zu den allgemeinen Bestimmungen über das Landboten-Institut gehört unter Anderem auch die den Landbriefträgern auferlegte Verpflichtung, auf ihren Bestellgängen die von den Bewohnern des platten Landes abzusendende Correspondenz in Empfang zu nehmen und, je nach Lage des Bestimmungsortes, entweder an die Postanstalt ihres Stationsortes zur Weiterbeförderung mit der Post abzuliefern, oder auf ihrem weiteren, resp. nächsten Umlaufe selbst zu bestellen. Durch die Einführung des Verfahrens der Frankirung durch Freimarken und Franco-Couverts ist den Landbewohnern das Mittel geboten, für die in vorgedachter Weise zur Post zu liefernden oder zu bestellenden Briefe das tarifmäßige Franco resp. Bestellgeld zu entrichten, ohne genöthigt zu sein, selbiges in baarem Gelde durch die Landbriefträger an die betreffende Post-Anstalt abzuführen. Um nun auch den Bewohnern solcher Ortschaften, woselbst sich eine Post-Anstalt nicht befindet, diese Einrichtung möglichst nutzbar zu machen, ist angeordnet worden, daß jeder im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Stettin angestellte Landbriefträger auf seinen dienstlichen Gängen einen angemessenen Vorrath an Freimarken und Franco-Couverts, deren Werth der darauf befindliche Stempel ergiebt, zum Verkauf an das Publicum bei sich zu führen hat. Reicht dieser Vorrath in einzelnen ungewöhnlichen Bedarfsfällen nicht aus, so ist der betreffende Landbriefträger verbunden, das weitere Bedarfs-Quantum auf seinem nächsten Gange mitzubringen, ohne daß ihm aus dieser Mühwaltung ein Anspruch auf Entschädigung erwächst. An denjenigen Ortschaften des Landbezirks, deren Briefverkehr von einiger Bedeutung ist, sind Briefkasten aufgestellt, welche durch die Landbriefträger wochentäglich, regelmäßig zu einer bestimmten Zeit geleert werden, und die somit den Landbewohnern eine sichere und bequeme Gelegenheit zur Absendung ihrer Correspondenz darbieten. Indem ich das correspondirende Publicum des platten Landes hierauf aufmerksam mache, bringe ich gleichzeitig die ebenfalls im Interesse der Landbewohner getroffene, bereits durch die Extrabeilage zum Regierungs-Amtsblatt Nr. 25 pro 1856 publicirte Bestimmung in Erinnerung, wonach es gestattet ist, das Landbriefbestellgeld durch Entrichtung jährlicher Aversional-Vergütungen abzulösen. Diese Pausch-Quanta werden in der Regel auf ⅔ des Betrages des gewöhnlichen Bestellgeldes bemessen. Etwaige Anträge wegen Aufstellung von Briefkasten an ländlichen Orten des diesseitigen Bezirks, woselbst solche den Dorfgemeinden wünschenswerth und erforderlich erscheinen, sowie wegen Ablösung des Landbriefbestellgeldes sind an diejenige Post-Anstalt zu richten, in deren Bestellbezirk der Sitz des betreffenden Gemeinde-Vorstandes resp. der Wohnort des Antragstellers belegen ist.

Stettin, den 12. März 1860. Der Ober-Post-Direktor.

Digitized by Google

4) anderer Behörden.

91) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 17ten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 4. bis 16. vom 1. April 1860 auf unserer Kasse, gr. Ritterstraße Nr. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, so weit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1860 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Stettin, den 7. November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verzeichniß der bei der 17ten Verloosung am 7. November 1859 ausgelooften, am 1. April 1860 zur baaren Realisirung kommenden Pommerschen Rentenbriefe, mit welchen die Zins-Coupons Ser. II. Nr. 4. bis 16. zurückzuliefern sind.

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 735. 840. 1367. 2155. 2393. 2452. 2569. 3586. 3713. 4151. 4188.

Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 107. 212.

Litt. C. à 100 Thlr. Nr. 274. 349. 1142. 1848. 3248. 3862. 4134. 4168. 4709. 4995. 5383. 5579.

Litt. D. à 25 Thlr. Nr. 285. 917. 1101. 1417. 1437. 1463. 1647. 1737. 1825. 2126. 2309. 3227.

Litt. E. à 10 Thlr. Nr. 7. 17. 33. 35. 36. 39. 44. 57. 59. 68. 76. 100. 108.
116. 152. 177. 181. 196. 199. 213. 214. 216. 220. 221. 227. 256. 280. 284. 290.
320. 321. 326. 334. 346. 350. 355. 367. 369. 392. 403. 404. 411. 415. 417. 420.
427. 430. 433. 448. 452. 463. 468 471. 474. 475. 489. 526. 531. 533 535. 539.
542. 548. 557. 559. 584. 599. 614. 621. 622. 625. 626. 634. 635. 636. 640. 644
655. 668. 676. 683. 692. 701. 703. 719. 724. 734. 745. 747. 763. 767. 774. 827.
845. 850. 861. 890. 905. 906. 922. 923. 935. 949. 956. 959. 978 986. 988. 995.
999. 1006. 1025. 1033. 1055. 1061. 1074. 1099. 1105 1110. 1119. 1120. 1139. 1164.
1189. 1195. 1213. 1223. 1237. 1251. 1265. 1274. 1293. 1298. 1304. 1308. 1310. 1319.
1332. 1346. 1352. 1356. 1372. 1379. 1386. 1394. 1400. 1411. 1425. 1430. 1432. 1449.
1474. 1475. 1476. 1489. 1498. 1509. 1514. 1529. 1550 1559. 1577. 1596. 1600. 1601.
1606. 1608. 1627. 1630. 1635. 1648. 1653. 1662. 1664. 1671. 1691. 1693. 1703. 1715.
1723. 1729. 1734. 1736. 1737. 1738. 1753. 1756. 1760. 1761. 1769. 1777. 1789. 1791.
1799. 1805. 1812. 1819. 1827. 1836. 1839. 1841. 1846. 1850. 1870 1881. 1889. 1896.
1906. 1922. 1943. 1953. 1956. 1959. 1962 1966. 1986. 1993. 1994. 1999. 2012. 2013.
2027. 2039 2064. 2077. 2079. 2089. 2096. 2114. 2121. 2132. 2134. 2137. 2141. 2150.
2161. 2175. 2182. 2201. 2205. 2210. 2227. 2230. 2255. 2260. 2272. 2288. 2290. 2306.
2313. 2321. 2330. 2331. 2332. 2336. 2354. 2386. 2394. 2403. 2413. 2424. 2427. 2439.
2458. 2479. 2498. 2501. 2510. 2550. 2552. 2556. 2568. 2572. 2577. 2589. 2610. 2612.
2619. 2622. 2626. 2636. 2641. 2657. 2673. 2678. 2696. 2710. 2712. 2743. 2749. 2754.
2760. 2775. 2809. 2810. 2811. 2820. 2821. 2835. 2844. 2863. 2888. 2903. 2905. 2915.
2917. 2920. 2944 2956. 2963. 2974. 2977. 2982. 2986. 2996. 3006. 3035. 3041. 3043.
3047. 3054. 3055. 3060. 3061. 3068. 3085. 3087. 3109. 3113. 3116. 3138. 3144. 3163.
3170. 3176. 3193. 3202. 3221. 3227. 3228. 3232. 3248. 3250. 3279. 3273. 3280. 3281.
3283. 3286. 3300. 3308. 3310. 3319. 3329. 3371. 3409. 3412. 3439. 3441. 3459. 3470.
3493. 3494. 3499. 3513. 3521. 3526. 3531. 3532. 3541. 3566. 3567. 3574. 3576. 3578.
3579. 3593. 3599. 3605. 3612. 3636. 3643. 3655. 3683. 3707. 3711. 3720. 3733. 3749.

Digitized by Google

3758. 3792. 3818. 3823. 3831. 3837. 3855. 3862. 3875. 3887. 3900. 3901. 3916. 3921.
3924. 3957. 3961. 3968. 3969. 3982. 3991. 3997. 4006. 4037. 4054. 4075. 4080. 4081.
4110. 4119. 4132. 4138. 4143. 4151. 4152. 4164. 4179. 4184. 4191. 4195. 4213. 4214.
4220. 4226. 4233. 4235. 4238. 4243. 4244. 4251. 4263. 4264. 4265. 4281. 4290. 4296.
4297. 4298. 4301. 4305. 4307. 4309. 4315. 4322. 4323. 4348. 4352. 4356. 4360. 4361.
4374. 4390. 4394. 4396. 4404. 4426. 4443. 4445. 4457. 4463. 4477. 4481. 4489. 4494.
4506. 4519. 4520. 4528. 4541. 4574. 4584. 4589. 4596. 4604 4619. 4622. 4664. 4665.
4678. 4684 4702. 4703. 4716. 4731. 4732. 4733. 4744. 4747. 4750. 4760.

Stettin, den 7. November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Georg Förster ist als Regierungs-Referendarius angenommen worden.

Dem Küster und Schullehrer Neumann in Retzowsfelde, Synode Colbatz, ist der Cantor-Titel verliehen worden.

In Bahrenbruch, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Gebhard fest angestellt.

In Trestin, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Michehl fest angestellt.

In Meyersberg, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Schulz fest angestellt.

In Grammentin, Synode Demmin, ist der zweite Schullehrer Hönmann fest angestellt.

Der Bauführer Otto Albert Friedrich Matthies hierselbst ist als solcher in Eidespflicht genommen.

Der Wirthschafts-Inspektor Schrader ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Mühlendorff, im Kreise Regenwalde, ernannt und bestätigt.

Der Gutsbesitzer Hoffmüller zu Falkenwalde ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Ziegenhagen im Kreise Saatzig ernannt und bestätigt.

Der Gutspächter Rudeloff zu Criencke, auf der Insel Usedom, ist zum Polizei-Verwalter von Criencke und Suckow ernannt und bestätigt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat Februar 1860:

Ernannt: Der Kreisrichter Otto Friedrich Weber zu Ueckermünde zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Anclam und zugleich zum Notar im Bezirk des hiesigen Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ueckermünde.

Ausgeschieden auf eignes Ansuchen: Der Appellationsgerichts-Referendarius Georg Förster II., Behufs seines Uebertritts zur hiesigen Königlichen Regierung.

Des Amtes entsetzt: Der Bote und Exekutor Ernst Gransow zu Neuwarp.

Versetzt sind: Der Grenz-Aufseher Laehn aus dem Bezirke Tribsees in den Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Anclam und der Grenz-Aufseher Krüger aus dem Bezirke Anclam als Steuer-Aufseher nach Stargard.

Der Ober-Post-Sekretair Brunnarius und der Post-Sekretair Koeller, beide beim Post-Amte Stettin, sind pensionirt, der Bureaudiener Koehn in Anclam ist als Briefträger nach Ueckermünde versetzt, der Briefträger Tesch in Ueckermünde ist freiwillig ausgeschieden und der Packbote Gottschalk in Stettin ist gestorben.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Comtoirist der Gesellschaft „Vulcan", Franz Rasch, zu Züllchow als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für den Ort Züllchow und dessen Umgegend.

Der Kaufmann Louis Victor zu Pyritz als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Pyritz und deren Umgegend.

Der Kaufmann Heimann Hirschheim zu Bahn als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Bahn und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 12.

Stettin, den 23. März 1860.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5177.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kostrzyn über Pudewitz bis zur Gnesener Kreisgrenze.

(Nr. 5178.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Friedeberg nach dem dortigen Bahnhofe der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn.

(Nr. 5179.) Statut für den Brandenburger Havel-Krautungsverband. Vom 16. Januar 1860.

(Nr. 5180.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Verleihung eines Theilnahmerechts an der durch Allerhöchste Ordre vom 24. Februar 1843 für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse im ständischen Verbande des Königreichs Preußen gestifteten Kollektivstimme an den Grafen v. Keyserling-Neustadt.

(Nr. 5181.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der von dem Kreise Schrimm ausgegebenen Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Prozent.

(Nr. 5182.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1860, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Bromberg über Thorn bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz zu erbauende Eisenbahn, sowie die Leitung des Baues und Betriebes dieser Bahn durch die Königl. Direction der Ostbahn.

Ausgegeben zu Berlin, den 27. Februar 1860.

(Nr. 5183.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Püttkenmühle bei Mittenwalde über Theresienhof bis zum Anschluß an die Berlin-Cottbuser Staatsstraße.

(Nr. 5184.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 20,000 Thlrn. Vom 16. Januar 1860.

(Nr. 5185.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Kommunalstraße von Geldern über Camp nach Rheinberg, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

(Nr. 5186.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1860, betreffend die Genehmigung zu der von dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Pferde-Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem Steinkohlen-Bergwerke des Vereins bei Brackel und Asseln.

(Nr. 5187.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „zoologischer Garten in Cöln" mit dem Domizil zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln. Vom 23. Februar 1860.

(Nr. 5188.) Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 24. Februar 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 5. März 1860.

Patente.

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 27. Mai 1858 ertheilte Patent: auf einen für neu und eigenthümlich erkannten

ringförmigen beweglichen Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, ist aufgehoben.

Dagegen ist das den genannten beiden Personen unter demselben Datum auf fünf Jahre ertheilte Patent: auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, um drei Jahre verlängert worden.

Das dem Ingenieur V. Daelen zu Hoerde unterm 31. Januar 1859 ertheilte Patent auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse, ist aufgehoben.

Dem Schlossermeister Julius Wolff zu Berlin ist unter dem 8. März 1860 ein Patent auf Abänderungen in der Construction des Bramah-Schlosses, soweit solche nach dem vorgelegten Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt sind, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Februar 1859 ertheilte Einführungs-Patent: auf mechanische Vorrichtungen an Webestühlen, um verschiedene Farben einzutragen, ist erloschen.

Dem Herrn Freiherrn von Herzeele in Zabrze ist unter dem 11. März 1860 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Roheisen in Stahl zu verwandeln und eiserne Gußwaaren mit einer Stahlhaut zu versehen, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Andere in der Benutzung bekannter Mittel zu gleichem Zweck zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

92) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Seitens der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Direction von den ursprünglich zum Vorwerke Klein-Reinkendorff, Randower Kreises, gehörigen Grundstücken erworbenen, und nicht zum Bahnkörper, sondern zu den Wärterbuden Nr. 118 und 119 verwendeten Flächen von resp. ⅜ □Ruthen und 2 □Ruthen, sowie die von dem Vorwerk Klein-Reinkendorff abgezweigten, in das Eigenthum der Pfarre zu Mandelkow übergegangenen 100 Morgen, in den Communal-Verband der Gemeinde Klein-Reinkendorff einverleibt worden sind. Ferner ist das Rückforthsche Vorwerk zu Klein-Reinkendorff mit einem Flächen-Umfange von 449 Morgen 86 □Ruthen als ein selbstständiger Guts-Bezirk anerkannt, und für feststehend angenommen worden, daß die bei der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Klein-Reinkendorff den bäuerlichen Wirthen daselbst überwiesenen, ursprünglich für das Marienstift beziehungsweise dessen Gutsbezirk bestimmten Ländereien mit einem Gesammt-Flächen-Inhalt von 56 Morgen 7 □Ruthen, sowie die vom Marienstifte veräußerten, früher zum Gutsbezirk gehörigen Parzellen Nr. 6a, Nr. 6b und Nr. 7 als zum Verbande der Gemeinde Klein-Reinkendorff gehörig, zu betrachten sind.

Stettin, den 12. März 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

93) Die Fischer Wilhelm und Friedrich Dehn, sowie der Bürgerssohn Hermann Richert, sämmtlich aus Fiddichow, haben am 25. v. M. eine Person von dem Tode des Ertrinkens in der Oder gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung belobigend mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 15. März 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

94) Dem jüdischen Privatlehrer Michael Schocken zu Fiddichow, ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 13. März 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

2) des Königlichen Konsistoriums der Provinz Pommern.

95) Die Bewohner der im Naugarder Kreise belegenen, bisher zum Kirchenverbande der Stadt Gollnow gehörigen Kolonie Ihnamünde, sind mit höherer Genehmigung aus diesem Verbande ausgeschieden und zur Kirche in Langenberg eingepfarrt worden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 15. März 1860.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1860 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 16. April 1860.

Königliche Universität zu Greifswald.

96) Theologie. Einleitung in die Schriften des alten Bundes, Prof. Kosegarten, viermal wöchent. von 12—1 Uhr, öffentlich. — Das Buch Hiob erklärt Prof. Kosegarten, viermal wöchent. von 2—3, privat. — Die Psalmen erklärt Prof. Hahn, vierstündig von 8—9, privatim. — Biblische Theologie des Alten Testaments trägt vor Prof. Hahn, vierstündig von 7—8, öffentlich. — Hermeneutik des Neuen Testaments lehrt Licent. Klöpper, zweistündig von 10—11, öffentlich. — Das Evangelium Johannis erklärt Prof. Gaß, viermal wöchentlich von 9—10, privatim. — Erklärung der Leidens- und Auferstehungsgeschichte, nach den vier Evangelien, Prof. Schirmer, vierstündig von 10—11, öffentlich. — Die beiden Briefe Pauli an die Korinther legt aus Licent. Klöpper, fünfmal wöchentlich von 3— 4, privatim. — Neueste Kirchengeschichte von 1648 bis 1848 trägt Prof. Reuter vor, vierstündig von 8—9, öffentlich. — Dogmengeschichte lehrt Prof. Gaß, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim. — Der evangelischen Dogmatik ersten Theil lehrt Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Christliche Religionslehre für Zuhörer aller Fakultäten trägt vor Prof. Reuter, Mittwoch von 8—9 und Sonnabend von 8—9½, privatim. — Homiletik lehrt Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim. — Uebungen in der Erklärung des Alten Testaments hält Prof. Hahn, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde. — Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Prof. Kosegarten, Sonnabends von 2—3, in der Erklärung des N. T. von Prof. Vogt, Dienstags von 6—7, in der Kirchengeschichte von Prof. Reuter, Montags von 5—7, in der Dogmengeschichte und Dogmatik von Prof. Gaß, Freitags von 4—6, gehalten werden. — Die Uebungen des theologisch-praktischen Instituts leitet Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5.

Jurisprudenz. Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Bekker, Dienstags bis Freitags von 9—10, privatim. — Geschichte der Quellen des römischen Rechts, Prof. Barkow, zweimal die Woche, öffentlich. — Antiquitäten und Institutionen des römischen Rechts, derselbe, täglich von 10—12, privatim. — Pandecten mit Ausschluß des Familienrechts, Prof. Niemeyer, täglich von 10—12, privatim. — Familienrecht, derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich. — Erbrecht, Prof. Bekker, Dienstags bis Freitags von 8—9, privatim. — Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels- und Wechselrechts, Prof. Anschütz, zehnstündig Montag bis Freitag von 10—12, privatim. — Einleitung in das Handelsrecht, derselbe, einmal die Woche, öffentlich. — Kirchenrechtsgeschichte, Prof. Pütter, dreimal die Woche von 11—12, öffentlich. — Criminalrecht, Prof. Haeberlin, mit Berücksichtigung seines Buchs „Grundsätze des Criminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern 4 Bände, Leipzig 1845—49", fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim. — Ueber das practische europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, Prof. Pütter, nach seiner Schrift „Das practische europäische Fremdenrecht; Leipzig 1845", zweimal die Woche von 11—12, öffentlich. — Das practische europäische Völkerrecht mit kurzer Geschichte des Völkerrechts, derselbe, fünf bis sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim. — Ueber gemeinen und preußischen Civilproceß, App.-Ger.-Rath Foerster, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim. — Die summarischen Processe, derselbe, einmal die Woche von 9—10, öffentlich. — Criminalproceß, Prof. Haeberlin, viermal die Woche von 11—12, privatim. — Ueber Schwurgerichte, derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich. — Uebungen der romanistischen Abtheilung des juristischen Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 3—5, privatissime unentgeltlich. — Uebungen der germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars, Prof. Anschütz, privatissime unentgeltlich.

Medicin. Encyclopädie und Methodologie der Natur- und Heilkunde, Prof. Häser, in den ersten Wochen des Semesters täglich von 3—4, privatim. — Entwickelungsgeschichte, Prof. Budge, Donnerstags und Freitags von 3—4, öffentlich. — Physiologie, derselbe, täglich von 11 bis 12, priv. — Einen mikroskopischen Cursus hält derselbe, Montags und Dienstags von 7—9, privatim. — Anleitung zu physiologischen Experimenten ertheilt derselbe, Mittwochs von 7—9, privatissime. — Allgemeine medicinische Physik, Dr. Liebermeister, Montags und Dienstags von 3—4, öffentlich. — Vergleichende Anatomie und Physiologie mit Uebungen im Gebrauche des Mi-

Digitized by Google

kroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Prof. Schultze, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10, privatim. — Pathologische Anatomie des Nahrungs-Canals mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, derselbe, Freitags von 9—10, öffentlich. — Ueber angeborene Krankheiten (Mißbildungen), liest Prof. Grobe, Montags von 8—9, öffentlich. — Allgemeine pathologische Anatomie mit Demonstrationen lehrt derselbe, Dienstags und Mittwochs von 7—9, privatim. — Einen Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie mit Anleitung zu pathologischen Sectionen hält derselbe, Dienstags und Freitags von 2—4, privatim. — Ueber Fieber und Entzündung, Dr. Liebermeister, Mittwochs und Donnerstags von 3—4, privatim. — Demonstrations-Cursus über Anwendung der Physik und Chemie auf Diagnostik und Therapie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 3—5, privatim. — Allgemeine Therapie, Prof. Häser, Freitags und Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Arzneiverordnungslehre, Dr. Bengelsdorff, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. — Heilquellenlehre, Prof. Laurer, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, öffentlich. — Arzneimittellehre, derselbe, acht Stunden wöchentlich, von 8—10, privatim. — Chirurgische Verbandlehre, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim. — Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Professor Bardeleben, Donnerstags von 7—9, öffentlich. — Augenheilkunde, derselbe, Freitags und Sonnabends von 7—9, privatim. — Uebungen in den chirurgischen Operationen leitet derselbe, von 5—7, privatim. — Die Krankheiten der weiblichen Sexualorgane erläutert Prof. Pernice, Freitags und Sonnabends von 3—4, öffentlich. — Die Theorie der Geburtshülfe lehrt derselbe, Montags bis Donnerstags von 3—4, privatim. — Geburtshülfliche Uebungen am Phantom leitet Prof. Eichstedt, Mittwochs von 2—3, öffentlich. — Theoretische Geburtshülfe, derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags, von 2—3, privatim. — Geschichte, Pathologie und Therapie der epidemischen Krankheiten, Prof. Häser, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, von 12—1, privatim. — Ueber Krankheiten der Harnorgane, Prof. Niemeyer, Freitags von 4—5, öffentlich. — Ueber specielle Pathologie und Therapie, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 4—5, privatim. — Repetitorium über specielle Pathologie und Therapie mit besonderer Berücksichtigung der in der Poliklinik behandelten Krankheiten, Dr. Ziemßen, Dienstags und Freitags von 3—4, privatim. — Ueber Syphilis mit praktischen Demonstrationen, derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim. — Ueber Vergiftungen, Dr. Häckermann, Dienstags und Donnerstags von 4—5, öffentlich. — Ueber medicinische Polizei, derselbe, Montags und Freitags von 2—3, privatim. — Ueber gerichtliche Medicin, derselbe, Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, privatim. — Medicinische Klinik, Prof. Niemeyer, täglich von 9—10½, privatim. — Chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Bardeleben, täglich von 10½—12, privatim. — Geburtshülfliche Klinik und Uebungen am Phantom leitet Prof. Pernice, täglich von 12—1, privatim.

Philosophie. Ueber Schleiermacher und Hegel liest Prof. Baier einmal wöchentlich Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Logik und Einleitung in die Philosophie überhaupt trägt derselbe viermal wöchentlich von 7—8 vor, privatim. — Allgemeine Geschichte der Philosophie, derselbe, viermal privatim in noch zu bestimmenden Stunden. — Rechtsphilosophie, Prof. Georgi, viermal wöchentlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. — Psychologie und Anthropologie, derselbe, viermal wöchentlich an denselben Tagen von 4—5 nach seinem Lehrbuch der Psychologie, privatim. — Anweisung zum akademischen Studium mit einer kurzen Geschichte der Universitäten, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich. — Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe Mittwochs um 4 Uhr, privatissime aber unentgeltlich. — Psychologie, Prof. Schildener, viermal wöchentlich, privatim. — Ueber Kant's Philosophie, derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Pädagogik. Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsre Zeit, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 12—1, öffentlich. — Erziehungswissenschaft, derselbe, dreimal wöchentlich von 12—1, privatim. — Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe.

Mathematik. Allgemeine Theorie der krummen Linien und krummen Flächen, Prof. Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich. — Analytische Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, priv. — Differentialrechnung mit Anwendung auf Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12,

privatim. — Uebungen der mathematischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, privatim aber gratis.

Naturwissenschaften. Statik und Mechanik der festen und flüssigen Körper, Prof. v. Feilitzsch, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich. — Ueber Wellenbewegungen, besonders des Lichtes und des Schalles, derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 privatim. — Allgemeine Chemie, Prof. Limpricht, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim. — Chemisches Practikum, derselbe, 30 Stunden wöchentlich, privatim. — Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Dienstags von 7—9, öffentlich. — Geognosie und Geologie, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs 2 Uhr, privatim, — Theoretisch-praktische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends, von 2—3 und Donnerstags von 2—4, privatim. — Allgemeine physiologische und systematische Botanik, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim. — Excursionen zur Erläuterung der Flora Pommerns und Demonstrationen der wichtigern einheimischen Pflanzenfamilien, derselbe, Sonnabends Nachmittags von 3 Uhr ab, öffentlich. — Die Uebungen im naturhistorischen Seminar leitet derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich. — Die Coleopteren-Sammlung des zoologischen Museums erläutert derselbe, einmal wöchentlich um 6 Uhr privatissime aber unentgeltlich. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen mit mikroskopischen Demonstrationen Dr. Jessen, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich. — Systematische Botanik mit Demonstrationen und Uebungen in der Erkenntniß der einheimischen Pflanzen, derselbe, dreimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim. — Zu Privatissimis über Botanik erbietet sich derselbe.

Geschichte. Griechische Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. — Geschichte des Mittelalters seit den Zeiten Rudolfs von Habsburg, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, öffentlich. — Uebungen der historischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs von 5—6, privatissime aber unentgeltlich. — Neuere Geschichte, viermal von 12—1, Prof. Hopf, privatim. — Geschichte Griechenlands von der Zerstörung von Korinth bis heute, derselbe, zweimal von 12—1, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Handelslehre, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. — Die allgemeinen Grundsätze der s. g. Wirthschaftspolizei, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Den zweiten Theil der Griechischen Syntax trägt Prof. Schömann, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim vor. — Den Prometheus des Aeschylus erklärt derselbe, zweimal wöchentlich, Montags und Dienstags von 9—10, privatim. — Cicero's erstes Buch von den Gesetzen erklärt derselbe, zweimal wöchentlich, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. — Plutarch's Leben des Agis erklärt derselbe, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, im philolog. Seminar. — Die Gedichte des Horaz läßt Prof. Hertz im philolog. Seminar erklären Dienstags und Donnerstags von 7—8 U. M., öffentlich. — Den Pandektentitel de origine juris (1, 2) erklärt derselbe am Mittwoch von 7—8, M., öffentlich. — Die griech. Kunstgeschichte trägt derselbe vor an den vier ersten Wochentagen von 8—9, priv. — Antike Metrik lehrt Prof. Susemihl viermal wöchentlich von 12—1, privatim. — Eine Einleitung in das Studium Platons giebt derselbe zweimal wöchentlich von 12—1, öffentlich. — Geschichte der dramatischen Kunst, Dr. Pyl, dreimal von 11—12, öffentlich. — Griechische Mythologie, derselbe, dreimal von 11—12, privatim. — Die Uebungen der archäologischen Gesellschaft und Conversatorium über neuere Kunstgeschichte leitet derselbe, zweimal von 12—1, privatissime aber gratis. — Sanskrit mit steter Berücksichtigung der vergleichenden Grammatik, Prof. Hoefer, zweimal von 4—5, öffentlich. — K. Simrocks altdeutsches Lesebuch nebst gothischen Sprachproben erklärt derselbe, Montags, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim. — Die Uebungen seiner deutschen Gesellschaft leitet derselbe, Donnerstags von 12—1, unentgeltlich. — Unterricht im Arabischen ertheilt nach seiner Grammatik Prof. Kosegarten, Mittwochs von 2—3, öffentlich. — Unterricht im Arabischen in beliebigen Stunden, Dr. Ahlwardt, öffentlich. — Derselbe ist auch zum Unterricht im Türkischen erbötig. — Unterricht im Hebräischen und Einübung durch Lectüre eines Abschnittes des A. T., derselbe, 2—3 stündlich, privatim. — Uebersicht der arabischen Geschichte und Litteratur, derselbe, zweimal privatim.

Neuere Sprachen. Litterarische und methodologische Einleitung in das gesammte Studium der neueren Sprachen, nach seiner „Encyclopädie des philologischen Studiums der neueren

Sprachen", Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim. — Boileau's Art Poëtique erklärt derselbe in deutscher Sprache, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich. — Walter Scott's Roman Quentin Durward erklärt derselbe in Verbindung mit einem grammatischen Cursus nach seinem Lehrbuche (Engl. Grammatik, 3te Aufl.), Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich. — Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe, privatissime. — Die italiänische Grammatik in Verbindung mit der Lectüre des Sommario della Storia d'Italia von Cesare Balbo lehrt derselbe, privatissime.

Künste. Das Zeichnen lehrt der akad. Zeichnenlehrer Prof. Titel, Mittwochs und Sonnabends von 2—4. — Theoretisch praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie Studirende ertheilt Musikdirector Bemmann, in noch näher zu bestimmenden Stunden zweimal, öffentlich. — Die Uebungen des akademischen Gesangvereins leitet derselbe Donnerstags Abends von 6—8. — Theorie der Akkorde, Modulation, Behandlung des Chorals, zwei Stunden, öffentlich, derselbe. Compositionslehre zweistündlich, privatim, derselbe. Gesangunterricht, derselbe, privatim. — Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der acad. Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Professor Schömann, Unterbibliothekar: Dr. Ablwardt. — Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Proff. Gaß, Barkow, Häser, Hoefer und v. Feilitzsch. — Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät. — Das theologisch-praktische Institut. Director Professor Vogt. — Das juristische Seminar unter Direction der Proff. Bekker und Anschütz. — Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector Dr. Sommer. — Das anatomische und zootomische Museum, Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer. — Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. — Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Dr. Bardeleben, ord. Prof. — Dr. Niemeyer, ord. Prof. — Verwaltungs-Inspector: Tiede. — Rendant: App.-Ger.-Secretair Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Liebermeister, Dr. Heinicke. — Unterärzte: Reis und Bertog. — Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Professor Bardeleben; Assist.-Arzt; Dr. Schirmer. — Medicinisches Klinikum. Director: Professor F. Niemeyer, Assistenz-Arzt: Dr. H. Ziemssen. — Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut, Director: Prof. Pernice. Assistenz-Arzt: Dr. Schmidt. — Die Sammlung physikalischer Instrumente, Director: Prof. v. Feilitzsch; Assistent: Frauenstein. — Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert. — Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: Finck. — Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer. — Botanisches Museum. Direktor: Prof. Münter. — Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld. — Chemisches Institut. Director: Prof. Hünefeld. — Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Hertz. — Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Hertz. — Lateinische Gesellschaft, geleitet von Prof. Hertz. — Historische Gesellschaft, geleitet von Prof. Schäfer. — Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert. — Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert. — Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pyl.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark in 10—12 Stunden am Anfang des Semesters. 2) Volkswirthschaftslehre 2ter Theil, insbesondere über Landkulturgesetzgebung, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Haebertin, Dienstags von 4—6 Uhr. 4) Bodenkunde, Prof. Dr. Trommer, Donnerstags von 2—4 Uhr. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8 Uhr Morgens. 6) Landwirthschaftliche Statistik, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oekonomie-Rath Rohde, Freitags und Sonnabends 6—8 Uhr Morgens. 8) Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9 Uhr. 9) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Zarnack, Mittwochs von 4—6 Uhr. 10) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an und abwechselnd damit. 11) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Rohde, Freitags von 4 Uhr an. 12) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9 Uhr. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9 Uhr. 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haus-

säugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8 Uhr Morgens. 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr. 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an, abwechselnd mit Nr. 22. 17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11 Uhr. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Trommer, Montags und Sonnabends von 2—6 Uhr. 19) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, derselbe, Sonnabends von 9—11 Uhr. 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11 Uhr und Freitags von 9—10 Uhr. 21) Pflanzengeographie, derselbe, Freitags von 10—11 Uhr. 22) Botanische Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an. S. Nr. 16. 23) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. — — Montags und Donnerstags von 4—6 Uhr. 24) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6 Uhr. 25) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4 Uhr. — Außerdem wird Herr Dr. Heiden analytische Chemie vortragen, und ein Repetitorium über organische Chemie halten, privatim, in noch zu bestimmenden Stunden.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. — Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. — Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. — Die Ackergeräthsammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Rohde. — Das chemische Institut, das physikalische Cabinet, und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. — Die anatomische Präparatensammlung, und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. — Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack. — Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obst-Pflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akademische Gärtner Zarnack.

II Personal-Chronik.

In Wollin ist der Diakonus und Rector Wentzel fest angestellt.

Der Predigtamts-Kandidat Haack ist zum Pfarrvicar in Jassen, Synode Bütow, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

In Stettin ist der Schullehrer Zeglin fest angestellt.

In Gollnow ist die Lehrerin Fritsch fest angestellt.

In Bahn ist der Lehrer Birkholz fest angestellt.

In Treptow a. R. ist der Schullehrer Böder fest angestellt.

In Dargebanz, Synode Wollin, ist der Schullehrer Seefeldt fest angestellt.

Dem Rittergutsbesitzer von Blücher auf Wulkow ist die Polizei-Verwaltung über den Ort Klein-Borkenhagen im Kreise Regenwalde übertragen.

Die Polizei-Verwaltung über das Gut Wilhelmsfelde, Rent-Amt Schwedt, ist dem Königl. Ober-Amtmann Loeper zu Liebenow widerruflich übertragen und zu dessen Stellvertreter der Guts-Administrator Herrmann Riebe zu Wilhelmsfelde ernannt worden.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Februar 1860 verpflichteten Schiedsmänner:

Kreis Greifenhagen. Stadt Fiddichow, 2. Bezirk: Eigenthumsbürger Mühlenbeck in Fiddichow, Substitut desselben, Stadtverordneten-Vorsteher Hummel in Fiddichow, beide verpflichtet am 28. Januar 1860.

Kreis Pyritz. Stadt Pyritz, 2. Bezirk: Schuhmachermeister und Stadtverordneter Krösell in Pyritz, Substitut desselben, Kaufmann und Stadtverordneter Wolter in Pyritz, beide verpflichtet am 23. Februar 1860.

Kreis Randow. Stadt Gartz a. O., 1. Bezirk: Kaufmann Krause in Gartz a. O., Substitut desselben, Brunnenmachermeister Vogel in Gartz a. O., beide verpflichtet am 24. Februar 1860.

Stadt Gartz a. O. 2. Bezirk: Brunnenmachermeister Vogel in Gartz a. O., Substitut desselben, Kaufmann Krause in Gartz a. O., beide verpflichtet am 24. Februar 1860.

Kreis Regenwalde. Stadt Wangerin: Bürgermeister Unrau in Wangerin, Substitut desselben, Kämmerer Petermann in Wangerin, beide verpflichtet am 16. Februar 1860.

Kreis Saazig. Stadt Jacobshagen: Kämmerer Carow in Jacobshagen, Substitut desselben, Rathmann Dahms in Jacobshagen, beide verpflichtet am 3. Februar 1860.

Als Agenten sind bestätigt:

Die Kaufleute Proschwitzky und Hoffrichter zu Stettin als Agenten der Preußischen See-Assekuranz-Compagnie zu Stettin für die Stadt Stettin.

Der Oberstlieutenant a. D. Ristow in Kupfermühl, Bredower Antheils, bei Stettin als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar für den Ort Küpfermühl und dessen Umgegend.

Der Rentier Gutknecht zu Stettin als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grabe. Firma: H. G. Effenbart's Erbin. in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 13.

Stettin, den 30. März 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

97) Inhalts einer an den Herrn Ober-Präsidenten ergangenen Benachrichtigung hat der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Herren Minister des Innern und des Krieges auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche bei eintretender Mobilmachung der Armee durch die rücksichtslose Aushebung tragender Stuten für die Landespferdezucht zu besorgen sind, und hat von den Letzteren die Zusicherung erhalten, daß den Vormusterungs- und Abnahme-Kommissionen empfohlen werden solle:

einen Deckschein, durch welchen in beglaubigter Form der Nachweis geführt wird, daß die Stute nach mehrfachem Versuche den Hengst nicht mehr angenommen habe, als Beweis des Tragendseins, auch ohne das Vorhandensein sichtbarer Kennzeichen dieses Zustandes gelten zu lassen, sofern zur Deckung des Bedarfs an Pferden andere, für welche eine Berücksichtigung wegen angeblichen Tragendseins nicht in Anspruch genommen wird, in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Obschon eine direkte Anweisung wegen demnächstiger Instruction der Musterungs- und Abnahme-Kommissionen von Seiten der Herren Minister des Innern und des Krieges noch nicht ergangen ist, setzen wir das betheiligte Publikum doch schon jetzt von Vorstehendem in Kenntniß, mit dem Bemerken, daß rücksichtlich der von Königlichen Landschälern gedeckten Stuten die Königlichen Landstallmeister von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bereits beauftragt sind, für die Ausstellung der Deckscheine in der oben bezeichneten Fassung Sorge zu tragen. Mit der auf Verlangen zu bewirkenden Beglaubigung dieser Deckscheine sowie deren für die, von den Hengsten desselben Besitzers oder von Privathengsten gedeckten Stuten, sind die Polizeibehörden von uns beauftragt worden. Im Falle jedoch der Inhaber der Ortspolizei gleichzeitig Besitzer der gedeckten Stute resp. des deckenden Hengstes ist, bleibt demselben überlassen, die Beglaubigung des Deckscheins bei einer benachbarten Polizeibehörde oder dem Königlichen Landraths-Amte nachzusuchen.

Stettin, den 27. März 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

98) Zur Erledigung der entstandenen Zweifel über die Kompetenz zur Verwaltung der Polizei auf dem Oderstrom, soweit derselbe die Feldmark des Dorfes Mescherin und die nach Greiffenhagen gehörigen Wiesen durchschneidet, bestimmen wir, daß auf diesem Stromgebiet die polizeilichen Functionen von der Polizeiverwaltung zu Garz wahrzunehmen sind, daß jedoch die Wahrnehmung der Polizei in Bezug auf die Oderbrücke bei Mescherin, insbesondere in Betreff des Kahn- und Schiffs-Durchganges durch die Brücken, der Polizei-Verwaltung zu Greiffenhagen obliegt.

Stettin, den 23. März 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Aufnahme der Schüler in die Navigations-Vorbereitungs-Schulen.

99) Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen See-Leuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schul-Anstalten, oder durch Privat-Unterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes: Vom ersten October 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigationsschule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen: 1) eine leserliche Handschrift und

Google

Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt. 2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen. Uebung in Rechnung mit Buchstaben, im Potenziiren und in der Ausziehung der Wurzeln. 3) Genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie einschließlich der Stereometrie und 4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen. Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846. Der Finanz-Minister.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen zu Swinemünde und Stepenitz, und durch die bei der Navigations-Schule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigations-Schule unbedingt nöthigen Kenntnisse verwiesen. In letzterer Beziehung wird noch auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Dezember 1854 (Amtsblatt pro 1854 Seite 406) aufmerksam gemacht, wonach Seeleute, welche sich auf den Besuch der Navigations-Schule vorbereiten wollen und den Sommer über am Lande sind, auf ihr desfallsiges Ansuchen Aufnahme und Unterricht in den genannten Navigations-Vorbereitungs-Schulen auch während der Sommer-Monate finden können.

Stettin, den 20. März 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

100) Da sich bei den Gebühren-Sätzen, wie solche im §. 13. des Regulativs vom 23. August 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vorläufig festgesetzt sind, unter Umständen Mißverhältnisse herausstellen, so hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Reskripts vom 15. März c. bestimmt, daß an Stelle der §§. 13 und 14 des Regulativs vom 23. August 1856 nachstehende Bestimmungen treten.

§. 13. Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnortes vorgenommen werden, eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so sind für die ordentliche Untersuchung des ersten Kessels drei Thaler, für die des zweiten nur zwei Thaler, und für die jedes folgenden nur ein Thaler an Gebühren zu zahlen, auch wenn die Revision an verschiedenen Tagen desselben Jahres bewirkt wird. Mehrere gewerbliche Anlagen desselben Besitzers werden, sofern sie innerhalb eines und desselben Guts- oder Gemeindebezirks belegen sind, als Eine Anlage angesehen.

§. 14. Für jede außerordentliche Untersuchung eines Dampfkessels hat der Kesselbesitzer die Gebühr von drei Thalern, und wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im §. 11 vorgenommen, und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die vorstehenden Abänderungen des Regulativs vom 23. August 1856 auf alle ordentlichen Untersuchungen von Dampfkesseln Anwendung finden, welche nach dem Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes vorgenommen werden. Stettin, den 22. März 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

101) Der Königliche Polizeirath Primer hierselbst hat in seinem Selbstverlage auf Grund amtlicher Quellen eine „Sammlung der für den Bezirk der Königlichen Regierung zu Stettin gültigen Polizei-Vorschriften" herausgegeben, welche wegen ihrer Vollständigkeit und der zweckmäßigen und übersichtlichen Anordnung den Polizei-Behörden, sowie dem betheiligten Publikum hierdurch zur Anschaffung empfohlen wird. — Die Sammlung enthält an wichtigeren Verordnungen: Publikandum vom 29. April 1772, wegen des Abdeckereiwesens. — Verordnung vom 24. Juni 1856, betreffend den Betrieb der Bauhandwerke. — Baupolizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stettin vom 27. Mai 1857. — Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. — Regulativ zur Ausführung des Gesetzes über den Betrieb der Dampfkessel vom 15. November 1856. — Verordnung vom 12. Juli 1858, in Bezug auf den Gewerbebetrieb mit den zur Personen-Beförderung bestimmten Dampfschiffen. — Verordnung vom 29. September 1850, die nächtliche Beleuchtung und Signalisirung der Segel- und Dampfschiffe betreffend. — Bahnpolizei-Reglements: für die Zweigbahn der unter der Verwaltung der Oberschlesischen Eisenbahn stehenden Bahnen; für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen. — Reskript vom 28. August 1822, wegen der Fähranstalten. —

Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, nebst Instruction zu derselben vom 1. Juli 1856. — Auszug aus dem Festungsbau-Regulativ vom 30. September 1828. — Feuerlösch-Ordnung für das platte Land des Stettiner und Cösliner Regierungsbezirks vom 13. Juli 1841. — Feuer-Ordnung für die Städte Altpommerns mit Ausschluß der Stadt Stettin vom 12. August 1847. — Fischerei-Ordnung vom 2. Juli 1859. — Gesetz vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend. — Reglement vom 20. Dezember 1817 für die Gastwirthe. — Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 im Auszuge. — Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und das dazu gehörige Gesetz vom 9. Februar 1849 im Auszuge. — Verordnung vom 1. Juli 1858 wegen der Sonntagsfeier. — Hafenpolizei-Ordnungen für Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833. — Verordnung vom 15. Juni 1858, wegen Freihaltung des Fahrwassers für den Schiffs-, insonderheit auch den Dampfschiffs-Verkehr auf dem Stromgebiete der Oder bis zum Dammansch. — Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850. — Vorschrift über die Behandlung Ertrunkener, Erfrorener, Erwürgter ꝛc. — Gesetz vom 24. Mai 1853, wegen Stempelung der Waagen. — Gesetz vom 17. Mai 1856, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts. — Auszüge aus dem Reglement über die sanitätspolizeilichen Vorschriften vom 8. August 1835. — Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858. — Auszüge aus der Preßgesetzgebung. — Auszüge aus dem Gesetze vom 30. Mai 1847, wegen Meldung und Beglaubigung der Geburts-, Heirathe- und Sterbefälle. — Auszug aus dem Gesetz vom 5. Juni 1852 über das Postwesen. — Verordnungen vom 4. August 1854 und vom 20. Januar 1855, betreffend den Verkehr mit Schießpulver. — Bestimmungen über das Theaterwesen. — Verordnungen in Betreff der Bezeichnung, Vermessung, Bauart, sowie der Flagge der Flußfahrzeuge. — Verordnung vom 16. November 1853, wegen Bau der Schornsteine. — Schornsteinfeger-Reglement vom 10. Dezember 1856. — Bestimmungen über das Schulwesen, die Schulpflichtigkeit und die Schulversäumnisse. — Gesetz vom 14. Mai 1852 mit der dazu gehörigen Instruction über die vorläufigen StrafFestsetzungen. — Das Strandrecht. — Das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. — Die verschiedenen Verordnungen über die Viehkrankheiten und Viehseuchen.

Das Buch — 45 Bogen stark — kostet gebunden 1 Thlr.

Stettin, den 20. März 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Berg-Polizei-Verordnung betreffend die Verhütung der durch stickende Wetter und Schwaden den Bergarbeitern drohenden Gefahren.

102) Auf Grund der Bestimmung des §. 11 in dem Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. Mai 1850 wird hierdurch für unsern Verwaltungs-Bezirk verordnet, was folgt:

Art. 1. Jeder Schacht, oder sonstige abwärts gerichtete Grubenbau, welcher nicht in seinem tiefsten Punkte durch einen offenen Durchschlag von ausreichendem Querschnitt mit einem andern frische Wetter zuführenden Grubenbau (oder mit einem Stollen) in Verbindung steht, oder mit einer, diese Zuführung ersetzenden Vorrichtung versehen ist, muß, wenn er befahren werden soll, vorher beim Beginn einer jeden Arbeitsschicht durch den Betriebsführer oder Aufseher in Bezug auf das Vorhandensein stickender Wetter oder Schwaden untersucht werden. Zu diesem Zwecke hat der Betriebsführer oder Aufseher ein brennendes Licht bis ins Tiefste hinabzulassen und zu beobachten, ob dieses Licht 5 bis 10 Minuten lang ordentlich fortbrennt. Ist dies nicht der Fall, so darf derselbe das Einfahren in den untersuchten Grubenbau erst dann gestatten, wenn durch Wetter blasende oder saugende Vorrichtungen oder auf andere Weise frische Wetter hineingeführt worden sind.

Art. 2. Zeigen sich in einem solchen Grubenbaue während der Arbeitsschicht stickende Wetter oder Schwaden, so hat der Betriebsführer oder Aufseher die zur Sicherstellung der Arbeiter nöthigen Vorkehrungen sofort zu treffen, darf aber in solchen Fällen das Einfahren zur Hülfeleistung erst dann gestatten, wenn er sich überzeugt hat, daß noch gute Wetter in hinreichender Menge vorhanden oder frische Wetter vorher zugeführt worden sind, um die Rettungs-Mannschaft vor eigener Lebensgefahr zu sichern.

Art. 3. Wo stickende Wetter oder Schwaden sich häufig zeigen, muß die im Art. 1 angeordnete Untersuchung während der Arbeitsschicht mehrfach wiederholt werden.

Art. 4. Wegen der Zuführung frischer Wetter haben die Repräsentanten resp. Betriebsführer derjenigen Bergwerke, bei welchen das Königliche Berg-Amt eine desfallsige Vorschrift hat in das Zechenbuch eintragen lassen, eine oder mehrere Wettertrommeln oder sonstige, denselben Dienst leistende Wettermaschinen mit so viel Wetterlutten, als zur Erreichung und Sicherstellung der tiefsten

Punkte nöthig sind, binnen der von dem Königlichen Berg-Amte festgesetzten Frist anzuschaffen und stets in gutem Zustande in Bereitschaft zu halten.

Art. 5. Das Kesseln (Einhängen von Gefäßen mit brennenden Stoffen zum Zwecke der Luftcirculation) in Schächten mit hölzerner Zimmerung, ist ohne Erlaubniß des Königlichen Revierbeamten untersagt, und darf überhaupt nie geschehen, wenn sich Menschen im Schacht befinden.

Art. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Stettin, den 20. März 1860. Rüdersdorf, den 14. März 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern. Königlich Preußisches Berg-Amt.

103) Dem jüdischen Privatlehrer Silberstein in Gollnow ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 21. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

104) Die See- und Fluß-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Pomerania" hierselbst wird fortan mit unserer Genehmigung statt des Allgemeinen Anzeigers — die Neue Stettiner Zeitung — und statt des General-Anzeigers — die Pommersche Zeitung — für die Gesellschafts-Bekanntmachungen benutzen. Wir bringen dies hierdurch mit Bezug auf §. 23. des Gesellschafts-Statuts zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 20. März 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Betrifft die Veränderung einer Position des Tarifs für die Fähre zu Wolgast.

105) Der nachstehende Allerhöchste Erlaß

Auf Ihren Bericht vom 8. Februar 1860 will Ich genehmigen, daß an Fährgeld für das Uebersetzen über die Peene von Wolgast nach der Insel Usedom von jeder Person einschließlich dessen was sie trägt, sechs Pfennige erhoben und daß danach die Position I. des Tarifs vom 13. Dezember 1858 abgeändert werde. Berlin, den 13. Februar 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

An von der Heydt. von Patow.

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stralsund, den 21. März 1860. Königliche Regierung.

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

106) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Steuer-Amte zu Cöslin die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden ist.

Stettin, den 21. März 1860. Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

II. Personal-Chronik.

In Ferdinandshoff, Synode Pasewalk, ist der zweite Schullehrer Höppner fest angestellt.

In Königsmühl, Synode Cammin, ist der Küster und Schullehrer Jäger fest angestellt.

In Holm, Synode Treptow a. R., ist der Schullehrer Dorin fest angestellt.

Der Gutsbesitzer Grönlund-Gehmkow ist zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius und des 2. Bezirks-Kommissarius für den IV. Bezirk des Demminer Kreises gewählt und bestätigt.

Der Kriegs-Reservejäger Schwochow ist als Königl. Forstpolizei-Sergeant für den Polizeibezirk der Stadt Stettin vom 20. Februar c. ab, bestellt worden.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann D. Klopstock zu Stargard als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt und der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung zu Leipzig für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Der Post-Expediteur Walcker zu Massow als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für die Stadt Massow und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 14.

Stettin, den 6. April 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

107) Der Tarpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September c., von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 23. d. M. auf „Zwei Silbergroschen Vier Pfennige" festgesetzt worden.

Stettin, den 27. März 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Konsistoriums der Provinz Pommern.

108) Auf Anordnung des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird unter Allerhöchster Genehmigung des Prinzen Regenten Königlicher Hoheit in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten in allen evangelischen Gemeinden unseres Vaterlandes wieder, wie vor zwei Jahren, eine allgemeine Hauscollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landeskirche abgehalten werden, für welche wir angelegentlich die regste Theilnahme aller Gemeinden und Gemeindeglieder erbitten. Zur Erweckung derselben bringen wir nachfolgend auch auf diesem Wege eine Ansprache des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 1. Februar c. an die Gemeinden und eine Uebersicht über die Verwendung des bisherigen Ertrages der außerordentlichen kirchlichen Kollekten für die Nothstände der evangelischen Landeskirche Preußens zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 19. März 1860. Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Berlin, den 1. Februar 1860.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath an die Gemeinden.

Gnade sei mit Euch und Friede von Gott, unserm Vater, und dem Herrn Jesu Christo!

Wiederum, wie vor zwei Jahren, in festlicher Zeit, wo die anbetende Betrachtung der großen Gnadenthat Gottes zu unserer Erlösung die Herzen bewegt und mit dankbarer Freude erfüllt, treten wir vor die evangelischen Gemeinden unseres Vaterlandes, um eine durch treue Pflege ihnen schon werth gewordene heilige Sache, die Abhülfe der dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landeskirche, ihrer helfenden Theilnahme aufs Neue zu empfehlen. Vornehmlich legen wir wieder die Noth derjenigen Glaubensgenossen ihnen an das Herz, welche, von Angehörigen einer fremden Kirche rings umgeben, der Verkündigung des Wortes Gottes, der Spendung der heiligen Sacramente, des tröstenden und mahnenden Zuspruchs durch verordnete Diener ihrer Kirche selten oder niemals sich erfreuen und in dieser Vereinzelung und Verlassenheit ihr geistliches Leben, ihre kirchliche Treue und das Heil der Seelen ihrer Kinder schwer gefährdet sehen. Unseren früheren Bitten haben die Gemeinden freudig mit der That geantwortet; ihren reichlichen Beisteuern ist es nächst Gott zu danken, wenn schon an mehr als 150 Stellen, wo früher die Stimme der evangelischen Kirche kaum je gehört ward, nunmehr dieselbe in Gotteshäusern, Schulen und Wohnungen laut und regelmäßig vernommen wird, und um geliebte Hirten, in wieder belebter Glaubenstreue, dankbar und froh das evangelische Volk sich schaart.

Aber obwohl der allerdringendsten Noth geholfen ist, und der völlig wüstliegenden Strecken auf dem Gebiete der evangelischen Landeskirche schon sichtlich weniger geworden sind, so gehen uns doch noch immer neue Mittheilungen zu über neu entdeckte Nothstände, über neu aufgefundene, der nöthigen Pflege noch entbehrende Stellen in dem Weinberge des Herrn, der unserer Sorge vertraut ist. Je weiter die Kunde dringt, daß die evangelische Kirche sich aufgemacht habe um zu helfen, desto mehr Hülferufe werden laut, desto mehr Hände strecken bittend nach ihrer mütterlichen Rechten sich aus. Und der einmal erwachte Liebeseifer der Kirche kann und wird auch diese neuen Hülferufe

ihrer versäumten Kinder nicht vergeblich erschallen, ihre Hände nicht umsonst ausgestreckt sein lassen. Er wird uns in den Stand setzen, da weitere Handreichung zu thun, wo wir zu helfen begonnen haben, wird die bereits in die Erndte gesandten treuen Arbeiter nicht darben lassen und uns die Mittel reichen, um der neu zu Tage tretenden Noth Abhülfe zu gewähren.

Der Herr hat zu diesem Werke evangelischer Liebe und Treue mit seinem reichen Segen sich bekannt, es ist Euer Werk in dem Herrn, das wir im Namen des Herrn Euch bitten weiter fördern zu wollen. Solcher Bitte werdet Ihr, deß sind wir zu Eurem evangelischen Herzen gewiß, Euch nicht verschließen, sondern auch diesmal in opferwilliger Liebe freudig bereit sein, mit Euren zeitlichen Gaben den darbenden Brüdern ewigen Segen zu spenden, gedrungen von der Liebe dessen, der sich selbst für Euch gegeben und mit den Gütern Seines Hauses Euch versorgt und gesegnet hat. Das walte Gott, durch unsern Herrn Jesum Christum! Amen.

Uebersicht über die Verwendung des bisherigen Ertrages der außerordentlichen kirchlichen Collecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche Preußens, vornehmlich in der Diaspora.

Der Gesammtertrag der Kirchen-Collekten für diesen Zweck in den Jahren 1852, 1853 und 1855 und der Kirchen- und Haus-Collekte im Jahre 1858 hat sich auf:

166,201 Rthlr. 15 Sgr. 2 Pf. belaufen.

Mit Hülfe dieser Mittel sind bis heute:

1. an 86 Orten durch Anstellung von Pfarrverwesern den entfernteren Theilen großer, mitunter über ganze landräthliche Kreise ausgedehnter Parochien neue kirchliche Mittelpunkte gegeben, die dringendsten Nothstände vorläufig beseitigt, und deren gründliche Abhülfe durch Bildung neuer selbstständiger Pfarrbezirke vorbereitet;
2. an 14 anderen Orten neue Pfarrgehülfen den Superintendenten großer, in der Diaspora liegender Kirchenkreise und den Pfarrern weit ausgedehnter Kirchspiele, deren einzelne die evangelische Bevölkerung in mehr als 100, zumeist von Römisch-Katholischen bewohnten Ortschaften umfassen, vorübergehend oder dauernd zur Seite gegeben;
3. an 18 weiteren Orten Filialgottesdienste eingerichtet und erweitert, um regelmäßige Predigt und Spendung der Sacramente solchen Gemeindegliedern zu gewähren, welche weit, oft viele Meilen, von ihrem Kirchorte entfernt wohnen;
4. an 36 Stellen evangelische Schuleinrichtungen begründet, theils vollständige neue Schulen, theils Zweiganstalten bestehender, theils Wanderschulen, um damit den jungen Nachwuchs der evangelischen Diasporabevölkerung, welcher auf den Besuch katholischer Schulen, als der einzig erreichbaren angewiesen, der evangelischen Kirche in der Regel verloren ging, derselben zu erhalten.
5. Für mehrere größere Gebiete, wo Evangelische nur in einzelnen Gruppen, Familien oder Personen unter römisch-katholischer Umgebung weithin zerstreut wohnen, ist ferner eine geordnete Reisepredigt eingerichtet worden. So für das über 76 Geviertmeilen sich erstreckende Ermland und zwei andere Bezirke der Provinz Preußen mit vorwiegend Polnischer Bevölkerung, für das Sächsische Eichsfeld, Tecklenburg, die Rheinprovinz und Hohenzollern. Im Westen des Landes ist auf diese Weise besonders auch den evangelischen Bergleuten in katholischer Umgebung die nöthigste kirchliche Pflege geworden; da wo dieselbe für die um neue Gruben- und Hüttenwerke in größerer Menge angesiedelten nicht mehr ausreichend erschien, ist dann später dem vermehrten Bedürfniß durch Anstellung besonderer Pfarrverweser Befriedigung geworden. — Selbst über die nordwestliche Grenze unseres Vaterlandes hinaus, zu unseren armen evangelischen Landsleuten, welche schaarenweise allsommerlich in den Holländischen Torfmooren Arbeit finden, hat die segensreiche Wirksamkeit der Reisepredigt sich erstreckt;
6. an 66 Orten sind Beihülfen zu dringend nöthigen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten oder Mittel zur Erwerbung von Landbesitz für neu errichtete Pfarrstellen verabreicht worden;
7. ferner ist an einer Reihe von Punkten durch kleine Geschenke zur Anschaffung von Kirchenglocken, Altargeräthen, Orgeln, Bibeln und Gesangbüchern und zur Errichtung von christlichen Volksbibliotheken, so wie durch Unterstützung armer Confirmanden der Weckung und Förderung evangelischen Lebens Vorschub geleistet;

Digitized by Google

8. endlich hat auch an mehreren Punkten des fernen Auslandes diesseits und jenseits des Weltmeers, wo evangelische Gemeinden, jetzt 21 an der Zahl, im Anschluß an unsere Landeskirche bestehen und gedeihen, zur Abhülfe der kirchlichen Noth unserer Glaubens- und Volksgenossen dadurch beigetragen werden können, daß die Aussendung der erbetenen und durch uns berufenen Geistlichen durch Leistung von Vorschüssen und Gewährung von Beihülfen zu den Reisekosten erleichert und beschleunigt ward.

Bei dem Rückblick auf den seit Sammlung der ersten Collecte verflossenen Zeitraum von nunmehr acht Jahren, können wir nicht unterlassen dankbar hervorzuheben, daß bereits bei der Hälfte der zuerst angeführten 86 Orte, die Anstellung von Pfarrverwesern zur Gründung neuer Kirchspiele geführt hat, welche ohne fernere Unterstützung fortzubestehen im Stande sind. In 44 neuen selbstständigen Gemeinden hat also die evangelische Kirche sich eben so viele bleibende Denkmale ihrer opferwilligen Liebe und Treue gestiftet! Und je reichlicher und gleichmäßiger ferner ihre Gaben fließen werden, desto schneller wird die Reihe solcher Denkmale zunehmen, wird die Zahl neuer, für immer gesicherter Kirchenstiftungen sich mehren und die Zahl der Fälle äußerster kirchlicher Noth sich mindern. So ist dasselbe gottgefällige Liebeswerk eine Quelle des Heils und des Segens für die Gegenwart, indem es der augenblicklichen Noth schleunige Hülfe gewährt, und zugleich für die Zukunft bis in die fernsten Geschlechter. Möge auch dieser Gedanke, daß es die Förderung eines Werkes gilt, das Segen ringsum verbreitet und bleibende Segensspuren hinter sich zurückläßt, die evangelischen Gemeinden zu freudiger Ausdauer in demselben erwecken!

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

109) Im Jahre 1859 sind bei den Schiedsmännern des Departements 10978 Streitfälle anhängig gewesen und davon 6839 durch Vergleich erledigt, 686 von den Extrahenten zurückgenommen, 3401 an die Gerichte verwiesen und 52 anhängig geblieben. Ausgezeichnet haben sich folgende Schiedsmänner: 1) der Oberstlieutenant a. D. Ristow zu Kupfermühle bei Stettin, welcher 555 — 2) der Schuhmachermeister Gebel zu Stargard, welcher 399 — 3) der Kaufmann Lenzner zu Demmin, welcher 405 — 4) der Maler Block zu Pasewalk, welcher 207, — 5) der Brunnenmachermeister Vogel zu Garz a. O., welcher 192 — 6) der Kaufmann Schulze zu Damm, welcher 157 — 7) der Mühlenmeister Wegner zu Anclam, welcher 206 — 8) der Kaufmann Esser zu Pyritz, welcher 166 — 9) der Kaufmann Sandt zu Pölitz, welcher 122 — 10) der Kaufmann Jente zu Anclam, welcher 138 — 11) der Rentier Wundermann zu Garz a. O., welcher 91 — 12) der Bürgermeister Rackwitz zu Regenwalde, welcher 80 — 13) der Rentier Dieckmann zu Pasewalk, welcher 95 — 14) der Rathmann Tesch zu Freienwalde, welcher 103 — 15) der Goldarbeiter Floß zu Treptow a. d. T., welcher 85 — 16) der Kämmerer Carow zu Jacobshagen, welcher 72 — 17) der Kämmerer Bock zu Greifenberg, welcher 71 — 18) der Apotheker Kucke zu Demmin, welcher 72 — 19) der Schiffskapitain Schwell zu Neuwarp, welcher 73 — 20) der Bäckermeister Knorrn zu Lübzin, welcher 78 Vergleiche abgeschlossen hat. Bei den günstigen Resultaten, welche sich auch in anderen Schiedsmanns-Bezirken ergeben haben, verdienen die Bemühungen der Schiedsmänner auch für das verflossene Jahr unsere volle Anerkennung, welche wir hiermit aussprechen.

Stettin, den 24. März 1860. Königl. Appellationsgericht.

4) anderer Behörden.

110) Edictal-Citation. Den nachbenannten Interessenten sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen, theils verbrannt.

1) Der zum Nachlasse des zu Buchholz bei Stendal verstorbenen Ackersmanns Beckmann gehörige Pfandbrief Timmenhagen, Fürstenthums Kreises, No. 60 über 200 Thlr., ohne Coupons.
2) Der Wittwe des Altsitzers Grützmacher, Marie gebornen Mann zu Saarow bei Stargard, jetzt deren Erben, die Pfandbriefe: Linde, Saatziger Kreises, No. 82 über 200 Thlr. — Ferdinandstein, Pyritzer Kreises, No. 76 über 200 Thlr. — Waldewin, Naugardter Kreises, No. 40 über 200 Thlr. — Mulkenthin a, Saatziger Kreises, No. 38 über 100 Thlr. — Sassenhagen a, Saatziger Kreises, No. 123 über 100 Thlr. — Tolz, Saatziger Kreises, No. 36 über 200 Thlr. — Tauenzin, Lauenburger Kreises, No. 35 über 200 Thlr. — Altstadt, Fürstenthums Kreises, No. 48 über 200 Thlr. — Wisbur, Fürstenthums Kreises, No. 77 über 200 Thlr. — Groß-Weckow, Flemmingschen Kreises, No. 37 über 200 Thlr. — Zerrehne,

Google

Fürstenthums Kreises, No. 39 über 100 Thlr. und Battingsthal, Randowschen Kreises, No. 33 über 300 Thlr. sämmtlich mit Zinscoupons, Serie IV. No. 10 und Talons.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß, bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben oder daran als Eigenthümer, Pfand-Inhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- oder Weihnachten-Zinstermine bei einer unserer Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow an der Rega oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Juli dieses Jahres oder Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf **den 15. März 1861**, Vormittags um 11 Uhr, in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, und die Pfandbriefe (ad 2 mit Coupons und Talons) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (ad 2 auch auf die Coupons und Talons) präkludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 2 sammt Coupons und Talons) ausgefertigt und ausgereicht werden. Stettin, den 19. März 1860.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Summarische Uebersicht des Inhalts der Jahresrechnung der Centralkasse der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1858.

111)

I. Einnahmen.

1) Bestand aus dem Jahre 1857	6197	Thlr.	28	Sgr.	7	Pf.
2) Nachträglich eingezogene Beiträge pro 1854 bis 1857	4	„	23	„	—	„
3) Wiederzuerstattende Vorschüsse	22000	„	—	„	—	„
4) Feuer-Sozietätsbeiträge pro 1858	146337	„	25	„	2	„
5) An Zinsen	290	„	20	„	—	„
Summa	174831	„	6	„	9	„

II. Ausgaben.

1) Rest-Brandvergütigungen pro 1856 et retro	6983	Thlr.	20	Sgr.	—	Pf.
2) Rest-Brandvergütigungen pro 1857	44330	„	15	„	—	„
3) Brandvergütigungen, Untersuchungs-Kosten und Spritzen-Prämien pro 1858	111552	„	8	„	7	„
4) Prämien für neue Feuerspritzen	1227	„	—	„	—	„
5) Verwaltungs-Kosten	3787	„	6	„	—	„
6) An Druckkosten, für Schreibmaterialien und sonstige Büreaubedürfnisse	260	„	3	„	—	„
7) Insgemein	31	„	10	„	—	„
8) Wiedererstattete Vorschüsse incl. 33 Thlr. 10 Sgr. Zinsen	6033	„	10	„	—	„
Summa	174205	„	12	„	7	„

Abschluß.

1) Einnahme	174831	Thlr.	6	Sgr.	9	Pf.
2) Ausgabe	174205	„	12	„	7	„
Bestand	625	„	24	„	2	„

Stettin, den 12. März 1860.

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

II. Personal-Chronik.

Der Sekretair Jungmichel zu Zemmin, im Kreise Demmin, ist zum stellvertretenden Polizeiverwalter von Zemmin, Krukow und Tutow ernannt und bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 15.

Stettin, den 13. April 1860.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5189.) Allerhöchste Genehmigung, betreffend den Verzicht der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf die Conzession zur Ausführung einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 20. Februar 1860.

(Nr. 5190.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1860, betreffend die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie.

(Nr. 5191.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogower-Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno. Vom 27. Februar 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 15. März 1860.

Patente.

Dem Apotheker und Fabrikbesitzer H. Schmeißer zu Berlin ist unter dem 17. März 1860 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sonnenuhr, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Schmiedemeistern Richter und Müller zu Remscheid ist unter dem 17. März 1860 ein Patent auf eine Kluppe zum Schneiden von Schrauben in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modelle nachgewiesenen Ausführung, und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ziegelei-Unternehmer Herrmann Gliot zu Hattingen ist unter dem 22. März 1860 ein Patent auf eine Ziegelstreich-Maschine, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinenfabrikanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin ist unter dem 24. März 1860 ein Patent auf eine Chenille-Schneidemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur V. H. Chr. Voß zu Stuttgart ist unter dem 24. März d. J. ein Patent auf eine sogenannte hydrodynamisch-rückwirkende Rotations-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 25. März 1860 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Julius de Bary zu Offenbach ist unter dem 28. März 1860 ein Patent auf eine Maschine zur Herstellung der sogenannten Cigarren-Wickel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen

Google

Dem Julius de Bary zu Offenbach ist unter dem 28. März 1860 ein Patent auf eine Maschine zur Umspinnung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

112) Nachdem Allerhöchsten Orts beabsichtigt wird, daß mit einer weiteren Reduktion der bisher noch beibehaltenen stärkeren Formation der Batterien zu 6 Geschützen vorgegangen werde, so werden in nächster Zeit beim 2ten Artillerie-Regimente circa 260 Pferde, worunter circa 170 Zugpferde, in Stralsund, Stettin, Gartz a. O., Colberg und Cörlin, disponibel werden.

Zufolge der mir vom Königl. General-Commando des II. Armee-Corps gemachten Mittheilung wird beabsichtigt, aus diesen Pferden zunächst geeignete Kavallerie-Reitpferde auszusuchen, die überschießenden Pferde aber leihweise bei zuverlässigen Grundbesitzern zur Benutzung gegen Uebernahme der Verpflegung bis spätestens den 1. Oktober d. J. unterzubringen.

Die Bedingungen, unter welchen diese Ausleihung erfolgen soll, sind nachstehend beigefügt.

Ich bemerke zu denselben, daß über die Bestellung der ad No. 5 gedachten Taratoren, und des ad No. 13 gedachten Schiedsgerichts, sowie über die Bestimmung der Orte, an welchen die ad 9 erwähnte Besichtigung erfolgen soll, die weitere Anordnung vorbehalten bleibt.

Diejenigen Grundbesitzer der Provinz, welche die vorgedachten Bedingungen zu erfüllen im Stande und unter denselben Artillerie-Pferde leihweise zu übernehmen bereit sind, fordere ich auf, so schleunig als möglich sich beim Kreislandrath unter Beibringung des unter No. 1 der Bedingungen erforderten Nachweises und unter Angabe der Zahl der zu übernehmenden Pferde zu melden. Stettin, den 11. April 1860. Der Ober-Präsident.

Bedingungen unter welchen ein Theil der Bespannungen der Munitions-Fahrzeuge der Batterien des 2ten Artillerie-Regiments an zuverlässige Grundbesitzer ausgeliehen werden soll.

1) Die Ueberlassung der Pferde erfolgt nur an Grundbesitzer, welche mindestens 2 Zugpferde zum eigenen Wirthschaftsbetriebe regelmäßig unterhalten und denen vom Landrath unter Mitunterschrift eines Kreis-Deputirten und eines Ortsschulzen bescheinigt wird, daß sie als zuverlässige Männer und sorgsame Wirthe hinsichtlich der Behandlung ihres lebenden Inventariums bekannt sind.

   Die Verabreichung der Pferde erfolgt vorläufig für den Zeitraum bis zum 1. Oktober 1860; sie ist aber auch früher widerruflich, wenn der Dienst die Einstellung der Pferde erfordert.

   Die Regelung des Verhältnisses vom 1. Oktober 1860 ab bleibt noch weiterer Bestimmung vorbehalten.

2) Der Grundbesitzer, welchem die Pferde geliehen worden, darf sie zu den ländlichen Arbeiten ꝛc. unbeschränkt benutzen, es dabei aber nicht an der nöthigen Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und Kräftigkeit fehlen lassen. Auch ist ihm verboten, die Pferde, sei es gegen Vergütung oder unentgeldlich, an andere Personen zur Benutzung zu überlassen.

3) Derselbe muß dagegen für den entsprechenden Unterhalt der Pferde Sorge tragen und zwar in gleicher Weise, wie dies von einem guten Landwirthe nach richtigen Grundsätzen bei eigenen Pferden geschieht.

4) Der Grundbesitzer haftet für jede Beschädigung der Pferde, die durch ein erwiesenes grobes Versehen verursacht worden ist.

5) Im Falle des verschuldeten Verlustes eines Pferdes hat derselbe den bei der Uebergabe durch die Taratoren festgestellten Tarwerth zu ersetzen.

6) Der Uebernehmer ist nicht berechtigt, vor dem 1. Oktober 1860 die Pferde der Verwaltung zurückzugeben.

7) Bei etwaigem künftigen Verkaufe der Pferde soll dem Uebernehmer ein Vorkaufsrecht zu dem bei der öffentlichen Versteigerung erzielten Meistgebote eingeräumt werden.

8) Die Uebergabe und Zurückgabe der Pferde erfolgt in den Kreisstädten. Die Beförderung dahin und von da zurück erfolgt auf Kosten der Militair-Verwaltung. Halfter und National des Pferdes werden mit überliefert und sind bei der Zurückgabe des Pferdes ebenfalls wieder abzuliefern.

9) Der Militair-Verwaltung bleibt vorbehalten, von Zeit zu Zeit die ausgeliehenen Pferde besichtigen zu lassen. In der Regel sollen alle 3 Monate zu diesem Zweck die ausgeliehenen Pferde an einem von der Verwaltung zu bestimmenden Orte versammelt werden.

10) Erkranken und Fallen derselben hat der Grundbesitzer sofort dem Kreis-Landrath anzuzeigen.

11) Bei unverschuldeter Erkrankung eines Pferdes geht die Unterhaltungslast, wenn die Krankheit länger als eine Woche nach, bei dem Kreis-Landrath erfolgter Anmeldung währt, auf die Militair-Verwaltung über.

12) Läßt der Uebernehmer des Pferdes es an der Erfüllung der ihm zufolge 2 und 3 obliegenden Verpflichtungen fehlen, so kann die Militair-Verwaltung die Pferde zurückfordern, außerdem aber jedenfalls Schadenersatz und daneben eine Conventionalstrafe von 5 Thlr. für jedes Pferd und jede Woche der Benutzung in Anspruch nehmen.

13) Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht, — dessen Bestellung event. von Amtswegen mit den betreffenden Grundbesitzern zu verabreden ist, — geschlichtet. —

113) Das unterm 16. November 1856 auf Grund des §. 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 von dem Minister des Innern erlassene Vertriebs-Verbot der in München erscheinenden Zeitschrift:

„Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland"

wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 30. März 1860. Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

114) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird am **14.** und **15. Mai d. J.** in Verbindung mit dem hier stattfindenden Pferderennen ein Markt für Luxus-, (Reit- und Wagen-) wie auch Arbeitspferde nach Maaßgabe des nachstehenden Programms auf dem grünen Paradeplatze abgehalten werden. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, regen wir zum zahlreichen Besuche des Marktes an, damit dieses lediglich im Interesse der Pferdezucht der Provinz Pommern wiederholte Unternehmen möglichst gefördert werde.

Stettin, den 30. März 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Pferde-Markt in Stettin.

Der Verein für Pferdezucht und Pferderennen wird am 14. und 15. Mai d. J., in Verbindung mit dem hiesigen Pferde-Rennen, von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr einen Markt für Luxus- und Arbeits-Pferde auf dem innerhalb der Stadt belegenen, grünen Paradeplatze, abhalten. — Die zum Markte zu bringenden Pferde finden auf dem Marktplatze in neu erbauten, möglichst wasserdicht gedeckten, verschließbaren, mit Raufe, Krippe und sonstigem Zubehör versehenen Ställen, Aufnahme. Die Ställe werden nach Wunsch für 1, 2, 4, 6, 8 und mehrere Pferde eingerichtet, wenn dieselben spätestens bis zum 1. Mai c. bei dem unterzeichneten Comité bestellt werden. Das pränumerando zu erlegende Stallgeld für ein Pferd, für die Dauer des Marktes, beträgt 3 Thlr.; Kastenstände kosten 1 Thlr. mehr. Wenn in einzelnen Fällen die Bestellungen auf Stallungen nach dem Schlußtermine (den 1. Mai c.) hier eingehen, so finden dieselben zwar bis 8 Tage vor dem Markte Berücksichtigung, für diese muß jedoch ein erhöhtes Stallgeld von 5 Thalern pro Pferd gezahlt werden. Pferdebesitzer, welche ihre Pferde nicht in den von uns offerirten guten Stallungen unterzubringen, aber mit ihren Pferden doch den Markt zu beziehen wünschen, in welchen Fällen die Pferde an festen Barrieren Plätze angewiesen erhalten, erlegen für die Dauer des Marktes pro Pferd ein Standgeld von 1 Thaler. — Vom 10. Mai Abends werden die bestellten Stallungen bereit gehalten werden. — Bei Uebergabe des Stalles erhält der Miether desselben für sich und seine mit der Wartung der Pferde beauftragten Stall-Leute, zu ihrer Legitimation von dem Marktmeister je eine Karte gratis und ein Exemplar der besonders zu erlassenden Marktordnung. — Diese erhalten auch diejenigen Pferdebesitzer und deren Leute, welche ihre Pferde außerhalb der Stallungen auf den Markt bringen. Gleichzeitig mit dem Stalle wird dem Miether ein Schlüssel zu demselben und ein Eimer übergeben, wofür ein Pfand von 1 Thlr. erlegt, aber zurückerstattet wird, wenn am Schlusse des Marktes Schlüssel und Eimer in brauchbarem Zustande zurückgeliefert werden. — Von jedem aus den Marktstallungen verkauften Pferde sind 2 Thlr., von jedem frei aufgestellten, verkauften Pferde 1 Thlr., vom Verkäufer zu zahlen. — Gute Fourage ist auf dem Markt-

Google

platze, der Hafer pro Scheffel für 10 Sgr. über dem Marktpreis, Heu und Stroh pro Bund mit 1 Sgr. über dem Marktpreis, in vollem Gewicht, gegen Zahlung zu haben. — Ein Roßarzt wird anwesend und im Markt-Büreau zu erfragen sein. — Marktmeister, durch Abzeichen kenntlich, werden für die nöthige Ordnung sorgen. — Diejenigen Personen, welche den Pferdemarkt zu betreten wünschen und nicht bereits als Pferdebesitzer Freikarten erhalten haben, müssen sich Einlaßkarten, zu 5 Sgr. für jeden Tag, lösen. Anmeldungen auf Stallungen sind an das unterzeichnete Comité zu richten, welches auch Anfragen aller Art in kürzester Zeit erledigen wird.

Stettin, den 26. März 1860. Das Comité für den Pferde-Markt.

115) Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zusätzlich zu dem Bahnpolizei-Reglement für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 17. Januar 1859 (Extra-Beilage zum diesseitigen Amtsblatt pro 1859 No. 6) Folgendes verordnet:

Mit Geldbuße bis zu 10 Thlrn. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1. wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht oder dabei Hülfe leistet;
2. wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet oder aussteigt oder auszusteigen versucht.

Stettin, den 3. April 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

116) Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zusätzlich zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die unter der Verwaltung der Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn stehenden Haupt- und Zweigbahn vom 6.—15. September 1858 (Amtsblatt de 1858, pag. 313 sequ.) Folgendes verordnet:

Mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1. wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht oder dabei Hülfe leistet;
2. wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet oder aussteigt oder auszusteigen versucht.

Stettin, den 17. März 1860. Breslau, den 26. März 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern. Königliche Direktion der Oberschles. Eisenbahn.

Bekanntmachung den Bernsteinfang an der Ostseeküste des hiesigen Bezirks betreffend.

117) Um der mehrfach verbreiteten irrthümlichen Meinung entgegen zu treten, als sei es einem Jeden gesetzlich erlaubt, vom Strande aus oder unmittelbar am Strande Bernstein aus der See aufzufischen und sich eigenmächtig anzueignen, finden wir uns veranlaßt, hierdurch besonders darauf hinzuweisen, daß nach den in der diesseitigen Provinz geltenden Rechtsnormen nicht nur derjenige Bernstein, welcher auf dem Strande gefunden, sondern auch derjenige, welcher vom Strande aus, aus dem Wasser geschöpft wird, Gegenstand des Regales (Pom. Prov. R. de 1835 pag. 160 §. 124) und daß demzufolge, — soweit dieses Regal dem Königlichen Fiskus zusteht — der Bernsteinfang vorlängs der Ostseeküste des hiesigen Bezirks von uns verpachtet worden ist.

Hiernach steht die Ausbeutung des Bernsteins in der vorangeführten Art lediglich den betreffenden Pächtern zu, und erscheint daher, — wie wir zur Verwarnung des Publikums hiermit ausdrücklich bemerken — die unbefugte Aneignung sowohl des auf dem Strande gefundenen, als des vom Strande aus aufgefischten Bernsteins, sowie die Disposition darüber zum Nachtheile des Berechtigten, als Unterschlagung im Sinne der §§. 226 und 227 des Strafgesetzbuchs.

Dementsprechend ist auch bereits in mehrfachen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, namentlich einem Erkenntnisse des hiesigen Appellationsgerichts vom 21. Juni 1859 und des Geheimen Obertribunals vom 22. April 1852 in der widerrechtlichen Aneignung des am Ostseestrande aufgefischten Bernsteins das Vergehen der Unterschlagung gefunden und beziehungsweise auf Strafe erkannt worden. Stettin, den 30. März 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

118) Die von den Fabrikbesitzern Gassel, Reckmann & Co. in Bielefeld fabrizirten Asphalt-Dachfilze sind rücksichtlich ihrer Feuer-Sicherheit einer Prüfung durch Sachverständige von der Königlichen Regierung zu Minden unterworfen und dem als feuersicher anerkannten Material gleichgestellt worden. Auf den Antrag der gedachten Fabrikbesitzer und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Minden vom 28. September 1858 (cfr. deren Amtsblatt Seite 394) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch von uns die Gleichstellung obigen Dachfilzes mit den gewöhnlichen Ziegeldächern hinsichtlich der Feuersicherheit anerkannt wird.

Den alleinigen Debit dieses Fabrikates für Pommern haben, nach einem vom Magistrat zu Bielefeld beglaubigten Atteste der Fabrikanten, die Kaufleute L. Haurwitz & Co. zu Stettin, von welchen jede Rolle des Fabrikats mit ihrem Fabrikstempel **L. Haurwitz & Co.** in weißer Farbe wird versehen werden.

Stettin, den 3. April 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

119) Dem dem Rittergutsbesitzer von der Osten gehörigen, im Kreise Regenwalde bei Plathe auf der Feldmark des Gutes Plathe neuerrichteten und rechter Hand an der von Plathe nach Greifenberg führenden Chaussee, in einer Entfernung von 115 Ruthen, von der letzteren, belegenen Vorwerke, zu dem das ganze Areal des Gutes Plathe von 3738 Morgen 21 □Ruthen und dessen Bevölkerung gehört, ist der Name „Marienau" beigelegt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 31. März 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

120) Die Realklassen des Gymnasiums zu Stolp sind als eine höhere Bürgerschule mit der Berechtigung zu Abgangsprüfungen nach dem Reglement vom 6. Oktober v. J. durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. März d. J. anerkannt worden. Stettin, den 2. April 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Digitized by Google

4) anderer Behörden.

121) Nachweisung der von der General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät gen, Brandschaden-Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeschaffte

Nr.	Kreise.	I. Betrag der pro 1859 ausgeschriebenen Beiträge in Klasse I. 1 Sgr. vom Hundert	II. 8 Sgr. vom Hundert	III. 16 Sgr. vom Hundert	IV. 24 Sgr. vom Hundert	Summa.	II. Betrag der für das Jahr Spritzenprämien: Namen der Ortschaften, in welchen Brandschäden stattgefunden, und welche Feuerspritzen angeschafft haben.	Datum des Brandschadens.
		Rthr. Sgr. ₰	Rthr. Sgr. ₰	Rthr. Sgr. ₰	Rthr. Sgr. ₰	Rthr. Sgr. ₰		
1	Anclam	285 25 —	440 28 —	5565 6 —	246 18 —	6538 17 —	—	—
2	Belgard	290 12 —	1055 14 —	5883 14 —	331 18 —	7560 28 —	—	—
3	Bütow	49 21 —	192 8 —	3143 10 —	126 — —	3511 12 —	—	—
4	Cammin	274 20 —	609 28 —	8685 26 —	528 24 —	10099 8 —	—	—
5	Demmin	984 4 —	848 28 —	9958 12 —	550 12 —	12341 26 —	—	—
6	Fürstenthum	476 16 —	1345 10 —	14072 12 —	580 6 —	16474 14 —	—	—
7	Greifenberg	212 15 —	617 6 —	7321 6 —	246 12 —	8397 9	—	—
8	Greifenhagen	510 14 —	1972 20 —	9497 22 —	607 8 —	12589 4 —	—	—
9	Lauenburg	428 27 —	680 14 —	5412 24 —	127 18 —	6649 23 —	—	—
10	Naugard	249 17 —	1043 8 —	8339 10 —	418 — —	10050 5 —	—	—
11	Neustettin	226 13 —	1303 18 —	8719 22 —	634 24 —	10884 17 —	—	—
12	Pyritz	1182 8 —	3456 14 —	9118 — —	760 24 —	14517 16 —	—	—
13	Randow	1259 24 —	5185 8 —	13253 18 —	975 18 —	20674 8 —	—	—
14	Regenwalde	532 2 —	1365 16 —	5811 14 —	290 24 —	7999 26 —	—	—
15	Rummelsburg	150 23 —	476 6 —	2457 18 —	114 24 —	3199 11 —	—	—
16	Saatzig	422 21 —	1625 16 —	9323 12 —	545 14 —	11917 3 —	—	—
17	Schlawe	310 25 —	614 12 —	9423 14 —	263 24 —	10612 15 —	—	—
18	Stolp	793 28 —	1188 22 —	10636 8 —	375 — —	12993 28 —	—	—
19	Ueckermünde	100 27 —	919 26 —	5103 14 —	273 12 —	6397 19 —	—	—
20	Usedom-Wollin	135 — —	156 16	5142 16 —	246 24 —	5680 26 —	—	—
	Summa.	8877 15 —	25098 18 —	156869 8 —	8244 4 —	199089 15 —	—	—

Stettin, den 17. März 1860.

II. Personal-Chronik.

Der Bauführer Ludwig Wilhelm Theodor Reinhardt zu Demmin ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat März 1860:

I. Ernannt: a. zu Kreisgerichts-Räthen: die Kreis-Richter 1) Carl Friedrich Ludwig Kreich zu Cammin, 2) Carl Julius Theodor Fritze zu Neuwarp, 3) Friedrich Christian Jacob Dietrich von Mittelstaedt hierselbst; b. zu Justiz-Räthen: 4) der Rechtsanwalt und Notarius Gustav Constantin Joseph Hoffmann hierselbst, 5) der Rechtsanwalt und Notarius Ernst Heinrich Hintze zu Pasewalk, 6) der Gerichts-Assessor Carl Wilhelm Peters zu Regenwalde zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Anklam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde, 7) der Gerichts-Assessor Carl Heinrich Ludwig Streuber zu Ueckermünde zum Kreisrichter bei demselben Kreisgerichte, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Ueckermünde.

II. Angestellt; 1) der Civil-Supernumerarius Carl August Theodor Schmidt zu Naugard als Bureau-Diätarius bei dem Appellations-Gerichte, 2) der Hülfsbote und Exekutor Friedrich Wilhelm Rindfleisch hierselbst als Bote und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgerichte.

III. Verliehen: 1) Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Carl Friedrich Quandt zu Stargard der Karakter als Rechnungs-Rath, 2) dem Kreisgerichts-Sekretair Ernst Gottlob Grundmann zu Greifenberg der Titel als Kanzlei-Direktor.

für das Jahr 1859 ausgeschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütigun-
Feuerspritzen.

1859 festgesetzten Brand-Vergütigungen, Untersuchungsgebühren, und Prämien für neu angeschaffte Feuer-Spritzen.

Betrag der festgesetzten Brandvergütigungen in Klasse I.			II.			III.			IV.			Summa.			Betrag der Brandschaden-Untersuchungsgebühren.			Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen.			Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.			Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungsgebühren, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.		
Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	8088	15	—	33	10		8121	25	—	17	15	—	57	—	—	—	—	—	8196	10	—
—	—	—	40	—	—	4275	—	—	—	—	—	4315	—	—	19	20	—	43	—	—	—	—	—	4377	20	—
—	—	—	—	—	—	1475	—	—	—	—	—	1475	—	—	40	20	—	38	—	—	—	—	—	1553	20	—
15	—	—	—	—	—	15869	9	2	—	—	—	15884	9	2	60	15	—	133	—	—	67	15	—	16145	9	2
—	—	—	8	10	—	6700	—	—	—	—	—	6708	10	—	86	5	—	143	—	—	—	—	—	6937	15	—
—	—	—	400	—	—	11637	—	—	—	—	—	12037	—	—	7	—	—	29	—	—	150	—	—	12223	—	—
—	—	—	705	—	—	7889	25	—	—	—	—	8594	25	—	60	27	6	86	—	—	—	—	—	8741	22	6
—	—	—	—	—	—	4500	—	—	—	—	—	4500	—	—	38	20	—	30	—	—	—	—	—	4568	20	—
—	—	—	50	—	—	3475	25	—	190	—	—	3715	25	—	30	27	6	37	—	—	75	—	—	3858	22	6
—	—	—	450	—	—	6683	15	—	—	—	—	7133	15	—	48	—	—	56	—	—	—	—	—	7237	15	—
647	—	—	729	—	—	9892	—	—	200	—	—	11468	—	—	32	5	—	80	—	—	202	18	—	11782	23	—
10	—	—	1990	15	9	4600	—	—	—	—	—	6600	15	9	60	11	—	114	—	—	121	15	—	6896	11	9
—	—	—	195	—	—	270	15	—	—	—	—	465	15	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	477	15	—
—	—	—	—	—	—	2627	—	—	—	—	—	2627	—	—	60	15	—	—	—	—	—	—	—	2687	15	—
—	—	—	3	—	—	3697	—	—	580	—	—	4280	—	—	59	25	—	122	—	—	217	15	—	4679	10	—
—	—	—	—	—	—	3127	15	—	—	—	—	3127	15	—	30	10	—	69	—	—	60	—	—	3286	25	—
—	—	—	—	—	—	9089	—	—	100	—	—	9189	—	—	81	20	—	45	—	—	—	—	—	9315	20	—
—	—	—	106	10	—	1406	7	6	—	—	—	1512	17	6	45	—	—	28	—	—	—	—	—	1585	17	6
—	—	—	—	—	—	795	—	—	—	—	—	795	—	—	6	20	—	10	—	—	—	—	—	811	20	—
672	—	—	4677	5	9	106098	6	8	1103	10	—	112550	22	5	798	16	—	1120	—	—	894	3	—	115363	11	5

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

IV. Versetzt: der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Otto Wilhelm Brunnemann aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige Departement.

V. Pensionirt: 1) der Appellationsgerichts-Botenmeister Wilhelm Friedrich Raschke, 2) der Kreisgerichtsbote und Exekutor Heinrich Bahr hierselbst.

VI. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) der Kreisrichter Eugen Eberhard Hugo Schultz-Völker zu Swinemünde, 2) der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. Eugen Lauer.

VII. Verstorben: der Bureau-Diätarius Anderson zu Treptow a. R.

Als Agenten sind bestätigt:

Die Kaufleute H. Zimmermann und E. Metzler zu Stettin als Agenten der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Lüderwaldt zu Gollnow als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., jedoch nur für die Feuerversicherungs-Branche für die Stadt Gollnow und deren Umgegend.

Der Buchdruckerei-Besitzer Jacob zu Pasewalk als Agent der Magdeburger Lebens-Ver-

Digitized by Google

Der Mühlenbesitzer Heinrich Hülsberg zu Daber als Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin für die Stadt Daber und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann Carl Marx zu Bollinchen die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Hessenland, Simon & C. Effenbart's Erben in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 16.

Stettin, den 20. April 1860.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5192.) Gesetz, betreffend die Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Hohenzollernschen Lande. Vom 12. März 1860.

(Nr. 5193.) Gesetz wegen Abänderung der §§. 68 und 69 und Ergänzung des §. 72 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 19. März 1860.

(Nr. 5194.) Uebersetzung der Additional-Convention vom 28. Oktober 1859, zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 2[illegible]. Juni 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits.

(Nr. 5195.) Statut des Krappitz-Rogauer Abflußverbandes. Vom 27. Februar 1860.

(Nr. 5196.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Verlegung des Domizils des „Bergischen Gruben- und Hüttenvereins" von Düsseldorf nach Hochdahl. Vom 27. Februar 1860.

(Nr. 5197.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 11. Februar 1860, betreffend die Abänderung der Artikel 36 und 37 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Sondershausen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom $\frac{\text{18. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1843. Vom 17. März 1860.

(Nr. 5198.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. Februar 1860, betreffend die Abänderung der Artikel 36 und 37 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom $\frac{\text{12. August}}{\text{23. September}}$ 1840. Vom 17. März 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1860.

(Nr. 5199.) Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen Landesgewichts in den Hohenzollernschen Landen. Vom 26. März 1860.

(Nr. 5200.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Strälener Beens. Vom 5. März 1860.

(Nr. 5201.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Quackenbachsthale des Kreises Ahrweiler. Vom 12. März 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 7. April 1860.

Patente.

Dem Maschinen-Fabrikanten Früchtenicht zu Bredow bei Stettin ist unter dem 5. April 1860 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Ueberhitzen der Dämpfe, insoweit solche in ihrer Zusammensetzung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Herrmann Dietrich zu Potsdam ist unter dem 11. April 1860 ein Patent auf eine Dreschmaschine, so weit dieselbe nach dem Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bereits bekannter Theile dieser Maschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Vorsteher der Wagenverwaltung der Cöln-Mindener Eisenbahn, Hauptmann a. D.

Google

ren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnwagen ist auf fernere 3 Jahre, also bis 18. April 1863, verlängert worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

122) Die Altpommersche Landstube hat nach dem Ablaufe der bisherigen Wahlperiode wiederum

a) zu Mitgliedern der Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse:

1) den Abgeordneten, Landschafts-Direktor von der Marwitz zu Greiffenberg,
2) den Abgeordneten, Stadtverordneten-Vorsteher Wegener hierselbst,
3) den ehemaligen Abgeordneten, Rittmeister Michaelis zu Rochow bei Ueckermünde, und

b) zu deren Stellvertretern:

ad 1) den Abgeordneten, General-Landschafts-Rath von Köller auf Camtreck,
ad 2) den ehemaligen Abgeordneten und Stadtrath Theune hierselbst,
ad 3) den Abgeordneten, Freischulzen Kundler zu Woltersdorf,

für die Jahre 1860 bis incl. 1865 gewählt, und sind diese Wahlen von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden.

Die im §. 28 des Statuts vom 27. September 1852 bezeichneten Functionen des Staats-Beamten werden

von dem Ober-Regierungs-Rathe Heegewald hierselbst

fortgeführt.

Zum Vorsitzenden der Direktion der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse für das Jahr 1860 bis 1861 ist wiederum

der Landschafts-Director von der Marwitz zu Greiffenberg

gewählt worden.

Stettin, den 14. April 1860. Der Ober-Präsident.

123) Die Kreischaussee von Mescherin bis zur Berlin-Stettiner Staatsstraße und der Oder-Uebergang zwischen Greifenhagen und Mescherin, sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 27. März 1860. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2) der Königlichen Regierung.

124) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die beiden Leuchtschiffe im großen Haff zur Bezeichnung des Krirhakens und des Schwantewitzer Hakens, resp. des Einganges in die sogenannten Kubien, an den in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. April 1858 (Amtsbl. pro 1858, Seite 132) bezeichneten Stellen auch in diesem Jahre wieder ausgelegt sind.

Stettin, den 19. April 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, die Abhaltung des Wollmarkts hierselbst betreffend.

125) Die Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten haben auf Grund der denselben durch Allerhöchste Ordre vom 7. v. M. ertheilten Ermächtigung die Bestimmung getroffen, daß die alljährlich zu Breslau, Posen, Landsberg a. W., Stettin und Berlin stattfindenden Wollmärkte Behufs Herstellung eines zweckmäßigeren Anschlusses unter ihnen, künftighin, und zwar bereits vom laufenden Jahre ab, an folgenden Tagen abzuhalten sind:

der Wollmarkt zu Breslau an den schon jetzt concessionsmäßigen Tagen vom 7. bis 10. Juni,
„ do. „ Posen vom 11. bis 13. Juni,
„ do. „ Landsberg a. W. am 14. und 15. Juni,
„ do. „ Stettin vom 16. bis 18. Juni,
„ do. „ Berlin vom 19. bis 23. Juni.

Hierbei ist gleichzeitig bestimmt worden, daß der Beginn der Wollmärkte vor dem Eintritt der concessionsmäßigen Marktzeit künftig nirgends mehr zu gestatten und daß daher namentlich die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Plätzen, vor den eigentlichen Markttagen überall zu untersagen resp. polizeilich zu verhindern ist. Demgemäß fallen auch schon von diesem Jahre ab bei dem hiesigen Wollmarkte die mißbräuchlich eingeführten und nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Ja-

nuar 1845 (Amtsblatt Seite 42) bisher noch gestatteten sogenannten drei Vortage gänzlich fort, und sind die betheiligten Behörden hierselbst angewiesen, jeder Anticizirung des Wollverkehrs vor den eigentlichen Markttagen auf das Strengste entgegenzutreten, insbesondere genau darauf zu halten, daß die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle auf den für den Markt bestimmten Plätzen erst mit dem ersten kalendermäßigen Wollmarktstage beginnt. Indem wir das betheiligte Publikum hierauf aufmerksam machen, sprechen wir die Erwartung aus, daß die Betheiligten im eigenen Interesse, sowie zur Vermeidung polizeilicher Zwangs-Maaßnahmen diese Anordnungen genau befolgen werden.

Stettin, den 5. April 1860. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

126) Die Uebernahme der dem früheren Rittergute Groß-Zapplin im Greifenberger Kreise ehedem zugestandenen polizeiobrigkeitlichen Gewalt über die gleichnamige Ortschaft auf den Staat, ist Allerhöchsten Orts genehmigt, und demzufolge der Bürgermeister Rosenow zu Greifenberg von uns zum Polizei-Verwalter über diesen Ort bestellt worden.

Stettin, den 12. April 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

127) Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr. Zweck und Einrichtung dieses Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in dasselbe erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859 (Nr. 7512), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Berlin bei W. Hertz, Seite 405 Nr. 136 A. ausgesprochen. Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 21. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist. Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen. Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat in Droyssig, wird besondere Bekantmachung ergehen.

Berlin, den 26. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Indem wir vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die oben erwähnte Bekanntmachung vom 29. März 1859 auch in unserm vorjährigen Amtsblatte Seite 151 abgedruckt ist. Die etwaigen Bewerberinnen haben sich zu der hier am 19. und 20. Juni c. (Dienstag und Mittwoch nach Dom. II. post trin.) stattfindenden Prüfung am 18. Juni c. Nachmittags 4 Uhr im hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar persönlich vorzustellen und die vorgeschriebenen Zeugnisse vorzulegen, wonach wir also von einer schriftlichen Anmeldung absehen.

Stettin, den 7. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betreffend.

128) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt Anfang September d. J. ein neuer Cursus. Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen. Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859 (Nr. 7542), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Berlin bei W. Hertz, Seite 407 Nr. 136 B. enthalten. Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 10. Juli d. J. bei mir einzureichen sind. Denselben müssen die in der Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein. In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme

finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminardirektor Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Stettin, den 10. April 1860.

Königliche Regiernng; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

129) Das Publicum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß in Ferdinandshof eine Legitimations-Schein-Abfertigungs-Stelle errichtet worden ist, welche mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit tritt.

Stettin, den 14. April 1860. Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

II. Personal-Chronik.

Der Candidat der Theologie und des höheren Schulamtes Georg Heß ist als Collaborator am hiesigen Gymnasium definitiv angestellt.

Der Candidat des höheren Schulamtes Wilibald Höffner ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Coeslin definitiv angestellt worden.

Am Gymnasium zu Stolp, ist die Beförderung des bisherigen ordentlichen Lehrers Dr. Häckermann zum Subrector und Oberlehrer, und die Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Friedrich Adolph Brieger als ordentlicher Lehrer genehmigt.

Der bisherige Hülfs-Arbeiter bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O., Premier-Lieutenant a. D. von Krogh, ist zum Königlichen Domainen-Rentmeister in Pyritz ernannt worden.

Die durch den Abgang des in den Ruhestand versetzten Rechnungsraths Hiltebrandt erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Greifenhagen, ist dem bisherigen Zahlmeister Drewitz, vom Landwehr-Stamm-Bataillon des 35. Infanterie-Regiments, commissarisch übertragen und am 4. d. M. übergeben worden.

Die bisher commissarisch verwalteten und nunmehr vereinigten Kreis-Steuer- und Hafenbau-Kassen zu Swinemünde sind am 5. d. M. dem zum Kreis-Steuer-Einnehmer und Hafenbau-Kassen-Rendanten bestellten bisherigen Kreis-Secretair Reimann aus Greifenberg zur Verwaltung übergeben worden.

Neu angestellt sind: Als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Anclam: Der Feldwebel Meißner, Sergeant Thöns und der Trompeter Fünfstück. Im Haupt-Amts-Bezirke Demmin: Der Sergeant Fink.

Befördert oder versetzt sind: Der Haupt-Amts-Assistent Müller zum Ober-Grenz-Controleur in Boldekow, Bezirk Anclam; die berittenen Reserve-Grenz-Aufseher 1) von Kahlden im Bezirk Demmin, und 2) Herzke in Barth; die Thor-Controleure 1) Koch und 2) Griep, der Steuer-Aufseher Renfranz, und der berittene Steuer-Aufseher Kolbe in Stettin, zu Haupt-Amts-Assistenten in Stettin; der Thor-Controleur Wegener in Stettin, zum Steuer-Einnhemer in Grabow; der Ober-Grenz-Controleur Röther in Stralsund, als Ober-Steuer-Controleur nach Stettin; der Grenz-Aufseher Kühn im Haupt-Zoll-Amtsbezirk Demmin, als berittener Reserve-Grenz-Aufseher in demselben Bezirk; der Grenz-Aufseher Rollenhagen, im Bezirke Anclam, als Steuer-Aufseher nach Anclam; der berittene Grenz-Aufseher Goerz aus dem Bezirke Tribsees, und der Grenzaufseher Sodemann aus dem Bezirke Stralsund in den Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Anclam; der Grenz-Aufseher Schulz in Stolpmünde als Steuer-Aufseher nach Stepenitz; die berittenen Steuer-Aufseher 1) Ebner von Löcknitz nach Naugard 2) Mollien von Garz a. O. nach Stettin, 3) Gehrke von Naugard nach Löcknitz; der berittene Grenz-Aufseher Räther in Grimmen, als berittener Steuer-Aufseher nach Garz a. O.; der Grenz-Aufseher Gräser, im Bezirke Wolgast, als Steuer-Aufseher nach Stettin, der Steuer-Aufseher Wodisheck in Anklam, als Thor-Controleur nach Stettin und der Zoll-Empfänger Lucht in Leuschentin, als Steuer-Receptor nach Pommerensdorfer-Anlage bei Stettin.

Versetzt sind: Der Geheime Calculator Wentzel von Cöln nach Stettin als Büreau-Beamter bei der Ober-Post-Direktion; der Ober-Post-Secretair Klindt von Stettin nach Breslau; der Post-Secretair Fuchs von Crefeld nach Stettin als Expeditions-Vorsteher beim hiesigen Post-

Google

Amte, der Post-Secretair Kaufmann von Neiße nach Stettin, der Post-Secretair Witt von Stettin nach Frankfurt a. O., der Post-Expedient Schmidt von Stettin nach Wollin, der Post-Expedient Birkenfeld von Alt-Damm nach Stettin, der Post-Expedient Benzmann von Stettin nach Gollnow, der Post-Expedient Mutz von Naugard nach Greifenberg i. Pom., der Post-Expedient Kühl von Stettin nach Treptow a. R.

Angestellt sind: Der Post-Expeditions-Gehülfe Schröder als Post-Expediteur in Pribbernow, der Post-Expeditions-Gehülfe Mangold als Post-Expediteur in Finkenbrück, der invalide Unteroffizier Dohnke als Bureaudiener beim Post-Amte in Anclam.

Pensionirt ist: Der Post-Conducteur Raasch in Stettin.

Entlassen ist: Der Post-Expediteur Neumann in Finkenbrück.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat März 1860 verpflichteten Schiedsmänner:

Kreis Anclam.

1. Landbezirk: Blesewitz, Görke, Suckow, Butzow, Müggenburg, Neuenkirchen, Alt- und Neu-Tetterin, Stretensee, Panschow, Thurow, Nerdin, Sanitz, Postlow, Transtow, Pelsin. Rittergutsbesitzer Gleß zu Müggenburg, Substitut desselben, Gutspächter Albrecht zu Alt-Cosenow, beide verpflichtet am 21. Februar 1860.

2. Landbezirk: Auerose, Bagischow, Camp, Cosenow, Alt- und Neu-Darrgebell, Fähre, Gnewezin, Kagendorff, Rosenhagen, Woseron. Gutspächter Albrecht zu Alt-Cosenow, Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Gleß zu Müggenburg, beide verpflichtet am 21. Februar 1860.

3. Landbezirk: Büsow, Bugewitz, Leopoldshagen, Kalkstein, Ducherow, Mollwitz, Charlottenhoff, Roßin. Schulze Drichelt zu Bugewitz, Substitut desselben, Posthalter Seegebrecht zu Finckenbrück, beide verpflichtet am 21. Februar 1860.

4. Landbezirk. Altwigshagen, Borkenfriede, Erdmannsmühe, Annenhoff, Curtshagen, Neuendorff a., Louisenhoff, Laugendamm, Lübs, Borckenthal und Curtshoff, Millnitz und Minenhoff, Wietstock, Heinrichshoff, Finckenbrück, Demnitz, Rathebuhr, Mariennthal, Schmuggerow und Wilhelmshoff. Posthalter Seegebrecht zu Finckenbrück, Substitut desselben, Schulze Drichelt zu Bugewitz, beide verpflichtet am 21. Februar 1860.

5. Landbezirk: Schwerinsburg, Sophienhoff, Werder, Wussecken, Sarnow und Wendfeldt, Putzar, Glien, Boldekow, Bornmühl, Jägersruhe, Löwitz, Charlottenhoff, Zinzow, Rubenow, Bornthin, Cavelpaß. Gutspächter Deutschmann zu Sarnow, Substitut desselben, Gutspächter Graf v. Schwerin zu Spantekow, beide verpflichtet am 21. Februar 1860.

6. Landbezirk: Spantekow, Dennin, Stern, Drewelow, Rebelow, Bruchmühl, Japenzin, Strippow, Wegezin und Albinshoff. Gutspächter Graf v. Schwerin zu Spantekow, Substitut desselben, Gutspächter Deutschmann zu Sarnow, beide verpflichtet am 21. Februar 1860.

7. Landbezirk: Crien, Brenkenhoff, Iven, Flemmingsfelde, Janow, Landskrohn, Neuendorff v. Rehberg, Wussenthin. Domainenpächter Röhl zu Crien, Substitut desselben, Rittergutsbesitzer v. Kruse zu Neetzow, beide verpflichtet am 21. Februar 1860.

8. Landbezirk: Medow, Stolpe und Neuhoff, Liepen, Derfewitz, Grüttow, Gramzow, Neetzow und Krusenfelde, Padderow, Priemen, Kagenow, Preetzen, Klein-Below, Steinmocker. Rittergutsbesitzer v. Kruse zu Neetzow, Substitut desselben, Domainenpächten Roehl zu Crien, beide verpflichtet am 26. März 1860.

Kreis Cammin. 13. Landbezirk: Cantreck, Hammer, Küttmannshagen, Dieschenhagen, Schwanteshagen, Siegelkow, Amalienhoff, Vasenthin, Bewerdick, Harmsdorff. Schulze Porath zu Cantreck, Substitut desselben, Gutsbesitzer Buchholz zu Kopplin, beide verpflichtet am 29. Februar 1860.

Kreis Regenwalde.

1. Landbezirk: Cardemin, Zimmerhausen, Zowen, Heydebreck, Caranth, Leoshoff, Piepenburg, Lietzow nebst Holzkathen, Schloßfreiheit Plathe nebst Vorwerken Plathe und Carolinenhoff, Bandekow, Kutzer, Altenhagen, Justin, Neuenhagen, Mittelhagen und Mackfitz. Rittmeister und Rittergutsbesitzer v. Eisenhart-Rothe zu Lietzow, Substitut desselben, Hauptmann und Rittergutsbesitzer v. d. Osten zu Witzmitz, beide verpflichtet am 27. Februar 1860.

2. Landbezirk: Wildenburg, Muddelmow, Wisbu, Natelfitz, Pinnow, Witzmitz, Gramhausen, Ostenheide, Geiglitz und Alt-Döberitz nebst Vorwerken. Hauptmann und Rittergutsbesitzer v. d. Osten

zu Witzmitz, Substitut desselben, Rittmeister und Rittergutsbesitzer v. Eisenhart-Rothe zu Lirzow, beide verpflichtet am 9. März 1860.

4. Landbezirk: Schmelzdorff, Lasbeck, Neukrug, Sackhoff, Maldewin, Sophienhof, Neu-Maldewin, Ludwigshorst, Ravem, Friedrichsgnade, Jastemin, Amalienburg, Wolkow, Vogelsang, Friederikenwalde und Höckenberg. Rittergutsbesitzer v. Dewitz zu Maldewin, Substitut desselben, Hauptmann und Rittergutsbesitzer Michaelis zu Sallmow, beide verpflichtet am 29. Februar 1860.

5. Landbezirk: Grünhoff, Gr. Raddow, Kl. Raddow, Dorow, Obernhagen, Elwershagen, Liebenthal, Louisenhoff, Carnitz, Carow, Stargord, Zozenow, Schowanz, Molstow und Croessin. Gutsbesitzer Bonin zu Ottoburg, Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Pretzel zu Dübzow, beide verpflichtet am 5. März 1860.

6. Landbezirk: Premslaff, Natzmersdorff, Neukirchen, Mühlendorff, Gletzig, Piepenhagen, Schmorow, Stramehl nebst Vorwerk Birkenheide, Wedderwill nebst Vorwerk Kienbruch, Zachow, Prützuow und Wuhrow. Rittergutsbesitzer Kannenberg zu Wuhrow, Substitut desselben Gutsbesitzer Pockrandt zu Saagen, beide verpflichtet am 24. Februar 1860.

7. Landbezirk: Schwerin, Silligsdorff, Zeitlitz, Reckow, Korbne, Henriettenhoff, Mellen, Altenflies, Dübzow, Unheim und Stuthagen. Rittergutsbesitzer Pretzel zu Dübzow, Substitut desselben, Gutsbesitzer Bonin zu Ottoburg, beide verpflichtet am 27. Februar 1860.

8. Landbezirk: Daberkow, Hoffelde, Roggow'el, Schöneu, Sallmow, Margarethenhoff, Meesow, Gr. und Kl. Borkenhagen und Haselen. Hauptmann und Rittergutsbesitzer Michaelis zu Sallmow, Substitut desselben, Rittergutsbesitzer v. Dewitz zu Maldewin, beide verpflichtet am 3. März 1860.

9. Landbezirk: Kanteisitz, Cratzig, Horst, Teschendorff, Ruhnow, Winningen, Polchow, Alt- und Neu-Lessenthin. Rittergutsbesitzer Gadebusch zu Cratzig, Substitut desselben, Rittergutsbesitzer und Rittmeister v. Puttkammer zu Henkenhagen, beide verpflichtet am 27. Februar 1860.

10. Landbezirk: Blankenhagen, Pipstock nebst Glashütte und Vorwerk Rammshoff, Vorwerk Wangerin und Haege, Vorwerk Nieschen, Gerdshagen nebst Vorwerk Haege, Neu-Gerdshagen, Roggowb. nebst Vorwerken Kodentow und Spring, Claushagen nebst Vorwerken Thünkenwerder und Carlshoff, Heinrichsfelde, Rosenfelde nebst Vorwerk Louisenhoff, Henkenhagen, Bernsdorff und Gienow. Rittergutsbesitzer und Rittmeister v. Puttkammer zu Henkenhagen, Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Gadebusch zu Cratzig, beide verpflichtet am 22. Februar 1860.

11. Landbezirk: Vorwerk Labes, Grabow, Büssow, Christinenhoff, Dieklorn, Margarethenhoff, Negrep, Rüdigershoff, Tornow, Rienow, Freedeberg, Philippsthal, Zülzefitz, Woitzel, Rosenow, Moritzberg, Saagen, Bonin, Schönwalde, Jacobsdorf, Aalfist und Neidhoff. Gutsbesitzer Pockrandt zu Saagen, Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Kannenberg zu Wuhrow, beide verpflichtet am 27. Februar 1860.

Kreis Saatzig. Stadt Stargard, zweiter Bezirk. Stadtrath Pieper zu Stargard, Substitut desselben, keiner, ist verpflichtet am 6. März 1860.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Eigenthümer Julius Rollin zu Alt-Damm, als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend.

Der Maurermeister Wilhelm Duhr zu Greifenhagen, als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Eberfeld für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend.

Der Kaufmann J. L. Pfotenhauer zu Stettin als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Essig-Fabrikant Schreiber zu Pyritz, an Stelle des Kaufmanns Louis Victor daselbst als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Eberfeld für die Stadt Pyritz und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grabe, Firma: H. G. Effenbart's Erbin. in Stettin.

Digitized by Google

loren habe. Es wird vermuthet, daß der Unbekannte ein verfolgter Verbrecher und im Großherzogthum Posen ortsangehörig ist und hiermit ersucht, jeden Umstand, der zur Feststellung seiner Persönlichkeit beitragen kann, unverzüglich hierher oder der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Zehden mitzutheilen. Der Unbekannte ist einige Dreißig Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, von mittlerer Statur, hat blonde Haare, Augenbrauen und Bart von gleicher Farbe, blaugraue Augen, eine starke Nase mit hoch aufstehenden Nasenflügeln, am linken Auge eine kleine Narbe und in der rechten Seite einen Leistenbruch.

Soldin, den 3. April 1860. Der Staats-Anwalt.

886) **Die Leipziger Hagelversicherungs-Gesellschaft**

besteht seit 1834

ohne Unterbrechung und hat während der Zeit **28r Millionen Thaler** versichert und **8½ Millionen Thaler** Schäden vergütet; im Jahre 1859 zahlte dieselbe an 1735 Interessenten die

Summe von 140 718 Thalern,

voll und pünktlich ohne jeden Abzug.

Dieselbe übernimmt Versicherungen auf Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden und können die Versicherungen **mit** oder **ohne** Stroh erfolgen, ersterm Falls auch nach **eigener** Werthangabe, wodurch den Interessenten nahmhafter Vortheil erwächst.

Die Schäden werden **voll** vergütet.

Die Kosten für Abschätzung der Schäden trägt die Gesellschaft allein. —

Versicherungen auf mehrere Jahre erlangen besondere Vortheile.

Antragsformulare gratis bei nachbenannten Agenten als:

Herrn Buchhändler W. Dietze in Anklam,
" Kaufmann W. Piper in Bahn,
" Bureau-Assistent H. L. Harnisch in Cammin i. P.,
" Kämmerer C. Müller in Daber,
" Kreisgerichts-Controlleur Winter in Demmin,
" Steueraufseher a. D. Wiele in Freienwalde,
" Gasthofsbesitzer C. Roth in Garz a. O.,
" Kaufmann G. F. Kletzin in Gollnow,
" Kaufmann A. H. Lockstädt in Grabow,
" Kunst- und Dammastweber A. Herrguth in Greifenhagen,
" Bureau-Assistent Grapenthin in Jacobshagen,
" Registrator J. Schliemann in Kupfermühl,
" Kaufmann C. W. Marx in Labes,
" Schornsteinfegermeister Wannmacher in Massow,
" Kaufmann Julius Krause in Misdroy,

Herrn Kaufmann C. L. Roloff in Naugard,
" Kaufmann A. Moritz in Neuwarp,
" Kaufmann F. L. Amende in Nörenberg,
" Stadtsekretair Hill in Pasewalk,
" Kaufmann B. Schultz in Plathe,
" Kämmerer Projahn in Penkun,
" Aktuar H. Engel in Pölitz,
" Feldmesser H. Förstner in Stargard,
" Kaufmann D. Klopstock in Stargard,
" Maler Th. Wiedemann in Stepenitz,
" Maurermeister R. Pistorius in Swinemünde,
" Zimmermeister Fr. Andreß in Torgelow,
" Apotheker C. Gutzlaff in Treptow a. R.,
" Kaufmann C. W. Keibel in Treptow a. T.,
" Buchbindermeister A. Mercklein in Ueckermünde,
" Kreisgerichts-Sekretair Semrau in Usedom,
" Beigeordneter C. Lasch in Wangerin,
" Sekretair Speyer in Wollin,

sowie bei

J. C. Dieren in Stettin,
General-Agent obiger Gesellschaft.

887) Bei den Post-Anstalten des Stettiner Regierungs-Bezirks werden öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienst-Stellen vacant, mit denen jährliche Löhnungen von 80 Thlr. bis 150 Thlr. verbunden sind. Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche derartige Dienststellen übernehmen wollen, haben sich dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnorts, oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, zu melden. Außer den, ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren, haben sie bei ihrer Meldung auch alle, über ihre Führung sprechenden Dokumente, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizu-

Google

bringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. h. bis zum Tage der Meldung, überzeugenden Aufschluß giebt. Der Bewerber muß lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben, und eine Dienstcaution von 50 Thlrn. in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können. Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte zu erstreben. Stettin, den 10. April 1860. Königliche Ober-Post-Direction.

888) Bei unserer Verwaltung ist die Stelle eines Magistratsdieners und Schulwärters vacant und beträgt das Einkommen dieser Stelle jährlich 132 Thlr. außer freier Wohnung. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche zur Uebernahme derselben bereit sind, mögen sich mit den Beweisen ihrer Anstellungsfähigkeit und Qualifikation unverzüglich bei uns melden, sich auch möglichst persönlich präsentiren, indessen werden etwaige Reisekosten nicht erstattet. Die definitive Anstellung erfolgt nach sechsmonatlicher Probezeit. Grabow, den 13. April 1860. Der Magistrat.

889) Der Metalldreher Korth beabsichtigt auf dem Grundstücke Grabow Oberstraße Nr. 39 einen 8 Fuß hohen Schmelzofen zu erbauen. Dies wird auf Grund des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu bescheinigen.

Stettin, den 11. April 1860. Königliche Polizei-Direction.

890) Wegen Ortsveränderung beabsichtige ich mein in der Mühlenstraße belegenes Haus aus freier Hand zu verkaufen. Zu bemerken ist, daß es sich zu jedem Geschäfte eignet. Auf dem Hofe befinden sich gewöhnliche Ställe, eine Töpferei, eine Scheune, und in der Nähe der Stadt über 3 Mrg. Acker und zwei Wiesen. Auf Verlangen des Käufers können $\frac{2}{3}$ des Kaufgeldes stehen bleiben.

Pölitz, den 14. April 1860. Samuel Haase, Töpfermeister.

891) Die Saamenhandlung von Wilh. Grohmann in Stettin, Frauenstraße Nr. 43, früher Heumarkt 5, empfiehlt selbstgebaute sächsische Sämereien in vorzüglicher Güte, worüber Verzeichnisse unentgeldlich verabreicht werden.

Preise einiger Artikel.

Wrucken, große, glatte, weiße	à Pfund	6	Sgr.
dito dito dito gelbe	„ „	8	„
dito dito dito große-Riesen-	„ „	10	„
Möhren, große, rothe	„ „	6	„
dito dito weiße	„ „	5	„
Zwiebelsaamen, gelbe, Wendische	„ „	15	„
dito dito gelbe, holländische	„ „	20	„
dito dito rothe, dito	„ „	20	„
Zucker-Runkeln	„ „	3	„
Vieh-Runkeln, lange, rothe	„ „	6	„
„ „ gelbe	„ „	6	„
Vieh-Runkeln, rothe, Oberdorfer	„ „	6	„

verschiedene Kleesorten zu billigsten Preisen.

892) Rothe, weiße, gelbe Kleesaat in verschiedenen Qualitäten, alle sonstige Klee- und Gras-Sämereien, Thymothee, ächte Franz. und Rheinische Luzerne, Lupinen-, Möhren- und Wald-Saamen, Pernauer, Rigaer, Windauer und Memeler Leinsaat, ächten Peruanischen Guano, Chili-Salpeter, Knochenmehl und Knochenmehl-Compost, empfiehlt aufs billigste

L. Manasse jun., Stettin. Frauenstraße 31, 1 Treppe.

893) Die mit einem Baargehalte von 370 Thlr., einer freundlichen, geräumigen Dienstwohnung, unmittelbar am Schulhause, dem Ertrag eines Morgens Ackers, sowie eines Gartens, verbundene Rector- und Hülfspredigerstelle hierselbst, ist erledigt. Candidaten, welche ihr Examen pro ministerio und pro rectoratu gemacht haben, mögen sich unter Einreichung ihrer Atteste bis zum 10. Mai c. bei uns melden. Plathe, den 3. April 1860. Der Magistrat.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 17.

Stettin, den 27. April 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

130) Zur Regelung des Durchgangs von Schiffsfahrzeugen und Flößen durch die Brücken über die Oder bei Mescherin und über die Reglitz bei Greifenhagen wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 Folgendes verordnet:

§. 1. Schiffsfahrzeugen ohne Mast und Schornstein und Flößen ist die Durchfahrt durch die festen Brückenjoche der gedachten beiden Brücken jederzeit gestattet.

§. 2. Das mit Wippklappen versehene Brückenjoch ist hauptsächlich zum Durchfahren von Schiffsfahrzeugen mit Mast oder Schornstein, nach Maaßgabe der nachstehenden Vorschriften bestimmt; es können aber auch andere Fahrzeuge oder Flosse unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 17 ausnahmsweise diesen Weg nehmen.

§. 3. Von jedem Fahrzeug, für welches behufs seines Durchganges die Klappen gezogen werden müssen, ist den Brückenaufziehern spätestens fünf Minuten vor Ankunft des Schiffes an der Brücke ein deutliches Zeichen zu geben, entweder mit einer Glocke, oder durch Aufhissen einer weißen Fahne am Vordertheil des Fahrzeugs oder durch Anmeldung Seitens der Bemannung desselben.

§. 4. Bevor die Klappen nicht gänzlich geöffnet sind, darf sich das durchzulassende Fahrzeug, wenn es sich in freier Fahrt befindet, nur auf ganze Schiffslänge, wenn es aber vor Anker oder an Stopfstauen durchgelassen oder durchgezogen oder durchgestoßen wird, auf halbe Schiffslänge der Brückenöffnung nähern. Die bei der Brücke anlegenden Fahrzeuge müssen vor dem Klappenjoch eine Fahrt von mindestens vier Ruthen Breite frei lassen und mit den Borden dem Strom entlang liegen.

§. 5. Ist der Durchgang behindert, so wird dies bei Tage durch Aushängen roth angestrichener Körbe, bei Nacht durch rothe Laternen oben an dem Portal bezeichnet, während, wenn die Durchfahrt geschehen kann, bei Tage besondere Zeichen nicht gegeben, bei Nacht aber die Durchfahrjoche mit vier weißen Lichtern beleuchtet werden.

§. 6. Die Fahrzeuge werden in der Reihenfolge der Ankunft an der Brücke durchgelassen; sammeln sich aber mehrere oberhalb und unterhalb der Brücke, so werden abwechselnd stromabwärts je zwei, stromaufwärts eins durchgelassen.

Abweichungen hiervon sind bei Zustimmung der betheiligten Schiffsführer gestattet, wenn die Benutzung des Segelwindes oder andere Umstände diese dringlich erscheinen lassen und sofern eine Behinderung der übrigen Schiffahrt dadurch nicht herbeigeführt wird, was die Brückenaufzieher bei eigener Verantwortlichkeit zu berücksichtigen haben.

§. 7. Dampfschiffe werden ohne Aufenthalt durchgelassen und müssen daher andere Schiffsfahrzeuge, wenn sie nicht gerade im Durchgange begriffen sind und die Zeit bis zur Ankunft des Dampfschiffs das Durchlassen derselben nicht mehr mit Sicherheit gestattet, warten, bis das Dampfschiff den Durchgang bewirkt hat. Begegnen sich zwei Dampfschiffe an der Brücke, so muß das stromabgehende so lange warten, bis das stromauffahrende die Brücke passirt hat.

§. 8. Fahrzeuge mit Segeln haben vor dem Durchlassen sämmtliche Segel zu streichen.

§. 9. Stromabwärts sind alle eingehende Segel-Fahrzeuge an Tauen durchzulassen, welche an den Stopfpfählen oberhalb der Brücke oder an Ankern zu befestigen sind.

Dampfschiffe können sich dabei der Dampfkraft zum Lenken bedienen und findet auf ihre Anhänge vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Digitized by Google

§. 10. Um Fahrzeuge stromaufwärts durchzuführen, ist es gestattet, Taue zum Hinaufwinden an die Anbindepfähle oberhalb der Brücke oder an Ankern auszubringen, wenn die Tiefe des Grundes oder der Mangel anderer Stützpunkte eine andere sichere Fortbewegung nicht ermöglicht, worüber die Brückenaufzieher zu entscheiden haben.

Dampfschiffe sind stromaufwärts mit derjenigen geringsten Geschwindigkeit und Dampfkraft durch die Brücke zu führen, bei welcher ein sicheres Steuern möglich ist.

§. 11. Beim Durchfahren durch die Brücken dürfen Dampfschiffe nie mehr als drei Fahrzeuge im Schlepptau mit durchführen.

§. 12. Die Schiffsführer haben bei der Durchfahrt ihre ganze Aufmerksamkeit und Kraft darauf zu verwenden, daß ihr Fahrzeug und deren etwaige Anhänge sicher und ohne Aufenthalt und Beschädigung der Brücke durchgeführt werden und haben sich zur Forthülfe an den Brückentheilen nur hölzerner Geräthschaften ohne Metallbeschläge zu bedienen oder dazu die an den Durchfahrtsöffnungen befindlichen eisernen Ringe zu benutzen.

§. 13. Das Oeffnen der Brückenklappen und das Durchlassen von Fahrzeugen durch das geöffnete Brückenjoch findet Statt:

a) Bei der Oderbrücke und Reglitzbrücke regelmäßig in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

b) Bei der Oderbrücke vorläufig auch über Nacht, so oft ein Bedürfniß dazu eintritt.

Die Brückenöffnungen werden bei Nachtzeit angemessen beleuchtet sein; die durchzulassenden Fahrzeuge sind aber auch hinreichend zu erleuchten und dazu mindestens 3 Laternen hellbrennend auf Deck anzubringen.

§. 14. Unterbrochen wird das Durchlassen der Fahrzeuge für den Verkehr zu Lande durch Schließen der Klappen

a) beim Eintreffen einer Königlichen Post auf der Brücke,

b) bei Ansammlung von mindestens zwei Gespannen oder sechs Personen auf der Brücke, welche den Uebergang benutzen wollen, nach dem Durchlassen zweier Schiffsfahrzeuge stromabwärts und eines Fahrzeuges stromaufwärts nach erfolgtem Uebergange des Landverkehrs.

c) nach Verlauf einer jeden halben Stunde, wenn überhaupt Verkehr zu Lande sich auf der Brücke findet, jedesmal von 5 Minuten bis 15 Minuten je nach der vorfindlichen Menge des Landverkehrs, und

d) wenn kein Fahrzeug zum Durchlassen angelegt oder angezeigt ist.

§. 15. An Sonn- und Festtagen während der Zeit von 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags bleiben die Brückenklappen in der Regel ganz geschlossen und werden nur in erweislichen Dringlichkeitsfällen geöffnet.

§. 16. Unbedingt geschlossen bleiben die Brückenklappen während eines heftigen Sturmes oder Gewitters.

§. 17. Fahrzeuge ohne Mast und Schornsteine und Flosse in Längen bis 200 Fuß können unter Benutzung der Stopfpfähle oder Anker durch das Klappenjoch gebracht werden, sofern dadurch solche Fahrzeuge, für welche dasselbe vorzugsweise angelegt ist, — cfr. §. 2. — beim Durchfahren nicht gehindert oder aufgehalten werden.

§. 18. Der Führer jedes Fahrzeuges oder Flosses muß den Brückenaufziehern auf Verlangen seine Papiere vorzeigen, um die Ortsangehörigkeit ermitteln und demnächst die Einziehung einer Strafe oder der Kosten für Wiederherstellung einer Beschädigung veranlassen zu können.

§. 19. Jeder Führer eines Fahrzeuges oder Flosses hat sich nach vorstehenden Bestimmungen genau zu richten und diese unweigerlich zu befolgen.

Zuwiderhandelnde verfallen in eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

Beschädigungen an den Brücken und den Neben-Anlagen hat der Schuldige außerdem zu ersetzen.

§. 20. Widerspenstigen wird der Durchgang bis zur Herbeiführung vollständiger Parition verweigert.

Thätliche Widersetzlichkeit gegen die Brückenaufzieher wird nach den Gesetzen bestraft.

Stettin, den 25. April 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

131) Die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. März 1850 (Amtsblatt pro 1850 Seite 62 und folg.) für die Stadt Stettin und den Randower Kreis gebildeten Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen sind aufgelöst und an deren Stelle folgende Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen getreten: 1) für Müller, 2) für Bäcker, 3) für Pfefferküchler und Conditoren, 4) für Fleischer, 5) für Gerber und Lederzurichter, 6) für Schuh- und Pantoffelmacher, 7) für Handschuhmacher und Beutler, 8) für Kürschner, 9) für Sattler, Riemer und Täschner, 10) für Tapezierer, 11) für Buchbinder, 12) für Seiler und Reifschläger, 13) für Bürstenmacher, 14) für Perückenmacher, 15) für Hutmacher, 16) für Weber und Wirker, 17) für Posamentirer und Knopfmacher, 18) für Schneider, 19) für Tischler und Stuhlmacher, 20) für Stellmacher, 21) für Böttcher, 22) für Drechsler, 23) für Kammacher, 24) für Korbmacher, 25) für Töpfer, 26) für Glaser, 27) für Huf-, Anker-, Ketten- und Nagelschmiede, 28) für Schlosser, Feilenhauer, Büchsenmacher, Bohr-, Zeug- und Messerschmiede, 29) für Kupferschmiede, 30) für Klempner, 31) für Schwerdfeger, Glocken-, Gelb- und Rothgießer, 32) für Zinngießer, 33) für Gürtler, 34) für Gold- und Silberarbeiter, 35) für Nadler und Siebmacher, 36) für Uhrmacher, 37) für Vergolder, 38) für Maler und Lakierer, 39) für Färber, 40) für Seifensieder, — für Gesellen allein: 41) für Maurer, 42) für Dachdecker, 43) für Hauszimmerleute, 44) für Schiffszimmerleute, 45) für Mühlenbauer, 46) für Brunnenmacher, 47) für Schornsteinfeger, 48) für Steinhauer. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Sitz der sämmtlichen Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen die Stadt Stettin bleibt und daß der Stadtrath Sternberg hierselbst nach wie vor den Vorsitz bei denselben führt.

Stettin, den 17. April 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

132) Zur Sicherung des öffentlichen Schulunterrichts gegen unbefugte Störungen und zur Verhütung von Eingriffen in die Schuldisciplin verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polzei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Aufhebung unserer hierüber erlassenen Verordnung vom 12. August 1845 (Amtsblatt de 1845 Seite 278), was folgt:

1) Niemand darf ein für den öffentlichen Unterricht bestimmtes Schulzimmer während oder außer den Unterrichtsstunden betreten, der nicht vermöge seines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers oder dessen Vorgesetzten dazu die Befugniß erhalten hat.
2) Eltern, Vormünder und andere Personen, welche diesem Verbote zuwider handeln, verfallen vorbehaltlich der besonderen Ahndung der damit etwa verbundenen anderweitigen Gesetzesübertretungen, in eine Polizeistrafe bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
3) Ebenso wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schulzimmer selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den öffentlichen Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht stört.

Stettin, den 5. April 1860. Königliche Regierung.

133) Der jetzige Oberförster von Stosch zu Hohenbrück ist in Stelle seines Amtsvorgängers, des nach Regenthin im Kreise Arnswalde versetzten Oberförsters Schultze, commissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalte für das Forst-Revier Hohenbrück ernannt worden.

Stettin, den 24. April 1860. Königliches Regierungs-Präsidium.

134) Der Domainen-Rentmeister Otto in Colbatz ist commissarisch und widerruflich, zum Substituten des Forst-Polizei-Anwalts, Oberförsters Müller in Mühlenbeck ernannt worden.

Stettin, den 24. April 1860. Königliches Regierungs-Präsidium.

135) Dem jüdischen Privatlehrer M. Goldfeder ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Groß-Stepenitz in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 14. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

II. Personal-Chronik.

In Folge Allerhöchster Genehmigung ist dem nunmehr definitiv angestellten Königlichen Oberlootsen Ferdinand Lieckfeld hierselbst der Charakter als Lootsen-Commandeur mit der Befugniß, die Uniform eines solchen zu tragen, ertheilt worden.

Am Gymnasium zu Anclam ist die Beförderung des Oberlehrers Dr. Niemeyer zum Prorektor und des Ordentlichen Lehrer Dr. Briegleb zum Oberleher genehmigt.

Google

Die erledigte Kreis-Sekretair-Stelle, Greifenberger Kreises, ist dem Civil-Supernumerar Heinrich Johann Hermann Fleischmann verliehen und derselbe am 7. April c. in das Amt eingeführt worden.

In Coserow, Synode Usedom, ist der Küster und Schullehrer Paul fest angestellt.

In Bayershöhe, Synode Greifenhagen, ist der Schullehrer Buth fest angestellt.

In Wildenbruch, Synode Bahn, ist der Schullehrer Böttcher fest angestellt.

In Gülzow, Synode Naugard, ist der Schullehrer Piepkorn fest angestellt.

Der Förster Wildenhagen zu Gothen auf der Insel Usedom ist zum stellvertretenden Polizeiverwalter des Polizeibezirks vom Rittergute daselbst ernannt und bestätigt.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Thierarzt Fechtner in Neumark als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt und der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig für den Ort Neumark und dessen Umgegend.

Der Kaufmann Carl Friedrich Fahl zu Jarmen als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Jarmen und deren Umgegend.

Der Kaufmann C. C. Lenzner zu Demmin als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Demmin und deren Umgegend.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Wichmann zu Pasewalk als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend.

Der Kaufmann Philipp Jacob zu Labes als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Labes und deren Umgegend.

Der Buchbinder Hasse in Jarmen an Stelle des Kaufmanns Ewert daselbst als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für die Stadt Jarmen und deren Umgegend.

Der Gastwirth Hiecke zu Neuwarp als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für die Stadt Neuwarp und deren Umgegend.

Der Kaufmann Louis Gertz zu Treptow a. Toll. an Stelle des Justiz-Aktuarius Andersen daselbst als Agent 1) der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, 2) der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln, 3) der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Treptow a. Toll. und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grabe, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 18.

Stettin, den 4. Mai 1860.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5202.) Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Spanien wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 5. Januar 1860.

(Nr. 5203.) Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1860, betreffend die für das Aufziehen der über die Parnitz bei Stettin führenden Brücke zu entrichtende Abgabe.

(Nr. 5204.) Statut der Genossenschaft zur Unterhaltung des Wieczno-Kanals im Regierungsbezirk Marienwerder. Vom 12. März 1860.

(Nr. 5205.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1860, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 6, 9, 72 und 73 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersocietät der Rheinprovinz. Vom 1. September 1852.

(Nr. 5206.) Privilegium wegen Verlängerung des Bestandes der Bank des Berliner Kassenvereins und des derselben ertheilten Noten-Privilegiums. Vom 27. März 1860.

(Nr. 5207.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 12. März 1860, die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins betreffend. Vom 27. März 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 16. April 1860.

(Nr. 5208.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wilkau-Carolather Deichverbandes bis zum Betrage von 220,000 Thlr. Vom 12. März 1860.

(Nr. 5209.) Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederbieber an der Heddesdorf-Weyerbuscher Bezirksstraße bis Waldbreitbach im Kreise Neuwied.

(Nr. 5210.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. März 1860, betreffend die Etappen-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Weimar. Vom 10. April 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 21. April 1860.

Personal-Chronik.

Dem zum Regierungs- und Bau-Rath ernannten früheren Wasserbau-Inspektor Grund zu Düsseldorff ist die erledigte Regierungs- und Wasserbau-Raths-Stelle zu Stettin verliehen worden.

Die durch das Ausscheiden des Oberförsters von Blumen aus dem Staatsdienste erledigte Oberförsterstelle zu Friedrichsthal ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz dem Königl. Oberförster Schultz, bisher zu Moschin (Ludwigsberg) im Regierungs-Bezirk Posen, vom 15. Mai d. J. ab verliehen worden.

Der Domainen-Rentmeister Neumann, bisher zu Pyritz, ist zum Domainen-Rentmeister des Amts Pudagla in Swinemünde und zum Rendanten der mit demselben verbundenen Forst-Kassen der Oberförstereien Friedrichsthal und Pudagla ernannt worden.

Dem Oberlehrer Dr. von Gruber, am Gymnasium zu Stralsund, ist das Prädikat „Professor" und dem ordentlichen Gymnasial-Lehrer Dr. Nizze daselbst, der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Dem bisherigen interimistischen Verwalter des Rent-Amts Colbatz, Regierungs-Supernumerarius Otto, ist unter seiner Ernennung zum Domainen-Rentmeister die Verwaltung jenes Amts definitiv übertragen worden.

Der frühere Gutsbesitzer Emil von Zychlinski ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Dobberpbul im Kreise Pyritz ernannt und bestätigt.

In Naugard ist der Kantor und Lehrer Kiessner fest angestellt.
In Bahn ist der Küster und Schullehrer Horn fest angestellt.
In Daber ist der Schullehrer Feuerharmel fest angestellt.
In Plathe ist der Schullehrer Treichel fest angestellt.

Als Agenten sind bestätigt.

Der Kaufmann Totz zu Plathe als Agent der neuen Berliner-Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Plathe und deren Umgegend.

Der Kaufmann Schütz zu Treptow a. R. als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend.

Der Rentier Bienengräber zu Cammin an Stelle des Privat-Sekretair Matz daselbst als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften für die Stadt Cammin und deren Umgegend.

Der Gießerei-Aufseher Münter zu Torgelow als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für den Ort Torgelow und dessen Umgegend.

Der Färbereibesitzer Krupcke in Werben als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für den Ort Werben und dessen Umgegend.

Der Rentier Leonhard Pretzel zu Plathe an Stelle des Kaufmanns Zernbach daselbst als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Plathe und deren Umgegend.

Der Rentier Pretzel zu Plathe als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Geschaft zu Elberfeld für die Stadt Plathe und deren Umgegend.

Der Kaufmann J. C. Dieren zu Stettin an Stelle der Kaufleute Proschwitzky und Hofrichter daselbst als Haupt-Agent der K. K. priviligirten Azienda Assicuratrice in Triest für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt.

Der Kaufmann J. C. Dieren zu Stettin die General-Agentur der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" zu Berlin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 19.

Stettin, den 11. Mai 1860.

Patente.

Dem Ingenieur S. Münster zu Eupen ist unter dem 26. April 1860 ein Patent auf eine dreifache Hammerwalke in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Fabrikbesitzer, Kommerzienrath Alfred Krupp (Firma Friedrich Krupp) zu Gußstahl-Fabrik bei Essen an der Ruhr unterm 21. März 1853 auf die Dauer von acht Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent, auf ein Verfahren, um Radbeschläge (Radbandagen, Reifen, Tyres) aus Gußstahl herzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahren zu beschränken, ist um weitere sieben Jahre verlängert worden.

Dem Ingenieur Hermann Fuhst aus Wernigerode, zur Zeit in Dessau, ist unter dem 3. Mai d. J. ein Patent auf eine Centrifugal-Trockenmaschine mit selbstthätiger Zuführung von erwärmter Luft, in der durch Zeichnung dargelegten, ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

136) Während der Vacanz der Königlichen Oberförsterei Ziegenort ist dem Revier-Verwalter Küster in Mützelburg die Function der Forstpolizei-Anwaltschaft für das Ziegenorter Forstrevier commissarisch übertragen worden. Stettin, den 3. Mai 1860. Königliches Regierungs-Präsidium.

137) Zur Verhütung von Beschädigungen der Schiffsgefäße durch die an den sogenannten Zillen und andern Schiffsfahrzeugen befindlichen Schwerter wird auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für sämmtliche im diesseitigen Verwaltungsbezirk belegene Wasserstraßen hierdurch verordnet, daß über die äußeren Oberflächen dieser Schwerter Eisentheile keinerlei Art hervorragen dürfen und daß daher namentlich die Köpfe der zur Befestigung der Schwerter erforderlichen Schraubenbolzen in die Oberflächen der Schwerter hineingesenkt werden müssen. Uebertretungen dieser mit dem 1. September d. J. in Kraft tretenden Vorschrift werden, vorbehaltlich des Schadenersatzes für eine etwa erfolgte Beschädigung, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr., oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Stettin, den 1. Mai 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

138) Den Tabackbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu deklariren, und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegenzunehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden. Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der

Digitized by Google

Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Deklaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem erstern wie in dem andern Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen. Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuer-Behörde gelangt und daß die Abgabe der Deklaration an den Ortsvorsteher vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuer-Behörde, nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Deklaration abzugeben. Stettin, den 3. Mai 1860.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

II. Personal-Chronik.

Der invalide Feldwebel Carl Rückert ist als landräthlicher Kreis-Exekutor für den Kreis Randow angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat April 1860.

Angestellt: Die Rechtskandidaten August Paul Herr aus Ribbekardt und Johann Adolph Caecil Schlesack hier als Auskultatoren.

Der Hülfsbote und Exekutor David Hauptmann zu Greifenberg, als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst; der Hülfsbote und Exekutor Friedrich Wilhelm Adolph Wallrath zu Swinemünde und der Hülfsbote und Exekutor Carl Wilhelm Matz zu Usedom, als Boten und Exekutoren im Bezirke des Kreisgerichts zu Anklam mit der Funktion resp. bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde und bei der Gerichts-Kommission in Usedom.

Versetzt: Der Gerichts-Assessor Werner Isidor Hefster aus dem Bezirke des Kammergerichts, der Gerichts-Assessor Friedrich August Bogislav Schömann aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Hamm in das diesseitige Departement.

Neu angestellt sind: Der invalide Sergeant Schmidt als Kanzleibote bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin; der Steuer-Supernumerarius Waldow als commissarischer Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Anklam und der invalide Unteroffizier Schumann als Zoll-Empfänger zu Leuschentin, im Haupt-Amts-Bezirke Demmin.

Befördert oder versetzt sind: Der Steuer-Aufseher Bernhardt zu Stettin zum Neben-Zoll-Amts-Assistenten in Cavelpaß, Bezirk Anklam; der Grenz-Aufseher Boldt aus dem Bezirke Stralsund in gleicher Eigenschaft in den Bezirk Anklam; der Neben-Zoll-Amts-Assistent Brandenburg zu Cavelpaß, Bezirk Anklam, zum Zoll-Einnehmer in Neu-Wolkwitz, Bezirk Demmin; der Grenz-Aufseher Fischer, Bezirk Anklam, in gleicher Eigenschaft in den Bezirk Demmin; der Zoll-Einnehmer v. Beguelin zu Barth, Bezirk Stralsund, als Steuer-Einnehmer nach Greifenhagen, Bezirk Stargard; und der Grenz-Aufseher Hartwig, Bezirk Demmin, als Steuer-Aufseher in den Bezirk Stettin.

Durch Erlaß des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements vom 24. April c. ist der invalide Sergeant Schneider, welcher bisher die 2te Inspektorstelle beim hiesigen Garnison-Lazareth probeweise verwaltet hat, seit dem 1. Mai c. in dieser Stelle bestätigt worden.

Der Ingenieur Julius Wiedenfeld in Langenberg, Randower Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes ernannt und bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade, Firma: H. G. Effenbart's Erbin, in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 20.

Stettin, den 18. Mai 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

139) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden. Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung, die Abhaltung des Wollmarkts hierselbst betreffend.

140) Die Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten haben auf Grund der denselben durch Allerhöchste Ordre vom 7. v. M. ertheilten Ermächtigung die Bestimmung getroffen, daß die alljährlich zu Breslau, Posen, Landsberg a. W., Stettin und Berlin stattfindenden Wollmärkte Behufs Herstellung eines zweckmäßigeren Anschlusses unter ihnen, künftighin, und zwar bereits vom laufenden Jahre ab, an folgenden Tagen abzuhalten sind:

der Wollmarkt zu Breslau an den schon jetzt concessionsmäßigen Tagen vom 7. bis 10. Juni,
„ do. „ Posen vom 11. bis 13. Juni,
„ do. „ Landsberg a. W. am 14. und 15. Juni,
„ do. „ Stettin vom 16. bis 18. Juni,
„ do. „ Berlin vom 19. bis 23. Juni.

Hierbei ist gleichzeitig bestimmt worden, daß der Beginn der Wollmärkte vor dem Eintritt der concessionsmäßigen Marktzeit künftig nirgends mehr zu gestatten und daß daher namentlich die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Plätzen, vor den eigentlichen Markttagen überall zu untersagen resp. polizeilich zu verhindern ist. Demgemäß fallen auch schon von diesem Jahre ab bei dem hiesigen Wollmarkte die mißbräuchlich eingeführten und nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Januar 1845 (Amtsblatt Seite 42) bisher noch gestatteten sogenannten drei Vortage gänzlich fort, und sind die betheiligten Behörden hierselbst angewiesen, jeder Anticipirung des Wollverkehrs vor den eigentlichen Markttagen auf das Strengste entgegenzutreten, insbesondere genau darauf zu halten, daß die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle auf den für den Markt bestimmten Plätzen erst mit dem ersten kalendermäßigen Wollmarktstage beginnt. Indem wir das betheiligte Publikum hierauf aufmerksam machen, sprechen wir die Erwartung aus, daß die Betheiligten im eigenen Interesse, sowie zur Vermeidung polizeilicher Zwangs-Maaßnahmen

Google

141) Der Kaufmann Wedelstädt zu Wollin hat am 1. August v. J. eine Person vom Tode des Ertrinkens in der Dievenow errettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. Mai 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

142) Die Stettiner Dampfmühlen-Aktien-Gesellschaft wird fortan mit unserer Genehmigung statt der eingegangenen Stettiner Norddeutschen-Zeitung die Berliner Börsenzeitung für die Gesellschafts-Bekanntmachungen benutzen. Wir bringen dies hierdurch in Gemäßheit des §. 20 des Gesellschafts-Statuts zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 10. Mai 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

143) Die nachstehende Verhandlung Verhandelt Stettin, den 7. Mai 1860.

Bei Gelegenheit der heutigen achtzehnten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Commissarius der Königlichen Rentenbank-Direktion für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister, Rechnungsrath Starck, Behufs der in den §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgelooseten, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Zins-Coupons, die von der Königlichen Rentenbank-Direktion bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere.

Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses Seitens der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

a. des Regierungs-Assessors a. D., Rittergutsbesitzers O. v. Ramin auf Günnitz,

b. des Stadtverordneten-Vorstehers, Kaufmanns E. Wegener von hier,

sowie des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars Justizrath v. Dewitz von hier, wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

1. aus der 2. Verloosung. Fälligkeitstermin den 1. Oktober 1852.
zu 1 Rentenbrief Litt. D. der Coupon No. 15 . . . . . 1 Stück.

2. aus der 4. Verloosung. Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1853.
1 Rentenbrief Litt. D. zu 25 Thlr. mit Zins-Coup. No. 7—16, 10 Stück . . . . 10 „

3. aus der 6. Verloosung. Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1854.
1 Rentenbrief Litt. C. zu 100 Thlr. mit Zins-Coup. No. 9—16 8 Stück,
zu 1 Rentenbrief Litt. D. der Coup. No. 16. 1 „ 9 „

4. aus der 7. Verloosung. Fälligkeitstermin am 1. April 1855.
1 Rentenbrief Litt. D. zu 25 Thlr. mit Zins-Coup. No. 10—16, 7 Stück . . . . 7 „

5. aus der 8. Verloosung. Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1855.
zu 1 Rentenbrief Litt. C. der Coupon No. 16, 1 Stück,
1 Rentenbrief Litt. D. zu 25 Thlr. mit Zins-Coup. No. 11—16, 6 „
zu 1 Rentenbrief Litt. E. die Coup. No. 12—13 u. 15—16, 4 „
1 Rentenbrief Litt. E. über 10 Thlr. mit Zins-Coup. No. 11—16, 6 „
2 17 „

6. aus der 9. Verloosung. Fälligkeitstermin am 1. April 1856.
zu 1 Rentenbrief Litt. E. die Zins-Coup. No. 15—16, 2 Stück,
zu 2 do. Litt. E. die Zins-Coup. No. 16, 2 „
1 Rentenbrief Litt. E. zu 10 Thlr. mit Zins-Coup. No. 12—16, 5 „
1 9 „

7. aus der 10. Verloosung. Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1856.
1 Rentenbrief Litt. B. über 500 Thlr. mit Zins-Coup. No. 13—16, 4 Stück,
2 do. Litt. D. über 25 Thlr. do. 8 „
zu 1 Rentenbrief Litt. E. die Zins-Coup. No. 15—16, 2 „
do. Litt. E. der Zins-Coup. No. 15 1 „
2 Rentenbriefe Litt. E. zu 10 Thlr. mit Zins-Coup. No. 13—16, 8 „
5 23 „

11 Latus 76 Stück.

11	Transport 76 Stück.	
	8. aus der 11. Verloosung. Fälligkeitstermin am 1. April 1857.	
1	Rentenbrief Litt. D. über 25 Thlr. mit Zins-Coup. No. 14—16,	3 Stück,
2	do. Litt. E. über 10 Thlr. do. No. 14—16,	6 „
	zu 1 Rentenbrief Litt. E. die Zins-Coup. No. 14—16,	2 „
3		11 „
	9. aus der 12. Verloosung. Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1857.	
	zu 1 Rentenbrief Litt. A. der Zins-Coup. No. 16,	1 Stück,
	zu 1 do. Litt. C. do.	1 „
2	Rentenbriefe Litt. D. zu 25 Thlr. mit den Zins-Coup. No. 15—16,	4 „
25	do. Litt. E. zu 10 Thlr. do.	50 „
1	do. Litt. E. zu 10 Thlr. do. No. 16,	1 „
	zu 3 Rentenbriefen Litt. E. die Zins-Coup. No. 15,	3 „
	zu 17 do. Litt. E. do. No. 16,	17 „
	zu 2 do. Litt. E. do. No. 15—16,	4 „
28		81 „
	10. aus der 13. Verloosung. Fälligkeitstermin am 1. April 1858.	
3	Rentenbriefe Litt. A. a 1000 Thlr. mit den Zins-Coup. No. 16,	3 Stück,
1	do. Litt. C. à 100 Thlr. do.	1 „
20	do. Litt. E. à 10 Thlr. do.	20 „
2	do. Litt. E. à 10 Thlr., ohne Coupons,	
	zu 16 Rentenbriefen Litt. E. à 10 Thlr. die Coupons No. 16,	16 „
26		40 „
	11. aus der 14. Verloosung. Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1858.	
1	Rentenbrief Litt. A. über 1000 Thlr., ohne Coup.,	
1	do. Litt. D. über 25 Thlr. do.	
56	do. Litt. E. über 10 Thlr. do.	
58		
	12. aus der 15. Verloosung. Fälligkeitstermin am 1. April 1859.	
16	Rentenbriefe Litt. A. à 1000 Thlr. mit Zins-Coup. No. 2—16,	240 Stück,
3	do. Litt. B. à 500 Thlr. do. No. 2—16,	45 „
21	do. Litt. C. à 100 Thlr. do. No. 2—16,	315 „
16	do. Litt. D. à 25 Thlr. do. No. 2—16,	240 „
420	do. Litt. E. à 10 Thlr. do. No. 2—16,	6300 „
2	do. Litt. E. à 10 Thlr. do. No. 3—16,	23 „
478		7168 „
	13. aus der 16. Verloosung. Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1859.	
9	Rentenbriefe Litt. A. zu 1000 Thlr. mit Zins-Coup. No. 3—16,	126 Stück,
4	do. Litt. B. zu 500 Thlr. do.	56 „
11	do. Litt. C. zu 100 Thlr. do.	154 „
18	do. Litt. D. zu 25 Thlr. do.	252 „
362	do. Litt. E. zu 10 Thlr. do.	5068 „
1	do. Litt. E. zu 10 Thlr. do. No. 4—16,	13 „
405		5669 „
1009	Stück Rentenbriefe, wörtlich Eintausend und neun, mit den dazu gehörigen	13,045

wörtlich Dreizehntausend fünfundvierzig Stück Zins-Coupons,

demnächst das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig beschreinigt, und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

v. g. u.

gez.: Starck. Wegener. O. v. Ramin. v. Dewitz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 7. Mai 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Google

144) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 18. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe, im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II Nr. 5 bis 16 vom 1. Oktober 1860 ab auf unserer Kasse, gr. Ritterstraße Nr. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. Oktober d. J. ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbankkasse nicht präsentirt sind und zwar:

a) aus der 11. Verloosung der zum 1. April 1857 gekündigte Rentenbrief Littr. F. Nr. 1343 zu 10 Thlr.

b) aus der 13. Verloosung zum 1. April 1858 Littr. D Nr. 134 zu 25 Thlr., Littr. E. Nr. 871. 1197. 1705. 2044. 4438 zu je 10 Thlr.,

c) aus der 14. Verloosung zum 1. Oktober 1858 Littr. E Nr. 926 zu 10 Thlr.

Stettin, den 7. Mai 1860. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verzeichniß der bei Gelegenheit der 18. Verloosung am 7. Mai 1860 gezogenen Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. Nr. 254. 543. 585. 674. 1076. 1171. 1533. 1777. 2374. 2437. 3294. 4006.

Littr. B. Nr. 81. 325. 909.

Littr. C. Nr. 1388. 1602. 2185. 2415. 2717. 3117. 3283. 3367. 4259. 4267. 4300. 4647. 4684. 4911. 5470.

Littr. D. 214. 843. 1269. 1490. 2070. 2168. 2191. 3601.

Littr. E. Nr. 23. 24. 31. 46. 47. 66. 115. 118. 121. 122. 126. 159. 166. 167. 171. 178. 182. 184. 185. 193. 223. 240. 243. 257. 262. 263. 269. 298. 300. 301. 302. 303. 311. 327. 330. 331. 333. 351. 352. 356. 360. 373. 387. 394. 399. 409. 412. 413. 434. 441. 454. 477. 484. 497. 511. 515. 522. 549. 551. 562. 570. 574. 612. 629. 659. 664. 685. 698. 707. 743. 751. 754. 770. 778. 783. 792. 800. 803. 823. 826. 841. 857. 859. 864. 872. 886. 888. 909. 939 945. 960. 965. 976. 977. 1017. 1018. 1022. 1026. 1027. 1032. 1035. 1040. 1066. 1078. 1096. 1098. 1100. 1104. 1113. 1127. 1134. 1136. 1141. 1155. 1156. 1166. 1167. 1169. 1185. 1186. 1192. 1203. 1210. 1216. 1218. 1225. 1232. 1240. 1277. 1299. 1316. 1324. 1329. 1333 1335. 1344. 1358. 1360. 1369. 1370. 1387. 1392. 1393. 1402. 1404. 1407. 1412. 1422. 1440. 1443. 1446. 1454. 1462. 1463. 1464. 1466. 1472. 1511. 1516. 1526. 1527. 1531. 1535. 1556. 1562. 1574. 1590. 1607. 1613 1631. 1677. 1699. 1700. 1720. 1725. 1739. 1759. 1766. 1767. 1770. 1785. 1813. 1817. 1820. 1844. 1849. 1901. 1907. 1919. 1920. 1940. 1949. 1950. 1964. 1969. 1971. 1975. 1985. 2002. 2010. 2021. 2032. 2034. 2040. 2042. 2078. 2083. 2106. 2110. 2158. 2176. 2178. 2196. 2211. 2213. 2217. 2218. 2221. 2237. 2245. 2247. 2291. 2299. 2303. 2328. 2335. 2339. 2350. 2357. 2358. 2359. 2370. 2373. 2377. 2397. 2402. 2410. 2444. 2449. 2452. 2453. 2456. 2463. 2473. 2482. 2504. 2505. 2519. 2533. 2537. 2541. 2544. 2545. 2547. 2558. 2604. 2605. 2621. 2627. 2632. 2664. 2665. 2669. 2674. 2681. 2686. 2701. 2759. 2787. 2793. 2797. 2802. 2822. 2824. 2837. 2859. 2867. 2869. 2876. 2902. 2918. 2924. 2955. 2967. 2971. 2978. 2979. 2985. 2989. 2990. 2993. 2994. 2998. 3000. 3010. 3014. 3015. 3020. 3024. 3025. 3027. 3031. 3034 3038. 3052. 3059. 3076. 3082. 3088. 3097. 3098. 3136. 3143. 3149. 3158. 3160. 3169. 3177. 3188. 3191. 3213. 3217. 3230. 3236. 3237. 3241. 3276. 3278. 3294. 3302. 3318. 3320. 3325. 3351. 3367. 3381. 3389. 3398. 3403. 3414. 3416.

3421.	3425.	3431.	3434.	3442.	3446.	3474.	3498.	3504.	3570.	3581.	3610.	3613.
3618.	3628.	3639.	3642.	3648.	3659.	3667.	3677.	3678.	3686.	3690.	3696.	3699.
3714.	3735.	3739.	3747.	3756.	3761.	3772.	3773.	3786.	3787.	3789.	3797.	3804.
3827.	3832.	3839.	3845.	3850.	3861.	3871.	3879.	3883.	3903.	3910.	3919.	3939.
3945.	3947.	3964.	3965.	3972.	3984.	3987.	4001.	4012.	4917.	4018.	4022.	4027.
4043.	4048.	4070.	4077.	4081.	4094.	4111.	4112.	4113.	4134.	4141.	4161.	4166.
4192.	4199.	4207.	4216.	4227.	4237.	4252.	4267.	4272.	4280.	4289.	4306.	4314.
4317.	4329.	4333.	4336.	4337.	4342.	4347.	4375.	4382.	4400.	4411.	4413.	4414.
4432.	4447.	4458.	4464.	4467.	4479.	4493.	4497.	4499.	4501.	4512.	4525.	4533.
4558.	4559.	4562.	4565.	4578.	4580.	4602.	4611.	4626.	4631.	4632.	4633.	4637.
4639.	4645.	4646.	4651.	4658.	4661.	4672.	4675.	4686.	4688.	4696.	4705.	4713.
4715.	4718.	4719.	4720.	4723.	4727.	4729.	4738.	4741.	4749.	4751.	4752.	4754.
4756.	4768.	4780.										

Stettin, den 7. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

115) Ediktal-Citation. Den nachbenannten Interessenten sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen, theils verbrannt.

1) Der zum Nachlasse des zu Buchholz bei Stendal verstorbenen Ackermanns Beckmann gehörige Pfandbrief Timmenhagen, Fürstenthums Kreises, No. 60 über 200 Thlr., ohne Coupons.

2) Der Wittwe des Altsitzers Grützmacher, Marie gebornen Mann zu Saarow bei Stargard, jetzt deren Erben, die Pfandbriefe: Linde, Saatziger Kreises, No. 82 über 200 Thlr. — Ferdinandstein, Pyritzer Kreises, No. 76 über 200 Thlr. — Maldewin, Naugardter Kreises, No. 40 über 200 Thlr. — Mulkenthin a, Saatziger Kreises, No. 38 über 100 Thlr. — Sassenhagen a, Saatziger Kreises, No. 123 über 100 Thlr. — Tolz, Saatziger Kreises, No. 36 über 200 Thlr. — Tauenzin, Lauenburger Kreises, No. 35 über 200 Thlr. — Altstadt, Fürstenthums Kreises, No. 48 über 200 Thlr. — Wisbur, Fürstenthums Kreises, No. 77 über 200 Thlr. — Groß-Weckow, Flemmingschen Kreises, No. 37 über 200 Thlr. — Zerrehne, Fürstenthums Kreises, No. 39 über 100 Thlr. und Battingsthal, Randowschen Kreises, No. 32 über 300 Thlr. sämmtlich mit Zinscoupons, Serie IV. No. 10 und Talons.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß, bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben oder daran als Eigenthümer, Pfand-Inhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- oder Weihnachten-Zinstermine bei einer unserer Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow an der Rega oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Juli dieses Jahres oder Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf **den 15. März 1861, Vormittags um 11 Uhr**, in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, und die Pfandbriefe (ad 2 mit Coupons und Talons) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (ad 2 auch auf die Coupons und Talons) präkludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 2 sammt Coupons und Talons) ausgefertigt und ausgereicht werden. Stettin, den 19. März 1860.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

II. Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer v. Eisenbart-Rothe auf Lietzow im Regenwalder Kreise, ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Dumstrey auf Neuenhagen zum stellvertretenden Feuer-Polizei-Commissarius des I. Districts des platten Landes gewählt und bestätigt.

Der Forst-Aufseher Hähnel zu Wildbahn im Reviere Heinersdorf wird mit dem 1. Juni d. J. auf die Försterstelle zu Eichhorst in der Oberförsterei Jacobshagen versetzt.

Der Posterpediteur Klötzen in Dölitz ist aus dem Postdienste geschieden; der Posterpeditions-Gehülfe Carl Millies als Posterpediteur in Gülzow, der invalide Gefreite Gensch ist als Packbote beim Postamte in Stettin angestellt.

Der Hegemeister Frohberg zu Eichhorst im Königlichen Forst-Reviere Jacobshagen wird mit dem 1. Juni d. J. auf die Försterstelle zu Wildbahn in der Oberförsterei Heinersdorf versetzt.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat März 1860 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Naugard.

Stadt Gollnow, 1. Bezirk: Drechslermeister Mitzner in Gollnow; Substitut desselben, Ackerbürger Dittmer in Gollnow, beide verpflichtet am 27. März 1860.

Kreis Saatzig.

1. Landbezirk: Cunow a. d. Straße, Seefeld, Sahrow, Bruchhausen, Pützerlin, Lübow. Schulze Riemer zu Seefeld; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Dumstrey zu Lenzd, beide verpflichtet am 17. April 1860.

2. Landbezirk: Clempin, Zarzig, Schwendt, Hansfelde, Carolinenthal und Kietzig. Gastwirth Eichbaum zu Zarzig; Substitut desselben, Administrator Lemm zu Barskewitz, beide verpflichtet am 17. April 1860.

3. Landbezirk: Pansin, Gollin, Barskewitz, Treptow, Schöneberg und Succow a. J. Administrator Lemm zu Barskewitz; Substitut desselben, Gastwirth Eichbaum zu Zarzig, beide verpflichtet am 17. April 1860.

4. Landbezirk: Wulkow, Pegelow, Dahlow, Buchholz, Kitzerow, Neu-Damerow und Uchtenhagen. Gutsbesitzer Klamann zu Dahlow; Substitut desselben, Amtsrath Schmidt zu Marienfließ, beide verpflichtet am 17. April 1860.

5. Landbezirk: Roggow, Mulkenthin, Storkow, Lenz, Tolz, Müggenhagen, Sassenhagen und Alt-Damerow. Rittergutsbesitzer Dumstrey zu Lenzd.; Substitut desselben, Schulze Riemer zu Seefeld, beide verpflichtet am 17. April 1860.

9. Landbezirk: Schloßgut Neerenberg, Seegut Neerenberg, Alt- und Neu-Storkow, Zamzow, Grassee und Klein-Grünow. Gutsbesitzer Meinhold zu Seegut Neerenberg; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer v. Waldow zu Nöblin, beide verpflichtet am 13. April 1860.

Stadt Neerenberg: Bürgermeister Wolter zu Neerenberg; Substitut desselben Stadtverordneten-Vorsteher Gützlaff zu Neerenberg, beide verpflichtet am 16. April 1860.

11. Landbezirk: Altenwedell, Güntersberg, Ravenstein, Rosenthal, Stolzenhagen, Jacobsdorff und Altebeide. Gerichtsmann Borck zu Altenwedell; Substitut desselben, Freischulzengutsbesitzer Holzkamm zu Tornow, beide verpflichtet am 4. April 1860.

13. Landbezirk: Ball, Moessin, Rehwinkel, Büche, Marienfließ, Zarnickow, Brüsewitz, Goldbeck, Tornow und Wudarge. Amtsrath Schmidt zu Marienfließ; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Klamann zu Dahlow, beide verpflichtet am 10. April 1860.

14. Landbezirk: Schwanenbeck, Groß- und Klein-Schlatikow, Zadelow, Vorwerk und Kolonie Zachan, Moderow. Freischulzengutsbesitzer Holzkamm zu Tornow; Substitut desselben, Gerichtsmann Borck zu Altenwedell, beide verpflichtet am 4. April 1860.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Ueckermünde: Kaufmann Pletz zu Ueckermünde; Substitut desselben, Kaufmann Prott zu Ueckermünde, beide verpflichtet am 10. April 1860.

Stadt Neuwarp: Schiffskapitain Schwell zu Neuwarp: Substitut desselben, Stadtverordneter Schmidt zu Neuwarp, beide verpflichtet am 7. April 1860.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Zimmermeister Wilcke zu Pölitz die Agentur der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin.

Der Kreisgerichts-Kanzlist Ziechmann zu Cammin die Agentur der Mühlen-Assekuranz-Societät zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Digitized by Google

1151) Der Färbermeister Rudolf Rohloff hier und dessen Braut Ida Schulz, Tochter des Gensd'armen a. D. Johann Friedrich Schulz zu Wollin, welche ihren künftigen Wohnsitz in Gülzow nehmen werden, haben die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mittelst Vertrages vom 26. d. M. ausgeschlossen. Cammin, den 27. April 1860. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

1152) Der Fischer Wilhelm Friedrich Kist aus Klein-Divenow und dessen Braut, die unehelichte Therese Luck aus Berg-Divenow, welche an dem letztern Orte ihren ersten Wohnsitz nehmen werden, haben mittelst Vertrages vom 8. Mai 1860 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Cammin, den 8. Mai 1860. Königliches Kreisgericht.

1153) Der Fischermeister August Wilhelm Dubke hier und dessen Braut, die Wittwe des Fischhändlers Rupp, Louise geb. Peters hier, haben mittelst Vertrages vom 3. Mai 1860 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Stettin, den 4. Mai 1860. Königliches Kreisgericht.

Verpachtungen.

1154) Das Domainen-Vorwerk Buschwitz im Kreise Rügen, ½ Meilen von der Kreisstadt Bergen und 3½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 628 Morgen 107 □Ruthen, worunter 487 Morgen 151 □Ruthen Acker und 52 Morgen 36 □Ruthen Wiesen, soll auf 17 Jahre von Johannis 1861 bis dahin 1878 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1550 Thlr. Preuß. Cour. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 10,000 Thlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **23. Juli c., Vormittags 11 Uhr**, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 3. Mai 1860. Königl. Regierung.

1155) Das Domainen-Vorwerk Wolfsdorf im Kreise Franzburg, ¼ Meile von der Kreisstadt Franzburg, 3¼ Meilen von Stralsund und 1½ Meilen von Grimmen entfernt, mit einem Areal von 773 Morgen 111□Ruthen, worunter 631 Morgen 1 □Ruthe Acker und 70 Morgen 81 □Ruthen Wiesen, soll auf 17 Jahre von Johannis 1861 bis dahin 1878 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1670 Thlr. Preuß. Cour. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 12000 Thlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **30. August d. J., Vormittags 11 Uhr**, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 4. Mai 1860. Königliche Regierung.

1156) Zur Verpachtung der Fischerei in den Oderströmen, dem Dammschen See ꝛc. nach dem Pachttarif auf das Jahr vom 1. Juni 1860—61 stehen Termine 1) für die Fischer in den Dörfern am linken — westlichen — Oderufer und am Papenwasser, vom Schreiningschen Kruge bis incl. Ziegenort, **am 22. Mai c.**, 2) für die Fischer in den Dörfern am rechten — östlichen — Oderufer und am Dammschen See, von Eichwerder bis Langenberg, **am 23 Mai c.**, 3) für die Fischer in den Städten Stettin, Pölitz, Damm, und Greifenhagen, **am 24. Mai c., Vormittags von 9 Uhr ab**, im Friedrichssaal zu Grabow an, in welchen gegen Empfang der Pachtzettel auf die tarifmäßige Pacht mindestens die Hälfte sogleich eingezahlt werden muß. In diesen Terminen werden auch die Gesuche der Privatfischerei Berechtigten wegen Ertheilung und resp. Legalisation der Fischerei-Legitimations-Scheine nach der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin vom 18. Oktober v. J., im 44. Stück des Amtsblatts von 1859, von dem Unterzeichneten entgegen genommen.

Wollin, den 1. Mai 1860. Der Königliche Oberfischmeister.

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

1157)

Neue Berliner
Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Grund-Capital:
Eine Million Thaler.

Diese älteste Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft empfiehlt sich den Herren Landwirthen zur Versicherung ihrer Feldfrüchte gegen Hagelschlag. Sie übernimmt die Versicherungen gegen **feste Prämie**, wobei **niemals eine Nachschußzahlung** zu leisten ist, und regulirt die eintretenden Schäden nach den in ihrer 37jährigen Wirksamkeit anerkannten liberalen Grundsätzen. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt nach Feststellung des Verlustes prompt und vollständig.

Die unterzeichneten Agenten im **Regierungs-Bezirk Stettin** empfehlen sich zur Vermittelung von Versicherungen und sind bei denselben die näheren Versicherungsbedingungen und jede beliebige Auskunft zu haben:

in Anclam Herr C. W. v. Stade,
„ Cammin Hr. Kaufmann H. L. Behrend,
„ Demmin Hr. Moritz Zeller,
„ Freienwalde i. P. Hr. Meyer Meyer,
„ Garz a. O. Hr. Rentier Wundermann,
„ Gollnow Hr. Gasthofsbesitzer Th. Schmidt,
„ Labes Hr. J. G. Leitzow,
„ Naugard Hr. Lehrer Riebe,
„ Neumark Hr. Carl Gentzke,
„ Pasewalk Hr. E. Witte,
„ Plathe Hr. Kaufmann C. Tolz,
in Pribbernow Hr. Mühlenbes. H. Neumann,
„ Pyritz Hr. Gasthofsbes. C. J. Schreiber,
„ Regenwalde Hr. Brauereibesitzer W. Haack,
„ Stargard Hr. E. D. Brandenburg,
„ Swinemünde Hrn. Proschwitzky & Hofrichter,
„ Treptow a. d. T. Hr. Kfm. Hugo Wöldicke,
„ Ueckermünde Hr. Buchdruckereibes. Ch. Ihring,
„ Wollin Hr. A. Heise,
„ Wussow b. Stettin Hr. Kreisbonit. Kanzelbach,
„ Stettin Hr. Louis Levy und

G. H. von Stade, Haupt-Agent,
gr. Oderstraße No. 6 eine Treppe.

1158) Der Schornsteinfegergeselle Wilhelm Julius Albert Puppe, aus Potsdam gebürtig, hat seinen Reisepaß de dato Potsdam, den 5. März 1860, zuletzt in Dammgarten visirt, angeblich auf dem Wege nach dem Dorfe Ganschendorf verloren, weshalb solcher zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch für ungültig erklärt wird. Treptow a. T., den 8. Mai 1860. Die Polizei-Verwaltung.

1159) Die Bewachung des Dewener Holzes ꝛc. und der Kämmerei Grundstücke, Wege und Alleen im hiesigen Kahldenfelde, soll einem Forstversorgungsberechtigten übertragen werden. Das Gehalt ist auf 120 Thl. pro Anno festgesetzt und wird in monatlichen Raten von 10 Thlr. gezahlt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6 monatliche Probe. Meldungen zu dieser Stelle sind uns binnen 4 Wochen einzureichen. Demmin, den 24. April 1860. Der Magistrat.

1160) Ich bin willens, mein in Caseburg belegenes Wohnhaus mit 1 Morgen Land, aus freier Hand zu verkaufen. Die Bedingungen sind jeder Zeit bei mir zu erfahren. **Johann Beyer,**
Caseburg bei Swinemünde.

1161) Der Gutsbesitzer v. Heyden beabsichtigt auf seinem Gute Schloissin eine Brennerei anzulegen und zum Betriebe derselben einen Dampfkessel aufzustellen. Dies Vorhaben wird nach Maßgabe des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß etwaige Widersprüche dagegen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen und zu begründen sind.
Naugard, den 7. Mai 1860. Der Landrath.

1162) Die Theilung des Nachlasses des am 2. April 1858 hierselbst verstorbenen Kaufmanns Johann Anton Carl Schwarzmannseder unter die Erben desselben steht bevor. Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Handlung C. Schwarzmannseder aufgelöst und jede Procura für dieselbe erloschen ist. Stettin, den 4. Mai 1860. Königl. Kreisgericht; II. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 21.

Stettin, den 25. Mai 1860.

Patente.

Dem Buchdruckerei-Besitzer E. C. Brunn zu Münster und den Maschinenfabrikanten Herren Keller & Banning zu Hamm, ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Querlinien-Druckmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem G. Hansemann zu Eupen ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent auf eine Feinspinnmaschine, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent auf eine Metall-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 7. Mai d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Kuppelungen, mittelst welcher die Treibachsen sofort in Stillstand gesetzt werden können, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln unter dem 3. Januar v. J. ertheilte Patent auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln ist erloschen.

Dem Buchhalter Wilhelm Weitmann zu Aachen ist unter dem 10. Mai 1860 ein Patent auf eine Nadelspitz-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

146) Die im zweiten Satze des §. 16. der Bau-Polizei-Ordnung vom 27. Mai 1857 (Amtsblatt S. 218) enthaltene Bestimmung, wonach die Wände neben den Oefen bis auf 2 Fuß Entfernung von denselben mindestens einen Stein stark von gebrannten Steinen aufgeführt werden müssen, wird hierdurch aufgehoben und wird anstatt dessen auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, jedoch mit Ausschluß der Stadt Stettin, verordnet was folgt:

die neben den Oefen hinlaufenden Wände sind bis auf 2 Fuß Entfernung von denselben mindestens einen halben Stein stark massiv aufzuführen. Uebertretungen dieser Vorschrift ziehen die im §. 54 der Bau-Polizei-Ordnung vom 27. Mai 1857 angedrohten Strafen nach sich. Stettin, den 8. Mai 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Google

147) Zum Ankauf von Militair-Dienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 28. Juli	in Angermünde,	den 20. August	in Anklam,
„ 30.	do. in Prenzlau,	„ 21.	do. in Finkenbrück,
„ 9. August	in Grimmen,	„ 23.	do. in Straßburg,
„ 11.	do. in Greifswald,	„ 27.	do. in Pyritz,
„ 13.	do. in Demmin,	„ 30.	do. in Regenwalde,
„ 14.	do. in Schwichtenberg,	„ 6. September	in Treptow a. R.,
„ 16.	do. in Treptow a. T.,	„ 8. „	in Coerlin,
„ 18.	do. in Iven,		

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. April 1860. Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königliche Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreisen auch von vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz nehmen, und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, wonächst dann die weiteren Unterhandlungen, Behufs Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern, wie bisher durch Königl. Gestüt-Beamte geführt werden sollen.

Pferdezüchter fordern wir daher auf, verkäufliche, geeignete junge Hengste bei Gelegenheit der Remonte-Märkte der Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Stettin, den 17. Mai 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

148) Die Actien-Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde, wird an Stelle der eingegangenen Stettiner Norddeutschen Zeitung, mit unserer Genehmigung fortan die „Neue Stettiner-Zeitung" für ihre Geschäfts-Bekanntmachungen benutzen. Wir bringen dies hierdurch in Gemäßheit des §. 13 des Gesellschafts-Statuts zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 18. Mai 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Die Beförderung des bisherigen Collaborators Wilhelm Robert Most zum ordentlichen Lehrer an der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Schule ist genehmigt.

Am Gymnasium zu Neu-Stettin ist der bisherige Oberlehrer an der Realschule der Frankeschen Stiftungen zu Halle als ordentlicher Gymnasiallehrer angestellt.

In Massow, Synode Gollnow, ist der Schullehrer Doese fest angestellt.

In Kicker, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Stüffke fest angestellt.

In Gollnow ist der Küster und Hülfs-Schullehrer Laabs fest angestellt.

In Pyritz ist der Rector Quandt fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 22.

Stettin, den 1. Juni 1860.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5211.) Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg. Vom 16. April 1860.

(Nr. 5212.) Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staats für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thalern. Vom 16. April 1860.

(Nr. 5213.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 12. März 1860.

(Nr. 5214.) Verordnung wegen Bestellung eines inländischen Gerichtsstandes für die in den Nachbarstaaten stationirten Beamten der Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 27. März 1860.

(Nr. 5215.) Bekanntmachung, betreffend die Seitens der beiden Häuser des Landtages der Monarchie ertheilte nachträgliche Genehmigung der provisorisch erlassenen Verordnung vom 28. Mai 1859 wegen Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Vom 12. April 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 1. Mai 1860.

(Nr. 5216.) Gesetz, betreffend die Declaration des §. 54 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. Vom 21. April 1860.

(Nr. 5217.) Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Linz, im Regierungs-Bezirk Coblenz, nach der Honnef-Asbach-Flammersfelder Bezirksstraße bei Rottbitz, im Regierungs-Bezirk Cöln.

(Nr. 5218.) Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Baumholder über Ruschberg nach der Haltestelle der Rhein-Nahe Eisenbahn bei Heimbach im Kreise St. Wendel.

(Nr. 5219.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 23. April 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 5. Mai 1860.

(Nr. 5220.) Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1860, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der noch nicht emittirten Bütower Kreis-Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Procent.

(Nr. 5221.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Statutnachtrag der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond zu Bochum. Vom 23. April 1860.

(Nr. 5222.) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die unter dem Namen „Georg v. Giesche'sche Erben" bestehende, in Breslau domizilirte Bergwerksgesellschaft. Vom 7. Mai 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. Mai 1860.

Patente.

Das dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin unterm 8. April v. J. ertheilte Patent auf eine Kartoffel-Ernte-Maschine ist aufgehoben.

Digitized by Google

Dem Maschinenbauer Rudolph Braunemann in Berlin ist unter dem 12. Mai 1860 ein Patent auf einen Trichter-Ventilator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur S. Münster und dem A. Wirtz zu Eupen ist unter dem 16. Mai d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Fließes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Johann Uhle zu Aachen ist unter dem 16. Mai 1860 ein Patent auf eine Vorrichtung an Dampfmaschinen zum selbstthätigen Reguliren der Expansion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

149) Der Brasilianische Unterthan, Herr Manoel de Aranjo Porto Alegre, ist zum Brasilianischen General-Konsul für die Preußischen Staaten mit der Residenz in Stettin ernannt, und zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staats-Regierung das Exequatur bewilligt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 21. Mai 1860.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

150) Wir haben bereits unterm 20. Februar 1849 (Amtsblatt No. 9) auf eine vom Schullehrer Hinze in Bredow bei Stettin herausgegebene „Sammlung verschiedener Handschriften zum Gebrauch für Volksschulen" aufmerksam gemacht, durch welche den erwachsenen Kindern Gelegenheit gegeben wird, sich im Lesen der gewöhnlichen deutschen Handschriften zu üben. Da die Auflage dieser Sammlung noch nicht vergriffen ist, so nehmen wir Gelegenheit, nochmals auf dieses brauchbare und zur Anschaffung für die Schulen geeignete Werkchen aufmerksam zu machen. Das Heft, welches außer bei dem Herausgeber, auch bei dem Antiquar Katter und dem Buchhändler L. Weiß hierselbst zu beziehen ist, kostet 6 Sgr., und es werden bei Abnahme von 10 Exemplaren 2 Frei-Exemplare beigegeben. Stettin, den 18. Mai 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) anderer Behörden.

Polizei-Verordnung. Betrifft die Beschränkung der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen.

151) Wir finden uns veranlaßt auf Grund des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwangs in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern vom 9. Mai 1853, No. 3745 der Gesetzsammlung, und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, No. 3256 der Gesetzsammlung, im Anschlusse an den §. 1. unserer Polizei-Verordnung vom 1. Januar 1855 über die Beschränkung der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen für die Häfen von Stralsund, Greifswald, Wolgast und Lauterbach, abgedruckt in der Extra-Beilage zum zweiten Stück unsers Amtsblatts für 1855, Dampfschiffe auch beim Passiren der im §. 2. jener Verordnung bezeichneten Fahrstrecken von der Verpflichtung zur Annahme eines Lootsen zu entbinden, insofern die Führer derselben respective vor dem Lootsen-Commandeur zu Stralsund oder zu Thiessow auf Mönchgut nachgewiesen haben, daß sie mit den gedachten Fahrstrecken gehörig bekannt sind. Das hierüber stempel- und gebührenfrei auf Ein Jahr auszustellende Attest kann dem Schiffsführer von Jahr zu Jahr prolongirt werden, wenn derselbe sich dieserhalb bei dem Lootsen-Commandeur meldet. Ist das Attest in einem Jahre nicht prolongirt, so verliert dasselbe seine Gültigkeit, und der Schiffsführer muß sich von Neuem prüfen lassen. Dampfschiffe, deren Führer das vorstehend bezeichnete Attest erlangt haben, sind hiernach zur Entrichtung von Lootsen-Gebühren nur in dem Falle verpflichtet, wenn die Dienste eines Lootsen wirklich in Anspruch genommen werden. Die im §. 2. unserer gedachten Verordnung vom 1. Januar 1855 bezeichneten Fahrstrecken sind die Seegatte: 1) von der Lootsen-Station Barhöft durch den Gellen in See, 2) von der Lootsen-Station Posthaus in See, 3) von der Lootsen-Station Ruden in See, 4) das Landtief.

Stralsund, den 14. Mai 1860. Königliche Regierung.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Prediger Plato, bisher in Stettin, ist zum Oberprediger in Falkenburg, Synode Dramburg, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Bartelt, bisher in Elisenau, Synode Gollnow, ist zum Diaconus in Greifenhagen erwählt worden und in sein neues Amt eingeführt.

Die definitive Anstellung des Candidaten des höhern Schulamtes Dr. Wilhelm Ebeling als Collaborator am Friedrich Wilhelms Gymnasium zu Greifenberg a. R. ist genehmigt.

In Carlsruhe, Synode Demmin, ist der Schullehrer Reetz fest angestellt.

In Tellin, Synode Treptow a. T., ist der Küster und Schullehrer Knoll fest angestellt.

Der Rechnungsführer Adolph Tiedge zu Cavelwisch, Randowschen Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts ernannt und bestätigt.

Der bisherige Garnison-Verwaltungs-Expedient und Calculator Freitag, ist unter Belassung in seiner Stelle als Vorstand der hiesigen Garnison-Verwaltung, von Seiner Excellenz dem Herrn Kriegs-Minister unterm 12. Mai c. zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector ernannt worden.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Thierarzt erster Klasse Berndt zu Regenwalde als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Regenwalde und deren Umgegend.

Der Büreau-Diätarius Harnack zu Demmin an Stelle des Kaufmanns Schönebeck daselbst, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für die Stadt Demmin und deren Umgegend.

Der Kaufmann G. Lehmann in Pasewalk an Stelle des Stadt-Sekretairs Hill daselbst, als Agent 1) der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, 2) der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend.

Der Kaufmann Hermann Franck zu Ueckermünde an Stelle des Schornsteinfeger-Meisters Laudon als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend.

Der Buchdruckerei-Besitzer Behrendt zu Cammin als Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin für die Stadt Cammin und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann Gustav Eduard Busse zu Stettin die Haupt-Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft daselbst für die Provinz Pommern, soweit sie die Feuer-Versicherungs-Branche betrifft.

Der Kaufmann J. C. Dieren zu Stettin die Agentur der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Pommerania" zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 23.

Stettin, den 8. Juni 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

132. Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die unterm 16. März 1853 bestätigte Stettiner gemeinnützige Baugesellschaft in ihrer General-Versammlung vom 27. October 1858 mehrere Abänderungen ihres Statuts beschlossen hat, wonach namentlich das Grundkapital statt auf höchstens 200,000 Thlr. auf höchstens 500,000 Thlr. angenommen und der Zweck der Gesellschaft dahin bestimmt, und bezüglich beschränkt ist: in verschiedenen Stadttheilen oder vor den Thoren Stettins gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen für Arbeiter, Handwerker, niedere Beamte und andere, den weniger bemittelten Klassen angehörige Einwohner Stettins herzustellen oder zu erwerben und billig zu vermiethen, wollen Wir den in Gemäßheit dieser und anderer Abänderungen aufgestellten und in der anliegenden gerichtlichen Verhandlung vom 15. Januar d. J. verlautbarten revidirten Statuten unter Aufhebung des früheren Gesellschaftsvertrages auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch die landesherrliche Bestätigung ertheilen.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den revidirten Statuten für immer verbunden und mit denselben durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Stettin zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 12. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Revidirte Statuten der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

Zweck.

§. 1. Die durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. März 1853 bestätigte Stettiner gemeinnützige Baugesellschaft hat den Zweck, in verschiedenen Stadttheilen oder vor den Thoren Stettins gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen für Arbeiter, Handwerker, niedere Beamte und andere, den weniger bemittelten Klassen angehörige Einwohner Stettins herzustellen oder zu erwerben und billig zu vermiethen.

Zu Miethern werden nur solche Personen angenommen, welche durch ordentliche, sittliche Führung in gutem Rufe stehen, eigenes Mobiliar besitzen und einen bestimmten Broderwerb nachweisen können.

Wohnsitz und Aktienkapital.

§. 2. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Stettin und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte daselbst.

Ihre Zeitdauer ist unbeschränkt.

Das Aktienkapital wird auf mindestens 20,000 Thlr. festgesetzt und soll die Summe von 500,000 Thlr. nicht übersteigen. Es wird in Aktien à 100 Thlr. vertheilt, die auf jeden Inhaber lautend nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt werden. A

Der Betrag der Aktien wird sofort voll eingezahlt.

Jede Aktie wird auf die Dauer von je fünf Jahren mit Zinsscheinen und außerdem Behufs Erhebung der ferneren Zinsschein-Serie mit einem Talon versehen, welche nach den beiliegen- B. C.

Verlorene oder vernichtete Aktien oder Talons sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu amortisiren.

Eine Amortisation von Dividendenscheinen ist mit der Maaßgabe ausgeschlossen, daß die darauf fallenden Beträge demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 4 in fine) schriftlich angemeldet hat, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden, sofern die Scheine nicht anderweit zur Präsentation gekommen sind.

Der Gesellschaft ist nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 (Gesetzsammlung S. 90) die Sportel- und Stempelfreiheit in dem Umfange bewilligt, wie dieselbe den öffentlichen Armenanstalten gesetzlich zusteht.

Mitgliedschaft.

§. 3. Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, der

1) sich durch Uebernahme von Aktien betheiligt, oder
2) ein- für allemal einen Beitrag von mindestens 100 Thlrn. zum Reservefonds leistet, oder
3) sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens fünf Thalern verpflichtet. Außerdem kann
4) die Mitgliedschaft durch eine fortdauernde unentgeldliche Uebernahme gemeinnütziger, die Gesellschaftszwecke fördernder Arbeiten erworben werden.

Ueber die Aufnahme der ad 4 gedachten Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Auch ist der Vorstand ermächtigt, Personen, die sich sonst um die Gesellschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Zins-Dividende.

§. 4. Mit dem Schluß eines jeden Kalenderjahres wird die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben abgeschlossen und unter Vergleichung sämmtlicher Aktiva und Passiva der Gesellschaft binnen drei Monaten nach Jahresschluß die Bilanz aufgestellt.

Zu den Auslagen gehören insbesondere:

1) die Verwaltungskosten,
2) die Zinsen der etwa aufgenommenen Kapitalien,
3) die von den Grundstücken zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Lasten, soweit dieselben nicht von den Miethern getragen werden,
4) die Reparaturkosten,
5) der nach technischen Grundsätzen für jedes Gebäude zu ermittelnde Betrag, welcher nothwendig ist, um mit Hinzurechnung desselben die Grundstücke stets in dem Werth zu erhalten, welchen sie beim Ankaufe oder nach vollendeter Herstellung gehabt haben.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva der Gesellschaft bildet den reinen Ertrag des Rechnungsjahres. Von diesem reinen Ertrage wird

1) zunächst den Aktionairen eine Zinsdividende von fünf Prozent gewährt,
2) von dem Mehrbetrage
   a. die eine Hälfte dem Reservefonds überwiesen,
   b. die andere Hälfte zur Amortisation von Aktien verwendet.

Mehr als fünf Prozent Zinsen können die Aktionaire in keinem Jahre erhalten. Sollte der reine Ertrag eines Jahres zur Gewährung einer Zins-Dividende von fünf Prozent nicht ausreichen, so wird der zu dieser Höhe erforderliche Zuschuß aus dem Reserve-Fonds mit der Maaßgabe entnommen, daß in keinem Jahre mehr, als der zehnte Theil des vorhandenen Reservefonds zu diesem Zwecke verwendet werden darf.

Die Auszahlung der Zinsdividende erfolgt alljährlich am 1. Juli gegen Rückgabe der Zinsscheine.

Beträge, welche binnen vier Jahren nicht erhoben werden, oder rücksichtlich deren der Verlust des Zinsscheins nicht vorschriftsmäßig (§. 2.) angemeldet ist, verfallen zu Gunsten des Reservefonds.

Die Bilanz der Gesellschaft wird alljährlich durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Amortisation der Aktien.

§. 5. Die Reihenfolge der zu amortisirenden Aktien wird durch das Loos bestimmt. Die Verloosung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Vorstandes, zu welcher jedes Gesellschaftsmitglied Zutritt hat. Die gezogenen Aktiennummern werden durch die Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Insertion erfolgt zweimal, Anfangs und Mitte Juni. Gegen Ablieferung der ausgelooften und mit Quittung zu versehenden Aktien und der ausgegebenen, noch nicht fälligen

Zinsscheine, zahlt die Gesellschaft vom nächstfolgenden 1. Juli ab den vollen Nennwerth derselben nebst den bis zum 1. Juli aufgelaufenen Zinsen.

Eine weitere Verzinsung findet nicht statt. Der Betrag der nicht zurückgelieferten Dividendenscheine wird bei der Zahlung in Abzug gebracht.

Die Gesellschaft ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Quittirenden zur Empfangnahme des Geldes zu prüfen. Wird eine ausgelooſete Aktie innerhalb dreißig Jahren zur Zahlung nicht präsentirt, so verfällt der Betrag dem Reservefonds.

Sobald alle ausgegebenen Aktien amortisirt sind, wird die Gesellschaft aufgelöst. Das Vermögen fällt alsdann an die Stadt Stettin mit der Maaßgabe, daß dasselbe zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden muß.

Reservefonds.

§. 6. Ein zu bildender Reservefonds hat den Zweck, außergewöhnliche Ausgaben zu decken, nützliche Einrichtungen und Verwendungen zum Besten der Miether (z. B. Anlage von Bädern, Einrichtung von Waschhäusern und Trockenplätzen, Beschaffung von Lokalien für Kleinkinder-Bewahranstalten und Spielplätzen u. s. w.) möglich zu machen und die Verzinsung der Aktien zu fünf Prozent jährlich zu sichern. Zu letzterem Zwecke darf jedoch in keinem Jahre mehr als der zehnte Theil des vorhandenen Reservefonds verwendet werden.

Zum Reservefonds fließen folgende Einnahmen:

1) die freiwilligen Beiträge der Gesellschaftsmitglieder,
2) alle außerordentlichen Einnahmen, namentlich Geschenke, sofern die Geber eine andere Verwendungsart nicht ausdrücklich vorschreiben,
3) alle verfallenen Zinsen- und Aktienbeträge (§§. 4, 5),
4) die Zinsen der dem Reservefonds gehörigen Kapitalien,
5) die im §. 4 bestimmten Ueberschüsse der reinen Jahresrevenüen.

Ueber den Reservefonds wird besondere Rechnung geführt.

Vertretung der Gesellschaft.

§. 7. Die Gesellschaft wird vertreten:

1) durch die Generalversammlung,
2) durch den Vorstand,
3) durch eine Rechnungs-Revisionskommission.

Generalversammlung.

§. 8. Generalversammlungen werden vom Vorstande durch zweimalige Insertion in die Gesellschaftsblätter, von denen die erste mindestens vierzehn Tage vor dem Termine publizirt sein muß, einberufen und in Stettin abgehalten.

Die ordentliche General-Versammlung findet im Monat October statt, eine außerordentliche nur dann, wenn der Vorstand dieselbe für nöthig erachtet, oder der fünfte Theil der Actionaire — nach dem Betrage der Actien gerechnet — darauf anträgt.

Der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter führen den Vorsitz.

Jedes Gesellschaftsmitglied ist berechtigt, den General-Versammlungen mit beschließender Stimme beizuwohnen, hat sich jedoch auf Erfordern zu legitimiren. Bevollmächtigte müssen entweder selbst Gesellschaftsmitglieder oder Prokuraführer des Machtgebers sein und sich durch schriftliche Vollmacht legitimiren.

Minderjährige oder sonst Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, juristische Personen durch ihre Vorstände vertreten, auch wenn diese Vertreter keine Gesellschaftsmitglieder sind und keine schriftliche Vollmacht besitzen.

Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben.

Die Beschlüsse der Generalversammlung verbinden alle Gesellschaftsmitglieder und werden in der Regel nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Abänderung der Statuten, sowie zur Auflösung der Gesellschaft ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Gesellschaftsmitglieder in einer unter Angabe dieses Zweckes berufenen Generalversammlung erforderlich.

Der Beschluß der Generalversammlung ist erforderlich:

1) zur Wahl der Milglieder des Vorstandes (§. 9),
2) zur Wahl der Rechnungs-Revisionskommission (§. 10),

Digitized by Google

4) zu Abänderungen des Statuts,
5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
6) zur Auflösung der Gesellschaft,
7) zu Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft, sei es durch Aufnahme von Darlehnen oder durch Eingehen von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ad 4 6 und 7 ist erforderlich, daß bei der Einladung der General-Versammlung der Gegenstand der Berathung und Beschlußnahme ausdrücklich bekannt gemacht ist.

Zu Anleihen (ad 7) bedarf es außerdem der Genehmigung des Herrn Handelsministers und zu den Beschlüssen ad 4 und 6 der landesherrlichen Genehmigung.

Ueber den Gang und das Ergebniß der General-Versammlung wird durch einen Richter oder Notar ein Protokoll aufgenommen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern, sowie von denjenigen Gesellschaftsmitgliedern, welche sich zur Unterschrift melden, vollzogen.

Vorstand.

§. 9. Der Vorstand der Gesellschaft besteht:
1) aus sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf je drei Jahre gewählt worden.
2) aus einem von dem Magistrat zu Stettin zu ernennenden Mitgliede.

Außerdem steht es dem Vorstande frei, nach Bedürfniß sich selbst durch die Wahl von höchstens noch drei Mitgliedern zu verstärken. Alljährlich scheidet ein Drittheil der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder aus. Die Dauer der Funktion des von dem Magistrat zu ernennenden Mitgliedes hängt von der Bestimmung des Magistrats ab. Die vom Vorstande selbst gewählten Mitglieder fungiren drei Jahre. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Sollte während der dreijährigen Dauer einer Stelle das von der Generalversammlung gewählte Mitglied durch Tod oder sonst ausscheiden, so ersetzt die nächste General-Versammlung diese Stelle auf die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Bis zum Eintritt dieser Wahl, sowie bei längerer Behinderung eines fungirenden Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand in dringenden Fällen, namentlich, wenn es die einstweilige Fortführung der Geschäfte oder die Beschlußfähigkeit des Vorstandes erfordert, einen einstweiligen Stellvertreter erwählen. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes gehört die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

Alljährlich wählt der Vorstand seinen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Schriftführer und einen Schatzmeister, und vertheilt im Uebrigen die Geschäfte unter seine Mitglieder.

Die Namen der Vorstandsmitglieder und des Vorsitzenden sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Die Sitzungen des Vorstandes werden in der Regel zu Anfang eines jeden Quartals und außerdem, so oft dazu Anlaß vorliegt, durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden anberaumt. Die Anberaumung einer Sitzung muß erfolgen, sobald drei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen.

Der Vorstand faßt Namens der Gesellschaft bindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten oder der Rechnungs-Revisionskommission überwiesen sind. Er vertritt die Gesellschaft in jeder Beziehung nach Außen und legitimirt sich durch ein von dem Regierungskommissarius auf Grund der Wahlverhandlungen auszustellendes Attest.

Urkunden verpflichten die Gesellschaft, sobald sie von dem Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern vollzogen sind. Zur Vollziehung der gewöhnlichen Schreiben, der Miethskontrakte und der Zahlungsanweisungen unter funfzig Thalern genügt die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Generalversammlung zur Ausführung zu bringen.

Der Vorstand verwaltet sein Amt unentgeldlich.

Rechnungs-Revisionskommission.

§. 10. Die Rechnungs-Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche alljährlich unter Bezeichnung des Vorsitzenden von der General-Versammlung gewählt werden. Die Kommission hat die Obliegenheit, die Bücher zu revidiren, die gelegten Rechnungen mit den dazu gehörigen Belägen zu prüfen und die Decharge-Ertheilung Seitens der General-Versammlung vorzubereiten. Auch wird dieselbe alljährlich eine außerordentliche Kassenrevision vornehmen.

Gesellschaftsblätter.

§. 11. Alle Bekanntmachungen an die Gesellschaftsmitglieder, namentlich Einladungen zu den Generalversammlungen, Bestimmungen wegen Auszahlung der Zinsen und ausgelooseter Aktien u. s. w., erfolgen rechtsverbindlich für alle Betheiligten durch den Stettiner Allgemeinen Anzeiger und den Stettiner General-Anzeiger.

Geht eines dieser öffentlichen Blätter ein, so tritt ein anderes, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Königliche Regierung zu genehmigendes öffentliches Blatt an dessen Stelle.

Der Königlichen Regierung steht die Befugniß zu, andere öffentliche Blätter für die Bekanntmachungen vorzuschreiben. Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretende Veränderungen sind von der Königlichen Regierung durch die noch übrig bleibenden Blätter und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Oberaufsichtsrecht des Staats.

§. 12. Die Oberaufsicht des Staats wird durch die Königliche Regierung zu Stettin ausgeübt, welche sich dazu für beständig oder für einzelne Fälle eines Kommissarius zu bedienen befugt ist. Derselbe kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, sowie die Generalversammlung gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Akten, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Kenntniß nehmen und die Gesellschaftskassen revidiren.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 13. Im Fall einer Auflösung der Gesellschaft erhält kein Aktionair mehr als den Nennwerth seiner Aktien nebst den Zinsen, soweit sie rückständig sind, zu fünf Prozent. Der Ueberschuß des Gesellschaftsvermögens fällt an die Stadt Stettin mit der Maaßgabe, daß derselbe zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden muß.

Gültigkeit dieser revidirten Statuten.

§. 14. Mit der Bestätigung dieser revidirten Statuten treten die bisherigen, unterm 16. März 1853 landesherrlich bestätigten Statuten außer Kraft.

Beilage A.

(Schema zu den Aktien.)

Aktie

der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft

No. . . . .

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant nach näherem Inhalte des am . . ten . . . . . von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft und den jährlich zur Vertheilung kommenden Ueberschüssen.

Stettin, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Vorstand

der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

(L. S.) (Die Unterschriften.)

Beilage B.

(Schema zum Zinsschein.)

Zinsschein

der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft,

zur Aktie No. . . . . .

Inhaber dieses Zinsscheins erhält die für den Zeitraum vom . . ten . . . . . bis . . ten . . . . . auf obige Aktie fallenden Zinsen aus der Gesellschaftskasse der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

Die Zahlung erfolgt vom 1sten bis 15ten Juli. Dieser Zinsschein ist vier Jahre nach der Fälligkeit werthlos.

Stettin, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Vorstand

der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

Digitized by Google

Beilage C.
(Schema zum Talon.)

Talon
der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft
zur Aktie No. . . .

Gegen Rückgabe dieses Talons erhält der Besitzer der Aktie No. . . . . die . . . . Series der Zinsscheine. Auf Verlangen ist die Aktie zur Legitimation und Abstempelung vorzulegen.

Stettin, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Vorstand.
der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.
(L. S.) (Die Unterschriften.)

Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 12. März c. und die dadurch bestätigten revidirten Statuten der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 30. Mai 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

153) Um eine übereinstimmende Auffassung der Vorschriften im §. 11 des Regulativs vom 6. September 1848, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, von Seiten der Behörden herbeizuführen und um den Besitzern von Dampfkesseln in Bezug auf die Anbringung von Vorrichtungen zur Angabe des stattfindenden Drucks der Dämpfe jede, mit der Sicherheit des Betriebes vereinbare Erleichterung zu gewähren, bestimme ich hierdurch Folgendes:

Die Wahl der Konstruktion für die Manometer an Dampfkesseln bleibt dem Verfertiger, beziehungsweise Besitzer des Kessels auch ferner überlassen, es muß jedoch ein oben offenes Quecksilber-Röhren-Manometer vorhanden sein, mit welchem jeder Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann, damit sowohl im Laufe des Betriebs, als auch bei den amtlichen Revisionen des Kessels Ueberzeugung davon zu gewinnen ist, daß das an dem Kessel gebrachte Manometer den Druck der Dämpfe richtig anzeigt. Befinden sich mehrere Dampfkessel in der nämlichen Betriebsstätte, so genügt, auch wenn sie keinen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, ein oben offenes Quecksilber-Röhren-Manometer, vorausgesetzt, daß sie sämmtlich mit demselben in Verbindung gesetzt werden können.

Vorstehende Bestimmung gilt auch von den Vorrichtungen zur Beurtheilung von Dampfspannung an Kesseln von Dampfschiffen, Locomotiven und Locomobilen.

Sogenannte Differential-Manometer oder Quecksilber-Manometer mit verkürzter Skala sind unter den vorerwähnten offenen Quecksilber-Röhren-Manometern nicht zu begreifen.

Berlin, den 21. Mai 1860. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Stettin, den 30. Mai 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Forst-Aufseher Preussendorf zu Jagersfelde (Roderbeck) im Reviere Kehrberg ist zum Königlichen Förster daselbst ernannt.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann Friedrich Ferdinand Huth zu Grabow an Stelle des Gastwirths Schönberg daselbst als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für den Ort Grabow und dessen Umgegend.

Der Kaufmann Hugo Steffen zu Daber als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Daber und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Zimmermeister Wilcke zu Pölitz die Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Digitized by Google

des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen und in Betreff des zu entwässernden oder zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung erhalten.

Labes, den 10. Mai 1860. Der Landrath.

1334) Der Lieutenant von Koller zu Schwenz beabsichtigt, auf der Gutsfeldmark Schwenz, circa ¼ Meile vom Gutshofe entfernt, einen Kalk- und Ziegelbrennofen (Erdofen) zu errichten. Dies Unternehmen wird mit Bezug auf die §§ 29 und 31 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen gegen dasselbe in einer vierwöchentlichen Frist bei der unterzeichneten Behörde anzubringen und zu begründen sind.

Cammin, den 31. Mai 1860. Der Landrath.

1335) Der Kaufmann Bernhard Steffen hierselbst, hat in seinem Fabrikgebäude vor der Stadt, an der Chaussee nach Treptow a. R. einen Dampfkessel aufgestellt. Zur Genügung der §§. 27 und 29 der Gewerbe-Ordnung wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen bei uns anzumelden.

Cammin, den 2. Juni 1860. Der Magistrat.

1336) Der Mühlenbesitzer Callies beabsichtigt, auf seiner vor dem Stargardter Thore hierselbst belegenen Hofstelle eine Windmühle zum Hechselschneiden anzulegen. In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß etwanige Einwendungen gegen die gedachte Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Naugard, den 2. Juni 1860. Der Magistrat.

1337) Der Mühlenbescheider August Blank in Pützerlin beabsichtigt, auf einer 4 Morgen großen Ackerfläche im Bauer Völkerschen Ackerplan daselbst und resp. 6 Rth., 7 Rth. 7 Fß., 9 Rth. und 44 Rth. 6 Fß., von den nächsten Grundstücken entfernt, eine Bockwindmühle von einem Mahlgange und 3 Paar Stampfen zu erbauen. Diese neue Anlage wird auf Grund des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen dies Vorhaben binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns schriftlich oder bei unserm Polizei-Sekretair Braese mündlich zu Protokoll anzumelden und zu bescheinigen.

Stargard, den 26. Mai 1860. Die Polizei-Verwaltung.

1338) Der von uns unterm 16. Januar d. J. sub Nr. 1913 ausgefertigte, auf das Jahr 1860 lautende Gewerbeschein des Handelsmanns Friedrich Bohnenstengel zu Amalienhoff, Kreises Cammin, zum Handel mit Wochenmarktsgegenständen und Vieh, ist dem Inhaber verloren gegangen. Es wird dies zur Verhütung von Mißbrauch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß für den ꝛc. Bohnenstengel ein Duplikat-Gewerbeschein ausgefertigt worden ist. Stettin, den 24. Mai 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1339) Der Bäckerbursche Theodor Draheim, welcher bei dem Bäckermeister Schneider hierselbst in der Lehre gewesen und dessen zeitiger Aufenthalt unbekannt ist, soll in der Untersuchungssache wider Schneider und Genossen als Zeuge vernommen werden. Diejenigen Behörden, welche von dem zeitigen Aufenthaltsorte des ꝛc. Draheim Kenntniß haben, werden ersucht, mir ihre Wissenschaft mitzutheilen. Marienwerder, den 2. Juni 1860. Der Königl. Ober-Staats-Anwalt.

1340) Der Arbeiter Carl Friedrich Wilhelm Wruck von hier, hat seinen Inlandreisepaß, d. d. Stettin, den 27. Juli v. J., zuletzt in Königsberg i. Pr. visirt, angeblich auf dem Wege zwischen Freyenwalde i. Pom. und Stargard verloren, weshalb solcher zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch für ungültig erklärt wird. Stettin, den 25. Mai 1860. Königliche Polizei-Direction.

1341) Bekanntmachung vom 15. Mai 1860. Königliches Kreisgericht; II. Abtheilung zu Stettin. In Gemäßheit des Allg. Landr. Theil II. Titel 18 §. 704 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schlächtermeister August Henschel in seinem am 30. September 1857 eröffneten Testamente die Fortführung der Vormundschaft über seinen am 13. April 1836 gebornen Sohn August Friedrich Henschel bis zu dessen zurückgelegtem sieben und zwanzigsten Lebensjahre angeordnet hat.

1342) Eine Meile von der Handelsstadt Czarnikau an der Netze, ist ein ländliches Grundstück von 154 Morgen, bestehend in 120 Morgen pflugbarem Acker, wovon 7 Morgen 1. Klasse, 42 Morgen Gerst- und Weitzenboden, und der übrige guter Roggenboden ist, ferner in 24 Morgen Wiesen, 5 Morgen Wald und 5 Morgen Schonung, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich bei dem pensionirten Bürgermeister Zacher in Czarnikau melden.

Digitized by Google

1343) In Zemitz bei Wolgast, Kreis Greifswald, stehen 150 Faden Tannenholz (½ Kloben, ½ Knüppel) zum Verkauf, im Ganzen oder getheilt: und wird das Holz zur Peene geliefert.

1344) Unter den Schaafen der Paatziger Mühle ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb der Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter für diesen Ort gesperrt ist.

Labes, den 30. Mai 1860. Der Landrath.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 24.

Stettin, den 15. Juni 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

154) Der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen gegen Feuersgefahr in den Königlich Preußischen Staaten, und zwar:

a) von Mobilien,

b) von solchen Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Der zu jeder Zeit zulässige Widerruf der Concession bleibt lediglich der Erwägung der diesseitigen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

2) Jede Veränderung der gegenwärtig bestehenden Statuten und reglementären Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Minister des Innern genehmigt werden.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und reglementären Grundbestimmungen, sowie etwaiger Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Anstalt.

4) Die Anstalt hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und die verbindliche Erklärung abzugeben, bei dem Gerichte dieses Orts wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht nehmen zu wollen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der Generalbilanz der Anstalt eine Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit dieser Bilanz einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stellung besonderer Garantien, zu verpflichten.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behuf bedarf es vielmehr der besonderen landesherrlichen Erlaubniß.

7) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, im Allgemeinen oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Anstalt einen Commissarius zur Ausübung des Ober-Aufsichts-Rechts zu ernennen, welcher berechtigt ist, von den auf den inländischen Geschäftsbetrieb Bezug habenden Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 16. Dezember 1859. (L. S.)

Der Minister des Innern gez. Graf von Schwerin.

Digitized by Google

Grundbestimmungen
für die
Feuer-Versicherungs-Anstalt
der
Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

§. 1. Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank unterstellt als Garantie-Capital ihrer Feuer-Versicherungs-Anstalt drei Millionen Gulden ihres vollständig und baar einbezahlten Capitalstockes von zwanzig Millionen Gulden.

§. 2. Die Bank versichert gegen Feuersbrunst und die Verheerungen des Blitzes (auch kalten Schlag) die beweglichen und unbeweglichen Güter, soweit dieß die Landesgesetze gestatten, mit Ausschluß von allen Schießpulver-Fabriken, Pulver-Niederlagen, sowie von allen Arten Documenten von Gold und Silber, gemünzt und in Stangen, von ungefaßten Edelsteinen und Perlen.

Die Bank vergütet den an den versicherten Gegenständen in den angegebenen Localen durch Feuer oder Blitzstrahl, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen entstandenen materiellen Verlust, der in gänzlicher oder theilweiser Zerstörung oder in erweislichem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht.

Sie giebt keine Entschädigung für Nachtheile durch Stillstehen der Gewerbe, für Entgang des Gewinns und sonstige derartige Schäden.

§. 3. Die Bank bürgt für keine Feuersbrünste, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, bürgerliche Unruhen, rechtswidrige Gewalt, Erdbeben, sowie durch grobe Verschuldung des Versicherten veranlaßt werden.

Bei einer Explosion haftet die Bank nur für den hierdurch entstandenen Feuerschaden; es müßte denn die Explosionsgefahr in der Police ausdrücklich mitversichert sein.

Die Bank haftet für Tüll, Spitzen, Uhren, Silberwerk, Gemälde, Bildsäulen und überhaupt für alle kostbaren Gegenstände blos dann, wenn solche in der Police namentlich verzeichnet sind.

§. 4. Die Versicherung kann niemals eine Veranlassung zum Gewinn für den Versicherten sein, sie soll demselben nur Entschädigung seines wirklich erlittenen Schadens, insoweit die Bank laut Vertrag dafür haftet, gewähren. Dem zufolge kann für alle sowohl völlig verbrannte, als bei dem Brande blos beschädigte, versicherte Gegenstände nicht nach ihrer in der Police enthaltenen Schätzung oder Beschreibung, sondern nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, Entschädigung verlangt werden. Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände.

§. 5. Der Versicherungsbeitrag (die Prämie) ist zahlbar zum voraus und baar am Wohnsitze des Agenten, der den Versicherungs-Antrag unterzeichnet hat.

Nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung wird die Versicherung gültig.

Bei Versicherung auf mehrere Jahre ist die nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres jährlich zahlbare Prämie jedesmal spätestens am Anfangstage des nächstfolgenden Versicherungsjahres zu entrichten, außerdem der Versicherte, ohne daß es einer weiteren Erinnerung oder Rückstandsbeschuldigung bedürfe, im Falle eines Brandschadens auf keine Entschädigung Anspruch machen kann. Die Bank kann übrigens die rückständige Prämie gerichtlich beitreiben, oder den Vertrag als aufgelöst betrachten. Eine Zahlung des verfallenen Versicherungsbeitrages während oder nach dem Brande giebt dem Versicherten kein Recht auf Entschädigung.

Bei Versicherung auf 5 Jahre und Vorausbezahlung für 4 Jahre wird das 5te Jahr prämienfrei gewährt.

Eine halbjährige Prämienzahlung bei ländlichen Versicherungen findet insofern statt, als desfalls eine besondere Vereinbarung mit der Bank in die Police aufgenommen ist.

§. 6. Der Versicherungs-Antrag muß in allen Rubriken genau ausgefüllt und von dem Antragsteller, der allein mit seiner Unterschrift für den Inhalt verantwortlich ist, unterzeichnet sein. Er muß dabei erklären, in welchem Eigenthums- oder Besitzverhältniß er zu den versicherten Gegenständen steht, ob er auf dieselben oder überhaupt in den Versicherungs-Localitäten bereits eine anderweite Versicherung genommen. Er muß die Versicherungsorte und die Feuergefährlichkeit richtig angeben; jede unrichtige Angabe von Seite des Versicherten, wodurch eine irrige Beurtheilung der Gefahr veranlaßt würde, macht die Versicherung ungültig.

Wenn der Versicherte nach Inhalt der Police ein Versicherungsschild empfangen hat, so

muß er dasselbe während der Dauer der Versicherung an der Außenseite des Versicherungs-Lokales an einem in die Augen fallenden Orte befestigt halten.

§. 7. Wenn nach geschehener Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt, ein Wechsel des Eigenthümers oder Besitzers der versicherten Gegenstände stattfindet; wenn die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise in andere Räume oder Lokalitäten gebracht werden; wenn der Versicherte in den Versicherungs-Lokalitäten noch anderwärts Versicherungen abgeschlossen, so ist die Verbindlichkeit der Bank aus der Versicherung erloschen, und die bezahlte Prämie verfallen. Sie tritt aber sofort wieder in Kraft, wenn die Bank nach Bekanntgabe des betreffenden Umstandes ihre Zustimmung zur Fortdauer des Vertrags schriftlich gegeben hat.

§. 8. Die Bank hat das Recht, durch ihre Inspektoren oder Agenten sich von dem Vorhandensein und dem Werthe der bei ihr versicherten Gegenstände zu überzeugen und auf Vorschlag derselben zu jeder Zeit bei eingetretenem Minderwerth die Versicherungssumme zu mindern oder die Versicherung unter Rückvergütung des Versicherungs-Beitrags für die noch nicht abgelaufene Versicherungsperiode aufzuheben.

§. 9. Sobald Feuer ausbricht, muß der Versicherte alle in seiner Gewalt stehenden Mittel anwenden, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die bedrohten versicherten Gegenstände zu retten und zu erhalten.

Das Ausräumen der versicherten Gegenstände darf jedoch nicht gegen das Geheiß des Agenten oder eine besondere Vertrags-Bedingung stattfinden. Auch darf dasselbe, mit Ausnahme des Viehes, nicht früher geschehen, als bis das die versicherten Gegenstände enthaltende, oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem zunächst wohnenden Agenten innerhalb 24 Stunden nach dem Brande, auch wenn derselbe nicht zum Ausbruch gekommen, von diesem schriftliche Anzeige zu machen.

§. 10. Innerhalb zweimal 24 Stunden nach der Feuersbrunst ist der Versicherte verbunden, dem zunächst wohnenden Agenten der Bank eine vor der Ortsbehörde auf seine Kosten gemachte Erklärung in Urschrift einzusenden, welche Folgendes enthalten muß:

1) Zeit des ausgebrochenen Brandes;
2) Dauer desselben;
3) die bestimmte oder muthmaßliche Entstehungs-Ursache;
4) Angabe der angewandten Mittel, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die versicherten Gegenstände zu retten;
5) die Umstände, welche dies Ereigniß begleitet haben;
6) die Beschaffenheit und den ungefähren Werth des erlittenen Schadens.

Sodann ist der Versicherte gehalten, innerhalb 8 Tagen nach dem Brande ein spezielles Verzeichniß der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, verbrannten, beschädigten und geretteten Gegenstände mit Werthsangabe dem Agenten der Bank zu übergeben.

Will der Versicherte einen Anspruch für Gegenstände, die beim Brande abhanden kamen, erheben, so muß er innerhalb 3 Tagen nach dem Brande der Ortsbehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einreichen und auf gerichtliche Verfolgung des Diebstahls antragen.

Die in diesem und dem vorhergehenden § gedachten Fristen laufen im Fall nachgewiesener physischer Unmöglichkeit sie einzuhalten, vom Augenblick an, wo diese aufhört.

§. 11. Kein Versicherter ist befugt, die beim Brande beschädigten Gegenstände in einer ihrem Zustande nachtheiligen Weise nach Lage oder Beschaffenheit zu ändern oder Vorkehrungen zu treffen, welche der Bemessung oder Ausmittelung des Schadens hinderlich entgegentreten, oder überhaupt den Anordnungen der Agenten und übrigen Vertreter der Bank in Bezug auf den Brandfall entgegen zu handeln, ehe der Schaden durch freundschaftliches Uebereinkommen oder durch Experten ermittelt und festgestellt ist.

§. 12. Dem Versicherten liegt ob, der Bank oder deren Bevollmächtigten bei der Ausmittlung des entstandenen Schadens über den Besitz und den Werth der vor dem Brande vorhanden gewesenen Gegenstände, sowie über den wirklich erlittenen Schaden alle von ihm verlangten und ihm zu Gebote stehenden Beweise zu liefern. Selbstverständlich kann die Bank auch von dem Versicherten einen Eid in den gesetzlichen Formen begehren.

Google

schades erfolgt, wenn solche nicht durch Vergleich geschieht, durch zwei Sachverständige, wovon jeder Theil einen ernennt, an Ort und Stelle, um zu erheben:

1) welche versicherten Gegenstände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes vorhanden waren, und welchen Werth diese Gegenstände damals hatten;
2) was davon verbrannt, beschädigt oder gerettet ist;
3) wie hoch sich der wirkliche Verlust beläuft.

Im Falle die beiden Sachverständigen in der Schätzung nicht einig werden sollten, so ernennen sie einen Dritten; dieselben handeln sofort gemeinschaftlich und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Jede Partei kann verlangen, daß dieser Dritte am Sitz der Regierung des Kreises, in welchem der Brandfall statt hatte, gewählt werde.

§. 14. Bei Gebäuden wird der Werth vor Ausbruch des Brandes, der Schaden, wie auch das Uebriggebliebene abgeschätzt, wobei Material- und Errichtungskosten, dann Alter und Entwerthung, nicht aber Grund und Boden, Vortheil der Lage, Benützungsweise und Speculationswerth in Berücksichtigung kommen.

Maschinen, Werkzeuge und Fabrikgeräthe werden nach dem Preis, um welchen sie angeschafft werden können, mit Berücksichtigung des durch Gebrauch, Alter, Systemveränderung, Betriebsstillstand, weniger gute Unterhaltung entstandenen Minderwerthes abgeschätzt.

Wenn Hypothek- oder andere Real-Schulden eingetragen sind, wird die Entschädigung nur Behufs der Wiederherstellung und nach deren Sicherung bezahlt, die sämmtlichen Hypothek- oder Real-Gläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht der Anspruch auf Entschädigung für das Hypothekobject durch die Schuld des Versicherten verloren, so verwendet die Bank die Entschädigung so weit nöthig zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte.

§. 15. Wenn mittelst übereingekommener Schätzung oder durch Sachverständige ausgesprochen wird, daß der Werth der in dem Vertrage verzeichneten Gegenstände geringer ist, als die versicherte Summe, so hat der Versicherte nur Anspruch auf die Entschädigung seines wirklich erlittenen und erwiesenen Schadens, weil er aus der Assekuranz keinen Gewinn ziehen darf. Wenn sich aber ergiebt, daß im Augenblicke des Brandes der Werth der Gegenstände den Versicherungswerth überschritten habe, so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als sein eigener Versicherter angenommen, und trägt deshalb seinen verhältnißmäßigen Antheil am Verluste.

Sind mehrere Versicherungen und der Fall vorhanden, daß die durch §. 7. vorgeschriebene Anzeige genehmigt worden ist, so trägt die Bank bei einem Brande ihren Antheil an dem Brandschaden im Verhältniß der bei ihr versicherten Summe und gemäß vorschriftsmäßiger Abschätzung nach den Vertragsbedingungen. — In keinem Falle kann die Bank angehalten werden, mehr als die bei ihr versicherte Summe zu bezahlen.

§. 16. Der Versicherte kann weder theilweise, noch ganz die versicherten Gegenstände der Bank anheimschlagen, solche mögen noch in gutem Zustande oder beschädigt sein. Die Bank kann die beschädigten Gegenstände ganz oder theilweise übernehmen oder den Schaden hievon ersetzen.

§. 17. Die Bank tritt vermöge ihres ausgestellten Vertrages für die geleistete Entschädigungs-Summe in alle Rechte und Befugnisse ein, die dem Versicherten bei entstandenem Brande gegen Dritte wegen Veranlassung des Brandes zustehen, ohne daß es dazu einer besonderen Uebertragung oder sonstigen Titels bedürfte.

§. 18. Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Bank über den Vollzug des Vertrages werden durch den ordentlichen Richter des Ortes, wo die Bank ihre Hauptniederlassung für das Königreich Preußen begründet und ihr General-Bevollmächtigter für Preußen domicilirt, entschieden.

§. 19. Wer einen Gegenstand für verbrannt angiebt, welcher zur Zeit des Brandes nicht vorhanden war, oder gerettet wurde, wer wissentlich den Schadensbetrag übersetzt oder auf irgend eine Art die Bank zu hintergehen sucht, wer außerdem die in einem der vorstehenden §§. 6, 9, 10, 11 und 12 vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt, verliert alle Ansprüche auf Schadenersatz, und verwirkt die bezahlten Assekuranzbeiträge.

Entschädigungs-Ansprüche, welche nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder durch Vergleich mit der Bank festgestellt oder durch vollständige Klage vor den competenten Richter gebracht wurden, sind erloschen.

§. 20. Die nach gepflogenen Verhandlungen über den erlittenen Schaden ausgemittelte Entschädigungssumme wird, insoferne nicht anderweitig vereinbart wurde, längstens innerhalb 8 Tagen nach ihrer definitiven Feststellung an den Beschädigten baar und portofrei entrichtet. Nach einem Brandunglück, von welcher Bedeutung es sein mag, steht es sowohl der Bank als dem Versicherten frei, die Police ganz oder theilweise mittelst einer einfachen Anzeige aufzuheben.

§. 21. Von dem Gewinn dieses Geschäftszweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefond verwendet werden. Hat dieser Reservefond die Summe von 1,000,000 fl. erreicht*), so werden fernere Zuschüsse zu demselben eingestellt. Müßte der Reservefond durch Unglücksfälle angegriffen werden, so tritt bis zur Ergänzung der demselben entzogenen Summe wieder die obige Bestimmung ein. Die eingehenden Prämiengelder, so wie der Reservefond, sollen von der Administration gleich dem Reservefond der Bank nach § 42 der Bank-Statuten behandelt werden.

§. 22. Sollte durch außerordentliche unvorhergesehene Unglücksfälle von den drei Millionen Gulden, womit die Bank diese Versicherungs-Anstalt garantirt, der dritte Theil, eine Million Gulden, zu Verlust gehen, so hat die Administration den Bank-Ausschuß einzuberufen, von welchem dann durch Stimmenmehrheit entschieden wird, ob dieses Versicherungs-Geschäft aufgelöst werden soll oder nicht. — Im ersten Falle verbleibt das übrig gebliebene Capital von zwei Millionen Gulden als Garantie der Versicherten bis zur Erlöschung des letzten Versicherungs-Vertrages.

*) Ist geschehen seit 1. Januar 1859.

Vorstehende Concession der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München, sowie die Grundbestimmungen für diese Anstalt, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 8. Juni 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

1551) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir für den ganzen Umfang unsers Verwaltungsbezirks hierdurch was folgt:

I. Das Auslegen von Gift oder Giftpräparaten zur Vertilgung der Mäuse oder anderer schädlicher Thiere außerhalb der Gebäude, ist mit Ausnahme der sub II. bezeichneten Fälle unbedingt verboten, und verfallen sowohl diejenigen, welche auf ihren eignen oder Pachtgrundstücken selbst Gift oder Giftpräparate auslegen, oder durch Andere auslegen lassen, als auch diejenigen, welche sich zum Auslegen derselben gebrauchen lassen, Jeder für jeden einzelnen Fall der Uebertretung dieser unserer Verordnung in eine Polizeistrafe von fünf bis zehn Thalern, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

Die Kammerjäger, welche außerhalb der Gebäude Gift oder Giftpräparate auslegen, ohne dazu von der Ortspolizeibehörde in den sub II. bezeichneten Fällen besonders beauftragt zu sein, haben außerdem zu gewärtigen, daß gegen sie das Verfahren wegen Entziehung der Conzession eingeleitet werden wird.

II. Sobald die sämmtlichen Ackerwirthe einer Gemeinde, oder auch eine Anzahl derselben, welche wenigstens den vierten Theil der Flur bewirthschaftet, die Feldmäuse oder andere ihren Feldern schädliche Thiere durch Phosphor oder andere Gifte mit Ausnahme des Arseniks vertilgen wollen, so haben sie dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und dieser Anzeige eine ungefähre Angabe der Größe ihrer Grundstücke im Ganzen, der Art des zu verwendenden Giftes, der ihnen dafür erforderlich scheinenden Quantität desselben, sowie der Zeit beizufügen, welche ihnen zur Ausführung dieser Maaßregel die zweckmäßigste zu sein scheint. Wünscht der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf seinen eignen Grundstücken zu dem oben gedachten Zwecke Gift zu verwenden, oder vereinigen sich die Ackerwirthe mehrerer aneinandergrenzender, aber in verschiedenen Polizeibezirken belegener Gemeinden zu der gemeinschaftlichen Anwendung des Giftes, so ist die Anzeige bei dem zuständigen Landraths-Amte zu machen. Die Polizeibehörde resp. der Landrath kann demnächst die Erlaubniß zur allgemeinen Anwendung des Giftes ertheilen, und bestimmt dann

a. Tag und Stunde, zu welcher die Vergiftung der schädlichen Thiere als allgemeine Maaßregel vorgenommen werden soll;
b. die Art und Quantität des zu beschaffenden Giftes;
c. den Apotheker, von welchem das Gift zu beziehen ist;

Digitized by Google

d. eine zuverlässige Person, welche dasselbe abzuholen hat;
e. denjenigen, oder diejenigen, welche dasselbe in Empfang zu nehmen, sicher zu verwahren, die vorschriftsmäßige Anwendung und den gänzlichen Verbrauch zu kontrolliren haben.

Die Anwendung von Arsenik und Arsenikpräparaten darf jedoch von den Polizeibehörden, resp. Landräthen, niemals gestattet werden. Die ausnahmsweise Erlaubniß hierzu zu ertheilen behalten wir uns nach Bewandniß der Umstände in dem Falle vor, wenn sämmtliche Ackerwirthe einer Gemeinde, oder eine Anzahl derselben, welche wenigstens die Hälfte der Flur bewirthschaftet, dies beantragt, und werden wir die in solchem Falle erforderlichen besondern Vorsichtsmaaßregeln in den einzelnen Fällen anordnen.

Außerdem sind in jedem Falle der erhaltenen Erlaubniß nachstehende Vorschriften zu beachten:

1) Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, angewendet werden, sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehn, Geruch und Geschmack haben. Phosphor darf nur als Präparat verwendet werden. Die Anwendung von vergiftetem Weizen zur Vertilgung der Ratten und Mäuse ist ebenso wie das Auslegen des Giftes auf Speck, Butterschnitten und ähnlichen Dingen durchaus untersagt.
2) Das Auslegen des Giftes muß mit der größten Sorgfalt ausgeführt werden, dergestalt, daß dasselbe vollständig in die Mäuselöcher gebracht, und nicht auf den Grundstücken verstreut wird. Zunächst verantwortlich hierfür sind diejenigen Personen, welche von der Polizeibehörde, resp. dem Landrathe, den Auftrag erhalten haben, die vorschriftsmäßige Anwendung des Giftes zu kontrolliren.

Wer die vorstehend sub 1 und 2 gedachten Vorschriften übertritt, wird, soweit nicht ein nach den bestehenden Strafgesetzen härter zu ahndendes Vergehen oder Verbrechen vorliegt, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlr., oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Stettin, den 7. Juni 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

156) Der jetzige Oberförster Schultz zu Friedrichsthal ist in Stelle des bisherigen interimistischen Revier-Verwalters, Lieutenant Gericke, commissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalte für das Forstrevier Friedrichsthal ernannt worden.

Stettin, den 7. Juni 1860. Königl. Regierungs-Präsidium.

157) Nach dem Artikel II. der Additional-Convention vom 28. Oktober v. J. zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Zollvereinsstaaten und Sardinien, sollen Sprite und Branntweine zollvereinsländischen Ursprungs zu einem ermäßigten Zollsatze in Sardinien zugelassen werden. In Betreff der über den Ursprung zu ertheilenden Zeugnisse wird Nachstehendes bestimmt:

Der vereinsländische Ursprung derjenigen Sprite und Branntweine, welche zu Lande in Sardinien eingeführt werden sollen, braucht nur durch Atteste der Ortsbehörden nachgewiesen zu werden. Zu dem Zwecke haben die Versender über den auszuführenden Branntwein eine Anmeldung nach dem beigefügten Muster der Ortsbehörde vorzulegen, welche die Anmeldung mit der Bescheinigung dahin versieht, daß der in Rede stehende Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstamme und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwalte.

Soll Branntwein aus zollvereinsländischen Hafenplätzen mit dem Anspruch auf den ermäßigten Zollsatz zur See in Sardinien eingeführt werden, so ist außer dem vorgedachten Atteste der Ortsbehörde eine Bescheinigung über die vereinsländische Abstammung des Branntweins Seitens des betreffenden Sardinischen Consuls erforderlich.

Hinsichtlich desjenigen Branntweins, welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze zur See nach Sardinien ausgeführt werden soll, bleibt die nähere Bestimmung über die Art, in welcher der Nachweis des vereinsländischen Ursprungs zu führen ist, vorbehalten.

Berlin, den 14. April 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.
gez.: von der Heydt. von Patow.

An
die Königliche Regierung zu Stettin

Ursprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete . . . . . wohnhaft zu . . . . . im . . . . . erklärt hiermit, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten Branntwein:

Bezeichnung der einzelnen Gebinde.		Inhalt.	
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Prozent

zur See (zu Lande) in das Königreich Sardinien einführen zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß dieser Branntwein Erzeugniß der Zollvereinsstaaten ist.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . . Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß der vorstehend bezeichnete Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammt und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Stempel.) Firma der Ortsbehörde.

Unterschrift.

Vorstehendes Reskript wird nebst der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kreis- und Ortsbehörden bereits im Sinne des Reskripts instruirt sind.

Stettin, den 5. Juni 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

1188) Den Gerichtseingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellationsgericht, als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern. Während dieser Ferien ruht der Betrieb sämmtlicher nicht schleunigen Angelegenheiten und haben sich daher in dergleichen Sachen die Parteien aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Die Prozeßfristen müssen auch während der Ferien inne gehalten werden, soweit nicht deren Verlängerung in den gesetzlich zulässigen Fällen auf Antrag der Partei besonders bewilligt wird.

Stettin, den 31. Mai 1860. Königl. Appellations-Gericht.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

1189) Vom 18. d. M. ab bis zum Schlusse der diesjährigen Badesaison wird in Misdroy eine Posterpedition bestehen. Dieselbe tritt, wie im vorigen Jahre, durch eine tägliche Personenpost mit Wollin, und durch 2 tägliche Kariolposten mit Neukrug (am Gollnow-Swinemünder Course zwischen Wollin und Ostswine belegen) in Verbindung. Der Gang dieser Posten ist nebst den Anschlüssen nach und von Stettin ꝛc. hierunter angegeben:

I. Kariol-Post. (Abgang aus Stettin 6 Abds. — aus Gollnow 9^{50} Abds.)
aus Neukrug 4^{43} früh — in Misdroy 5 früh.
aus Misdroy 4 früh — in Neukrug 4^{15} früh.
(Ankunft in Swinemünde 6^{25} früh.)

II. Kariol-Post. (Abgang aus Swinemünde 4 Nachm.)
aus Neukrug 6 Abds. — in Misdroy 6^{15} Abds.,
aus Misdroy 5^{15} Nm. — in Neukrug 5^{30} Nm.
(Ankunft in Gollnow 12^{35} früh — in Stettin 4^{20} früh.)

Personen-Post. (Abgang aus Stettin per Dampfboot (Dievenow ꝛc.) 1 Nachm.)
aus Wollin 4^{45} Nachm. — in Misdroy 6^{30} Abds.,
aus Misdroy 6 früh — in Wollin 7^{45} früh.
(Ankunft in Stettin per Dampfboot (Dievenow ꝛc.) 11 Nachm.)

Digitized by Google

Das Personengeld beträgt bei der Personenpost zwischen Misdroy und Wollin pro Meile 6 Sgr. bei 30 Pfund Freigewicht. Beichaisen werden in Misdroy nicht gestellt, in Wollin nöthigenfalls eine Beichaise zu 6 Personen. Stettin, den 8. Juni 1860.

Königliche Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

160) Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie V. No. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserm Depositorio einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Januar 1861 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapital-Zahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. November d. J., so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 1. Juni 1860. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Barnimscunow E., Pyritzer Kreises, Nr. 39 à 25 Thlr.
Bursin, Schlawer Kreises, Nr. 1 à 200 Thlr., Nr. 2 à 200 Thlr.
Ganzkow, Belgarder Kreises. Sämmtliche auf diesem Gute unter den Nr. 1 bis einschließlich 39 eingetragene Pfandbriefe.
Gumbin, Stolper Kreises, Nr. 9 à 50 Thlr., Nr. 10 à 25 Thlr., Nr. 18 à 25 Thlr.
Groß-Gustkowa, Bütower Kreises, Nr. 4 à 50 Thlr., Nr. 5 à 25 Thlr., Nr. 6 à 25 Thlr.,
Groß-Gustkowb, Bütower Kreises, Nr. 14 à 100 Thlr.
Groß-Gustkowc, Bütower Kreises, Nr. 2 à 25 Thlr.
Groß-Gustkowg. Bütower Kreises, Nr. 3 à 75 Thlr.
Janow, Anklamer Kreises, Nr. 85 à 25 Thlr., Nr. 99 à 25 Thlr.
Molstow, Borken Kreises, Nr. 122 à 25 Thlr.
Regenwalde, Borken Kreises, Nr. 43 à 25 Thlr.
Sandschöneu, Naugarder Kreises, Nr. 82 à 25 Thlr.
Schwerin, Saaziger Kreises, Nr. 73 à 25 Thlr.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 25.

Stettin, den 22. Juni 1860.

Patente.

Dem Buchhalter W. Keller zu Schmiedeberg in Schlesien ist unter dem 24. Mai 1860 ein Patent auf eine Kettenscheermaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern H. Lauber und Herlitzka zu Dortmund ist unter dem 31. Mai 1860 ein Patent auf einzelne, durch Modell erläuterte Vorrichtungen an den Arbeitstheilen einer Nähmaschine, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. Mai 1859 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Gestein-Bohrmaschine ist aufgehoben.

Dem Bandwirkermeister Peter Berghaus zu Wichlinghausen in Barmen ist unter dem 8. Juni 1860 ein Patent auf mechanische Vorrichtungen an Bandwebstühlen zur Darstellung von Rüschen in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

161) Da durch die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. Oktober 1859 den eigentlichen Realschulen, resp. denen erster und zweiter Ordnung, und den höheren Bürgerschulen ein verschiedener Grad von Befugnissen hinsichtlich ihrer Abgangsprüfungen beigelegt worden ist und da namentlich die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung in mehreren Beziehungen den Schülern der Gymnasien gleich gestellt worden sind, so finde ich mich veranlaßt, in Beziehung auf die in der Circular-Verfügung vom 2. August 1855 — Amtsblatt de 1855 Nr. 32 S. 232 — festgestellten Bestimmungen über die wissenschaftliche Befähigung der zum Studium der Thierheilkunde zuzulassenden Civil-Eleven der hiesigen Königl. Thierarzneischule folgende Modifikationen eintreten zu lassen.

Diejenigen jungen Leute, welche zum Studium der Thierheilkunde auf der Königl. Thierarzneischule hierselbst als Civil-Eleven zugelassen werden wollen, haben ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder derselben Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder für Prima einer Realschule zweiter Ordnung, oder endlich durch das Abgangszeugniß der Reife einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule darzuthun.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 2. August 1855.

Berlin, den 25. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage. Lehnert.

An

die Königliche Regierung zu Stettin.

2) der Königlichen Regierung.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Digitized by Google

sellschaft bestehenden Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für Versicherungen

a) von Mobilien,

b) von solchen Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

gegen den Schaden, der durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird, auf Grund des von der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Regierung unterm 5. Oktober 1857 genehmigten Statuts und des unterm 31. Dezember 1859 bestätigten Nachtrages zu demselben, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Der zu jeder Zeit zulässige Widerruf der Concession bleibt lediglich der Erwägung der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

2) Jede Veränderung des gegenwärtig bestehenden Statuts muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Minister des Innern genehmigt werden.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, des Statuts und etwaiger Aenderungen desselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen. Sie bleibt an die unterm 20. Oktober 1859 abgegebene Erklärung gebunden, bei den Gerichten dieses Orts wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht nehmen, und wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen wählen zu wollen.

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der Generalbilanz der Gesellschaft eine Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit dieser Bilanz einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zu verpflichten.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen landesherrlichen Erlaubniß.

7) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, für beständig oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Gesellschaft, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 26. Februar 1860. (L. S.)

Der Minister des Innern. gez. Graf von Schwerin.

Statut
der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Direktion. Mitglieder: 1) Ober-Gerichts-Anwalt Justizrath Dr. Groskopff in Oldenburg; 2) Rathsherr C. Klävemann das. 3) Rathsherr F. W. A. Ritter das. Stellvertreter: 1) Kaufmann A. W. Mencke in Varel. 2) Ober-Staats-Anwalt Rüder in Oldenburg. 3) Fabrikant Julius Schulze das.

General-Bevollmächtigter: Johanning.

Direktorial-Rath. Mitglieder: 1) Gutsbesitzer G. Ahlhorn zu Jade. 2) Kaufmann H. Brauer zu Großfredderwarden. 3) Postmeister Büdeler zu Vechta. 4) Gutsbesitzer Chr. Bulling zu Schlüte. 5) Kaufmann D. Fimmen zu Hooksiel. 6) Bürgermeister Kanzelmeyer zu Elsfleth. 7) Gutsbesitzer U. Lübben zu Golzwarderwurp. Stellvertreter: 1) Kaufmann G. J. Ballin in Oldenburg. 2) Ober-Appellations-Gerichts-Rath Sommerhaus in

Beaulieu-Marconnay daſ. 3) Gemeindevorſteher Freels zu Jade. 4) Stabsarzt Dr. Goldſchmidt zu Oldenburg. 5) Kaufmann F. B. Hegeler daſ. 6) Secretair Lange daſ. 7) Amtseinnehmer Weſterhoff zu Cloppenburg.

Nachdem der Oldenburger Verſicherungs-Geſellſchaft die nachgeſuchten Rechte einer juriſtiſchen Perſon auf Grund des sub A. hierneben angeſchloſſenen Statuts höchſtbewilligt ſind, wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oldenburg, den 5. Oktober 1857.

Staatsminiſterium. Departement des Innern. von Berg.

I. Zweck, Sitz und Dauer der Geſellſchaft.

§. 1. Unter der Firma; „Oldenburger Verſicherungs-Geſellſchaft", hat ſich eine Actien-Geſellſchaft gegründet, zu dem Zwecke, gegen feſte Prämien den Schaden zu verſichern, der durch Feuer, Blitz oder Exploſion verurſacht wird. Ausgeſchloſſen bleibt indeß die Verſicherung von Immobilien inſoweit, als dadurch in den Wirkungskreis der Oldenburgiſchen Brandcaſſe und der Jeverſchen Brandverſicherungs-Geſellſchaft eingegriffen würde. Eine Ausdehnung des Verſicherungs-Geſchäfts auf Verluſte anderer Art kann durch die General-Verſammlung beſchloſſen werden.

§. 2. Die Annahme ſo wie die Ablehnung geſuchter Verſicherungen ſteht in dem freien Belieben der Geſellſchaft.

§. 3. Der Sitz der Geſellſchaft iſt in der Stadt Oldenburg.

§. 4. Die Dauer der Geſellſchaft iſt vorläufig auf fünfzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Geſchäfts an, beſtimmt. Eine Verlängerung oder frühere Auflöſung der Geſellſchaft kann nach §. 75 beſchloſſen werden.

II. Grund-Capital.

§. 5. Das Grund-Capital der Geſellſchaft beſteht aus Einer Million Thaler, vertheilt in 2000 Actien, jede zu Fünfhundert Thaler. Das Grund-Capital kann durch Beſchluß der General-Verſammlung erhöht werden.

III. Actien und Actionaire.

§. 6. Die Actien werden nach dem unter A. anliegenden Formulare auf den Namen der Nehmer ausgeſtellt, von ſämmtlichen Mitgliedern der Direktion oder deren Stellvertretern unterzeichnet und von dem General-Bevollmächtigten contraſignirt. Ueber ihre Ertheilung entſcheidet die Direktion. Dieſelbe iſt zur Angabe von Gründen für die Verweigerung nachgeſuchter Actien nicht verbunden. Auf den Namen von Handlungs-Firmen dürfen Actien nicht ausgeſtellt werden.

§. 7. Mehr als 50 Actien darf ein einzelner Actionair nicht beſitzen.

§. 8. Mit jeder Actie werden für zehn Jahre Formulare zu Dividenden-Quittungen nach dem Schema sub B. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Vorzeigung des mit auszugebenden Talons durch neue erſetzt werden.

§. 9. Auf jede Actie werden 100 (hundert) Thaler zur Bildung eines Geſellſchaftsfonds eingeſchoſſen, und zwar 50 (fünfzig) Thaler ſofort bei Empfangnahme der Actien, die übrigen 50 (fünfzig) Thaler ganz oder theilweiſe, ſobald die Direction ſolches für erforderlich hält.

§. 10. Die Actionaire haften der Geſellſchaft für den Nominalbetrag ihrer Actien, nach Abzug der darauf geleiſteten baaren Einzahlungen. Sie haben bei Empfangnahme der Actien und Zahlung des erſten Einſchuſſes (§. 9.) für jede Actie zwei Wechſel auszuſtellen, einen auf 50 (fünfzig) Thaler, den andern auf 400 (vierhundert) Thaler lautend, nach dem Formulare Anlage C. Hält die Direction es für erforderlich, daß über den Betrag der Einſchüſſe (§. 9.) hinaus Einzahlungen erfolgen (Nachſchüſſe), ſo kann ſie ſolche Einzahlungen verfügen, jedoch nicht eher, als bis ſich der Directorial-Rath gutachtlich darüber erklärt hat.

§. 11. Alle Einſchüſſe und Nachſchüſſe (§§. 9. 10.) ſind ſtets über alle Actien gleichmäßig auszuſchreiben. Jeder Actionair iſt verbunden, binnen 6 Wochen nach Aufforderung der Direction (mittelſt directer Zufertigung oder in den Geſellſchaftsblättern) die ausgeſchriebenen Zahlungen an die Hauptkaſſe der Geſellſchaft in Oldenburg baar und koſtenfrei zu beſchaffen, widrigenfalls zur Präſentation der Wechſel und bei fernerer Säumniß zur Wechſelklage und Exekution geſchritten wird. Die Direction iſt aber auch berechtigt, den ſäumigen Actionair ſeiner Rechte für verluſtig zu erklären und ſeine Actien für ſeine Rechnung und Gefahr öffentlich meiſtbietend verkaufen zu laſſen, wobei derſelbe für den etwaigen Ausfall der Geſellſchaft aus dem Wechſel verhaftet bleibt. Die Entſcheidung über den Zuſchlag an den Meiſtbietenden ſteht der Direction zu. Jede Einzahlung iſt auf dem betreffenden Wechſel zu bemerken. Außerdem wird dem Actionair eine Beſcheinigung über dieſelbe

ausgehändigt. Die Direction ist verpflichtet, wenn sie die Einzahlung von Nachschüssen (§. 10. Abs. 3.) verfügt, gleichzeitig eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögenszustand der Gesellschaft darzulegen.

§. 12. Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, sowie am Gewinn und Verlust derselben, richtet sich nach der Zahl ihrer Actien. Ueber die durch die Annahme der Actien nach deren Nominalwerthe eingegangene Verpflichtung hinaus kann kein Actionair in Anspruch genommen werden.

§. 13. Das Eigenthum der Actien kann auf andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, als bis die Actie auf Letzteren übergeschrieben ist. Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Documente selbst. Sie bedarf der Unterschrift der sämmtlichen Mitglieder der Direction, oder der Stellvertreter derselben, und wird vom General-Bevollmächtigten contrasignirt. Auch für die Verweigerung der Uebertragung, welche ganz in dem Ermessen der Direction steht, ist diese Gründe anzugeben sie nicht verbunden.

§. 14. Der Ueberschreibung der Actie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung der Wechsel für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrags der Actie vorausgehen. Vom Augenblicke dieser Ueberschreibung an ist der bisherige Actionair von allen seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und es sind ihm die von ihm gezeichneten Wechsel zurückzugeben.

§. 15. Nach dem Tode eines Actionairs haben dessen Erben einen neuen dispositionsfähigen Actionair der Direction in Vorschlag zu bringen. Falls dies nicht binnen sechs Monaten geschieht, oder die Direction den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist dieselbe befugt, die Actie sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse öffentlich meistbietend zu verkaufen. (§. 11.)

§. 16. Wenn ein Actionair zum Concurs kommt, oder mit seinen Gläubigern einen Accord trifft oder zu treffen sucht, oder wenn gegen den Inhaber einer Actie eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, so hat er oder seine Rechtsinhaber seine Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Gesellschaft durch eine Baarzahlung gleichen Betrages, für welche ihm von der Gesellschaft billige Zinsen vergütet werden, zu ersetzen. Ein Gleiches tritt nach dem Ermessen der Direction ein, wenn der Actionair es Schulden halber auf Execution ankommen läßt. Wenn der Actionair diesem auf die erste Aufforderung der Direction in der von derselben gestellten Frist nicht nachkommt, so sind seine Actien für seine Rechnung öffentlich zu verkaufen. (§. 11.)

§. 17. Wenn ein Actionair seinen Wohnsitz außerhalb des Herzogthums verlegt, so hat er der Direction davon zeitig Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate und bringt er der Direction nicht innerhalb dieser Frist einen andern qualifizirten Erwerber in Vorschlag, so steht derselben ebenfalls das Recht zu, zum öffentlichen Verkaufe der Actie zu schreiten. (§. 11.) Verbunden ist die Direction hierzu unbedingt dann, wenn der Actionair seinen Wohnsitz außerhalb der deutschen Bundesstaaten verlegt und in den ersten drei Monaten den obigen Vorschriften nicht nachkommt.

§. 18. Wird eine Actie gerichtlich zur Execution gezogen, oder ein Arrest auf dieselbe gelegt, so ist die Direction befugt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 11. zu versilbern.

§. 19. Nach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Actionair, beziehentlich seiner Erbschafts- oder Concursmasse, der dazu gehörige Wechsel, sowie in Fällen des von Seiten der Direction geschehenen Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben, bezw. gerichtlich deponirt. Im Falle des §. 11 fällt jedoch der etwaige Ueberschuß der Gesellschaftskasse zu. Wenn aber der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem ausgeschiedenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit nicht hinreicht, so ist die Direction befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§. 20. Der Gesellschaft steht auch, wenn sie an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, das Retentions- und Compensations-Recht sowohl an den Dividenden, als an den Actien und ihrem Werthe zu.

§. 21. Jede Verpfändung von Actien, welche ohne Genehmigung der Direction geschieht,

Digitized by Google

§. 22. Falls die zum öffentlichen Verkauf kommenden Actien der Direction nicht zugestellt werden, so werden dieselben durch eine dreimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern für annullirt erklärt und dem Käufer dafür neue Actien-Documente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Die für diese Actien bisher ausgestellten Wechsel werden dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesenen Actien zurückgeliefert hat und bleibt er der Gesellschaft bis dahin für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus diesen Wechseln verhaftet.

§. 23. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, nimmt jeder Actionair seinen Gerichtsstand in der Stadt Oldenburg.

IV. Von der Direction.

§. 24. Die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft steht einer aus drei Mitgliedern bestehenden Direction zu, welche in Behinderungsfällen durch Stellvertreter ersetzt werden.

§. 25. Jedes Mitglied der Direction muß mindestens 10 Gesellschafts-Actien besitzen, welche als Caution wegen seiner Amtsführung bei der Gesellschaft zu deponiren sind.

§. 26. Die Mitglieder der Direction müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Oldenburg haben, und dürfen bei concurrirenden Versicherungs-Anstalten weder als Mitglieder, noch als Vertreter interessirt sein. Wer zum Concurs kommt, fallirt, mit seinen Gläubigern einen Accord trifft oder als zahlungsunfähig zur Pfändung kommt, sowie derjenige, wider welchen eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, kann nicht Mitglied der Direktion bleiben, und hat seine Theilnahme am Geschäft nach dem Verlangen der andern Mitglieder der Direction sofort einzustellen.

§. 27. Die Wahl der Directions-Mitglieder und ihrer Stellvertreter geschieht durch die General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese nicht sofort erreicht, so ist über diejenigen, welche Stimmen gehabt haben, unter Wegfall dessen, der die wenigsten Stimmen hatte, von Neuem abzustimmen. Damit ist so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§. 28. Durch ein auf Grund der Wahl-Verhandlungen gerichtlich oder amtlich ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen die Direction im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird dieselbe, dritten Personen und Behörden gegenüber, legitimirt.

§. 29. Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 30. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit sämmtlicher drei Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich, unter denen die Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 31. Ein Mitglied der Direction ist mit der beständigen Kontrolle der Geschäftsführung des General-Bevollmächtigten zu beauftragen. Dasselbe wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths in gemeinschaftlicher Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Directions-Mitgliedes.

§. 32. Die Amtsdauer der Directions-Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheidet einer mit seinem Stellvertreter aus.

§. 33. Jedes Mitglied der Direction ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

§. 34. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes der Direction zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig durch eine, in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths mit absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmenden Wahl wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 35. Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag einer Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens ein Viertheil sämmtlicher Stimmen besitzen, einzelne Mitglieder der Direction ihrer Stelle entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

§. 36. An den Versammlungen und Berathungen der Direction nimmt auf Verlangen der Direction der General-Bevollmächtigte Theil, und führt darin eine berathende Stimme.

welche auch dann geschehen muß, wenn dieselbe durch die übrigen beiden Mitglieder oder einen Beschluß des Directorial-Raths beantragt wird.

§. 38. Die Direction handelt für die Gesellschaft auch in allen den Fällen, wo es einer Special-Vollmacht bedürfen würde; sie ist namentlich berechtigt, für die Gesellschaft Immobilien anzukaufen und zu veräußern, Processe einzuleiten und alle zu deren Durchführung erforderlichen Handlungen ohne Ausnahme vorzunehmen, sich zu vergleichen, Mandatarien zu ernennen, die Einziehung und Anlegung von Geldern anzuordnen, die Rechnungs-Bilanz aufzustellen, die Reserven und Dividenden zu bestimmen, die Prämiensätze und Unfall-Entschädigungen festzusetzen und die Beamten und Bevollmächtigten der Gesellschaft anzustellen und zu entlassen.

§. 39. Die Beschlüsse der Direction bedürfen der Zustimmung des Directorial-Raths, übrigens ohne daß es Dritten gegenüber einer desfälligen Bescheinigung bedarf, in folgenden Fällen: a) sofern es sich um eine Abweichung von der regelmäßigen Art einer Cautionsleistung oder einer Anlegung von Geldern handelt, b) wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben oder veräußert werden sollen, c) bei Feststellung der Vertrags-Bedingungen des General-Bevollmächtigten, d) bei der jährlichen Feststellung der vom Reingewinne zurückzubehaltenden Capital-Reserve.

§. 40. Für ihre Bemühungen bezieht die Direction eine Remuneration, welche in einer festen Summe oder in einem Antheil am Reingewinne bestehen kann. Ueber die Remuneration beschließt die General-Versammlung. Ueber die Vertheilung der Remuneration unter die Mitglieder der Direction wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths in gemeinschaftlicher Abstimmung Beschluß gefaßt.

V. Vom General-Bevollmächtigten.

§. 41. Zur Ausführung der Beschlüsse der Direction, zur Vertretung der Gesellschaft nach Außen, sowie zur administrativen Geschäftsführung überhaupt wird von der Direction ein General-Bevollmächtigter ernannt, der in der Stadt Oldenburg seinen Wohnsitz hat. In Behinderungsfällen hat derselbe sich auf seine Gefahr vertreten zu lassen, doch steht es der Direction jedesmal frei, einen Special-Substituten für ihn zu bestellen.

§. 42. Der General-Bevollmächtigte ist in allen seinen Functionen an die ihm von der Direction zu ertheilende Instruction gebunden. In den Sitzungen der Direction hat er in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung, soweit es von ihm verlangt wird, den Vortrag zu halten.

§. 43. Alle im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acten bedürfen, um für dieselbe verpflichtend zu sein, der Mitunterschrift eines Mitgliedes der Direction. Die Unterschrift Namens der Gesellschaft soll lauten:

„Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Für die Direction N. N. Der General-Bevollmächtigte N. N."

In folgenden Fällen bedarf es jedoch, um die Gesellschaft zu verpflichten, der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Direction oder der Stellvertreter derselben: a) bei der Ausfertigung und Umschreibung der Actien, b) bei Erwerbungen und Veräußerungen von unbeweglichen Gütern, c) bei Quittungen wegen Hypotheken-Capitalien oder deren Cessionen.

§. 44. Zur Verfolgung der Rechte der Gesellschaft vor Gericht, mit dem Rechte dafür Substituten zu bestellen, ist der General-Bevollmächtigte Kraft dieses Statuts legitimirt. Ebenso kann derselbe in Geld- und Wechselsachen, welche die Summe von 100 (hundert) Thaler nicht übersteigen, Namens der Gesellschaft Verfügung treffen.

§. 45. Der General-Bevollmächtigte hat eine nach dem Ermessen der Direction zu bestimmende Caution zu leisten, von welcher er jedoch unter Zustimmung des Directorial-Raths befreit werden kann.

§. 46. Die Amtsdauer, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des General-Bevollmächtigten sind durch besonderen Vertrag zwischen der Direction und ihm festzustellen. In diesem Vertrage ist der Direction ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den General-Bevollmächtigten jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen; der desfällige Beschluß ist jedoch in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths zu fassen und erfordert zu seiner Gültigkeit die Uebereinstimmung von mindestens acht Stimmen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des General-Bevollmäch-

tigten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

VI. Vom Directorial-Rathe.

§. 47. Zur beständigen Vertretung der Gesellschaft in Berathungen, welche das allgemeine und specielle Interesse derselben zum Gegenstande haben, wird von der General-Versammlung ein aus sieben Mitgliedern bestehender Directorial-Rath nebst sieben Stellvertretern erwählt, von denen jeder mindestens mit fünf Acktien bei der Gesellschaft betheiligt sein muß.

§. 48. Der Directorial-Rath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§. 49. Die Einberufung des Directorial-Raths, welche auch jederzeit von der Direction verlangt werden kann, erfolgt durch den Vorsitzenden. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern beziehungsweise Stellvertretern derselben erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet und im Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§. 50. Die Amtsdauer der Mitglieder des Directorial-Raths ist sieben Jahre. Jährlich scheidet Einer nebst einem Stellvertreter aus und zwar während des ersten Wahlturnus nach dem Loose, später nach der Anciennetät. — Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 51. Der Directorial-Rath ist berechtigt, die Direction zu seinen Berathungen zuzuziehen und in den Fällen, wo statutenmäßig seine Zustimmung zu Beschlüssen der Direction erforderlich ist, oder er von der Direction zu seiner gutachtlichen Aeußerung aufgefordert wird, verpflichtet, seinen desfälligen Beschluß beziehungsw. Gutachten baldthunlichst abzugeben, auch in den Fällen, wo er mit der Direction in gemeinschaftlicher Sitzung zu beschließen hat, den Einladungen der Direction Folge zu leisten.

§. 52. Insbesondere liegt dem Directorial-Rathe die Verpflichtung ob, die Revision der jährlich von der Direction abzulegenden Rechnung vorzunehmen und derselben nach schlüssiger Erledigung der etwaigen Anstände Decharge zu ertheilen. Behufs der Revision ist derselbe berechtigt, Rechnungsverständige auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen.

§. 53. Die Mitglieder des Directorial-Raths werden für baare Auslagen und etwaige Reisekosten in ihren Amtsverrichtungen entschädigt.

§. 54. Ein Mitglied des Directorial-Raths kann ganz wie ein Mitglied der Direction seines Amtes entlassen werden.

VII. Von der General-Versammlung.

§. 55. Alljährlich und zwar innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres hat die Direction eine General-Versammlung der Actionaire zu berufen. Die erforderliche Bekanntmachung ist mindestens 14 Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu erlassen.

§. 56. Außerordentliche General-Versammlungen beruft die Direction, sobald es ihr erforderlich scheint. Sie ist dazu verpflichtet: a) sobald die Einziehung von Nachschüssen beschlossen wird, b) wenn der Directorialrath darauf anträgt, c) auf den schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens ein Viertel sämmlicher Stimmen repräsentiren. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung ist ebenfalls mindestens 14 Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu erlassen und damit die Bekanntmachung der Veranlassung und der zu berathenden Gegenstände zu verbinden. Alle General-Versammlungen finden am Sitze der Gesellschaft statt. Die vorschriftsmäßig berufene General-Versammlung ist immer beschlußfähig.

§. 57. Der zeitige Vorsitzende des Directorial-Raths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung. In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt: 1) Bericht der Direction über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere, 2) Wahl der Mitglieder der Direction, sowie der Mitglieder des Directorial-Raths und ihrer Stellvertreter, 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge der Direction und über die Anträge einzelner Actionaire. Letztere ist die Direction nur dann zuzulassen verbunden, wenn ihr dieselben mindestens drei Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung mitgetheilt worden. — In außerordentlichen General-Versammlungen finden Anträge von Actionairen, die mit dem ursprünglichen Zwecke der Berufung nicht im Zusammenhange stehen, überall nicht statt.

Google

durch Bevollmächtigung eines andern persönlich erscheinenden Actionairs ausgeübt. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese nicht Actionaire sind. Mehr als 16 Stimmen dürfen, einschließlich der eigenen, in einer und derselben Person nicht vereinigt werden.

§. 59. In den General-Versammlungen entscheidet, soweit nicht durch dieses Statut ein Anderes bestimmt ist, die absolute Stimmenmehrheit und giebt bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 60. Bei der Abstimmung hat der Inhaber von einer oder zwei Actien Eine Stimme, von drei bis vier Actien Zwei, von fünf bis acht Actien Drei, von neun bis zwölf Actien Vier, von dreizehn bis sechszehn Actien Fünf, von siebzehn bis fünfundzwanzig Actien Sechs, von sechsunddreißig Actien Sieben und von sechsunddreißig bis fünfzig Actien Acht Stimmen. Bei der Berechnung dieser Stimmen werden die eigenen Actien des Erschienenen sowie die Actien der einzelnen von ihm vertretenen Actionaire von einander gesondert.

§. 61. Die gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für nicht erschienene und nicht vertretene Actionaire verbindlich.

§. 62. Die Protocolle der General-Versammlung sind in öffentlich glaubhafter Form aufzunehmen und dient eine beglaubigte Ausfertigung derselben für die darin Gewählten zur Legitimation.

VIII. Von den Vermögens- und Rechnungs-Angelegenheiten.

§. 63. Der baare Einschuß, sowie der Reserve-Fonds ist gegen gute hypothekarische Sicherheit oder in Oldenburgischen Staatspapieren anzulegen. Andere Arten von Anlegungen dürfen nur mit Zustimmung des Directorial-Raths geschehen.

§. 64. Die zweckmäßige Nutzbarmachung der Prämiengelder, welche zur rechtzeitigen Bezahlung der Schäden nicht erforderlich sind, sowie der Cautionsgelder bleibt dem Ermessen der Direction überlassen.

§. 65. Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen ist unter Zustimmung des Directorial-Raths nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe oder zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§. 66. Die Hauptcasse und die Documente der Gesellschaft werden in einem, mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen eisernen, feuerfesten Behältnisse im Geschäftslokale der Gesellschaft verwahrt. Den einen dieser Schlüssel führt das mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Bevollmächtigten beauftragte Mitglied der Direction, den andern der General-Bevollmächtigte.

§. 67. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

§. 68. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen: Der Gesammt-Jahreseinnahme stehen als Ausgabe entgegegen: a) die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs; b) die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden, einschließlich einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem: c) die Gewinnantheile nach §. 40 und d) der von der Direction unter Zustimmung des Directorial-Raths zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Capital-Reserve, in Abzug kommen. Der Rest wird e) unter die Actionaire als Dividende vertheilt.

§. 69. Wenn jedoch durch Verluste in den Vorjahren der durch die Einschüsse auf die Actien zusammengebrachte baare Fonds oder der Reserve-Fonds angegriffen ist, so ist der Gewinn des Rechnungsjahres zunächst zur Wiederherstellung dieser Fonds und sodann, wenn Nachschüsse eingefordert worden sind, zur Zurückzahlung dieser Nachschüsse zu verwenden.

§. 70. Der Reserve-Fonds soll allmälig auf die Höhe von Einhunderttausend Thaler gebracht werden.

§. 71. Die Dividende wird von der Direktion sofort nach Aufstellung der Jahresrechnung festgesetzt und sofort den Actionairen zur Auszahlung angewiesen.

§. 72. Der Eigenthümer der Actie hat den Betrag der Dividende in das Formular zur Dividenden-Quittung einzurücken und die Quittung durch Unterschrift zu vollziehen. Als der zur Dividende sowie zur Empfangnahme der nach §. 69 zurückzugewährenden Nachschüsse Berechtigte wird Derjenige angesehen, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer der Actie eingetragen war. Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Ge-

sellschaftskasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme, oder die Aechtheit der Unterschrift zu prüfen.

§. 73. Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reserve-Fonds. Wenn ein Actionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Quittungen die Gesellschaft zeitig benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn dann auf eine solche, als verloren angegebene Dividenden-Quittung die Zahlung binnen fünf Jahren nicht erhoben ist, so wird der in der Gesellschaftskasse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

§. 74. Die vom Directorial-Rath geprüfte und dechargirte Rechnung nebst Bilanz wird jährlich der ordentlichen General-Versammlung vorgelegt; auch ist das Resultat sämmtlichen Actionairen mitzutheilen.

IX. Abänderung des Statuts und Auflösung der Gesellschaft.

§. 75. Aenderungen oder Ergänzungen des Statuts, sowie die Auflösung der Gesellschaft können nur von einer unter Angabe des Zwecks berufenen General-Versammlung beschlossen werden und zwar: 1) Abänderungen des Statuts mit Ausnahme der §. 10 Abs. 2 gedachten Bestimmung auf Antrag der Direction oder des Directorial-Raths oder auf schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmen besitzen, wenn drei Viertel der Stimmen der Erschienenen dem Antrage zustimmen; dieselben unterliegen der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung; 2) die Auflösung: a) wenn sich das Grundcapital der Gesellschaft durch Verluste bis auf die Hälfte vermindert haben sollte; b) auf schriftlichen Antrag von Actionairen, welche die Hälfte sämmtlicher Stimmen besitzen, wenn dieser von drei Viertel der erschienenen Stimmen zum Beschluß erhoben wird.

§. 76. Wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen ist (§. 4), oder wenn ihre statutenmäßige Dauer abläuft, ohne daß vorher die Fortdauer von der General-Versammlung beschlossen worden, so dauert die bisherige Direction der Gesellschaft fort, bis sämmtliche Angelegenheiten derselben von ihr liquidirt sind. Der Direction ist für diese Mühwaltung durch den Directorial-Rath eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

X. Schiedsgericht.

§. 77. Streitigkeiten, welche zwischen Actionairen, dem General-Bevollmächtigten und der Direction entstehen sollten, sind, falls dieselben gütlich nicht zu schlichten wären, in allen Fällen durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§. 78. Der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung ist bei dem Stadtmagistrate zu Oldenburg und im Falle der Ablehnung bei Großherzoglicher Regierung daselbst anzubringen. Die den Antrag annehmende Behörde wird, unter Androhung von Geldstrafen oder geeigneten Präjudizien, die Constituirung des Schiedsgerichts herbeiführen und durch Ladungen ꝛc. die erforderliche Hülfe leisten.

§. 79. Das Schiedsgericht soll aus drei Personen bestehen, von welchen jede Partei einen Schiedsrichter und der Stadtmagistrat zu Oldenburg, eventuell die Großherzogliche Regierung, auf desfälliges Ersuchen einen Obmann wählt. Die Schiedsrichter, sowie der Obmann müssen, wenn möglich in der Stadt Oldenburg, jedenfalls aber im Lande wohnen. Von diesen aber muß wenigstens einer ein Rechtskundiger sein.

§ 80. Die Schiedsrichter dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältniß stehen, welches sie gesetzlich hindern könnte, mit voller Kraft für und wider die beiden Theile Zeugniß abzulegen.

§. 81. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, sich in Oldenburg zu constituiren daselbst zu verfahren, und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt vor demselben erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und dessen Namen dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen; doch hat das Schiedsgericht die Befugniß, nach seinem Ermessen das persönliche Erscheinen der Parteien oder einer derselben zu verlangen.

§ 82. Die Entscheidung dieses Schiedsgerichts ist einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten.

XI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 83. Die Grundsätze, nach welchen die Versicherungs-Verträge für die Gesellschaft abzuschließen sind, hat die Direction in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Directorial-Rathe festzustellen. Eine Abänderung derselben steht ihr unter gleicher Zustimmung jederzeit frei. Der Direction ist jedoch gestattet, unter besonderen Umständen von diesen Grundsätzen abzuweichen.

§. 84. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Oldenburgischen Anzeigen und in einem auswärtigen, von der General-Versammlung dazu bezeichneten Blatte. Nachdem die erforderlichen Bekanntmachungen zwei Mal in diesen Blättern erfolgt und seit der letzten Bekanntmachung drei Tage verlaufen sind, kann kein Actionair sich mit Unbekanntschaft mit denselben entschuldigen.

§. 85. Die Großherzogliche Regierung in Oldenburg ist befugt, jederzeit durch eine Commission von der Verwaltung und Rechnungsführung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und nach Befinden den Directorial-Rath oder die General-Versammlung zusammen zu rufen, um sie zu geeigneten Beschlußnahmen zu veranlassen.

XII. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 86. Die Direction der Gesellschaft, welche künftig nach §. 27. durch die Wahl der Gesellschaft zu ergänzen ist, besteht für die ersten Jahre aus folgenden Personen: 1) Rathsherr Kaufmann F. W. A. Ritter in Oldenburg. 2) Rathsherr Kaufmann C. Klävemann daselbst. 3) Ober-Gerichts-Anwalt Dr. Groskopff daselbst. Einer von diesen Directoren scheidet zur Zeit der nach Ablauf von zwei Jahren nach eingetretener Wirksamkeit der Gesellschaft stattfindenden General-Versammlung, der zweite zwei Jahre später, und der dritte zwei fernere Jahre später aus. Die Reihenfolge wird durch das Loos bestimmt.

§. 87. Den Directorial-Rath bilden einstweilen die Begründer der Gesellschaft: 1) Kaufmann G. J. Ballin in Oldenburg. 2) Auctionator Brader in Zwischenahn. 3) Kaufmann H. Brauer in Großsiedderwarden. 4) Hausmann Chr. Bulling in Schlüte. 5) Postmeister Büdeler in Vechta. 6) Hausmann Deye in Westerstede. 7) Kaufmann D. Fimmen in Hooksiel. 8) Dr. Goldschmidt in Oldenburg. 9) Kaufmann F. B. Hegeler in Oldenburg. 10) Kaufmann J. H. Hoyer in Oldenburg. 11) Bürgermeister Kauzelmeyer in Elsfleth. 12) Amts-Assessor Dr. Klävemann in Löningen. 13) Hausmann U. Lübben in Golzwarderwurp. 14) Kaufmann A. W. Menke in Varel. 15) Vermessungs-Inspector van Nes in Oldenburg. 16) Obergerichtsanwalt Rüder in Oldenburg. 17) Kaufmann Julius Schultze in Oldenburg. 18) Amtseinnehmer Westerhoff in Cloppenburg.

§. 88. Nachdem mindestens die Hälfte des Actien-Capitals gezeichnet ist, wird eine General-Versammlung berufen, welche den Directorialrath in Gemäßheit des §. 47 neu zu wählen hat.

§. 89. Die im vorstehenden Paragraphen gedachte General-Versammlung bestimmt vorläufig auch die Remuneration, welche die Direction für ihre Bemühungen aus der Gesellschaftskasse zu beziehen hat.

§. 90 Die Direction ist beauftragt, die Genehmigung des vorstehenden Statuts und die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft (Corporationsrecht) von Seiten Großherzoglicher Staatsregierung, nachzusuchen. Dieselbe ist ermächtigt, zu etwaigen von der Großherzoglichen Staatsregierung verlangten Abänderungen des vorstehenden Statuts nach ihrem Ermessen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu ertheilen.

Anlage A. Formular zur Actie.

No. ═══

Actie
der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft
für 500 Thlr.

Inhaber dieser Actie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrückliche hierunter bekundete Einwilligung sämmtlicher zeitigen Mitglieder der Direction nebst Contrasignatur des General-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreters nicht gültig.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht blos an den Austheilungen, sondern selbst an dem Werthe dieser Actie zu.

Wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, dieselbe sofort öffentlich zu verkaufen und den Erlös zum gerichtlichen Depositum zu liefern.

Jede Verpfandung der Actie, welche ohne Genehmigung der Direction geschieht, ist ungültig.

Oldenburg, den

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Die Direction. Der General-Bevollmächtigte.

Digitized by Google

Anlage B. Formular zur Dividenden-Quittung.

Dividenden-Quittung

für die

Actie No. ═══

der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft

für das Jahr ....

Die für das Jahr .... von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ertheilte Dividende von Thlr. ..... pro Actie bekenne hierdurch für die Actie Nr. ..... empfangen zu haben und quittire der Gesellschaftskasse darüber. ....., den ... ten ..... 18 ...

(NB. Dividendenzahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.)

Anlage C. Formular des auszustellenden Wechsels.

..... den ..... für ..... Thaler.

Vierzehn Tage nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, nicht an Ordre, bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Oldenburg die Summe von ..... Thaler und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern mir dieser Wechsel binnen dreißig Jahren präsentirt wird. Den Werth habe ich in einer Actie Nr. ... der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft empfangen. N. N.

Anhang,

enthaltend Abänderungen der §§. 5, 17, 39, 45, 52, 63, 68, 69 und 84 Abs. 1 des Statuts.

Auszug

aus dem amtlichen Protokolle der außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 15. October 1859.

Die Versammlung beschloß: 1) die Abänderung der Statuten dahin, daß an die Stelle der §§. 17, 39, 45, 52, 63, 68, 69 und 84 Abs. 1. folgende Bestimmungen treten sollen:

§. 17. Nur solche Personen können als Actionaire zugelassen werden, welche innerhalb der Deutschen Bundesstaaten ihren Wohnsitz haben. Verändert ein Actionair seinen Wohnsitz, so hat er der Direction davon zeitig Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate, so steht derselben das Recht zu, zum öffentlichen Verkaufe der Actie zu schreiten (s. §. 11). Verbunden ist die Direction hierzu unbedingt dann, wenn der Actionair seinen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Bundesstaaten verlegt.

§. 39. Die Beschlüsse der Direction bedürfen der Zustimmung des Directorial-Raths, übrigens ohne daß es Dritten gegenüber einer desfallsigen Bescheinigung bedarf, in folgenden Fällen, a) sofern es sich um eine Abweichung von der regelmäßigen Art einer Cautionsleistung oder einer Anlegung von Geldern handelt. Eine Abweichung von den Vorschriften der §§. 45 und 63 ist jedoch nicht zulässig, b) wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben oder veräußert werden sollen, c) bei Feststellung der Vertrags-Bedingungen des General-Bevollmächtigten, d) bei der jährlichen Feststellung der vom Reingewinne zurück zu behaltenden Capital-Reserve, welcher jedoch mindestens der fünfte Theil (20 pCt.) des Reingewinnes überwiesen werden muß.

§. 45. Der General-Bevollmächtigte muß bei der Gesellschaft mit mindestens 10 Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponirt werden.

§. 52. Insbesondere liegt dem Directorial-Rathe die Verpflichtung ob, die Revision der jährlich von der Direction abzulegenden Rechnung vorzunehmen, zu welchem Behufe derselbe berechtigt ist, Rechnungsverständige auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen. Die Entscheidung über die bei dieser Revision etwa aufgestellten Erinnerungen, sowie die Ertheilung der Decharge erfolgt von einer durch die General-Versammlung alljährlich zu erwählenden, aus drei Actionairen der Gesellschaft bestehenden Commission.

§. 63. Der baare Einschuß sowie der Reservefonds ist entweder gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe erhalten hat, oder in Oldenburgischen, Preußischen, überhaupt solchen Papieren der eben genannten Staaten anzulegen, welche nach deren Gesetzgebung depositalmäßige Sicherheit bieten.

§. 68. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen. Der Gesammt-Jahres-Einnahme stehen als Ausgabe entgegen: a) die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, b) die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden, einschließlich einer den etwa noch schwebenden An-

Google

sprüchen entsprechenden Reserve, c) die nach dem Zeitverhältnisse, jedoch unter Berechnung eines vollen Monats für jeden Bruchtheil eines solchen zu ermittelnde Prämien-Reserve. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem: d) der von der Direction unter Zustimmung des Directorial-Raths gemäß des §. 3 d zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Capital-Reserve, e) die Gewinn-Antheile nach §. 40 und der dem General-Bevollmächtigten nach §. 46 etwa contractmäßig zugestandene Antheil am Reingewinn in Abzug kommen. Der Rest wird f) unter die Actionaire als Dividende vertheilt.

§. 69. Wenn jedoch durch Verluste in den Vorjahren der durch die Einschüsse auf die Actien zusammen gebrachte baare Fonds oder der Reserve-Fonds angegriffen ist, so ist der Gewinn des Rechnungsjahres zunächst zur Wiederherstellung dieser Fonds zu verwenden. Nachschüsse, welche einmal eingefordert sind, werden dagegen nicht wieder zurückgezahlt.

§. 84. Abs. 1. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Oldenburgischen Anzeigen der Weser-Zeitung, zwei Preußischen, so wie nach dem Ermessen der Direction in einigen Blättern anderer Staaten, in denen sie zum Geschäftsbetriebe zugelassen ist. 2) gemäß des §. 5 der Statuten das Grundkapital auf zwei Millionen Thaler zu erhöhen, und 3) die Direction zu ermächtigen, zu etwaigen, von den betreffenden Staats-Regierungen verlangten Abänderungen des Statuts und der sub 1 beschlossenen Bestimmungen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu ertheilen.

Die vorstehenden Beschlüsse sind, insoweit erforderlich, durch Reskript der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung vom 31. December 1859 V.II. 557 genehmigt und durch das Gesetzblatt No. 41. vom 5. Januar 1860 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Die Direction der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Dr. Großkopf. C. Klävemann. F. W. A. Ritter.

Der General-Bevollmächtigte. Johanning.

Vorstehende Concession der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, sowie das Statut dieser Gesellschaft werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 8. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

163) Das Königliche Staats-Ministerium hat unterm 25. Februar c. den unterm 10. März c. Allerhöchst genehmigten Beschluß gefaßt:

die §§. 18 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 und 8 der Beilage des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Juli 1850, sowie den Staats-Ministerial-Beschluß vom 24. Januar 1850 dahin abzuändern:

daß den bei der Mobilmachung der Armee als Offiziere, oder als Militair-Administrations-Beamte eingezogenen pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Civilbeamten in den Fällen, wo ihr Militairgehalt geringer, als das vor ihrer Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene letzte Friedensgehalt ist, ein Zuschuß zu dem Ersteren, bis zur Höhe des Letzteren aus ihrer Pension oder ihrem Wartegelde, soweit diese Competenzen reichen, gewährt und hiernach auch schon in Betreff der bei der vorjährigen Mobilmachung zum Kriegsdienste eingezogenen derartigen Beamten verfahren werden darf.

Dies wird mit Bezug auf die durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. August 1850 (Amtsblatt pro 1850 Seite 297—300) abgedruckte Bestimmung über die Behandlung der Civil-Beamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee eintreten, sowie mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 10. September v. J. (Amtsblatt pro 1859 Seite 300) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 14. Juni 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

164) Das Königliche Staats-Ministerium hat unterm 31. December v. J. beschlossen, daß der frühere Beschluß vom 18. Juni v. J. (publizirt durch unsere Bekanntmachung vom 10. September pr. I. Nr. 2.81—9 Amtsblatt pro 1859 Seite 300) auch auf diejenigen Civil-Beamten zu beziehen ist, welche in Folge der gegenwärtigen, einen Zustand fortdauernder Kriegsbereitschaft darstellenden Formations-Verhältnisse der Armee aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen einberufen sind, oder noch einberufen werden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 14. Juni 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

165) Der nächste Lehrkursus in dem hiesigen Hebammen-Lehr-Institute wird mit dem 1. Oktober d. J. beginnen, und müssen die Meldungen dazu von den Herren Landräthen und der Königl. Polizei-Direktion hierselbst bis zum Schlusse des Monats August d. J. bei uns gemacht werden, die Schülerinnen aber hiernächst spätestens am 30. September in dem Institute sich einfinden.

Frauen, welche die Aufnahme wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk [illegible]

stellt zu werden beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Landräthen, und wenn sie in einem städtischen Bezirk angestellt werden wollen, zunächst bei den betreffenden Polizeibehörden, oder Magistraten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, sich melden. In Betreff der Aufnahme-Bedingungen verweisen wir auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 8. Juni 1846 (Amtsblatt 1846 pag. 193); außerdem machen wir aber die Frauen, welche die Aufnahme nachsuchen, darauf aufmerksam, daß 1) jede Schülerin bei ihrer Ankunft die Summe von 34 Thlrn. für Beköstigung während des Lehrkursus, Beschaffung des Lehrbuches ꝛc. an den Oekonomen des Instituts pränumerando zu zahlen hat, 2) jede Schülerin, deren Schwangerschaft im Laufe des Lehr-Cursus wahrgenommen wird, das Institut sofort verlassen muß; 3) jede Schülerin nachweisen muß, daß ihr die Schutzpocken innerhalb der drei letzten Jahre revaccinirt sind, widrigenfalls ihre Aufnahme nicht erfolgen kann; 4) diejenige Schülerin, deren Nichtbefähigung zur Erlernung der Hebammenkunst sich während des Lehrkursus kundgeben sollte, entlassen wird.

Stettin, den 5. Juni 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

166) Bei der gewöhnlich ganz unzureichenden Bemannung der Fahrzeuge und Holzflöße haben zum ordnungsmäßigen Betriebe der Schifffahrt bei der Hohensaathener Schleuse im Finow-Kanal 4 Schleusenknechte angestellt werden müssen. Zur Löhnung der letzteren haben wir die Gebühr für die den Schiffern und Holzflößern bei der Schleuse zu leistende Hülfe für jede Schleusung mit Floßholz oder mit 3 Kähnen auf- und abwärts auf 1 Sgr. 6 Pf., für eine Schleusung mit weniger als 3 Kähnen aber auf 1 Sgr. festgesetzt, wovon das Schiffahrt treibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Potsdam, den 29. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

167) Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie V. No. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserm Depositorio einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Januar 1861 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapital-Zahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. November d. J., so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 1. Juni 1860. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Barnimscunow E., Pyritzer Kreises, Nr. 39 à 25 Thlr.

Bursin, Schlawer Kreises, Nr. 1 à 200 Thlr., Nr. 2 à 200 Thlr.

Ganzkow, Belgarder Kreises. Sämmtliche auf diesem Gute unter den Nr. 1 bis einschließlich

Digitized by Google

Gumbin, Stolper Kreises, Nr. 9 à 50 Thlr., Nr. 10 à 25 Thlr., Nr. 18 à 25 Thlr.
Groß-Gustkowa, Bütower Kreises, Nr. 4 à 50 Thlr., Nr. 5 à 25 Thlr., Nr. 6 à 25 Thlr.,
Groß-Gustkowb, Bütower Kreises, Nr. 14 à 100 Thlr.
Groß-Gustkowc, Bütower Kreises, Nr. 2 à 25 Thlr.
Groß-Gustkowg, Bütower Kreises, Nr. 3 à 75 Thlr.
Janow, Anklamer Kreises, Nr. 85 à 25 Thlr., Nr. 99 à 25 Thlr.
Molstow, Borken Kreises, Nr. 122 à 25 Thlr.
Regenwalde, Borken Kreises, Nr. 43 à 25 Thlr.
Sandschöneu, Naugarder Kreises, Nr. 82 à 25 Thlr.
Schwerin, Saatziger Kreises, Nr. 73 à 25 Thlr.

II. Personal-Chronik.

Der Oberprediger Reichhelm, bisher in Falkenburg, ist zum Pastor in Alt-Belz, Synode Cöslin, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Candidat des höheren Schulamts Julius Meyer ist als Adjunkt am Pädagogium zu Putbus definitiv angestellt worden.

In Zettemin, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Eilert fest angestellt.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Braack bei der Königlichen Regierung zu Stettin, ist zum etatsmäßigen Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Die durch den Tod des Oberförsters Wollenburg erledigte Oberförsterstelle zu Ziegenort, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz dem Oberförster-Candidaten Petersen von Steinspring in der Oberförsterei Driesen, unter Ernennung zum Königlichen Oberförster, vom 1. Juli d. J. ab, verliehen worden.

Der Gutspächter Schmeling zu Uchtenhagen, Saatziger Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts ernannt und bestätigt.

Im Kreise Anklam sind als Feuer-Lösch-Commissarien gewählt und bestätigt: a) für den 3. Bezirk der Gutspächter Fraude zu Altwigshagen, b) für den 6. Bezirk der Rittergutsbesitzer Helms zu Thurow, welcher gleichzeitig als 2. Commissarius bei Begutachtung von Gebäude-Versicherungen bei der Altpommerschen Land-Feuer-Societät zu fungiren hat.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Mai 1860.

Versetzt: Der zum Referendarius ernannte bisherige Auskultator Adolph Oskar Stargardt zu Stargard an das Kammergericht zu Berlin.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor David Tantow zu Demmin.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Mai 1860 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Cammin.

Stadt Cammin und 1. Bezirk. Handschuhmachermeister Dietrich zu Cammin, Substitut desselben Färbereibesitzer Breslich zu Cammin, beide verpflichtet am 24. Mai 1860.

Kreis Saatzig.

Stadt Stargard 1. Bezirk. Schuhmachermeister Gaebel zu Stargard, Substitut desselben Gastwirth Haase zu Stargard, beide verpflichtet am 23. Mai 1860.

Stadt Stargard 3. Bezirk. Gastwirth Haase zu Stargard, Substitut desselben Schuhmachermeister Gaebel zu Stargard, beide verpflichtet am 27. April 1860.

Stadt Freienwalde. Rathmann und Rentier Tesch zu Freienwalde, Substitut desselben Bäckermeister und Rentier Schulz zu Freienwalde, beide verpflichtet am 4. Mai 1860.

Kreis Uckermünde.

21. Landbezirk. Belling, Viereck und Rothenburg. Kaufmann und Rathsherr Zimmermann zu Pasewalk, Substitut desselben Gastwirth Hildebrandt zu Albertshoff, beide verpflichtet am 1. Mai 1860.

Neu angestellt ist: Der pensionirte Steueraufseher Schorstein als Legitimationsscheine-Ausfertiger in Ferdinandshof.

Befördert oder versetzt sind: Der Steueraufseher Volz in Stettin zum Haupt-Zoll

Assistenten in Treptow a. T., der Hauptamts-Assistent Ockhardt in Magdeburg zum Haupt-Zollamts-Controleur in Swinemünde und der Neben-Zollamts-Assistent Butteweg in Treptow a. T. zum Steuer-Einnehmer in Cammin.

Der Posterpeditionsgehilfe Rosenau ist als Post-Expediteur in Neumark angestellt.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für Pommern:

1) Mit dem 1. Juli d. J. treten in den gewünschten Ruhestand: der Oekonomie Kommissarius Mützell in Cammin, der Feldmesser Steinkamp in Colberg, 2) der Feldmesser Kuhn in Bublitz ist aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden, 3) der Gutsbesitzer Rohrbeck zu Müggenhagen, für den Saatziger Kreis, 4) der Gutsbesitzer, Lieutenant von Schoening zu Lübtow für den Pyritzer Kreis, 5) der Gutsbesitzer Lucas zu Buckowin für den Lauenburger Kreis, sind zu Kreis-Verordneten vereidet und bestätigt worden, sowie 6) der Rentier Rentel zu Stolp zum Kreis-Boniteur des Stolper Kreises.

Mittelst Verfügung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz, vom 20. April u. 22. Mai d. J., sind der Intendantur-Rath Barrethy von der Intendantur des 3. Armee-Corps und der Intendantur-Assessor Baltz von der des 5. Armee-Corps zu der Intendantur des 2. Armee-Corps versetzt worden.

Am Gymnasium zu Neu-Stettin ist der bisherige Oberlehrer an der Realschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle, H. F. W. Neubauer, als ordentlicher Gymnasial-Lehrer angestellt.

In Dummadel, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Kieckbusch fest angestellt.

In Schöningen, Synode Werben ist der Schullehrer Schmidt fest angestellt.

Der bei der hiesigen Regierung beschäftigte Regierungs-Assessor Gehrmann ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten zum Regierungs Rath Allergnädigst ernannt worden.

Der bisherige Forst-Polizei-Sergeant Krug hierselbst scheidet wegen anderweitiger Beschäftigung, aus der ihm bisher zugewiesenen Stellung. Dagegen ist der bisherige Forst-Hilfs-Aufseher, Kriegs-Reserve-Jäger Schmid als Forst-Polizei-Sergeant für den Polizei-Bezirk der Stadt Stettin vom 1. Juli d. J. ab bestellt worden.

Vom 1. Juli d. J. ab werden versetzt: 1) der Förster Scheele zu Honigkathen, im Reviere Hohenbrück, als interimistischer Revierförster nach Pritter, Oberförsterei Hohenbrück, 2) der Förster Puchert von Groß-Gelück, im Reviere Friedrickswalde, nach Honigkathen. 3) Der Förster Eichgrün zu Zachan im Reviere Jakobshagen, nach Groß-Gelück. 4) der Forst-Aufseher Schirrmann von Casbagen, im Reviere Jakobshagen, auf die Forstschutzbeamtenstelle zu Zachan, 5) der bisherige forstversorgungsberechtigte Hilfs-Aufseher Titze im Reviere Neuenkrug auf die Schutzbeamtenstelle zu Casbagen unter Beförderung zum Königl. Forst Aufseher.

Für den VI. ländlichen Distrikt des Regenwalder Kreises ist der Rittergutsbesitzer Pockrandt auf Saagen zum stellvertretenden Feuer-Polizei-Commissarius gewählt und bestätigt.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Schiffs-Kapitain Schwarz zu Stettin als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Hermann Tiede hierselbst als Agent des Strom-Versicherungs-Vereins zu Danzig, für den Regierungs-Bezirk Stettin.

Der Kaufmann Jabl zu Jarmen als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Jarmen und deren Umgegend.

Der Kaufmann Aug. H. Beerbaum zu Stettin als General-Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft für den Stettiner Regierungsbezirk.

Der Buchbinder Wilhelm Kressin zu Treptow a. R. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend.

Der Kaufmann J. L. Schultz zu Ueckermünde als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend.

Der Kaufmann H. Hirschfeld sen. zu Pyritz als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München für die Stadt Pyritz und deren Umgegend.

Der Kaufmann Eduard Russe (Firma A. F. Rahm Nachfolger) zu Stettin als General-Agent der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München für den Stettiner Regierungs-Bezirk.

Der Kaufmann Fehr zu Wollin als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Wollin und deren Umgegend.

Der Buchdruckerei-Besitzer Friedrich Lehfeldt zu Treptow a. R. als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend.

Der Kaufmann August Leitzow zu Labes als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München für die Stadt Labes und deren Umgegend.

Der Hirsch Blochert zu Cammin als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Cammin und deren Umgegend.

Der Kreisgerichts-Sekretair Seydler zu Anclam als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München für die Stadt Anclam und deren Umgegend.

Der Kaufmann Albert Rumler zu Fiddichow an Stelle des Kaufmanns Belitz daselbst als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Fiddichow und deren Umgegend.

Die Concession des Rentier Scheunemann in Coerlin, Fürstenthumer Kreises, als Agent der Aachen Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, ist auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann Carl Belitz zu Fiddichow die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 26.

Stettin, den 29. Juni 1860.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5223.) Gesetz, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend. Vom 21. Mai 1860.

(Nr. 5224.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der in bergamtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln. Vom 21. Mai 1860.

(Nr. 5225.) Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee in Diersdorf, Kreises Nimptsch, über Kunsdorf, Sagrau, Teplitwoda, Alt Heinrichau nach Kloster Heinrichau, Kreises Münsterberg, im Anschlusse an die Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Aktien-Chaussee.

(Nr. 5226.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mensguth nach Passenheim, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirks Königsberg.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1860.

(Nr. 5227.) Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften. Vom 21. Mai 1860.

(Nr. 5228.) Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens. Vom 21. Mai 1860.

(Nr. 5229.) Verordnung, betreffend die Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem ab das Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens in Kraft zu treten hat. Vom 21. Mai 1860.

(Nr. 5230.) Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 429) in die Hohenzollernschen Lande. Vom 31. Mai 1860.

(Nr. 5231.) Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Bestimmungen über den Verkehr mit Staats- und anderen Papieren, sowie über die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 1. Juni 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juni 1860.

(Nr. 5232.) Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen. Vom 28. Mai 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juni 1860.

Patente.

Dem Nadelfabrikanten Conrad Seyler zu Burtscheid bei Aachen, ist unter dem 12. Juni d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Blaumachen der Nähnadeln an den Köpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nadelfabrikanten Conrad Seyler zu Burtscheid bei Aachen, ist unter dem 12. Juni d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Zählen der Nadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Janow, Anklamer Kreises, Nr. 85 à 25 Thlr., Nr. 99 à 25 Thlr.
Molstow, Borken Kreises, Nr. 122 à 25 Thlr.
Regenwalde, Borken Kreises, Nr. 43 à 25 Thlr.
Sandschönau, Naugarder Kreises, Nr. 82 à 25 Thlr.
Schwerin, Saatziger Kreises, Nr. 73 à 25 Thlr.

1735) Edictal-Citation. Den nachbenannten Interessenten sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen, theils verbrannt.

1) Der zum Nachlasse des zu Buchholz bei Stendal verstorbenen Ackersmanns Beckmann gehörige Pfandbrief Timmenhagen, Fürstenthums Kreises, No. 60 über 200 Thlr., ohne Coupons.
2) Der Wittwe des Altsitzers Grützmacher, Marie geborenen Mann zu Saarow bei Stargard, jetzt deren Erben, die Pfandbriefe: Linde, Saatziger Kreises, No. 82 über 200 Thlr. — Ferdinandstein, Pyritzer Kreises, No. 76 über 200 Thlr. — Waldewin, Naugarder Kreises, No. 40 über 200 Thlr. — Mulkenthin a, Saatziger Kreises, No. 38 über 100 Thlr. — Sassenhagen a, Saatziger Kreises, No. 123 über 100 Thlr. — Tolz, Saatziger Kreises, No. 36 über 200 Thlr. — Tauenzin, Lauenburger Kreises, No. 35 über 200 Thlr. — Altstadt, Fürstenthums Kreises, No. 48 über 200 Thlr. — Wisbur, Fürstenthums Kreises, No. 77 über 200 Thlr. — Groß-Weckow, Flemmingschen Kreises, No. 37 über 200 Thlr. — Zerrehne, Fürstenthums Kreises, No. 39 über 100 Thlr. und Battinasthal, Randowschen Kreises, No. 32 über 300 Thlr. sämmtlich mit Zinscoupons, Serie IV. No. 10 und Talons.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß, bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben oder daran als Eigenthümer, Pfand-Inhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- oder Weihnachten-Zinstermine bei einer unserer Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow an der Rega oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Juli dieses Jahres oder Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf **den 15. März 1861, Vormittags um 11 Uhr**, in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, und die Pfandbriefe (ad 2 mit Coupons und Talons) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (ad 2 auch auf die Coupons und Talons) präkludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 2 sammt Coupons und Talons) ausgefertigt und ausgereicht werden. Stettin, den 19. März 1860.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

II. Personal-Chronik.

In Stargard ist die Lehrerin Rehnisch definitiv angestellt worden.

Der Hülfsprediger Schenck in Lauenburg ist zum Pastor an der dortigen evangelischen St. Salvatorkirche erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Oberförster-Candidat Küster zu Mützelburg ist zum Königlichen Oberförster ernannt und ihm die dortige Oberförsterstelle definitiv verliehen worden.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Maurermeister Zeitz zu Treptow a. T. als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München für die Stadt Treptow a. T. und deren Umgegend.

Der Kaufmann Reinhard Leistikow zu Stargard als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Digitized by Google

Wilhelm Lemke ebendaher zu 2½ Jahr; 22) Arbeitsmann Adolph Julius Schultz aus Stargard zu 5 Jahr; 23) Knecht Carl Friedrich Meyer aus Schwanebeck zu 5 Jahr; 24) Schlossergeselle Georg Friedrich Wilhelm Habenstein aus Revplin zu 4 Jahr;

8. im Schwur- und Kreisgerichtsbezirk Stettin: wegen Raubes: 25) Schlächtermeister Albert Rodenwoldt aus Grabow zu 6 Jahr; wegen Meuterei und Diebstahls: 26) Tapeziergehülfe Herrmann Louis Ott aus Stettin zu 5 Jahr; 27) Arbeitsmann Rudolph Krüger ebendaher zu 15 Jahr; wegen Diebstahls: 28) Arbeitsmann Carl Ferdinand Stahlkopf aus Garz zu 3 Jahr; 29) Tapeziergehülfe Herrmann Ott aus Stettin zu 8 Jahr; 30) Arbeitsmann Wilhelm Gottfried Bähr aus Friedensburg zu 7 Jahr; 31) Arbeitsmann Johann Daunert aus Stettin zu 5 Jahr; 32) Arbeitsmann Samuel Lehnhardt aus Friedensburg zu 3 Jahr; 33) Schlossergeselle August Gehlhoff aus Jasenitz zu 2½ Jahr; 34) Glasergeselle Karl Pfeiffer aus Alt Damm zu 2 Jahr 3 Monat; 35) Arbeitsmann Michael Friedrich Rohloff aus Stolzenhagen zu 5 Jahr; 36) Arbeitsmann Ferdinand Fröhlich aus Stettin zu 2 Jahr 6 Monat; 37) Arbeitsmann Albert Brenner ebendaher zu 2 Jahr; 38) verehel. Haase, Sophie, geb. Koske aus Kupfermühle zu 2 Jahr 6 Monat; 39) separirte Seefahrer Köller, Auguste, geb. Kruschka aus Colberg zu 2 Jahr; 40) Arbeitsmann Martin Röse aus Keesow zu 2 Jahr 6 Monat; 41) Arbeitsmann Christian Friedrich Schmidt aus Böck zu 1 Jahr; 42) Dienstknecht Johann Dräger genannt Timm aus Stöwen zu 2 Jahr; 43) Arbeiter Johann Schönbeck aus Stettin zu 3 Monat; 44) Schmiedelehrling Franz Sierke aus Löcknitz zu 2 Jahr; wegen Diebstahls und Urkundenfälschung: 45) Fleischergeselle Johann Täschner aus Erfurt zu 2 Jahr und 5 Thlr., event. 3 Tagen; wegen Diebstahls und Unterschlagung: 46) unverehel. Friederike Mertens aus Stettin zu 2 Jahr 6 Monat; 47) Maurergeselle Eggert aus Löcknitz zu 3 Jahr; 48) Schneidergeselle Carl Schwarzkopf aus Frankfurt zu 6 Monat; wegen Hehlerei: 49) Maler Julius Regener aus Stettin zu 4 Jahr; 50) Schneidermeister Herrmann Kaufmann ebendaher zu 4 Jahr; 51) Kleinhändler August Genrich aus Stettin zu 4 Jahr.

Stettin, den 7. Juni 1860. Königl. Appellations-Gericht.

1512) Der Magistrat zu Stargard beabsichtigt die Anlegung eines neuen Canals durch die demselben zugehörige Clave-Wiese, Behufs Geradelegung des Bettes der faulen Ihna vor ihrer Vereinigung mit der großen Ihna oberhalb Stargard. Ein vollständiger Situations- und Nivellementsplan, in welchem der höchste und niedrigste Wasserstand angegeben ist, liegt in meinem Bureau zur Einsicht bereit. Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Gesetzsammlung von 1846 Seite 26 sq.) mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung zum ersten Mal enthaltenden Amtsblatts an gerechnet, bei mir anzumelden. Diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, verlieren a) in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden Senkung des Wasserstandes sowohl ihr Widerspruchsrecht, als auch den Anspruch auf Entschädigung und b) in Betreff des zu entwässernden und des zu der neuen Anlage zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage und behalten nur einen Anspruch auf Entschädigung. Pyritz, den 7. Juni 1860. Der Landrath.

1513) Die Aufnahme der im §. 2 des Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Berg-Aemter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuches, bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet bei dem unterzeichneten Berg-Amte im Laufe des II. Semesters 1860 an folgenden Tagen statt: den 18. Juli, den 12. und 26. September, den 11. und 25. Oktober, den 7. und 21. November, den 5. und 19. Dezember. Rüdersdorf, den 20. Juni 1860.

Königl. Preußisches Berg-Amt.

1514) Zu den am 2. Juli d. J. beginnenden Schwur-Gerichts-Sitzungen findet der Zutritt von Zuhörern nur gegen Eintritts-Karten statt, welche bei dem Kommissions-Rathe Reisler und dem Kreisgerichts Sekretair Seecker abgeholt werden können.

Stettin, den 21. Juni 1860. Königl. Kreis-Gericht.

1515) Die der verwittweten Hutmachermeister Fritsch gebornen Kühl hier, unterm 23. Januar d. J. sub Nr. 231 ausgefertigte Paßkarte, ist verloren gegangen, weshalb solche zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch für ungültig erklärt wird.

Stettin, den 21. Juni 1860. Königl. Polizei-Direktion.

1516) Gegen den Füsilier Andreas Lewandowski des Ersatz-Bataillons der V. Infanterie-Brigade, am 29. November 1837 zu Staboszewko in Posen geboren, katholischer Religion, in seinen Civil-

Google

§. 2. Die Wohnungen, welche an Badegäste vermiethet werden, müssen in einem gesunden reinlichen und völlig ausgetrockneten Zustande sein.

§. 3. Die für die Ostseebäder Berg- und Klein-Dievenow bestehende Bade-Direction, welcher die Leitung und Beaufsichtigung aller Bade-Angelegenheiten zusteht, bestimmt die öffentlichen Badeplätze und stellt Zeichen auf, welche dieselben abgrenzen und etwaige unsichere Stellen in der Nähe derselben markiren.

§. 4. Die Badestunden sind Vormittags von 6 bis 10 und Nachmittags von 4 bis 7 Uhr, und werden von den Badewärtern durch Läuten mit der Glocke und Aufziehen der Flagge dem Publikum bezeichnet.

§. 5. Während dieser Stunden dürfen die abgesteckten Badeplätze nur von den Badenden und deren Begleitung betreten werden. Das anderweitige Betreten derselben, das Anlegen von Böten, das Trocknen von Netzen und das Spazierengehen in geringerer Entfernung als 500 Schritt von den abgesteckten Badeplätzen, ist während dieser Stunden verboten.

§. 6. Das Baden außerhalb der Badeplätze und außerhalb der Badestunden (wenn auch auf den Badeplätzen) ist innerhalb der Strandgrenzen von Berg- und Klein-Dievenow, d. h. so weit sich der Strand dieser Ortschaften erstreckt, verboten. Auf den Privatbadeplatz des Besitzers von Fritzow unterhalb der Nattacker Fichten, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 7. Die Badewärter und Wärterinnen müssen die Badehütten und sonstigen Utensilien in Ordnung halten, sie sind jedoch nicht verpflichtet, den Badenden unentgeldlich Handreichungen zu leisten. Werden diese gewünscht, so ist dafür eine billige Vergütigung zu gewähren, deren Sätze von der Bade-Direction festgestellt und in den Badehütten durch Anschlag bekannt gemacht werden.

§. 8. Zum An- und Auskleiden der Badenden wird von der Direction eine genügende Anzahl von Hütten aufgestellt werden. Die Badewärter und Wärterinnen weisen den Badenden die Zellen an, für deren Benutzung eine angemessene, durch ausgehängten und hier beigefügten Tarif bekannt gemachte Vergütigung zu zahlen ist.

§. 9. Die Bade-Direction wird, soweit die Mittel dazu reichen, darauf Bedacht nehmen, Anlagen und Einrichtungen zur Bequemlichkeit und Sicherheit der Kurgäste zu machen, und namentlich die Wege zu den Badeplätzen möglichst befestigen.

§. 10. Wenn bei stürmischer Witterung Gefahr für die Badenden vorhanden ist, wird das Baden durch Aufziehen von Notbflaggen untersagt.

§. 11. Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht allein baden, Knaben über 5 Jahre nicht unter Damen, und Mädchen über 5 Jahre nicht unter Herren.

§. 12. In Berg-Dievenow ist für jedes Bad vor dem Baden an den Badewärter resp. die Badewärterin eine Gebühr von 2½ Sgr. zur Badekasse zu entrichten. Abonnementskarten für die ganze Saison kosten für die in den Badeorten wohnenden Kurgäste a Person 1 Thlr., für eine Familie 2 Thlr., und für die nicht in den Badeörtern wohnenden, sondern von anders wo zum Baden hinüberfahrenden Personen je 15 Sgr.

In Klein-Dievenow ist für jedes Bad eine Gebühr von 1 Sgr. zu zahlen, die Abonnementskarte kostet für den einzelnen Kurgast 20 Sgr., für die Familie 1 Thlr. 10 Sgr.

Die Abonnementskarten sind jederzeit bei dem Bade-Sekretair zu haben, und müssen so lange zum Baden mitgebracht, resp. den Badewärtern vorgezeigt werden, bis dieselben die Badegäste von Person kennen.

Familien werden die Abonnementskarten des getrennten Badens wegen in duplo ausgefertigt.

§. 13. Wünsche oder Beschwerden der Badegäste sind bei der Bade-Direction anzubringen, welche über alle das Baden betreffenden Einrichtungen verfügt. Die Badewärter und Wärterinnen, wie auch der Bade-Sekretair stehen unter ihrer Aufsicht.

§. 14. Die Restaurateure und Schankwirthe sind verpflichtet, bezüglich der Speisen und Getränke, die sie verabreichen, ein Verzeichniß der Preise, welche sie für den laufenden Monat oder für die ganze Saison stellen wollen, zu entwerfen, von der Polizeibehörde attestiren zu lassen und in den Gastzimmern aufzuhängen. Verabreichen sie etwas, ohne daß dies Verzeichniß in wenigstens einem ihrer Gastzimmer aufgehängt ist so verfallen sie in Zwei Thaler Strafe.

Sonstige Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 1 Thlr. resp. im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

Stettin, den 22. Juni 1850. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Tarif

über die für die Benutzung der Badehütten zu Berg- und Klein-Dievenow zu entrichtende Vergütung.

1) Für die Benutzung der Badehütten auf 4 Wochen pro Person . . . . . 10 Sgr.
(Für ein einzelnes Bad wird außer der im §. 12. der Polizei-Ordnung bestimmten Gebühr Nichts entrichtet.)
2) Für die ganze Badezeit pro Person . . . . . 15 Sgr.
3) Wer nicht mit andern eine Hütte benutzen will, bezahlt die oben angegebenen Sätze doppelt.
4) Die etwa noch von den Bademeistern und Badewärterinnen zu leistenden Handreichungen und Lieferungen von Handtücher u. s. w. müssen noch besonders honorirt werden.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

173) Vom 1. Juli c. ab ist in dem Dorfe Lübzin bei Gollnow eine Posterpedition II. Klasse in Wirksamkeit getreten, wovon das correspondirende Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Der Bestellbezirk dieser Posterpedition umfaßt die Ortschaften: Birkhorst, Amalienhof, Ibenhorst, Rörchen, Friedrich Wilhelmsthal, Elisenau, Groß und Klein Sophienthal, Heinrichshof, Hirschmiadung, Krachthof, Carlshof, Richelshof, Tammhorst, Langenhorst, Jägerkamp, Louisenthal, Seebudenlake, Grashorst. Stettin, den 25. Juni 1860. Königl. Ober-Post-Direction.

4) anderer Behörden.

Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

174) Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie V. No. 10 nebst Talons in kurefähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserm Depositorio einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Januar 1861 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapital-Zahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. November d. J., so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 1. Juni 1860. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Barnimscunow E., Pyritzer Kreises, Nr. 39 à 25 Thlr.
Bursin, Schlawer Kreises, Nr. 1 à 200 Thlr., Nr. 2 à 200 Thlr.
Ganzkow, Belgarder Kreises. Sämmtliche auf diesem Gute unter den Nr. 1 bis einschließlich 39 eingetragene Pfandbriefe.
Gumbin, Stolper Kreises, Nr. 9 à 50 Thlr., Nr. 10 à 25 Thlr., Nr. 18 à 25 Thlr.
Groß-Gustkowa, Bütower Kreises, Nr. 4 à 50 Thlr., Nr. 5 à 25 Thlr., Nr. 6 à 25 Thlr.,
Groß-Gustkowb, Bütower Kreises, Nr. 14 à 100 Thlr.
Groß-Gustkowc, Bütower Kreises, Nr. 2 à 25 Thlr.
[illegible]

Digitized by Google

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin, ist unter dem 15. Juni 1860 ein Einführungs-Patent auf eine Feuerwaffe zum Laden von hinten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. October d. J. beginnenden Cursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin.

168) Am 1. Oktober d. J. wird ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen. Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebietes mit benutzen. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen verliehen werden. Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen. Berlin, den 26. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

2) der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung, den Ankauf von Militair-Dienstpferden pro 1860 betreffend. Regierungsbezirk Stettin.

169) Zum Ankauf von Militair-Dienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 28. Juli	in Angermünde,	den 20. August	in Anklam,
„ 30.	do. in Prenzlau,	„ 21.	do. in Finkenbrück,
„ 9. August	in Grimmen,	„ 23.	do. in Straßburg,
„ 11.	do. in Greifswald,	„ 27.	do. in Pyritz,
„ 13.	do. in Demmin,	„ 30.	do. in Regenwalde,
„ 14.	do. in Schwichtenberg,	„ 6. September	in Treptow a. R.,
„ 16.	do. in Treptow a. T.,	„ 8. „	in Coerlin,
„ 18.	do. in Iven,		

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. April 1860. Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königliche Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreisen auch von vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz nehmen, und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, wonächst dann die weiteren Unterhandlungen, Behufs Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern, wie bisher durch Königl. Gestüt-Beamte geführt werden sollen.

Pferdezüchter fordern wir daher auf, verkäufliche, geeignete junge Hengste bei Gelegenheit

Digitized by Google

der Remonte-Märkte der Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Stettin, den 17. Mai 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

170) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

1) die Amtsverwaltung in der Ortschaft Gaulitz, Camminer Kreises von dem Königl. Domainen-Rentamt zu Cammin,
2) die Amtsverwaltung in den Ortschaften Cunow und Laatzig desselben Kreises, von dem Königl. Domainen-Rentamt zu Stepenitz,

vom 11. d. M. ab auf das Königl. Domainen-Amt zu Codram,

3) die Amtsverwaltung in den Ortschaften Pritter, Klüß, Langewiese, Möwenhaken, Ostswine, Osternothhafen, Starkenhorst und Werder auf der Insel Wollin und die Polizei-Verwaltung im Reviertheile Pritter, der Oberförsterei Neubaus, soweit letztere dem Königl. Domainen-Amte zu Codram zustand, von diesem vom 13. d. M. ab auf das Königl. Domainen-Rent-Amt zu Swinemünde übergegangen ist. Stettin, den 26. Juni 1860.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Polizei-Verordnung zum Schutze nützlicher Vogelarten.

171) Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Gesetzsammlung Seite 265 — wird hiermit Nachstehendes zum Schutze der für die Vertilgung von Insecten und sonstigem Ungeziefer nützlichen Vögel für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks verordnet:

§. 1. Zu den Vögeln, deren Schutz gegenwärtige Verordnung bezweckt, werden gerechnet: „Nachtigallen, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwänze, Laubvögel, Grasmücken, Braunellen, Rohrsänger, Steinschmätzer, Bachstelzen, Pieper, Zaunkönige, Pirole, Drosseln (Amseln), Goldhähnchen, Meisen, Lerchen, Ammern, Dompfaffen, Finken, Hänflinge, Zeisige, Stieglitze, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopfe, Schwalben, Staare, Dohlen, Saatkrähen, Racken (Mandelkrähen), Fliegenschnäpper, Würger, Kukuke, Spechte, Wendehalse, Eulen (mit Ausnahme der Uhu's), Thurmfalken, Rüttelweihen, Nachtschwalben, und die Bussarde (Mauser oder Mäusefalken)."

§. 2. Während der Monate December bis einschließlich September, also mit alleiniger Ausnahme der Monate October und November, sind untersagt:

a) das Schießen, Fangen oder Tödten vorgedachter Vogelarten,
b) alle Vorbereitungen zum Fangen der genannten Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Fangkäfigen oder ähnlichen Vorrichtungen,
c) das Feilhalten solcher Vögel auf den Wochenmärkten und der Hausirhandel mit denselben.

§. 3. Unbedingt untersagt ist das Ausnehmen der Eier und der Brut, sowie das Zerstören der Nester der genannten Vogelarten. Den Eigenthümern, Miethern, Pächtern oder Nutznießern von Häusern oder Gärten ist jedoch die Zerstörung der an ersteren resp. in letzteren befindlichen Nester, so lange sich nicht Eier oder Junge darin befinden, gestattet.

§. 4. Jede Uebertretung der vorstehend in den §§. 2 und 3 gegebenen Verbote wird, sofern nicht gegen die Bestimmungen der §§. 274, 275 und 347 No. 12 des Strafgesetzbuches gehandelt ist, mit einer Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlrn., an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe tritt, geahndet. Beim Ausnehmen oder Zerstören eines Nachtigallen-Nestes oder beim Fang einer Nachtigall beträgt die verwirkte Geldstrafe mindestens 5 Thaler.

§. 5. Die Polizeiverordnung vom 30. August 1833 (Amtsblatt pro 1833, Stück 36, Seite 161) und die §§. 1 und 3 der Verordnung vom 27. Mai 1843 (Amtsblatt pro 1843 Stück 24, Seite 136) werden aufgehoben.

Stettin, den 5. Juni 1860. Königliche Regierung.

Polizei-Verordnung für die Seebäder zu Berg- und Klein-Dievenow.

172) Auf den Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, ist unter Aufhebung der Bade-Ordnung vom 2. Juni 1844 und des Nachtrages zu derselben vom 2. Juli 1851, für die Seebäder zu Berg- und Klein-Dievenow nachstehende Polizei-Verordnung erlassen worden.

§. 1. Ein jeder Hausbesitzer (oder dessen Stellvertreter) der Badegäste aufnimmt, ist verpflichtet, innerhalb 24 Stunden nach ihrem Einzuge die Fremden beim Schulzen anzumelden, und die vollständigen Namen, Stand und Wohnort derselben anzugeben, auch innerhalb 24 Stunden nach

Verhältnissen Knecht, am 12. Juli 1859 in den Militairdienst getreten, ist durch das bestätigte kriegsgerichtliche Urtel vom 31. Mai c. dahin erkannt, daß der Angeklagte, Füsilier Andreas Lewandowski für einen Deserteur zu erachten und mit einer Geldbuße von 50 Thalern zu belegen.

Stettin, den 21. Juni 1860. Königliches Gericht der 3. Division.

1517) Bekanntmachung. Betrifft die Amortisation der Camminer Kreis-Obligationen. Die laut Kabinets Ordre vom 13. November 1854 mit dem Schlusse des laufenden Jahres beginnende Amortisation der Camminer Kreis-Obligationen, wird sich pro 1861 auf 8 Apoints à 100 Thlr. und 4 Apoints à 50 Thlr. erstrecken. Es sind dazu durch das Loos folgende Obligationen bestimmt worden:

Litt. B. Nr. 128, 148, 161, 183, 257, 319, 382 538 sämmtlich über 100 Thlr.

Litt. C. Nr. 111, 128, 179 214 sämmtlich über 50 Thlr.

Die Inhaber dieser Papiere werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst zugehörigem Talon am 1. Januar 1861 (oder später) auf der Chausseebau-Kasse hierselbst (bei Herrn Rendanten Engemann) zu präsentiren, und die Summe auf welche die Obligationen lauten, dagegen in Empfang zu nehmen. Die Zahlung der Zinsen erfolgt in gewöhnlicher Weise gegen Ablieferung des letzten Coupons der ausgegebenen Serie (pro II. Semester 1860). Cammin, den 1. Mai 1860

Im Namen der Ständischen Kommission für den Chausseebau im Camminer Kreise.

Der Landrath von Köller.

1518) Kapital und Zinsen der in Folge Auslosung in diesem Jahre zur Amortisation gelangenden, mit den Nummern 3. 42. 118. 388 410. 540 740. 756. 790. 826. 838 850 und 875 versehenen Schuldverschreibungen der Stettiner Kaufmannschaft (Schauspielhaus-Obligationen), werden gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen Zins-Coupons, am 1. Juli d. J., mit welchem Tage die fernere Verzinsung der ausgelosten Kapitalien aufhört, bei unserer Kasse in der Börse bezahlt. Stettin, den 24. Mai 1860. Die Vorsteher der Kaufmannschaft.

1519) 170 Zetthammel und eine Mutterschäferei von 400 Stück zu verkaufen.

Dom. Klein-Teweberg bei Polzin.

Insertionspreis pro Zeile 4 Silbergroschen.

Druck von R. Grade in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 27.

Stettin, den 6. Juli 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung. Betrifft den Unterricht in der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule.

176) Der Lehrgang pro 1860—61 bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 1. October d. J., die Aufnahmeprüfung ist zwei Tage früher. Schriftliche wie mündliche Anfragen, die Schule betreffend, beantwortet der Director Eicksen.

Die Gewerbeschule hat 3 Klassen, deren Cursus nur im October jeden Jahres neu beginnt und für jede Klasse ein Jahr dauert. Die Aufnahme kann, je nach der Vorbildung, in jeder Klasse erfolgen, doch wird sie für die erste selten möglich sein, da sie die Bekanntschaft mit der Physik und der anorganischen Chemie voraussetzt.

Die 3. Klasse nimmt Schüler im Alter von 14 Jahren auf, welche den Cursus einer guten Elementarschule absolvirt haben; dieselben erhalten wöchentlich 36 Unterrichtsstunden in allen Zweigen des gemeinen Rechnens, im Kopfrechnen, in den Anfangsgründen der Geometrie und der Buchstabenrechnung, in der deutschen Sprache, der Geographie und Geschichte, in den Anfangsgründen der Physik und Chemie, im Schreiben und Zeichnen, letzteres in 8 Stunden.

Die 2. Klasse kann nur solche Schüler aufnehmen, die des Unterrichts im Deutschen nicht mehr bedürfen und das praktische Rechnen soweit inne haben, daß sie die Bruchrechnungen mit Geläufigkeit bei Lösung der gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben anzuwenden verstehen. Im algebraischen Rechnen müssen sie mit Potenzen und Wurzelgrößen umzugehen wissen und in der Geometrie die Sätze von der Proportionalität, der Congruenz, Gleichheit und Aehnlichkeit der Figuren, sowie die leichteren Sätze aus der Kreislehre kennen, wobei bemerkt wird, daß diese Sätze der Algebra und Geometrie in dieser Klasse kurz wiederholt werden.

Der Unterricht dieser Klasse umfaßt wöchentlich 35 Stunden, worunter 16 Zeichenstunden, und bezieht sich auf Planimetrie, Trigonometrie und Buchstabenrechnung, auf praktisches Rechnen, Physik, Chemie, Linearzeichnen und Freihandzeichnen.

Die 1. Klasse erhält in 36 Stunden wöchentlich Unterricht in der Stereometrie, sowie in der beschreibenden Geometrie, der Algebra, der Mechanik und Maschinenlehre, im praktischen Rechnen, in der Physik, Chemie, Technologie und Mineralogie, in der Bau-Construktion, dem Linearzeichnen, Freihandzeichnen und Modelliren.

Die Gewerbeschule besitzt einen bedeutenden physikalischen und chemischen Apparat und ein Laboratorium, worin auch Schüler arbeiten können.

Das Schulgeld beträgt in der 1. Klasse 16 Thlr., in der 2. Klasse 12 Thlr. und in der 3 Klasse 10 Thlr. jährlich und muß in vierteljährlichen Raten pränumerando gezahlt werden.

Schließlich verweisen wir auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. Mai 1856 (Amtsblatt pro 1856 S. 158), wonach der Schule das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen verliehen worden ist. Stettin, den 27. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

177) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Wei ist, zur vollständigen Einziehung der älteren „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen eine Frist bis einschließlich den 31. Mai 1861 zum Umtausche dieser Kassen-Anweisungen gegen dergleichen neue, in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 und der Bekanntmach" vom 1. November 1859 ausgegebenen Kassen-Anweisungen anberaumt, dergestalt, daß die gedachte älteren Kassen-Anweisungen bis zum 1. März 1861 bei allen öffentlichen Kassen zur Zahlung

verwendet, außerdem aber nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungsämtern, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen, umgetauscht, während der letzten drei Monate vom 1. März 1861 bis einschließlich den 31. Mai 1861 hingegen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zum Umtausche präsentirt werden können, mit dem Eintritt des 1. Juni 1861 aber die gedachten älteren Kassen-Anweisungen völlig werthlos werden. Es haben daher die Inhaber solcher Kassenanweisungen dieselben spätestens bis zum 31. Mai 1861 bei den genannten Kassen zum Umtausche zu bringen.

Die Königl. Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 18. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

An
die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 27. Juni 1860. Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

178) Es ist ungefähr im N. N. W. von der Dievenow-Mündung, ¼ Meile vom Lande entfernt, ein eisernes Fahrzeug versunken, über welchem sich eine Wassertiefe von 28 Fuß rheinl. Maaß befindet. Der Mast ragt 7 Fuß über dem Wasserspiegel hervor und ist durch angebrachte Tannensträucher weithin kenntlich gemacht. An Ort und Stelle wurde gepeilt: Camminer Domthurm im S. z. O. und Kolzower Kirchthurm im S. W. zu W. per Compaß.

Stettin, den 27. Juni 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

179 Den Gerichtseingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellationsgericht, als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern. Während dieser Ferien ruht der Betrieb sämmtlicher nicht schleunigen Angelegenheiten und haben sich daher in dergleichen Sachen die Parteien aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Die Prozeßfristen müssen auch während der Ferien inne gehalten werden, soweit nicht deren Verlängerung in den gesetzlich zulässigen Fällen auf Antrag der Partei besonders bewilligt wird.

Stettin, den 31. Mai 1860. Königl. Appellations-Gericht.

II. Personal-Chronik.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann Herrmann Weiß zu Garz a. O. als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München für die Stadt Garz a. O. und deren Umgegend.

Der Buchdruckerei-Besitzer Lemcke zu Regenwalde als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig für die Stadt Regenwalde und deren Umgegend.

Der Kaufmann Zernbach zu Plathe als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München für die Stadt Plathe und deren Umgegend.

Der Färbereibesitzer W. Ott zu Neuwarp als Agent der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München für die Stadt Neuwarp und deren Umgegend.

Der Rentier Leopold Moßner in Greifenberg als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München für die Stadt Greifenberg und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin
№ 27.

Stettin, den 6. Juli 1860.

Verordnung über Gegenstände der Forst-Polizei.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetzsammlung Seite 265 wird hiermit Nachstehendes zum Schutze der gesammten Waldungen des diesseitigen Regierungsbezirks, sowohl der Königlichen, als auch der Gemeinde-, Instituts- und Privat-Waldungen bestimmt.

I. Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung in den Forsten.

§. 1. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Thlr. ist zu bestrafen, wer unbefugter Weise in einem Walde außerhalb der vorhandenen Wege oder auf verbotenen Wegen karrt, reitet, fährt oder Vieh treibt, soweit nicht nach §. 347 No. 10 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe verwirkt ist. Für verboten sind diejenigen Wege zu achten, die sich durch vorgezogene Gräben, Kreuze, Schlagbäume, Strohwische, Steine, Warnungstafeln oder sonst übliche in die Augen fallende Merkmale bezeichnet finden. Die Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn die Abweichung vom Wege durch die schlechte Beschaffenheit desselben nothwendig gemacht ist.

§. 2. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 1 Thlr. wird bestraft, wer in fremden Waldungen außer den zum gemeinschaftlichen Gebrauche bestimmten öffentlichen Wegen oder einem anderen Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Sicheln, Sensen, Spaten, Streuharken oder anderen zum Sammeln oder Wegschaffen von Walderzeugnissen gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können.

§. 3. Mit Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 5 Thlr. wird bestraft, wer in einem fremden Walde ohne besondere Erlaubniß des Waldeigenthümers oder des betreffenden Forstbeamten einen zum Abtrieb gelangenden Schlag betritt, in welchem die Holzhauer noch mit dem Einschlagen oder Aufklaftern des Holzes beschäftigt sind, oder welcher sonst noch nicht Seitens des Waldeigenthümers resp. des betreffenden Beamten zur Entnahme des Abraums aufgegeben ist, sofern die Grenze des Schlages an sich deutlich erkennbar, oder durch Wische, Schalme oder sonst übliche Merkmale erkennbar gemacht, oder aber der Betretende auf dieselbe ausdrücklich aufmerksam gemacht ist. Die Bestrafung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Uebertreter zur Entnahme von Abraum in dem betreffenden Walde befugt sein sollte.

§. 4. Mit Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. wird bestraft:

1) wer das Zeichen des Waldhammers vernichtet oder unkenntlich macht,
2) wer Stamm- oder Klafter-Nummern oder bei Bauhölzern die Vermerke über die Dimensionen unkenntlich macht oder verändert,
3) wer aufgeklaftertes Holz oder aufgeschichtete Lohe umwirft oder der Stützen beraubt,

sofern nicht eine härtere Strafe auf Grund der allgemeinen Strafgesetze verwirkt ist.

§. 5. Mit Geldbuße von 5 Sgr. bis zu 3 Thlr. wird bestraft, wer in einem Walde unbefugter Weise die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Thore, Pforten, Gatter, Hecken u. s. w. öffnet, oder nach dem erlaubten Hindurchgehen nicht wieder schließt.

§. 6. Mit Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 10 Thlr. wird bestraft:

wer in einem Walde unbefugter Weise Hecken oder Einfriedigungen anderer Art, Baum- oder Prellsäule, oder Brücken beschädigt oder zerstört, sowie, wer Schlagbäume, Steine, Pfähle, Tafeln, Wegweiser, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Absperrung, Begrenzung oder Vermessung von Forstgrundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet, beschädigt, oder sonst unkenntlich macht,

sofern nicht eine härtere Strafe nach §§. 243 No. 7, 281 und 301 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 verwirkt ist

Digitized by Google

§. 7. Mit Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. wird bestraft, wer in einem ganz oder überwiegend mit Nadelholz bestandenen Walde oder Waldtheile außerhalb der öffentlichen Wege während der Zeit vom 1. April bis zum 30. September, anders, als aus Pfeifen, welche mit Deckeln verschlossen sind, Taback raucht.

§. 8. Mit Bezug auf den §. 347 No. 9 des Strafgesetzbuchs wird hierdurch

1) in Erinnerung gebracht, daß nach der Bestimmung des §. 5 Tit. IV. der Forst-Ordnung für Pommern vom 24. Dezember 1777, „im Fall sich Jemand genöthigt finden möchte, verwachsene Wiesen oder Aecker auszubrennen, demselben solches nicht anders, als mit Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit des Orts, auch wenn die Wiesen und Aecker in oder an der Forst gelegen sind, im Beisein des Forstbedienten desselben Distrikts, bei ganz stillem Wetter vorzunehmen nachgelassen werden soll, und zwar dergestalt, daß ehe das Anstecken geschieht, die Aecker und Wiesen, welche ausgebrannt werden sollen, um den Ueberlauf des Feuers zu wehren, mit einem breiten Steige oder aufgeworfenen Graben umgeben, auch genugsam Leute mit Schippen und Spaten und anderen nöthigen Geräthschaften zur Hand gestellt werden müssen, damit, wenn etwa das Feuer sich weiter ausbreiten wollte, demselben bei Zeiten Einhalt geschehen könne, wie denn auch solche Leute nicht eher, als bis alles gelöscht und keine Gefahr mehr zu besorgen ist, von der Brandstelle abgehen müssen;"
2) festgesetzt, daß, wer in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September in, oder innerhalb 100 Schritt von einem Walde Feuer anmacht, vorher die Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit des Waldes einholen, und die von derselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln befolgen muß.

§. 9. Mit Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. wird bestraft:

wer in einem fremden Walde ohne Genehmigung des Waldeigenthümers oder Forstbeamten, und ohne zur Jagd in dem Walde berechtigt zu sein, außer dem öffentlichen zum gemeinen Gebrauch bestimmten Wege mit Hunden betroffen wird, sofern nicht nach §. 274 und §. 347 No. 11 des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 9. Februar 1856, Amtsblatt Seite 48 werden hierdurch nicht berührt.

II. Bestimmungen zum Schutze des Waldbodens.

§. 10. Mit Geldbuße von 5 Sgr. bis zu 3 Thlr. wird bestraft, wer unbefugter Weise in einem fremden Walde

1) Kartoffelgruben anlegt oder gefallenes Vieh vergräbt,
2) Leinewand, Wäsche, Heu oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt,
3) Steine, Holz, Scherben, Baumaterialien, Schutt oder Unrath ablagert,
4) in Privatgewässern Flachs oder Hanf röthet oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt.

§. 11. Mit Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. wird bestraft, wer unbefugt in einem fremden Walde Holz bearbeitet, namentlich beschlägt oder zerschneidet.

§. 12. In dieselbe Strafe verfällt, wer es unterläßt, die von ihm durch erlaubtes Stockroden oder Steinegraben in einem fremden Walde gemachten Löcher oder Gruben in der Forst wieder zuzuwerfen oder sonst unschädlich zu machen. Das Zuwerfen muß sofort, oder spätestens am folgenden Tage, nachdem der Stock oder Stein herausgebracht ist, geschehen.

§. 13. Mit Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 10 Thlr. wird bestraft, wer unbefugt das zur Bewässerung von Forstgrundstücken dienende Wasser ableitet.

§. 14. In dieselbe Strafe verfällt, wer in einem fremden Walde Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

§. 15. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr. wird bestraft, wer unbefugt diejenigen Anlagen, welche zur Herstellung, Ebenung und Besserung im Walde befindlicher Wege dienen, namentlich die Böschungen, Seitengräben und dergleichen befährt, oder auch resp. in ihnen reitet, karrt, geht, oder Vieh treibt, oder dieselben anderweitig beschädigt.

III. Bestimmungen zum Schutz der Wald-Erzeugnisse.

§. 16. Mit Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. wird bestraft, wer in einem fremden Walde Waldsaaten, Pflanzungen oder sonstige Cultur-Anlagen beschädigt, sofern nicht nach den Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 17. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Thlr. wird bestraft, wer unbefugt in einem Walde Bäume anbohrt, entrindet, entästet, oder durch Abbrechen von Zweigen oder Wipfeln beschädigt, sofern die Handlung nicht unter die bestehenden Strafgesetze fällt.

§. 18. Mit Geldbuße von 10 Sgr bis 3 Thlr. wird bestraft, wer in einem fremden Walde unbefugt Ameiseneier sammelt oder Ameisenhaufen muthwillig zerstreut oder zerstört.

§. 19. Sofern nicht nach der zum Schutze nützlicher Vogelarten erlassenen besonderen Polizei-Verordnung vom heutigen Tage eine strengere Strafe verwirkt ist, wird mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 5 Thaler bestraft:

1) wer unbefugt in einem fremden Walde Eier oder Junge von nicht jagdbaren Vögeln ausnimmt, oder in einem solchen überhaupt Vogelnester zerstört:
2) wer unbefugt in einem fremden Walde mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Fangzeugen und Vorrichtungen nicht jagdbaren Vögeln oder anderen nicht jagdbaren Thieren nachstellt.

IV. Bestimmungen über die Hauptnutzung an Holz.

§. 20. Brennholz-Deputanten, sowie überhaupt solche zu Brenn-, Bau-, Nutz- oder Schirr-Holz Berechtigte, welche nicht zum Selbsteinschlage des Holzes befugt sind oder doch den Einschlag zufolge ausdrücklichen oder stillschweigenden Abkommens durch den Waldeigenthümer bewirken lassen, unterliegen einer Strafe von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr.:

1) wenn die Abfuhr bewirkt wird, bevor der Holzempfänger einen Holzanweise- oder Holzverabfolgezettel von dem Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter erhalten hat, oder bevor dieser Zettel an den die Aufsicht führenden Beamten abgegeben ist und dieser das Holz angewiesen hat. In nicht fiskalischen Forsten bleibt jedoch vorstehende Strafbestimmung außer Anwendung, wenn oder so lange die Ertheilung von Holzanweise- oder Holzverabfolge-Zetteln in der betreffenden Forst nicht eingeführt ist;
2) wenn das Holz zur Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen abgefahren wird;
3) wenn anderes, als das auf dem Holzverabfolgezettel bezeichnete oder vom Forstbeamten angewiesene Holz abgefahren wird;
4) wenn die Abfuhr nicht innerhalb 8 Wochen nach Ertheilung des Holzverabfolgezettels, oder wo ein solcher nicht ertheilt wird, nach erfolgter Anweisung bewirkt wird, sofern der Waldeigenthümer oder der betreffende Forstbeamte nicht eine längere Frist bewilligt hat, oder sofern nicht die Unmöglichkeit, die Frist inne zu halten, nachgewiesen wird.

Vorstehende Strafe trifft den berechtigten Empfänger des Holzes auch dann, wenn er die Abfuhr nicht selbst bewirkt hat, sondern durch seine Angehörigen, Dienstleute oder angenommene Fuhrleute hat bewirken lassen. Hat der Berechtigte, falls er hierzu befugt ist, das Eigenthum des Holzes an einen Andern überlassen, so trifft die Strafe den Erwerber oder dessen Rechtsnachfolger, sofern die Contravention von demselben oder während dessen Besitzzeit begangen ist. Außerdem ist der ursprünglich berechtigte Empfänger des Holzes nur in dem Falle von der Verantwortlichkeit frei, wenn die Holzabfuhr von Anderen zufolge einer auf ihren Grundstücken haftenden erblichen Dienstverpflichtung oder zufolge einer allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung geleistet werden muß, und er in dem Falle ad 4 nachzuweisen vermag, daß die Dienstpflichtigen rechtzeitig zur Dienstleistung aufgefordert sind. Alsdann ist die Strafe gegen die Besitzer der dienstpflichtigen Grundstücke oder gegen die sonst gesetzlich Verpflichteten auszusprechen. Hinsichtlich derjenigen Holzberechtigten, welche das Holz selbst einschlagen oder einschlagen lassen, wird auf die in der Anlage (1 und 2) abgedruckten Polizei-Verordnungen vom 27. Dezember 1845, Amtsblatt pro 1846 Seite 37, und vom 26. November 1846 sub No. 2 Amtsblatt pro 1846 Seite 321 verwiesen.

§. 21. Die im §. 20 bezeichneten Brennholz-Deputanten, sofern sie zur Veräußerung des Holzes befugt sind, sind bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. verpflichtet, die erfolgte Veräußerung und die Namen der Erwerber dem Waldeigenthümer oder dem betreffenden Forstbeamten vor Ablauf von drei Tagen nach geschehener Veräußerung anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung bei gleicher Strafe liegt den Rechtsnachfolgern der ursprünglichen Empfänger bei weiteren Veräußerungen ob.

Die im §. 20 enthaltene Vorschrift über die Person des Verhafteten bei den daselbst erwähnten Contraventionen wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

V. Bestimmungen über die Neben-Nutzungen an Raff- und Leseholz u. s. w. und Gras.

§. 22. Wer, sei es als bloßer Einmiether, oder zufolge unentgeldlicher Bewilligung, oder als Servitutberechtigter in einem fremden Walde die Befugniß zum Erholen von Raff- und Leseholz, Laaer-

Digitized by Google

holz, Abraum, Kiehn oder Stubben ausübt, oder, wer ohne bloß Einmiether oder Pächter zu sein, in einem fremden Walde die Berechtigung zu Gras oder Plaggen ausübt, ist verpflichtet, den ihm hierüber vom Waldeigenthümer zu ertheilenden Legitimations-Zettel anzunehmen, denselben bei der Ausübung der Befugniß oder Berechtigung bei sich zu führen und dem Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen, und darf denselben sofern er Servitutberechtigter ist, an keinen Andern, als an seine Hausangehörigen oder angenommenen Leute, sofern er aber die Befugniß zu Raff- und Leseholz u. s. w. nur als Einmiether oder zufolge unentgeldlicher Bewilligung ausübt, an keinen Andern, als die im Legitimationszettel bezeichneten Personen überlassen. Diese Zettel sind außerdem nur für den Zeitraum, für die Wochentage und für das Revier gültig, auf welche sie lauten. Uebertretungen ziehen eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 1 Thlr. nach sich, soweit nicht bei Nichtbeobachtung der geordneten Holztage die Strafbestimmung des §. 1 Tit. II. der erneuerten Verordnung vom 22. Juni 1800 Platz greift. In nicht fiskalischen Forsten bleibt jedoch vorstehende Strafbestimmung außer Anwendung, wenn oder so lange die Ertheilung von Legitimations-Zetteln für die Ausübung vorgedachter Befugnisse in der betreffenden Forst nicht eingeführt ist.

§. 23. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Thlr. wird bestraft, wer sich bei Ausübung der im §. 22. gedachten Befugnisse anderer, als der ihm rechtsgültig zustehenden Transportmittel bedient.

§. 24. Wer in einem fremden Walde die Berechtigung (§. 22) zum Grasschnitt ausübt, darf sich hierzu nicht der Sense, sondern nur der Sichel oder anderer kleinen Instrumente bedienen. Der Uebertreter wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 1 Thlr., und wenn der Grasschnitt in Schonungen, Saatkämpen, Baumschulen oder sonstigen Anlagen ausgeübt wird, mit Geldbuße von 20 Sgr. bis 2 Thlr. bestraft.

VI. Bestimmungen über die Hütung.

§. 25. Wer in einem fremden Walde, ohne bloß Einmiether zu sein, zur Hütung berechtigt ist, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 5 Thlr. bestraft, wenn

1) die Hütung mit nicht berechtigten Gattungen des Viehes oder mit einer größeren, als der feststehenden berechtigten Stückzahl in jeder Gattung ausgeübt,
2) sein Vieh in anderen, als der Hütung unterliegenden Revierthellen,
3) oder zu andern, als den erlaubten Zeiten im Walde betroffen wird.

Die Bestimmungen wegen des Hütens mit Ziegen, des Hütens in Schonungen und Masthölzern, und wegen der Einnahme fremden Viehs §§. 9, 10 und 11 Tit. XIV. der Forst-Ordnung vom 24. Dezember 1777 und der §§. 1, 3, 4 und 5 der erneuerten Verordnung vom 22. Juni 1800 werden hierdurch nicht berührt.

§. 26. Derselben Bestrafung unterliegt,

1) wer in einem fremden Walde unbefugt seine Gänse oder sonstiges Federvieh hüten, oder frei im Walde laufen läßt;
2) derjenige, dessen Vieh irgend einer Art, ohne daß er überhaupt zur Waldhütung berechtigt ist, im Walde betroffen wird, sofern nicht durch absichtliches Eintreiben des Viehs die im §. 11 Tit. XIV. der Forst-Ordnung vom 24. Dezember 1777 bestimmte Strafe verwirkt ist.

§. 27. Mit Geldbuße von 1 Thlr. bis 10 Thlr. wird bestraft, wer in einem fremden Walde der Vorschrift des §. 33 des Cultur-Edicts vom 14. September 1811 entgegen

1) sein Vieh einzeln hüten läßt, sofern er einer Commune angehört,
2) dasselbe, wenn es des Nachts im Walde bleiben darf, nicht in Buchten oder eingefriedigte Koppeln treiben und darin verschließen läßt.

Wegen des Hütens ohne Hirten wird auf den §. 2 Tit. I. der Verordnung vom 22. Juni 1800 verwiesen.

Die vorstehend in den §§. 25—27 bestimmten Strafen treffen stets den Eigenthümer des Viehs.

§. 28. Mit Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. wird bestraft derjenige Hirt, welcher auf Befragen des Waldeigenthümers oder des betreffenden Forstbeamten sich weigert, die Eigenthümer des von ihm im Walde gehüteten Viehs, oder die Zahl des einem Jeden gehörigen Viehs anzugeben, oder hierüber unrichtige Angaben macht.

§. 29. Mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr. wird bestraft derjenige Hirt, welcher die Aufsicht über das ihm anvertraute in Forsten weidende Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dieses Gräben, Tafeln, Wische oder Grenzzeichen beschädigt, oder sonstige Beschädigungen anrichtet. Der Beweis, daß ihm eine Verschuldung hierbei nicht zur Last falle, ist vom Hirten zu führen.

Digitized by Google

VII. Bestimmung über Fossilien.

§. 30. Mit Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. wird bestraft, wer vermöge einer Servitut zur Entnahme von Steinen, Lehm, Sand u. s. w. oder zum Torfstich in einem fremden Walde berechtigt ist, und diese Nutzung ohne vorherige Meldung bei dem Waldeigenthümer oder dem Forstbeamten ausübt, sofern nicht bereits bestimmte Gruben zur Werbung bezeichnet sind.

VIII. Bestimmungen über Transport und Einbringen von Holz und von Wildhäuten in die Städte.

§. 31. Hinsichtlich des Einführens von Bau-, Nutz-, Brennholz oder Borke in die Städte wird die in der Anlage (3) abgedruckte mit Bezug auf §. 9 Tit. II. der erneuerten Forstordnung vom 22. Juni 1800 erlassene Polizeiverordnung vom 15. Juli 1858, Amtsblatt 1858 Seite 255, und hinsichtlich des Schneidens von Besenreis und Besenstielen, sowie des Einbringens von Besenreis oder gebundenen Besen in die Städte die im §. 4 der vorgedachten Polizei-Verordnung erwähnte, in der Anlage (4) abgedruckte, mit Bezug auf das Publikandum vom 3. Februar 1802 (Edicten-Sammlung Seite 759—762) erlassene Bekanntmachung vom 2. Februar 1839 Amtsblatt 1839 Seite 53 in Bezug genommen.

Außerdem wird Nachstehendes verordnet:

1) Wer Besenreis, Besenstiele oder gebundene Besen in Städte einbringt, muß mit Ausnahme des im §. 1 der vorgedachten Polizei-Verordnung vom 15. Juli 1858 vorgesehenen Falles ein Ursprungs-Attest bei sich führen.
2) Hinsichtlich der Form und der Ausstellung dieses Attestes kommen die im §. 5 der Polizei-Verordnung vom 15. Juli 1858 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.
3) Die Uebertretung der ad 1 gedachten Vorschrift zieht eine Geldstrafe von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. nach sich, welche unabhängig von der etwa in Gemäßheit des Publikandums vom 3. Februar 1802 verwirkten anderweitigen Strafe festgesetzt wird. Außerdem hat der Uebertreter nach Umständen die einstweilige Beschlagnahme des eingeführten Besenreises ꝛc. zu gewärtigen.

§. 32. Hinsichtlich der Bestrafung der Wildhändler, welche Wild von nicht legitimirten Personen kaufen oder sich über ihre Bestände nicht durch Forst-Atteste ausweisen, wird auf die in der Anlage (5) im Auszug abgedruckte Polizei-Verordnung vom 2. Februar 1828, Amtsblatt 1828 Seite 47, und hinsichtlich des Verkaufs von Wild während der Schonzeit auf die in der Anlage (6) abgedruckte Polizei-Verordnung vom 15. Juli 1854, Amtsblatt 1854 Seite 260 republicirt unterm 7. Mai 1855, Amtsblatt 1855 Seite 140 Bezug genommen. Die in der vorstehend erwähnten Verordnung vom 2. Februar 1828 für den Fall des Fehlens von Forstatteſten ausgesprochene Strafe fällt jedoch, wie hiermit nachträglich bestimmt wird, weg, wenn der Ausweis durch andere Atteste öffentlicher Behörden oder Beamten geführt werden kann.

Ebenso wird hinsichtlich des im §. 13 Tit. IV. der erneuerten Verordnung vom 22. Juni 1800 enthaltenen Verbots des Einbringens von Wildhäuten oder Wildprett in die Städte ohne Attest bei Strafe der Confiskation auf die dieserhalb erlassenen gleichfalls in der Anlage (7 und 8) abgedruckten Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 18. Dezember 1838, Amtsblatt 1839, Seite 5, und vom 28. Juni 1858, Amtsblatt 1858, Seite 221 verwiesen.

IX. Schlußbestimmungen.

§. 33. Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung finden auch auf Gärten, Wiesen, Aecker oder andere Grundstücke Anwendung, welche Zubehör der Forsten oder sonst in Zusammenhang mit denselben belegen sind, ohne zugleich zu einer der im §. 1 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 bezeichneten Orten und Feldmarken zu gehören, soweit sie auf derartige Grundstücke anwendbar erscheinen.

§. 34. An die Stelle der in dieser Verordnung bestimmten Geldbußen tritt im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 35. Die Strafbestimmungen dieser Verordnung schließen die besondere Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche des Beschädigten gegen die Contravenienten, sowie die Verfolgung der für einzelne Fälle besonders verabredeten Conventionalstrafen im Wege des Civilprocesses nicht aus.

§. 36. Forstpolizeiliche Verordnungen und Vorschriften über Materien und resp. besondere Fälle, in Hinsicht deren die gegenwärtige Verordnung nichts enthält, bleiben in Kraft, soweit dieselben nicht bereits durch das Strafgesetzbuch oder sonstige neuere Gesetze aufgehoben sind.

Alle übrigen von der unterzeichneten Regierung erlassenen, durch die Amtsblätter publicirten Polizei-Verordnungen über Gegenstände, über welche die gegenwärtige Verordnung Bestimmungen enthält, werden aufgehoben, insbesondere:

Google

1) durch den §. 1 der gegenwärtigen Verordnung, die Verordnung vom 16. August 1828, Amtsblatt 1828 Seite 319,
2) durch die §§. 3 und 22 die Verordnung vom 10. April 1837, Amtsblatt 1837 Seite 84,
3) durch den §. 18 die Verordnung vom 30. Juli 1837, Amtsblatt 1837 Seite 185,
4) durch den §. 22 die Verordnungen vom 17. April und 26. November 1846, Amtsblatt 1846 Seite 151 und 321,
5) durch die §§. 25 und 26 die Verordnung vom 23. Mai 1827, Amtsblatt 1827 Seite 239,
6) durch den §. 27 die Verordnung vom 6. Dezember 1842, Amtsblatt 1842 Seite 337.

Stettin, den 5. Juni 1860. Königliche Regierung.

1

Publikandum.

Nach §. 214 Tit. 22 Theil I. des Allgemeinen Landrechts ist kein Holzberechtigter befugt, ohne Vorwissen des Holzaufsehers Holz zu fällen und abzuführen.

Da für die Verletzung dieser Bestimmung eine spezielle Strafe nicht angedroht, den in mehreren älteren Provinzial-Forstordnungen, namentlich der Forstordnung für Pommern vom 24. Dezember 1777, Tit. 14 §. 22 enthaltenen Vorschriften aber, wonach die gedachte Contravention mit der Strafe des Holzdiebstahls geahndet werden sollte, durch das Gesetz vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle derogirt ist, so haben wir, nach Maaßgabe des § 11. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 frü derartige Contraventionen eine Polizeistrafe von 1—50 Thlr. verwirkt, und bringen diese Festsetzung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 27. Dezember 1845. Königliche Preußische Regierung.

2

Bekanntmachung.

Nach §. 214 bis 218 Tit. 22 Th. I. Allg. L. R. und §. 26 des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 (Ges. S. de 1811 pag. 300) ist der Eigenthümer eines Waldes befugt, für die Holzberechtigten eine bestimmte Ordnung bei der Ausübung ihrer Gerechtsame einzuführen, insbesondere ist es den Holzberechtigten verboten, außer den bestimmten Holztagen Raff- und Leseholz, oder anderes Holz ohne Vorwissen des Waldaufsehers aus dem Walde zu holen.

Um diesen Verbots-Gesetzen gleichmäßig den erforderlichen Nachdruck zu geben, bestimmen wir unter Aufhebung unserer Verordnung vom 27. Dezember v. J. (Amtsbl. de 1846 Nr. 2 Seite 37), soweit dieselbe auf die dem hiesigen Departement einverleibten, vormals märkischen Gebietstheile Anwendung findet, sowie ferner unter Aufhebung unserer Verordnung vom 17. April d. J. (Amtsblatt Nr. 18 Seite 151) und aller abweichenden lokalpolizeilichen Anordnungen sowohl für die Königl. als die Privat- und Kommunal-Forsten der ehemals märkischen, mithin der pommerschen Provinzial-Gesetzgebung nicht unterworfenen Landestheile unseres Verwaltungs-Bezirks, was folgt: ꝛc.

2) Wer auf Bau-, Brenn- oder Nutzholz berechtigt ist, darf kein Holz ohne Vorwissen des Waldaufsehers fällen und abführen. Wer gegen diese Bestimmung fehlt, hat eine dem doppelten Werthe gleichkommende Geldstrafe, welche jedoch 50 Thlr. nicht übersteigen darf, verwirkt.

Im Fall des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an die Stelle der unter 1 und 2 angeordneten Geldstrafen.

Stettin, den 26. November 1846. Königl. Regierung.

3

Die Vorschrift des §. 9 Tit. II. der erneuerten Forstordnung vom 22. Juni 1800, welche wörtlich lautet:

„Alles Bau-, Nutz- und Brennholz oder Borke, welches ohne Attest Unserer Forstbediente, oder wenn es aus adlichen- oder städtischen- oder Unterthanen-Heiden ist, ohne Attest des adlichen oder anderen Privat-Gutsbesitzers, oder bei dessen Abwesenheit oder Krankheit von dem Wirthschafts-Inspektor oder Pächter oder Gerichtshalter, desgleichen ohne Attest der Magistrate oder der Königl. Forstbedienten oder Herrschaft nach den Städten gebracht wird, soll von den Thorbedienten angehalten und confiscirt sein."

ist in neuerer Zeit nicht mehr überall genügend beachtet worden, weshalb wir dieselbe hierdurch

wiederholt in Erinnerung bringen. Zugleich haben sich hinsichtlich der näheren Ausführung dieser gesetzlichen Vorschrift bei den mit der Zeit veränderten Verhältnissen mehrfache Zweifel erhoben und sehen wir uns daher veranlaßt, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in dieser Beziehung folgende nähere Anordnungen zu erlassen.

§. 1. Alles Bau-, Nutz- und Brennholz, welches auf Dampfschiffen, Seeschiffen, Küstenfahrzeugen, großen Oderkähnen, vermittelst Holzflößen oder endlich mit der Eisenbahn in die Städte gelangt, kann ohne Forst-Attest eingeführt werden.

§. 2. Ebenso unterliegt das bereits verarbeitete Bau- und Nutzholz, wie z. B. Balken, Bohlen, Bretter, Latten, Querhölzer, Dachspließe u. s. w. den Kontroll-Vorschriften der Forstordnung nicht.

§. 3. Ferner soll mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, welche die Beibringung von Ursprungs-Attesten für das auf Holzhöfen lagernde Bau-, Nutz- und Brennholz verursachen würde, bei Einführung des von Holzhöfen abgefahrenen Holzes in die Städte, von Einforderung eines Forst-Attestes Abstand genommen werden. Zum Ausweise darüber, daß das eingeführte Holz wirklich von einem Holzhofe und nicht direkt aus einer Forst kommt, ist jedoch in diesem Falle die Beibringung eines von dem Besitzer oder Verwalter des Holzhofes auszustellenden Legitimationsscheines erforderlich, welcher nur für drei Tage nach erfolgter Ausstellung Gültigkeit behält. Den Holzhöfen werden in dieser Beziehung auch solche Holzablagen und andere Holzplätze und Stellen außerhalb der Forsten gleichgestellt, wo das Holz vor dessen Einführung in eine Stadt bereits längere Zeit gelagert war. In diesem letzteren Falle ist das vorerwähnte Legitimations-Attest von der Orts-Polizei-Behörde des Lagerortes auszustellen, welche den redlichen Besitz des Holzes darin zu bescheinigen hat.

§. 4. Alles übrige Holz, mit Ausnahme des §. 1—3 näher bezeichneten, unterliegt den im Eingange erwähnten Vorschriften der Forst-Ordnung.

Auch bleiben rücksichtlich der Einführung von Besenreisern und gebundenen Besen in die Städte die Bestimmungen unserer Amtsblatt-Verordnung vom 2. Februar 1839, (Amtsblatt von 1839 Stück No. 9) ferner in Kraft.

§. 5. Für dasjenige, der Kontrolle unterworfene Holz, welches aus Königlichen Forsten in die Städte gebracht wird, ist der Nachweis des Ursprungs durch ein von dem betreffenden Revierverwalter ertheiltes Forst-Attest den dazu bestellten Aufsichtsbeamten gegenüber zu führen. Die Quittungen der Forstkassen dürfen zu diesem Zwecke nicht benutzt werden.

Für das aus Communal- oder Privatforsten abgefahrene kontrollpflichtige Holz hat der betreffende Gemeinde-Vorstand, resp. der Eigenthümer oder der Verwalter der Forst das Ursprungs-Attest zu ertheilen. Befindet sich der Eigenthümer oder Verwalter der Forst nicht im Besitz eines öffentlichen Siegels, so muß dessen Unterschrift von der Orts-Obrigkeit oder den Ortsspitzen unter Beidrückung des Amtssiegels legalisirt werden.

Diese Atteste müssen den Namen, Stand und Wohnort der Person, von welcher das Holz in die Stadt eingeführt werden soll, sowie die Gattung und Stückzahl des einzuführenden Holzes — letztere mit Buchstaben geschrieben — enthalten, sowie den redlichen Erwerb des Holzes bescheinigen.

§. 6. Da nach Vorschrift der Forst-Ordnung das aus den Forsten direct eingeführte, nach §. 4 der Kontrolle unterworfene Holz der Confiskation unterliegt, sobald dasselbe ohne das vorgeschriebene Forst-Attest (§. 5.) nach einer Stadt gebracht worden ist, so kann eine Freigabe desselben Seitens der Polizei-Behörde nicht erfolgen, auch wenn ein Forst-Attest nachträglich beigebracht werden sollte.

Die Polizei-Verwaltungen haben in diesem Falle entweder das Holz selbst vorläufig mit Beschlag zu belegen oder von dem Einbringer des Holzes einen dem Werthe des Holzes entsprechenden Geldbetrag gegen Rückgabe des Holzes ad depositum einzahlen zu lassen und demnächst die Sache an die Polizei-Anwaltschaft zur weiteren Verfolgung abzugeben, falls sie nicht sofort selbst auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 und des Ausführungs-Reglements vom 30. September 1852 die Konfiskation mittelst vorläufigen Strafmandats aussprechen wollen.

§. 7. Wenn von Holzhöfen und den anderen im §. 3 erwähnten Holzablagen und Plätzen, der Vorschrift des §. 3 entgegen, Holz nach den Städten ohne das daselbst vorgeschriebene Legitimations-Attest gebracht wird, so soll zwar die Freigebung des Holzes erfolgen, sofern der Beweis, daß dasselbe von einem Holzhofe oder von einer der vorerwähnten Holzablagen abgefahren und redlich erworben worden ist, nachträglich geführt wird. Der Eigenthümer des Holzes hat jedoch in diesem

Google

Falle wegen der unterlassenen rechtzeitigen Vorzeigung des Legitimations-Attestes eine Polizei-Strafe bis zu 1 Thlr. verwirkt, auch die durch die vorläufige Beschlagnahme des Holzes etwa entstandenen Kosten zu tragen. Stettin, den 15. Juli 1858.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern
und Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

4

Die mannigfachen, zu unserer Kenntniß gekommenen Mißbräuche, welche neuerdings bei dem Besenreisschneiden in den Forsten stattgefunden haben, veranlassen uns, die diesfälligen Bestimmungen des Publikandums vom 3. Februar 1802 (Edikten-Sammlung Seite 759—762) in Erinnerung zu bringen.

Es ist darin vornehmlich angeordnet worden:

a) daß das Besenreisschneiden nur zur Winter- und Wadelzeit geschehe, weil sich die Birken sonst verbluten, sowie daß das Birkenreis nicht aus den Gipfeln, sondern nur allein aus den Seitenzweigen geschnitten werde;

b) daß keine Besenstiele aus jungen Holzstämmen, als Kiehnen, Elsen oder Birken geschnitten, sondern solche lediglich aus Enden von dem zu schlagenden Brennholz gespalten und angefertigt werden.

Uebertretungen vorstehender Bestimmungen sub a und b ohne besondere Genehmigung des Waldeigenthümers oder Berechtigten, sind als Contraventionen zu erachten und zu bestrafen.

c) daß die Thor- und Polizeibeamten in den Städten, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe kein Besenreis oder davon gebundene Besen einpassiren lassen sollen, ohne daß ein Attest des Forstbeamten, der Gutsherrschaft oder des Magistrats vorgezeigt werde, worin die Befugniß des Inhabers zum Besenreisschneiden, und daß solches auf erlaubte Weise und an unschädlichen Orten geschehen, auch die Zahl der einzubringenden Besen ausdrücklich bescheinigt wird, wie denn auch die Polizei-Offizianten und Schulzen auf dem Lande das Herumkarren und Herumtragen der Besen zum Verkauf ohne ein dergleichen Attest ebenfalls nicht dulden sollen;

d) daß auf jeden Contraventionsfall außer der Confiskation nach Inhalt der erneuerten Verordnung wegen Bestrafung der Forst- und Jagdverbrecher vom 22. Juni 1800 Tit. III §. 7, fünf Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und nach Befinden der Umstände, und besonders bei wiederholter und dreimaliger Contravention, eine vierwöchentliche Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe festgesetzt werde. Stettin, den 2. Februar 1839. Königl. Regierung.

5 (Auszug.)

Die überhandnehmenden Jagdfrevel und Wilddiebereien, machen es der Verwaltung zur Pflicht, den Letzteren durch polizeiliche Controlle des Wildhandels möglichst entgegenzutreten, und in Beziehung auf die Jagdfrevel selbst die gesetzlichen Strafbestimmungen in Erinnerung zu bringen. Es ist daher hinsichts des hiesigen Wildhandels, bei Strafe der Confiskation des Gegenstandes, sowie einer Geldbuße von 5 Thlr. angeordnet:

1) Kein Wildhändler darf von einem zum Verkaufe des Wildes durch ein Forst-Attest nicht legitimirten Individuo, Wild kaufen.

2) Jeder Wildhändler muß sich über den rechtmäßigen Besitz seiner Bestände durch die betreffenden Forst-Atteste gehörig ausweisen. ꝛc. ꝛc.

Stettin, den 2. Februar 1828. Königl. Preußische Regierung.

6

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §. 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnen wir, wie folgt:

§. 1. Der Verkauf, sowie der Ankauf von solchem Wildpret, dessen Tödten und Einfangen während der Schonzeit durch die Verordnung vom 9. December 1842 (Gesetzsammlung 1843 S. 2) und durch das Publikandum vom 7. März 1843 (Gesetzsammlung 1843 S. 92) untersagt ist, wird — mit der im §. 2 bestimmten Ausnahme — für die Dauer der vorgeschriebenen Schonzeit im ganzen Umfange unsers Verwaltungs-Bezirkes hierdurch verboten.

§. 2. Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem Falle statt, wo der Abschuß von Wild während der Schonzeit von dem Landrathe auf Grund der Bestimmungen der §§. 23 und 24 des Jagd-

Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 genehmigt und resp. angeordnet worden ist. Soll dergleichen Wild verkauft werden, so ist der Verkäufer verpflichtet, die den Abschuß genehmigende oder anordnende Verfügung des Landraths in Urschrift beim Verkauf bei sich zu führen und dem Käufer auszuhändigen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, geahndet werden. Stettin, den 15. Juli 1854.

Königl. Regierung, Abth. des Innern und Abth.
für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

7

Es ist mehrfach der Fall vorgekommen, daß die, zum Zweck der Einbringung von Wildprett erforderlichen Legitimations-Atteste nicht in der gehörigen Form ausgefertigt, und sogar den Polizei- und Steuerbehörden Atteste vorgezeigt worden sind, welche unverkennbare Spuren der Verfälschung, insbesondere in den Zahlen, an sich trugen.

Um ähnlichen Irrthümern und Vergehen zu begegnen, oder denselben auf die Spur zu kommen, ist durch das Rescript des Königl. Ministerii des Innern und des Königl. Hauses II. Abtheilung vom 26. Juli c. bestimmt worden, daß künftig ein jedes solcher Legitimations-Atteste:

1) die Benennung dessen, zu dessen Legitimation dasselbe ausgefertigt worden ist,
2) die Gattung und die mit Buchstaben ausgedrückte Zahl des ihm verabfolgten Wildes,
3) die Angabe der Zeit und des Orts der Ausstellung und
4) die Unterschrift des Jagdeigenthümers oder Pächters, oder des betreffenden Forstbeamten, von welchem das Wild verabreicht worden ist,

enthalten müsse, übrigens aber dergleichen Atteste, soweit solche die Königlichen und größeren Kommunal- und Privat-Waldungen betreffen, nur von den verwaltenden Oberförstern, in Ermangelung derselben aber von Schutzbeamten des Reviers, und sofern die Privat-Forstbesitzer auch letztere nicht halten, von den Kommunalvorstehern oder dem Eigenthümer der Waldung oder resp. Jagd ausgestellt werden dürfen. Indem wir diese Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, und namentlich sämmtlichen Jagdberechtigten, Jagdpächtern, Forstbeamten und Orts-Polizeibehörden, deren genaueste Befolgung zur Pflicht machen, bemerken wir über die Ausführung derselben und zwar analog auch in Betreff der Einfuhr des Holzes in die Städte, noch folgendes:

1) die Confiskation des in die Städte einzubringenden Holzes und Wildes kann nur beim gänzlichen Mangel eines Legitimations-Attestes eintreten. In dem Falle aber, wenn das Attest vorgezeigt wird, und nur einzelne Verstöße in der Form daran zu rügen sind, muß die Ergänzung derselben dem Producenten nachgegeben werden, und ist bis dahin, das eingebrachte Wild zurück zu behalten, event. zu verkaufen und der Erlös einstweilig zu asserviren, oder dasselbe nur gegen Kaution herauszugeben.
2) Muß, wenn Atteste über das zu verkaufende Wildprett von Jagdpächtern ausgestellt sind, der Polizei-Behörde, sofern Verdachtsgründe vorwalten, freistehen, den betreffenden Jagdpacht-Contract vom Einbringer des Wildes zu erfordern, und bis dahin das Wild in Beschlag zu legen; oder, wenn dasselbe dem Verderben ausgesetzt ist, den bei der Versteigerung erhaltenen Erlös für den Jagdpächter, bis derselbe sich als solcher legitimirt hat, zu asseriven.

Stettin, den 18. Dezember 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung
für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

8

Es ist wiederholentlich bemerkt worden, daß das in die Städte eingebrachte Wildprett in der Schonzeit nicht mit den erforderlichen Begleitscheinen versehen und belegt wird.

Um deshalb in dieser Beziehung keinen Zweifel zu lassen, bringen wir, unter Bezugnahme auf Tit. XI. §. 4 Tit. XIV. §. 24 der Pommerschen Forst-Ordnung vom 24. Dezember 1777 und Tit IV §. 13. der erneuerten Verordnung vom 22. Juni 1800, sowie unter Bezugnahme auf das Jagd-Polizei-Gesetz vom 7. März 1850 Folgendes in Erinnerung:

Wer innerhalb der Schonzeit Wildprett in die Städte bringt, muß dasselbe nicht nur mit dem Ur-

Digitized by Google

sprungs-Attest — des Königlichen Forstbeamten oder des Jagdberechtigten, in dessen Bezirk das Wild geschossen — sondern auch mit der für edes einzelne Stück den Abschuß in der Schonzeit genehmigenden Verfügung des Oberforstmeisters oder des Kreis-Landrathes versehen und dafür sorgen, daß beide, Ursprungs-Zeugniß und Abschuß-Genehmigung, bei jeder Nachfrage Seitens der Polizei- und Thor- oder Steuer-Beamten gleich vorgezeigt und abgenommen werden kann.

Beim Zuwiderhandeln tritt die Beschlagnahme des Wildes beziehungsweise die Confiskation ein und bleibt die gesetzliche Bestrafung für den etwa ohne Genehmigung erfolgten Abschuß des Wildprets nach den Gesetzen vom 9. Dezember 1842 und vom 7. März 1843 (Gesetzs. für 1843, S. 2 und 92) besonders zu verfolgen. Stettin, den 28. Juni 1858.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern
und Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Druck von F. Grade in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 29.

Stettin, den 20. Juli 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

188) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden. Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

189) In der Verfügung vom 14. April d. J., die Ertheilung von Ursprungszeugnissen für den nach Sardinien zu versendenden Branntwein betreffend, ist hinsichtlich desjenigen Branntweins, welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze zur See nach Sardinien befördert werden soll, die nähere Bestimmung über die Art, in welcher der Nachweis des vereinsländischen Ursprungs zu führen sei, vorbehalten worden. In Folge dessen wird die Königl. Regierung benachrichtigt, daß Sardinischer Seits der Ursprung als nachgewiesen angenommen werden wird, wenn die Ursprungszeugnisse der Ortsbehörden, welche nach der obgedachten Verfügung über den mit dem Anspruch auf einen ermäßigten Zollsatz nach Sardinien zu versendenden Branntwein zu ertheilen sind, in dem nicht vereinsländischen Hafenplatze, in welchem der Branntwein zur Ausfuhr nach Sardinien verladen wird, durch den dort residirenden Sardinischen Konsul visirt werden. Der Königl. Regierung wird überlassen, hiernach das Weitere anzuordnen und nach Bedürfniß durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Sardinischer Seits ist es als sehr wünschenswerth bezeichnet, daß zur Erleichterung der Abfertigung durch die Sardinischen Zollstellen die Ursprungszeugnisse doppelt, nämlich in deutscher und in italienischer Sprache, ausgefertigt werden. Wenngleich nun den Ortsbehörden nicht angesonnen werden kann, die Bescheinigungen in einer fremden Sprache zu ertheilen, so ist doch den Versendern zu empfehlen, dem deutschen, von den Ortsbehörden beglaubigten Ursprungszeugnisse eine genaue italienische Uebersetzung des ganzen Zeugnisses (also der Anmeldung A und der Beglaubigung B) beizufügen, und auch diese Uebersetzung dem Sardinischen Consul des betreffenden Hafenplatzes zur Visirung mit vorzulegen. Berlin, den 29. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Delbrück.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. v. Pommer-Esche.

An
die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Reskript wird im Anschluß an die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. Juni c. (Amtsblatt Nr. 24 Seite 114) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10. Juli 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

190) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, sowie mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Orts-Obrigkeiten, von demselben Tage, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grundstücke der ehemaligen vierten Salveimühle im Randower Kreise von dem Gemeinde-Verbande der zur Zeit noch bestehenden übrigen drei Salveimühlen, resp. dem polizeiobrigkeitlichen Bezirke des hiesigen Petristifts abgetrennt und dem Guts- und Polizeibezirke des Rittergutes Tantow einverleibt worden sind. Ferner sind die noch bestehenden drei Salveimühlen als ein selbstständiger Gemeindebezirk anerkannt worden. Stettin, den 2. Juli 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

191) Die Verwaltung des Königl. Domainen-Amts Stettin ist unter Verlegung des Amtssitzes von Köslin nach Stettin am 1. Juli c. dem Königl. Landrath Randower Kreises von Ramin und die Kassen-Verwaltung dieses Amts dem Königl. Kreissteuer-Einnehmer Brunner hierselbst übertragen worden. Stettin, den 6. Juli 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

192) Im Anschluß an die Amtsblatts-Bekanntmachung am 13. Juli 1858 (Amtsblatt pro 1858 S. 240) bringen wir Behufs event. Bewerbung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das eine Stipendium aus der Stiftung des verstorbenen Wirklichen Geheimen-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Boehlendorff für die höhern Gewerbe zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung kommt und von da ab anderweit vergeben werden soll.

Stettin, den 10. Juli 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

193) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst, wird im September d. J. stattfinden. Diejenigen, im Regierungs-Bezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termin der Prüfung unterwerfen wollen, und nicht bereits angemeldet sind, haben sich bis spätestens den 15. August c., bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anzumelden, und ihren Gesuchen 1) einen Taufschein 2) die hinsichtlich der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des Militairdienstes als einjähriger Freiwilliger, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten übernommen ist, 3) ein polizeiliches Sittenzeugniß beizufügen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termin nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber im laufenden Jahre noch nicht erreichen. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Ausbildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines im 2. Semester des 1. Jahres-Cursus stehenden Secundaners eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung, oder eines im 2. Semester des 1. Jahres-Cursus stehenden Primaners einer Realschule 2. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungs-Bezirk Stettin wohnhaft sind, sich in dem vor angegebenen Alter befinden, und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zu Stück 14 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, aufgefordert, sich Behufs Erlangung des Berechtigungs-Scheins zu diesem Dienst, gleichfalls bis spätestens den 15. August c., unter Einreichung 1) des Taufscheins 2) der vorstehend aufgeführten Einwilligungs-Erklärung rc. des Vaters oder des Vormundes, 3) des Schulzeugnisses, und sofern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung über die körperliche Brauchbarkeit zum Königl. activen Militairdienst von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungs-Gesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungs-Termin oder zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist. Stettin, den 30. Juni 1860.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

II. Personal-Chronik.

Der Prediger Robde, bisher bei der Strafanstalt in Naugard beschäftigt, ist zum Pastor adjt. in Simoetzel, Synode Colberg, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Prediger Wagner, bisher Pastor im Königl. Preuß. Jadegebiete, ist zum Hausgeistlichen der Strafanstalt in Naugard berufen und in sein Amt eingeführt worden.

Die Beförderung des Subrector Kern zum Conrector und des Ordentlichen Lehrer Dr. Kalmus zum Subrector am Gymnasium in Pyritz ist genehmigt.

In Massow ist der Schullehrer und Organist Köppen fest angestellt.

In Rosow, Synode Garz, ist der Küster und Schullehrer Keding fest angestellt.

In Liepgarten, Synode Ueckermünde, ist der Küster und Schullehrer Voegler fest angestellt.

Der Oberförster-Candidat Schmalz zu Jacobshagen ist zum Königl. Oberförster ernannt und ihm die dortige Oberförsterstelle definitiv verliehen.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juni 1860 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Anklam.

Stadt Anklam Steintbor-Bezirk. Kaufmann Conrad zu Anklam, Substitut desselben, Kaufmann Jente zu Anklam, beide verpflichtet am 9. Juni 1860.

Kreis Greifenberg.

Stadt Greifenberg. Substitut des Schiedsmannes Bock, Kaufmann Starck zu Greifenberg, verpflichtet am 20. Juni 1860.

1. Landbezirk. Barkow. Batzwitz, Gruchow, Idasboff, Trieglaff, Vahnerow, Grambufen, Kuckahn, Lebbin. Referendarius Reinhold v. Thadden zu Trieglaff; Substitut desselben, Gutsbesitzer Gerich zu Medewitz, beide verpflichtet am 23. Juni 1860.

2. Landbezirk. Carlshoff, Coldemanz, Jatzel, Marienthal, Medewitz, Rensin, Ribbekardt, Schwesow, Voelzin, Mittenfelde, Stuttboff, Torfkaiben, Völschenhagen. Gutsbesitzer Gerich zu Medewitz; Substitut desselben, Referendarius v. Thadden zu Trieglaff, beide verpflichtet am 23. Juni 1860.

4. Landbezirk. Broitz, Dummadel, Lerche, Loppenow, Rottnow, Stoelitz, Dankelmannshoff, Lübsow, Schellin und Schmalenthin. Justizrath a. D. und Gutsbesitzer v. Loeper zu Stoelitz. Substitut desselben, Gutsbesitzer Neste zu Dargislaff, beide verpflichtet am 23. Juni 1860.

5. Landbezirk. Gedde, Moitzow, Kl. Moitzow, Parpart, Groß- und Kl. Zapplin und Zirkwitz. Gutsadministrator Schulze zu Kl. Zapplin; Substitut desselben, Gutsbesitzer Krause zu Schruptow, beide verpflichtet am 23. Juni 1860.

6. Landbezirk. Carnitz, Dreesow, Gützelsitz, Johannsthal, Neides, Putschow und Schruptow. Gutsbesitzer Krause zu Schruptow; Substitut desselben, Gutsbesitzer Dumstrey zu Hoff, beide verpflichtet am 23. Juni 1860.

7. Landbezirk. Hoff, Revahl, Gr. und Kl. Horst, Lensin, Ninckow und Schleffin. Gutsbesitzer Dumstrey zu Hoff; Substitut desselben, Gutsadministrator Schulze zu Kl. Zapplin, beide verpflichtet am 23. Juni 1860.

8. Landbezirk. Carolinenhoff, Dargislaff, Molstow, Wendisch-Pribbernow, Prust, Radduhn und Streckenthin. Gutsbesitzer Neste zu Dargislaff; Substitut desselben, Justizrath a. D. und Gutsbesitzer v. Loeper zu Stölitz, beide verpflichtet am 23. Juni 1860.

Kreis Naugard.

Stadt Massow. Kämmerer Popplow zu Massow; Substitut desselben, Beigeordneter und Gastwirth Sellin zu Massow, beide verpflichtet am 1. Juni 1860.

4. Landbezirk. Damerow mit Altmühl Glietzig mit Radefeldt, Düsterbeck mit Kolonie, Kl. Leistikow mit Ottendorff. Gutsbesitzer v. Eisenhardt-Rothe zu Düsterbeck; Substitut desselben, Gutsbesitzer Stege zu Minten, beide verpflichtet am 9. Juni 1860.

7. Landbezirk. Jarchlin, Külz, Farbezin. Gutsbesitzer v. Dewitz zu Farbezin; Substitut desselben, Kreisdeputirter v. Dewitz zu Wussow, beide verpflichtet am 9. Juni 1860.

11. Landbezirk. Bernhagen, Zampelhagen, Schönau und Walsleben. Bauerhofsbesitzer Fick zu Walsleben; Substitut desselben, Gutsbesitzer Dehmlow zu Langkafel, beide verpflichtet am 9. Juni 1860.

17. Landbezirk. Priemhausen, Stewenhagen, Diedrichsdorff. Lehnschulze Steinbrück zu Priemhausen; Substitut desselben, Gutsbesitzer Michaelis zu Wilhelminenberg, beide verpflichtet am 9. Juni 1860.

18. Landbezirk. Großenhagen, Lüttkenhagen, Korkenhagen, Neuendorff, Braschendorff.

Digitized by Google

Gutspächter Maaß zu Korkenhagen; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Gansauge zu Faulenbenz, beide verpflichtet am 9. Juni 1860.

19. Landbezirk. Speck mit Vorwerk, Piepersfelde, Immenthal, Birkenwerder, Matzdorff mit Dolgenkrug und Kathen, Burow, Franzfelde. Rittergutsbesitzer Flügge zu Speck; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer v. Petersdorff zu Buddendorff, beide verpflichtet am 20. Juni 1860.

25. Landbezirk. Louisenthal mit Etablissement, Jagenkamp, Lübzin mit Vorwerk, Heinrichshoff, Ibenhorst, Amalienhoff, Dammhorst, Grashorst, Hirschradung, Krachtshoff, Langenhorst, Seebudenlake und Theerofen, Elisenau, Friedrich-Wilhelmsthal, Röhrchen mit Mühle. Bäckermeister Knorrn zu Lübzin; Substitut desselben, Schulze Schütz zu Carlshoff, beide verpflichtet am 7. Juni 1860.

Kreis Pyritz.

6. Landbezirk. Briesen, Horst, Gr. Rischow, Kl. Rischow, Möllendorff. Löllböffel, Raumersaue, Giesenthal, Strohsdorff, Friedrichsthal. Domainen-Rentmeister v. Krogh zu Pyritz; Substitut desselben, Pfarrackerpächter Werner-Stephany zu Wartenberg, beide verpflichtet am 4. Juni 1860.

Kreis Randow.

12. Landbezirk. Stolzenhagen, Kratzwiek, Glienken, Gotzlow, Frauendorff, Bollinken, Warsow und Bodenberg. Schulze Hitz zu Warsow; Substitut desselben, Chausseegelderheber Zürrcher zu Scheune, beide verpflichtet am 23. Juni 1860.

Kreis Usedom-Wollin.

Stadt Usedom. Schlossermeister Voigt in Usedom; Substitut desselben. Zimmermeister Arndt zu Usedom, beide verpflichtet am 14. Juni 1860.

6. Landbezirk. Carlsruhe, Caseburg, Vuhlensee, West-Swine und Woitzig. Schulze Gehm zu Carlsruhe; Substitut desselben, Mühlenbesitzer Wegener zu Zirchow, beide verpflichtet am 8. Juni 1860.

Personalveränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juni 1860.

Angestellt: Der Civil-Supernumerarius Johann Ferdinand Albert Schüler hierselbst, als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Demmin, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Treptow a. T.; der Hülfsbote, frühere Sergeant, Christian Friedrich Kropp hierselbst, als Bote und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgerichte.

Aus dem Amte entlassen: Der Bureau-Diätarius Franz August Casparowitz zu Labes; der Kreisgerichts-Bote und Exekutor David Friedrich Kupfer zu Cammin.

Neu angestellt sind: Der pensionirte Gendarm Huwe als Chausseegeld-Erheber zu Schoenebeck und der Steuer-Supernumerarius Müller als Steueraufseher zu Stettin.

Befördert oder versetzt sind: Der Chausseegeld-Erheber Schiedlausky in Danzkrug, Hauptamtsbezirk Colbergermünde, in gleicher Eigenschaft nach Dargebanz, Hauptamtsbezirk Swinemünde, der berittene Reserve-Grenzaufseher Brunkow im Hauptamtsbezirk Tribsees, als berittener Steueraufseher nach Wollin; der Haupt-Zoll-Amts-Assistent Wollnzihn in Stralsund, als Haupt-Steueramts-Assistent nach Stettin und der Grenzaufseher Gottschalk in Demmin, als Steueraufseher nach Stettin.

Versetzt ist: Der Post-Sekretair Senger von Erfurt nach Stettin.

Angstellt sind: Der Post-Assistent Rachow als Post-Sekretair in Anclam; der Post-Expeditions-Gehülfe August Heinrich Gotthilf Jaeger als Post-Expedient in Pyritz; der invalide Sergeant Christian Friedrich Heß als Packbote beim Post-Amt in Stettin; der invalide Postillon Johann Friedrich Maaß als Wagenmeister-Gehülfe beim Post-Amt in Swinemünde.

Ernannt sind: Der Brennerei-Inspektor Gohdes als Post-Expediteur in Parlowkrug; der Bäckermeister Knorrn als Post-Expediteur in Lübzin.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann Noah Ascher zu Naugard als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München für die Stadt Naugard und deren Umgegend.

Der Bank-Sekretair W. Schwartz zu Stettin als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 28.

Stettin, den 13. Juli 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung, den Ankauf von Militair-Dienstpferden pro 1860 betreffend. Regierungsbezirk Stettin.

180) Zum Ankauf von Militair-Dienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 28. Juli	in Angermünde,	den 20. August	in Anklam,
„ 30. do.	in Prenzlau,	„ 21. do.	in Finkenbrück,
„ 9. August	in Grimmen,	„ 23. do.	in Straßburg,
„ 11. do.	in Greifswald,	„ 27. do.	in Pyritz,
„ 13. do.	in Demmin,	„ 30. do.	in Regenwalde,
„ 14. do.	in Schwichtenberg,	„ 6. September	in Treptow a. R.,
„ 16. do.	in Treptow a. T.,	„ 8. „	in Coerlin,
„ 18. do.	in Jven,		

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. April 1860. Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königliche Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreisen auch von vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz nehmen, und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, wonächst dann die weiteren Unterhandlungen, Behufs Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern, wie bisher durch Königl. Gestüt-Beamte geführt werden sollen.

Pferdezüchter fordern wir daher auf, verkäufliche, geeignete junge Hengste bei Gelegenheit der Remonte-Märkte der Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Stettin, den 17. Mai 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

181) Seitens der Königlichen Staats-Regierung ist mit den nachstehend bezeichneten 17 Cantonen der Schweiz: Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer getroffen worden. Nach derselben sollen

1. die Preußen angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende, in den 17 bezeichneten Kantonen der Schweiz und
2. die diesen 17 Kantonen angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende, in Preußen ohne Entrichtung einer besonderen Patent- beziehungsweise Gewerbesteuer sowohl

für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, als auch unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Patent- beziehungsweise Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß in der Schweiz Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse ihrer competenten Gewerbesteuerveranlagungsbehörde, denen die hierzu vorgeschriebenen Muster mitgetheilt worden sind, zu versehen und sich mit diesem Zeugnisse bei den zuständigen Behörden der betreffenden Cantone Behufs Erlangung eines steuerfreien Gewerbescheines zu melden.

Die erwähnte Uebereinkunft soll unverzüglich in Wirksamkeit treten.

Stettin, den 29. Juni 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

128) Der erhöhte Einkaufspreis des Safran hat eine entsprechende Veränderung in den Taxpreisen dieser Drogue und ihrer Präparate nothwendig gemacht, welche wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Crocus	1 Drachme . . .	9	Sgr. —	Pf.
„ concisus	1 „ . . .	10	„ 6	„
„ pulveratus	1 „ . . .	12	„ 10	„
Elixir propriet. Paracelsi	1 Unze .	7	„ —	„
Empl. de Galbano croc. .	1 „ .	10	„ 8	„
„ oxycroceum . . .	1 „ .	13	„ 4	„
Sirupus Croci	1 „ .	3	„ 6	„
Tinct. Opii crocata	1 Drachme . .	2	„ —	„

Stettin, den 4. Juli 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

129) Durch das in der Gesetzsammlung Stück 21 enthaltene Gesetz vom 27. Juni 1860 (Nr. 5238) ist die Forterhebung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1859 (Nr. 5068 der Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 244) am 1. Juli 1859 in Hebung gesetzten Zuschlags von 25 pCt. zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 30. Juni 1861 angeordnet, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der fragliche Zuschlag wie bisher zugleich mit der Hauptsteuer zu den betreffenden Kassen abzuführen ist. Stettin, den 4. Juli 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

130) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Camitz an der Mecklenburgischen Grenze, im Bezirke des Königl. Haupt-Zollamts zu Tribsees, ein mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit tretendes Neben-Zollamt II. Klasse mit folgenden Befugnissen errichtet worden ist:

1) zur Eingangs-Abfertigung:
   a) von Getreide in unbeschränkter Menge;
   b) von Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thlr. vom Centner belegt sind, und von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung 10 Thlr. nicht übersteigen;
   c) von höher als 6 Thlr. vom Centner belegten Gegenständen dagegen nur von Mengen von höchstens 10 Pfd. im Einzelnen und soweit deren Gesammt-Gefallebetrag über 10 Thlr. nicht ausmacht;
   d) von Vieh bis zum Gefälle-Betrage von 10 Thlr. im Ganzen.
2) zur Ausgangs-Abfertigung:
   bis zum Ausgangs-Zollbetrage von 10 Thlr.

Stettin, den 10. Juli 1860. Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

3) anderer Behörden.

131) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-

Vertretung und eines Notars stattgefundenen 18. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe, im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II Nr. 5 bis 16 vom 1. Oktober 1860 ab auf unserer Kasse, gr. Ritterstraße Nr. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. Oktober d. J. ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbankkasse nicht präsentirt sind und zwar:

a) aus der 11. Verloosung der zum 1. April 1857 gekündigte Rentenbrief Littr. E Nr. 1343 zu 10 Thlr.

b) aus der 13. Verloosung zum 1. April 1858 Littr. D Nr. 134 zu 25 Thlr., Littr. E Nr. 871. 1197. 1705. 2044. 4438 zu je 10 Thlr.,

c) aus der 14. Verloosung zum 1. Oktober 1858 Littr. E Nr. 926 zu 10 Thlr.

Stettin, den 7. Mai 1860. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verzeichniß der bei Gelegenheit der 18. Verloosung am 7. Mai 1860 gezogenen Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. Nr. 254. 543. 585. 674. 1076. 1171. 1533. 1777. 2374. 2437. 3294. 4006.

Littr. B. Nr. 81. 325. 909.

Littr. C. Nr. 1388. 1602. 2185. 2415. 2717. 3117. 3283. 3367. 4259. 4267. 4300. 4647. 4684. 4911. 5470.

Littr. D. 214. 843. 1269. 1490. 2070. 2168. 2191. 3601.

Littr. E. Nr. 23. 24. 31. 46. 47. 66. 115. 118. 121. 122. 126. 159. 166. 167. 171. 178. 182. 184. 185. 193. 223. 240. 243. 257. 262. 263. 269. 298. 300. 301. 302. 303. 311. 327. 330. 331. 333. 351. 352. 356. 360. 373. 387. 394. 399. 409. 412. 413. 434. 441. 454. 477. 484. 497. 511. 515. 522. 549. 551. 562. 570. 574. 612. 629. 659. 664. 685. 698. 707. 743. 751. 754. 770. 778. 783. 792. 800. 803. 823. 826. 841. 857. 859. 864. 872. 886. 888. 909. 939 945. 960. 965. 976. 977. 1017. 1018. 1022. 1026. 1027. 1032. 1035. 1040. 1066. 1078. 1096. 1098. 1100. 1104. 1113. 1127. 1134. 1136. 1141. 1155. 1156. 1166. 1167. 1169. 1185. 1186. 1192. 1203. 1210. 1216. 1218. 1225. 1232. 1240. 1277. 1299. 1316. 1324. 1329. 1333 1335. 1344. 1358. 1360. 1369. 1370. 1387. 1392. 1393. 1402. 1404. 1407. 1412. 1422. 1440. 1443. 1446. 1454. 1462. 1463. 1464. 1466. 1472. 1511. 1516. 1526. 1527. 1531. 1535. 1556. 1562. 1574. 1590. 1607. 1613 1631. 1677. 1699. 1700. 1720. 1725. 1739. 1759. 1766. 1767. 1770. 1785. 1813. 1817. 1820. 1844. 1849. 1901. 1907. 1919. 1920. 1940. 1949. 1950. 1964. 1969. 1971. 1975. 1985. 2002. 2010. 2021. 2032. 2034. 2040. 2042. 2078. 2083. 2106. 2110. 2158. 2176. 2178. 2196. 2211. 2213. 2217. 2218. 2221. 2237. 2245. 2247. 2291. 2299. 2303. 2328. 2335. 2339. 2350. 2357. 2358. 2359. 2370. 2373. 2377. 2397. 2402. 2410. 2444. 2449. 2452. 2453. 2456. 2463. 2473. 2482. 2504. 2505. 2519. 2533. 2537. 2541. 2544. 2545. 2547. 2558. 2604. 2605. 2621. 2627. 2632. 2664. 2665. 2669. 2674. 2681. 2686. 2701. 2759. 2787. 2793. 2797 2802. 2822. 2824. 2837. 2859. 2867. 2869. 2876. 2902. 2918. 2924. 2955. 2967. 2971. 2978. 2979. 2985. 2989. 2990. 2993. 2994. 2998. 3000. 3010. 3014. 3015. 3020. 3024. 3025. 3027. 3031. 3034 3038. 3052. 3059. 3076. 3082. 3088. 3097. 3098. 3136. 3143. 3149. 3158. 3160. 3169. 3177. 3188. 3191. 3213. 3217. 3230. 3236. 3237. 3241. 3276. 3278. 3294. 3302. 3318. 3320. 3325. 3351. 3367. 3381. 3389. 3398. 3403. 3414. 3416. 3421. 3425. 3431. 3434. 3442. 3446. 3474. 3498. 3504. 3570. 3581. 3610. 3613. 3618. 3628. 3639. 3642. 3648. 3659. 3667. 3677. 3678. 3686. 3690. 3696. 3699.

3714. 3735. 3739. 3747. 3756. 3761. 3772. 3773. 3786. 3787. 3789. 3797. 3804.
3827. 3832. 3839. 3845. 3850. 3861. 3871. 3879. 3883. 3903. 3910. 3919. 3939.
3945. 3947. 3964. 3965. 3972. 3984. 3987. 4001. 4012. 4017. 4018. 4022. 4027.
4043. 4048. 4070. 4077. 4084. 4094. 4111. 4112. 4113. 4134. 4141. 4161. 4166.
4192. 4199. 4207. 4216. 4227. 4237. 4252. 4267. 4272. 4280. 4289. 4306. 4314.
4317. 4329. 4333. 4336. 4337. 4342. 4347. 4375. 4382. 4400. 4411. 4413. 4414.
4432. 4447. 4458. 4464. 4467. 4479. 4493. 4497. 4499. 4501. 4512. 4525. 4533.
4558. 4559. 4562. 4565. 4578. 4580. 4602. 4611. 4626. 4631. 4632. 4633. 4637.
4639. 4645. 4646. 4651. 4658. 4661. 4672. 4675. 4686. 4688. 4696. 4705. 4713.
4715. 4718. 4719. 4720. 4723. 4727. 4729. 4738. 4741. 4749. 4751. 4752. 4754.
4756. 4768. 4780.

Stettin, den 7. Mai 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

186) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im September d. J. stattfinden. Diejenigen, im Regierungs-Bezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termin der Prüfung unterwerfen wollen und nicht bereits angemeldet sind, haben sich bis spätestens den 15. August c., bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anzumelden, und ihren Gesuchen 1) einen Taufschein 2) die hinsichtlich der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des Militairdienstes als einjähriger Freiwilliger, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten übernommen ist, 3) ein polizeiliches Sittenzeugniß beizufügen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termin nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber im laufenden Jahre noch nicht erreichen. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Ausbildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines im 2. Semester des 1. Jahres-Cursus stehenden Secundaners eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung, oder eines im 2. Semester des 1. Jahres-Cursus stehenden Primaners einer Realschule 2. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungs-Bezirk Stettin wohnhaft sind, sich in dem vor angegebenen Alter befinden, und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zu Stück 14 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, aufgefordert, sich Behufs Erlangung des Berechtigungs-Scheins zu diesem Dienst, gleichfalls bis spätestens den 15. August c., unter Einreichung 1) des Taufscheins 2) der vorstehend aufgeführten Einwilligungs-Erklärung ꝛc. des Vaters oder des Vormundes, 3) des Schulzeugnisses, und sofern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung über die körperliche Brauchbarkeit zum Königl. activen Militairdienst von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungs-Gesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungs-Termin oder zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist. Stettin, den 30. Juni 1860.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Nachricht für Seefahrer. Betrifft die vierwöchentliche Einstellung des Leuchtfeuers zu Arcona und die Errichtung zweier Fresnelscher Signal-Laternen an dessen Stelle.

187) Eine nothwendige Reparatur des Leuchtthurms zu Arcona auf der Insel Rügen und eine gleichzeitige Veränderung des Leucht-Apparats machen es erforderlich, dieses Leuchtfeuer für die Zeit vom 20. Juli bis zum 15. August d. J. zu löschen. Es sollen jedoch zur Aushülfe in Stelle desselben auf dem Leuchtthurme zwei Fresnelsche Signal-Laternen bei Sonnen-Untergang angezündet und bis zum Sonnen-Aufgange brennend erhalten werden, deren Licht in einer Entfernung von 5 Seemeilen oder 1¼ deutschen Meile wahrgenommen werden kann. Es wird diese Einrichtung hiermit zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht.

Stralsund, den 30. Juni 1860.

Königl. Regierung.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 30.

Stettin, den 27. Juli 1860.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5233.) Gesetz, betreffend das städtische Einzugs- Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. Vom 14. Mai 1860.

(Nr. 5234.) Gesetz, betreffend die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förmlichkeiten der militairischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Preußische Garnisonen im Auslande. Vom 8. Juni 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juni 1860.

(Nr. 5235.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1860. Vom 27. Juni 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1860.

(Nr. 5236.) Gesetz, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, betreffend die Aufhebung der auf die Arbeitsbücher und auf die Quittungsbücher bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Germinal XI., des Beschlusses vom 9. Frimaire XII., des Gesetzes vom 18. März 1806 und der Großherzoglich Bergischen Dekrete vom 3. November 1809 und 17. Dezember 1811. Vom 8. Juni 1860.

(Nr. 5237.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis zum 30. Juni 1861. Vom 27. Juni 1860.

(Nr. 5238.) Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 27. Juni 1860.

(Nr. 5239.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Höllmeke-Straße unterhalb Neuenrade bis zur Lenne-Straße oberhalb Werdohl, im Kreise Altena des Regierungs-Bezirks Arnsberg.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1860.

Patente.

Dem Zeugschmiedemeister C. F. Böttcher in Berlin ist unter dem 2. Juli d. J. ein Patent auf eine Kaffeeröstmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Kommerzienrath C. Kulmiz zu Ida und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 6. Juli c. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Glasofen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer, Hauptmann a. D. Ernst Kämmerer zu Bromberg ist unter dem 17. Juni 1860 ein Patent auf eine Quetschmaschine für gekochte oder gedämpfte Knollen und Rüben in ihrer ganzen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bereits bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm Gofferje, Mechaniker und Müller in Isselburg, ist unter dem 25. Juni 1860 ein Patent auf eine Maschine zum Schärfen der Mühlsteine in der

durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Anhaltischen Fabriken-Verein für chemische Produkte zu Roßlau unterm 6. Juni 1858 ertheilte Patent „auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Retortenofen zur ununterbrochenen Destillation bituminöser Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken" ist aufgehoben.

Dem Kaufmann Herrn J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. Juli 1860 ein Einführungspatent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, welche den Stoff in Falten gelegt unter die Nadel führt, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Klempnermeister Friedrich Tradt und dem Maschinenbauer Wilhelm Müller in Dessau ist unter dem 18. Juli 1860 ein Patent auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Glashüttenbesitzer O. Röhrig zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 18. Juli 1860 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

194) Der auf den **14. August** c. in Schwichtenberg, Demminer Kreises, angesetzte Remonte-Ankaufsmarkt kann dort nicht abgehalten werden. Derselbe findet vielmehr an demselben Tage zu Borrenthin, Demminer Kreises statt, was wir hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Mai c., I. Nr. 2462—4 zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Stettin, den 14. Juli 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

195) Nach §§. 1 und 15 der mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1. November pr. bestätigten Statuten der Stiftung „Frauengabe" (Gesetz-Sammlung pro 1860 S. 14—18) sollen an Personen, welche der Königl. Marine angehören, oder deren Hinterbliebenen, im Falle deren Bedürftigkeit und Würdigkeit Unterstützungen gewährt werden, und zwar:

1. den zur Königlichen Marine gehörigen Personen selbst,
   a) wenn dieselben während ihrer Dienstzeit besondere Unglücksfälle treffen,
   b) wenn sie für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Dienst für ihre Person der Unterstützung bedürftig werden,
2. für den Fall des Ablebens der zur Königlichen Marine gehörigen Personen, deren Wittwen und Kinder; und
3. denjenigen Ehefrauen und Kindern von solchen zur Königlichen Marine gehörigen Personen, welche ohne eigenes Verschulden in Gefangenschaft gerathen, oder dergestalt verschlagen werden, daß ihr Aufenthalt unbekannt ist.

Die Bedürftigkeit und Würdigkeit der bei 1a und 1b gedachten Personen, sowie die besonderen Unglücksfälle (a) müssen durch Atteste der Admiralität nachgewiesen werden; bei den Wittwen und Kindern genügen amtliche Zeugnisse der Ortsbehörde des Wohnorts.

Gesuche um Gewährung von Unterstützungen sind unter Beifügung dieser Atteste an den Vorstand der Stiftung „Frauengabe", zu Händen des Königlichen Kommandos der Marine-Station der Ostsee, Abtheilung für die Verwaltung zu Danzig zu richten.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23. Juli 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

In Garz a. O. ist der Predigt- und Schulamts-Kandidat Heller als erster Lehrer an der Töchterschule fest angestellt worden.

Digitized by Google

Der Lehrer Friedrich Wilhelm Pruſt an der Provinzial-Gewerbeſchule hierſelbſt, iſt zum ordentlichen Gewerbeſchul-Lehrer ernannt.

Dem Königl. Kreis-Phyſikus Dr. Droß zu Stargard iſt der Charakter als Sanitäts-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

Der Wirthſchafts-Inſpector Otto Haaſe zu Werder J. W. iſt zum ſtellvertretenden Polizei-Verwalter dieſes Orts ernannt und beſtätigt.

Der Förſter Schawlow zu Böck, Randower Kreiſes, iſt zum ſtellvertretenden Polizei-Verwalter über Naſſenheide und Böck nebſt Pertinenzien ernannt und beſtätigt.

Als Agenten ſind beſtätigt:

Der Kaufmann Carl Ernſt zu Swinemünde als Agent der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der Baieriſchen Hypotheken- und Wechſelbank zu München für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend.

Der Kaufmann Adalbert Heck in Greifenhagen als Agent der deutſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Lübeck für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend.

Der Magiſtrats-Sekretair Seemann in Grabow bei Stettin als Agent der deutſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Lübeck für den Ort Grabow und deſſen Umgegend.

Der Kaufmann J. A. Schreiber zu Pyritz als Agent der deutſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Lübeck für die Stadt Pyritz und deren Umgegend.

Der Goldarbeiter Nagel in Gollnow als Agent der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der Baieriſchen Hypotheken- und Wechſelbank zu München für die Stadt Gollnow und deren Umgegend.

Der Kaufmann C. H. Breitzmann zu Pyritz als Agent der Oldenburger Verſicherungs-Geſellſchaft für die Stadt Pyritz und deren Umgegend.

Der Stadt-Sekretair Unnaſch in Greifenhagen als Agent der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der Baieriſchen Hypotheken- und Wechſelbank zu München für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend.

Der Kaufmann Hermann Knop in Greifenhagen an Stelle des Kaufmanns Krüger daſelbſt als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend.

Der Kreisgerichts-Sekretair Mollenhauer zu Greifenhagen als Agent der Oldenburger Verſicherungs-Geſellſchaft für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend.

Der Kaufmann Ferdinand Spohn zu Paſewalk als Agent der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der Baieriſchen Hypotheken- und Wechſelbank zu München für die Stadt Paſewalk und deren Umgegend.

Der Kaufmann Moſes zu Treptow a. R. als Agent der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der Baieriſchen Hypotheken- und Wechſelbank zu München für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend.

Der Kaufmann Aug. H. Beerbaum hierſelbſt als General-Agent der Allgemeinen Eiſenbahn-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Berlin.

Der Schulze Tiede zu Ziegenort, Ueckermünder Kreiſes, an Stelle des Schiffsbaumeiſters Brüſewitz daſelbſt als Agent der Verſicherungs-Geſellſchaft „deutſcher Phönix" zu Frankfurt a. M., jedoch nur für die Feuer-Verſicherungs-Branche, für den Ort Ziegenort und deſſen Umgegend.

Der Kaufmann Hirſch Blochert zu Cammin als Agent der Oldenburger Verſicherungs-Geſellſchaft für die Stadt Cammin und deren Umgegend.

Der Poſt-Expediteur Koeller zu Garz a. O. als Agent der Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft „Janus" zu Hamburg für die Stadt Garz a. O. und deren Umgegend.

Der Kaufmann Franz Fuchs zu Stargard als Agent der Oldenburger Verſicherungs-Geſellſchaft für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Der Banquier Marcus Abel zu Stargard, an Stelle des Apothekers Voß daſelbſt, als Agent der Vaterländiſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Der Expeditions-Gehülfe Müller zu Demmin als Agent der Feuerverſicherungs-Anſtalt der Baieriſchen Hypotheken- und Wechſelbank zu München für die Stadt Demmin und deren Umgegend.

Der Kaufmann A. G. Schultz zu Wangerin als Agent der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der Baieriſchen Hypotheken- und Wechſelbank zu München für die Stadt Wangerin und deren Umgegend.

Digitized by Google

Der Schiffs-Capitain G. R. Schwarzenhauer zu Stettin als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München für die Stadt Stettin und deren Umgegend. Derselbe hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann W. Wolffheim hierselbst die General-Agentur der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 31.

Stettin, den 3. August 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung. Betrifft den Unterricht in der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule.

196) Der Lehrgang pro 1860—61 bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 1. October d. J., die Aufnahmeprüfung ist zwei Tage früher. Schriftliche wie mündliche Anfragen, die Schule betreffend, beantwortet der Director Ecksen.

Die Gewerbeschule hat 3 Klassen, deren Cursus nur im October jeden Jahres neu beginnt und für jede Klasse ein Jahr dauert. Die Aufnahme kann, je nach der Vorbildung, in jeder Klasse erfolgen, doch wird sie für die erste selten möglich sein, da sie die Bekanntschaft mit der Physik und der anorganischen Chemie voraussetzt.

Die 3. Klasse nimmt Schüler im Alter von 14 Jahren auf, welche den Cursus einer guten Elementarschule absolvirt haben; dieselben erhalten wöchentlich 36 Unterrichtsstunden in allen Zweigen des gemeinen Rechnens, im Kopfrechnen, in den Anfangsgründen der Geometrie und der Buchstabenrechnung, in der deutschen Sprache, der Geographie und Geschichte, in den Anfangsgründen der Physik und Chemie, im Schreiben und Zeichnen, letzteres in 8 Stunden.

Die 2. Klasse kann nur solche Schüler aufnehmen, die des Unterrichts im Deutschen nicht mehr bedürfen und das praktische Rechnen soweit inne haben, daß sie die Bruchrechnungen mit Geläufigkeit bei Lösung der gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben anzuwenden verstehen. Im algebraischen Rechnen müssen sie mit Potenzen und Wurzelgrößen umzugehen wissen und in der Geometrie die Sätze von der Proportionalität, der Congruenz, Gleichheit und Aehnlichkeit der Figuren, sowie die leichteren Sätze aus der Kreislehre kennen, wobei bemerkt wird, daß diese Sätze der Algebra und Geometrie in dieser Klasse kurz wiederholt werden.

Der Unterricht dieser Klasse umfaßt wöchentlich 35 Stunden, worunter 16 Zeichenstunden, und bezieht sich auf Planimetrie, Trigonometrie und Buchstabenrechnung, auf praktisches Rechnen, Physik, Chemie, Linearzeichnen und Freihandzeichnen.

Die 1. Klasse erhält in 36 Stunden wöchentlich Unterricht in der Stereometrie, sowie in der beschreibenden Geometrie, der Algebra, der Mechanik und Maschinenlehre, im praktischen Rechnen, in der Physik, Chemie, Technologie und Mineralogie, in der Bau-Construktion, dem Linearzeichnen, Freihandzeichnen und Modelliren.

Die Gewerbeschule besitzt einen bedeutenden physikalischen und chemischen Apparat und ein Laboratorium, worin auch Schüler arbeiten können.

Das Schulgeld beträgt in der 1. Klasse 16 Thlr., in der 2. Klasse 12 Thlr. und in der 3 Klasse 10 Thlr. jährlich und muß in vierteljährlichen Raten pränumerando gezahlt werden.

Schließlich verweisen wir auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. Mai 1856 (*Amtsblatt* pro 1856 S. 158), wonach der Schule das Recht zur Abhaltung von *Entlassungs-Prüfungen* verliehen worden ist. Stettin, den 27. Juni 1860. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

197) Da auf dem Rittergute Falkenberg im Kreise Pyritz unter dem Rindvieh der Milzbrand ausgebrochen und von dem Landrath des genannten Kreises nachstehende Bekanntmachung ergangen ist:

> Unter dem Rindvieh auf dem Dominium Falkenberg, diesseitigen Kreises, herrscht der Milzbrand, weshalb die ganze Ortschaft für den Verkehr mit Rindvieh hierdurch gesperrt und die Ausfuhr von Rauhfutter, Dünger, Wolle und Fellen über die Grenze des Orts hiermit untersagt wird. Pyritz, den 27. Juli 1860. Der Landrath.

so sehen wir uns veranlaßt, diese Bekanntmachung hiermit zu genehmigen.

Stettin, den 2. August 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

198) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24. Februar 1853 (Amtsblatt pag. 53) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Kupfermühl, Köstiner und Zabelsdorffer Antheils, in Folge der stattgefundenen Einverleibung in den Stadtbezirk von Stettin, nunmehr auch zum Stettiner Schornsteinfeger-Kehrbezirk gehört. Demgemäß sind hinsichtlich dieses Theils des Stadtbezirks nur die vom Magistrate berufenen Schornsteinfeger-Meister zum selbstständigen Betriebe des Schornsteinfeger-Gewerbes befugt und ebenso dürfen die Einwohner sich nur der gewerblichen Leistungen der vom Magistrate berufenen Schornsteinfeger-Meister bedienen. Die zwischen diesen Einwohnern und den vom Grabower Magistrat für den dortigen Kehrbezirk berufenen Schornsteinfeger-Meistern abgeschlossenen Kehr-Verträge behalten zwar ihre Gültigkeit, dürfen aber nach Ablauf der kontraktlich festgesetzten Frist nicht erneuert oder verlängert werden.

Stettin, den 21. Juli 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

Instruction zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Bergbehörden, den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hütten-Arbeiter betreffend, vom 21. Mai 1860. — Gesetzsammlung Seite 201.

199) Zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend, vom 21. Mai 1860 (Gesetzsammlung S. 201) wird auf Grund des §. 22 dieses Gesetzes verordnet was folgt:

I. zu §. 1. Der Bergwerks-Eigenthümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, alljährlich zu der von dem Bergamte zu bestimmenden Zeit den Berggeschworenen den Betriebsplan für das folgende Jahr einzureichen. Der Betriebsplan wird durch das Bergamt auf Grund einer an Ort und Stelle unter Zuziehung des Bergwerks-Eigenthümers vorzunehmenden Prüfung mit denjenigen Abänderungen festgestellt, welche zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues, zur Sicherung der Baue und der Oberfläche, sowie zum Schutze der Arbeiter nothwendig sind. Gegen den Beschluß des Bergamts steht dem Bergwerks-Eigenthümer die Berufung an die vorgesetzte Instanz zu; doch wird durch diese Berufung die Ausführung des festgestellten Betriebsplans nicht aufgehalten.

II. zu §. 3. Jedem Arbeiter muß bei Abschließung des Arbeitsvertrages der Inhalt der für das Bergwerk erlassenen Arbeits-Ordnung bekannt gemacht werden. Ein mit dem Bestätigungs-Vermerk des Bergamts versehenes Exemplar der Arbeitsordnung muß auf dem Werke aufbewahrt werden. Ueber die auf Grund der Arbeitsordnung verhängten Strafen steht dem Berggeschworenen die Cognition nur im Falle einer, gemäß §. 6 des Gesetzes, bei ihm eingelegten Klage zu.

III. zu §. 8. Vom 1. Januar 1861 ab ist auf jedem Bergwerke eine Liste über die daselbst beschäftigten Arbeiter zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag ihres Dienstantritts und ihrer Entlassung, sowie das Datum ihres letzten Arbeitszeugnisses enthält. Diese Liste soll jährlich neu angelegt werden, und muß dem Berggeschworenen bei seinen Befahrungen auf Verlangen vorgelegt werden. Bis zum 1. Januar 1861 sind die bisher vorgeschriebenen Arbeiterlisten fortzuführen.

IV. zu §. 9. Vor der Anstellung eines Betriebsführers, Steigers oder technischen Aufsehers muß der Bergwerksbesitzer, oder dessen Stellvertreter dem Berggeschworenen die Person des Anzustellenden und die demselben zu übertragenden Funktionen schriftlich anzeigen und den Nachweis seiner Befähigung führen. Die Einreichung der Dienstverträge ist ferner nicht erforderlich. Das Qualifikations-Attest zur Anstellung wird auf den Bericht des Berggeschwornen von dem Bergamte ertheilt.

V. Die Bestimmungen der Instruktion vom 6. März 1852 zur Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Mit-Eigenthümer eines Bergwerks, vom 12. Mai 1851 Art. V. zu §. 18, Nr. 1, 2 und 4 werden aufgehoben. Berlin, den 16. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

Vorstehende Instruction bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rüdersdorf, den 26. Juli 1860. Königl. Preußisches Bergamt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grabe in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 32.

Stettin, den 10. August 1860.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5240.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein zur Landesgrenze bei Horchheim und einer festen Rheinbrücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein. Vom 2. Juni 1860.

(Nr. 5241.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pawonkau nach Zawadzki im Groß-Strehlitzer Kreise.

Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juli 1860.

(Nr. 5242.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Nassau über die zwischen Cöln und Gießen und zwischen Coblenz und Wetzlar zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 8. Februar 1860.

(Nr. 5243.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 14000 Thlr. Vom 28. Mai 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 1860.

(Nr. 5244.) Gesetz, betreffend den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs. Vom 27. Juni 1860.

(Nr. 5245.) Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 29. Oktober 1859, und des Gesetzes über den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs vom 27. Juni 1860 in dem Jadegebiete. Vom 28. Juni 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juli 1860.

(Nr. 5246.) Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend. Vom 27. Juni 1860.

(Nr. 5247.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1860, betreffend die Bestätigung der Beschlüsse der Stände des Kreises Minden wegen der chausseemäßigen Instandsetzung und Uebernahme der Straßenstrecke von Minden bis Döhren in der Minden-Bremer Poststraße, als Kreisstraße, und die Uebertragung der den betreffenden Gemeinden durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1850 verliehenen Rechte und Befugnisse auf den Kreis Minden.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1860.

Patente.

Dem Oekonomie-Rath Dr. Stadelmann zu Halle a. S. ist unter dem 31. Juli c. ein Patent auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Controlvorrichtung an Milchgefäßen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

200) Unter den Schaafen des Bauern Friedrich Buß zu Meesow und des Bauern Zuege zu Niederhagen a, Regenwalder Kreises, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb beide Orte für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 7. August 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

201 Nachstehende Haupt-Uebersicht von dem Vermögens-Zustande der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin nach der für das Jahr 1859 abgelegten Rechnung

Tit. der Rechnung.	Einnahme	Baar Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Activa Thlr.	Summa Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest Thlr.	Sgr.	Pf.
A.	An Bestand	343	14	1	64225	64568	14	1	—	—	—
B.	„ Defecten und Erstattungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C.	„ Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D.	„ Resten	46	—	—	—	46	—	—	64	20	—
I.	„ erworbenen neuen Kapitalien	—	—	—	14700	14700	—	—	—	—	—
II.	„ eingezogenen Kapitalien	9528	13	2	—	9528	13	2	—	—	—
III.	„ Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	2659	12	6	—	2659	12	6	125	—	—
IV.	„ Antrittsgeldern	120	—	—	352	472	—	—	—	—	—
V.	„ Beiträgen und Zinsen	2418	22	6	—	2418	22	6	59	5	—
VI.	„ Kirchen-Collektengeldern	209	16	1	—	209	16	1	—	—	—
VII.	„ Abzügen von Stellenverbesserungen	415	2	1	—	415	2	1	—	—	—
VIII.	„ Zuschüssen wegen höheren Alters	30	—	—	—	30	—	—	—	—	—
IX.	„ Strafgeldern	5	10	—	—	5	10	—	—	—	—
X.	„ freiwilligen Gaben	10	25	6	—	10	25	6	—	—	—
XI.	„ Insgemein	108	16	9	—	108	16	9	60	—	—
	Summa der Einnahme	15895	12	8	79277	95172	12	8	308	25	—

Tit. der Rechnung.	Ausgabe	Baar Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Activa Thlr.	Summa Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	„ Defecten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	„ Resten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	„ erloschenen Kapitalien	—	—	—	10844	10844	—	—	—	—	—
V.	Zur Anlegung von Kapitalien	14348	—	6	—	14348	—	6	—	—	—
VI.	An Wittwen-Pensionen	1203	—	—	—	1203	—	—	—	—	—
VII.	„ Verwaltungskosten	230	—	—	—	230	—	—	—	—	—
VIII.	„ Insgemein	27	18	6	—	27	18	6	—	—	—
	Summa der Ausgabe	15808	19	—	10844	26652	19	—	—	—	—
	Abschluß.										
	Die Einnahme beträgt	15895	12	8	79277	95172	12	8	308	25	—
	Die Ausgabe beträgt	15808	19	—	10844	26652	19	—	—	—	—
	Mithin ist Bestand	86	23	8	68433	68519	23	8	308	25	—

Stettin, den 25. Mai 1860.

Curatorium der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungsbezirks Stettin.

gez. Graßmann. Müller. Rieck. Gamm. Wittenhagen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 3. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

202) Um die Landwirthe und sonstigen Viehbesitzer in den Stand zu setzen, sich über dasjenige, was beim Bezug von Vieh- und Düngesalz zu beobachten ist, zu unterrichten, werden die hinsichtlich des Verkaufs von Vieh- und Düngesalz zur Zeit bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Viehsalz-Verkauf.

1) das Viehsalz besteht entweder aus reinem Siedsalz oder fein gemahlenem Staßfurther Steinsalz mit einem geringen Zusatze von Eisenoxyd und Wermuthskraut, oder aus Leckſteinen, welche aus feingemahlenem, mit etwas Eisenoxyd versetztem Steinsalz angefertigt sind, und fortan auch zur besseren Conservation mit Leinöl werden bestrichen werden.

Digitized by Google

2) die Faktoreien und sonstigen Verkaufsstellen, in welchen verpacktes oder unverpacktes Viehsalz und Leckſteine zum Verkauf ſtehen, ſind aus der anliegenden Nachweiſung zu erſehen.

Der Verkaufspreis beträgt

a) für verpacktes Viehſalz in Stralſund, Swinemünde, Wolgaſt, Greifswald und Stettin — an welchen Orten Viehſalz bereitet wird — pro Tonne à 378½ Pfund = 3 Thlr., bei allen übrigen Debitsſtellen dagegen 4 Thlr.

b) für loſes Viehſalz in Swinemünde, Stralſund, Greifswald und Stettin pro Tonne von 378½ Pfund = 2 Thlr. 15 Sgr.

Die geringſte Menge loſen Viehſalzes kann bei den letztgenannten vier Debitsſtellen nur in Zwölftel-Tonnen (= 31 Pfund 17 Loth) verabfolgt werden.

In Bezug auf die Viehſalz-Leckſteine wird darauf aufmerkſam gemacht, daß dieſelben nach Stückzahl verkauft werden und daß ein Anſpruch auf ganz genau richtiges Gewicht der als ½, ¼ oder ⅛ Tonne bezeichneten Steine deshalb nicht eingeräumt werden kann, weil die Steine nicht ganz genau von einem beſtimmten Gewicht ſich herſtellen laſſen. — Für dieſe Viehſalz-Leckſteine beträgt der Verkaufspreis bei den betreffenden Debitsſtellen überall 4 Thlr. pro Tonne à 378½ Pfund.

3) Viehſalz und Leckſteine werden nur zum Genuß für Hausthiere an Landwirthe und andere Viehbeſitzer überlaſſen und dürfen zu keinem andern, als dem deklarirten Zwecke verwendet werden. Mißbräuchliche Verwendung von Viehſalz unterliegt den in der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 21. Juni 1838 (G.-S. S. 359) angedrohten Strafen.

4) Die allgemeine Aufſicht über die Verwendung des Viehſalzes zu dem beſtimmten Zwecke ſteht den Steuerbeamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieſerhalb gegeben werden muß.

5) Das Viehſalz (mit Einſchluß der Leckſteine) wird auf mündliche Angabe des Viehes, für welches es beſtimmt iſt, von den Verkaufsſtellen verabfolgt. Erſcheint der Beſitzer des Viehes zum Empfange des Salzes nicht in Perſon, ſo muß er einen ſchriftlichen Beſtellzettel, welcher ein Verzeichniß ſeines Viehſtandes enthält, dem Abholer mitgeben. Von unbekannten Perſonen kann Ausweis darüber, daß ſie Namen, Stand und Wohnort richtig angegeben haben, erfordert werden.

6) In der Regel iſt das Viehſalz aus der dem Käufer zunächſt gelegenen Verkaufsſtelle zu entnehmen. Ausnahmsweiſe wird ſolches jedoch aus entfernteren Faktoreien verabfolgt. In dieſem Falle hat der Viehbeſitzer in dem Beſtellzettel zugleich anzugeben, wieviel Viehſalz und Leckſteine er im laufenden Jahre aus der ihm benachbarten oder aus anderen Faktoreien bereits erhalten hat, auch den Namen des Haupt-Steuer-(Zoll-)Amts zu vermerken, in deſſen Bezirke ſein Wohnort gelegen iſt, damit wegen der Controle das Erforderliche ohne vorherige Rückfrage veranlaßt werden kann.

7) Die höchſte Menge des von den Verkaufsſtellen ſelbſtſtändig zu verabfolgenden Viehſalzes (mit Einſchluß der Leckſteine) beträgt 24 Pfund jährlich für ein Haupt Großvieh und 3 Pfund jährlich für ein Haupt Kleinvieh. Sollten Landwirthe in ganz beſonderen Fällen (z. B. zum Einſalzen von naß eingebrachtem Futter) mehr Viehſalz gebrauchen, ſo muß zu deſſen Verabfolgung die Genehmigung des betreffenden Haupt-Steuer-(Zoll-)Amts nachgeſucht werden.

B. Düngeſalz-Verkauf.

Landwirthe, welche Salz zur Düngung verwenden wollen, haben ihre Anträge dem Vorſtande des landwirthſchaftlichen Vereins, in deſſen Bezirke ſie wohnen, mitzutheilen. Die Vereinsvorſtände befördern die eingegangenen Meldungen an das Haupt-Steuer-(Zoll-)Amt ihres Bezirks, welches die betreffenden Landwirthe unmittelbar benachrichtigt, daß und wo das Düngeſalz entnommen werden kann. Als Düngeſalz wird der Regel nach Viehſalz zum Viehſalzpreiſe verabfolgt, jedoch nur in Mengen von mindeſtens einer halben Tonne. Wünſchen Landwirthe, daß das zum Düngen zu verwendende Salz frei von Eiſen ſei, ſo haben ſie ihre Anträge unmittelbar an das Haupt-Amt ihres Bezirks zu richten, welches ſolchen Anträgen ausnahmsweiſe unter den beſonders vorzuſchreibenden Bedingungen entſprechen wird. Die allgemeine Aufſicht über die Verwendung des Düngeſalzes zu dem beſtimmten Zwecke ſteht, wie bei dem Viehſalz, den Steuerbeamten zu.

Die Entſcheidung über die Verabfolgung von Düngeſalz bleibt bis auf Weiteres den Haupt-Aemtern überlaſſen. Geben einem Hauptamte Anträge von Landwirthen nicht durch Vermittelung des landwirthſchaftlichen Vereins zu, ſo hat daſſelbe vor der Genehmigung ſich zu unterrichten, ob die Menge des geforderten Düngeſalzes zu der Größe der zu düngenden Ackerfläche im Verhältniß ſteht.

Digitized by Google

Das Salz ist den Käufern in der Regel aus der ihnen zunächst gelegenen, mit Viehsalz versehenen Verkaufsstelle zu verabfolgen. Wird eisenfreies Düngesalz gewünscht, so kann Siedsalz zum Preise von 4 Thaler für die Tonne verabreicht werden, nachdem zuvor dieses Salz mit 20 Prozent Torf-Asche, Jauche oder durch Vermischung mit natürlichem Dünger unter den Augen des Faktors oder eines Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Kosten des Käufers denaturirt worden ist. Ueber die Denaturation ist in solchen Fällen eine von dem Käufer und einem Zeugen zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen und solche dem Verkaufsregister nebst der betreffenden hauptamtlichen Verfügung als Belag beizufügen. Staßfurther Abraumsalze, welche mit Thonmergel, Gips, Eisenoxyd und andern Bestandtheilen so stark vermischt sind, daß sie als Speisesalz nicht verwendet werden können, werden von der Bergwerks-Verwaltung in Staßfurth verkauft. Stettin, den 1. August 1860.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Nachweisung derjenigen Debitsstellen in der Provinz Pommern, bei welchen Viehsalz und resp. Viehsalz-Lecksteine zum Verkauf gehalten werden.

A. Verpacktes Viehsalz wird verkauft:

im Hauptamts-Bezirke	bei der Faktorei zu	im Hauptamts-Bezirke	bei der Faktorei zu
Anclam	Anclam.	Tribsees	Richtenberg.
do.	Pasewalk.	Wolgast	Wolgast.
do.	Ueckermünde.	do.	Greifswald.
Colbergermünde	Colberg.	Schievelbein	Schievelbein.
Demmin	Demmin.	do.	Bärwalde.
do.	Jarmen.	do.	Sellerei Belgard.
do.	Treptow a. T.	do.	Callies.
Rügenwalde	Rügenwalde.	do.	Dramburg.
do.	Bartin.	do.	Falkenburg.
do.	Pollnow.	do.	Labes.
do	Rummelsburg.	do.	Ratzebuhr.
Stolpmünde	Stolpmünde.	do.	Templburg.
do.	Stolp.	do.	Wangerin.
do.	Bütow.	Stargard	Stargard.
do.	Lauenburg.	do.	Bahn.
do.	Leba.	do.	Daber.
Stralsund	Stralsund.	do.	Fiddichow.
do.	Barth.	do.	Freienwalde.
do.	Bergen.	do.	Gollnow.
do.	Garz a. R.	do.	Greifenhagen.
do.	Sagard.	do.	Massow.
Swinemünde	Swinemünde.	do.	Nörenberg.
do.	Cammin.	do.	Pyritz.
do.	Gülzow.	do.	Stepenitz.
do.	Usedom.	do.	Zachan.
do.	Wollin.	Stettin	Stettin.
Tribsees	Tribsees.	do.	Garz a. O.
do.	Dammgarten.	do.	Löcknitz.
do.	Loitz.		

B. Loses Viehsalz wird verkauft:

im Haupamts-Bezirke	bei der Faktorei zu	im Hauptamts-Bezirke	bei der Faktorei zu
Stralsund	Stralsund.	Wolgast	Greifswald.
Swinemünde	Swinemünde.	Stettin	Stettin.

C. Viehsalz-Lecksteine werden verkauft:

im Hauptamts-Bezirke	bei der Faktorei zu	im Hauptamts-Bezirke	bei der Faktorei zu
Anclam	Anclam.	Wolgast	Greifswald.
Colbergermünde	Colberg.	Schievelbein	Schievelbein.
Demmin	Demmin.	do.	Ratzebuhr,
Rügenwalde	Rügenwalde.	Stargard	Stargard.

Digitized by Google

im Hauptamts-Bezirke	bei der Faktorei zu	im Hauptamts-Bezirke	bei der Faktorei zu
Stolpmünde	Stolpmünde.	Stargard	Fivdichow.
do.	Leba.	do.	Gollnow.
Stralsund	Stralsund.	do.	Greifenhagen.
Swinemünde	Swinemünde.	Stettin	Stettin.
Wolgast	Wolgast.	do.	Garz.

3) anderer Behörden.

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

203) Im Winterhalbjahr 1860–61 werden an der höheren landwirtbschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirtschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Die englische Landwirtbschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein. — Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Statistik der Landwirbschaft; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Wirthschaftsbetriebe und landwirtbschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz — Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten; Physik: Prof. Dr. Eichhorn. — Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie und künstliche Fischzucht; Mineralogie und Geognosie. — Mechanik; Landwirtschaftliche Baukunde; Arithmetik und Algebra; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. — Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. — Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning. — Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. — Landwirthschaftsrecht: Dr. Achenbach. — Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere; Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1860. Der Direktor Dr. Hartstein.

Waldau, Königl. höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt bei Königsberg in Pr.

204) Das Wintersemester beginnt am 15. October.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf Landbau-Akademien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht; Wollkunde: Director, Oekonomie-Rath Settegast. — Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Administrator Pietrusky. — Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann. — Die Körperformen der Hausthier-Racen: Versuchs-Dirigent Buchwald. — Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; landwirtbschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel. — Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer. — Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß. — Unorganische Chemie; Physik: Professor Dr. Ritthausen. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Mineralogie; landwirthschaftliche Zoologie: Dr. Körnicke.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Director Settegast. — Demonstrationen in der Wollkunde: Director Settegast und Versuchs-Dirigent Buchwald. — Demonstrationen in der Hofwirthschaft: Administrator Pietrusky. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die circa 1900 Morgen umfassende Gutswirthschaft, in der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht im Großen betrieben wird. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten- und Modell-Sammlung.

Der Lehrkursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, den 24. Juli 1860. Settegast.

Digitized by Google

204) **Ediktal-Citation.** Den nachbenannten Interessenten sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen, theils verbrannt.

1) Der zum Nachlasse des zu Buchholz bei Stendal verstorbenen Ackersmanns Beckmann gehörige Pfandbrief Timmenhagen, Fürstenthums Kreises, No. 60 über 200 Thlr., ohne Coupons.
2) Der Wittwe des Altsitzers Grützmacher, Marie gebornen Mann zu Saarow bei Stargard, jetzt deren Erben, die Pfandbriefe: Linde, Saatziger Kreises, No. 82 über 200 Thlr. — Ferdinandstein, Pyritzer Kreises, No. 76 über 200 Thlr. — Maldewin, Naugardter Kreises, No. 40 über 200 Thlr. — Mulkenthin a, Saatziger Kreises, No. 38 über 100 Thlr. — Sassenhagen a, Saatziger Kreises, No. 123 über 100 Thlr. — Tolz, Saatziger Kreises, No. 36 über 200 Thlr. — Tauenzin, Lauenburger Kreises, No. 35 über 200 Thlr. — Altstadt, Fürstenthums Kreises, No. 48 über 200 Thlr. — Wisbur, Fürstenthums Kreises, No. 77 über 200 Thlr. — Groß-Weckow, Flemmingschen Kreises, No. 37 über 200 Thlr. — Zerrehne, Fürstenthums Kreises, No. 39 über 100 Thlr. und Battingsthal, Randowschen Kreises, No. 33 über 300 Thlr. sämmtlich mit Zinscoupons, Serie IV. No. 10 und Talons.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß, bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben oder daran als Eigenthümer, Pfand-Inhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- oder Weihnachten-Zinstermine bei einer unserer Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow an der Rega oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Juli dieses Jahres oder Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf **den 15. März 1861, Vormittags um 11 Uhr**, in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, und die Pfandbriefe (ad 2 mit Coupons und Talons) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (ad 2 auch auf die Coupons und Talons) präkludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 2 sammt Coupons und Talons) ausgefertigt und ausgereicht werden. Stettin, den 19. März 1860.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Rolle, bisher in Langenberg, Landsynode Stettin, ist zum Pastor adj. in Torgelow, Synode Pasewalk, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Dr. Sachse, bisher in Robe, Synode Treptow a. R., ist zum Pastor adj. in Coeselitz, Synode Pyritz, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der frühere Oberförster-Candidat Johann Adam Maximilian Wagner ist als Forst-Referendarius bei der hiesigen Königl. Regierung angenommen worden.

In Buschmühl, Synode Demmin, ist der Schullehrer Runge fest angestellt.

In Lowin, Synode Regenwalde, ist der Küster und Lehrer Nell fest angestellt.

Die Polizei-Verwaltung über das Dorf Batzwitz adlichen und kirchlichen Antheils, im Kreise Greifenberg, ist von dem Rittergutsbesitzer von Thadden auf Trieglaff, dessen Sohne Reinhold von Thadden auf die Dauer von drei Jahren übertragen und letzterer bestätigt.

Im Kreise Demmin sind 1) der Inspektor Harms zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Schmarsow, 2) der Inspektor Neumann zu Groß-Toitin zu einem solchen für die Güter Müssentin, Kronsberg, Klein- und Groß-Toitin ernannt und bestätigt.

Der Wirthschafts-Inspektor Jordan zu Karkow, Saatziger Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter über diesen Ort ernannt und bestätigt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juli 1860.

Befördert: Der Kreisgerichts-Rath Fleischer hierselbst, zum Appellationsgerichts-Rath hierselbst; der Auskultator Carl August Bernhard Fischer zu Greifenberg zum Appellationsgerichts-Referendarius; der Hülfsbote und Exekutor Lehnert zu Neuwarp zum Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Cammin mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Wollin.

Digitized by Google

Angestellt: Der Civil-Supernumerarius Eduard Heinrich Wilhelm Klütz zu Naugard als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte daselbst.

Versetzt: Der Appellationsgerichtsrath Carl Friedrich Mühlbach an das Appellationsgericht zu Hamm; der Gerichts-Assessor Carl Friedrich Hermann Leopold Braatz aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. in das diesseitige Departement.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Gerichts-Assessor Wilhelm Ferdinand Rudolph Oelschläger hierselbst.

Verstorben: Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Mebus zu Anclam; der Bote und Exekutor Wolff zu Wollin.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juli 1860 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Demmin.

2. Landbezirk. Alt- und Neu-Plestlin, Benzin, Leussin, Zarrenthin, Klinckenberg, Müssenthin, Zemmin, Tutow, Krukow, Marienfelde, Groß- und Klein-Toitow, Kronsberg. Sekretair Jahnke zu Zarrenthin; Substitut desselben Gutsbesitzer Langemann zu Ueckeritz, beide verpflichtet am 23. Juli 1860.

4. Landbezirk. Daberkow, Prützenow, Bartow, Groß-Below, Wilhelmshoff, Wietzow. Müller Klempin zu Barteckow; Substitut desselben, General-Landschafts-Rath Rodbertus zu Jagetzow, beide verpflichtet am 23. Juli 1860.

11. Landbezirk. Tückhude, Hohenbüssow, Tenzerow u. Sternfeldt, Hohenmocker, Buchholz, Brock, Siedenbüssow, Alt- und Neu-Tellin. Osten, Schmarsow, Reudin. Bauer Lüpke zu Alt-Tellin; Substitut desselben, Gutsbesitzer Grönlund zu Gehmkow, beide verpflichtet am 23. Juli 1860.

Kreis Regenwalde.

Stadt Plathe. Bürgermeister Falck zu Plathe; Substitut desselben, vakat, ist verpflichtet am 11. Juli 1860.

Kreis Saatzig.

6. Landbezirk. Karkow, Kannenberg, Braunsforth, Behlingsdorff und Marienhagen. Rittergutsbesitzer v. Wedell zu Braunsforth; Substitut desselben, Gutsbesitzer v. Wedell zu Voßberg, beide verpflichtet am 26. Juni 1860.

7. Landbezirk. Trampke, Schönebeck, Voßberg, Woltersdorff, Silbersdorff, Beweringen, Rossow und Sassenburg. Gutsbesitzer v. Wedell zu Voßberg; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer v. Wedell zu Braunsforth, beide verpflichtet am 5. Mai 1860.

8. Landbezirk. Langenhagen, Kl.-Lienchen, Nöblin, Sadelberg, Steinhöfel, Zeinicke und Zanthier. Rittergutsbesitzer v. Waldow zu Nöblin; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Meinhold zu Nörenberg, beide verpflichtet am 5. Mai 1860.

Neu angestellt sind: Der invalide Unteroffizier Trapp als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirk Demmin; der pensionirte Gendarm Lesch als Chausseegeld-Erheber in Dieckborn, im Hauptamts-Bezirk Schievelbein; der ehemalige Matrose Behrends als Bootsfahrer in Stettin und der Steuer-Supernumerarius Borchardt als Steueraufseher in Stettin.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann C. C. Lenzner zu Demmin an Stelle des Kaufmanns Kossow daselbst als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig für die Stadt Demmin und deren Umgegend.

Der Kreisgerichts-Sekretair Mollenhauer zu Greifenhagen an Stelle des Kaufmanns Wilcke daselbst als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend.

Der Kreisgerichts-Sekretair Frädrich zu Anclam an Stelle des Kaufmanns Schulze daselbst als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., jedoch nur für die Feuerversicherungsbranche, für die Stadt Anclam und deren Umgegend.

Der Schönfärber Wilhelm Penning zu Daber an Stelle des Kaufmanns C. Krüger daselbst als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Daber und deren Umgegend.

Der Kaufmann Otto Blume zu Anclam an Stelle des verstorbenen Kaufmanns A. Schulze

daselbst, als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln für die Stadt Anclam und deren Umgegend.

Der Restaurateur, frühere Mühlenmeister A. Plath im Schützenhaus bei Gollnow, an Stelle des Mühlenmeisters Movius als Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin für die Stadt Gollnow und deren Umgegend.

Der Kaufmann Hermann Rosbeck hierselbst als Agent der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Mainz.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann Hermann Block hierselbst die Agentur der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Mainz.

Der Kaufmann Otto Blume zu Anclam die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Gastwirth Belitz zu Fiddichow die Agentur der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 33.

Stettin, den 17. August 1860.

Patente.

Dem Techniker Georg Mehlis zu Berlin ist unter dem 7. August c. ein Patent auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem vormaligen General-Pächter Wilhelm August Schrödter aus Breslau ist unter dem 7. August c. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Maisch-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und fü den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Rittergutsbesitzer A. F. v. Arnim auf Gerswalde in der Uckermark ist unter dem 7. August c. ein Patent auf einen Dampfentwickler, der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Ingenieuren R. und v. Daelen zu Hörde ist unter dem 7. August c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel zur Angabe des niedrigsten Wasserstandes, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Herrmann Haug in Berlin ist unter dem 10. August d. J. ein Patent auf eine electromagnetische Rotationsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

206) Der jetzige Oberförster Petersen zu Ziegenort ist in Stelle des bisherigen interimistischen Verwalters der Forstpolizei-Anwaltschaft des Ziegenorter Forstreviers, Oberförster Küster in Mützelburg, commissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalte für das Forstrevier Ziegenort ernannt worden. Stettin, den 13. August 1860. Königl. Regierungs-Präsidium.

207) Die Handelsleute Franz und Ferdinand Gädtke zu Cammin haben am 11. Juli c. zwischen Wollin und Gaultz 3 Personen mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir einem Jeden eine Geld-Prämie bewilligt haben.

Stettin, den 6. August 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

208) Mit Rücksicht auf den vorgeschrittenen Stand der Erndte, wird für das laufende Jahr die Eröffnung der niedern Jagd, auf den 24. August festgesetzt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Stettin, den 15. August 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern und
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

209) Nach §. 14 a und d des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung, sowie Recursgesuche gegen die ergangenen Reclamations-Entscheidungen, stets bei den betreffenden Kreislandräthen anzubringen. Obwohl hierauf wiederholt aufmerksam gemacht ist, so sind doch seit längerer Zeit und insbesondere im laufenden Jahre dergleichen Reclamations- und Recursgesuche sehr häufig direct an uns und resp. an das Königl. Finanz-Ministerium eingesandt worden. Wir verweisen deshalb wiederholt auf die Unstatthaftigkeit dieses Verfahrens mit dem Bemerken, daß künftig die bei dem Königlichen Finanz-Ministerio und bei uns direct eingehenden Reclamations- resp. Recurs-Gesuche an die Absender ohne Weiteres portopflichtig werden zurückgeschickt werden, wodurch den Absendern überdies noch leicht der Nachtheil erwachsen kann, daß inzwischen die zulässige Frist zur Anbringung des qu. Gesuchs bei dem Kreislandrathe verstreicht. Stettin, den 10. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

2) anderer Behörden.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1860—61 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen. Die Vorlesungen beginnen am 16. Oktober 1860.

210) **Königliche Universität zu Greifswald.**

Theologie. Encyclopädische Einleitung in die Theologie, Prof. Vogt, einmal wöchentlich, öffentlich. — Einleitung in die kanonischen Bücher des Alten Testaments, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr, öffentlich. — Hebräische Archäologie Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 12—1 Uhr, öffentlich. — Erklärung der Propheten Hoseas und Habakuk, Prof. Kosegarten viermal von 2—3 Uhr, privatim. — Erklärung des Propheten Jesaias c. 1—39, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 5—6 Uhr, privatim. — Einleitung in das neue Testament, Lic. Klöpper, viermal wöchentlich von 11—12 Uhr, privatim. — Erklärung des Evangeliums des Lucas, Prof. Gaß, viermal von 9—10 Uhr, öffentlich. — Erklärung des Briefes an die Römer, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr, öffentlich. — Erklärung der Briefe an die Thessalonicher, Lic. Klöpper, Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr, privatissime aber unentgeldlich. — Die Kirchengeschichte, erster Theil, Prof. Gaß, täglich von 10—11 Uhr, privatim. — Die Kirchengeschichte der neuesten Zeit wird Prof. Reuter Sonnabends von 11—12½ Uhr zu Ende führen, öffentlich. — Symbolik, Prof. Reuter, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr, privatim. — Evangelische Dogmatik, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, privatim. — Grundriß der praktischen Theologie, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9 bis 10 Uhr, privatim. — Uebungen in der Erklärung des Alten Testaments, Prof. Hahn, einmal wöchentlich, öffentlich. — Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Prof. Kosegarten, Sonnabends von 2—3 Uhr, in der Erklärung des Neuen Testaments von Prof. Vogt, Dienstags von 6—7 Uhr, in der Kirchengeschichte von Prof. Reuter, Montags von 6—8 Uhr, in der Dogmatik und Dogmengeschichte von Prof. Gaß, Freitags von 5—7 Uhr, gehalten werden. — Die Uebungen des theologisch-praktischen Instituts leitet Prof. Vogt, Mittwochs von 3—6 Uhr.

Jurisprudenz. Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche „Inbegriff der Rechtswissenschaft", fünf bis sechsmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Institutionen, Geschichte und Antiquitäten des römischen Rechts, Prof. Bekker, Dienstags und Freitags von 9—11, Mittwochs und Donnerstags von 9—12, privatim. — Römischen Civilprozeß, derselbe, Dienstags und Freitags von 11—12, öffentlich. — Pandecten, Prof. Barkow, täglich von 9—11 privatim. — Römisches Dotalrecht, derselbe, von 11—12, öffentlich. — Römisches Erbrecht, Prof. Niemeyer, Montags bis Donnerstags von 11—12, privatim. — Repetitorium über das römische Erbrecht, derselbe, Freitags von 11—12, öffentlich. — Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Prof. Anschütz, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim. — Deutsches Privatrecht, Prof. Häberlin, zehnmal wöchentlich 9—11, privatim. — Lehnrecht, derselbe, Sonnabends von 4—6, öffentlich. — Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal von 12—1, privatim. — Eherecht, derselbe, Sonnabends von 11—1, öffentlich. — Preußisches Privatrecht, Appellations-Gerichtsrath Dr. Förster, fünfmal von 3—4, privatim. — Ueber den Concurs der Gläubiger nach gemeinem und preußischem Recht, derselbe, einmal von 3—4. — Criminal-Pro-

zeß, Professor Häberlin, viermal von 11—12, privatim. — Deutsches Staatsrecht, Prof. Anschütz, fünfmal von 10—11, privatim. — Uebungen der romanistischen Abtheilung des juristischen Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 5—7, privatissime aber unentgeldlich. — Relatorium und Civilpracticum im juristischen Seminar, Prof. Anschütz, Freitags von 5—7, privatissime aber unentgeldlich.

Medicin. Knochen-, Bänder- und Eingeweidelehre, Prof. Budge, sechsmal wöchentlich von 10—11 Uhr, privatim. — Anatomie des Gefäß- und Nervensystems des menschlichen Körpers, Prof. Schultze, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10 Uhr, privatim. — Anatomie der Sinnesorgane, Prof. Budge, Sonnabends von 12—1 Uhr, öffentlich. — Präparir-Uebungen, derselbe, sechsmal wöchentlich von 11—1 und von 2—4 Uhr, privatim. — Die Physiologie des Gesichtssinnes, Dr. Schirmer, Mittwochs von 4—5 Uhr, öffentlich. — Ueber Physiologie der Nahrungsmittel und daraus hergeleitete Diätetik, Dr. Bengelsdorff, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr, öffentlich. — Allgemeine Pathologie, Prof. Häser, täglich von 12—1 Uhr, privatim. — Praktische Uebungen in der physikalischen Diagnostik am Krankenbette, Dr. Ziemssen, Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—8 Uhr Abends privatim. — Praktische Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels, Dr. Schirmer, Dienstags und Freitags von 6—7 Uhr Abends, privatim. — Specielle Pathologie und Therapie, zweiter Theil, Prof. Rühle, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr, privatim. — Repetitorium über specielle Pathologie und Therapie, Dr. Ziemssen, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr, öffentlich. — Specielle Chirurgie, Prof. Bardeleben, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9 Uhr, privatim. — Akiurgie, Prof. Bardeleben, Freitags und Sonnabends von 8—9 Uhr, öffentlich. — Ueber die Krankheiten der Haut mit Demonstrationen aus dem Gebiete der Hautkrankheiten und der Syphilis, Dr. Ziemssen, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—4 Uhr, privatim. — Ueber die Krankheiten der Brust-Drüse, Prof. Grohé, einmal wöchentlich, Freitags von 5—6 Uhr, öffentlich. — Theorie der Geburtshülfe, Prof. Pernice, Montags, Dienstags und Mittwochs von 3—4 Uhr, privatim. — Theoretische Geburtshülfe, Prof. Eichstedt, Montags, Mittwochs und Freitags von 2—3 Uhr, privatim. — Geburtshülfliche Operationen mit Uebungen am Phantom, Prof. Eichstedt, Dienstags und Donnerstags von 2—3 Uhr, öffentlich. — Ueber die Krankheiten der Neugebornen, Prof. Pernice, Freitags von 3—4 Uhr, öffentlich. — Allgemeine Psychiatrie, Prof. Rühle, Dienstags von 5—6 Uhr, öffentlich. — Specielle pathologische Anatomie, erster Theil, Prof. Grohé, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 5—6 Uhr, privatim. — Pathologische Anatomie des Nervensystems mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Prof. Schultze, Freitags von 9—10 Uhr, öffentlich. — Demonstrativer Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie mit Anleitung zu pathologischen Sectionen, Prof. Grohé, viermal wöchentlich, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1 Uhr, privatim. — Allgemeine Arzneimittellehre, Prof. Laurer, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr, privatim. — Arzneiverordnungslehre, Prof. Laurer, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr, öffentlich. — Giftkunde, Prof. Laurer, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr, privatim. — Medicinische Klinik und Poliklinik, Prof. Rühle, täglich von 9—10½ Uhr, privatim. — Chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Bardeleben, täglich von 10½—12 Uhr, privatim. — Geburtshilfliche Klinik, Prof. Pernice, täglich von 12—1 Uhr, privatim. — Gerichtliche Medicin, derselbe, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr, privatim. — Gerichtliche Medicin, Dr. Häckermann, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr, privat. — Medicinische Polizei, Dr. Häckermann, Dienstags und Sonnabends von 5—6 Uhr, privatim. — Geschichte der Medicin, Prof. Häser, Montags und Donnerstags von 5—6 Uhr, öffentlich.

Philosophie. Psychologie und Anthropologie liest Prof. Baier viermal wöchentlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 privatim. — Rechtsphilosophie liest derselbe, viermal wöchentlich von 3—4, privatim. — Religionsphilosophie, derselbe, dreimal wöchentlich von 12—1, privatim. — Ueber das Verhältniß von Kirche und Staat liest derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Logik liest Prof. George, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. — Allgemeine Geschichte der Philosophie trägt derselbe viermal wöchentlich an denselben Tagen von 4—5, privatim vor. — Die Geschichte der neueren Philosophie von Kant an, derselbe, zweimal wöchentlich Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr, öffentlich. — Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet der-

selbe Mittwochs und Sonnabends von 4—5 Uhr, privatissime, aber unentgeldlich. — Geschichte der alten Philosophie, Prof. Susemihl, wöchentlich fünfmal von 5—6, privatim. — Logik, Prof. Schildener, viermal wöchentlich, privatim. — Geschichte der neueren Philosophie, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Pädagogik. Anthropologie mit vorherrschender Beziehung auf die Gesetze der Pädagogik und Didaktik, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich. — Ueber Religions-Unterricht, derselbe, dreimal wöchentlich von 5—6, privatim. — Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe.

Mathematik. Ebene und sphärische Trigonometrie mit Anwendungen auf Geodäsie und Astronomie, Prof. Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich. — Integralrechnung mit Anwendung auf Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. — Statik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. — Uebungen der mathematischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, privatim aber gratis.

Naturwissenschaften. Allgemeine Experimentalphysik, Prof. von Feilitzsch, täglich von 12—1, privatim. — Physikalische Uebungen, derselbe, Montags von 6—8, öffentlich. — Analytische Chemie, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 2—3, privatim. — Ausgewählte Theile der Chemie, Professor Limpricht, Freitags von 8—10, öffentlich. — Organische Chemie, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim. — Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden wöchentlich, privatim. Chemisch-analytische Uebungen für Anfänger, derselbe, Sonnabends 4 Stunden, privatim. — Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich. — Oryktognosie, als erster Theil der Mineralogie, Mittwochs und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim. — Allgemeine und specielle Zoologie, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 5—6, privatim. — Medicinische Botanik und botanische Pharmacognosie, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Tagesstunden, privatim. — Die Uebungen im naturhistorischen Seminar leitet derselbe Dienstags von 6—7 Uhr Abends, öffentlich. — Mykologie, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Ueber die Kryptogamen, Dr. Jessen, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich. — Ueber Geschichte der Botanik, derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Geschichte. Römische Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. — Geschichte des 18. Jahrhunderts, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, öffentlich. Uebungen der historischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs von 5—6. — Ueber Macchiavelli und seine Zeit, nebst Erklärung seines Buches „Il principe", Prof. Hopf, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Geschichte des Mittel-Alters, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. — Diplomatik, derselbe, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime aber unentgeldlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Sicherheitspolizei, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. — Finanzwissenschaft oder Staats-Wirthschaftslehre, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Plutarch's Leben des Agis erklärt Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 11—12 im philologischen Seminar. — Den miles gloriosus des Plautus erklärt derselbe Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatim. — Die Syntax der lateinischen Sprache trägt derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 10—11, privatim vor. — Die Satiren des Horaz erklärt nach einer Einleitung über Leben und Schriften des Horaz Prof. Hertz, Montags, Dienstags und Donnerstags von 9—10, privatim. — Sophokles Antigone erklärt derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 8—9, privatim. — Im philologischen Seminar läßt derselbe die Oden des Horaz erklären, Mittwochs von 8—10, öffentlich. — Das zweite Buch des Lucrez erklärt Prof. Susemihl, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich. — Griechische Mythologie Dr. Pyl, dreimal wöchentlich von 11—12, privatim. — Geschichte der dramatischen Kunst, derselbe, dreimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. — Die Uebungen der archäologischen Gesellschaft und ein Conversatorium über neuere Kunst, derselbe, zweimal wöchentlich von 12—1, privatissime aber unentgeld-

lich. — Sanskrit, zweiter Cursus, nach J. Oppert's grammaire sanscrite, Berlin 1859, und Erklärung seines Lesebuchs, Prof. Hoefer, Montags und Donnerstags von 12—1, öffentlich. — Die Erklärung seiner gothisch-althochdeutschen Sprachproben und des Simrockschen Lesebuchs setzt derselbe fort, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 12—1, privatim. Etymologische und sprachvergleichende Uebungen leitet derselbe, einmal wöchentlich des Abends, privatissime. — Unterricht im Arabischen ertheilt Prof. Kosegarten öffentlich. — Hebräische Grammatik, eingeübt an der Lectüre eines geschichtlichen Buches des A. T., Dr. Ahlwardt, zwei Stunden wöchentlich, privatim. — Erklärung des Hosea, derselbe, zweimal wöchentlich, privatim. — Arabisch, derselbe, wöchentlich in zwei bis drei Stunden, öffentlich. — Syrisch, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Neuere Sprachen. Ueber Shakespeare's Leben und Werke, Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim. — Voltaire's Siècle de Louis XIV. erklärt derselbe in französischer Sprache, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich. (Ausgabe von Genouille, bei Delalain). — Die Elemente der englischen Sprache in Verbindung mit der Lectüre der Biographie des William Pitt von Macaulay lehrt derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich. — Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe, privatissime. — Die italiänische Grammatik in Verbindung mit der Lectüre des Sommario della Storia d'Italia von Cesare Balbo lehrt derselbe, privatissime.

Künste. Das Zeichnen lehrt der akad. Zeichenlehrer Prof. Titel, Mittwochs und Sonnabends von 2—4. — Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie Studirende ertheilt Musikdirector Bemmann, in noch näher zu bestimmenden Stunden zweimal wöchentlich, öffentlich. — Die Uebungen des akademischen Gesangvereins leitet derselbe Donnerstags Abends von 6—8, öffentlich. — Der freie Styl und seine Formen, derselbe zweimal wöchentlich, öffentlich. — Gesangunterricht, derselbe, privatim.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Dr. Ahlwardt, interim. Custos: Cand. J. Loose. — Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Proff. Gaß, Barkow, Häser, Hoefer und v. Feilitzsch. — Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät. — Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt. — Das juristische Seminar unter Direction der Proff. Bekker und Anschütz. — Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer. — Das anatomische und zootomische Museum, Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer. — Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. — Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grobé. — Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Dr. Bardeleben, ord. Prof. — Dr. Rühle, ord. Prof. — Verwaltungs-Inspektor: Tiede. — Rendant: Appell.-Ger.-Secretair Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Marmé, Dr. Heinicke. — Unterärzte: Reis und Bertog. — Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt: Dr. Schirmer. — Medicinisches Klinikum. Director: Prof. Rühle, Assist.-Arzt: Dr. H. Ziemssen. — Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Schmidt. — Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. v. Feilitzsch; Assistent: Frauenstein. — Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert. — Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: Finke. — Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garten-Inspector: Dotzauer. — Botanisches Museum. Director: Prof. Münter. — Mineralienkabinet. Director: Prof. Hünefeld. — Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht. — Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Hertz. — Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Hertz. — Lateinische Gesellschaft, geleitet von Prof. Hertz. — Historische Gesellschaft, geleitet von Prof. Schäfer. — Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert. — Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert. — Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pyl.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahrs in 12—14 Stunden. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe, Montags und Mittwochs von 4—6 Uhr. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12 Uhr. 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, Prof.

Digitized by Google

Dr. Segnitz, Montags von 2—4 Uhr. 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, derselbe, Freitags und Sonnabends von 10—12 Uhr. 6) Landwirthschaftliches Practikum und Conversatorium, derselbe, Donnerstags von 5—7 Uhr. 7) Rindviehzucht, Oekonomierath Dr. Rohde, Freitags von 2—4 Uhr. 8) Schaafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12 Uhr. 9) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe, Mittwochs von 3—4 Uhr. 10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departem.-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Freitags von 8—10 Uhr. 12) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, der akademische Gärtner Zarnack, Donnerstags von 2—4 Uhr. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6 Uhr. 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr. 15) Practische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departem.-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—10 Uhr. 17) Anorganische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12 Uhr. 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, derselbe, Dienstags und Freitags von 2—6 Uhr. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Mittwochs von 2—3 Uhr. 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Donnerstags von 8—10 Uhr. 21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 22) Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller, Montags von 4—6 Uhr. 23) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4 Uhr. 24) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4 Uhr. — Außerdem wird Dr. Heiden privatim Vorträge über Düngerlehre (1 Stunde) und analytische Chemie (1 St.), oder eine Vorlesung über Düngerlehre (1 St.) und ein Repetitorium über anorganische Chemie halten.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena. Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. — Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. — Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. — Die Ackergerätheſammlung beaufsichtigt Oekonomierath Dr. Rohde. — Das chemische Institut, das physikalische Kabinet, und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. — Die anatomische Präparatensammlung, und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. — Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack. — Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obstpflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akademische Gärtner Zarnack.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Ockel, bisher in Middelhagen auf Rügen, ist zum Pastor in Elmenhorst, Synode Grimmen, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Divisions-Prediger Bauer von der Königl. 3. Division in Stralsund ist zum Pastor in Abtshagen, Synode Grimmen, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Förster Gehm zu Stagniess im Reviere Pudagla ist zum Königlichen Hegemeister ernannt.

Der Förster Gehrke zu Grammentin im Reviere Grammentin ist zum Königl. Hegemeister ernannt.

Für den Fürstenthumschen Kreis sind: 1) der Rittergutsbesitzer Holtz auf Alt-Marrin zum Landschafts-Deputirten und 2) der Rittergutsbesitzer v. Rhade auf Funkenhagen zum landschaftlichen Hülfs-Deputirten gewählt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 34.

Stettin, den 24. August 1860.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5248.) Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer. Vom 24. April 1860.

(Nr. 5249.) Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes von den durch das Gesetz vom 21. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung S. 242) zu den außerordentlichen Ausgaben der Militair- und der Marine-Verwaltung bewilligten Geldmitteln. Vom 27. Juni 1860.

(Nr. 5250.) Gesetz, betreffend die Abänderung einer Bestimmung in §. 20 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung Nr. 3234). Vom 27. Juni 1860.

(Nr. 5251.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken. Vom 27. Juni 1860.

(Nr. 5252.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 70,000 Thlr. Vom 18. Juni 1860.

(Nr. 5253.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Kupp nach Kreuzburgerhütte im Kreise Oppeln.

Ausgegeben zu Berlin, den 1. August 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

211) Bei der Gemeinde der sich von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden Lutheraner zu Greifenberg, gleichnamigen Kreises, ist der Pastor Adolph Karbe aus Löwenberg zum Pastor berufen worden, und hat seine Qualifikation zu diesem Amte nach Nr. 4 der General-Concession vom 23. Juni 1845 nachgewiesen.

Stettin, den 18. August 1860. Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

212) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. September v. J. (Amtsblatt pro 1859 Nr. 38 S. 310) veröffentlichen wir die folgende Nachweisung:

Verbessert wurden im Jahre 1859

die Landschullehrerstellen um . .	1313	Thlr.	10	Sgr.	11 Pf.
die Stadtschullehrerstellen um . .	2051	„	26	„	4 „
in Summa um	3365	Thlr.	7	Sgr.	3 Pf.

Die Verbesserung floß aus:

Gemeindemitteln mit . . .	3009	Thlr.	7	Sgr.	3 Pf.
Staatsmitteln mit	356	„	—	„	— „

Stettin, den 15. August 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

213) Unter den Schaafen des Bauern Rosenow in Zamzow, Saatziger Kreises, ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 17. August 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

214) Unter den Schaafen des Rittergutsbesitzers Thiedke zu Baumgarten, Camminer Kreises,

Digitized by Google

ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, weshalb die von dem Königl. Landräthlichen Amte in Cammin angeordnete Sperre während der Dauer dieser Krankheit hierdurch genehmigt wird.

Stettin, den 17. August 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

215) In Folge einer Anordnung des Herrn Justiz-Ministers haben die Gerichte auch fernerhin den Verkauf der von den Polizei-Anwalten zur Kassation ausgesonderten Akten in Gemäßheit des §. 72 der Instruction vom 24. November 1852 (Justiz-Ministerialblatt von 1853 S. 23) auf die Requisition der Polizei-Anwalte zu bewirken, den Erlös aber an die Königliche Regierung hierselbst zur weitern Verfügung einzusenden und dieser zu überlassen, über etwaige von den Stadtgemeinden darauf zu erhebende Ansprüche, sowie über die Gewährung der für das Kassationsgeschäft dem Polizei-Anwalte etwa zu bewilligenden Remuneration zu befinden.

Hiervon werden die sämmtlichen Gerichte des Departements zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt. Stettin, den 15. August 1860. Königl. Appellations-Gericht.

II. Personal-Chronik.

Dem bisherigen Forst-Inspector Müller ist von des Prinzen Regenten Königliche Hoheit im Namen Seiner Majestät des Königs der Charakter als Forstmeister Allergnädigst verliehen worden.

In Ferdinandstein, Synode Greifenhagen, ist der Küster und Schullehrer Callies fest angestellt.

Im Kreise Usedom-Wollin sind als Feuer-Polizei-Commissarien gewählt und bestätigt: 1) für den 6. Bezirk, der Domainenpächter Mühlenbruch zu Labömitz, 2) für den 10. Bezirk der Schulze Schultz zu Neuhof, 3) für den 17. Bezirk der bisherige Stellvertreter, Gutsbesitzer Ablich zu Klein-Mokratz, und zum Stellvertreter desselben der Gutsbesitzer Küster in Soldemin.

Der Post-Expedient Grützmacher ist von Berlin zum Post-Amt II. Abtheilung in Stettin versetzt; der Steuer-Receptor Lübcke ist als Post-Expediteur in Daber ausgeschieden und in dessen Stelle der Steuer-Receptor Herold zum Post-Expediteur daselbst ernannt; der Post-Expediteur Seeliger in Usedom ist gestorben, und der frühere Post-Expediteur in Loecknitz, Posterpedienten-Anwärter Dressler aus dem Postdienste geschieden.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann C. Keiling zu Anclam als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Kaufmann Sommerfeld zu Bredow bei Stettin als Agent 1) der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, 2) der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia", 3) der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für den Ort Bredow und dessen Umgegend.

Der Kreisgerichts-Sekretair Neubauer zu Greifenberg an Stelle des Klempner-Meisters Wangerin daselbst als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für die Stadt Greifenberg und deren Umgegend.

Der Kaufmann Eduard Häger zu Pölitz als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München für die Stadt Pölitz und deren Umgegend.

Die Agentur haben niedergelegt:

Der Buchdruckerei-Besitzer Behrendt zu Cammin die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin.

Der Kreisgerichts-Sekretair Neubauer zu Greifenberg die Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.

Der Apotheker Ottow zu Daber die Agentur der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „die Union" in Weimar.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grabe in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 36.

Stettin, den 7. September 1860.

Patente.

Das dem Civil-Ingenieur Adolph Kühne zu Halberstadt unterm 22. Juni 1858 ertheilte Patent auf einen Siede-Apparat für Rübensaft ist aufgehoben.

Dem praktischen Arzte Dr. Tobold zu Berlin ist unter dem 23. August 1860 ein Patent auf einen Operationsstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz ist unter dem 29. August 1860 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Streichmaschinen zur Theilung des Wollabstriches in Bänder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Andere in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

226) Durch die Ober-Präsidial-Verfügung vom 15. April 1856, beziehungsweise unsere Polizei-Verordnung vom 11. Juni 1856 (Amtsblatt S. 208) ist bestimmt, daß die zur Zeit noch vorhandenen, mit Stroh, Rohr, Brettern oder Schindeln gedeckten Gebäude, mit Ausnahme der im §. 9 Nr. 2 der Feuerpolizei-Ordnung vom 12. August 1847 bezeichneten (d. h. der Wirthschafts-Gebäude, welche entweder für sich allein bestehen, oder zu Wohnungen auf der Feldmark gehören und mindestens 200 Fuß von den nächsten Baulichkeiten der Vorstädte entfernt bleiben) a) in den Städten bis zum **1. Juli 1861**. b) in den Vorstädten bis zum **1. Juli 1866**, mit einem Stein-, Metall-, oder sonst anerkannt feuersichern Dache versehen werden müssen. Bei dem Heranrücken des sub a, gedachten Termins bringen wir diese Vorschrift dem betheiligten Publicum mit dem Bemerken in Erinnerung, daß nach Ablauf der bestimmten Fristen, die Orts-Polizeibehörden verpflichtet sind, die Fortschaffung der dann etwa noch vorhandenen derartigen feuergefährlichen Bedachungen von den Gebäude-Besitzern zu verlangen und erforderlichen Falls zu erzwingen, und daß Nachfristen von uns unter keinen Umständen bewilligt werden können.

Stettin, den 27. August 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

227) Der nach den Kalendern auf den 3. Oktober d. J. in Massow anstehende Krammarkt ist auf den **10. Oktober** c. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 31. August 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

228) Da auf dem Gute Heidebreck im Kreise Regenwalde die Schaafpocken ausgebrochen sind, so wird hiermit jeder Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter für diesen Ort während der Dauer der Krankheit gesperrt. Stettin, den 31. August 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

229) Unter den Schaafen des Gutes Sallmow, des Regenwalder Kreises, ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, weshalb dieses Gut für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 29. August 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester 1860—61 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

230) 1) Volkswirthschaftslehre. Geheim. Regier.-Rath Dr. Heinrich. 2) Allgemeiner

Acker- und Pflanzenbau. 3) Wollkunde. 4) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft. Administrator Wagner. — 5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht. 6) Geräthekunde. 7) Ueber Englische Landwirthschaft. Lehrer Stengel. — 8) Oryctognosie und Geognosie. 9) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 10) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde. Professor Dr. Heinzel. — 11) Unorganische Chemie. 12) Physik. 13) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium. Professor Dr. Krocker. — 14) Analytische Chemie. Assistent Hulwa. — 15) Mathematik. 16) Landwirthschaftliche Baukunde. Baumeister Engel. — 17) Landwirthschaftliche Buchführung. Rendant Schneider. — 18) Forsttaration und Forstbenutzung. Oberförster Wagner. — 19) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. 20) Pferde- und Schweinezucht. Depart.-Thierarzt Lüthens. — 21) Gemüse- und Hopfenbau. Institutsgärtner Hannemann. Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 26. August 1860.

Der Direktor der Königl. Höheren landw. Lehranstalt, Geheime Regierungs-Rath. (gez.) Dr. Heinrich.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Gesandtschaftsprediger in Lissabon Lic. th. Lüdecke, ist zum Pastor in Robe, Synode Treptow a. R. ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem praktischen Arzte Dr. Carl Friedrich Mampe zu Stargard in Pommern ist der Charakter als Sanitätsrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Inspektor Christoph Krause ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der von Borcke'schen Güter Lessentbin, Kankelsitz und Nieffen ernannt und bestätigt.

In Reinberg, Synode Treptow a. T., ist der Küster und Schullehrer Fiebelkorn fest angestellt.

Der Sohn des Gutsbesitzers Gottschalck, Otto Gottschalck, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Schmorow im Regenwalder Kreise ernannt und bestätigt.

Der Förster Popplow zu Neukentzlin im Reviere Grammentin, wird zum 1. Oktober d. J. auf die Forstschutzbeamtenstelle zu Monplaisir im Reviere Heinersdorf versetzt.

Der Forst-Aufseher Ortmann zu Monplaisir im Reviere Heinersdorf, wird in gleicher Eigenschaft zum 1. Oktober d. J. auf die Forstschutzbeamtenstelle zu Neukentzlin im Reviere Grammentin versetzt.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Kommission für Pommern: 1) der Oekonomie-Kommissarius v. Hackewitz zu Lauenburg tritt mit dem 1. Oktober d. J. in den gewünschten Ruhestand, 2) dem Vermessungs-Revisor Reimmann in Stargard ist der Titel „Rechnungs-Rath" verliehen, 3) der Gutsbesitzer von Schulz zu Lojow ist zum Kreis-Verordneten des Stolper Kreises und 4) der Freischulze Raute zu Roerchen zum Kreis-Boniteur des Greifenhagener Kreises vereidet und bestätigt worden.

Die erledigte Kreisbotenstelle, Demminer Kreises, ist dem bisherigen Raths-Diener, invaliden Gefreiten Carl Ludwig Theodor Juhl, vom 2. Jäger-Bataillon, verliehen worden.

Der Gutsbesitzer von der Osten auf Witzmitz B. ist als Special-Director der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Stolp für den Kreis Regenwalde bestätigt.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Magistrats-Diätarius Gustav Wolter zu Stettin als Agent der Oldenburger Versicherungsgesellschaft" für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Eigenthümer Reichenbacher zu Stettin, Grünhof, als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Gastwirth Julius Benecke zu Greifenhagen an Stelle seines Vaters des Rendanten Benecke daselbst als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 35.

Stettin, den 31. August 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

216) Da die Meßketten unter den in der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung 1816 S. 149) aufgeführten Längenmaaßen nicht benannt, und überdies willkührlichen, selbst aus dem bloßen Gebrauche sich ergebenden Veränderungen ausgesetzt sind, so können dieselben als zur Eichung und Stempelung geeignete Meß-Instrumente nicht erachtet werden.

Es wird daher von mir, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, hierdurch bestimmt, daß die Eichungsbehörden Meßketten jeglicher Art fortan nicht weiter zur Stempelung zuzulassen haben. Hiernach ist auch die periodische Prüfung bereits gestempelter Meßketten durch die Eichungsbehörden nicht ferner zulässig, und wird unsere, auf diese periodische Prüfung bezügliche Cirkular-Verfügung vom 24. November 1853 hierdurch aufgehoben.

Die Königliche Regierung hat nach dem Vorstehenden weitere Verfügung zu treffen.

Berlin, den 4. Juli 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

An
die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Rescript wird unter Hinweis auf das Ministerial-Rescript vom 24. November 1853 — Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung pro 1853 Seite 285 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 18. August 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

217) Die Steigerung des Einkaufspreises des schwefelsauren Chinins hat eine entsprechende Erhöhung des Taxpreises nothwendig gemacht. Dieselbe stellt sich für

1) Chinium hydrochloratum — 1 Scrupel = 8 Sgr. 8 Pf.,
2) Chinium sulphuricum — 1 Scrupel = 6 Sgr. 2 Pf.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 21. August 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

218) Der Schuhmachergeselle Friedrich Marowski zu Stargard hat am 29. v. M. ein in die Ihna gefallenes Kind nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens errettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben von uns eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 21. August 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

219) Unter den Schaafen des Gutes Kniephoff und der bäuerlichen Wirthe in Klein- und Groß-Sabow, Kreises Naugard, ist die Pockenkrankheit und unter denen des Gutes Jacobsdorff, desselben Kreises, der Milzbrand ausgebrochen, weshalb beide Orte für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 21. August 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

220) Unter den Schaafen des Gutes Dübzow und des Bauern Kiechoefel zu Pievenburg, Kreises Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb beide Orte für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 21. August 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

221) Unter den Schaafen des Halbbauern Daniel Thur zu Silligsdorff und des Gutes Haseleu, Kreises Regenwalde, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb beide Orte für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 29. August 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Google

222) Unter den Schaafen der bäuerlichen Gemeinde zu Binow sind die Pocken ausgebrochen und wird deshalb dieser Ort und dessen Feldmark für den Verkehr mit Schaafen, Schaaffellen und Rauhfutter bis auf Weiteres gesperrt. Stettin, den 29. August 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

223) Die Polizei-Verwaltung über die Zarower Mühle, Kreis Ueckermünde, ist dem Director der Landarmen-Anstalt, Dittmer zu Ueckermünde widerruflich übertragen worden.

Stettin, den 15. August 1860.

Königliche Regierung; Abth. des Innern und Abth. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

2) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

224) Vom 1. September c. ab ist neu eingerichtet worden:

1. Eine Posterpedition II. Klasse in dem Dorfe Groß-Borckenhagen (1½ Meilen westlich von Labes). Dieselbe tritt in Verbindung mit Labes durch eine tägliche Kariolpost aus Labes 2 früh — aus Gr.-Borckenhagen 5 früh, Entfernung 1½ Meile, Beförderungszeit 2½ Stunde.

   Der Landbriefbestellbezirk von Gr.-Borckenhagen umfaßt die Ortschaften:
   Amalienburg, Kl.-Borckenhagen, Friedrichsruh, Haseleu, Hoffelde, Justemin, Kiekaten, Kohn, Margarethenhof, Neu-Maldewin, Gr. und Kl.-Raddow, Reckow, Roggow A., Salmow, Wolkow, Zachow, Zeitlitz.
2. Eine Posterpedition II. Klasse in dem Dorfe Stolzenburg (2 Meilen nordnordöstlich von Löcknitz). Dieselbe tritt in Verbindung mit Löcknitz durch eine tägliche Kariol-Post aus Löcknitz 5 früh, aus Stolzenburg 7 Abends.

   Der Landbriefbestellbezirk von Stolzenburg umfaßt die Ortschaften:
   Aalgraben, Alte Posthaus, Armenheide, Blankensee, Böningshof, Eichfeuer, Entepoelscher Theerofen, Freienstein, Alte Glashütte, Grünhof, Grunewald, Habichtshorst, Kalkwerder, Laak, Lenzen, Louisenhof, Mewegen, Müllershöhe, Müllersthal, Nassenheide, Neuhaus, Neuhof, Pampow, Rämelskoppel, Raminshagen, Rothebaum, Rothen-Clempenow, Schlangenhorst, Seeberg, Sonnenwald, Thurow, Torney.

Das correspondirende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 23. August 1860. Königl. Ober-Post-Direction.

3) anderer Behörden.

225) Bei der heute stattgehabten neunten Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provincial-Chausseebau-Obligationen sind die Nummern

58. 143. 150. 155. 158. 179. 237. 246. 267. 291. 438. 498. 650. 680. 745.
764. 774. 835. 854. 870. 932. 941. 1049. 1070. 1097. 1296. 1381. 1388.
1391. 1403. 1433. 1453. 1459. 1462. 1472. 1475. 1601. 1623. 1634. 1759.
1812. 1855. 1862. 1888. 1910. 1949. 1968. 2007. 2033. 2034. 2053. 2067.
2084. 2126. 2169. 2174. 2211. 2272. 2291. 2334. 2364. 2391. 2392. 2396.
2397. 2408. 2426. 2429. 2434. 2464. 2480. 2489. 2510. 2512. 2519. 2524.
2527. 2551. 2552. 2581. 2591. 2613. 2623. 2641. 2648. 2702. 2705. 2722.
2730. 2766. 2781. 2783. 2807. 2823. 2824. 2839. 2887. 2924. 2962. 2967.

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert, den Geldbetrag derselben mit den Zinsen bis zum 1. October 1860 gegen Ueberreichung der Obligationen mit den noch nicht abgeschriebenen Zinscoupons Nr. 22 bis 30 auf der Ständischen Dispositionskasse im Landhause hierselbst in den Mittagsstunden vom 1. bis 15. Oktober d. J. — mit Ausnahme der Sonntage — in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1860 auf, und die nicht abgehobenen Beträge werden nach Nr. 5 Litt. h. des Reglements vom 27. Dezember 1848 beim Königl. Bank-Comptoir hierselbst für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Stettin, den 27. August 1860. Der Director der Altpommerschen Landstube.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 37.

Stettin, den 14. September 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie IV. und Talons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.

231) Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 werden die den Zeitraum vom 1. Oktober 1860 bis 30. September 1864 umfassenden Zinscoupons Serie IV. nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, vom 20. September d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von der genannten Kontrolle unentgeltlich verabfolgt werden. Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke Staatsschuldverschreibungen von 1848 zur Beifügung neuer Coupons an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden. Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere einzuschicken. Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Kontrolle der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind. Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. Mai k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden. Berlin, den 29. August 1860. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

232) Des Prinzen von Preußen, Regenten, Königliche Hoheit, haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. Juli c. zu bestimmen geruht, von den durch §. 11 der mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. November 1850 genehmigten Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve und Landwehrmannschaften zu den Fahnen vom 26. October desselben Jahres, Amtsblatt 1850 pag. 400, alljährlich festgesetzten beiden Terminen zur Prüfung der Gesuche derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche die Anerkennung ihrer Unabkömmlichkeit im Falle eintretender Mobilmachung resp. außerordentlicher Truppen-Zusammenziehungen beantragt haben, den Termin im Herbst bis auf Weiteres ausfallen zu lassen.

In Folge dieser Allerhöchsten Anordnung wird schon der diesjährige Herbst-Klassifikations-Termin nicht mehr abgehalten werden.

Stettin, den 7. September 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

233) Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben zur Uebernahme der den früheren Rittergütern Groß-Mellen, Zehrten und Gabbert im Saatziger Kreise zugestandenen polizeiobrigkeitlichen Gewalt über die gleichnamigen Ortschaften auf den Staat die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht, und ist die Ausübung der Polizei-Gewalt über Groß-Mellen und Zehrten dem Rittergutsbesitzer von dem Knesebeck auf Butow als unbesoldetes Ehrenamt, die über Gabbert dagegen dem Bürgermeister Wolter zu Nörenberg commissarisch übertragen worden.

Stettin, den 7. September 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

234) Die nach und nach eingetretene Geschäftsvermehrung im Königlichen Kriegs-Ministerium hat es nothwendig gemacht, die bisher bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement bewirkte Notirung

Google

der zur Aufnahme in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg angemeldeten Knaben, sowie die demnächstige Auswahl und Einberufung, der Direction des genannten Instituts zu übertragen. In Folge dessen sind die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge, welche die Söhne von bereits ausgeschiedenen Militairs betreffen, ferner nicht mehr an die Corps-Intendanturen, sondern vom 1. October d. J. ab durch Vermittelung der Landrathsämter resp. der Magistrate an die Direktion des Militair-Knaben-Erziehungsinstituts zu Annaburg zu richten. In Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 20. September 1852 wird die Königliche Regierung hiervon mit dem Auftrage benachrichtigt, diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch die Landrathsämter und Magistrate anzuweisen, sich der Beförderung der betreffenden Gesuche an die Direction des gedachten Instituts, sowie der erforderlichen Mitwirkung bei der demnächstigen Einberufung der Knaben zu unterziehen. Berlin, den 25. August 1860. Der Minister des Innern.

An
die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und gleichzeitig wird dessen sorgfältige Beachtung den Königlichen Landraths-Aemtern und Magistraten zur besonderen Pflicht gemacht. Stettin, den 4. September 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

235) Die Verwaltung der Ortschaften Rohrsdorf und Neuendorf ist vom 1. October dieses Jahres ab, dem Domainen-Rent-Amte Schwedt abgenommen und dem Domainen-Rent-Amte Pyritz übertragen worden. Stettin, den 5. September 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

3) anderer Behörden.

236) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 18. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe, im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II Nr. 5 bis 16 vom 1. Oktober 1860 ab auf unserer Kasse, gr. Ritterstraße Nr. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. Oktober d. J. ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbankkasse nicht präsentirt sind und zwar:

a) aus der 11. Verloosung der zum 1. April 1857 gekündigte Rentenbrief Littr. E Nr. 1343 zu 10 Thlr.
b) aus der 13. Verloosung zum 1. April 1858 Littr. D Nr. 134 zu 25 Thlr., Littr. E Nr. 871. 1197. 1705. 2044. 4438 zu je 10 Thlr.,
c) aus der 14. Verloosung zum 1. Oktober 1858 Littr. E Nr. 926 zu 10 Thlr.

Stettin, den 7. Mai 1860. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verzeichniß der bei Gelegenheit der 18. Verloosung am 7. Mai 1860 gezogenen Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. Nr. 254. 543. 585. 674. 1076. 1171. 1533. 1777. 2374. 2437. 3294. 4006.

Littr. B. Nr. 81. 325. 909.

Littr. C. Nr. 1388. 1602. 2185. 2415. 2717. 3117. 3283. 3367. 4259. 4267. 4309. 4647. 4684. 4911. 5470.

Littr. D. 214. 843. 1269. 1490. 2070. 2168. 2191. 3601.

Littr. E. Nr. 23. 24. 31. 46. 47. 66. 115. 118. 121. 122. 126. 159. 166. 167. 171. 178. 182. 184. 185. 193. 223. 240. 243. 257. 262. 263. 269. 298. 300.

301. 302. 303. 311. 327. 330. 331. 333. 351. 352. 356. 360. 373. 387. 394. 399.
409. 412. 413. 434. 441. 454. 477. 484. 497. 511. 515. 522. 549. 551. 562. 570.
574. 612. 629. 659. 664. 685. 698. 707. 743. 751. 754. 770. 778. 783. 792. 800.
803. 823. 826. 841. 857. 859. 864. 872. 886. 888. 909. 939. 945. 960. 965. 976.
977. 1017. 1018. 1022. 1026. 1027. 1032. 1035. 1040. 1066. 1078. 1096. 1098. 1100.
1104. 1113. 1127. 1134. 1136. 1141. 1155. 1156. 1166. 1167. 1169. 1185. 1186.
1192. 1203. 1210. 1216. 1218. 1225. 1232. 1240. 1277. 1299. 1316. 1324. 1329.
1333. 1335. 1344. 1358. 1360. 1369. 1370. 1387. 1392. 1393. 1402. 1404. 1407.
1412. 1422. 1440. 1443. 1446. 1454. 1462. 1463. 1464. 1466. 1472. 1511. 1516
1526. 1527. 1531. 1535. 1556. 1562. 1574. 1590. 1607. 1613 1631. 1677. 1699.
1700. 1720. 1725. 1739. 1759. 1766. 1767. 1770. 1785. 1813. 1817. 1820. 1844.
1849. 1901. 1907. 1919. 1920. 1940. 1949. 1950. 1964. 1969. 1971. 1975. 1985.
2002. 2010. 2021. 2032. 2034. 2040. 2042. 2078. 2083. 2106. 2110. 2158. 2176.
2178. 2196. 2211. 2213. 2217. 2218. 2221. 2237. 2245. 2247. 2291. 2299. 2303.
2328. 2335. 2339. 2350. 2357. 2358. 2359. 2370. 2373. 2377. 2397. 2402. 2410.
2444. 2449. 2452. 2453. 2456. 2463. 2473. 2482. 2504. 2505. 2519. 2533. 2537.
2541. 2544. 2545. 2547. 2568. 2604. 2605. 2621. 2627. 2632. 2664. 2665. 2669.
2674. 2681. 2686. 2701. 2759. 2787. 2793. 2797. 2802. 2822. 2824. 2837. 2859.
2867. 2869. 2876. 2902. 2918. 2924. 2955. 2967. 2971. 2978. 2979. 2985. 2989.
2990. 2993. 2994. 2998. 3000. 3010. 3014. 3015. 3020. 3024. 3025. 3027. 3031.
3034 3038. 3052. 3059. 3076. 3082. 3088. 3097. 3098. 3136. 3143. 3149. 3158.
3160. 3169. 3177. 3188. 3191. 3213. 3217. 3230. 3236. 3237. 3241. 3276. 3278.
3294. 3302. 3318. 3320. 3325. 3351. 3367. 3381. 3389. 3398. 3403. 3414. 3416.
3421. 3425. 3431. 3434. 3442. 3446. 3474. 3498. 3504. 3570. 3581. 3610. 3613.
3618. 3628. 3639 3642. 3648. 3659. 3667. 3677. 3678. 3686. 3690. 3696. 3699.
3714. 3735. 3739. 3747. 3756. 3761. 3772. 3773. 3786. 3787. 3789. 3797. 3804.
3827. 3832. 3839. 3845. 3850. 3861. 3871. 3879. 3883. 3903. 3910. 3919. 3939.
3945. 3947. 3964. 3965. 3972. 3984. 3987. 4004. 4012. 4017. 4018. 4022. 4027.
4043. 4048. 4070. 4077. 4084. 4094. 4111. 4112. 4113. 4134. 4141. 4161. 4166.
4192. 4199. 4207. 4216. 4227. 4237. 4252. 4267. 4272. 4280. 4289. 4306. 4314.
4317. 4329. 4333. 4336. 4337. 4342. 4347. 4375. 4382. 4400. 4411. 4413. 4414.
4432. 4447. 4458. 4464. 4467. 4479. 4493. 4497. 4499. 4501. 4512. 4525. 4533.
4558. 4559. 4562. 4565. 4578. 4580. 4602. 4611. 4626. 4631. 4632. 4633. 4637.
4639. 4645. 4646. 4651. 4658. 4661. 4672. 4675. 4686. 4688. 4696. 4705. 4713.
4715. 4718. 4719. 4720. 4723. 4727. 4729. 4738. 4741. 4749. 4751. 4752. 4754.
4756. 4768. 4780.

Stettin, den 7. Mai 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

287) Bei der heute stattgehabten neunten Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen sind die Nummern

58. 143. 150. 155. 158. 179. 237. 246. 267. 291. 438. 498. 650. 680. 745.
764. 774. 835. 854. 870. 932. 941. 1049. 1070. 1097. 1296. 1381. 1388.
1391. 1403. 1433. 1453. 1459. 1462. 1472. 1475. 1601. 1623. 1634. 1759.
1812. 1855. 1862. 1888. 1910. 1949. 1968. 2007. 2033. 2034. 2053. 2067.
2084. 2126. 2169. 2174. 2211. 2272. 2291. 2334. 2364. 2391. 2392. 2396.
2397. 2408. 2426. 2429. 2434. 2464. 2480. 2489. 2510. 2512. 2519. 2524.
2527. 2551. 2552. 2581. 2591. 2613. 2623. 2641. 2648. 2702. 2705. 2722.
2730. 2766. 2781. 2783. 2807. 2823. 2824. 2839. 2887. 2924. 2962. 2967.

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert, den Geldbetrag derselben mit den Zinsen bis zum 1. October 1860 gegen Ueberreichung der Obligationen mit den noch nicht abgeschriebenen Zinscoupons Nr. 22 bis 30 auf der Ständischen Dispositionskasse im Landhause hierselbst in den Mittagsstunden vom 1. bis 15. Oktober d. J. — mit Ausnahme der Sonntage — in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1860 auf, und die nicht abgehobenen Beträge werden nach Nr. 5 Litt. b. des Reglements vom 27. Dezember 1848 beim Königl. Bank-Comptoir hierselbst für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Google

288) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Swinemünde eine Königliche Bank-Agentur errichtet worden ist, welche den Zweck hat, Darlehnsgeschäfte gegen Unterpfand von Waaren und öffentlichen Papieren, die Discontirung und Einziehung von Wechseln, die Ertheilung und Einlösung von Anweisungen und alle übrigen Geschäfte der Preußischen Bank zu vermitteln. Die Verwaltung derselben ist dem Kämmerer und Beigeordneten Herrn Eggebrecht übertragen worden.

Stettin, den 5. September 1860. Königl. Bank-Komtoir.

II. Personal-Chronik.

In Döllitz, Synode Jacobshagen, ist der Schullehrer Degner fest angestellt.

In Burow, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Leitzke fest angestellt.

In Regenwalde ist der Conrector Neumann fest angestellt.

In Garz a. O. ist der Schullehrer Mägge fest angestellt.

In Stettin ist der Schullehrer Marquardt fest angestellt.

In Stettin ist der Schullehrer Ahrens fest angestellt.

Zum Feuer-Polizei-Districts-Commissarius des I. Bezirks, Pyritzer Kreises, ist der Rittergutsbesitzer Holm auf Klücken und zu dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Schoening auf Megow gewählt und bestätigt.

Der invalide Gendarm Sturm ist zum Post-Expediteur in Gr. Borckenhagen, und der Forstkassen-Rendant Müller zum Posterpediteur in Stolzenburg ernannt. Der Posterpedient Mutz ist von Greifenberg i. Pom. nach Borken, Regierungs-Bezirk Münster, versetzt.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Regierungs-Feldmesser Wilrich zu Cammin als Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin für die Stadt Cammin und deren Umgegend.

Der Kaufmann C. A. Schmeling zu Wollin als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für die Stadt Wollin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Fehr zu Wollin als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München für die Stadt Wollin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Lipmann Jacoby zu Pasewalk als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Kaufmann L. Wicht zu Anclam als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins für die Stadt Anclam und deren Umgegend.

Der Privat-Sekretair Seldt zu Treptow a. T. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für die Stadt Treptow a. T. und deren Umgegend.

Der Kaufmann Otto Ahrens zu Anclam an Stelle des Kaufmanns Bluhme daselbst als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Anclam und deren Umgegend.

Der Kaufmann Wicht zu Anclam an Stelle des Kaufmanns Kettritz daselbst als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig für die Stadt Anclam und deren Umgegend.

Der Kaufmann A. F. Rohrlack zu Stettin als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Albert Fritsche zu Stettin als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Uhrmacher W. G. Steinbrinck zu Stettin als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Die Agentur haben niedergelegt:

Der Kaufmann Robert Petschow, früher in Pasewalk wohnhaft, die Agentur der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Kaufmann Hermann Fleuch zu Treptow a. R. die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grabe in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 38.

Stettin, den 21. September 1860.

Patente.

Dem Civil-Ingenieur L. Lewinsohn zu Berlin ist unter dem 11. September d. J. ein Patent auf eine Controlwaage zum Verwiegen von Zuckerrüben, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Holzwaaren-Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harz ist unter dem 11. September c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Schneiden und Einlegen von Zündhölzchen, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Privatdocenten, Dr. F. L. Sonnenschein in Berlin, ist unter dem 1. September 1860 ein Patent auf die Darstellung einer für neu und eigenthümlich erachteten Verbindung, um vegetabilische Fasern dadurch zu animalisiren, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Königl. Preuß. General-Consul Appelius in Livorno unterm 20. Januar 1859 ertheilte Patent auf einen pantographischen Telegraphen ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

239) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden. Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

240) Wir machen hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß der Unterricht in der Schiffer-, Steuermanns- und Vorbereitungs-Klasse der Königlichen Navigationsschule zu Grabow nicht mehr wie früher, am 1. November, sondern schon in den ersten Tagen des Monats Oktober beginnt. Am 1 October c. findet die Prüfung zur Aufnahme in die Steuermannsklasse zu Grabow statt. Die Anmeldung dazu erfolgt bei dem Navigationslehrer Domcke zu Grabow. Der Anmeldende hat dabei zugleich ein von der Polizeibehörde seines Wohnorts ausgestelltes Führungs-Zeugniß, sowie seinen Taufschein und die Zeugnisse über die von ihm gemachten Seereisen vorzulegen. Die Anmeldungen zum Besuch der Schiffer-, sowie der Vorbereitungsklasse nimmt der Lehrer Domcke gleichfalls entgegen.

Digitized by Google

Die Steuerleute müssen dabei ihr Befähigungszeugniß, die Atteste über ihre Seefahrten als Steuerleute und ein polizeiliches Führungs-Attest vorlegen. Die Schüler zur Vorbereitungs-Klasse müssen gleichfalls ein polizeiliches Führungs-Attest, sowie die Zeugnisse über ihre Seefahrten vorlegen.

Stettin, den 19. September 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

241) Unter den Schaafen des Dorfes Roggow a., Regenwalder Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 10. September 1860. Königl. Regierung; Abth. des Innern.

242) Unter den Schaafen des Mühlenbesitzers Bugge zu Wisbu, Kreis Regenwalde, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin den 11. September 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

243) Unter den Schaafen des Bauern Zingler zu Carow des Regenwalder Kreises ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb dieser Bauerhof für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 20. September 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

244) Unter den Schaafen des Vorwerkspächters Freese zu Vorwerk Peenemünde im Kreise Usedom-Wollin ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, weßhalb dieses Vorwerk für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 20. September 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

245) Unter dem Rindvieh des Freischulzen Wachs zu Neumark ist die Maulseuche ausgebrochen und der Ort deshalb für Rindvieh unter Sperre gesetzt. Stettin den 17. September 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Konsistoriums der Provinz Pommern.

246) Das Diaconat an der Stadtkirche zu Ueckermünde ist durch die Errichtung einer eigenen Pfarre in Eggesin, welche bisher von dem Diaconat zu Ueckermünde mit verwaltet wurde, erledigt. Das Patronat der erledigten Stelle steht dem Magistrat zu Ueckermünde zu.

Stettin, den 4. September 1860. Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

4) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

247) Die mit Beginn der Badesaison eingerichteten Postanstalten in Misdroy und Heringsdorf werden mit ihren Verbindungsposten am 30. d. Mts. wieder aufgehoben.

Stettin, den 14. September 1860. Der Ober-Post-Director.

II. Personal-Chronik.

Die durch Versetzung des Superintendenten Schlichting vacant gewordene Pfarrstelle in Ifinger, Synode Pyritz, ist dem Pastor Raabe, früher in Crölpa in der Provinz Sachsen, verliehen.

In Gristow, Synode Cammin, ist der Schullehrer Bliese fest angestellt.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat August 1860 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Demmin.

5. Landbezirk. Golchen, Clempenow mit Bitterberg, Breest, Cölln, Wodarg, Kessin. Rentier Runge zu Clempenow; Substitut desselben, Kaufmann Berndt zu Siedenbollenthin, beide verpflichtet am 28. Juli 1860.

6. Landbezirk. Siedenbollenthin, Grabzow, Werder Gut und Dorf, Grischow. Kaufmann Berndt zu Siedenbollenthin; Substitut desselben, Rentier Runge zu Clempenow, beide verpflichtet am 28. Juli 1860.

7. Landbezirk. Thalberg, Glückauf, Kl. Tetzleben, Gr. Tetzleben, Lebbin, Calubberhoff, Wollow mit Wischershausen, Fouquettin, Wildberg. Gutspächter Heydemann zu Thalberg; Substitut desselben, Gutspächter Moll zu Schmiedenfelde, beide verpflichtet am 28. Juli 1860.

8. Landbezirk. Reinberg mit Schmiedenfelde, Japzow und Marienhoff, Miltitzwalde, St. [illegible]

9. Landbezirk. Tützpatz und Ivashof, Philippshoff, Neuenhagen, Altenhagen, Gültz und Hermannshöh, Prutzen, Gnevkow, Peeselin. Domainenpächter Bodinus zu Gnevkow; Substitut desselben, Domainenpächter Müller zu Mühlenhagen, beide verpflichtet am 28. Juli 1860.

10. Landbezirk. Buchow, Rosemarsow, Mühlenhagen, Weltzin, Burow, Seltz, Gut und Dorf, Letzin. Domainenpächter Müller zu Mühlenhagen; Substitut desselben, Domainenpächter Bodinus zu Gnevkow, beide verpflichtet am 28. Juli 1860.

12. Landbezirk. Teusin, Uzedel mit Vorwerken, Leistenow, Satschow, Buschmühl mit Flemmendorf, Glenddin, Vorwerk mit Lindenfelde, Sanskow mit Zachariae. Gutspächter Riedel zu Teusin; Substitut desselben, Gutsbesitzer Rewold zu Schwichtenberg, beide verpflichtet am 8. August 1860.

13. Landbezirk. Waesecke, Schönfeld, Trittelsitz, Berchen, Meetschow. Eigenthümer Rehfeldt zu Berchen; Substitut desselben, Gutsbesitzer Rewold zu Wolkwitz, beide verpflichtet am 26. Juli 1860.

15. Landbezirk. Gehmkow, Ganschendorf, Hohenbrünssow, Strehlow, Saarow, Torpin, Krusemarkshagen. Gutsbesitzer Grönlund zu Gehmkow; Substitut desselben, Bauer Lüpke zu Alt-Tellin, beide verpflichtet am 26. Juli 1860.

17. Landbezirk. Alt-Sommersdorf, Neu-Sommersdorf, Grammenthin, Cummerow mit Marfelde und Arelshoff, Leuschenthin, Wustgrabow. Wirthschafter Fiering zu Grammenthin; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Baron v. Malzahn auf Rottmannshagen, beide verpflichtet am 26. Juli 1860.

Kreis Saatzig.

10. Landbezirk. Blockhaus, Butow, Flacksee, Gabert, Gr. Moellen, Rahnwerder, Groß- und Klein-Rohrphul, Groß Silber, Wedellsdorf, Kl. Spiegel, Zaerthen, Falkenwalde, Ziegenhagen. Schulze Steinberg zu Wedellsdorf; Substitut desselben, Freischulze Holzkamm zu Gräbnitzfelde, beide verpflichtet am 1. August 1860.

12. Landbezirk. Ball, Temnick, Cremmen, Constantinopel, Gräbnitzfelde, Casshagen, Kempendorff, Saatzig. Freischulze Holzkamm zu Gräbnitzfelde; Substitut desselben, Schulze Steinberg zu Wedellsdorf, beide verpflichtet am 26. Juli 1860.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat August 1860.

Befördert: Der Auskultator Paul Fauninger zu Naugard zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Ernannt: Der bisherige Gefangen-Inspektor Carl Gottlieb Kasten hierselbst zum Kanzlisten bei dem hiesigen Kreisgerichte; der bisherige Büreau-Assistent Carl Heinrich Sommer zu Stargard zum Gefangen-Inspektor bei dem hiesigen Kreisgerichte.

Versetzt: Der Staatsanwalt Bartels zu Stettin vom 1. October d. J. ab als Staatsanwalt an das Kreisgericht in Luckau; der Bote und Exekutor Carl Friedrich Wilhelm Borgwardt zu Usedom an die Kreisgerichts-Kommission zu Neuwarp.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Ernst Friedrich Giese zu Swinemünde vom 1. Januar 1861 ab.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Gefangenwärter Otto Friedrich Höft hieselbst.

Befördert oder versetzt sind: Der Steuer-Receptor Lübcke zu Daber zum Steuer-Einnehmer in Freienwalde, Haupt-Amts-Bezirk Stargard; der Steuer-Aufseher Herold in Stettin als Steuer-Receptor nach Daber, Haupt-Amts-Bezirk Stargard; der berittene Reserve-Grenz-Aufseher Küchel im Haupt-Amts-Bezirk Anclam als berittener Steuer-Aufseher nach Döhlitz, Haupt-Amts-Bezirk Stargard; der berittene Steuer-Aufseher Grube im Haupt-Amts-Bezirk Stargard als Steuer-Aufseher nach Stettin und der beritt. Grenz-Aufseher Riemann im Haupt-Amts-Bezirk Tribsees zum Haupt-Steuer-Amts-Assistenten in Stettin.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Stadt-Zimmermeister Itzenplitz zu Naugard als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., jedoch nur für die Feuer-Versicherungs-Branche, für die Stadt Naugard und deren Umgegend.

als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend.

Der Privatlehrer Galster zu Freienwalde in Pommern an Stelle des Kämmerers Lüdicke daselbst als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Freienwalde und deren Umgegend.

Der Kaufmann Fr. Lübcke zu Cammin als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Cammin und deren Umgegend.

Der Schankwirth Wilhelm Wundermann an Stelle des Rentier Friedrich Wundermann daselbst als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Garz a. O. und deren Umgegend.

Der Sattlermeister G. Breitsprecher zu Penkun als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für die Stadt Penkun und deren Umgegend.

Die Agentur haben niedergelegt:

Der Kaufmann Max Petschler zu Treptow a. R. die Agenturen: 1) der Lebens und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, 2) der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, 3) der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig.

Durch den Tod des Kaufmanns C. Tornow zu Treptow a. T. sind dessen Agenturen für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und für die allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar erledigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grabe in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 39.

Stettin, den 28. September 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

248) Bei der heute öffentlich bewirkten 6ten Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855, sind die 32 Serien

Nr. 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1086. 1088. 1159. 1266. 1306. 1311. 1383. 1404. 1485.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3200 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1861 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungshauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 6—8 über die Zinsen vom 1. April 1860 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeldlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten. Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1861 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeldlich verabfolgt.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar

aus der ersten Verloosung (1856) von Ser. 607. 1279. 1328. 1356. 1418. und 1441.
aus der zweiten Verloosung (1857) von Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 469. 542. 715. 722. 815. 855. 863. 1209.
aus der dritten Verloosung (1858) von Ser. 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1121. 1284. 1364. 1420.
aus der vierten Verloosung (1859) von Ser. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495.
aus der fünften Verloosung (1860) von Ser. 39. 174. 290. 339. 490. 601. 624. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert. — In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung können wir uns so wenig wie die Staatsschulden-Tilgungskasse einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1860. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen vom 1. April 1860 ab aufhört und daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zins-Coupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital gekürzt werden wird.

Stettin, den 20. September 1860. Königliche Regierung; Kassenverwaltung.

249) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungshauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1.

Digitized by Google

April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen. — Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegenzukommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. Mts. ab, eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ pC. bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuld-Verschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von der Kontrolle der Staatspapieren und von den Regierungs-Haupt-Kassen unentgeldlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden. Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der obenbezeichneten Anleihen, welche durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 15. September 1860. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungs-Liste nicht allein jedem Exemplare dieser Nummer des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Kommunalkassen, so wie auf den Bureaur der Landräthe, Magistrate, Domainen und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen mit dem 31. März k. J. aufhört und daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen von dem Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 25. September 1860. Königl. Regierung; Kassen-Verwaltung.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme der Schüler in die Navigations-Vorbereitungs-Schulen.

250) Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes:

Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt,
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846. Der Finanz-Minister.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Swinemünde und Stepenitz und durch die bei der Navigationsschule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigationsschule unbedingt nöthigen Kenntnisse, aufmerksam. Gleichzeitig verweisen wir auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Dezember 1854 (A.-Bl. pro 1854 S. 406), wonach Seeleute, welche sich auf den Besuch der Navigg-

tionsschule vorbereiten wollen und den Sommer hindurch am Lande sind, auf ihr desfallsiges Ansuchen, Aufnahme und Unterricht in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Grabow, Swinemünde und Stepenitz, auch während der Sommer-Monate finden können.

Stettin, den 20. September 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

251) Nachdem die Ortschaften Rohrsdorf und Neuendorf dem Königlichen Domainen-Rentamt zu Schwedt a. O. abgenommen und dem zu Pyritz zugelegt worden sind, ist der Königliche Domainen-Rentmeister v. Krogh zu Pyritz an Stelle des Rentmeisters Nauck zu Schwedt vom 1. Oktober c. ab zum gemeinschaftlichen Stellvertreter der Inhaber der Polizeigewalt über Rohrsdorf, nämlich des Fiskus und des Marienstifts hierselbst ernannt worden.

Stettin, den 18. September 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

252) Für das Forst-Revier Pudagla ist eine besondere Geld-Receptur in Coserow auf der Insel Usedom errichtet und die Verwaltung derselben vom 1. Oktober d. J. ab dem Küster und Lehrer Paul daselbst übertragen worden. Stettin den 15. September 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

253) Unter dem Rindvieh des Dorfes und der Königlichen Domaine Colbatz, sowie des Vorwerks Heidchen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und sind diese Ortschaften unter Sperre gesetzt. Stettin, den 22. September 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

254) Unter dem Rindviehe der bäuerlichen Wirthe zu Groß-Schönfeldt ist die Maulseuche ausgebrochen, und der Ort für den Verkehr mit Rindvieh unter Sperre gesetzt.

Stettin, den 21. September 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

255) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen des zum Gute Meesow gehörigen Vorwerks hat aufgehört, weshalb die bisher verfügt gewesene Sperre dieses Orts hierdurch aufgehoben wird.

Stettin den 24. September 1860. Königliche Regierung; Abtheilung I.

256) Im Kreise Regenwalde ist die Pocken-Krankheit, 1) unter den Schaafen der Bauern zu Bernsdorf, Bernsdorfer Kolonie und Genzenkathen, 2) unter den Schaafen des v. Puttkammerschen Gutes Henkenhagen, 3) des Gutes Bandekow, 4) des Fritzschen Bauerhofes zu Kankelfitz ausgebrochen, weshalb der Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter für diese Ortschaften resp. Güter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. — Unter den Schaafen des Vorwerks Kümken des Regenwalder Kreises hat die Pocken-Krankheit aufgehört und wird deshalb die Sperre hierdurch aufgehoben. Stettin, den 25. September 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

257) Unter den Schaafen des Gutspächters Plathe auf Böck im Kreise Cammin ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, und ist deshalb dieses Gut hinsichtlich des Verkehrs mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer dieser Krankheit gesperrt.

Stettin, den 24. September 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

258) Unter den Schaafen des Gutes Klein-Leistikow, Naugarder Kreises, ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, weshalb für dieses Gut der Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 25. September 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

259) Unter den Schaafen des Rittergutsbesitzers v. Boltenstern zu Barnims-Cuno Antheil G., Kreis Pyritz, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 26. September 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

260) Vom 1. October c. ab, wird in dem Dorfe Gr. Mützelburg, 1½ Meilen südlich von Neuwarp, 2¼ Meilen westlich von Jasenitz, an der Poststraße zwischen Pölitz und Ueckermünde belegen, eine Post-Expedition II. Klasse, mit einer Relais-Station für ordinaire Posten, errichtet, welche mit den Post-Anstalten in Ueckermünde, Neuwarp, Pölitz und Jasenitz in Post-Verbindung tritt und zwar

1. durch eine Personen-Post aus Pölitz Sonntags, Dienstags, Donnerstags 7^{25} Abends (nach Ankunft der Personen-Post aus Stettin) über Jasenitz — durch Gr. Mützelburg 10^{55} — 11^{10} Abends in Ueckermünde am andern Tage 2^{20} früh (zum Anschluß an die Personen-Post nach Finkenbrück); aus Ueckermünde Montags, Mittwochs, Freitags 10 Uhr Abends (nach Ankunft der Pers.-Post aus Finkenbrück) durch Gr. Mützelburg Dienstags, Donnerstags, Sonnabends 1^{15} — 1^{30} früh über Jasenitz — in Pölitz 5 früh (zum Anschluß an die Personen-Post nach Stettin);

2. durch eine Personen-Post aus Gr. Mützelburg Sonntags, Dienstags, Donnerstags 11^{40} Abends; Dienstags, Donnerstags, Sonnabends 2 früh; aus Neuwarp Sonntags, Dienstags, Donnerstags 8^{45} Abends; Montags, Mittwochs, Freitags 11 Abends — Beförderungszeit 1 St. 45 Min.;

3. durch eine Kariol-Post aus Neuwarp Sonnabends 8^{45} Abends, durch Gr. Mützelburg 10^{30} Abends — 1^{30} früh — über Jasenitz — in Pölitz 5 früh Sonntags; aus Pölitz Sonnabends 7^{30} Abends — über Jasenitz — durch Gr. Mützelburg 11 — 11^{15} Abends in Neuwarp 1 früh Sonntags;

4. durch eine Boten-Post, aus Gr. Mützelburg Sonntags, Dienstags, Donnerstags 11^{30} Abends — über Jasenitz — in Pölitz am andern Tage 5 früh; aus Pölitz Montags, Mittwochs, Freitags 7^{30} Abends über Jasenitz — in Gr. Mützelburg am andern Tage 1 früh.

Die Kariol-Post zwischen Ueckermünde und Neuwarp, so wie die Kariol-Post und die Boten-Post zwischen Jasenitz und Pölitz werden dagegen vom 1. October c. ab aufgehoben. — Die Personen-Post aus Stettin nach Pölitz aber wird eine halbe Stunde früher als jetzt, nämlich um 5 Uhr Abends abgelassen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß mittelst der neuen Post-Verbindungen Personen aus Stettin Sonntags, Dienstags, Donnerstags 5 Uhr Abends über Pölitz nach Ueckermünde und von dort Montags, Mittwochs und Freitags 10 Uhr Abends über Pölitz nach Stettin zurückreisen können, — Fahrzeit 9—10 Stunden.

Der Landbriefbestellbezirk der neuen Post-Expedition in Gr. Mützelburg umfaßt folgende Ortschaften: Mützelburger Theerofen, Zopfenbeck, Zopfenbecker Mühle, Hintersee, Buchhorst, Stiege, Rieth mit Werder, Ablage und Mühle, Herrenhof, Kl. Mützelburg, Riether Theerofen, Rothenhof, Ludwigshof, Charlottenberg, — bisher zu Neuwarp gehörig — Jaegershof, — bisher zu Jasenitz gehörig — Gegensseescher Theerofen, Forsthaus Burgwall, Gegensee, Christianshof — bisher zu Torgelow gehörig — Ahlbeck, Vorsee — bisher zu Ueckermünde gehörig — Entepoelscher Theerofen, — zuletzt zu Stolzenburg gehörig. Stettin, den 22. September 1860. Königl. Ober-Post-Direction.

3) anderer Behörden.

261) Allerhöchste Ordre d. d. Berlin, den 1. September 1860, betreffend die Genehmigung der Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 25. August d. J. ertheile ich hierdurch den hierbei zurückfolgenden Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin Meine Genehmigung.

Berlin, den 1. September 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

gez. Wilhelm, Prinz von Preußen.

An gegengez. von der Heydt.

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie.

§. 1. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§. 2. Die Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein von dem Minister ernannter Director. Die Kassen- und Bureau-Geschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium.

§. 3. Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannten Mitgliedern und wirkt mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, sowie bei Anstellung der Docenten und Lehrer.

Obliegenheiten des Directors.

§. 4. Außer der Leitung im Ganzen liegt dem Director ob:

1) Die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 11—13;
2) die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;

Digitized by Google

3) die Controlle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Gebäude und des Inventariums;
4) die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;
5) die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;
6) die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
7) die Erstattung eines Jahresberichtes;
8) die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§. 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 6. Außerdem kann der Director mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen qualificirten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§. 7. Der Cursus der Bergakademie ist einjährig und dauert vom 15. October bis zum 15. August des folgenden Jahres. Zu Weihnachten und Ostern finden 14tägige, zu Pfingsten 6tägige Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§. 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände: 1. Bergbaukunde, 2. Salinenkunde, 3. Allgemeine Hüttenkunde, 4. Eisenhüttenkunde, 5. Mechanik, 6. Maschinenlehre, 7. Markscheide- und Meßkunde, 8. Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructionen, 9. Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie, 10. Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen. Nach Vollendung des akademischen Laboratoriums wird 11. Unterricht in der praktischen und theoretischen Probirkunst und Maaßanalyse ertheilt werden. Das specielle Verzeichniß der Lektionen wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme in die Akademie.

§. 9. Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Inscription auf vorgängige schriftliche mit den nöthigen Attesten begleitete Anmeldung bei dem Director vom 1. bis 15. Oktober jedes Jahres. Die geschehene Inscription wird auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registratur-Beamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

§. 10. Jeder Inscribirte erhält zugleich eine von dem Director unterzeichnete, für die Dauer des Lehrganges gültige Erkennungskarte.

Berechtigung zur Inscription.

§. 11. Zur Inscription sind berechtigt:
1) Diejenigen Exspectanten, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen, insofern sie bereits Universitäts-Vorlesungen über Mineralogie, Geognosie, Experimental-Chemie und Physik, Differential- und Integralrechnung gehört haben.
2) Inländer, welche das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule (erster oder zweiter Ordnung) besitzen, mindestens ein Jahr bei der praktischen Bergarbeit beschäftigt gewesen sind und genügende Kenntnisse in den ad 1 genannten wissenschaftlichen Gegenständen nachweisen.

Zulassung von Ausländern.

§. 12. Auch Ausländer werden inscribirt, wenn sie bei der Meldung zur Aufnahme hinreichende theoretische und praktische Vorbildung nachweisen, um die Berg-Akademie mit Erfolg besuchen zu können.

Zulassung von Hospitanten.

§. 13. Außerdem ist der Director befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge gegen Erlegung des im §. 17 bestimmten Honorars zu gestatten. Solche Hospitanten erhalten an Stelle des Anmeldebogens einen Erlaubnißschein, in welchem die betreffenden Lehrgegenstände namhaft gemacht werden.

Digitized by Google

Meldung bei der Kasse und den Docenten.

§. 14. Die Zahlung der Honorare (§. 17) an die Akademie-Kasse und die persönlichen Meldungen der Studirenden und Hospitanten bei den Docenten geschehen unter Vorlegung des Anmeldebogens, beziehentlich des Erlaubnißscheines, halbjährlich innerhalb längstens vier Wochen nach Beginn des Semesters.

§. 15. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichts zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

§. 16. Wer unterläßt, die Honorare innerhalb des im §. 14 bestimmten Zeitraums zu entrichten, hat die Beitreibung derselben und nach Befinden der Umstände die Ausschließung von dem Unterrichte an der Berg-Akademie und die Löschung in der Inscriptionsliste zu gewärtigen.

Honorare.

§. 17. An Honorar entrichten die inscribirten Studirenden für den ordentlichen Unterricht überhaupt 30 Thaler halbjährlich. Hospitanten zahlen für eine einzelne Vorlesung halbjährlich auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thaler, also beispielsweise bei einem wöchentlich fünfstündigen Vortrage 7½ Thaler. — Für den Zeichnen-Unterricht (§. 8 sub 8) sind 5 Thaler halbjährlich zu entrichten. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für Hospitanten der ordentlichen Lehrvorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18. Das für den außerordentlichen Unterricht eingezahlte Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendantengebühr von 3 Prozent ausgezahlt.

Stundung.

§. 19. In Fällen großer durch glaubhafte Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf Vorschlag des Directors, inscribirten Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen. Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Director auf dem Anmeldebogen bescheinigt. Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars.

§. 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt nur bei außerordentlichen Vorlesungen, wenn dieselben nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind, die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse.

§. 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt. Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Director gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Entfernung von der Akademie.

§. 23. Ueber die Entfernung derjenigen Studirenden, welche sich durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Akademie einer ferneren Beibehaltung unwürdig zeigen, entscheidet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Antrag des Directors. Diejenigen, welche sich für den Staatsdienst ausbilden, gehen mit der Entfernung von der Akademie zugleich der Qualität als Exspectanten verlustig.

§. 24. Abänderungen dieser Vorschriften bleiben vorbehalten.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
33563. 66 bis		36097.	12	39806 bis
69. 80. 82. 87.		36108. 9. 12.		13. 22. 43.
88. 91. . . .	13	13. 20. 22. 28.		46. 48. . .
33604 bis 6. 9.		31. 33. 35. 37.		39905. 6.
11. 17 bis 19.		38. 42. 43. 47.		16. 22. 24
21. 23 bis 28.		49.	12	32. . . . .
32. 37. 38. . .	13	36303.	12	40775. . . .
33701. 3. 5. 6.		36441. 52. 55		40801. 3. 6.
8 bis 12. . . .	13	bis 57. 60. 71.		48 bis 50.
35074. 75. 81.		89. 96. 99. . .	9	59. 72. . .
97.	10	36500. 8. . . .	9	41010. 22.
35133. 57. 65.		36731. 36. 38.		bis 30. 38.
67. 69. . . .	10	44. 62 bis 64.		41. 54. 57.
36055. 57. 60.		69. 74. 76. 80.		64. 68. 69.
61. 64. 66. 68.		82.	11	84. 85. 87
75. 77. 78. 80.		36829. 34. . . .	11	90. 92. . .
83. 84. 86 bis		39734. 37. 39.		43074. 77.
88. 90. 91. 95.	12	41. 45. 50. . .	12	81. 89. 98.
1315.	4	3382. 90. 94.		3716. 21.
1818. 21. 23.		95.	10	27. 30. 33.
24. 29. 35. 43.		3400.	10	7860. . . .
44. 46. 52. 59.		3503. 5. 13. 14.		10584. 88. 9
62. 66. 68 bis		20. 21. 23. 26.		10610. 14.
70. 72. 74. 76.		28. 30. 31. . .	10	20. 23. 24.
78. 81 bis 83.		3535. 38. 50.		62. 69. 70.
93. 96. . . .	13	53. 54. 56. 57.		81. 82. 85.
1900.	13	61. 64. 66. 67.		10715. 58.
2005. 11. 13. 14.	13	72. 79. 81. 84.		85. 91. 94.
2755.	4	85. 87. 94 bis		11151. 52. 56
3340. 51. 56.		96. 98. 99. . .	13	11201. 3. 8.
72 bis 75. 79.	10	3701 bis 3. 7. 8.	13	12189. 93. 97
86.	8	2577.	3	10520 bis 23.
141.	8	3393.	6	29. 30. 35.
1691. 92. 98. .	10	3488.	6	46. 48. 58.
1719. 20. 30.		8413. 29. 39 bis		78. 91. 95.
31. 38. 39. 49.		42. 46. 48. 61.		10607 bis 9.
54. 57. 73. 75.		89.	9	29. 32 bis
79. 82. 85. 88.		8523. 24. 29.		41. 43. 47.
89. 93. 96. . .	10	54. 56. 61. 67.		67. 68. 70.
1807. 21. 26.		77. 80. 90. . .	9	76 bis 78.
27. 34 bis 36.		8604. 45. 65.		94. 96. . .
52. 53. 66. 70.		76. 78. . . .	9	10701. 6.
90.	10	9541.	4	19. 22 bis
1901. 2. 20. 21.		9809. 87. . . .	8	29. 36. 39.
23. 29. 31. 47.		10242. 49. . . .	11	46. 48. . .
48. 52. 58. 59.		10502. 5. 7. 9		11041. . . .
63. 64. . . .	10	bis 11. 13. 15.	11	11505. . . .

Digitized by Google

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Die Verloosung.

Lit. M 16357. 16358. 16360.
16366. 16371. 16380. 16357.
16390 bis 16399. 16407. 16109.
16420. 16421. 16424. 16426. 16127.
16141. 16144. 16448. 16450.
9983. 19986.

Die Verloosung.

Lit. M 3286.
Lit. M 5263 bis 5267. 5278 bis
37. 9595.
Lit. M 16760. 16762. 16790.
5801. 16805 bis 16807.

Die Verloosung.

Lit. M 5162 bis 5171. 5176. 5179
5199. 5200. 10385 bis 10388.
10398 bis 10401. 10406. 10408.
10411 bis 10413. 10118 bis 10421.
17004 bis 17006. 17008. 17020.
029. 17030. 17035 bis 17041. 17044.
Lit. M 11815. 11820. 11833. 11838
11842. 11850 bis 11859. 11865
11869 bis 11871. 11875. 11899.
1904. 11909. 11910. 11914. 20001.

Die Verloosung.

36.	9	15371. 73. 75.		
8. 16. 35.		76. 79. 81. 87.		
45.	9	91 bis 94. 97.		12
8. 49. 60.		154 8. 10. 11.		
71. 79. 80.		13. 21. 30 bis		
95. 97. . .	11	33. 45. 57. 65.		
7. 18. 21.		73.		12
bis 26. 28.		15177. 88. 94. .		13
33 bis 35.		15505 bis 7. 10.		
41. 43. 45.		11. 13. 18. 21.		
59. 61. 64.	11	22. 26 bis 28.		
5. 67. 70.	12	30 bis 33. . .		13

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Noch Lit. C. à 100 Rthlr.									
43102. 3. 5 bis		48980. 81. 86.		50201. 9. 10.		54787. 97. 98. .	12	58504. 14 bis	
10. 13. 14. 19.		89 bis 91. 94.		27. 30. 37. . .	9	54842. 48. 54.		20. 26. 27. . .	13
22. 23. 25. 32.	12	95. 98. 99. . .	11	51038. 73. . . .	8	56. 60. 67. 68		58939.	8
35 bis 38. 41		49106. 7. 10 bis		52483. 84. 92.		70. 74. 81 bis		59122. 29. 33. .	10
bis 45. 48. 54.		13. 15. 20. 32.		93. 99.	13	83. 90.	13	59252. 74. . . .	10
56. 57. 62. 63.	12	35. 40. 50 bis		52504. 14 bis		54900. 57. 58.		60132. 38. 39.	
69 bis 71. . .	6	52. 57. 58. 67.	12	19. 28. 37 bis		62. 67. 77. . .	13	41. 42. 49. . .	13
43249. 50. . . .	139.	71.	6	44. 47 bis 50.	11	56349.	9	60201. 3. 5. 9.	
43633. 34. . . .	54.	49487. 92. 96.	8	57. 58. 60. 69.		56156. 61. . . .	9	12. 14. 15. 20.	
46010. 18. 19.	9	97.		71. 73 bis 76.	10	58309 bis 11.		37. 38. 61. 68.	
24. 31. 33. 35	28	49501. 4. 9. 13.		78. 81.	13	13 bis 17. 25		70. 73. 79. 82.	13
bis 37. 39. 40.	39.	14. 32. 38. 40.		53276. 77. . . .	8	bis 27. 34. 35.		60892. 97. . . .	11
44. 46. 54. 55.	58.	44. 51. 59 bis		54729. 34. 35.		38. 39. 41 bis		60904. 8. 23.	
58 bis 60. 64.	71.	61. 63 bis 67.		37 bis 40. 45.		44. 49. 50. . .	13	29. 37. 47. . .	11
68 bis 73. 79	bis	79.	10	47. 49. 55. 66.		58452. 55 bis		61002. 5. 6. 11	
bis 82. 84. 85.	10	50091.	9	67. 70 bis 76.		58. 60. 85. 86.		bis 21. 23 bis	
91. 94.	79.	50156. 70. 72.	13	80. 82. 83. 85.	12	89.	13	26. 29 bis 34.	11
48974 bis 78.	99.	90.	11						
Lit. D. à 50 Rthlr.									
12200.	22.	12601. 5. . . .	13	15306.	11	17000.	9	21487. 89. 90.	
12308. 12. 15.	35.	12668.	13	15712.	8	17125. 26. 28.	10	93 bis 96. 98.	12
19. 22. 24. 25.	8. .	13394.	7	15819. 68. 79. .	12	34. 38. 39. 42.	8	21501. 2. 7. 8.	
30. 35. 39. 40.	8. .	13406. 9. 25.	9	16217. 18. 26.		45. 51.		16. 18. 19. 36.	10 12
45. 47. 49. 57.	15.	27. 31 bis 34.		32. 43. 51. 54.		17549.	10	22377. 78. 83.	8
59. 62. 66. 67.	37.	43. 46. 48. 52.		57. 58. 60. 63.		19064. 95. . . .		98.	8 11
74. 77 bis 80.	73.	60. 65. 66. 71.		70. 71. 74. 80.		19105.	8	22403. 7. 11.	
87.	97. 9	72. 76. 80. 81.	13	81. 83. 87. . .	10	19820.	8	18. 19. 23. 26.	
12497.	66.	84 bis 86. 88.	11	16310.	10	21329. 30. 32.		40.	11
12502. 9. 12.	9	89.	12	16939. 43. 45.		33. 36. 40. . .	12	22749. 50. 53.	
15. 16. 19. 20.	9	15238. 45. 53.		53. 57. 59. 69.		21442 bis 44.		63 bis 65. 68.	
29. 60. 61. 92	9	54. 60. 70. 75.		73. 80. 82. 86.		50. 52. 54. 56.		72. 75. 78. . .	11
bis 94. . . .	13	81. 86. . . .	11	95. 97. . . .	9	63. 69. 81. 86.	10	23114. 61. . . .	12 8
Lit. E. à 20 Rthlr.									
13094.	25.	14467. 68. 70.	7	18739. 44 bis 46.		18948. 50. 52.		19109. 10. 13.	
13141.	43.	71. 73. 75. . .	7	50. 56. 71. 78	12	54 bis 57. 61.		14. 18. 19. 22.	
13526.	62.	14624. 29. 34.	7	bis 80. 82. 90.		62. 66. 70. 73.		29. 35. 43. 47.	
14316. 30. 33.	96. 11	39. 47 bis 49.		93 bis 95. 99. .		74. 77. 78. 83.	13	52. 54. 57. 67.	
34. 37. 40. 41.	19.	58. 72. 75. 81.	9	18802. 4. 8. 14.		87. 89. 92. 93.		69. 72. 85. 92	
43. 48. 52. 55.	34.	14702. 12. 17.		17. 19. 20. 26.		95. 98.	13	bis 94.	13
59. 60. 62. 63.	50.	35. 39. 46. 67.		28. 34. 36. 41.		19003 bis 5. 16.		19202. 3. 5. 6. 9.	
65 bis 69. 72	71.	68.	9	42. 48. 49. 56.		18. 19. 21. 23		10. 14. 16 bis	
bis 75. 78. 81.	91.	15021. 25. 28.		58. 62. 64. 66.		bis 25. 27. 30.		18. 21 bis 23.	
84. 86. 88. 89.	11	31. 37. 44. 45.		77. 82. 83. 85.		32. 34. 39. 40.		28. 29. 31. 37.	
93. 96. 98. . .	15.	70.	12	87. 88. 91. 92.	9	42 bis 44. 49.		46. 47. 49. 50.	
14401. 2. 8. 11.	24.	15106. 19. . . .	9	94 bis 99. . . .	9	53 bis 58. 67.	13	59. 60. 63 bis	
15 bis 17. 20.	45.	16384.	3	18900. 2. 7.		68. 70. 73 bis		65. 69. 70. . .	13
23. 28. 31. 34.	11	16420. 21. . . .	3	11. 15. 19. 26.		77. 79. 83. 84.		19576.	8
35. 43. 44. 57	2	16603. 4. . . .	1	29 bis 31. 34.		90. 93. 97. 99.	13	19611.	8
bis 59. 62. 63.	11	18728 bis 33. 36.	12	39. 41 bis 44.	13	19101. 2. 5 bis 7.	13	21231 bis 34. .	4

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 40.

Stettin, den 5. Oktober 1860.

Patente.

Dem Ingenieur Friedrich Henckel zu Bochum ist unter dem 18. September 1860 ein Patent auf eine Expansionsvorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Friedrich Georg Wieck in Leipzig unter dem 9. September v. J. ertheilte Einführungs-Patent auf eine Vorrichtung zum Bohren von Brunnenlöchern, Brunnen u. s. w. ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

262) Der nächste Kommunal-Landtag der Neumark wird am **15. November d. J.** zu Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden, haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtags, Landes-Director Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein anzumelden, die Königl. Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden. Potsdam, den 21. September 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

2) der Königlichen Regierung.

263) Durch die Ober-Präsidial-Verfügung vom 15. April 1856, beziehungsweise unsere Polizei-Verordnung vom 11. Juni 1856 (Amtsblatt S. 208) ist bestimmt, daß die zur Zeit noch vorhandenen, mit Stroh, Rohr, Brettern oder Schindeln gedeckten Gebäude, mit Ausnahme der im §. 9 Nr. 2 der Feuerpolizei-Ordnung vom 12. August 1847 bezeichneten (d. h. der Wirthschafts-Gebäude, welche entweder für sich allein bestehen, oder zu Wohnungen auf der Feldmark gehören und mindestens 200 Fuß von den nächsten Baulichkeiten der Vorstädte entfernt bleiben) a) in den Städten bis zum **1. Juli 1861**, b) in den Vorstädten bis zum **1. Juli 1866**, mit einem Stein-, Metall-, oder sonst anerkannt feuersichern Dache versehen werden müssen. Bei dem Herannahen des sub a, gedachten Termins bringen wir diese Vorschrift dem betheiligten Publicum mit dem Bemerken in Erinnerung, daß nach Ablauf der bestimmten Fristen, die Orts-Polizeibehörden verpflichtet sind, die Fortschaffung der dann etwa noch vorhandenen derartigen feuergefährlichen Bedachungen von den Gebäude-Besitzern zu verlangen und erforderlichen Falls zu erzwingen, und daß Nachfristen von uns unter keinen Umständen bewilligt werden können.

Stettin, den 27. August 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

264) Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Juni d. J. (Amtsblatt Nr. 28) wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Fabrikanten und Handeltreibenden gebracht, daß auch der Canton Schaffhausen der von der Königlichen Staats-Regierung mit den in der erwähnten Bekanntmachung namentlich aufgeführten 17 anderen Cantonen der Schweiz getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer beigetreten ist. Stettin, den 14. September 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Polizei-Verordnung.

265) Zur Verhütung von Unglücksfällen verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über

Digitized by Google

§. 1. Die Führer von Hundefuhrwerken sind verpflichtet, während der Fahrt dicht vor, oder neben denselben herzugehen, und die Deichsel, oder das Leitseil in der Hand zu halten.

§. 2. Das Befahren der nur für Fußgänger bestimmten Wege, sowie das schnelle Fahren mit Hunde-Fuhrwerken in den Städten und in ländlichen Ortschaften wird hierdurch untersagt.

§. 3. Die zum Ziehen benutzten Hunde müssen, wie schon in unserer Polizei-Verordnung vom 9. Februar 1856 vorgeschrieben, mit Maulkörben versehen sein. Die Führer der Hunde-Fuhrwerke haben, wenn sie solche ihrer Geschäfte wegen, zeitweise verlassen müssen, dafür Sorge zu tragen, daß die Hunde an Orten, wo sie die Passage nicht hindern, fest angebunden werden.

§. 4. Bei dem Begegnen, oder Vorüberfahren von Wagen, welche mit Pferden bespannt sind, müssen Hunde-Fuhrwerke nicht nur überall den Wagen ganz ausweichen, sondern auf Chausseen und Kommunikations-Wegen auch still halten, bis die Wagen vorbeigefahren sind.

§. 5. Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften wird mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, geahndet.

Stettin, den 22. September 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

266) Nachdem die der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern ertheilte Concession zur Ausgabe von einer Million Thalern Noten durch die Allerhöchste Ordre vom 20. Juli d. J. auf zehn Jahre verlängert worden ist, haben wir, veranlaßt durch die mangelhafte Beschaffenheit unserer jetzt coursirenden Noten, die Ausgabe neuer beschlossen. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich bekannt, daß die neuen Noten sich von den alten wie folgt unterscheiden:

a) die alten Noten tragen das Datum des

24. August 1849

und als Unterschriften des Directoriums die Namen

Dumrath, Jobst in Facsimile,

die neuen Noten das Datum des

20. Juli 1860

und als Unterschriften des Directoriums die Namen

Riebe, Hindersin in Facsimile.

b) die Nummern der alten Noten sind in schwarzer Farbe gedruckt, auch steht ihnen, und zwar den Abschnitten à 100, 50 und 10 Thaler der Buchstabe A., den Abschnitten à 20 Thaler die Bezeichnung Litt. A. in derselben Farbe vor,

die neuen Noten sind außer mit den laufenden Nummern mit der Bezeichnung Littera B. versehen und Beides, Nummern und Bezeichnung, in den Farben gedruckt, welche den Farben der Rückseiten der Noten entsprechen, nämlich:

bei den Noten à 100 Thaler in röthlich gelber Farbe,
bei den Noten à 50 Thaler in brauner Farbe,
bei den Noten à 20 Thaler in blauer Farbe,
bei den Noten à 10 Thaler in rother Farbe.

Im Uebrigen stimmen die neuen Noten mit den gegenwärtig im Umlauf befindlichen in jeder Beziehung überein. Gegen Ausgabe der neuen Noten werden die jetzt coursirenden aus dem Umlaufe zurückgezogen. Stettin, den 19. September 1860.

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.
Riebe. Hindersin.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Stettin, den 28. September 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

267) Der nach den diesjährigen Kalendern auf den 23. October c. in Stepenitz anberaumte Krammarkt wird erst am Dienstag den 30. October c., abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 29. September 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

268) Der Schulze Duwe, der Müller Duwe, der Fischer Peter Reckow und der Fischer Friedrich Rathke aus Klein Horst, Greifenberger Kreises, haben am 1. v. M. von einem an der Ostseeküste gestrandeten Schiffe 2 Personen mit eigener Lebensgefahr bei stürmisch aufgeregter See gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben eine Geldprämie von uns bewilligt worden ist.

Stettin, den 24. September 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

269) Der Beigeordnete Mützell in Cammin ist commissarisch und widerruflich zum Substituten des Polizei-Anwalts. Bürgermeisters Staegemann daselbst, ernannt worden.

Stettin, den 29. September 1860. Königliches Regierungs-Präsidium.

270) Dem jüdischen Prediger und Religions-Lehrer Dr. Reimann ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Stargard in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 19. September 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

271) Der Milzbrand unter den Schaafen des Gutes Jacobsdorf, Kreis Naugard, ist erloschen, weshalb die unter dem 21. v. M. angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch aufgehoben wird.

Stettin, den 28. September 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

272) Unter den Schaafen des Gutes Neuendorf, im Kreise Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb für dieses Gut der Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer dieser Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 3. October 1860.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

273) Unter den Schaafen der Stadt Plathe, im Kreise Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb für diese Stadt der Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer dieser Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 3. Oktober 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

274) Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe scheiden die bisher zum Pfarrverbande von Janickow gehörenden Kirchgemeinden Gienow und Grassee nebst Zubehör und zwar den Vorwerken Rohrbruch, Granz, Rusenhagen und Ruhleben, sowie die Gienower Mühle und die Kolonie Düpenwall vom 1. Oktober d. J. ab definitiv aus diesem Pfarrverbande aus und bilden von demselben Zeitpunkte ab einen besonderen Pfarrverband, dessen geistliche Verwaltung dem Pfarramte zu Gienow übertragen bleibt. Dagegen bilden die übrigen Bestandtheile der früheren Parochie Janickow, nämlich die Kirchgemeinden Janickow, Golz und Zamzow und die zu jeder dieser Gemeinden gehörenden Etablissements für sich ebenfalls einen besondern Pfarrverband unter dem auch ferner in Janickow wohnenden Geistlichen. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 10. September 1860.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern. Königl. Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Müller in Langenhagen ist zum Superintendenten der Synode Treptow a. R. ernannt und in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Die Berufung des Dr. Richard Volkmann, bisherigen Ordentlichen Lehrers an der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin, zum Conrector und zweiten Oberlehrer am Gymnasium zu Pyritz und des dermaligen Lehrers am Pädagogium zu Halle Julius Janke zum Ordentlichen Lehrer an derselben Anstalt zu Pyritz ist genehmigt worden.

Die Wahlen des Dr. Kießler zum Oberlehrer und des Real-Lehrers Schröder zum Ordentlichen Lehrer an der in Bildung begriffenen höheren Bürgerschule zu Stargard sind genehmigt worden.

In Pölitz, Land-Synode Stettin, ist der Schullehrer Zingler fest angestellt.

In Kl. Schlatikow, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Wegner fest angestellt.

Die Anstellung des bisherigen Adjunkten am Pädagogium zu Putbus, Dr. Wähdel als Ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Stralsund ist genehmigt.

Dem Geheimen Regierungs-Rath von der Hagen ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand Allergnädigst bewilligt worden.

Der invalide Sergeant Wilhelm Bartels ist als Regierungsbote angestellt worden.

Dem Förster Meyer zu Uhlenkrug im Reviere Neuenkrug ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Charakter als Königl. Hegemeister verliehen.

Für den VII. Bezirk des Kreises Anclam ist der Domainen-Pächter Rossow in Liepen zum Feuer-Distrikts-Commissarius gewählt und bestätigt.

Digitized by Google

Der Wirthschafts-Inspector Bühring zu Coblenz im Kreise Ueckermünde ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts ernannt und bestätigt.

Der frühere Forst-Sekretair Wollenberg zu Vogelsang ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter über Vogelsang, Warsin, adlich Bellin und Mönkeberg im Kreise Ueckermünde ernannt und bestätigt.

Der Bürgermeister a. D. Schilke ist zum Bürgermeister der Stadt Greifenhagen erwählt und bestätigt worden.

Neu angestellt sind: der Steuer-Supernumerarius Mellenthin zu Anclam als kommissarischer Reserve-Grenzaufseher, und die Sergeanten Busse und Sasse, so wie der Staabs-Trompeter Königsberg als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirke Anclam.

Befördert oder versetzt sind: der Haupt-Zollamts-Controleur Wißmann in Stolpmünde zum Haupt-Steueramts-Rendanten in Stettin, und der Steueraufseher Straube in Stettin zum Haupt-Zollamts-Assistenten in Anclam; der Haupt-Steueramts-Rendant Schultze in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Stargard; der Ober-Grenz-Controleur Dahlström aus dem Anclamer in gleicher Weise in den Demminer Hauptamtsbezirk; der Ober-Grenz-Controleur Gallus in Demmin, als Ober-Steuer-Controleur nach Naugard, Hauptamts-Bezirk Stargard; der Ober-Steuer-Controleur von Berg aus dem Haupt-Steueramts-Bezirke Schievelbein in gleicher Eigenschaft nach Penenn, Hauptamtsbezirk Stettin; der Haupt-Steueramts-Assistent Ulrich in Stettin als kommissarischer Ober-Grenz-Controleur in den Hauptamts-Bezirk Anclam; der Haupt-Zollamts-Assistent Seelmann in Anclam als Haupt-Steueramts-Assistent nach Stettin; die Grenzaufseher Köhler und Hoffmann aus dem Stralsunder in gleicher Eigenschaft in den Anclamer Hauptamts-Bezirk; der kommissarische Grenzaufseher Nicolai in Tribsees, und der Grenzaufseher Timm in Anclam, als Steueraufseher nach Stettin.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann Otto Eckert zu Labes als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig für die Stadt Labes und deren Umgegend.

Der Kaufmann Gruch zu Fiddichow als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München für die Stadt Fiddichow und deren Umgegend.

Der Zimmermeister Abendroth zu Fiddichow als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für die Stadt Fiddichow und deren Umgegend.

Der Kaufmann Otto Eckert zu Labes an Stelle des Gastwirth Julius Eckert daselbst als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Labes und deren Umgegend.

Der Buchbindermeister Weber zu Stepenitz an Stelle des Apothekers Zillich daselbst als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den Ort Stepenitz und dessen Umgegend.

Der Mühlenbesitzer E. Uecker zu Bahn als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München für die Stadt Bahn und deren Umgegend.

Der Holzhändler Ramm zu Bahn als Agent der Oldenburger-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Bahn und deren Umgegend.

Der Kaufmann Roloff zu Treptow a. R. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., jedoch nur für die Feuer-Versicherungs-Branche, für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend.

Der Kaufmann Moritz von Platen zu Treptow a. T. an Stelle des Kaufmanns Wöldicke daselbst als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Treptow a. T. und deren Umgegend.

Der Kaufmann Pfotenhauer zu Stettin als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 41.

Stettin, den 12. Oktober 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

275) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums zu Dessau ist zur Einlösung des noch im Umlauf befindlichen Restes der im Jahre 1856, in Abschnitten von 25 Thlr. ausgegebenen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine eine zwölfmonatliche präklusivische Frist bis zum 1. September 1861 anberaumt, dergestalt, daß bis dahin die fraglichen Eisenbahnscheine bei der Herzoglichen Staats-Schulden-Verwaltungs-Kasse, sowie bei allen übrigen herrschaftlichen Kassen des Herzogthums nicht allein, wie bisher, in Zahlung angenommen, sondern auch auf Verlangen umgetauscht werden, nach Eintritt des vorgedachten Termins aber alle nicht eingelösten Scheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Köthen-Bernburger Eisenbahnfonds, beziehentlich an die herrschaftlichen Kassen erlöschen. Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Berlin, den 21. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

An
die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2. October 1860. Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

276) Seit längerer Zeit finden sich in den Zeitungen Bekanntmachungen, in welchen ausländische — angeblich — Handelsfirmen Gelder zu mäßigen Zinsen offeriren. Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß mit diesen Anerbietungen lediglich auf die Leichtgläubigkeit Einzelner speculirende Betrügereien beabsichtigt werden, und daß sie erhebliche Verluste für diejenigen herbeigeführt haben, welche auf dergleichen Anerbietungen sich eingelassen haben. Im höheren Auftrage wird das Publikum vor dieser Art des Betrugs besonders gewarnt.

Stettin, den 29. September 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

277) Durch Reskript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. September d. J., ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt. Stettin, den 29. September 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1860, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

278) Auf Ihren Bericht vom 4. Juli d. J. will Ich der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern die Ermächtigung zur Ausstellung von Noten unter den in den Statuten und deren in der Generalversammlung vom 25. April d. J. beschlossenen Nachtrag enthaltenen Bedingungen auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung 1833 S. 78) auf weitere zehn Jahre, bis zum 1. Januar 1870, ertheilen, und den erwähnten hierbei zurückfolgenden Statutnachtrag genehmigen. Der letztere ist mit diesem Meinem Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Baden-Baden, den 20. Juli 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
v. d. Heydt. Simons. Für den Finanzminister:
v. Pommer Esche.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

Digitized by Google

Nachtrag
zu den Statuten für die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern vom 24. August 1849.

Zu §. 2. Der §. 2 der Statuten vom 24. August 1849 wird aufgehoben. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Gegründet ist die Bank im Jahre 1833 auf ein baar eingeschossenes Aktienkapital von Einer Million Thaler Preußisch Kurant mit der Berechtigung, dasselbe bis auf zwei Millionen Thaler zu erhöhen. Bis zum 25. April 1860 sind 3798 Stück Aktien, im Gesammtbetrage von 1,899,000 Rthlr., ausgegeben worden.

Die Aktien sind jede zu fünfhundert Thalern Preußisch Kurant nach dem Schema A. (Schema B. der Statuten vom 24. August 1849) ausgefertigt. Jeder Aktie werden für eine Reihe von fünf Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon nach dem Schema B. beigefügt, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind. Bei einem etwanigen Umtausch der gegenwärtig ausgegebenen Aktien werden solche, nach dem Schema C. angefertigt, ausgegeben. Bis dahin werden Erstere bei Einziehung der ihnen annektirten Kupons- und Dividendenschein-Bogen und Beifügung der neuen Dividendenscheine mit folgender Bemerkung versehen:

A.

B.

C.

„Vom Jahre 1860 ab wird auf diese Aktie nur eine jährlich festzustellende Dividende gegen besondere Dividendenscheine gezahlt."

Die Bank darf das Stammkapital weder durch Rückzahlung an die Aktionaire, noch durch Ankauf der Aktien, noch durch Zins- oder Dividendenzahlung auf das Aktienkapital verkleinern.

Zu §. 3. Der §. 3 der Statuten vom 24. August 1849 wird aufgehoben. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Der von dem Jahres-Bruttogewinn, nach Abzug der Verwaltungskosten, der Depositen- und anderen Zinsen, der etwa vorgekommenen Verluste und eines angemessenen Prozentsatzes für etwa vorhandene zweifelhafte Forderungen verbleibende Rest bildet den Jahres-Reingewinn. Von diesem werden zunächst vier Prozent des Aktienkapitals abgesetzt. Von dem dann noch verbleibenden Rest fließt der dritte Theil zum Reservefonds, zwei Drittheile kommen mit den vorabgesetzten vier Prozent als Dividende zur Vertheilung unter die Aktionaire. Insofern als diese zwei Drittheile mehr als fünf Thaler per Aktie, die Dividende also mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals ausmacht, soll von dem Betrage über fünf Prozent noch die Hälfte dem Reservefonds so lange hinzugerechnet werden, bis derselbe die Höhe von zweimal hundert funfzig tausend Thalern erreicht. Sollte sich bei einer Jahresbilanz eine Verminderung des Aktienkapitals herausstellen, so dient zunächst der Reservefonds zur Deckung derselben, reicht dieser dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Ergänzung des Aktienkapitals, und es darf, bevor diese stattgefunden hat, weder eine neue Reserve angesammelt, noch eine Dividende vertheilt werden. So oft und so lange der Reservefonds weniger als zweimal hundert funfzig tausend Thaler beträgt, dürfen, wenn derselbe zur Wiederergänzung des Aktienkapitals angegriffen wird, von den alsdann zunächst erzielten Reingewinner nur vier Prozent des Aktienkapitals an die Aktionaire vertheilt, der Rest des jedesmaligen Reingewinnes aber muß dem Reservefonds hinzugesetzt werden, bis derselbe seine frühere Höhe wieder erreicht hat. Wenn aber der Reservefonds die Summe von zweimal hundert funfzig tausend Thalern oder mehr beträgt, wird derselbe, nachdem er angegriffen worden, nur in der zuerst erwähnten regelmäßigen Weise ergänzt.

Der Reservefonds darf zu keinen anderen Zwecken, als zu der eventuellen Ergänzung des Aktienkapitals verwendet werden und den Betrag von dreißig Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigen. Ueber diesen Fonds ist in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen, derselbe kann jedoch zu allen Geschäften der Bank, gleich deren übrigen Fonds, verwendet werden.

Zu §. 11. In Alinea 2 wird der zweite Satz:

„Die Auszahlung der Dividende erfolgt auf Beschluß der General-Versammlung gegen Dividendenscheine nach dem beiliegenden Schema D."

aufgehoben und in dessen Stelle Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

Die Auszahlung der Dividende erfolgt auf Beschluß der General-Versammlung gegen Dividendenscheine nach dem Schema B.

Zu §. 29. In Stelle des §. 29 der Statuten vom 24. August 1849, treten folgende Bestimmungen:

Das Recht der Bank zur Ausgabe von Einer Million Thaler in unverzinslichen Noten wird auf einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren, welcher mit dem 1. Januar 1860 beginnt, prolongirt. Wenn innerhalb dieses Zeitraums die Bankordnung vom 5 October 1846 aufgehoben wird, so erlischt das Recht zur Notenemission sechs Monate nach Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Zu §. 32. Das erste Alinea:

„Von dem Betrage der umlaufenden Noten muß wenigstens ein Drittheil in klingendem Gelde, wenigstens ein Drittheil in diskontirten Wechseln, der Rest in inländischen auf jeden Inhaber lautenden zinstragenden Staats-, Communal- oder anderen, unter Autorität des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren nach dem Kurswerthe zur Zeit der Hinterlegung, in einer von den übrigen Kassen der Bank gesonderten Kasse vorhanden sein, für welche eine ganz abgesonderte Buchführung einzurichten ist."

wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Von dem Betrage der umlaufenden Noten muß wenigstens ein Drittheil in klingendem Gelde und der Rest in diskontirten Wechseln in einer von den übrigen Beständen der Bank gesonderten Kasse vorhanden sein, für welche eine ganz abgesonderte Buchführung einzurichten ist.

A.

No. . . . .

Actie

der Pommerschen Ritterschaftlichen Privatbank zu Stettin.

Auf diese Actie sind von dem (der Name und Stand des Einzahlers) fünfhundert Thaler Preußisch Courant baar eingezahlt, und hat der Inhaber derselben für diesen Betrag verhältnißmäßigen Antheil an den Fonds der Bank, ihren Erwerbungen, Vorrechten und Verpflichtungen, wie selbige durch die Statuten der Bank vom 24. August 1849 bestimmt sind.

Die Abtretung des Eigenthums dieser Actie kann nur durch einen schriftlichen Cessionsvermerk auf der Rückseite der Actie mit den Worten: cedirt an . . . . . von . . . . . (Ort und Datum) mit Wissen des Bankdirectoriums stattfinden, welches die Eintragung des neuen Eigenthümers in den Büchern der Bank auf der Actie bescheinigt.

Die Zinsen à 4 Prozent werden auf besondere Coupons halbjährlich, die Dividende jährlich in Stettin bei der unterzeichneten Bank, auch in Berlin bei anzuzeigenden Agenten bezahlt.

Stettin, den . . ten . . . . . 18 . .

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

B.

Talon.

a) Vorderseite:

Ritterschaftliche Privatbank in Pommern.

Anweisung zum Empfang der . . ten Serie Dividendescheine zur Actie Nr. . . . .

b) Rückseite:

Inhaber empfängt am . . . . . gegen diese Anweisung die . . te Serie der Dividendescheine zu der umstehend bezeichneten Actie.

Stettin, den . . ten . . . . . 18 . .

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

(Stempel.) (Unterschrift in Facsimile.)

(Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Dividendeschein.

No.

Dividendeschein

zur Actie der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

No. . . . .

Digitized by Google

Dem Präsentanten dieses Scheins zahlen wir am 1. Mai 18 . . . gegen Auslieferung desselben die Dividende für das Jahr . . . . . in Gemäßheit vorheriger Bekanntmachung.

Stettin, den . . ten . . . . . 18 . .

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

(Stempel.) (Unterschrift in Facsimile.)

(Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Dieser Schein verliert seine Gültigkeit vom 1. Mai 18 . . ab.

C.

No. . . .

Actie

der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern zu Stettin.

Auf diese Actie sind von dem (der Name und Stand des Einzahlers) fünfhundert Thaler Preußisch Courant baar eingezahlt, und hat der Inhaber derselben für diesen Betrag verhältnißmäßigen Antheil an den Fonds der Bank, ihren Erwerbungen, Vorrechten und Verpflichtungen, wie selbige durch die Statuten der Bank vom 24. August 1849 und den Nachtrag zu denselben vom . . . bestimmt sind.

Die Abtretung des Eigenthums dieser Actie kann nur durch einen schriftlichen Cessionsvermerk auf der Rückseite der Actie mit den Worten: cedirt an . . . . . von . . . . . (Ort und Datum) mit Wissen des Bank-Directoriums stattfinden, welches die Eintragung des neuen Eigenthümers in den Büchern der Bank auf der Actie bescheinigt.

Die jährliche Dividende wird bei der unterzeichneten Bank in Stettin oder an anderen Orten gemäß der zu erlassenden Bekanntmachung bezahlt.

Stettin, den . . ten . . . . . 18 . .

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli c. und der durch denselben genehmigte Nachtrag zu den Statuten für die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern vom 24. August 1849 werden in Folge höherer Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6. October 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

279) Nachdem die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung zum Geschäfts-Betriebe in Preußen erhalten hat, werden in der Beilage die der Gesellschaft ertheilte Concession vom 18. Juli d. J. sowie die Statuten derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Eduard Mensbausen zu Berlin als General-Agent der Gesellschaft concessionirt worden ist, und die Voßische Zeitung in Berlin und die Colnische Zeitung in Cöln bestimmt sind in Gemäßheit des §. 11 der Concession die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft aufzunehmen. Stettin, den 5. October 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

280) Unter den Schaafen der Gemeinde Groß-Poest, Greifenberger Kreises, ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, weshalb für diesen Ort der Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter, während der Dauer dieser Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 10 October 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern

281) Unter den Schaafen des Bauern und Gerichtsmanns Wichmann in Brüsewitz, Saatziger Kreises, ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, weshalb für diesen Bauerhof der Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer dieser Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 5. October 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

282) Der Milzbrand unter dem Rindvieh auf dem Dominio Falkenberg, im Pyritzer Kreise, ist gänzlich erloschen, und wird die über diese Ortschaft unter dem 2. August d. J. verhängte Sperre hiemit aufgehoben. Stettin, den 10. Oktober 1860. Königliche Regierung; Abtheilung I.

283) Unter den Schaafen des Gutes Dubzow, Regenwalder Kreises, hat die Pocken-Krankheit aufgehört und wird deshalb die angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben.

Stettin, den 8. October 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grabe in Stettin.

Hierbei eine Extra-Beilage und ein Anzeiger.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma „Frankfurter-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Frankfurt am Main errichteten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 9. Juli 1844 resp. 8. Juni 1860 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten, sowie jede prinzipielle Interpretation derselben seitens des Verwaltungsraths oder eines sonstigen Organes der Gesellschaft, muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit lediglich der Erwägung der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.
3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und etwaiger Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, bei den Gerichten dieses Orts wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, und, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen.
5) Die Gesellschaft hat eine Caution von zehn Prozent des Grundcapitals in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren in Preußen zu deponiren.
6) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, für beständig oder für besondere Fälle auf Kosten der Gesellschaft einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, den gesammten inländischen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu überwachen, und zu diesem Behufe jederzeit von den Büchern, Rechnungen und Geschäftspapieren der Haupt-Niederlassung Einsicht zu nehmen und welchem jede andere, die Gesellschaft betreffende, Auskunft auf Verlangen durch den General-Bevollmächtigten beschafft werden muß.
7) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, und resp dem Staats-Commissarius ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten, neben der General-Bilanz der Gesellschaft, eine Special-Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit dieser Special-Bilanz und der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat, sofern dies nicht von der Gesellschaft geschehen sollte, der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.
8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden, Erlaubniß der Staats-Regierung.
9) Je nach dem Umfange des Geschäfts in Preußen ist ein von der diesseitigen Staats-Regierung zu bestimmender Theil der disponiblen Fonds in Preußischen Staatspapieren und resp. Preußischen Hypotheken anzulegen.
10) Ordentliche, wie außerordentliche Generalversammlungen müssen auf Verlangen der diesseitigen Regierung resp. des Staats-Commissarius unbedingt einberufen werden.

Google

11) Die nach § 12. der Statuten zu öffentlichen Bekanntmachungen zu benutzenden Preußischen Zeitungen werden nach Anhörung der Gesellschaft, und mit dem Vorbehalt einer jederzeitigen Aenderung, durch diejenige Bezirks-Regierung bestimmt, in deren Bereiche die Haupt-Niederlassung domicilirt wird. Berlin, den 18ten Juli 1860.

(L. S.) Der Minister des Innern.

I. A. 5957. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Statuten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Bestätigt durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 9. Juli 1844.
Revision vom Jahre 1860, genehmigt durch Beschluß Hohen Senates vom 8. Juni 1860.

Auszug Protocolls des Großen Raths der freien Stadt Frankfurt.

No. 662. Frankfurt a. M., den 9. Juli 1844.

Auf Bittschrift mehrerer hiesigen Handlungen und Handelsleute, Erlaubniß zur Errichtung einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und die Genehmigung ihrer Statuten betreffend.

I. Es wird den Bittstellern, vorbehaltlich künftiger gesetzlicher Bestimmungen über das Assecuranz-Wesen, die Gründung einer anonymen Gesellschaft, als juristische Person, unter der Benennung „Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" verstattet, auch den vorgelegten Statuten die obrigkeitliche Genehmigung ertheilt.

II. Wird die Stadt-Canzlei beauftragt, den Bittstellern eine beglaubigte, mit der Bestätigungsnote versehene Abschrift der Statuten zu ertheilen.

Zur Beglaubigung.
(Unterz.) Dr. Müller.

Auszug Protocolls des Senates der freien Stadt Frankfurt.

No. 2498. Frankfurt a. M., den 8. Juni 1860.

Auf Bericht des Rechnei- und Renten-Amts de prs. 5. l. M., Gesuch des Verwaltungsrathes der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Statutenänderungen betr.

Den mit Vorstellung vom 25. Mai 1860 (Anlage 7) zur Vorlage gebrachten Abänderungen an den Statuten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird die nachgesuchte Staatsgenehmigung andurch ertheilt.

Zur Beglaubigung
der Kanzleirath (Unterz.) Dr. von Volkog.

Statuten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Mit Genehmigung eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die hiesigen Handlungen und Handelsleute

C. F. Donner,	Wilh. Friedr. Jäger,	J. M. Scharff,
Franz Forsboom,	Jac. Hirsch Kann,	C. Schlemp,
M. L. Getz,	J. F. Mack,	Ph. Nic. Schmidt,
Joh. Goll & Söhne,	de Neufville Mertens & Co.,	Moritz Schuster,
Grunelius & Co.,	C. F. Pfeffel,	G. C. Springsfeld,

einen, die Firma:

Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

führenden Actien-Verein errichtet, welcher seinen Sitz in Frankfurt hat.

§ 2. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage ihrer, in Folge der obrigkeitlichen Bestätigung der Statuten eingetretenen Wirksamkeit und definitiven Constituirung gerechnet, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach § 48. früher eintritt. Nach Ablauf des neun und vierzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

§ 3. Die Zwecke der Gesellschaft sind in folgenden Artikeln näher bezeichnet:

I. Die Gesellschaft gewährt gegen Entrichtung einer jährlichen oder einer einmaligen Prämie:

1) Versicherungen auf ein Leben, und zwar sowohl Versicherungen von Capitalien, welche nach dem Ableben des Versicherten an dessen Erben, an den Inhaber der Police, oder an eine, im Voraus bezeichnete, überlebende Person bezahlt werden; als Versicherungen von Renten, welche nach dem Ableben des Versicherten einer im Voraus bezeichneten, überlebenden Person bis zum Tode derselben ausbezahlt werden.

2) Versicherungen auf zwei verbundene Leben, so daß das Versicherungs-Capital entweder nach dem Ableben des zuerst Sterbenden, an den Ueberlebenden, oder nach dem Ableben der beiden Versicherten an deren Erben oder den Inhaber der Police, ausbezahlt wird.

II. Die Gesellschaft gewährt ferner gegen im Voraus festgesetzte Prämien, Lebensversicherungen in folgenden Arten:

1) Lebensversicherungen, bei welchen das versicherte Capital dem Versicherten selbst, dessen Erben oder dem Inhaber der Police entrichtet wird, sobald ein im Voraus bestimmter Zeitpunkt eintritt, ohne Unterschied, ob der Versicherte alsdann noch lebe oder nicht, wogegen derselbe nur längstens bis zu dem obgedachten Zeitpunkte, sofern er ihn erlebt, die festgesetzte jährliche Prämie zu entrichten hat; — stirbt der Versicherte vor dem im Vertrage festgesetzten Zeitpunkte, so ist von seinem Ableben an keine Prämie mehr zu entrichten, die Gesellschaft aber ist zur Zahlung des versicherten Capitals in dem durch die Police bestimmten Zeitpunkte verpflichtet.

2) Lebensversicherungen, bei welchen das versicherte Capital nur in dem Falle zu bezahlen ist, wenn der Versicherte innerhalb eines im Voraus bestimmten Zeitraums stirbt. Ist der Versicherte am Ende dieses Zeitraums noch am Leben, so hat die Gesellschaft nichts zu bezahlen und die entrichteten Prämien bleiben ihr Eigenthum.

3) Lebensversicherungen, bei welchen das versicherte Capital nur in dem Fall an den Versicherten oder an einen Dritten zu bezahlen ist, wenn der Versicherte nach Ablauf einer im Voraus bestimmten Zeit noch am Leben ist. Stirbt der Versicherte vor dem in der Police festgesetzten Zeitpunkte, so hat die Gesellschaft nichts zu bezahlen und die entrichteten Prämien bleiben ihr Eigenthum.

Die Gesellschaft kann nur dann Versicherungen auf das Leben eines Dritten abschließen, wenn dieser seine Einwilligung hierzu mittelst glaubhafter Urkunden ertheilt hat.

III. Die Gesellschaft schließt Leibrentenverträge ab, kraft deren sie gegen Empfang eines Capitals, welches ihr Eigenthum bleibt, eine jährliche Leibrente entrichtet und zwar entweder

1) an eine einzelne Person, während deren ganzer Lebensdauer, oder

2) an zwei bestimmte Personen, während beider Lebzeiten gemeinschaftlich, und so, daß nach dem Ableben des Einen der Ueberlebende die ganze ursprüngliche Leibrente bis zu seinem Tode weiter bezieht.

IV. Die Gesellschaft schließt ferner Verträge über aufgeschobene Leibrenten ab, kraft deren sie gegen Empfang eines Capitals oder eines jährlich zu entrichtenden Betrages, nach Ablauf eines im Voraus bestimmten Zeitpunktes, an den Einzahler oder an eine dritte bezeichnete Person eine lebenslängliche jährliche Leibrente bezahlt. Stirbt die Person, welcher die Rente zugesichert ist, vor Ablauf des im Vertrage festgesetzten Zeitpunkts, so hat die Gesellschaft nichts zu bezahlen und die empfangenen Summen bleiben ihr Eigenthum.

V. Die Gesellschaft kauft die bei ihr geschlossenen Verträge nach gegenseitiger Uebereinkunft wieder zurück.

VI. Die Gesellschaft bildet und leitet gegenseitige Vereinigungen zu gemeinschaftlichen Einlagen, welche sie für Rechnung der Betheiligten verwaltet. Diese gegenseitigen Vereinigungen bestehen entweder auf den Todesfall, oder auf den Fall des Ueberlebens.

§ 4. Außer den im § 3 angegebenen Geschäften übernimmt die Gesellschaft auch Versicherungen auf das Leben während der Dauer einer einzelnen Seereise gegen einen in jedem speciellen Falle von der Gesellschaft zu bestimmenden Prämien-Betrag.

§ 5. Die Gesellschaft gibt ferner Darleihen gegen hypothekarische Sicherheit, welche durch Bezahlung einer jährlichen Prämie, während einer im Voraus gesetzten Zeit, getilgt werden können.

§ 6. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten werden durch die allgemeinen Police-Bedingungen oder durch besondere Verträge bestimmt.

§ 7. Denjenigen, welche Versicherungen abschließen, die der im § 3 Nr. I. bezeichneten Cate-

Digitized by Google

gorie angehören, wird ein Antheil von Fünfzig Procent des in dieser Categorie von der Gesellschaft erzielten Reingewinns nach Maßgabe des § 45. vom vierten Versicherungs-Jahre an bewilligt. Versicherungen, die in dem Jahre, wo die Gewinn-Vertheilung vollzogen wird, nicht mehr in Kraft sind, participiren an derselben nicht.

§ 8. Der dem Versicherten gutkommende Gewinnantheil wird ihm baar vergütet, oder nach seinem Verlangen auf die nächstfällige Prämie abgerechnet. Der Versicherte hat die Befugniß, auf seinen Gewinnantheil im Voraus zu verzichten, und in diesem Falle bewilligt ihm die Gesellschaft eine Ermäßigung an dem zu vereinbarenden Prämiensatze.

§ 9. Die Versicherten, welche am Gewinne Theil zu nehmen berechtigt sind, können niemals zu irgend einem Zuschuß oder einer Nachzahlung verbindlich gemacht werden.

§ 10. Die Wirksamkeit der Gesellschaft kann auf sämmtliche europäische Staaten ausgedehnt werden. Es steht übrigens der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, Demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§ 11. Die Gesellschaft hat ihr Domicil in Frankfurt, und ist den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Sie wählt aber auch kraft ihrer Police Domicil bei dem von ihr aufgestellten Agenten oder Bevollmächtigten des Bezirks, in welchem der Versicherte wohnt, und Letzterer oder dessen Rechtsnachfolger können die Gesellschaft entweder in dem statutengemäßen allgemeinen oder in dem gewählten besonderen Domicil belangen. Einer besonderen Verständigung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten oder einer speciellen Bestimmung der Police bleibt es vorbehalten, die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch, anstatt der durch die öffentlichen Gerichte, zu stipuliren.

§ 12. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche an die Actionäre oder an die Versicherten in Folge der §§ 35. und 45. dieser Statuten erlassen werden, sind in das Frankfurter deutsche Journal, in die Frankfurter Postzeitung, in zwei Preußische Zeitungen und in die Augsburger Allgemeine Zeitung einzurücken.

II. Von dem Grundcapital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§ 13. Das Grundcapital besteht aus Drei Millionen Gulden des hier gangbaren süddeutschen Münzfußes, und ist in sechstausend Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, eingetheilt.

§ 14. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen, sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§ 15. Die Actionäre haben binnen vier Wochen nach erfolgter Aufforderung für jede Actie zehn Procent des Betrages der Actie, mithin 50 Gulden baar, und einen von ihnen, nach Sicht zahlbaren, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellten Solawechsel über Vierhundert fünfzig Gulden an die Gesellschaftscasse abzuliefern. Auswärtige Actionäre haben ihren Solawechsel hier zu domiciliren. Jeder Inhaber von Actien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung des Solawechsels von Neunzig Procent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§ 16. Die Actionäre werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet, und von dem Director contrasignirt. Jeder Actie werden Dividenden-Coupons beigegeben.

§ 17. Die Uebertragung einer Actie kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung von Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf dem ursprünglichen Certificat vorgemerkt, auch hierbei die Unterzeichnung und Contrasignatur von den am Schlusse des §. 16. angegebenen Personen vollzogen.

§ 18. Ein einzelner Actionär darf nicht mehr als achtzig Actien besitzen. Es steht jedoch einem jeden der im § 1. benannten Stifter der Gesellschaft frei, bis zum Betrage von Zweihundert Actien zu erwerben und zu besitzen.

§ 19. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, bei sich ergebendem Bedarf und unter öffentlicher

Digitized by Google

Bekanntmachung von den Actionären Zehn Procent des Betrages ihrer Actien gegen Abschreibung auf dem Solawechsel oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§ 15.) erheben zu lassen. Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Actienbesitzer ist mit der Ausklage des ganzen von ihm ausgestellten Solawechsels zu bedrohen, und der desfallsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Actionär in dem, seinem Wechsel beigefügten Domicil (§ 15.) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen, nach Insinuation dieses Erlasses, ist der Actionär aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Actie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Actie, sowie deren Begebung zum Vortheile der Gesellschaftscasse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig ist der Solawechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschaftscasse gezogen. Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfniß sich erneuern, und eine fernere Erhebung von Zehn Procent von dem Verwaltungsrathe verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Actionäre die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug. In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, und derselben darüber Vortrag zu erstatten. Der Zusammentritt der Generalversammlung muß vor Ablauf von sechs Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§ 20. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Actie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte oder sonst einen oder mehrere neue Actionäre an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung eines demselben genügenden Depot, im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Actiensumme, in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Actien an der hiesigen Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Actien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, sowie der zur Garantie zu hinterlegende Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufes sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dient der Solawechsel des verstorbenen Actionärs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Actiensumme.

§. 21. Wenn ein Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Actien ebenfalls durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft, und an die Stelle der somit erloschenen Actien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Actien, sowie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs, respective dessen Debitmasse, wie am Schlusse des § 20. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 22. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, sowie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen, ist einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen.

§ 23. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zwanzig Actien besitzen, und es sind solche, nach der auf ihn gefallenen Wahl, für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschaftskasse zu deponiren.

§ 24. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr treten drei Mitglieder nach dem Amtsalter aus. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Google

§ 25. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Verhinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden. Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraume zwischen zwei Generalversammlungen erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für diese Zwischenzeit bis zur nächsten Generalversammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Actionaire zu wählen.

§ 26. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens einmal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§ 31.) und des Directors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§ 27. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Director unterzeichnet.

§ 28. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Direktor und auf Vorschlag desselben die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instructionen des Direktors, der übrigen Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungskontrakte und die Prämientarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben. So wie es dem Verwaltungsrath überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftsbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Kapitalbriefe und sonstiger werthvollen Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

§ 29. Die Fonds der Gesellschaft werden von dem Verwaltungsrath zinstragend angelegt in Darlehen auf gerichtliche Hypotheken, durch Ankauf oder Beleihung von sicheren Staatspapieren, anderen sicheren zinstragenden Effekten und sicheren Actien, wie auch mittelst Discontirung guter Wechsel. Die hypothekarischen Darlehen müssen sich bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Werthshälfte und bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths halten. Die Beleihung der Papiere darf nur fünfzehn Procent unter dem Courswerth, oder, wenn dieser höher ist als der Nominalwerth, unter diesem erfolgen. Die diskontirten Wechsel müssen mindestens zwei solide Wechselverpflichtete und nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, und ihre Summe darf ein Sechstel des Gesammtbetrages der angelegten Fonds nicht übersteigen.

B. Von dem Direktor.

§ 30. Der Direktor wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienstcaution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsraths bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instructionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths. Er leitet insbesondere die Bureauarbeiten und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen vor, so wie er auch am Schluß eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§ 31. Der Direktor kontrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsraths und unterzeichnet alle Schreiben, Versicherungsdokumente, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäfts-Urkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des anderen hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsraths beigefügt sein, ohne welches Visa keine der oben gedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§ 32. Wenn die Stelle eines Direktors nicht besetzt, oder der ernannte Direktor verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsraths, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten im Auftrag des Verwaltungsraths versehen.

§ 33. Durch einen mit einer Mehrheit von sechs Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsraths kann jederzeit die Ernennung des Direktors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Kontrakt hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

Digitized by Google

IV. Von den General-Versammlungen.

§ 34. Die Gesammtheit der Actionaire wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§ 35. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine Generalversammlung zu Frankfurt gehalten, und es werden die stimmberechtigten Actionaire hierzu vierzehn Tage vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§ 12.) eingeladen.

Außerordentliche Generalversammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den durch §§ 19. und 48. vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung den Umständen angemessen erachtet.

In der Bekanntmachung, durch welche eine außerordentliche Generalversammlung einberufen wird, müssen die Gegenstände der Berathung angegeben werden, und es darf nur über diese die Verhandlung stattfinden.

§ 36. In der Generalversammlung kann jeder Actionair erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen, und zwar hat jeder Inhaber

von 1	bis 10	Actien	1 Stimme,	von 41	bis 50	Actien	5 Stimmen,
„ 11	„ 20	„	2 Stimmen,	„ 51	„ 60	„	6 „
„ 21	„ 30	„	3 „	„ 61	„ 70	„	7 „
„ 31	„ 40	„	4 „	„ 71	„ 80	„	8 „

Die Actionaire können sich durch Bevollmächtigte, welche Actionaire der Gesellschaft sein müssen, vertreten lassen, doch darf kein Actionair mehr als **neun** Stimmen in seiner Person vereinigen.

§ 37. Jeder Actionair, welcher in der Generalversammlung erscheinen will, muß sich spätestens am dritten Tage vor der Sitzung über seine statutenmäßige Qualification auf dem Bureau des Verwaltungsraths legitimiren, welcher hiervon Vormerkung zu nehmen und dem Erschienenen ein Zeugniß hierüber und über die Anzahl der ihm zustehenden Stimmen auszustellen hat.

§ 38. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsraths führt den Vorsitz in der Generalversammlung und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Secretaire aus der Mitte der Versammlung.

§ 39. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und veranlaßt die Abstimmung.

§ 40. Die Generalversammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1) mit der Anhörung und Prüfung des Jahresberichts des Verwaltungsraths;
2) mit der Prüfung und Genehmigung der letzten Jahres-Rechnung, nach vorheriger Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß;
3) mit der Wahl eines Ausschusses von drei Mitgliedern aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen Actionaire, welcher die Bilanz und die Rechnungsabschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsraths spätestens vierzehn Tage vor der nächsten Generalversammlung vorzulegenden, bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten hat. Sodann wird
4) nach § 24 der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich
5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Actionairen ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§ 41. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist.

§ 42. Die Beschlüsse sind für alle Actionäre, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§ 43. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 44. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der Generalversammlung in dem Bureau des Verwaltungsraths zur Einsicht der Actionäre aufgelegen haben.

V. Von den Jahresrechnungen, den Gewinnvertheilungen und der Gewinnreserve.

§ 45. Der Abschluß der Bilanz ist auf den 31. December eines jeden Jahres festgesetzt. Die bisherige fünfjährige Berechnung des Geschäftsergebnisses ist aufgehoben, und an ihre Stelle tritt mit

Google

dem Rechnungsjahr 1860 eine jährliche Berechnung nach folgenden Grundsätzen: Die Zinsen sämmtlicher Activen werden bis zum 31. December des Rechnungsjahres in Ansatz gebracht, die Effecten unter Anmerkung des Einkaufpreises nach dem Course der Frankfurter Börse des nämlichen 31. December in Rechnung gestellt. Aus der Jahreseinnahme werden, wie seither, in erster Reihe entnommen:

1) die in das folgende Jahr gehörenden Prämien-Ueberträge,
2) die Prämien-Reserve, berechnet nach der Sterblichkeits-Tabelle, auf welche die Tarife der Gesellschaft begründet sind,
3) die Reserve für die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres fällig gewordenen noch nicht erfüllten Verbindlichkeiten der Gesellschschaft,
4) die in dem Rechnungsjahr bezahlten Versicherungs-Capitalien, Renten, Rückversicherungs-Prämien ꝛc., soweit für dieselben nicht eine Reserve von früher her vorhanden ist,
5) die Verwaltungskosten und etwaige Einrichtungskosten.

Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse erhalten, so weit er dafür genügt, die Actionaire eine Voraus-Dividende bis zu 3 Procent auf die baar einbezahlten Actiensummen. Von dem Ueberreste werden zuerst 25 Procent desselben für die in dem § 46. vorgesehene Gewinnreserve ausgeschieden. Dann werden die Gewinnantheile ermittelt, welche den Versicherten in Folge der §§ 7. und 8. zukommen. Der hiernächst bleibende Ueberrest des Reingewinns bildet die Dividenden der Actionäre. Die Auszahlung dieser Dividenden erfolgt nach abgehaltener Generalversammlung bei der Gesellschafts-Casse in Frankfurt und zwar an diejenigen, welche zur Zeit der Auszahlung im Besitze der Coupons sind, gegen Auslieferung derselben. Die Gewinnantheile der Versicherten werden auf die Einzelnen nach Verhältniß ihrer in dem Rechnungsjahre einbezahlten Prämien repartirt. Die Versicherten können nach ihrer Wahl ihre Gewinnantheile entweder bei der Gesellschaftscasse in Frankfurt a. M. oder bei den auswärtigen Agenten nach abgehaltener Generalversammlung empfangen. Gewinnantheile der Versicherten und Dividenden der Actionäre, welche innerhalb vier Jahren vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 12.) an gerechnet, nicht in Empfang genommen worden, sind der Gesellschaft verfallen und können von Niemanden in Anspruch genommen werden.

§ 46. Die Ueberweisung der in dem § 45. erwähnten 25 Procent in die Gewinnreserve wird so lange von Jahr zu Jahr fortgesetzt, bis diese die Summe von dreimal hunderttausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung der Gewinnreserve bleibt den Beschlüssen der Generalversammlung vorbehalten. Würde die Gewinnreserve (§ 47.) jemals in Anspruch genommen worden sein, so ist zu ihrer Ergänzung die mehrgedachte Quote von 25 Procent wiederum so lange zu verwenden, bis mindestens die Summe von dreimal hunderttausend Gulden wieder hergestellt ist.

§ 47. Alle der Gesellschaft obliegenden Zahlungen werden zunächst aus dem Prämienfond und subsidiarisch aus der Gewinnreserve gedeckt. Erst nach Erschöpfung der letzteren darf auf das Grundcapital recurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§ 48. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im § 2. erwähnten Zeit nur stattfinden, und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den dritten Theil des Grundcapitals erschöpft haben, oder wenn
2) die Auflösung von einer Anzahl Actionaire gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actiencapitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche Generalversammlung zusammen zu berufen.

§ 49. Diese Generalversammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§ 50. Die Gesellschaft haftet im Falle der Auflösung für alle abgeschlossenen Versicherungen bis zu deren Ablauf, sowie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten.

§ 51. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der Generalversammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M., im April 1860.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 42.

Stettin, den 19. Oktober 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

284) Der nach den Kalendern auf den 25. Oktober c. in Stepenitz anberaumte Viehmarkt ist auf den **2. November d. J.** verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 12. Oktober 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

285) Auf Antrag der Königl. Marine-Station der Ostsee zu Danzig machen wir hierdurch bekannt, daß der Bedarf an Schiffsjungen für die Königl. Marine durch bereits erfolgte Anmeldungen und Notirungen für dieses und das folgende Jahr hinreichend gedeckt ist und somit bis auf Weiteres Niemandem Aussicht auf Einstellung mehr gemacht werden kann.

Gleichzeitig verweisen wir auf den §. 167 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858. Demzufolge sind die Bedingungen unter welchen junge Leute als Schiffsjungen bei der Königl. Marine eingestellt werden, folgende:

a) sie müssen 14 Jahre alt sein, dürfen jedoch das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben; sie müssen gesund und ihren Jahren entsprechend kräftig sein, was durch Vorlegung des Taufscheins, Konfirmationsscheins und eines ärztlichen Attestes incl. Impfschein nachzuweisen ist. Eine ärztliche Untersuchung an Bord durch den Marine-Arzt wird außerdem noch vorbehalten.

b) Sie haben die Einwilligung der Eltern resp. Vormünder aufzuweisen, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben sich zur Aufnahme in das Schiffsjungen-Institut einschreiben zu lassen.

c) Diejenigen, welche im Schiffsjungen-Institut auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf dreier Jahre — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3. resp. 4. Klasse einrücken fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königl. Marine zu dienen.

d) Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.

e) Für den Fall, daß der Schiffsjunge nicht für den Matrosendienst geeignet bleibt, jedoch zum Dienste in den übrigen Korps der Königl. Marine tauglich ist, muß der Betreffende dieselben obenerwähnten Bedingungen nach Maßgabe der in dem Institute zugebrachten Zeit durch Dienste in einem dieser Korps, sofern er aber für keinen Theil der Königlichen Marine tauglich ist, wie jeder andere Militairpflichtige in dem Landheere erfüllen. Auch im letzteren Falle ist nicht allein die allgemeine dreijährige Dienstpflicht, sondern auch noch eine specielle zweijährige für jedes Jahr der Ausbildung als Schiffsjunge abzuleisten. Stettin, den 10. October 1860.

Königliche Regierung; Abtheibung des Innern.

286) Mit Bezug auf den Erlaß vom 29. Juni d. J., die Ursprungszeugnisse für Branntwein, welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze nach Sardinien versendet wird, betreffend, wird die Königliche Regierung benachrichtigt, daß mit Rücksicht auf die über den Gegenstand mit der Sardinischen Regierung gepflogenen Verhandlungen die Ursprungszeugnisse der Ortsbehörden in dem bezeichneten Falle, um sie zu der Visirung durch den Sardinischen Consul vorzubereiten, von Seiten des betreffenden Zollamts mit einer Bescheinigung des Ausganges in das Vereinsausland versehen werden sollen.

Für die zu ertheilenden Ursprungszeugnisse wird demzufolge das beiliegende Muster zu verwenden sein. Indem der Königlichen Regierung überlassen wird, hiernach die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen und nach Befinden durch das Amtsblatt zu veröffentlichen, wird bemerkt, daß an die diesseitigen Zollbehörden die erforderliche Weisung ergeht, und an die übrigen Zollvereinsregierungen das Ersuchen gerichtet werden wird, entsprechende Anweisungen ihrerseits zu erlassen.

Digitized by Google

Zugleich wird bemerkt, daß, wenn es Schwierigkeiten finden sollte, dem Ursprungszeugnisse die in dem Erlasse vom 29. Juni d. J. empfohlene italienische Uebersetzung beizugeben, statt dessen auch eine französische Uebersetzung beigefügt werden kann. Berlin, den 26. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Reskript wird nebst der Anlage desselben unter Hinweis auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 5. Juni c. (Amtsblatt pro 1860, Seite 114) und vom 10. Juli c. (ebendaselbst Seite 145) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 6. October 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Ursprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete . . . . . wohnhaft zu . . . . . im . . . . . erklärt hiermit, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten Branntwein:

Bezeichnung der einzelnen Gebinde.		Inhalt.	
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Prozent.

zur See in das Königreich Sardinien einführen zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß dieser Branntwein Erzeugniß der Zollvereinsstaaten ist.

. . . . . den . . . ten . . . . . 186 . . . Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß der vorstehend bezeichnete Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammt und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt. . . . . den . . . ten . . . . . 186 . . .

(Stempel). Firma der Ortsbehörde.

Unterschrift.

C. Bescheinigung des Ausganges.

Den richtigen Ausgang des umstehend bezeichneten Branntweins bescheinigt das unterzeichnete Amt mit dem Bemerken, daß derselbe einer Durchgangsabfertigung in den Zollvereinsstaaten nicht unterlegen hat. . . . . den . . . ten . . . . . 186 . . .

(Stempel). Firma des Zollamtes.

Unterschrift.

287) Unter den Schaafen des Vorwerks Berndshof, im Kreise Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb für dieses Gut der Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 18. October 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

288) Unter den Schaafen des Ackerbürgers Friedrich Brunlieb zu Wangerin im Kreise Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb für diese Stadt der Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Raubfutter während der Dauer dieser Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 16. October 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

289) Unter den Schaafen der Güter Kankelsitz und Daberkow, Kreises Regenwalde, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb für diese Güter der Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer dieser Krankheit gesperrt ist Stettin, den 16. October 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

290) Die Bildung eines Schornsteinfeger-Kehrbezirks für die Stadt Labes im Kreise Regenwalde, im Sinne des §. 56 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, ist von uns genehmigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 12. Oktober 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 43.

Stettin, den 26. Oktober 1860.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5254.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Niedermarsberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Waldeckschen Grenze in der Richtung auf Hesperingbausen.

(Nr. 5255.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Briloner Kreises im Betrage von 60,000 Thlr. II. Emission. Vom 27. Juni 1860.

(Nr. 5256.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1860, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. August 1860.

(Nr. 5257.) Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Großherogthum Hessen über die zwischen Cöln und Gießen zu erbauende Eisenbahn. Vom 7. Juli 1860.

(Nr. 5258.) Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 10. August 1860.

(Nr. 5259.) Statut des Praukauer Deichverbandes. Vom 10. August 1860.

(Nr. 5260.) Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1860, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche St. Nikolaus (Pluto) an die Bahnhöfe Gelsenkirchen und Herne-Bochum der Cöln-Mindener Eisenbahn.

(Nr. 5261.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtragsstatuts des Prausker-Aktienvereins über Ausgabe von 20,000 Thlr. fünfprozentiger Prioritäts-Stammaktien. Vom 30. August 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 10. September 1860.

Patente.

Dem Orgelbauer A. Rieschick zu Brilon ist unter dem 29. September 1860 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Windlade für Orgeln, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem August Gruse zu Schönhölzig im Regierungsbezirk Marienwerder ist unter dem 5. October 1860 ein Patent auf eine Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Entdeckung der Verfertiger falscher Banknoten.

291) Seit kurzem sind Nachbildungen der neuesten, mit einem mehrfarbigen Unterdruck versehenen Noten der Preußischen Bank à 25 Thlr. zum Vorschein gekommen, welche, obgleich sie bei aufmerksamer Betrachtung als Nachbildungen unschwer erkennbar, doch bei nur oberflächlicher Ansicht zur Täuschung wohl geeignet sind. Indem wir daher das Publikum auf diese falschen Noten aufmerksam machen, und zur Vorsicht bei Annahme Preußischer Banknoten à 25 Thlr. in Zahlung auffordern, sichern wir zugleich demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter dieser Nachbildungen oder anderer Gattungen falscher Preußischer Banknoten bei der Orts- oder Polizeibehörde oder dem Gerichte dergestalt anzeigt, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und be-

Google

straft werden kann, eine Belohnung hierdurch zu, deren Betrag unserer Bestimmung vorbehalten bleibt, und den Umständen nach bis auf Höhe von 500 Thlr. festgesetzt werden soll.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschwiegenheit seines Namens versichert halten.

Berlin, den 19. Oktober 1860. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

292) Durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. Mai 1830 war bisher angeordnet, daß die Incoursetzung auporteur lautender Geldpapiere der piorum corporum nur durch uns, als die den letztern vorgesetzte Oberaufsichtsbehörde erfolgen könne und müsse. Gegenwärtig ist es mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 1 der Verordnung vom 4. Mai 1843 (Gesetzsammlung de 1843 Seite 179) für angemessen erachtet worden, diese Incoursetzungen den Königlichen Superintendenturen zu überlassen. Dieselben werden also hiermit als berechtigt anerkannt, dieselben für die ihrer Amtsaufsicht untergebenen pia corpora vornehmen zu können, wodurch indeß selbstredend an unserer bisherigen Befugniß, diese Incoursetzungen auch unsrerseits vorzunehmen, wie beispielsweise in den Fällen, wo der Superintendent selbst Rendant des piorum corpus ist, dem ein zu incourstrendes Geldpapier gehört, nichts geändert wird. Stettin, den 8. October 1860. Königliche Regierung.

Polizei-Verordnung.

293) Da die Vorschrift des §. 28 a unserer Bau-Polizei-Ordnung vom 27. Mai 1857, wonach die Schornsteine stets massiv, und zwar von gebrannten Ziegelsteinen anzulegen sind, mehrfachen Widerspruch erfahren, und nachdem die Königl. technische Baudeputation sich für die bedingte Zulässigkeit der ausnahmsweisen Anwendung von Lufisteinen zu befahrbaren Schornsteinen einstöckiger Gebäude auf dem platten Lande ausgesprochen hat, verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Modification der vorgedachten Vorschrift für den ganzen Umfang unsers Verwaltungs-Bezirks, mit Ausnahme der Stadt Stettin, was folgt:

Bei der Anlage von befahrbaren Schornsteinen einstöckiger Gebäude auf dem platten Lande dürfen an Stelle der gebrannten Ziegelsteine, sogenannte Lufisteine unter nachstehenden Bedingungen verwandt werden:

1) Solche Schornsteine dürfen nicht geschleift sein;
2) die Fundamente derselben müssen 18 Zoll über dem Erdboden, in Niederungen über dem höchsten Wasser, deren Köpfe aber über dem Dache und noch bis wenigstens 3 Fuß unter der Dachfläche binab aus gebrannten Ziegelsteinen resp. geeigneten festen Bruchsteinen und in Kalkmörtel hergestellt werden;
3) die aus Lufisteinen herzustellenden Wangen müssen mindestens einen Stein — zehn Zoll — Stärke erhalten;
4) zu den dabei vorkommenden Rauchmänteln dürfen keine Lufisteine, sondern nur gebrannte Ziegelsteine resp. geeignete feste Bruchsteine verwendet werden.

Bauherrn, Baumeister und Bauhandwerker, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, verfallen in die, im §. 54 der Baupolizei-Ordnung vom 27. Mai 1857 angedrohten Strafen.

Stettin, den 17. Oktober 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

294) Da die Erfahrung gezeigt hat, daß das freie Ende der hölzernen Ellen, sofern dasselbe nicht mit Metallbeschlag versehen ist, leicht sich abnutzt, wodurch die Richtigkeit der Elle, der Stempelung ungeachtet, beeinträchtigt wird, so weise ich die Eichungsbehörden, in Ergänzung der Vorschrift des §. 60 der Instruction vom 14. Dezember 1816 hierdurch an, fortan nur solche Ellen zur Eichung und Stempelung zuzulassen, welche durch einen an ihrem freien Ende befindlichen Metallbeschlag gegen Abnutzung geschützt sind. Die Stempelung derselben erfolgt durch Aufschlagen des Preußischen Adlers, ein mal auf dem Metallbeschlage selbst und sodann auf der Holzfläche am letzten Theilstriche des Ellenmaaßes zunächst dem Griffe. Außerdem ist die unmittelbar an dem Metallbeschlag befindliche Holzfläche mit dem Ortsnamen der betreffenden Eichungsbehörde zu stempeln. Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung bekannt zu machen. Berlin, den 5. Oktober 1860.

An Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesseitigen Eichungsbehörden danach mit Anweisung versehen sind.

Stettin, den 13. Oktober 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

295) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung Nr. 252 in Nr. 39 des Amtsblatts pro 1860 bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publicums, daß die Kassen-Stunden der Königl. Forst-Receptur in Coserow der Oberförsterei Pudagla, auf der Insel Usedom, in welchen von der genannten Receptur Zahlungen geleistet und Geldzahlungen angenommen werden müssen, auf die Tageszeiten von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags festgestellt worden sind. Stettin, den 23. Oktober 1860.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

296) Unter den Schaafen des Pfarrbauern Feldt zu Tornow, Saatziger Kreises, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb für diesen Ort der Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer dieser Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 16. October 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

297) Unter den Schaafen der Gutsherrschaft zu Glien, im Kreise Greifenhagen, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb für diesen Ort der Verkehr mit Schaafen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 22. Oktober 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

298) Unter den Schaafen des Vorwerks Wilhelminenhof, welches zum Gute Ornshagen im Kreise Regenwalde gehört, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb diese Orte für den Verkehr mit Schaafen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer dieser Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 22. Oktober 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Landrath zu Zell, Ulrich, ist nach vorheriger Ernennung zum Regierungsrath an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Der Diaconus Hildebrandt in Stettin ist zum Pastor in Usedom erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Diaconus und Rector Spörel in Gartz a. R. ist zum Pastor in Middelhagen auf Mönchgut ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem Conrector am Dom-Gymnasium zu Colberg Dr. Wagler ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

In Wildberg, Synode Treptow a. T., ist der Küster und Schullehrer Mueller fest angestellt.

In Dobberphul, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Nicolaus fest angestellt.

In Stargard ist die Lehrerin Hempe fest angestellt.

Der Oekonomie-Kommissarius a. D. Mützell zu Cammin ist zum Beigeordneten daselbst gewählt und bestätigt worden.

Für den 12. Feuer-Polizei-District (Altwarp), des Kreises Ueckermünde, ist der Krüger Ferdinand Spiegel zu Altwarp zum Kommissarius gewählt und bestätigt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat September 1860.

Befördert: Der Auskultator Max Victor Kölpin zu Naugard zum Appellationsgerichts-Referendarius, der Büreau-Diätarius Carl Friedrich Wundermann zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Stargard mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pyritz.

Angestellt: Die Rechtskandidaten Dr. juris Otto Friedrich Gierke hierselbst und Otto August Franz Keibel zu Anclam als Auskultatoren; der Civil-Supernumerarius Heinrich Gottlieb Friedrich Cascorbi hierselbst als Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Stargard; der Hülfsbote und Exekutor Carl August Bensch als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Naugard mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Massow.

Versetzt: der Kreisgerichtsrath Carl Fiedrich Wilhelm Haupt zu Labes an das hiesige Kreisgericht mit der Funktion als Dirigent der Abtheilung für Strafsachen; der Kreisgerichtsrath Joseph Pankraz Maes zu Demmin an das Kreisgericht zu Greifenberg mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Labes; der Gerichts-Assessor Wilhelm Saran und der Referendarius Constanz von Twardowsky aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin in den diesseitigen Bezirk; der Bote und Exekutor Friedrich Ferdinand Emanuel Mackedanz zu Naugard an das Kreisgericht zu Cammin mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Wollin;

Digitized by Google

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Appellationsgerichts-Referendarius Bernhard Eduard Adolph von Brauchitsch.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat September 1860, verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Cammin.

3. Landbezirk. Kahlen, Schwirsen, Stuchow, Staarz, Camtz, Cummin, Neuhöfe, Bandesow, Brendemühl, Schwenz, Friedensfelde, Tribsow adlich Antheil, Tribsow Stadt-Antheil, Marquardsmühle, Grambow ritterschaft., Grambow Stadt Eigenthum, Mokratz. Lieutenant a. D. v. Köller zu Schwenz; Substitut desselben, Freischulz Appel zu Streesow, beide verpflichtet am 17. September 1860.

Kreis Demmin.

1. Landbezirk. Eugenienberg, Siedenbrünsow, Vanselow mit Heidekrug, Leppin, Quitzerow, Ponsin, Zeitlow, Wüstenfelde, Sophienhof, Cletzin, Ueckeritz. Gutsbesitzer Lagemann zu Ueckeritz; Substitut desselben, Gutssekretair Jahnke zu Zarrentin, beide verpflichtet am 31. August 1860.

14. Landbezirk. Penz, Beggerow, Meesiger, Gnevzow, Borrentin, Schwichtenberg, Caslin. Gutsbesitzer Newoldt zu Schwichtenberg; Substitut desselben, Gutspächter Riedel zu Teusin, beide verpflichtet am 5. September 1860.

18. Landbezirk. Duchow, Pinnow, Carlsruhe, Zettemin, Peenwerder, Rottmannshagen, Rützenfelde. Gutsbesitzer Baron v. Malzahn zu Rottmannshagen; Substitut desselben, Wirthschafter Fiering zu Grammenthin, beide verpflichtet am 3. September 1860.

Kreis Pyritz.

Stadt Pyritz, 1. Bezirk. Gasthofsbesitzer und Rathsherr Schreiber zu Pyritz; Substitut desselben, Chirurgus Brederlow zu Pyritz, beide verpflichtet am 6. September 1860.

Kreis Regenwalde.

Stadt Plathe. Substitut des Schiedsmanns Falk; Gastwirth und Beigeordneter Harnitz zu Plathe, beide verpflichtet am 4. September 1860.

Angestellt sind: Der Post-Expeditionsgehülfe Carl Ludwig Heinrich Weyland als Post-Expedient beim Post-Amte II. Abtheilung zu Stettin; der Post-Expeditionsgehülfe August Heinrich Marquardt als Posterpediteur in Löcknitz, der ehemalige Lehrer Löchel als Post-Expediteur in Gr. Mützelburg; der invalide Postillon Frank als Wagenmeister-Gehülfe in Pyritz.

Versetzt ist: der Post-Expedient Grützmacher von Stettin nach Greifenberg i. P.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Inspektor des „Deutschen Phönix" Hermann Degner zu Stettin als Haupt-Agent der Frankfurter-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. für den Umfang des Regierungs-Bezirks Stettin.

Der Gastwirth Kuhfuß zu Bahn als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Bahn und deren Umgegend.

Der Kaufmann Herrmann Block in Stettin als Haupt-Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Die Agentur haben niedergelegt:

Der Kaufmann Herrmann Block in Stettin die Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin.

Der Kaufmann Otto Barz zu Stepenitz die Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Der Gerichts-Aktuarius Spiecker zu Usedom die Agenturen der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin und der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Kaufmann Pommerainke zu Naugard, die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt.

Druckfehler Berichtigung. Der in Nr. 49 des Amtsblatts pro 1859 Seite 389 angegebene 14|10 jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis des Roggens in der Stadt Ueckermünde beträgt nicht 2 Thlr. 29 Sgr. 5, 9 Pf. sondern 1 Thlr. 29 Sgr. 5, 9 Pf. pro Scheffel.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 44.

Stettin, den 2. November 1860.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5262.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thaler. Vom 10. August 1860.

(Nr. 5263.) Statut wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Wiesen im Lückerather Bachthale. Vom 25. August 1860.

(Nr. 5264.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm" mit dem Domizil zu Hamm errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 8. September 1860.

(Nr. 5265.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1860, betreffend die Umwandlung der Kommanditgesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Regierungsbezirk Coblenz in eine Actiengesellschaft unter der Firma: „Actiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale" und Bestätigung ihres Statuts. Vom 10. September 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. September 1860.

(Nr. 5266.) Gesetz wegen Abänderung des §. 83 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und der Declaration vom 6. October 1821. Vom 21. September 1860.

(Nr. 5267.) Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Cottbus des Regierungs-Bezirks Frankfurt von Cottbus bis zur Kalauer Kreisgrenze in der Richtung auf Drebkau.

(Nr. 5268.) Allerhöchster Erlaß vom 29. August 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Deutsch-Piekar über Neudeck bis zur Polnisch-Russischen Grenze bei Niesdara im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln.

(Nr. 5269.) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee von Kotzenau nach Reisicht resp. Hainau bis Neusorge im Regierungsbezirk Liegnitz.

(Nr. 5270.) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow über Storkow nach Prierosbrück zum Anschluß an die Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee.

(Nr. 5271.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Beeskow-Storkow im Betrage von 50,000 Thlr. Vom 21. September 1860.

(Nr. 5272.) Bekanntmachung der unter dem 10. September 1860 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin. Vom 30. September 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 18. Oktober 1860.

Patente.

Dem Civil-Ingenieur E. Semper zu Görlitz ist unter dem 10 October 1860 ein Patent auf eine Maschine zum Trocknen und Reinigen von Rauhkardenstäben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 18. October 1860 ein Einführungs-Patent auf die Construction eines Dampfvertheilungsschiebers, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Franz Neuß in Aachen ist unter dem 18. October d. J. ein Einführungs-Patent auf eine mechanische Vorlage an Drehbänken zum Abdrehen von Nadeln für Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

299) Die Verrichtungen des Polizei-Anwalts hinsichtlich der gerichtlichen Verfolgung der sämmtlichen Forstpolizei-Contraventionen, sowie der Diebstähle an Holz und anderen Waldproducten, insoweit letztere nach dem Gesetze zu den Uebertretungen gezählt werden, ferner der Jagdübertretungen und der in den §§. 274, 275 des Strafgesetz-Buches vorgesehenen Jagdvergehen sind, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird,

a) für die zur Revierförsterei Pritter vereinigten Beläufe Neukrug, Pritter und Ostswine der aufgelösten Oberförsterei Neuhaus, welche jetzt der Oberförsterei Friedrichsthal einverleibt worden, und zum Bezirke der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Swinemünde gehören, dem Königl. Oberförster Schultz zu Friedrichsthal und

b) für die jetzt der Oberförsterei Warnow einverleibten Beläufe Lüpzow, Laatzig und Stengow der aufgelösten Oberförsterei Neuhaus im Bezirke der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Wollin, dem Königl. Oberförster Wiesprecht zu Warnow

commissarisch und widerruflich unter der in der Bekanntmachung vom 29. September 1852 (Amtsblatt de 1852 S. 351) vorgeschriebenen Maaßgabe übertragen worden.

Stettin, den 25. October 1860. Königl. Regierungs-Präsidium.

300) Unter den Schaafen der Bauern Zahn und Knuth zu Paatzig und des Gutes Flackenhagen, im Kreise Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb der Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter für diese Orte während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 29. Oktober 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

301) Unter den Schaafen des Kolonisten Wilhelm Sell zu Kolonie Marienfließ ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb der Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter für diese Ortschaft während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 29. Oktober 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

302) Unter den Schaafen im Dorfe Colow, Kreis Greifenhagen, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 1. November 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

303) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in den Ortschaften Baumgarten und Boeck, Kreises Cammin, hat aufgehört, weshalb die bisher verfügt gewesene Sperre hierdurch aufgehoben wird. Stettin, den 29. Oktober 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

An dem Gymnasium zu Colberg ist die Beförderung des Ordentlichen Lehrer Fischer zum Oberlehrer und die Anstellung des Wissenschaftlichen Hülfslehrers am Friedrichs Gymnasium zu Berlin Friedrich Froehde als Ordentlicher Lehrer bestätigt.

Der Lehrer Carl August Kant hier ist als dritter, und der Lehrer Gustav Albert Ludwig Wobbermin hierselbst, als vierter Lehrer an der mit der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Schule verbundenen Elementarschule fest angestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat, Rektor Busch in Greifenberg, ist zum Pastor adj. an der St. Nikolai- und St. Georgen-Kirche in Colberg erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Der Pastor Belling in Medow ist zum Superintendenten der Synode Anclam ernannt und in dies Amt eingeführt worden.

In Stettin ist der Schullehrer Kasten fest angestellt.

Digitized by Google

In Fiddichow, Synode Bahn, ist der Schullehrer Christian fest angestellt.

In Schellin, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Last fest angestellt.

In Natzdorf, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Heyse fest angestellt.

Der Rittergutsbesitzer, Rittmeister von Wedell-Burghagen auf Pumptow, ist von der Kreistags-Versammlung zum Kreis-Deputirten Pyritzer Kreises gewählt und von der Regierung bestätigt worden.

Der Gutspächter Gustav Rohrbeck zu Schillersdorf, Randower Kreises ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts ernannt und bestätigt.

Der Gutspächter Zuther zu Cramonsdorf, im Kreise Naugard, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes ernannt und bestätigt.

Der frühere Amts-Verwalter Marzahn in Triebel ist zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Pyritz auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Bürgermeister Hintze zu Politz ist zum stellvertretenden Polizeiverwalter von Schwankenheim im Kreise Randow, ernannt und bestätigt.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Magistrats-Diätarius Wolter zu Stettin als Agent der Londoner Union-Assekuranz-Societät für Deutschland für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Apotheker Keibel zu Treptow a. T. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Treptow und deren Umgegend.

Der Kaufmann A. H. Beerbaum zu Stettin als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann W. Helm zu Stettin als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Duwrier zu Wollin als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Wollin und deren Umgegend.

Der pensionirte Lehrer Carl Schulz zu Stargard an Stelle des Kaufmanns Meißner daselbst als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Der Buchhändler Otto Hendeß zu Stargard als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. für die Stadt Stargard und deren Umgegend.

Der Sekretair Wilcke zu Treptow a. T. als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. für die Stadt Treptow a. T. und deren Umgegend.

Der Kaufmann Otto Ahrens zu Anclam als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Anclam und deren Umgegend.

Der Rentier Wergien zu Stettin als Agent der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Rentier Wergien zu Stettin als Agent der Berliner Renten- und Kapitals-Versicherungs-Banck für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Rentier Wergien zu Stettin als Agent der Coelnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Schankwirth Wilhelm Wundermann zu Garz a. O. an Stelle des verzogenen Rentiers Friedrich Wundermann als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Garz und deren Umgegend.

Der Sekretair Armbrost zu Stettin als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Uhrmacher Franz Engelhardt zu Wangerin als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. für die Stadt Wangerin und deren Umgegend.

Der Rentier A. Liesener zu Greifenberg i. Pom. als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. für die Stadt Greifenberg und deren Umgegend.

Der Kaufmann August Wichards zu Swinemünde an Stelle des Kaufmanns Paul daselbst als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., jedoch nur für die Feuer-Versicherungs-Branche, für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend.

Digitized by Google

Der Apotheker Zillich zu Stepenitz als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München für den Ort Stepenitz und dessen Umgegend.

Der Kaufmann Rosenthal zu Stettin (Firma Lehmann und Rosenthal) als Agent der Cölnischen-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" und der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Die Agentur hat niedergelegt:

Der Kaufmann Dumrier zu Wollin die Agenturen 1) der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, 2) der Coelnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia," 3) der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Berichtigung. In der in unserem Amtsblatte vom 26. October c. enthaltenen Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 19. October c., die Entdeckung der Verfertiger falscher Preußischer Banknoten betreffend, muß es im letzten Satze anstatt Verschwiegenheit heißen: „Verschweigung."

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 45.

Stettin, den 9. November 1860.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. October 1860 ein Einführungs-Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann, Inhaber der Firma Ernst Hoffmann und Comp. zu Breslau, ist unter dem 27. October 1860 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Förderungs-Gefäße in Grubenschächten, insoweit solche nach Modellen, Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Herren A. F. Sicker und Adolph Ferdinand Arndt zu Großenhayn in Sachsen unter dem 6. October 1859 ertheilte Patent auf einen mechanischen Webestuhl ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

304) Durch die Ober-Präsidial-Verfügung vom 15. April 1856, beziehungsweise unsere Polizei-Verordnung vom 11. Juni 1856 (Amtsblatt S. 208) ist bestimmt, daß die zur Zeit noch vorhandenen, mit Stroh, Rohr, Brettern oder Schindeln gedeckten Gebäude, mit Ausnahme der im §. 9 Nr. 2 der Feuerpolizei-Ordnung vom 12. August 1847 bezeichneten (d. h. der Wirthschafts-Gebäude, welche entweder für sich allein bestehen, oder zu Wohnungen auf der Feldmark gehören und mindestens 200 Fuß von den nächsten Baulichkeiten der Vorstädte entfernt bleiben) a) in den Städten bis zum **1. Juli 1861**, b) in den Vorstädten bis zum **1. Juli 1866**, mit einem Stein-, Metall-, oder sonst anerkannt feuersichern Dache versehen werden müssen. Bei dem Heranrücken des sub a, gedachten Termins bringen wir diese Vorschrift dem betheiligten Publicum mit dem Bemerken in Erinnerung, daß nach Ablauf der bestimmten Fristen, die Orts-Polizeibehörden verpflichtet sind, die Fortschaffung der dann etwa noch vorhandenen derartigen feuergefährlichen Bedachungen von den Gebäude-Besitzern zu verlangen und erforderlichen Falls zu erzwingen, und daß Nachfristen von uns unter keinen Umständen bewilligt werden können.

Stettin, den 27. August 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

305) Zur Verhütung von Unglücksfällen verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unsers Verwaltungs-Bezirks was folgt:

§. 1. Geladene Schußwaffen dürfen — so lange der Besitzer sich nicht in solcher Nähe derselben befindet, daß er zu jeder Zeit jeden Unbefugten von der Berührung derselben abzuhalten vermag — nur in abgeschlossenen Räumen, (Zimmern, Spinden, Schränken ꝛc. ꝛc.) aufbewahrt werden.

§. 2. Wer geladene Schußwaffen bei sich führt, ist verpflichtet, solche vor dem Betreten von öffentlichen, dem Verkehr des Publikums zugänglichen Vergnügungsorten, Gast- oder Schänkstuben u. s. w. zu entladen, sofern er nicht vermöge amtlicher Eigenschaft eine besondere Befugniß hat, die Entladung zu unterlassen. Diese besondere Befugniß steht namentlich den exekutiven Polizeibeamten, Forstschutzbeamten u. s. w. zu, welche zum Zweck der Ausübung ihres Dienstes Schußwaffen bei sich führen. Jedoch dürfen solche Personen die geladene Schußwaffe in den gedachten Lokalen niemals so weit aus der Hand legen, daß sie nicht zu jeder Zeit jeden Unbefugten von der Berührung derselben abzuhalten vermögen.

Digitized by Google

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften ziehen eine Geldbuße bis zu zehn Thalern, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren, nach sich.

Stettin, den 4. November 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

306) Unsere im Amtsblatt pro 1855 Seite 196 abgedruckte Polizei-Verordnung vom 27. Juni 1855, die Beobachtung der richtigen Formen bei Aufnahme der Lehrlinge betreffend, wird hiermit außer Kraft gesetzt. Stettin, den 31. Oktober 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

307) Da die Pockenkrankheit unter den Schaafen des Gerichtsmanns Wichmann zu Brüsewitz, im Kreise Saatzig, aufgehört hat, so werden die deshalb früher angeordneten Sperrmaaßregeln hierdurch aufgehoben. Stettin, den 31. Oktober 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

308) Dem jüdischen Schächter, Privatlehrer Meyer Blum, ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Nörenberg in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 2. November 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) des Königlichen Konsistoriums der Provinz Pommern.

309) Die für den Wiederaufbau der am 31. Juli 1854 abgebrannten Kirche in Penkun zu Anfang dieses Jahres in allen Kirchen der Provinz Pommern eingesammelte Collecte hat einen Ertrag von 1425 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. ergeben, welcher Summe noch die zu dem gleichen Zweck von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz im Bereich derselben gestattete, zur Zeit zwar noch nicht vollständig abgeschlossene, den Betrag von 6200 Thlr. aber bereits übersteigende Haus-Collecte hinzutritt.

Unter dankbarer Anerkennung der hierbei bethätigten Opferwilligkeit, bringen wir dies günstige Resultat, welches den bereits in Angriff genommenen Wiederaufbau der gedachten Kirche gesichert hat, hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Stettin, den 5. November 1860.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Parlitz ist zum Pastor in Langenberg, Landsynode Stettin, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

In Labes ist die Lehrerin Bauck fest angestellt.

Der Administrator Maeder zu Ziegenhagen, Saatziger Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt und bestätigt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat October 1860.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Eduard August Heinrich Hartmann zu Pyritz zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Demmin.

Befördert: der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Eduard Siegert hierselbst zum Gerichts-Assessor.

Angestellt: der Rechtskandidat Dr. juris Gustav Schönberg hierselbst als Auskultator; der Hülfsbote, früher invalide Unteroffizier, Carl Bingang als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Naugard mit der Funktion bei den Gerichtskommissionen zu Gollnow.

Verliehen: dem ersten Gerichtsdiener Heinrich Eduard Greim zu Greifenberg der Titel als Botenmeister.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Schlichting aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin in den diesseitigen Bezirk.

Verstorben: Der Bote und Exekutor Schröder zu Ueckermünde.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 46.

Stettin, den 16. November 1860.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3. November c. ein Patent auf ein Verdickungsmittel für den Zeugdruck, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Andere in der Anwendung eines bekannten Bestandtheils desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

310) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden. Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

Die Jahresanzeigen der Baumeister, Bauführer und Feldmesser betreffend.

311) Die im diesseitigen Verwaltungsbezirk sich aufhaltenden Baumeister, Bauführer und Feldmesser, insofern erstere nicht bei Eisenbahnen angestellt oder beschäftigt sind, werden unter Bezugnahme auf frühere Amtsblatts-Bekanntmachungen hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres, spätestens bis zum **20. Dezember c.**, an uns zu erstatten. Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, daß sie bei sich darbietender Gelegenheit zur Beschäftigung resp. Anstellung unberücksichtigt bleiben. Die Anzeigen der Baumeister und Bauführer müssen auch

a) das Datum des Prüfungszeugnisses,
b) ihre Konfession,
c) die Orden und Ehrenzeichen, welche sie etwa besitzen, und
d) ihre Familien- und Vermögensverhältnisse nachweisen.

Stettin, den 9. November 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

312) In Nr. 3 des Amtsblatts pro 1849 haben wir zur Benutzung bei Aufstellung der Fuhrkosten-Liquidationen der Staatsbeamten eine Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und auf einigen anschließenden Coursen in den Nachbarstaaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die in dieser Nachweisung enthaltenen Entfernungs-Angaben bezüglich des Courses 14 — Stettin-Anclam — haben sich im Laufe der Zeit theilweise als ungenau ergeben, auch ist jener Cours bis Demmin ausgedehnt worden, weshalb wir uns veranlaßt finden, unter Aufhebung jener Entfernungs-Angaben, die neuerdings festge-

Digitized by Google

stellten Entfernungen auf dem Course Stettin-Anclam-Demmin nachstehend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stationen:	Entfernung in Meilen einzeln	im Ganzen.	Stationen:	Entfernung in Meilen einzeln	im Ganzen.
Stettin	—	—	Jarmen	3½	17½
Ueckermünde . . .	9	9	Loitz	2½	19¾
Usedom (Stadt) . .	2¼	11¼	Demmin	1¾	21½
Anclam	2½	13¾			

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß die Entfernungen auf dem neu entstandenen Dampfboot-Course Stettin-Neuwarp wie folgt festgestellt sind:

Stationen:	Entfernung in Meilen einzeln	im Ganzen.	Stationen:	Entfernung in Meilen einzeln	im Ganzen.
Stettin	—	—	Jasenitz	¾	3¼
Pölitz (Stadt) . .	2½	2½	Neuwarp	4¾	8

Stettin, den 26. October 1860. Königl. Regierung; Kassen-Verwaltung.

313) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Freischulzen Wachs zu Neumark und der Gemeinde Dobberphul, im Kreise Greifenhagen, hat aufgehört; es wird deshalb die bisher an diesen Orten verfügt gewesene Sperre hierdurch aufgehoben.

Stettin, den 13. November 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

314) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Sallmow, Kreis Regenwalde, ist erloschen, weshalb die bisher verfügt gewesene Sperre hierdurch aufgehoben wird.

Stettin, den 13. November 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

315) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Bienow, im Kreise Greifenhagen, hat aufgehört, weshalb die bisher verfügt gewesene Sperre dieses Orts hierdurch aufgehoben wird.

Stettin, den 13. November 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

316) Unter den Schaafen der Bauern Boettcher zu Mackfitz und des Schulzen Liedtke zu Zozenow, im Kreise Regenwalde, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind. Stettin, den 13. November 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

317) Unter den Schaafen des Vorwerkspächters Martens zu Gaaz bei Peenemünde und des Bauern Bluhm in Bansin und in dem Dorfe Caseburg, im Kreise Usedom-Wollin, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb für die genannten Ortschaften der Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 13. November 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

318) Unter den Schaafen des Dorfes Muddelmow und Carnitz, Kreis Greifenberg, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 13 November 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

319) Unter den Schaafen in Groß-Mellen und Ziegenhagen, im Kreise Saatzig, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb diese Orte für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 13. November 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

320) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 19. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe, im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 6 bis 16, vom 1. April 1861 auf unserer Kasse, große Ritterstraße Nr. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 Prozent Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1861 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inha-

bern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. Stettin, den 5. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Nachweisung der bei der 19. Verloosung am 5. November 1860 ausgelooften, am 1. April 1861 zur Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe.

Litt. A. à 1000 Thlr. 125. 234. 533. 1529. 1699. 1803. 2060. 2117. 2791. 3302. 3788.

Litt. B. à 500 Thlr. 137. 388. 444. 611.

Litt. C. à 100 Thlr. 1227. 1254. 1383. 1783. 1904. 2059. 2110. 2705. 3199. 3298. 3445. 3766. 4550. 4664. 5058. 5137. 5219.

Litt. D. à 25 Thlr. 512. 730. 1033. 1197. 1849. 2598. 2637. 3106. 3622.

Litt. E. à 10 Thlr. 2. 16. 22. 37. 41. 48. 54. 58. 62. 79. 90. 91. 105.
110. 112. 124. 135. 136. 143. 147. 151. 157. 163. 164. 165. 197. 208. 217. 233.
252. 264. 267. 291. 294. 306. 314. 316. 317. 323. 329. 332. 338. 349. 361. 365.
371. 372. 373. 398. 400. 416. 418. 421. 435. 437. 440. 459 466. 473. 501. 544.
546. 547. 566. 575. 580. 582. 591. 593. 633. 639. 663. 674. 680. 691. 696. 697.
723. 775. 779. 785. 793. 812. 816. 822. 829. 835. 839. 858. 862. 869. 887. 889.
892. 894. 899. 911. 912. 952. 970. 982. 985. 987. 993. 1001. 1014. 1030. 1036.
1052. 1053. 1070. 1084. 1103. 1129. 1133. 1142. 1150. 1159. 1161. 1168. 1174.
1177. 1180. 1183. 1193. 1224. 1228. 1233. 1254. 1261. 1263. 1292. 1307. 1311.
1315. 1318. 1321. 1325. 1334. 1353. 1357. 1364. 1365. 1374. 1383. 1384. 1389.
1391. 1395. 1397. 1419. 1427. 1439. 1444. 1457. 1469. 1505. 1506. 1517. 1532.
1533. 1553. 1555. 1566. 1592. 1650. 1676. 1680. 1688. 1710. 1714. 1716. 1746.
1754. 1758. 1762. 1774. 1793. 1803. 1804. 1809. 1838. 1852. 1882. 1903. 1931.
1942. 1946. 1948. 1970. 1978. 1982. 1983. 2015. 2018. 2024. 2036. 2045. 2046.
2048. 2050. 2051. 2090. 2091. 2095. 2098. 2105. 2116. 2155. 2165. 2169. 2173.
2187. 2198. 2208. 2249. 2265. 2307. 2308. 2323. 2325. 2349. 2364. 2367. 2379.
2388. 2391. 2421. 2433. 2442. 2443. 2497. 2529. 2542. 2557. 2560. 2561. 2576.
2581. 2584. 2593. 2595. 2618. 2628. 2631. 2639. 2659. 2680. 2716. 2723. 2736.
2746. 2767. 2768. 2772. 2776. 2786. 2808. 2833. 2839. 2848. 2864. 2873. 2882.
2887. 2895. 2913. 2927. 2932. 2942. 2943. 2949. 2959. 2962. 2969. 2972. 2981.
3004. 3016. 3033. 3074. 3080. 3084. 3094. 3100. 3105. 3121. 3165. 3180. 3185.
3190. 3194. 3196. 3199. 3219. 3242. 3257. 3258. 3267. 3269. 3282. 3304. 3337.
3350. 3356. 3364. 3365. 3378. 3418. 3433. 3435. 3437. 3440. 3448. 3467. 3481.
3482. 3495. 3497. 3501. 3506. 3507. 3508. 3510. 3525. 3540. 3544. 3548. 3550.
3551. 3552. 3554. 3572. 3580. 3590. 3604. 3635. 3653. 3664. 3685. 3687. 3691.
3697. 3709. 3712. 3715. 3718. 3728. 3734. 3740. 3744. 3763. 3777. 3779. 3782.
3783. 3784. 3796. 3806. 3817. 3825. 3838. 3876. 3878. 3884. 3888. 3889. 3897.
3918. 3938. 3942. 3966. 3980. 3983. 3990. 3993. 3998. 4000. 4008. 4021. 4030.
4031. 4033. 4035. 4036. 4047. 4057. 4058. 4061. 4072. 4078. 4097. 4107. 4125.
4135. 4136. 4165. 4168. 4185. 4188. 4190. 4202. 4223. 4225. 4232. 4241. 4258.
4266. 4287. 4325. 4343. 4351. 4355. 4358. 4365. 4368. 4369. 4377. 4379. 4392.
4397. 4402. 4429. 4431. 4437. 4448. 4450. 4484. 4490. 4491. 4492. 4505. 4511.
4522. 4524. 4537. 4553. 4555. 4566. 4573. 4577. 4585. 4616. 4625. 4628. 4635.
4638. 4640. 4649. 4650. 4655. 4659. 4668. 4673. 4676. 4680. 4683. 4689. 4692.
4698. 4708. 4709. 4711. 4714. 4724. 4726. 4730. 4737. 4739. 4742. 4743. 4746.
4753. 4755. 4757. 4763. 4766. 4769. 4772. 4775. 4777. 4779. 4781. 4784. 4792.
4800. 4802. 4803. 4804. 4806. 4810. 4815. 4816. 4817. 4818. 4820. 4822. 4823.
4825. 4828. 4829. 4830.

Stettin, den 5. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

321) Bei den Kassen der vier Pommerschen Landschafts-Departements Anclam, Stargard, Treu-

Digitized by Google

tow a. R. und Stolp, wird in dem Johannis-Zinszahlungstermine, also in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1861 die sechste Serie der Zins-Coupons Pommerscher Pfandbriefe für die nächstfolgenden fünf Jahre, mit welcher auch wiederum ein Talon als Legitimation zur Erhebung der folgenden Coupons-Serie verbunden ist, bei jeder Kasse aber nur von denjenigen Pfandbriefen, welche von dem betreffenden Departement ausgefertigt sind, und nur gegen Einreichung der Talons der fünften Serie, ausgereicht werden, sofern nicht der Inhaber des Pfandbriefes gegen solche Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der fünften Serie, vorher Protest eingelegt haben möchte.

Zur Bequemlichkeit der Inhaber Pommerscher Pfandbriefe ist jedoch die Einrichtung getroffen, daß:

I. auch schon in dem Zeitraume vom 15. April bis 15. Mai 1861 die Ausreichung der neuen Coupons-Serie von der General-Landschaftskasse in Stettin in den Stunden von 8—12 Uhr Vormittags ohne Unterschied, in welchem Departement der Talon ausgefertigt worden, geschehen wird, wenn derselben von dem Inhaber die Talons unmittelbar oder durch einen Dritten vorgelegt oder portofrei zugesandt worden und nicht etwa von dem Pfandbriefs-Inhaber vorher gegen die Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der ablaufenden Serie, protestirt worden ist.

„Diejenigen Pfandbriefs-Inhaber, welche sich veranlaßt und berechtigt halten, der Aus„reichung der neuen Coupons-Serie an den Präsentanten des Talons der abgelaufenen „Serie, zu widersprechen, werden daher hierdurch aufgefordert, solchen Widerspruch der Pom„merschen General-Landschafts-Direction in Stettin vor dem 15. April 1861 anzuzeigen und „sich bei derselben als Besitzer des betreffenden Pfandbriefes auszuweisen, weil sonst bei „Nichtbeachtung dieser Aufforderung die Ausreichung der neuen Serie an den Präsentanten „des Talons erfolgen wird und muß."

Die General-Landschaftskasse in Stettin wird unter Zurückbehaltung der Talons, die Serie VI. der Coupons nebst neuen Talons den Präsentanten ausreichen, oder resp. auf Gefahr und Kosten des Einsenders demselben mittelst der Post zusenden. Die Inhaber der Talons, welche die Zufertigung der neuen Coupons-Serie auf dem Wege der Post wünschen, werden hiermit veranlaßt, bei der Einreichung der Talons zur Direction der Behörde ausdrücklich anzuzeigen, wie die Absendung der neuen Coupons von hier aus, — nämlich, ob solche mit der Bezeichnung: Rekommandirt, (soweit diese Bezeichnung nach Maßgabe des Gewichts der Sendung zuläßig) oder aber, unter Declaration der Coupons entweder nach ihrem vollen Werthe, oder nach einem und welchem Pauschquantum, oder aber als Actenstücke, — erfolgen möge. Gehen die Talons ohne dergleichen Erklärung ein, oder ist diese auf rekommandirte Absendung gerichtet, solche aber nach der Größe des Gewichts der zu versendenden Coupons unzuläßig, so wird die Abschickung der letzteren unter Declaration ihres vollen Geldwerthes, mithin in einer für die Empfänger sehr kostspieligen Weise, ausgeführt werden. Es ist ferner zur Vermeidung von Irrthümern nothwendig, daß bei schriftlichen Einsendungen von Talons, die Absender ihren Antrag, so wie das im Rücken der Talons abgedruckte Quittungs-Formular mit Benennung des Wohnorts und Characters recht deutlich unterzeichnen, welches letztere Verfahren auch von den Talons-Inhabern zu beobachten ist, die die neue Serie persönlich erheben; daß endlich

II. auch den Inhabern von Talons, welche zu Pfandbriefen verschiedener Departements gehören, wenn sie wünschen, in dem Johannis-Zinszahlungstermine, also in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1861 die Couponsblätter der neuen Serie VI. sämmtlich bei einer einzigen der obengenannten vier Departementskassen zu erheben, hierin gewillfahrt werden soll, jedoch nur dann, wenn sie diese Absicht derjenigen Departements-Direction, bei deren Kasse sie die neue Coupons-Serie ihrer sämmtlichen Pfandbriefe in der obigen Zeitfrist zu empfangen wünschen, spätestens bis zum 1. März 1861, unter Beifügung einer vollständigen, deutlich geschriebenen und accuraten Nachweisung der Talons, postfrei anzeigen, und sich dabei ausdrücklich verpflichten, in der Zeit vom 25. Juni bis 5. Juli 1861 diese benannten Talons der Kasse dieses Departements zur Ausreichung der neuen Coupons-Serie vorlegen zu wollen.

Machen die Talons-Inhaber von den zu ihrer Bequemlichkeit sub I. und II. gestatteten Erleichterungen in der geordneten Weise keinen Gebrauch, so können sie dann gegen Auslieferung der quittirten Talons die neue Coupons-Serie nur in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 48.

Stettin, den 30. November 1860.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5273.) Zusatz-Artikel zu der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins vom 31. März 1831. Vom 3. April 1860.

(Nr. 5274.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Wahnthale in der Bürgermeisterei Neuenkirchen des Siegkreises. Vom 3. October 1860.

(Nr. 5275.) Statut für die Wiesengenossenschaft zu Cuchenheim im Kreise Rheinbach. Vom 3. October 1860.

(Nr. 5276.) Allerhöchster Erlaß vom 19. October 1860, betreffend die Aenderung der früher festgesetzten Richtungslinie für die von dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde auszuführende Eisenbahn von der Herrmannshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlen-Bergwerke des Vereins.

(Nr. 5277.) Allerhöchster Erlaß vom 19. October 1860, betreffend die Abänderung des §. 70 des Statuts für die Kaufmannschaft zu Memel vom 21. Mai 1822.

(Nr. 5278.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober 1860, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Aktienverein Lenne-Ruhr" zu Meggen und die Bestätigung der Statuten des Vereins. Vom 22. Oktober 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 6. November 1860.

(Nr. 5279.) Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Preußische Garnison der Bundesfestung Rastatt. Vom 1. Oktober 1860.

(Nr. 5280.) Allerhöchster Erlaß vom 18. October 1860, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Deutsche Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" in Berlin zu domizilirende Aktiengesellschaft und die Bestätigung der Statuten dieser Gesellschaft.

(Nr. 5281.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 27. October 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 19. November 1860.

Patente.

Dem Maschinenbauer W. Winter in Charlottenburg ist unter dem 12. November 1860 ein Patent auf einen Condensations-Apparat für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Siegfried Marcus in Berlin ist unter dem 16. November d. J. ein Patent auf einen in Beschreibung und Zeichnung vorgelegten, als neu und eigenthümlich erachteten Elektromagneten für ein Morsesches Relais, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Julius de Bary zu Offenbach a. M., ist unter dem 6. November 1860 ein Patent auf eine Maschine zum Abschneiden von Cigarren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Knopfmachermeister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer F. Haack zu Berlin ist unter dem 9. November 1860 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung

von Chenille, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Mechaniker Gottlob Seyrig zu Berlin unter dem 26. October 1859 ertheilte Patent auf eine Bremsvorrichtung für Centrifugal-Maschinen ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

329) Unter Bezugnahme auf das Amtsblatts-Publikandum vom 29. August 1851 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Vorsitz in der für den diesseitigen Regierungs-Bezirk errichteten Prüfungs-Commission für Buchhändler und Buchdrucker dem Regierungs-Assessor Dr. Gallenkamp übertragen worden ist. Stettin, den 19. November 1860. Königl. Regierungs-Präsidium.

330) Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir die Herren Apotheker auf den in der Hirschwald'schen Verlagshandlung in Berlin erschienenen pharmaceutischen Kalender 2. Jahrgang hiermit aufmerksam, welcher sich bei der zum practischen Gebrauch sehr zweckmäßig und übersichtlich gehaltenen Einrichtung zur Anschaffung empfiehlt. Stettin, den 20. November 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

331) Unter den Schaafen des Dorfes Vahnerow, Greifenberger Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 26. November 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

332) Unter den Schaafen des Guts Paatzig und des Bauern Rusch zu Dorow, Regenwalder Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb die genannten Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 26. November 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

333) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Groß-Schönfeldt, Greifenhagener Kreises, ist erloschen, weshalb die angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben wird.

Stettin, den 21. November 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

334) Zur Nachachtung für das Publikum bringen wir in Erinnerung, daß Depositalgelder, geldwerthe Dokumente, Pretiosen oder sonstige zum Depositorium bestimmte Gegenstände mit Sicherheit niemals einem einzelnen Beamten gezahlt oder eingehändigt werden können, sondern jede Zahlung oder Behändigung dieser Art, wenn sie als gültig geschehen erachtet werden soll, in Gegenwart aller drei Depositalbeamten erfolgen, auch die Quittung von diesen drei Personen ausgestellt und mit dem Gerichtssiegel versehen werden muß. Sämmtliche Gerichte sind angewiesen, die zur Deposital-Verwaltung bestellten drei Personen durch einen Aushang am schwarzen Brett namentlich zu bezeichnen. Die Annahme von Depositalgegenständen durch einzelne Beamte ist bei Strafe untersagt.

Stettin, den 15. November 1860. Königl. Appellationsgericht.

3) anderer Behörden.

Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

335) Bei den Kassen der vier Pommerschen Landschafts-Departements Anclam, Stargard, Treptow a. R. und Stolp, wird in dem Johannis-Zinszahlungstermine, also in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1861 die sechste Serie der Zins-Coupons Pommerscher Pfandbriefe für die nächstfolgenden fünf Jahre, mit welcher auch wiederum ein Talon als Legitimation zur Erhebung der folgenden Coupons-Serie verbunden ist, bei jeder Kasse aber nur von denjenigen Pfandbriefen, welche von dem betreffenden Departement ausgefertigt sind, und nur gegen Einreichung der Talons der fünften Serie, ausgereicht werden, sofern nicht der Inhaber des Pfandbriefes gegen solche Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der fünften Serie, vorher Protest eingelegt haben möchte.

Zur Bequemlichkeit der Inhaber Pommerscher Pfandbriefe ist jedoch die Einrichtung getroffen, daß:

1. auch schon in dem Zeitraume vom 15. April bis 15. Mai 1861 die Ausreichung der neuen Coupons-Serie von der General-Landschaftskasse in Stettin in den Stunden von 8—12 Uhr Vormittags ohne Unterschied, in welchem Departement der Talon ausgefertigt worden, geschehen

wird, wenn derselben von dem Inhaber die Talons unmittelbar oder durch einen Dritten zugiegt oder portofrei zugesandt worden und nicht etwa von dem Pfandbriefs-Inhaber vorher gegen die Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der ablaufenden Serie, protestirt worden ist.

„Diejenigen Pfandbriefs-Inhaber, welche sich veranlaßt und berechtigt halten, der Aus-
„reichung der neuen Coupons-Serie an den Präsentanten des Talons der abgelaufenen
„Serie, zu widersprechen, werden daher hierdurch aufgefordert, solchen Widerspruch der Pom-
„merschen General-Landschafts-Direction in Stettin vor dem 15. April 1861 anzuzeigen und
„sich bei derselben als Besitzer des betreffenden Pfandbriefes auszuweisen, weil sonst bei
„Nichtbeachtung dieser Aufforderung die Ausreichung der neuen Serie an den Präsentanten
„des Talons erfolgen wird und muß."

Die General-Landschaftskasse in Stettin wird unter Zurückbehaltung der Talons, die Serie VI. der Coupons nebst neuen Talons den Präsentanten ausreichen, oder resp. auf Gefahr und Kosten des Einsenders demselben mittelst der Post zusenden. Die Inhaber der Talons, welche die Zufertigung der neuen Coupons-Serie auf dem Wege der Post wünschen, werden hiermit veranlaßt, bei der Einreichung der Talons zur Direction der Behörde ausdrücklich anzuzeigen, wie die Absendung der neuen Coupons von hier aus, — nämlich, ob solche mit der Bezeichnung: Rekommandirt, (soweit diese Bezeichnung nach Maßgabe des Gewichts der Sendung zuläßig) oder aber, unter Declaration der Coupons entweder nach ihrem vollen Werthe, oder nach einem und welchem Pauschquantum, oder aber als Actenstücke, — erfolgen möge. Gehen die Talons ohne dergleichen Erklärung ein, oder ist diese auf rekommandirte Absendung gerichtet, solche aber nach der Größe des Gewichts der zu versendenden Coupons unzuläßig, so wird die Abschickung der letzteren unter Declaration ihres vollen Geldwerthes, mithin in einer für die Empfänger sehr kostspieligen Weise, ausgeführt werden. Es ist ferner zur Vermeidung von Irrthümern nothwendig, daß bei schriftlichen Einsendungen von Talons, die Absender ihren Antrag, so wie das im Rücken der Talons abgedruckte Quittungs-Formular mit Benennung des Wohnorts und Characters recht deutlich unterzeichnen, welches letztere Verfahren auch von den Talons-Inhabern zu beobachten ist, die die neue Serie persönlich erheben; daß endlich

II. auch den Inhabern von Talons, welche zu Pfandbriefen verschiedener Departements gehören, wenn sie wünschen, in dem Johannis-Zinszahlungstermine, also in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1861 die Couponsblätter der neuen Serie VI. sämmtlich bei einer einzigen der obengenannten vier Departementskassen zu erheben, hierin gewillfahrt werden soll, jedoch nur dann, wenn sie diese Absicht derjenigen Departements-Direction, bei deren Kasse sie die neue Coupons-Serie ihrer sämmtlichen Pfandbriefe in der obigen Zeitfrist zu empfangen wünschen, spätestens bis zum 1. März 1861, unter Beifügung einer vollständigen, deutlich geschriebenen und accuraten Nachweisung der Talons, postfrei anzeigen, und sich dabei ausdrücklich verpflichten, in der Zeit vom 25. Juni bis 5. Juli 1861 diese benannten Talons der Kasse dieses Departements zur Ausreichung der neuen Coupons-Serie vorlegen zu wollen.

Machen die Talons-Inhaber von den zu ihrer Bequemlichkeit sub I. und II. gestatteten Erleichterungen in der geordneten Weise keinen Gebrauch, so können sie dann gegen Auslieferung der quittirten Talons die neue Coupons-Serie nur in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1861 bei der Kasse desjenigen Departements erheben, von welchem der jetzt laufende Talon ausgefertigt worden ist. Hinsichtlich der Talons-Inhaber, welche die sub II. erwähnte Verpflichtung übernommen haben, ohne sie jedoch zu erfüllen, kann die Abhebung der neuen Coupons-Serie dann nur bei der Kasse des Departements, welches in dem Talon genannt ist, auch dort aber erst in einem der späteren Zinszahlungstermine, und nicht schon in dem Johannistermine 1861 erfolgen.

Stettin, den 1. November 1860.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

II. Personal-Chronik.

Der bisher in Sommin, Synode Bütow, stationirte Hülfsprediger Buchholtz ist zum Hausgeistlichen der Strafanstalt in Anclam ernannt und in dies Amt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Sellentin, bisher in Treten, Synode Rummelsburg, ist zum Pastor

Den Domainen-Pächtern Wienstein zu Gnevezow, Amts Verchen, und Hoyer zu Saatzig, Rentamts Jacobshagen, ist der Character „Königlicher Oberamtmann" verliehen.

Der Bürgermeister Hintze zu Pölitz ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Brachhorst, Langenberg und Charlottenhold ernannt und bestätigt.

Der Inspector Marron zu Saarow, Demminer Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts ernannt und bestätigt.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann Friedrich Lübke zu Cammin als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Cammin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Carl Mietzner zu Swinemünde als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend.

Der Apotheker Tschentscher zu Daber an Stelle des verzogenen Apothekers Ottow als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Daber und deren Umgegend.

Der Kaufmann Reiser zu Stettin als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Seilermeister Friedrich Wilhelm Franck zu Stettin als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Jörck zu Usedom als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den Umfang der Stadt Usedom und deren Umgegend.

Der Kaufmann Brunnemann zu Stettin als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Julius Lehmann zu Ueckermünde als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend.

Die Agentur haben niedergelegt:

Der Privatsecretair Böldicke zu Jasenitz die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

Der Kirchen-Provisor Sieg zu Daber die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Der Kaufmann Wilhelm Robert Kießling zu Stettin die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Der Kaufmann Jantzen zu Alt-Damm die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönir" zu Frankfurt a. M.

Durch den Tod des Buchbindermeisters Hasse zu Jarmen ist dessen Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt erloschen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 49.

Stettin, den 7. Dezember 1860.

Patente.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Emil Cramer v. Baumgarten in Suhl ist unter dem 23. November 1860 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Spannvorrichtung für Zündnadelgewehre auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Fr. W. Hoppe in Berlin ist unter dem 23. November 1860 ein Patent auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

336) Bei der Gemeinde der sich getrennt haltenden Lutheraner zu Wollin ist der Predigtamts-Candidat Christoph Berndt aus Huben zum Hülfsprediger berufen worden, und hat seine Qualification zu dem gedachten Amte nach Nr. 4 der General-Concession vom 23. Juni 1845 nachgewiesen.

Stettin, den 28. November 1860. Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

337) Unter den Schaafen des Guts Nemitz, im Kreise Cammin, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 27. November 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

338) Im Anschluß an unsere, im diesjährigen Amtsblatt Seite 78 abgedruckte Bekanntmachung vom 19. April c., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die danach im großen Haff ausgelegten beiden Leuchtschiffe wegen des eingetretenen Frostwetters am 2. d. M. abgefahren sind.

Stettin, den 5. Dezember 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

Uebersicht der Martini-Durchschnitts-Markt-Preise in den Marktstädten der Provinz Pommern.

339) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 29. November v. J. theilen wir in der Anlage 1) die Martini-Durchschnittspreise des Getreides in 18 Marktstädten der Provinz Pommern pro 1860, den 3jährigen Durchschnittspreis pro 18⁶⁰/₆₀, und den 10jährigen Durchschnittspreis pro 18⁵¹/₆₀ für dieselben Städte; 2) den Martini-Durchschnittspreis pro 1860, sowie den 3jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 18⁶⁰/₆₀ in 29 Normal-Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet, zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit.

Stargard, den 28. November 1860. Königl. General-Commission für Pommern.

Digitized by Google

14|10 jährige und 10jährige Martini=

Laufende No.	Namen der Normal=Markt=Orte	Martini=Durchschnitts=Preis für 1860.											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
	A. im Stettiner Regierungs=Bezirk:												
1	im Anclamer Kreise, Stadt Anclam	3	7	6	2	—	—	1	17	6	1	2	6
2	im Camminer Kreise, Stadt Cammin	3	7	—	1	29	—	1	15	—	—	26	5
3	im Demminer Kreise, Stadt Demmin	3	3	2	1	27	6	1	20	8	1	—	11
4	im Greifenberger Kreise, Stadt Treptow a. R.	3	13	3	1	28	9	1	16	9	—	26	9
5	im Greifenhagener Kreise, Stadt Stettin	3	8	10	2	2	10	1	26	—	1	1	10
6	im Naugardter Kreise, Stadt Gollnow	—	—	—	1	28	10	1	17	10	1	—	4
7	im Pyritzer Kreise, Stadt Stettin	3	8	10	2	2	10	1	26	—	1	1	10
8	im Randower Kreise, Stadt Stettin	3	8	10	2	2	10	1	26	—	1	1	10
9	im Regenwalder Kreise, Stadt Stargard	3	5	2	1	27	10	1	15	4	—	27	6
10	im Saatziger Kreise, Stadt Stargard	3	5	2	1	27	10	1	15	4	—	27	6
11	im Ueckermünder Kreise, Stadt Ueckermünde	3	12	6	2	—	—	1	20	—	1	1	3
12	im Usedom=Wolliner Kreise, Insel Usedom: Stadt Swinemünde	3	12	6	2	1	10	1	18	9	1	2	4
	Insel Wollin: Stadt Wollin	3	12	6	1	28	3	1	15	—	—	27	—
	B. im Regierungs=Bezirk Coeslin:												
1	im Belgardter Kreise, Stadt Coeslin	3	9	9	1	26	3	1	18	9	—	29	5
2	im Lauenburg=Bütower Kreise, Stadt Stolp	3	6	11	1	25	8	1	20	6	—	28	11
3	im Dramburger Kreise, Stadt Dramburg, nördl. Thl.	3	5	—	1	26	3	1	19	—	1	—	—
	„ Märk. Friedland, südl. „	3	10	—	1	27	6	1	20	—	—	27	6
4	im Fürstenthumer Kreise, Coeslin, östlicher Theil.	3	9	9	1	26	3	1	18	9	—	29	5
	Colberg, westlicher Theil.	3	13	2	2	—	8	1	17	—	1	—	8
5	im Neu=Stettiner Kreise, Stadt Neu=Stettin	3	7	6	1	24	—	1	12	6	—	27	—
6	im Rummelsburger Kreise, Stadt Stolp	3	6	11	1	25	8	1	20	6	—	28	11
7	im Schievelbeiner Kreise, Stadt Schievelbein	2	28	9	1	24	9	1	16	3	—	26	5
8	im Schlawer Kreise, Stadt Schlawe	3	5	5	1	25	6	1	17	11	—	29	7
9	im Stolper Kreise												

Digitized by Google

Durchschnittspreise bis 1860 incl.

Vierzehnjähriger Durchschnitts-Preis von 1847 bis 1860 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.										Zehnjähriger Durchschnitts-Preis von 1851 bis 1860 incl.									
Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
2	22	4,8	1	27	8,7	1	15	0,9	1	1	7,5	3	3	2,1	2	7	2,1	1	20	6,3	1	5	9,6
2	22	3,9	1	26	6,1	1	12	7,9	—	27	7,9	3	1	5,7	2	4	3,9	1	17	0,9	1	—	0,7
2	20	6	1	25	2,4	1	14	4,4	—	29	5,7	3	1	0,6	2	4	4,2	1	19	9,6	1	2	11,8
2	23	9,5	1	26	4,9	1	14	2	1	—	2,2	3	3	8,6	2	3	9,9	1	18	3,2	1	2	9,4
2	20	9,7	1	29	5,1	1	15	9,7	1	1	6,6	3	—	1,7	2	8	7,5	1	20	8,7	1	4	4,9
—	—	—	1	27	8,9	1	12	11,4	—	29	8,8	—	—	—	2	6	3,4	1	17	9,7	1	2	7,4
2	20	9,7	1	29	5,1	1	15	9,7	1	1	6,6	3	—	1,7	2	8	7,5	1	20	8,7	1	4	4,9
2	20	9,7	1	29	5,1	1	15	9,7	1	1	6,6	3	—	1,7	2	8	7,5	1	20	8,7	1	4	4,9
2	19	10,1	1	25	5,6	1	9	1	—	29	4,4	2	25	10,4	2	4	1,2	1	13	3,7	1	2	1,1
2	19	10,1	1	25	5,6	1	9	1	—	29	4,4	2	28	10,9	2	4	1,2	1	13	3,7	1	2	1,1
2	24	1,6	1	27	11,3	1	14	7,5	—	29	10	3	2	8,7	2	6	6,4	1	20	2,6	1	3	3,6
2	22	3,7	2	—	3,6	1	15	10,2	1	3	8,6	3	1	3,6	2	9	8	1	21	0,6	1	7	1,4
2	25	10,9	1	28	8,1	1	15	4,7	—	29	6,2	3	5	6	2	6	4,7	1	19	10,4	1	2	0,4
2	20	9,1	1	27	8,2	1	14	5,7	1	2	0,5	2	29	3,3	2	4	10	1	17	11,9	1	4	4,4
2	20	0,9	1	21	6,4	1	11	5,7	—	26	11	2	28	7	1	29	5,6	1	15	11,1	1	1	10,4
2	22	9	1	24	11,9	1	16	2,7	1	1	8,4	3	2	3	2	2	7,2	1	20	2,7	1	4	2,4
2	21	7,9	1	24	0,2	1	13	7,1	1	2	8,3	3	2	9,9	2	1	9,9	1	17	4,6	1	5	7,6
2	20	9,1	1	27	8,2	1	14	5,7	1	2	0,5	2	29	3,3	2	4	10	1	17	11,9	1	4	4,4
2	23	10,9	1	27	0,8	1	15	5,6	1	2	9,8	3	1	10,7	2	4	10,5	1	19	8,5	1	5	1,2
2	22	3	1	22	3,6	1	13	9,7	1	—	11,8	3	1	0,9	1	28	9,9	1	17	0,1	1	3	0,6
2	20	0,9	1	21	6,4	1	11	5,7	—	28	11	2	28	7	1	29	5,6	1	15	11,1	1	1	10,4
2	21	1,4	1	22	2,7	1	13	7,8	—	27	7,8	3	4	2,9	1	29	9,3	1	17	2,5	1	—	6,3
2	18	8,8	1	22	3	1	11	9,5	—	29	2,4	2	27	2,8	2	—	3,6	1	16	0,8	1	1	7,2

Digitized by Google

24|20jährige Martini-Durchschnittspreise bis incl. 1859 sowie die einjährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1860.

	Martini-Durchschnittspreis pro 1860.										24jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1837 bis incl. 1860 nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.									
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.
Im 1. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg:																													
in der Stadt Lauenburg .	2	24	—	1	20	—	1	15	6	—	24	6	2	12	—	2	20	11	1	15	10	1	5	8	—	25	8	1	22	4
Im 2. Preisbezirk, den Kreisen Schlawe und Stolp:																													
in der Stadt Stolp . .	3	6	11	1	25	8	1	20	6	—	28	11	2	7	6	2	15	—	1	17	8	1	5	9	—	25	6	1	23	1
„ „ „ Schlawe . .	3	5	5	1	25	6	1	17	11	—	29	7	2	4	5	2	15	10	1	19	—	1	6	7	—	25	8	—	—	—
„ „ „ Rügenwalde .	3	—	11	1	26	7	1	15	8	—	26	—	2	10	—	—	—	—	1	21	1	1	5	4	—	23	4	—	—	—
Im 3. Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg:																													
in der Stadt Stolp . . .	3	6	11	1	25	8	1	20	6	—	28	11	2	7	6	2	15	—	1	17	8	1	5	9	—	25	6	1	23	1
Im 4. Preisbezirk, den Kreisen Neu-Stettin und Dramburg:																													
in der Stadt Neu-Stettin .	3	7	6	1	24	—	1	12	6	—	27		1	27	6	2	20	9	1	18	5	1	7	7	—	26	3	1	24	3
„ „ „ Alt-Stettin .	3	8	10	2	2	10	1	26	—	1	1	10	2	2	11	2	16	3	1	23	2	1	9	9	—	28	2	1	25	11
Im 5. Preisbezirk, den Kreisen Fürstenthum und Belgard:																													
in der Stadt Coeslin . .	3	9	9	1	26	3	1	18	9	—	29	5	2	9	5	2	16	10	1	23	3	1	8	9	—	28	—	—	—	—
„ „ „ Colberg . .	3	13	2	2	—	8	1	17	—	1	—	8	2	11	3	2	17	11	1	21	4	1	8	11	—	27	9	2	—	5
„ „ „ Bublitz . . .	3	15	—	1	22	9	1	20	—	—	23	9	2	—	—	2	20	5	1	19	5	1	8	10	—	24	4	1	27	8
„ „ „ Belgard . .	3	11	3	1	26	10	1	13	9	—	29	3	2	7	6	2	16	4	1	20	11	1	8	—	—	26	2	—	—	—
Im 6. Preisbezirk, den Kreisen Schivelbein und Regenwalde:																													
in der Stadt Dramburg .	3	5	—	1	26	3	1	19	—	1	—	—	1	28	9	2	15	7	1	18	9	1	7	2	—	26	10	1	23	—
„ „ „ Schivelbein .	2	28	9	1	24	9	1	16	3	—	26	5	2	3	3	2	18	4	1	17	8	1	6	7	—	24	—	—	—	—
„ „ „ Labes . . .	3	—	—	1	26	—	1	11	—	1	—	—	1	26	—	—	—	—	1	17	—	1	4	—	—	26	3	—	—	—
„ „ „ Regenwalde .	—	—	—	1	25	6	1	15	—	—	27	7	1	25	—	—	—	—	1	18	—	1	6	7	—	—	—	—	—	—
Im 7. Preisbez., d. Kr. Usedom-Wollin, Cammin u. Greifenberg:																													
in der Stadt Anclam . .	3	7	6	2	—	—	1	17	6	1	2	6	2	5	—	2	16	8	1	21	8	1	9	3	—	27	9	1	28	—
„ „ „ Swinemünde .	3	12	6	2	1	10	1	18	9	1	3	4	2	6	10	2	16	11	1	23	4	1	10	—	—	29	5	2	—	10
„ „ „ Wollin . .	3	12	6	1	28	3	1	15	—	—	27	—	2	2	6	2	18	—	1	22	7	1	9	4	—	26	8	—	—	—
„ „ „ Cammin . .	3	7	—	1	29	—	1	15	—	—	26	5	2	—	—	2	17	8	1	20	10	1	7	8	—	25	1	—	—	—
„ „ „ Treptow a. R.	3	13	3	1	28	9	1	16	9	—	26	9	1	29	—	2	18	1	1	21	—	1	8	3	—	26	11	—	—	—
„ „ „ Greifenberg .	—	—	—	1	25	2	1	18	5	—	27	6	1	28	6	—	—	—	1	19	1	1	8	7	—	25	—	—	—	—
Im 8. Preisbezirk, den Kreisen Randow und Ueckermünde:																													
in der Stadt Alt-Stettin .	3	8	10	2	2	10	1	26	—	1	1	10	2	2	11	2	16	3	1	23	2	1	9	9	—	28	2	1	25	11
„ „ „ Ueckermünde .	3	12	6	2	—	—	1	20	—	1	1	3	2	5	—	2	19	3	1	22	11	1	10	4	—	27	10	1	29	8
„ „ „ Pasewalk . .	3	6	10	1	26	10	1	17	8	1	1	8	2	—	10	2	13	10	1	20	6	1	6	11	—	28	2	1	25	10
Im 9. Preisbezirk, den Kreisen Anclam und Demmin:																													
in der Stadt Anclam . .	3	7	6	2	—	—	1	17	6	1	2	6	2	5	—	2	16	8	1	21	8	1	9	3	—	27	9	1	28	—
„ „ „ Demmin . .	3	3	2	1	27	6	1	20	8	1	—	11	2	—	8	2	14	4	1	19	9	1	8	9	—	26	8	—	—	—
„ „ „ Ueckermünde .	3	12	6	2	—	—	1	20	—	1	1	3	2	5	—	2	19	3	1	22	11	1	10	4	—	27	10	1	29	8
Im 10. Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz:																													
in der Stadt Alt-Stettin .	3	8	10	2	2	10	1	26	—	1	1	10	2	2	11	2	16	3	1	23	2	1	9	9	—	28	2	1	25	11
„ „ „ Greifenhagen	3	6	3	1	29	10	1	28	9	1	2	6	2	—	—	2	15	7	1	21	1	1	11	4	—	27	8	1	25	7
„ „ „ Pyritz . . .	2	25	8	1	28	2	1	17	6	1	—	—	1	26	11	2	9	8	1	18	—	1	8	11	—	25	8	1	21	6
„ „ „ Stargard . .	3	5	2	1	27	10	1	15	4	—	27	6	1	28	9	2	14	4	1	19	9	1	3	10	—	26	3	1	22	9
Im 11. Preisbezirk, den Kreisen Saatzig und Naugard:																													
in der Stadt Stargard. .	3	5	2	1	27	10	1	15	4	—	27	6	1	28	9	2	14	4	1	19	9	1	3	10	—	26	3	1	22	9
„ „ „ Gollnow . .	—	—	—	1	28	10	1	17	10	1	—	4	2	1	9	—	—	—	1	21	8	1	7	—	—	25	9	—	—	—
Im 12. Preisbez., d. Kr. Franzburg, Greifswald u. Grimmen:																													
in der Stadt Stralsund .	2	24	3	1	25	9	1	16	—	—	29	11	2	3	10	2	15	4	1	19	6	1	6	8	—	25	2	1	26	10

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Secretair, Rechnungsrath Marwitz ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.

In Demmin ist der Schullehrer Kurth fest angestellt.

In Coeln, Synode Treptow a. T., ist der Küster und Schullehrer Berg fest angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat November 1860.

Befördert: der Appellationsgerichts-Referendarius August Carl Friedrich Rhades hierselbst zum Gerichts-Assessor; der Büreau-Diätarius Friedrich Wilhelm Jacob Strelow hierselbst zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Anclam.

Angestellt: der Gerichts-Assessor Romberg hierselbst als Staatsanwalts-Gehülfe bei dem hiesigen Kreisgericht; der Feldwebel Ferdinand Henning hierselbst als Bureau-Diätarius bei diesem Gerichte.

Versetzt: der Appellationsgerichts-Referendarius Christian Friedrich Wilhelm Schütz zu Greifenberg und der Appellationsgerichts-Referendarius Georg Moritz Wagner hierselbst in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.; der Appellationsgerichts-Referendarius Paul Alexander Kirstein zu Anclam in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Auskultator Johannes George Lenke hierselbst.

Neu angestellt sind: Der Feldwebel Reetz und der Sergeant Jeran als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Anklam, der Polizei-Diener Schlottog als Neben-Zoll-Amts-Diener zu Treptow a. T. und der pensionirte Kreisgerichts-Bureau-Assistent Bork als Chausseegeld-Erheber bei der Barriere Nöblin, Haupt-Amts-Bezirk Stargard.

Versetzt sind: der Reserve-Grenz-Aufseher Witt aus dem Demminer, als berittener Reserve-Grenz-Aufseher in den Anclamer Hauptamts-Bezirk; der Grenz-Aufseher Krasemann aus dem Tribseeser, als Reserve-Grenz-Aufseher in den Demminer Hauptamts-Bezirk; der Grenz-Aufseher Schmidt im Hauptamts-Bezirke Anclam als berittener Grenz-Aufseher in demselben Bezirke; der berittene Reserve-Grenz-Aufseher Graffunder aus dem Tribseeser als Fuß-Grenz-Aufseher in den Anclamer Hauptamts-Bezirk; der berittene Grenz-Aufseher Görz in gleicher Eigenschaft aus dem Anclamer in den Demminer Hauptamts-Bezirk; der Chausseegeld-Erheber Kreye im Hauptamts-Bezirke Stargard in gleicher Eigenschaft von Nöblin nach Gr. Sabow; der berittene Grenz-Aufseher Thielow aus dem Hauptamts-Bezirke Demmin als berittener Steuer-Aufseher in den Hauptamts-Bezirk Stargard; der Steuer-Aufseher Fettchenhauer in Stralsund in gleicher Eigenschaft nach Stettin und der Steuer-Aufseher Dekadenrath in Stettin als Thorkontroleur daselbst.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Buchdruckerei-Besitzer Lehfeldt zu Treptow a. R. an Stelle des Landschafts-Rendanten Fentzke daselbst als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend.

Der Buchdruckerei-Besitzer Lehfeldt zu Treptow a. R. an Stelle des Landschafts-Rendanten Fentzke daselbst als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend.

Der Kreisgerichts-Secretair F. Fraedrich zu Anclam als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. für die Stadt Anclam und deren Umgegend.

Der Kaufmann Otto Ahrens zu Anclam als Agent der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Anclam und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Der in London domicilirten Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Great-Britain mutual Life assurance Society“ wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Acte) vom 12. Februar 1844, und des Nachtrages vom 30. Juli dess. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten.
3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen.
5) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußische Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere eine Kaution von Vier und Zwanzig Tausend Thalern in Preußischen Staatspapieren bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist bei Verlust der Concession verpflichtet, diese Kaution vier Wochen nach erhaltener Aufforderung event. so weit und unter den Maßgaben zu erhöhen, wie dies Seitens des Ministerii des Innern wird verlangt werden.
6) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generalbilanz der Gesellschaft, eine detaillirte Uebersicht der von der Preußischen Geschäftsniederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß der Generalbevollmächtigte der gedachten Bezirksregierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. dieser Bezirks-Regierung zur Einsicht vorlegen.
7) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wird mit der gegen-

Digitized by Google

wärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

8) Zu §. 4. Außer den bereits ins Leben getretenen Geschäftszweigen der Capital-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherung und außer dem Ankaufe von Leibrenten dürfen anderweite Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.

9) Die Einladungen zu den General-Versammlungen — §§. 52 und 53 — müssen unter specieller Angabe der zur Berathung kommenden Gegenstände für die inländischen Interessenten auch durch zwei Preußische Zeitungen erfolgen, welche nach Anhörung der Gesellschaft und mit dem Vorbehalte der jederzeitigen Aenderung durch diejenige Bezirks-Regierung zu bestimmen sind, in deren Bereiche die Hauptniederlassung domicilirt wird.

Die Publication durch die gedachten Zeitungen muß mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen.

10) Der zehnte Theil der verfügbaren Fonds — §. 119 — ist zum Erwerbe von pupillenmäßig sichern Hypotheken auf in Preußen belegenen Grundstücken, und von solchen Preußischen Papieren zu verwenden, welche nach den diesseitigen Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten.

11) Die Schiedsrichter und der Obmann — §. 157 — müssen, gemäß der Bedingung ad 4, bei Streitigkeiten mit Inländern Preußische Unterthanen sein und werden eventualiter von einer Preußischen Behörde ernannt.

12) Auf persönliche Sicherheit — §. 119 mit der in der Generalversammlung vom 30. Juli 1844 beschlossenen Abänderung — darf höchstens der zehnte Theil der disponiblen Fonds angelegt werden.

Berlin, den 15. September 1860.

(L. S.) Der Minister des Innern.
(gez.) **Gr. Schwerin.**

Statuten der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London.

§. 1. Daß die verschiedenen Personen, Partheien dieser Urkunde, sowie die verschiedenen andern Personen, welche hiernach wünschen sollten, Mitglieder der Gesellschaft zu werden, und zu diesem Zwecke mit der Gesellschaft Versicherungen abschließen, für ihr ganzes Leben, oder die ganze Dauer desselben, oder für ihr eigenes Leben zusammen mit dem Leben eines Andern für die ganze Dauer eines oder mehrerer solcher Leben, oder auf das Leben einer andern, von ihnen ernannten Person für die ganze Dauer eines solchen Lebens oder mehrerer solcher Leben, als Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen werden sollen, an Stelle der derzeitigen Mitglieder derselben, wie hierin später vorgesehen, und sollen, so lange wie die betreffenden Versicherungen in Kraft bleiben, eine Kompagnie oder Gesellschaft bilden unter dem Namen und der Benennung „Great Britain Mutual Lebensversicherungs-Gesellschaft, bis sie unter dem, zu diesem, hierin später enthaltenen Zwecke aufgelöst wird.

§. 2. Daß besagte Gesellschaft am Tage des Datum dieser Urkunde ins Leben getreten ist, und so lange fortbestehen soll, bis sie unter den, hierin später enthaltenen Bestimmungen aufgelöst wird.

§. 3. Daß ein Jeder, welcher Mitglied der Gesellschaft wird, vorher selbst oder durch einen gesetzlich autorisirten Bevollmächtigten mit der Gesellschaft oder mit den derzeitigen Bevollmächtigten derselben, oder mit einer andern, von den Directoren zu ernennenden Person eine Erklärung oder einen Vertrag unterzeichnen soll, daß er oder sie Mitglied der Gesellschaft wird und alle Vorschriften, Verordnungen, Gesetze und Bestimmungen derselben beobachten und halten will und wird, oder, wenn es von den derzeitigen Directoren der Gesellschaft verlangt wird, zu Gegenwärtigem eine besondere Beitritts-Urkunde in solcher Form und mit solchen Klauseln, Bestimmungen und Erklärungen vollziehen soll, wie es die besagten Directoren für angemessen erachten werden.

§. 4. Daß es das Geschäft oder der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen auf Leben und Ueberlebende abzuschließen und zu gewähren, so wie andere gesetzliche Versicherungen, auf den Eintritt von Ereignissen und Möglichkeitsfällen, die mit der Lebensdauer in Verbindung stehen, vorzunehmen; ingleichen Lebens- und andere Leibrenten jeder Art zu kaufen und zu verkaufen, Aussteuern für Kinder von Wittwen und andern Personen zu gewähren und zu versichern, sowie im Allgemeinen alle solche Sachen und Geschäfte abzuschließen (Feuer- und See-Versicherungen ausgenommen), die von einer Kompagnie oder Gesellschaft effectuirt werden können.

§. 5. Daß das Haus oder Komptoir der Gesellschaft Waterloo Place No. 14 in der Stadt Westminster das Hauptbureau sein soll zur Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft.

§. 6. Enthält die Namen der ersten Beamten der Gesellschaft.*)

*) Zur Zeit besteht die Verwaltung aus nachstehenden Personen: Directoren: William Henry Dickson, Esq. Vorsitzender; Thomas R. Davison, Esq. deputirter Vorsitzender; Edward N. Clifton, Esq.; Edwin Crosley, Esq.; E. B. Hewitt, Esq.; William Francis Low, Esq.; Thomas W. Makin, Esq; William R. Rogers, Esq. Dr. med.; T. C. Simmens, Esq.; T. B. Tanqueray Willaume, Esq. Manchester-Comité: Thomas W. Makin, Esq. Vorsitzender; Joseph Beard, Esq.; John Croß, Esq.; James G. Holden, Esq. Rechnungs-Revisoren: J. Scott, Esq.; T. L. Davison, Esq.; J. P. Bacon, Esq. Arzt: Robert F. Power, Esq., Dr. med. Wundarzt: Henry Bullock, Esq. Anwalt: Walter Prideaux, Esq. Bank: Union Bank of London. Secretair: Charles L. Lawson, Esq.

§. 7. Daß die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, den hierin später enthaltenen verschiedenen Regeln, Einrichtungen, Klauseln und Verträgen unterworfen, geleitet werden sollen, nämlich:

§. 8. Daß die Mitglieder sich im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft, oder an solchem andern Orte in der Stadt London, oder innerhalb drei Meilen derselben, zu der, hierin später angegebenen Zeit oder zu solchen Zeiten versammeln sollen, wie sie gesetzmäßig in der, hierin später gedachten Weise zusammenberufen werden werden.

§. 9. Daß eine jede solche Versammlung der Mitglieder, Generalversammlung, und eine jede solche Versammlung, welche zu einer bestimmten Zeit in jedem Jahre stattfindet, jährliche Generalversammlung, und jede andere solche Versammlung außerordentliche Generalversammlung genannt werden soll.

§. 10. Daß die jährliche Generalversammlung im Monat May eines jeden Jahres abgehalten und von dem Kollegio der Directoren in der, hierin später erwähnten Weise zusammenberufen, und daß die erste jährliche Generalversammlung im Jahre Ein Tausend Acht Hundert Neun und Vierzig abgehalten werden soll.

§. 11. Daß eine außerordentliche Generalversammlung von den Directoren zu jeder Zeit in der hierin später erwähnten Weise zusammenberufen werden kann.

§. 12. Daß dreißig oder mehr Mitglieder, welche Versicherungen allein auf ihr eigenes Leben, für die ganze Dauer desselben haben, oder auf das einer Person auf deren Leben (Nominee) für die ganze Dauer desselben eine Leibrente haftet, oder auf eins oder mehrerer solcher Leben oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer eines solchen, betreffs deren sie Mitglieder werden, kraft der hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, und die im Durchschnitt die Summe von Dreißig Tausend Pfund betragen, betreffs welcher Versicherungen wenigstens fünf*) jährliche Prämien bezahlt worden, — zu jeder Zeit durch schriftliche Aufforderung das Kollegium der Directoren veranlassen können, eine außerordentliche Generalversammlung zu einem, auf die Gesellschaft sich beziehenden Zwecke, zusammenzuberufen. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 13. Daß ein jedes derartiges Gesuch an das Kollegium der Directoren für Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft wenigstens 21*) Tage vor der in der Requisition zur Abhaltung einer solchen angegebenen Zeit abzugeben, und daß in einer solchen Requisition der Zweck, sowie Tag und Stunde für Abhaltung einer solchen genau und ausführlich anzugeben ist, zu welchem die außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen werden soll, widrigenfalls das Kollegium der Directoren nicht verbunden ist, Akt von solcher Requisition zu nehmen. *) Statutengemäß abgeändert: 40 Tage.

§. 14. Daß, wenn, nachdem eine solche an das Kollegium der Directoren gerichtete Requisition für Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft abgegeben worden, das Kollegium der Directoren es unterlassen oder verweigern sollte, dieselbe innerhalb der Zeit und in der hierin später vorgeschriebenen Weise zusammenzuberufen, es dann und in

einem solchen Falle den Mitgliedern, welche die, seitens der Directoren unbeachtet gelassene oder verweigerte Requisition unterzeichnet haben, gesetzlich zustehen soll, einen andern, als den in einer solchen Requisition angegebenen Tag für Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung zu dem, in der seitens der Directoren unbeachtet gelassenen oder verweigerten Requisition angegebenen Zwecke festzusetzen, und zu diesem darin angegebenen Zwecke eine außerordentliche Generalversammlung zusammenzuberufen durch Uebersendung eines Circularschreibens an jedes Mitglied, wenigstens zehn und nicht mehr als zwanzig Tage*) vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit und muß in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben der Zweck einer solchen Generalversammlung sowie Tag, Ort und Stunde angegeben werden.

*) Statutengemäß abgeändert: mindestens 30 Tage.

§. 15. Daß jede Generalversammlung in den hierin später erwähnten Fällen sich auf einen andern Tag vertagen kann, daß jedoch keine vertagte Generalversammlung (mit Ausnahme der hierin später bezeichneten Fälle) eher abgehalten werden soll, bis dieselbe in der hierin später vorgeschriebenen Weise zusammenberufen worden ist.

§. 16. Daß in einer außerordentlichen Generalversammlung keine andern Geschäfte vorgenommen werden sollen, als solche, zwecks welcher sie zusammenberufen worden, und sollen in einer vertagten Generalversammlung keine andern Geschäfte behandelt werden, als solche, welche in der Generalversammlung, von welcher die Vertagung statt fand, unvollendet gelassen worden.

§. 17. Daß, wenn in einer Generalversammlung eine Meinungsverschiedenheit betreffs irgend einer Angelegenheit oder Sache, welche in derselben behandelt werden, obwalten sollte, zehn oder mehr Mitglieder, welche in der Versammlung anwesend und qualificirt sind zu stimmen, auf Ballot antragen können, und soll dasselbe, wenn es in der Versammlung schriftlich und eigenhändig beantragt worden, jedoch nicht anders, bewilligt und der Tag zur Vornahme desselben von Demjenigen festgesetzt werden, der in der Versammlung als Vorsitzender fungirt, auch soll ein solcher Tag so gelegt werden, daß hinreichende Zeit verbleibt, um dasselbe in der hierin später erwähnten Weise zusammenzuberufen.

§. 18. Daß ein jedes Ballot um 12 Uhr Mittags anfangen und 2 Uhr Nachmittags desselben Tages beendigt werden soll.

§. 19. Daß der Betriebs-Director*) oder ein anderer Beamter der Gesellschaft, welcher anwesend ist, beim Beginn der Ballotage den Ballotkasten in Gegenwart der dann anwesenden Mitglieder versiegeln soll, und daß beim Schluß der Ballotage der Ballotkasten der vertagten Generalversammlung, die nach Beendigung desselben abgehalten wird, in der hierin später vorgesehenen Weise versiegelt producirt und in Gegenwart Desjenigen, der den Vorsitz in solcher vertagten Generalversammlung hat, und das Votum demgemäß verkündet, geöffnet werden soll. *) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 20. Daß in jeder außerordentlichen Generalversammlung und bei jeder Ballotage, die in der jährlichen Generalversammlung vorgenommen wird, jedes derzeitige Mitglied der Gesellschaft, welches eine Versicherung auf sein Leben, für die ganze Dauer desselben oder auf das Leben einer andern Person, auf deren Leben für die ganze Dauer desselben in Höhe von wenigstens Ein Tausend*) Pfund besitzt, sowie daß jedes derzeitige Mitglied der Gesellschaft, welches für sich selbst eine Versicherung auf das Leben einer andern Person in der Summe von wenigstens Ein Tausend*) Pfund besitzt, betreffs welcher dasselbe unter den, hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, Mitglied wird, zu einer Stimme berechtigt sein soll, und daß in jeder Generalversammlung und bei jeder Ballotage jedes Mitglied der Gesellschaft, welches eine derartige Versicherung besitzt und betreffs welcher wenigstens fünf**) jährliche Prämien gezahlt worden, berechtigt sein soll.***) *) Statutengemäß abgeändert: Fünfhundert. **) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie. ***) Und daß es für jede weitere so versicherte Summe von fünf Hundert Pfund zu einer Stimme mehr berechtigt sein soll.

§. 21 Daß zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft, welche in zwei, zu diesem Zwecke speciell zusammenberufenen außerordentlichen Generalversammlungen gestimmt haben, oder beim Ballot, welches in Folge eines, in solcher Versammlung gestellten Antrages, vorgenommen wird, erforderlich sind, um neue Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften für die Gesellschaft zu erlassen, sowie um alle oder einige der bestehenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften der Gesellschaft aufzuheben.

§. 22. Daß bezüglich aller Fragen, welche sich auf andere Geschäfte beziehen, und in einer Generalversammlung oder durch Ballotage entschieden werden sollen, die Majorität der Stimmen der qualificirten anwesenden und wirklich mitstimmenden Mitglieder genügen soll, um dieselben zur Entscheidung zu bringen

§. 23. Daß Derjenige, welcher den Vorsitz in der Generalversammlung führt, Vorsitzender im Kollegio der Directoren sein soll, und falls ein solcher Vorsitzender nicht vorhanden, oder wenn vorhanden, abwesend sein oder es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, so soll der deputirte Vorsitzende denselben übernehmen, und falls ein solcher nicht da, oder wenn da, abwesend sein, oder es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, so soll einer der anwesenden Directoren, welcher in der Versammlung zu wählen ist, den Vorsitz übernehmen; falls sämmtliche Directoren abwesend, oder diejenigen, welche anwesend sind, es ablehnen sollten, den Vorsitz zu übernehmen, so soll eins der anwesenden und zu diesem Zwecke in der Versammlung zu wählendes Mitglied denselben übernehmen.

§. 24. Daß der Vorsitzende einer Generalversammlung außer seinem Rechte die Debatte zu leiten und als gewöhnliches Mitglied zu stimmen, das Vorrecht genießen soll, durch seine entscheidende Stimme (Ausschlag) alle Fragen zur Entscheidung zu bringen, welche durch einfache Majorität entschieden werden können, und betreffs welcher die Stimmen, welche in einer solchen Versammlung abgegeben worden oder in derselben als das Ergebniß einer frühern Ballotage kundgethan werden, gleich sind.

§. 25. Daß Protocolle über die Verhandlungen in Generalversammlungen geführt und in einem Buche verzeichnet und von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet werden sollen, und daß ein solches Buch vollständiger und endgültiger Beweis sein soll, daß die Verhandlungen, deren Protocolle also unterzeichnet worden, in einer gesetzmäßig zusammenberufenen und kraft dieser Urkunde abgehaltenen Generalversammlung stattfanden, und daß Derjenige, dessen Name unter dem, in einem solchen Buche eingetragenen Protocolle verzeichnet ist, Vorsitzender derjenigen Versammlung war, in welcher solche Verhandlungen stattfanden; daß ferner ein solches Buch bindend sein und Beweiskraft für alle andern Personen haben soll, welche Ansprüche an die Gesellschaft erheben, insoweit ausgenommen, als es sich auf die Eintragung von Protocollen bezieht, von welchen innerhalb zwölf Kalender-Monaten nach Abhaltung einer Generalversammlung von einem oder mehreren Mitgliedern bewiesen wird, daß selbiges kein getreuer Bericht über irgend einen, in solcher Generalversammlung vorgekommenen Umstand ist; daß nichtsdestoweniger die Entdeckung eines, in einem Protocolle vorgekommenen Versehens irgend welcher Handlung oder irgend welches Verfahren, daß in Folge einer solchen Eintragung vor der Entdeckung eines solchen Versehens stattgefunden, nicht ungültig machen soll.

§. 26. Daß jede Generalversammlung sich bis auf einen andern Tag vertagen kann, sobald nicht 10 Mitglieder, welche in einer Generalversammlung oder zu einer Ballotage stimmberechtigt sind, persönlich anwesend und nicht innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung einer solchen Versammlung im Falle oder einer, wie hierin vorher erwähnt, beantragten Ballotage festgesetzten Zeit zu den Geschäften schreiten; daß jede Generalversammlung sich auf einen andern Tag vertagen kann, sobald die oben erforderlichen Mitglieder nicht persönlich anwesend sind, wenn sämmtliche oder ein Theil der zu erledigenden Geschäfte nahe daran ist, beendigt zu werden, oder wenn es die Versammlung für angemessen erachten sollte, auseinander zu gehen, ehe sämmtliche Geschäfte abgemacht sind, und daß, wenn eine Generalversammlung in Folge einer zu geringen Anzahl persönlich anwesender Mitglieder vertagt wird, ein solcher Tag für Abhaltung der vertagten Generalversammlung von einer derartigen Versammlung festgesetzt werden soll, welcher genügende Zeit gestattet, um dieselbe in der hierin später erwähnten Weise zusammenzuberufen, und daß, wenn die Versammlung in Folge eines beantragten Ballots vertagt wird, die vertagte Generalversammlung um 2 Uhr Nachmittags des für Abhaltung eines solchen Ballots festgesetzten Tages abgehalten werden soll, welches die Stunde ist, zu welcher ein derartiges Ballot, wie hierin vorher bestimmt worden, beendigt sein muß; wird jedoch eine Generalversammlung anderswie, als in Folge entweder zu wenig persönlich anwesender Mitglieder, oder wegen eines beantragten Ballots vertagt, so kann die vertagte Generalversammlung von Stunde zu Stunde oder von Tag zu Tag oder zu einer solchen andern Zeit abgehalten werden, wie es von der ursprünglichen oder der von derselben vertagten Versammlung bestimmt wird.

§. 27. Daß (mit Ausnahme des hierin später Vorgeschriebenen) die Generalversammlungen diejenigen Personen, welche das Amt des Directors oder Rechnungsrevisors bekleiden, wählen, und die durch Tod, Austritt oder in anderer Weise vorgekommenen Vacanzen ergänzen sollen.

§. 28. Daß eine außerordentliche Generalversammlung, wenn zu diesem Zwecke speciell zusammenberufen, die Directoren, Kuratoren, Rechnungsrevisoren, Betriebs-Directoren, Actuare und Rechtsconsulenten, sowie jeden andern Beamten der Gesellschaft seines Amtes wegen Pflichtwidrigkeit oder [illegible]

ten Betragens vom Amte entheben kann, und daß eine Generalversammlung den derzeitigen Directoren und Rechnungsrevisoren der Gesellschaft gemeinsam oder einem jeden einzeln aus dem Fond und dem Vermögen der Gesellschaft eine solche Remuneration und Vergütigung zukommen lassen kann, wie sie es für angemessen erachtet.

§. 29. Daß Generalversammlungen die Macht haben sollen, diese Urkunde, sowie alle andern Documente und Instrumente, wodurch dieselbe bestätigt oder genehmigt worden, sich vorlegen zu lassen, um dieselben zu inspiciren und zu prüfen, sowie alle Vorschriften, Bestimmungen, Nebengesetze, Rechnungen, Bücher und Beläge, Memoranda, Urkunden und Documente, welche der Gesellschaft gehören oder sich auf die Beamten und Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen; daß die Generalversammlungen ferner die Macht haben sollen, von den Directoren, Kuratoren, Rechnungsrevisoren, Betriebs-Directoren, Actuaren und andern Beamten der Gesellschaft jede Auskunft und Erklärung betreffs der Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

§. 30. Daß zwei auf einander folgende, zu dem Zwecke speciell zusammenberufene Generalversammlungen in der hierin vorher erwähnten Weise volle Macht haben sollen, neue Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften für die Gesellschaft zu erlassen, oder alle, oder einige der bestehenden Gesetze, Bestimmungen, Vorschriften und Nebengesetze, welche sich auf die Gesellschaft oder deren Angelegenheiten und Beamte beziehen, abzuändern, vorausgesetzt jedoch, daß weder durch gegenwärtigen, noch durch irgend einen andern Paragraphen oder eine andere hierin enthaltene Bestimmung zur Aufhebung oder Abänderung aller oder eines Theils der Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften, welche durch diese Urkunde zur Beschränkung der persönlichen Verantwortlichkeit eines jeden Mitgliedes und seines Stellvertreters erlassen und festgesetzt worden, autorisiren soll.

§. 31. Daß zwei aufeinander folgende außerordentliche Generalversammlungen, die zu diesem Zwecke speciell zusammenberufen worden, die Macht haben sollen, den Beschluß zur Auflösung der Gesellschaft zu fassen.

§. 32. Daß, außer den hierin vorher speciell übertragenen Befugnissen und den derzeitigen Regeln und Bestimmungen der Gesellschaft unterworfen, die Generalversammlungen die allgemeine Leitung und Kontrolle der Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben sollen.

§. 33. Daß die Zahl der Directoren der Gesellschaft nie größer als 24*) und nie kleiner als 12**) sein soll. *) Statutengemäß abgeändert: 18. **) Statutengemäß abgeändert: 9.

§. 34. Daß (ausschließlich der Personen, welche von dem Kollegio der Directoren, in Folge eingetretener Vacanzen zu Directoren der Gesellschaft ernannt worden) die ersten zwölf Personen, welche nach Vollziehung dieser Urkunde zu Directoren der Gesellschaft ernannt werden, oder so viele von diesen zwölf Personen, welche zu Directoren vor der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849 ernannt worden, zu diesem Amte auf Diskretion des Kollegii der Directoren ernannt werden sollen.

§. 35. Daß am Tage der jährlichen Generalversammlung, nämlich im Jahre 1849, drei der Directoren unter Ausschluß des Betriebs-Directors,*) nämlich diejenigen drei Directoren, welche vom Dato dieser Urkunde, bis zum Tage der besagten jährlichen Generalversammlung am seltensten den Versammlungen des Kollegii der Directoren beigewohnt haben, aus dem Amte scheiden sollen, und daß am Tage der jährlichen Generalversammlung, welche im Jahre 1850 stattfindet, drei andere Directoren unter Ausschluß des Betriebs-Directors,**) nämlich diejenigen, welche während des, am Tage besagter letzterwähnter jährlichen Generalversammlung endigenden Jahres den Versammlungen des Kollegii der Directoren am seltensten beigewohnt haben, aus dem Amte scheiden, und daß am Tage jeder folgenden jährlichen General-versammlung, unter Ausschluß des Betriebs-Directors,***) diejenigen drei Directoren, welche kraft ihrer Bestallung am längsten im Amte sind, ausscheiden, und daß in solchen Fällen, wo es nicht bestimmt werden kann, welche drei Directoren ausscheiden sollen, weil vielleicht zwei oder mehrere derselben mit Bezug auf vorbesagte Bestimmungen in jeder Hinsicht sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, es durch das Loos entschieden wird, welche von ihnen ausscheiden sollen unter dem Vorbehalte jedoch, daß, wenn am Tage der jährlichen Generalversammlung im Jahre 1849 oder in einem folgenden Jahre, eine Vacanz sich zufällig vorher durch Tod, Amtsaufgabe oder Suspension eines Directors ereignet haben sollte, welcher, wenn er im Amte bis zu einer solchen jährlichen Generalversammlung verblieben wäre, ohne inzwischen einem Kollegio der Directoren beigewohnt zu haben, einer von den drei Directoren gewesen sein

eine solche zufällige Vacanz nicht vor einer solchen jährlichen Generalversammlung ergänzt sein sollte, ein solcher Director kraft des gegenwärtigen Paragraphen als einer der am Tage solcher jährlichen Generalversammlung ausscheidenden Directoren erachtet werden soll, unter dem ferneren Vorbehalte, daß die Directoren, welche am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheiden, für alle Zwecke einer, an diesem Tage abzuhaltenden Generalversammlung so lange als Directoren, welche sich im Amte befinden, erachtet werden sollen, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

*) **) und ***) Statut. Beschluß: die Worte „unter Ausschluß des Betriebs-Directors" fallen aus.

§. 36. Daß ein Director, welcher kraft vorstehender Paragraphen am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheidet, wieder wählbar sein soll.

§. 37. Daß von der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849, sowie von der jährlichen Generalversammlung eines jeden folgenden Jahres drei neue Directoren gewählt werden sollen.

§. 38. Daß alle Vacanzen, welche sich innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Datum dieser Urkunde an gerechnet, im Amte des Directors unter Ausschluß des Amtes des Betriebs-Directors,*) ereignen, vom Kollegio der Directoren in ihrer ersten Sitzung, welche nach Eintritt der resp. Vacanzen abgehalten wird, ergänzt werden sollen, und daß alle Vacanzen, welche sich im Amte des Directors unter Ausschluß des Amtes des Betrieb-Directors**) nach Ablauf einer solchen Periode von fünf Jahren aus einem andern Grunde ereignen, als dem der Ausscheidung, in der ersten jährlichen Generalversammlung ergänzt werden sollen, welche abgehalten wird, nachdem die Vacanzen sich ereignet haben, oder in einer zu diesem Zwecke besonders zusammenberufenen außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren, wenn es nämlich gerathen erscheint, dasselbe zusammenzuberufen, unterworfen jedoch der Bestätigung der nächsten jährlichen Generalversammlung, — sowie unter dem Vorbehalte, daß, wenn eine solche Vacanz im Amte des Directors bis zur ersten jährlichen Generalversammlung, nach welcher die Vacanz sich ereignete, nicht ergänzt worden, und wenn der Director, dessen Amt auf solche Weise vacant geworden, im gewöhnlichen Verlaufe am Tage einer solchen jährlichen Generalversammlung ausgeschieden, daß eine solche Vacanz dann in derselben Weise ausgefüllt werden soll, als wenn sie durch die Ausscheidung eines Directors aus dem Amte an diesem Tage entstanden wäre.

*) und **) Statut. Beschluß: die Worte „unter Ausschluß des Betriebs-Directors" fallen aus.

§. 39. Daß ein Jeder, welcher in Folge einer zufälligen Vacanz zum Director ernannt wird, als Substitut für Denjenigen erachtet werden soll, dessen Stelle er versieht, und daß ein Solcher während der ganzen Periode im Amte verbleiben muß, wie Derjenige verblieben sein würde, dessen Amt er versieht, wenn ein Solcher das Amt nicht vor derjenigen Zeit verlassen hätte, zu welcher er nothwendiger Weise hätte ausscheiden müssen, — und daß, mit Bezug auf den Substituten eines Directors, der vor der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849 an Stelle des Directors ernannt wird, die Anwesenheit seines Amtsvorgängers im Kollegio der Directoren ihm zu Gute zu rechnen ist, wenn festgestellt werden soll, wer von den Directoren nach Maßgabe seiner seltenern Anwesenheit im Kollegio der Directoren, aus dem Amte scheiden soll.

§. 40. Daß Niemand zum Director wählbar sein soll, wenn er nicht zur Zeit seiner Wahl ein Mitglied ist, welches auf sein eigenes Leben für die ganze Dauer desselben oder auf das einer andern Person, auf deren Leben für die ganze Dauer desselben mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund, oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer desselben mit der Summe von Ein Tausend Pfund versichert ist, auf Grund welcher Versicherung er, kraft der hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, Mitglied geworden, und für welche resp. Versicherung wenigstens fünf*) jährliche Prämien gezahlt worden — und daß, wenn einer der gegenwärtigen oder zukünftigen Directoren aufhört, obengenannte Qualification zu besitzen, sein Amt vacant werden soll. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 41. Daß Niemand zum Director wählbar sein soll, der zur Zeit seiner Wahl ein anderes Amt in der Gesellschaft bekleidet, (das eines Kurators und Arztes ausgenommen) und daß, wenn er, so lange er als Director im Amte ist, zu einem andern Amte der Gesellschaft ernannt werden sollte, (das eines Kurators und Arztes ausgenommen) eine solche Ernennung ungültig sein soll.

§. 42. Daß jedes Mitglied, welches beabsichtigt, Kandidat für das Amt eines Directors zu werden, durch eigenhändiges Schreiben, welches im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft wenigstens fünf Tage vor der stattfindenden Wahl abzugeben ist, — von seiner Absicht, Kandidat zu werden, Anzeige machen muß.

Google

§. 43. Daß die Directoren sich wenigstens jede Woche im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft oder zu solcher Zeit versammeln sollen, wie sie gesetzmäßig in der hierin später gedachten Weise werden zusammenberufen werden.

§. 44. Daß jeder Director, der geschäftsführende Director*) oder Actuar veranlassen kann, eine außerordentliche Sitzung des Kollegii der Directoren zusammenzuberufen, und daß ein solcher Betriebs-Director**) oder Actuar dieselbe demgemäß zusammenberufen soll durch Uebersendung eines, von ihm unterzeichneten Circularschreibens an jeden Director, worin Tag und Stunde zur Abhaltung der Sitzung, sowie der Zweck, zu welchem dieselbe verlangt wird, angegeben sein muß, und darf die Zeit nicht weniger als ein vollständiger Tag sein, von der Zeit an gerechnet, zu welcher ein solches Schreiben wirklich abgegeben worden, oder (wenn es durch die Post befördert wird) zu welcher es im gewöhnlichen Verlaufe in der Wohnung oder im Geschäfts-Büreau der Directoren abgegeben worden wäre.

*) Statutengemäß abgeändert: Secretair. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 45. Daß keine Geschäfte, weder in einer gewöhnlichen, noch außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren vorgenommen werden sollen, wenn nicht fünf Directoren oder mehr bei Vornahme derselben zu der Zeit anwesend sind, zu welcher eine Entscheidung über das ganze oder über einen Theil des Geschäfts herbeigeführt werden soll.

§. 46. Daß alle Fragen mit Bezug auf Geschäfte, welche im Kollegio der Directoren vorgenommen werden, durch Stimmenmehrheit der anwesenden und wirklich stimmenden Directoren entschieden werden sollen.

§. 47. Daß Derjenige, welcher in dem Kollegio der Directoren den Vorsitz führt, auch Vorsitzender im Kollegio derselben sein soll; falls jedoch kein Vorsitzender da ist, oder wenn da, er es ablehnen sollte den Vorsitz zu übernehmen, dann der deputirte Vorsitzende des Kollegii der Directoren denselben übernehmen soll, und wenn kein deputirter Vorsitzender da ist, oder wenn da, er es ablehnen sollte denselben zu übernehmen, einer von den anwesenden vom Kollegio der Directoren zu wählender Director, den Vorsitz übernehmen soll.

§. 48. Daß im Kollegio der Directoren keiner derselben mehr als eine Stimme haben soll, mit Ausnahme des Vorsitzenden, der außer seinem Rechte zu sprechen und als Director mitzustimmen, das Vorrecht genießen soll, alle Fragen, rücksichtlich deren die Stimmen der anwesenden und wirklich mitstimmenden Directoren gleich sind, durch seine Stimme zur Entscheidung zu bringen.

§. 49. Daß so lange bis es von einer Generalversammlung anders beschlossen wird, den Directoren für ihre Dienste solche Summen gezahlt werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

§. 50. Daß Protocolle über die im Kollegio der Directoren stattfindenden Verhandlungen geführt, sowie, daß die Namen der anwesenden Directoren in einem zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnet und vom Vorsitzenden des Kollegii unterzeichnet werden sollen, und soll dieses Buch voller und endgültiger Beweis sein, daß die Verhandlungen, über welche das also unterzeichnete Protocoll eingetragen worden, in einem gesetzmäßig zusammenberufenen und in Uebereinstimmung mit dieser Urkunde abgehaltenen Kollegio, stattgefunden haben, und daß Derjenige, dessen Name unter den, in solchem Buche eingetragenen Protocollen verzeichnet ist, Vorsitzender in demjenigen Kollegio der Directoren war, in welchem solche Verhandlungen stattfanden, und daß er sie unterzeichnet hat, — und soll ferner ein solches Buch bindend und beweiskräftig für alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie für alle andern Personen sein, welche Ansprüche an die Gesellschaft erheben, insoweit ausgenommen, wie es sich auf die Eintragung eines Protocolls bezieht, von welchem die Mitglieder der Gesellschaft innerhalb 12 Kalender-Monate nach Abhaltung eines Kollegii den Beweis führen, daß es kein getreuer Bericht über die Verhandlungen ist, welche in einem solchen Kollegio stattgefunden haben, daß nichtsdestoweniger die Entdeckung eines Irrthums in einem Protocolle keine Handlung ungültig machen soll, welche in Folge einer solchen Eintragung vor der Entdeckung eines solchen Irrthums vorgenommen worden oder stattgefunden hat.

§. 51. Daß in allen andern Beziehungen das Kollegium der Directoren und die Geschäfte desselben so regulirt und geführt werden sollen, wie es die anwesenden Directoren oder die Majorität derselben den Vorschriften und Bestimmungen eines vorhergehenden Kollegii der Directoren gemäß, für angemessen halten.

§. 52. Daß das Kollegium der Directoren in jedem Jahre im Monat May Tag und Stunde festsetzt, wo die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, und soll dasselbe die Versammlung we-

nigstens 14 Tage und nicht länger als 30 Tage vor der, zur Abhaltung festgesetzten Zeit durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren, täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren oder dem geschäftsführenden Director**) der Gesellschaft unterzeichneten Circularschreibens zusammenberufen, und soll in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben Ort, Tag und Stunde der Versammlung angegeben werden. *) Statutengemäß abgeändert: und zwei Preußischen Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 53. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, eine außerordentliche Generalversammlung jederzeit zusammenzuberufen, entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*), oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren, oder von dem geschäftsführenden Director,**) der Gesellschaft unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der zur Abhaltung festgesetzten Zeit, und soll in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben der Zweck, sowie Ort, Tag und Stunde der Versammlung angegeben werden. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 54. Daß innerhalb der nächsten sieben Tage, nachdem eine von einem oder mehreren qualificirten Mitgliedern unterzeichnete Aufforderung zur Zusammenberufung einer außerordentlichen Generalversammlung im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft abgegeben worden, das Kollegium der Directoren eine solche, zu dem in der Requisition angegebenen Zwecke entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Uebersendung eines von einem oder mehreren Directoren oder von dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der in solcher Requisition zur Abhaltung einer solchen Versammlung angegebenen Zeit, zusammenberufen, und daß in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben, der Zweck einer solchen Generalversammlung, sowie Tag, Stunde und Ort der Versammlung genau angegeben werden soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 55. Daß, wenn sich eine Generalversammlung in Folge einer zu geringen Anzahl anwesender Mitglieder auf einen andern Tag vertagt, das Kollegium der Directoren die vertagte Versammlung entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen,*) oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren oder dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens, wenigstens 14 Tage und nicht länger als 30 Tage vor Abhaltung einer solchen zusammenberufen und in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben der Zweck einer solchen vertagten Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde angeben soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 56. Daß das Kollegium der Directoren darauf zu achten hat, daß wenigstens fünf von ihnen in jeder Generalversammlung der Gesellschaft anwesend sind.

§. 57. Daß, wenn in einer Generalversammlung in der hierin vorher festgesetzten Weise und von den erforderlichen Mitgliedern ein Antrag auf Ballotage gestellt worden, das Kollegium der Directoren von dem Ballot entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen,*) oder durch Uebersendung eines von einem oder mehreren Directoren oder von dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der in demselben zur Abhaltung festgesetzten Zeit, und in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben von dem Zweck eines solchen Ballots, sowie Ort, Tag und Stunde, zu welcher es stattfindet und endigt, Anzeige machen soll. *) Statutenmäßig hinzugefügt: und zwei Preußischen Zeitungen. **) Statutenmäßig abgeändert: Secretair.

§. 58. Daß wenigstens 14 Tage vor der in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines neuen Directors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren eine gedruckte, oder in guter und leserlicher Hand abgeschriebene Liste anfertigen und in einem geräumigen Theile des Comptoirs der Gesellschaft im Haupt-Geschäfts-Büreau anbringen lassen soll, die den vollständigen Namen und Wohnung der Mitglieder enthält, welche, wenn sie bis zum Tage der Wahl Mitglieder der Gesellschaft bleiben, zu Directoren wählbar sind oder wählbar werden, — sowie ein anderes Verzeichniß, welches den vollständigen Namen und Wohnung des oder der Directoren enthält, deren Stelle oder Stellen in solcher Wahl ergänzt werden sollen, und daß solche Listen wie vorbesagt, bis nach stattgefundener Wahl angeschlagen bleiben und für die Durchsicht eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft, welches sich derselben bedient, offen

gehalten werden soll, und steht es einem jeden solchen Mitgliede frei, Auszüge aus, oder Abschriften von solchen Listen zu nehmen.

§. 59. Daß vor der in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines Directors oder Rechnungsrevisors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben, durch welches eine solche Versammlung zusammenberufen wird, Anzeige machen soll, daß ein jedes Mitglied, welches beabsichtigt, sich für das Amt eines Directors oder Rechnungsrevisors vorzuschlagen (wie der Fall nun sein mag), von dieser seiner Absicht wenigstens fünf Tage vor solcher Generalversammlung eine schriftliche Anzeige machen muß, die im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft abzugeben ist.

§. 60. Daß vor der, in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines Directors oder Rechnungs-Revisors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren eine gedruckte oder in guter und leserlicher Hand abgeschriebene Liste anfertigen und in einem geräumigen Theile des Komptoirs der Gesellschaft im Haupt-Geschäfts-Bureau anbringen lassen soll, die den vollständigen Namen und Wohnung derjenigen Mitglieder enthält, welche beabsichtigen, sich zum Amte des Directors oder Rechnungsrevisors vorzuschlagen, und soll eine solche Liste bis nach Beendigung der Generalversammlung angeschlagen bleiben, — und daß, falls der Beschluß zu Ballotiren zum Zwecke der Entscheidung einer solchen Wahl gefaßt werden sollte, das Kollegium der Directoren vor Beginn desselben dieselbe Liste in einem geräumigen Theile des Zimmers, in welchem das Ballot vorgenommen wird, anschlagen und bis zum Schlusse des Ballots angeschlagen belassen soll.

§. 61. Daß die Wahl eines Directors oder Rechnungsrevisors nicht beanstandet oder angefochten werden soll auf Grund der Nichtbeachtung oder unvollständigen Beachtung aller oder einiger der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen mit Bezug auf die verschiedenen Listen, welche das Kollegium der Directoren verbunden ist, anfertigen zu lassen, oder mit Bezug auf die Anzeige desjenigen Zeitpunktes, innerhalb welches Mitglieder, die die Absicht haben, Kandidaten zu werden, diese kund thun müssen.

§. 62. Daß das Kollegium der Directoren, wenn sie es für gerathen erachten, irgend welche Personen zum Patron der Gesellschaft ernennen können.

§. 63. Daß (mit Ausnahme des gegenwärtigen Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden des Kollegii der Directoren, welche auf Grund dieser Urkunde ernannt worden) das Kollegium der Directoren den Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden aus der Zahl der Directoren ernennen, und bei einer Vacanz in einem dieser Aemter dieselbe mit möglichster Eile zu besetzen suchen soll.

§. 64. Daß das Kollegium der Directoren die Kuratoren der Gesellschaft ernennen soll.

§. 65. Daß dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, den derzeitigen oder künftigen Kurator, der nach dem Dafürhalten desselben sein Amt vernachlässigt oder sich weigert, dasselbe zu verwalten, oder der unfähig wird, seine Pflichten als Kurator zu erfüllen, oder nach Ansicht des Kollegii der Directoren sich in seinem Amte schlecht aufführt, — desselben zu entsetzen und soll das Kollegium der Directoren auf Kosten der Gesellschaft alle solche Handlungen, Thaten und Schritte vornehmen lassen, die zu dem Zwecke nothwendig sind, um von einem solchen Kurator, sowie von einem jeden Kurator, welcher aufhört ein solcher zu sein, alles anvertraute Gut und Eigenthum, welches der Gesellschaft gehört, und einem solchen Kurator (der zur Zeit seines Amtes entboben oder dasselbe aufgegeben, aufgehört hat, ein solcher zu sein) entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern Kuratoren der Gesellschaft übertragen worden, sein mag.

§. 66. Daß, nachdem Jemand, der Kurator der Gesellschaft gewesen, aufgehört hat, ein solcher zu sein, und nachdem er, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Kuratoren dem Kollegio der Directoren betreffs allen der Gesellschaft gehörenden Eigenthums, welches ihm entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern Kuratoren der Gesellschaft übertragen worden, Rechnung gelegt, und, nachdem er solch ihm anvertrautes Gut einer solchen Person und in solcher Weise, wie es das Kollegium der Directoren anordnen wird, übertragen hat, dann soll das Kollegium der Directoren zum bessern Beweise, daß ein solcher aller Verbindlichkeiten, betreffs irgend welcher Handlung, That oder Sache, die von ihm in der Eigenschaft als Kurator gethan, gemacht oder begangen worden (Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben ausgenommen, für welche er sich durch seine vorsätzliche Nachlässigkeit der Gesellschaft verpflichtet hat) einer solchen Person, deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren eine, von drei zu diesem Zwecke von dem Kollegio autorisirten Directoren unterzeichnete Bescheinigung geben soll, welche besagt, daß er aufgehört hat, Kurator der Gesellschaft zu sein und daß er, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Ku-

toren Kraft dieser Urkunde ihrer Verbindlichkeiten enthoben sind, und soll eine derartige Bescheinigung jederzeit Beweis sein für eine solche Decharge und Enthebung von aller Verpflichtung.

§. 67. Daß das Kollegium der Directoren, den Betriebs-Director,*) Actuar, Rechtsconsulenten, Arzt und Banquier der Gesellschaft (gleichviel ob in der Stadt oder auf dem Lande), sowie außerdem solche Rechts-, Medicinal- und andere Beamten, desgleichen alle Agenten, Secretaire und andere Unterbeamten der Gesellschaft ernennen soll, wie dasselbe von Zeit zu Zeit für nothwendig und wünschenswerth erachtet, und soll das Kollegium der Directoren (ausgenommen wie hierin später erwähnt wird) dem gegenwärtigen sowie zukünftigen geschäftsführenden Director,**) Actuar, Rechtsbeistand, Arzt, Banquier, Rechts-, Medicinal- und andern Beamten, Agenten und Secretaire der Gesellschaft aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, solche Gehälter, Provisionen und Vergütigung bewilligen, wie es das Kollegium der Directoren von Zeit zu Zeit für angemessen hält, auch soll demselben die Befugniß zustehen, diese Beamten nach Gutdünken aus ihrem Amte zu entfernen. *) und **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 68. Daß das Kollegium der Directoren dem Betriebs-Director,*) dem Actuar, den Agenten, Secretairen und andern Unterbeamten der Gesellschaft solche Vollmacht ertheilen und ihnen solche Pflichten auferlegen kann, wie es dasselbe für gut hält und können dem Betriebs-Director**) und Actuar außer den durch diese Urkunde ihnen auferlegten Pflichten, andere übertragen werden. *) und **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 69. Daß das Kollegium der Directoren, so oft es denselben wünschenswerth erscheint, Sicherheit für das Wohlverhalten und Verantwortlichkeit von dem geschäftsführenden Director,*) von dem Actuar, Agenten, Secretair und andern Beamten, die sich zur Zeit in Diensten der Gesellschaft befinden, verlangen kann, und daß die Höhe und Art einer solchen Sicherheit ganz dem Belieben des Kollegii anheim gestellt sein soll. *) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 70. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit eine geeignete Person zu ernennen, welche die, von dem Kollegio der Directoren auf dem Lande zu machenden Geschäfte der Gesellschaft zu beaufsichtigen und zu leiten hat.

§. 71. Daß die Gesellschaft niemals mehr als sechs und niemals weniger als drei Kuratoren haben soll.

§. 72. Daß die derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft, denen einige der Fonds oder ein Theil des Vermögens der Gesellschaft übertragen wird, dasselbe in cura für die Gesellschaft besitzen und auf solche Weise zu Gunsten der Gesellschaft an- und verwenden sollen, wie es das Kollegium der Directoren in Uebereinstimmung mit den, durch diese Urkunde oder durch die derzeitigen Bestimmungen der Gesellschaft ihnen auferlegten Pflichten, von Zeit zu Zeit bestimmen und anordnen wird.

§. 73. Daß schriftliche Quittungen der derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft, denen ein Theil der Fonds oder des Vermögens der Gesellschaft übertragen worden, über Gelder, die aus solchen Fonds oder Eigenthum, oder aus dem Verkauf, der Verwendung oder Konvertirung solcher Fonds oder solchen Eigenthums entstehen, sowie daß Quittungen über andere Gelder, die an einen solchen Kurator für Rechnung der Gesellschaft zahlbar sind, — Denjenigen, der die Zahlung leistet, aller Verantwortlichkeit betreffs der schlechten Verwendung oder Nichtverwendung besagter Gelder, sowie der Verbindlichkeiten überheben sollen, deren Verwendung zu beaufsichtigen oder zu untersuchen, ob eine solche Quittung von dem Kollegio der Directoren angeordnet, ob der Verkauf, die Verwendung oder Konvertirung eines Theils der Fonds oder des Vermögens der Gesellschaft von dem Kollegio der Directoren befohlen oder zu einem Preise gemacht worden, den das Kollegium gut geheißen, oder zu untersuchen, ob Derjenige, welcher eine solche Quittung ausstellt, zur Zeit der Ausstellung derselben auch wirklich Kurator der Gesellschaft gewesen und kraft dieser Urkunde gesetzmäßig ernannt worden ist.

§. 74. Daß insoweit es gesetzlich ausführbar ist, alle Klagen, Prozesse und andere Proceduren, gleichviel ob vor Civil-, Billigkeits-, Falliten oder Sequestrations-Gerichten, sowohl in Großbritannien und Irland, als auch in den Kolonien, die Seitens der Gesellschaft gegen irgend welche Person, politische Körperschaft oder gegen irgend welches Mitglied derselben angebracht werden, im Namen des derzeitigen Kurators angestellt werden sollen, und daß alle Klagen, Prozesse und andere Prozeduren, gleichviel ob vor Civil- oder Billigkeits-Gerichten, die von einer Person, politischen Körperschaft oder von einem Mitgliede der Gesellschaft gegen die Gesellschaft angebracht werden, gegen den oder die derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft angestellt werden sollen; daß ferner alle Erkenntnisse, Dekrete, Verfügungen und an-

Google

dere mit solcher Klage, solchem Prozesse, oder solcher andern Prozedur in Verbindung stehenden Sachen auf die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft dieselbe Wirkung haben sollen, als wenn sie in einer Klage, in einem Prozesse oder in einem anderen Verfahren gefällt worden wären, in welchem sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft und andere dabei interessirte Personen, Partheien gewesen sind.

§. 75. Daß an dem Tage, an welchem im Jahre 1849, sowie in jedem folgenden Jahre die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, der Vorsitzende des Kollegii der Directoren aus dem Amte scheiden soll, — doch soll ein solcher nichtsdestoweniger für alle Zwecke der an diesem Tage abzuhaltenden Generalversammlung so lange als im Amte sich befindender Vorsitzende oder deputirter Vorsitzende erachtet werden, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

§. 76. Daß, wenn Jemand zu irgend einer Zeit, während welcher er das Amt eines Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden des Kollegii der Directoren bekleidet, aufhört, ein Director der Gesellschaft zu sein, sein Amt als Vorsitzender oder deputirter Vorsitzender vacant werden soll.

§. 77. Daß die Gesellschaft drei Rechnungsrevisoren haben soll.

§. 78. Daß an dem Tage, an welchem im Jahre 1849 sowie in jedem folgenden Jahre, die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, sämmtliche Rechnungsrevisoren aus dem Amte scheiden sollen, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die am Tage einer jährlichen Generalversammlung so ausscheidenden Rechnungsrevisoren für alle Zwecke derselben als im Amte sich befindende Rechnungsrevisoren so lange erachtet werden sollen, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

§. 79. Daß ein Rechnungsrevisor, der am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheidet, kraft des letzten vorhergehenden Paragraphen, unmittelbar wieder wählbar sein soll.

§. 80. Daß in der Generalversammlung des Jahres 1849, sowie in der eines jeden folgenden Jahres, drei neue Rechnungsrevisoren erwählt werden sollen.

§. 81. Daß alle Vacanzen, die innerhalb fünf Jahren, vom Datum dieser Urkunde an gerechnet, im Amte des Rechnungsrevisors vorfallen, von dem Kollegio der Directoren in deren erster Sitzung, welche, nachdem die Vacanzen sich ereignet haben, abgehalten wird, oder sobald nachher ergänzt werden sollen, wie es ausführbar ist, und daß alle Vacanzen, die nach dem Verlaufe einer solchen fünfjährigen Periode im Amte des Rechnungs-Revisors aus irgend welchem Grunde, mit Ausnahme des der jährlichen Ausscheidung, vorkommen, in der ersten jährlichen Generalversammlung, welche, nachdem die Vacanz sich ereignet, abgehalten wird, oder in einer außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren, welche zu diesem Zwecke, wenn es gerathen erscheint, zusammenzuberufen ist, ergänzt werden sollen, unterworfen jedoch der Bestätigung der nächsten Generalversammlung.

§. 82. Daß Niemand zum Rechnungs-Revisor wählbar sein soll, wenn er nicht zur Zeit der Wahl ein Mitglied ist, das bei der Gesellschaft auf sein eigenes Leben allein für die ganze Dauer desselben, oder auf das Leben eines Andern für die ganze Dauer eines solchen Lebens mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund versichert ist, oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer eines solchen mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund, auf Grund welcher er Mitglied wird kraft der hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, betreffs welcher er wenigstens fünf*) jährliche Prämien bezahlt haben muß, und daß, wenn einer der gegenwärtigen oder zukünftigen Rechnungsrevisoren aufhört, eben gedachte Qualification zu besitzen, sein Amt vacant werden soll. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 83. Daß Niemand zum Rechnungsrevisor wählbar sein soll, der zur Zeit der Wahl oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden zwölf Kalender-Monate, Director der Gesellschaft gewesen, oder der zur Zeit der Wahl ein anderes Amt in der Gesellschaft bekleidet, — und daß, wenn ein solcher während seines Amtes als Rechnungsrevisor zu irgend welchem andern Amte ernannt werden sollte, eine solche letztere Ernennung ungültig sein soll.

§. 84. Daß Mitglieder, welche beabsichtigen, sich zum Amte des Rechnungsrevisors vorzuschlagen, durch eigenhändiges Schreiben, welches wenigstens fünf Tage vor der Wahl, im Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft abzugeben ist, ihre Absicht kund thun müssen.

§. 85. Daß die Rechnungsrevisoren vom Kollegio der Directoren unabhängig sein sollen und daß es ihre Pflicht ist, die Einnahmen, Zahlungen, Rechnungen und Beläge der Gesellschaft zu revidiren, zu prüfen und zu vergleichen, und daß sie insgesammt und einzeln die Befugniß haben sollen, den Beistand des geschäftsführenden Directors,*) des Actuars, sowie der andern Beamten, Secretaire und Diener

der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen, und jede Auskunft zu verlangen, die erforderlich oder für die Ausübung aller oder einiger ihrer Amtspflichten nothwendig ist. Statutengemäß abgeändert: Fällt aus.

§. 86. Daß zwei oder mehrere der derzeitigen Rechnungsrevisoren den Bericht, der von dem Kollegio der Directoren vor Abhaltung einer jeden jährlichen General-Versammlung anzufertigen ist, so wie alle andern, der General-Versammlung vorzulegenden finanziellen Berichte oder Angaben, so wie alle erforderlichen Bücher, Papiere und Belägе geprüft, und wenn nöthig, corrigirt und abgeändert haben, dieselben (vor der General-Versammlung, zu welcher solche Berichte oder Angaben bereit gehalten werden müssen) mit ihrem Namen zum Zeugniß ihrer Bestätigung derselben, unterzeichnen sollen.

§. 87. Daß wenigstens immer einer der Rechnungs-Revisoren den General-Versammlungen der Gesellschaft beiwohnen soll, und daß, wenn ein solcher Bericht einer General-Versammlung vorgelegt wird, wenigstens einer der in derselben anwesenden Rechnungs-Revisoren einer Derjenigen sein soll, welche solchen Bericht oder solche Angabe unterzeichnet haben.

§§. 88. 89. 90. Amt und Pflichten des Betriebs-Directors enthaltend*). *) Aufgehoben durch Beschluß der Generalversammlung.

§. 91. Daß die Gesellschaft jeder Zeit einen Actuar haben soll.

§. 92. Daß es die Pflicht des Actuars sein soll, dem Kollegio der Directoren, sowie den Rechnungs-Revisoren die nöthige Auskunft zu ertheilen und den nöthigen Rath rücksichtlich der Policen, Dotationen, Leibrenten, Sicherheiten, Verpflichtungen und Kapitalanlagen der Gesellschaft mit solchen Anschlägen, Berechnungen und Ueberschlägen, wie es von ihm verlangt werden wird, daß es ferner seine Pflicht sein soll, die Bücher und Rechnungen der Gesellschaft zu führen, Rechnungsberichte, Geschäftsübersichten, Abschätzungen des Vermögensbestandes und der Verbindlichkeiten, Antragsformulare und Prospecte für das Publicum nach Anordnung des Kollegii der Directoren vorzubereiten, sowie im Allgemeinen alle solche Geschäfte zu versehen, die zu dem Amte eines Actuars gehören, wie es das Kollegium der Directoren von ihm verlangen wird.

§. 93. Daß die Directoren der Gesellschaft, der Vorsitzende und deputirte Vorsitzende des Kollegii der Directoren, der Kurator oder Rechnungs-Revisor, zu jeder Zeit ihr Amt aufgeben können, durch schriftliche, an das Kollegium der Directoren einzusendende Requisitionen.

§. 94. Daß das Kollegium der Directoren die Bedingungen festsetzen soll, unter welchen Lebens-Versicherungen, Aussteuern und Leibrenten von der Gesellschaft gewährt und von derselben verkauft und gekauft werden, daß es dem absoluten Gutdünken des Kollegii der Directoren anheim gestellt sein soll, Anträge mit Bezug auf solche Versicherungen, Aussteuern und Leibrenten abzulehnen oder anzunehmen, jedoch unter dem Vorbehalte, daß das Kollegium der Directoren keine höhere Summe als im ganzen fünf Tausend Pfund auf ein einzelnes, verbundenes, oder auf das Leben eines Nachbleibenden (surviving) versichern soll.

§. 95. Daß zur Zeit des Abschlusses oder der Gewährung einer Versicherung, Aussteuer oder Leibrente, es dem Kollegio der Directoren freistehen soll, diejenigen Bedingungen festzusetzen, unter denen dieselben von der Gesellschaft gekauft werden.

§. 96. Daß, wenn und so oft es das Kollegium der Directoren nach seinem Gutdünken für angemessen oder gerathen hält, es demselben gesetzlich freistehen soll, Versicherungen auf das Leben irgend einer Person allein für die ganze Dauer desselben zu gewähren, ohne zu verlangen, daß der Gesellschaft eine oder mehrere Original-Prämien, die im ganzen die ersten fünf jährlichen Prämien nicht übersteigen dürfen, auf Grund solcher Versicherung gezahlt werden, bis nach Ablauf einer Zeit, die das Kollegium der Directoren bestimmen kann, und die im Ganzen fünf Jahre, nachdem die Versicherung gewährt worden, nicht übersteigen darf und daß in jedem solchen Falle diejenige Person, welche eine derartige Versicherung abschließt, nebst zwei oder mehreren, von dem Kollegio der Directoren zu bestätigenden Bürgen eine, in einer angemessenen Geldstrafe bestehende schriftliche Bürgschaft und Schuldverschreibung vollziehen und ihnen, den Directoren oder einer solchen Person geben soll, wie sie die Directoren bestimmen werden, auch soll eine solche Person bei Ablauf der Zeit, bis zu welcher die Prämienzahlung gestundet worden eine derartige andere Sicherheit geben, wie sie vom Kollegio der Directoren verlangt und genehmigt wird, d. h. für die pünktliche Zahlung einer solchen Geldsumme, die dem Betrage der so gestundeten resp. Prämien gleich ist, nebst den Zinsen nach dem Satze zu fünf Procent per annum, die für die besagten Prämien von der Zeit an zu berechnen sind, zu welcher dieselben zahlbar gewesen sein würden, wenn sie der Gesellschaft in

Google

gewöhnlicher Weise pränumerando gezahlt worden wären, oder falls diejenige Person, deren Leben versichert ist, vor Ablauf einer solchen Periode sterben sollte, für die pünktliche Zahlung der jährlichen Zinsen nach vorbesagtem Satze betreffs solcher und so vieler Prämien für die Versicherung, welche der Gesellschaft während des Lebens dieser Person hätte gezahlt werden müssen, wenn alle Prämien pränumerando zahlbar gewesen wären.

§. 97. Daß, wenn das Kollegium der Directoren eine Versicherung gewährt, die betreffs der Stundung der Original-Prämien derartigen Stipulationen unterliegt, die Police, welche auf Grund einer solchen Versicherung ausgegeben wird, bei der Gesellschaft so lange deponirt und als Kollateral-Sicherheit für die Zahlung aller solcher Original-Prämien und Zinsen bis dieselben bezahlt worden, niedergelegt werden soll.

§. 98. Daß, wenn Jemand, dem von der Gesellschaft eine Versicherung unter den für Stundung der Original-Prämien-Zahlung festgesetzten Bedingungen gewährt wird, sterben sollte, ehe solche Prämien zu zahlen sind, das Kollegium der Directoren nach dem Ableben einer solchen Person den Betrag einer solchen Versicherung, falls sie dann noch in Kraft besteht (wenn auch betreffs derselben keine Prämien an die Gesellschaft gezahlt worden) an diejenige Person zahlen soll, welche gesetzlich berechtigt ist, diesen Betrag in Empfang zu nehmen, nach Abzug einer solchen Summe, die dem Betrage der Prämien gleich ist, die an die Gesellschaft während des Lebens des Versicherten für eine solche Versicherung zu zahlen gewesen wären, wenn die Prämien dafür ursprünglich in gewöhnlicher Weise pränumerando gezahlt worden wären.

§. 99. Daß, rücksichtlich von Versicherungen, die unter solchen Bedingungen der Stundung der Original-Prämien-Zahlung gewährt werden, alle Prämien, die fällig werden und an die Gesellschaft für eine jede solche Versicherung zu zahlen sind, mit Ausnahme der Original-Prämien, deren Zahlung gestundet worden, an die Gesellschaft pränumerando gezahlt werden sollen, wenn nicht das Kollegium der Directoren mit der versicherten Person ein neues anderes Arrangement trifft für Sicherstellung derselben in welchem Falle die später folgenden Prämien zu einer solchen Zeit und in solcher Weise gezahlt werden sollen, wie es das Kollegium vorschreiben und bestimmen wird.

§. 100. Daß das Kollegium der Directoren alle Policen und andere Sicherheiten irgend welcher Art, (gleichviel ob Lebens-Versicherungen, Aussteuern, Leibrenten ꝛc.) welche von der Gesellschaft ausgegeben werden, von wenigstens drei Directoren gesetzmäßig vollziehen lassen soll.

§. 101. Daß das Kollegium der Directoren es veranlassen soll, daß alle Policen und andere Sicherheiten irgend welcher Art, (gleichviel, ob Lebens-Versicherungen, Aussteuern, Leibrenten ꝛc.) die mit der Gesellschaft abgeschlossen oder von ihr gewährt werden, solche Stipulationen enthalten, durch welche den Mitgliedern und deren Repräsentanten Schutz gesichert wird, vor Verbindlichkeiten, und wird derselbe ihnen durch gegenwärtige Urkunde oder durch die bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen der Gesellschaft gewährt.

§. 102. Daß das Kollegium der Directoren keine Policen irgend welcher Art, sei es für Lebens-Versicherungen, Aussteuern oder Leibrenten, an irgend Jemand eher ausgeben soll, als ein solcher die erste oder Original-Prämie oder den Theil derselben nebst Stempelgebühren bezahlt oder Sicherheit für Bezahlung der Original-Prämie nebst Zinsen, unter den, hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, gegeben hat, und zwar solche Sicherheit, wie sie vom Kollegio der Directoren für die durch solche Police zu bewirkende Versicherung verlangt werden wird, und daß unmittelbar nach Zahlung und Annahme solcher Prämie oder des Theils nebst Stempelgebühren entweder vom Haupt-Geschäfts-Bureau oder durch einen Agenten oder nach Annahme eines Unterpfandes, dessen Höhe von dem Kollegio der Directoren zu bestimmen ist, — daß unmittelbar darauf, nachdem eine solche Sicherheit für Zahlung der Original-Prämie nebst Zinsen gegeben und angenommen worden, Derjenige, der eine solche Zahlung leistet, oder eine solche Sicherheit deponirt, wenn es das Kollegium der Directoren für gerathen hält, als ein von der Gesellschaft Versicherter erachtet werden soll, wenngleich die Police noch nicht ausgegeben sein sollte.

§. 103. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, Gelder, die einem Agenten in der Provinz für Lebens- oder andere Versicherungen, für Aussteuern oder Leibrenten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, oder in Händen der vom Kollegio bestätigten Banquiers in der Provinz, für eine Zeit die drei Kalender-Monate nicht übersteigen darf, zu belassen, ehe dieselben dem Bureau der Gesellschaft remittirt werden.

§. 104. Daß ein Jeder der geneigt ist, mit der Gesellschaft eine Versicherung abzuschließen, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eine schriftliche Erklärung unterzeichnen soll, in welcher Alter, Gesundheitszustand, Wohnung, Stand, Beschäftigung und andere auf die Person, deren Leben versichert werden soll, Bezug habende Umstände angegeben sind, und daß, wenn falsche oder betrügliche Angaben in einer solchen Erklärung gemacht und dieselben später entdeckt werden, die Gelder, die besagter Gesellschaft für eine so verlangte Versicherung gezahlt werden, zum Nutzen der Gesellschaft verfallen und alle Ansprüche auf eine solche Versicherung aufhören und null und nichtig sein sollen.

§. 105. Daß in allen Fällen, wo das Kollegium der Directoren der Ueberzeugung ist, daß das Interesse einer vorher mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung auf das Leben einer Person für die ganze Dauer desselben auf eine andere Person übergegangen ist, es dem Kollegio der Directoren, wenn sie es für angemessen finden, gesetzlich freistehen soll, auf Antrag Desjenigen, auf welchen das Interesse einer solchen Versicherung übergegangen ist, die Abtretung einer solchen Versicherungs-Police zu genehmigen, und in Stelle derselben Demjenigen eine in jeder Beziehung ähnliche Police zu gewähren mit Auslassung des Datum und Namens des Cessionars, und ihm dadurch gestattet sein soll, ein Mitglied der Gesellschaft zu werden und ihm in jeder Beziehung rücksichtlich einer solchen substituirten Police alle Rechte, Privilegien, Wohlthaten, Emolumente und Vortheile, die einer so übertragenen Police beiwohnten, zustehen sollen, ganz in derselben Weise, als wenn eine derartige Police einer solchen Person gewährt und von ihr in Kraft gehalten worden wäre, so jedoch, daß diese Person mit Bezug auf eine solche substituirte Police dieselben Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber auf sich nehmen soll, welche von Personen verlangt werden, die Mitglieder der Gesellschaft auf Grund von Original-Versicherungen werden, unter dem Vorbehalte jedoch, daß bei einem jeden derartigen Antrage das Kollegium der Directoren, wenn sie es für angemessen halten, den Assignaten einer solchen Versicherung zu einem Mitgliede der Gesellschaft an Stelle eines früheren Mitgliedes derselben auf Grund einer solchen Versicherung ohne eine derartige Uebertragung und Gewährung einer neuen Police, vorzunehmen, ernennen soll.

§. 106. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, dem ärztlichen Referenten einer Person, welche die Abschließung irgend einer Versicherung, die mit einem Leben in Verbindung besteht, beantragt, für seine Mühewaltungen eine solche Remuneration zu bewilligen, wie es das Kollegium für angemessen erachtet.

§. 107. Daß, wenn die Prämie, für irgend welche mit der Gesellschaft abgeschlossene Police, oder die Zinsen, die kraft der oben angeführten, zu diesem Zwecke gegebenen Bestimmungen, für diese Prämie oder einen Theil derselben fällig und zu zahlen gewesen, nicht innerhalb der nächsten dreißig Tage nach dem Fälligkeitstermine gezahlt worden, die Police ungültig sein und die Person, welche einen Anspruch auf den Nutzen einer solchen Police hat, betreffs derselben aller Ansprüche an die Gesellschaft, sowie aller, mit Bezug auf diese Police bereits gezahlten Prämien und andern Geldern, verlustig gehen soll; nichts destoweniger soll es jedoch dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, die Police wieder zu erneuern, entweder unter Auflegung einer Geldstrafe oder ohne eine solche, und zwar unter solchen Bedingungen und zu einer solchen Zeit, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 108. Daß das Kollegium der Directoren die Gelder, welche auf Grund einer, von der Gesellschaft ausgegebenen Police mit Bezug auf Lebensversicherungen gefordert werden, (solche Fälle ausgenommen, wo das Kollegium der Directoren befugt ist, die Zahlung derselben zu sistiren) innerhalb drei Kalender-Monate zahlen lassen soll, nachdem eine Bescheinigung über den Tod der betreffenden Person, auf deren Leben die Versicherung gemacht, sowie die sonstigen hinreichenden Beweise, betreffs des Anspruches, wie es das Kollegium der Directoren verlangen wird, bei dem Haupt-Geschäfts-Bureau eingegangen sind; daß es dem Kollegio der Directoren nichts destoweniger gesetzlich freistehen soll, die auf Grund einer Police reklamirten Gelder, nachdem die vorbenannten Bescheinigungen und Nachrichten eingegangen, jeder Zeit vor Ablauf der drei Kalender-Monate unter Berechnung eines Disconto von fünf Pfund für jede hundert Pfund per annum zu zahlen.

§. 109. Daß, wenn in einem Lande oder in einem Orte in Folge der Pest, Cholera oder anderer ungewöhnlicher ansteckender Krankheiten, sowie in Folge von Hungersnoth, Invasion, Bürgerkrieg, Aufruhr ꝛc. es sich ereignen sollte, daß die Anforderungen an die Gesellschaft sich plötzlich vermehren, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, im Falle eines Todes, der sich während der Pest, Cholera und anderer ansteckender Krankheiten, Hungersnoth, Invasion oder Aufruhr ereignet hat, die Zah-

Digitized by Google

lung der ganzen Summe oder eines Theils derselben, die auf Grund einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Police reclamirt wird, für eine gewisse Zeit zu sistiren, die jedoch 12 Kalender-Monate, die hierin vorher zur Zahlung einer solchen Police festgesetzte Zeit, nicht übersteigen darf.

§. 110. Daß die auf Grund einer Police reklamirten Gelder, deren Auszahlung von dem Kollegio der Directoren sistirt worden, mit nicht weniger als drei Pfund für jede hundert Pfund per annum verzinst werden sollen, so wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo die von der Gesellschaft versicherte Summe nach regelmäßigem Verlaufe hätte gezahlt werden müssen, wenn die Auszahlung nicht sistirt worden wäre, und soll das Kollegium der Directoren diese Zinsen aus den für Zahlung der mittelst der Police versicherten Summe bestimmten Fond zahlen lassen.

§. 111. Daß in allen Fällen, wo die für eine Versicherungs-Police zu zahlende Prämie vorschriftsmäßig gezahlt und das auf Grund einer solchen Police versicherte Geld, den Bestimmungen derselben gemäß, fällig geworden, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn sie es für angemessen erachten, so zu thun, das Geld zu zahlen auch ohne einen Beweis darüber sich beibringen zu lassen, daß diejenige Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen worden, oder daß Derjenige, welcher Ansprüche an das Geld erhebt, irgend ein gesetzliches Interesse an demjenigen Leben hatte, auf welches die Versicherung effectuirt worden, ohngeachtet der Behauptung, Anzeige oder des Beweises, daß eine solche Person kein derartiges Interesse gehabt, auf Grund dessen die Gesellschaft die Auszahlung solchen Geldes hätte verweigern können.

§. 112. Daß, wenn und so oft wie Gelder von der Gesellschaft auf Grund von Versicherungen, die von derselben gewährt worden, reklamirt werden, deren Auszahlung das Kollegium der Directoren beanstanden sollte, dasselbe eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen soll, zu dem Zwecke, um zu bestimmen, ob sie die Auszahlung solcher Gelder vornehmen oder unterlassen sollen, und daß es einer außerordentlichen General-Versammlung durchaus überlassen sein soll, zu bestimmen, ob ein solcher Anspruch zu gestatten ist oder nicht, und soll das Kollegium der Directoren rücksichtlich solcher Ansprüche so handeln, wie es die außerordentliche General-Versammlung entscheiden wird.

§. 113. Daß mit jeder Versicherungs-Police, die mit der Gesellschaft abgeschlossen wird, ein gedrucktes Cessions-Formular, wie ein solches von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird, ausgegeben werden soll, unter dem Vorbehalte jedoch, daß es nicht nothwendig sein soll, daß Personen bei Abtretung oder Cession ihrer Policen, wenn sie es für angemessen halten, sich des Cessionsformulars zu bedienen, welches mit ihrer Police ausgegeben worden, außer, wenn das Kollegium der Directoren es bestimmt, daß ein solches Formular zu verwenden ist.

§. 114. Daß das Kollegium der Directoren jede Abtretung einer, von der Gesellschaft ausgegebenen Versicherung in einem zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnen lassen soll, und daß der Cessionar einer solchen Versicherung von jeder derartigen Cession oder Abtretung innerhalb eines Kalender-Monats, nachdem dieselbe vollzogen worden, schriftliche Anzeige im derzeitigen Bureau der Gesellschaft machen, und in solcher Anzeige Namen und Wohnung des Cessionars, sowie den Namen Desjenigen angeben soll, auf den die Versicherung ursprünglich geschrieben gewesen, nebst dem Tage der Versicherung, sowie der versicherten Summe und der jährlichen, betreffs derselben zu zahlenden Prämien, sowie andere nothwendige Details.

§. 115. Daß das Kollegium der Directoren Sorge tragen soll, daß die Gesellschaft jeder Zeit mit einem Hause oder Comptoire in der City, Westminster oder der Stadt London oder innerhalb 2 Meilen derselben versehen sei, das in Beziehung auf Lage und Größe für das Haupt-Geschäfts-Local angemessen ist, — sowie daß sie mit einem andern geräumigen Hause oder Bureau in besagter Stadt oder an einem andern Orte versehen sei; wie es für Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft nothwendig ist, und soll es für vorbesagten Zweck dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, ein solches Haus oder Bureau unter solchen Bedingungen aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft zu kaufen oder zu miethen, wie sie es für angemessen halten ferner soll es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, solches Haus oder Bureau zu verkaufen, zu vertauschen oder in anderer Weise darüber zu verfügen, und ein anderes an Stelle dessen zu beschaffen.

§. 116. Daß alle die verschiedenen Zahlungen, welche aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft zu leisten sind, auf Befehl oder Beschluß des Kollegii der Directoren geschehen, und daß keine Zahlung ohne einen solchen Befehl oder Beschluß rechtsgültig sein soll.

§. 117. Daß das Kollegium der Directoren jede Summe, die gezahlt zu werden befohlen wird, und die fünf Pfund übersteigt, durch eine, von irgend welchen drei Directoren unterzeichneten Tratte, gezahlt werden soll.

§. 118. Daß das Kollegium der Directoren in den Händen der Banquiers der Gesellschaft stets einen solchen Bestand belassen soll, der zur Deckung der laufenden Zahlungen und Ausgaben der Gesellschaft genügend ist, und daß, wenn ein solcher Bedarf durch andere Mittel nicht zu beschaffen ist, das Kollegium der Directoren einen Theil der aufgesammelten Fonds oder der Stocks und Sicherheiten, worin dieselben zur Zeit angelegt sind, verkaufen und zu Gelde machen und eine solche Summe stets a Conto der Directoren der Great Britain Mutual-Lebensversicherungs-Gesellschaft gestellt werden soll.

§. 119. Daß rücksichtlich der Gelder der Gesellschaft, die sich zur Zeit in ihren Händen befinden und die nicht gebraucht werden, um den augenblicklichen Anforderungen, welche an die Gesellschaft gestellt werden, zu genügen und um die Ausgaben derselben zu bestreiten, das Kollegium der Directoren diese Gelder nach seinem Ermessen ansammeln und auf Zinseszins anlegen soll in Parlaments-Stocks oder in öffentlichen Fonds von Groß-Britannien oder Irland ꝛc., oder in die einer andern Regierung, in Bank-Stock, Südsee-Stock, Ostindien-Stock, Navy, Victualling oder Exchequer-Bills, India-Bonds, in Papieren der ostindischen Kompagnie, oder auf Sicherheiten von Docks, Kanälen, Flüssen, Schifffahrts- und Wasserwerken, Brücken, Chausseen, Eisenbahnen und andern öffentlichen Unternehmungen, in Parochial-Abgaben oder in den Kauf von Leibrenten für ein oder mehrere Leben, oder in den Kauf oder Wiederverkauf von Policen, Leibrenten oder andern Sicherheiten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden oder in den Kauf von Real- oder Personal-Eigenthum in Großbritannien oder Irland oder in den Kauf von beschränkten, reversionairen oder zu erwartenden Interessen (limited or reversionary or expectant interest) eines solchen Eigenthums oder auf Sicherheit im Wege von Hypotheken auf solche Stocks, Fonds, Bills, Bonds, Sicherheiten, Leibrenten, Policen, Eigenthum oder Antheile wie vorbesagt (ferner kann das Kollegium der Directoren nach Gutbefinden die zur Zeit so angelegten Gelder einziehen und convertiren und die daraus gelösten Gelder in vorbesagter Weise wiederum anlegen und so fort, wie es das Bedürfniß erheischt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß bei solcher Geldanlage gehörige Vorsicht genommen, und über diese Fonds so verfügt werde, daß zu jeder Zeit genügende Summen ohne Schwierigkeit erhoben werden können, wenn dieselben verlangt werden, um den laufenden Anforderungen und Ausgaben der Gesellschaft genügen zu können, — unter dem weiteren Vorbehalte, das alles derzeitige Real-Eigenthum der Gesellschaft, gleichviel ob es zum Gebrauch derselben oder durch Investirung erworben, insoweit es die Nutznießung desselben betrifft, als Personal-Vermögen erachtet werden und das Kollegium der Directoren alles Das vornehmen lassen soll, was nothwendig und angemessen ist, um solchem Real-Eigenthum den Character von Personal-Eigenthum zu geben.

§. 120. Daß das Kollegium der Directoren die Gelder und das Eigenthum der Gesellschaft unter die Kuratoren in solchem Verhältnisse vertheilen lassen soll, wie es dasselbe für angemessen erachtet, mit Ausnahme des baaren Geldes, welches bei den Banquiers der Gesellschaft niedergelegt ist, und der Navy, Victualling und Exchequer-Bills, India-Bonds und anderer, dem Inhaber (au porteur) zahlbarer Sicherheiten, die jederzeit bei den Banquiers der Gesellschaft oder in der englischen Bank aufbewahrt und a Conto der Directoren der Great-Britain-Mutual-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft geschrieben werden sollen, mit fernerer Ausnahme aller beweglichen Gegenstände, die für die Gesellschaft gekauft worden und soll das Kollegium der Directoren bei Vertheilung der Gelder und des Eigenthums der Gesellschaft unter die Kuratoren dieselbe so bewirken lassen, daß nicht weniger als drei von den Kuratoren einen speciellen Theil der Fonds und des Eigenthums im Besitz haben, und kann das Directorium von Zeit zu Zeit, so oft es dasselbe für angemessen erachtet, einen speciellen Theil solcher Fonds und solchen Eigenthums von denjenigen Kuratoren, denen dasselbe übertragen worden, auf andere oder auf einen, dem dasselbe zur Zeit übertragen ist, übertragen; ferner soll das Kollegium der Directoren zu einer Zeit, wo sie es für gut halten, die Kuratoren, denen ein gewisser Theil der Fonds und des Eigenthums der Gesellschaft zur Zeit übertragen worden, eine Erklärung, daß ihnen Eigenthum in cura übertragen worden, auf Kosten der Gesellschaft vollziehen lassen.

§. 121. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, Häuser, Geschäftslocale und Ländereien der Gesellschaft (gleichviel, ob solche zum Nutzen der Gesellschaft gekauft oder im Wege der Beleihung (mortgage) erworben sind) zu verpachten, und kann eine solche Pacht zu solchem Pachtzins

und unter solchen Bedingungen abgeschlossen werden, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 122. Daß das Kollegium der Directoren gehörig Buch führen und Eintragungen vornehmen lassen soll von allen Angelegenheiten, Geschäften und Sachen, die gewöhnlich von Personen, Kompagnien und Gesellschaften, welche Geschäfte ähnlicher Art betreiben, wie die hierdurch begründete Gesellschaft, in Rechnungsbüchern vermerkt werden; ferner soll das Kollegium der Directoren die besagten Rechnungsbücher, Kladden und andere der Gesellschaft gehörige Bücher, ingleichen die Berichte, welche in Folge der hierin später enthaltenen Bestimmungen vom Kollegio der Directoren für die jährlichen General-Versammlungen zu beschaffen sind, nebst allen andern, die Gesellschaft betreffenden Documenten und Schriften im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft aufbewahren lassen.

§. 123. Daß in jeder General-Versammlung das Kollegium der Directoren auf Antrag der Majorität der anwesenden stimmberechtigten und wirklich stimmenden Mitglieder die zur Einsicht verlangten Rechnungsbücher, Protocolle und andere Bücher der Gesellschaft, sowie auch die gegenwärtige Gründungs-Urkunde, sowie jedes andere die Gesellschaft betreffende Document und Schriftstück, welches sich im Besitz des Kollegii der Directoren befindet, vorlegen lassen soll.

§. 124. Daß das Kollegium der Directoren, insoweit es ausführbar ist, einen von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichneten Bericht über diejenigen Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft bis zum dreißigsten Tage des December anfertigen und der Generalversammlung vorlegen lassen soll, welche in einem der früheren Berichte noch nicht aufgenommen gewesen, so wie einen Bericht bis zu dem Tage über alle Details, über den Betrag der Gelder und des Eigenthums der Gesellschaft, sowie über den Zustand und die Lage derselben; auch soll das Kollegium der Directoren ein Exemplar eines solchen Berichtes einem jeden Mitgliede zustellen, welches einen solchen verlangt.

§. 125. Daß, wenn innerhalb der hierin später erwähnten Zeit betreffs der Entdeckung eines Irrthums in einem, vom Kollegio der Directoren der jährlichen General-Versammlung vorzulegender Bericht ein offenbarer Irrthum im Betrage von hundert Pfund oder mehr, von einem Mitgliede der Gesellschaft gefunden wird, das Kollegium der Directoren einen solchen Irrthum unverzüglich verbessern und den Bericht, worin ein solcher Irrthum verbessert worden, der ersten jährlichen General-Versammlung, die nach Entdeckung eines solchen Irrthums abgehalten wird, vorlegen soll.

§. 126. Daß das Kollegium der Directoren nach der jährlichen General-Versammlung, welche im Monat Mai des Jahres 1849 abgehalten wird, sowie nach Derjenigen eines jeden folgenden Jahres unter Zugrundelegung und mit Bezug auf den Bericht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, der der vorhergehenden jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden muß, ermitteln und festsetzen soll, ob überhaupt und welche Gelder mit Sicherheit für die Gesellschaft aus den Fonds und dem Vermögen derselben genommen und unter die Mitglieder, welche, wie hierin später bestimmt ist, zur Theilnahme berechtigt sind, als Gewinnantheil vertheilt werden können.

§. 127. Daß das Kollegium der Directoren eine solche Summe, wie sie von demselben als sicherer und geeigneter Betrag zur obigen Vertheilung und Verwendung festgesetzt werden, unter die verschiedenen zur Theilnahme daran berechtigten Mitglieder der Gesellschaft durch Herabsetzung oder Reduction der künftigen Prämien für ihre resp. Versicherungen vertheilt und resp. in ihrem Nutzen verwendet werden soll, und daß der Betrag, welchen das Kollegium der Directoren nach der jährlichen General-Versammlung im Monat Mai des Jahres 1849 mit Rücksicht auf den, dieser General-Versammlung vorzulegenden Bericht zum Nutzen der Mitglieder zu vertheilen bestimmt, unpartheiisch und gerecht nach einer solchen Scala und in solcher Weise unter die Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf jährliche Prämien vor dem 31. December des Jahres 1849 gezahlt haben, und daß der Betrag, den das Kollegium der Directoren also zu Gunsten der Mitglieder der Gesellschaft nach der im Monat Mai 1849, sowie im Monat Mai eines jeden folgenden Jahres abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung, — zur Vertheilung auf Grund eines, einer solchen General-Versammlung vorzulegenden Berichtes, bestimmt hat, unpartheiisch und gerecht nach einer solchen Scala und in solcher Weise unter diejenigen Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf jährliche Prämien vor dem 31. December 1849 und vor dem 31. December eines jeden solchen folgenden Jahres gezahlt haben, unter dem Vorbehalte, daß keine derartige Vertheilung vorgenommen werden soll, wenn nicht und bis der derzeitige Actuar der Gesellschaft bescheinigt hat, daß der Stand der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesell-

schaft eine solche Vertheilung zuläßt, und daß dieselbe mit Sicherheit für die Gesellschaft vorgenommen werden kann.

§. 128. Daß, im Falle des Bankerotts oder der Insolvenz einer Person, die bei Eintritt derselben der Gesellschaft verschuldet ist, das Kollegium der Directoren alle solche Schritte zu Gunsten der Gesellschaft einschlagen soll, die nothwendig oder geboten sind, um die Schuld, welche der Gesellschaft geschuldet wird, zu beweisen, und die nothwendig sind zur Bevollmächtigung anderer Personen für die Gesellschaft diejenige Dividende in Empfang zu nehmen, die betreffs solcher Schuld fällig wird, und soll die Quittung einer solchen Person, welche bevollmächtigt ist, eine derartige Dividende in Empfang zu nehmen, Denjenigen der dieselbe zahlt, aller Verantwortlichkeit und Rechenschaft überheben wegen der schlechten Verwendung oder Nichtanwendung derselben, oder verbunden zu sein, die Verwendung zu bewachen.

§. 129. Daß, wenn und so oft wie irgend Jemand die Verträge, Bedingungen und Stipulationen, die in Gegenwärtigem enthalten sind, und die seinerseits erfüllt werden müssen, bricht, sich weigert oder es unterläßt, dieselben auszuführen und zu erfüllen, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, augenblicklich eine Klage oder einen Proceß anzustellen und denselben weiter zu verfolgen; ferner soll es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, wann und so oft dasselbe es für gut hält, anzuordnen, daß eine Klage oder ein Proceß eingeleitet werde wegen der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft oder wegen einer Police (mit Genehmigung einer außerordentlichen General-Versammlung) oder wegen einer von der Gesellschaft ausgegebenen und gewährten Leibrente, oder wegen irgend eines Kontrakts oder einer Verpflichtung oder wegen irgend einer andern Sache, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft betrifft, und soll es dem Kollegio der Directoren ferner gesetzlich freistehen, Klagen, Processe und anderes gerichtliches Verfahren, welches auf einen solchen Befehl eingeleitet worden, einzustellen oder durch Kompromiß oder Vergleich zu schlichten, sowie alle Streitigkeiten und Differenzen, wegen welcher ein Grund zur Klage, zum Processe oder zu anderem gerichtlichen Verfahren vorliegt, einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterbreiten, entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage, eines solchen Processes oder andern gerichtlichen Verfahrens, sowie ferner die nothwendigen Partheien für solche Klage, solchen Proceß oder für solches andere gerichtliche Verfahren zu ernennen, um dasselbe anzustellen und weiter zu führen; sowie ferner die nothwendigen Partheien für solche Klagen, solchen Proceß und für solches andere gerichtliche Verfahren zu ernennen und eine solche Klage, solchen Proceß und solches andere gerichtliche Verfahren einzustellen, und dasselbe schiedsrichterlichem Ausspruche zu unterwerfen oder durch Vergleich zu beendigen, — sowie ferner solche nöthigen Partheien zu ernennen, um einen solchen Streit oder eine solche Differenz entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage, eines solchen Processes oder andern gerichtlichen Verfahrens schiedsrichterlichem Ausspruche zu unterbreiten, und sollen solche nöthigen Partheien einer Klage, eines Processes oder andern gerichtlichen Verfahrens nicht freiwillig und nicht ohne Genehmigung des Kollegii der Directoren eine solche Klage, solchen Proceß und solches andere gerichtliche Verfahren einstellen oder zurücknehmen, und sollen ferner aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft schadlos gehalten werden, für alle Ausgaben und Verluste, die sie in Folge solcher Klage, eines solchen Processes, solchen andern gerichtlichen Verfahrens oder in Folge eines solchen Schiedsspruches erleiden, oder denen sie ausgesetzt sind, und sollen die Gelder, welche zu Gunsten der Gesellschaft, in Folge einer solchen Klage, solchen Processes oder solchen gerichtlichen Verfahrens oder solchen Schiedsspruches beigetrieben oder in Empfang genommen werden, von dem Kollegio der Directoren so verwendet werden, wie es das Kollegium nach seinem Gutdünken bestimmt, indem es Rücksicht auf die besondern Umstände der Fälle und auf die relativen Rechte der, bei dem, hiecin später erwähnten Garantie-Fond und bei den allgemeinen Fonds und Eigenthum der Gesellschaft interessirten Partheien, Rücksicht zu nehmen hat.*)

*) Statutengemäß hinzugefügt: Für immer bestimmend, daß alle solche Klagesachen, Prozesse oder anderes gerichtliches oder Vergleichs-Verfahren, welche auf alle vorberührten Punkte oder einen derselben sollte eingeleitet werden, gegenüber irgend einer Person oder auch mehrerer Personen, welche Unterthanen des Königreichs Preußen und in demselben ansässig sind, vor Preußischen Gerichtshöfen nach den vor denselben geltenden Gesetzen eröffnet, begründet und verfolgt werden müssen, und daß bei jedem Streite, jedem Zwiespalte oder jedem andern Falle, Thatsache oder sonstigem Vorgange, worüber den hierbevor angegebenen Vorschriften und Ermächtigungen entsprechend, auf schiedsrichterlichem Ausspruche sollte eingegangen werden, und bei welchem irgend eine solche so eben erwähnte Person oder mehrere solche Personen sollten betheiligt sein oder sie betreffen, die Schiedsrichter, sowie der Obmann, welche in diesem Falle zu berufen sind, Preußische Unterthanen

§. 130. Daß das Kollegium der Directoren, wenn es nach dessen Ansicht gerathen erscheint, diese Urkunde auf Ihrer Majestät Hohen Kanzlei-Gericht auf Kosten der Gesellschaft eintragen lassen soll.

§. 131. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn es nach dem Dafürhalten desselben gerathen erscheint, sich um Patente, Parlaments-Acte oder Charters zu bewerben, zu dem Zwecke, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen, alle oder einige der Zwecke dieser Urkunde, oder andere auf die Gesellschaft Bezug habende, mit Einschluß (wenn es gerathen erscheint) der Incorporation der Gesellschaft ins Werk zu setzen, und daß, falls solche Patente, Acte und Charter gewährt oder genehmigt werden, das Kollegium der Directoren solche Berichte und andere Sachen pflichtmäßig und pünktlich machen lassen soll, wie sie in Folge davon verlangt werden.

§. 132. Daß, wenn zwei auf einander folgende General-Versammlungen den Beschluß fassen, die Gesellschaft aufzulösen, das Kollegium der Directoren sich der Ausgabe und Gewährung von Policen, Leibrenten und andern Sicherheiten enthalten, und in solcher Weise, wie es das Kollegium der Directoren für billig und gerecht hält, die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft erfüllen, und so viel von den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, was dann nicht im Gelde besteht und nicht gebraucht wird, um die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen — augenblicklich verkaufen und in anderer Weise und unter solchen Bedingungen zu Gelde machen soll, wie es das Kollegium für gut hält, und soll dasselbe nach einem solchen Verkaufe, oder nach einer solchen Convertirung, so viel von den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, was nicht gebraucht wird, um die bestehenden Verpflichtungen derselben zu erfüllen, unter die Mitglieder der Gesellschaft vertheilen und an dieselben, sowie an andere Personen, die zur Zeit auf eine, mit der Gesellschaft abgeschlossene Police, Rechtsansprüche haben oder an deren resp. Testamentsvollstrecker, Administratoren oder Bevollmächtigte in solchen Theilen zahlen lassen, zu denen sie berechtigt sind, und soll nach solcher Zahlung und Vertheilung die Gesellschaft aufgelöst und diese Urkunde, sowie jeder darin enthaltene Paragraph, Artikel, Sache und Ding von da aufhören, endigen und ungültig sein.

§. 133. Daß ohne Benachtheiligung der der General-Versammlung hierin vorher übertragenen Macht, dem Kollegio der Directoren die vollständige Leitung und Oberaufsicht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zustehen, und daß es keinem andern Mitgliede oder keiner andern Person, wenn nicht eine solche von dem Kollegio der Directoren dazu ernannt worden, frei stehen soll, sich in die Angelegenheiten oder die Geschäfte der Gesellschaft zu mischen, und soll das Kollegium der Directoren in allen Fällen, denen durch diese Urkunde oder später durch die General-Versammlungen vorgesehen worden, in unbedingter Uebereinstimmung mit den hierdurch festgesetzten oder durch die General-Versammlungen später festzusetzenden Gesetzen und Bestimmungen handeln, in allen Fällen jedoch, denen durch die Urkunde und die General-Versammlungen nicht vorgesehen worden, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen in solcher Weise zu handeln, wie es demselben am besten berechnet erscheint, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu befördern, und soll es dem Kollegio der Directoren zur bessern Leitung, Führung und Oberaufsicht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft gesetzlich freistehen, irgend welche Verordnungen und Nebengesetze zu erlassen, welche das Kollegium für angemessen hält, vorausgesetzt, daß sie den Fundamental-Principien oder der Einrichtung der Gesellschaft nicht entgegen und widersprechend sind, wie sie durch die in dieser Urkunde enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen begründet oder kraft der vorhin den General-Versammlungen zu diesem Zwecke übertragenen Vollmacht abgeändert worden; und daß es dem Kollegio der Directoren ferner gesetzlich freistehen soll, alle oder einige der so zu erlassenden Bestimmungen und Nebengesetze jederzeit abzuändern oder aufzuheben.

§. 134. Daß das Kollegium der Directoren Namen und Wohnung eines jeden der jetzigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft in einem, zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnen, und nachdem das Kollegium im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft schriftliche Anzeige von einem Mitgliede erhalten, daß es seinen Namen oder seine Wohnung gewechselt, seinen neuen Namen und Wohnung in solches Buch eintragen lassen soll.

§. 135. Daß ein jedes, auf irgend eine die Gesellschaft betreffende Angelegenheit Bezug habendes Schreiben, welches vom Bureau der Gesellschaft an ein Mitglied unter dessen Adresse durch die Post gesandt wird, wie sie in dem, zu diesem Zwecke zu führenden Buche für Eintragung von Namen und Wohnung der Mitglieder der Gesellschaft verzeichnet steht, als gute und genügende Anzeige des Inhaltes eines

§. 136. Daß alle Vota, Thaten, Handlungen und Sachen, die von irgend Jemand zu Gunsten der Gesellschaft vorgenommen und vollzogen oder vorzunehmen und zu vollziehen gestattet werden, der das Amt eines Directors, Kurators, geschäftsführenden Directors, Actuars oder Arztes der Gesellschaft oder des Vorsitzenden in einer General-Versammlung oder eines Kollegii der Directoren bekleidet, kraft dessen er solche Vota's Handlungen, Thaten und Sachen übernimmt oder vollzieht, oder zuläßt, daß die Vota's, Handlungen, Thaten und Sachen vorgenommen, gethan und vollzogen werden, rechtsgültig und bindend für die Gesellschaft und deren Mitglieder, sowie für alle Personen sein sollen, die auf Grund derselben Rechtsansprüche erheben, ohngeachtet die Wahl oder Bestallung eines solchen Beamteten für ein solches Amt nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden oder rechtsungültig ist, unter dem Vorbehalte jedoch, daß kein Votum, keine Handlung, That und Sache, die von einer solchen Person vorgenommen und vollzogen worden, nachdem von einem Mitgliede der Gesellschaft ein schriftlicher eigenhändiger Protest, gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsbeständigkeit vorgebracht worden, rechtsgültig und bindend sein soll, (soweit ausgenommen, als zum Schutze von Käufern und andern Personen nothwendig ist, die mit der Gesellschaft oder deren Beamten in geschäftlicher Beziehung stehen und von solcher Regelwidrigkeit oder Rechtsungültigkeit keine direkte Kenntniß haben) wenn die Wahl oder Bestallung einer solchen Person wirklich ordnungswidrig und rechtsungültig gewesen, daß jedoch kein Protest gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Bestallung des Vorsitzenden in der General-Versammlung oder im Kollegio der Directoren irgend welchen Effect haben soll, wenn er nicht zur Zeit der Uebernahme des Vorsitzes geschehen.

§. 137. Daß die derzeitigen Directoren, Kuratoren, Rechnungs-Revisoren, geschäftsführenden Directoren, Actuare und andere Beamte der Gesellschaft, sowie deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, für alle Kosten, Zahlungen, Verluste, Schäden und Ausgaben, die sie oder einer von ihren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren getragen, erlitten und gezahlt haben, auf Grund oder in Folge eines Kontrakts oder einer Verpflichtung, die zu Gunsten der Gesellschaft oder in Folge einer That, Handlung oder Sache übernommen werden mußte, welche sie in Ausführung der Zwecke der Gesellschaft, oder in einer Klage, einem Prozesse, auf Grund eines Schiedsspruches oder in anderm gerichtlichen Verfahren, das für die Gesellschaft oder auf Befehl des Kollegii der Directoren oder in irgend einer Weise in Verbindung damit stehend oder in Ausübung ihres resp. Amtes, gethan haben, mit Ausnahme solcher Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben, die durch vorsätzliche Vernachlässigung oder Unterlassung eines solchen Directors, Kurators, Rechnungsrevisors, geschäftsführenden Directors, Actuars und andern Beamten der Gesellschaft erlitten worden, und soll ein Jeder derselben, sowie deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren nur für solche Gelder aufkommen, die sie kraft ihres Amtes wirklich empfangen, und daß keiner für den Andern und dessen Handlungen, Vernachlässigungen und Unterlassungen verantwortlich sein soll, sondern ein Jeder für seine eigenen Handlungen, Vernachlässigungen und Unterlassungen, — noch sollen sie für irgend welche Person verantwortlich sein, die vielleicht vom Kollegio der Directoren zum Einnehmer von Geldern für die Gesellschaft ernannt worden, oder in deren Händen dieselben zum sichern Verwahr deponirt worden, noch sollen sie verantwortlich sein für Mangelhaftigkeit eines Besitztitels auf Eigenthum irgend welcher Art, das vielleicht auf Anordnung des Kollegii der Directoren für die Gesellschaft gekauft worden, — für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit einer Sicherheit, auf welche Gelder der Gesellschaft auf Anordnung des Kollegii der Directoren placirt oder angelegt werden, noch für irgend welches Unglück, Verlust, Schaden, der sich in der Verwaltung ihres Amtes, oder mit Bezug darauf, ereignet, insoweit derselbe sich nicht auch durch eigene vorsätzliche Vernachlässigung ereignet.

§. 138. Daß in allen Fällen, wo eine von der Gesellschaft ausgegebene oder gewährte Aussteuer-, Leibrenten-Police oder andere Sicherheit entweder ursprünglich oder zu einer spätern Zeit in cura deponirt worden, die Quittung des derzeitigen Kurators derselben, ungeachtet irgend welchen rechtlichen Anspruches oder irgend welcher rechtlichen Forderung derjenigen Person, die auf solche Aussteuer- oder Leibrenten-Police oder auf andere Sicherheit ein Anrecht hat, gute und genügende Decharge sein soll, betreffs des Geldes, welches etwa durch die Gesellschaft für besagte Aussteuer- und Leibrenten-Police oder für andere Sicherheit zu zahlen gewesen wäre, und soll die Gesellschaft deren Mitglieder, sowie ein Jeder, der auf Grund einer solchen, Ansprüche erhebt, von aller Verpflichtung frei sein, die Verwendung desselben zu beaufsichtigen und nicht verantwortlich gemacht werden, wegen der schlechten Anwendung oder Nichtanwen-

§. 139. Daß der Bericht, der in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen vom Kollegio der Directoren vorzubereiten ist, nachdem er entweder von der jährlichen General-Versammlung, welcher derselbe vorgelegt werden muß, oder von einer folgenden General-Versammlung bestätigt und von dem Vorsitzenden der Versammlung zum Zeichen solcher Bestätigung unterzeichnet worden, für alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie für alle Personen rechtsverbindlich sein soll, die auf Grund desselben Rechtsansprüche erheben, wenn nicht darin ein offenbarer Irrthum im Betrage von hundert Pfund oder mehr, von den Mitgliedern der Gesellschaft binnen drei Kalender-Monaten nach stattgehabter Bestätigung entdeckt wird, und daß ein solcher Bericht, nachdem der Irrthum von dem Kollegio der Directoren in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen verbessert worden, in jeder Hinsicht definitiv und rechtsverbindlich für alle Mitglieder der Gesellschaft und Personen sein soll, die auf Grund desselben Rechtsansprüche erheben.

§. 140. Daß kein Mitglied der Gesellschaft (ob Beamter oder nicht) noch irgend Jemand, der im Auftrage desselben Rechtsansprüche erhebt, persönlich verantwortlich sein soll, gleichviel, ob mit seiner Person oder mit seinem Vermögen für irgend einen Anspruch oder eine Forderung, die auf Grund einer Police, Leibrente, Aussteuer oder einer andern, von der Gesellschaft ausgegebenen Police erhoben wird, sondern nur die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, welches sich zur Zeit eines solchen Anspruches, einer solchen Forderung, Police, Leibrente, Aussteuer oder andere Versicherung in den Händen der Directoren befindet (mit Einschluß des hierin später erwähnten Garantiefonds, wenn es nothwendig sein sollte, denselben zu diesem Zwecke anzugreifen) und zur Zeit nicht gebraucht werden sollte, frühere Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt werden, zu bestreiten, allein verbunden sein soll, solche Forderung zu bezahlen, und solcher Police, Leibrente, Aussteuer und anderer Versicherung zu genügen.

§§. 141—156. Personalia und den Garantie-Fond betreffend sind statutengemäß aufgehoben.

§. 157. Daß, wenn und so oft zwischen denjenigen Partheien, die diese Urkunde vollziehen oder zwischen solchen Personen, die zu irgend einer Zeit hiernach Mitglieder der Gesellschaft werden, ein Streit oder eine Differenz entsteht, mit Bezug auf die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, eine solche mit Ausnahme der Streitfragen wegen Ansprüche und Forderungen, die, wie vorbesagt, der Entscheidung einer außerordentlichen General-Versammlung überwiesen werden, in folgender Weise durch schiedsrichterlichen Ausspruch ausgeglichen werden sollen: „Daß, falls der Streit oder die Differenz zwischen zwei Partheien stattfindet, die eine der genannten Partheien, mag dieselbe aus einer oder mehreren Personen bestehen, einen Schiedsrichter ernennen soll, und die andere der besagten Partheien, mag nun dieselbe aus einer oder mehreren Personen bestehen, gleichfalls einen Schiedsrichter ernennen soll; und sollen die beiden so ernannten Schiedsrichter innerhalb sieben Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter ernennen, und soll der Ausspruch von irgend zweien dieser drei Schiedsrichter entscheidend und endgültig sein, und falls die zwei ernannten Schiedsrichter sich weigern oder es ablehnen sollten, oder sich nicht einigen können, innerhalb der erwähnten sieben Tagen einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, oder falls die eine der besagten Partheien, zwischen denen der Streit oder die Differenz obwaltet, sich weigert oder es vernachlässigt, innerhalb sieben Tagen, nachdem sie von der andern Parthei schriftlich dazu aufgefordert worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, alsdann, sowie in jedem der gedachten Fälle, der Associate des Chief Justice des Court of Queens Bench zu Westminster berechtigt sein soll, einen solchen Schiedsrichter zu ernennen, und soll der Ausspruch der genannten Schiedsrichter oder irgend zweier derselben entscheidend und endgültig sein; falls aber der Streit oder die Differenz zwischen drei oder mehreren Partheien stattfindet, eine jede der genannten Partheien, bestehe dieselbe aus einer oder mehreren Personen, einen Schiedsrichter zu ernennen hat, und daß die so ernannten Schiedsrichter innerhalb sieben Tagen nach ihrer Ernennung einen andern Schiedsrichter zu bestimmen haben, und soll der Ausspruch dieses letzgenannten Schiedsrichters im Vereine mit den andern Schiedsrichtern, oder mit einem oder mehreren von ihnen, oder auch ohne dieselben, entscheidend und endgültig sein; falls die von den genannten drei oder mehreren Partheien so zu ernennenden Schiedsrichter hinsichts der Ernennung eines andern Schiedsrichters innerhalb sieben Tagen sich nicht einigen können, oder falls die eine der gedachten Partheien, zwischen denen der Streit oder die Differenz obwaltet, sich weigert oder es vernachlässigt, die Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb sieben Tagen vorzunehmen, nachdem sie von einer der andern Partheien schriftlich hierzu aufgefordert worden, dann und in jedem der genannten Fälle der derzeitigen Associate des Chief Justice des Court of Queens Bench zu Westminster berechtigt sein soll, einen solchen Schiedsrichter zu ernennen*) und soll der

richter, denen zur Zeit irgend ein Streit oder eine Differenz zur Entscheidung vorgelegt worden, das Recht, wie sie es für zweckentsprechend halten, einen oder mehrere Aussprüche zu fällen, die sich auf das Ganze, resp. einen Theil des Streitgegenstandes beziehen, und soll ein jeder solcher Ausspruch für alle Personen bindend sein, wenngleich derselbe nicht rücksichtlich des ganzen Streitobjects endgültig und entscheidend gewesen, daß ferner keine Klage oder Prozeß von irgend einem Mitgliede, dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren gegen ein anderes Mitglied oder dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren, oder gegen die genannten Schiedsrichter wegen der, zu schiedsrichterlichem Ausspruch unterbreiteten Sachen eingeleitet oder angestellt werden soll, und sind alle erforderlichen Documente, Bücher und sonstigen Schriftstücke den Schiedsrichtern vorzulegen, wenn sie es für geeignet halten, und daß alle Partheien bei dem schiedsrichterlichen Verfahren, von den Schiedsrichtern, wenn diese es für geeignet erachten, eidlich zu vernehmen sind, und soll diese Befriedigung bei schiedsrichterlichem Ausspruch (submission) in Ihrer Majestät Court of Queens Bench eingetragen werden**).

*) Statutengemäß hinzugefügt: „Mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen der Streit oder Zwiespalt stattfinden sollte zwischen zwei oder mehreren Personen, welche des Königreichs Preußen Unterthanen und in demselben wohnhaft sind, in welchen eben bezeichneten Fällen die betreffenden Schiedsrichter von dem Vorstande eines der Preußischen Gerichtshöfe zu bestellen sein werden." — **) Statutengemäß hinzugefügt: „Ausgenommen, wenn der Streit oder der Zwiespalt stattfinden sollte zwischen zwei oder mehreren Personen, welche des Königreichs Preußen Unterthanen und in demselben ansässig sind, in welchem Falle das Laudum (Compromiss) in den Formen gehalten sein muß, welche zu seiner Rechtskraft die Gesetze des besagten Königreichs vorgesehen haben oder vorsehen sollten."

Urkundlich dessen haben die genannten Partheien dieser Urkunde ihre Handzeichen und Siegel untergesetzt am Tage und im Jahre wie oben:

London, den 12. Februar 1844.

Folgen die Unterschriften der verschiedenen Partheien und der Zeugen ꝛc.

B.

Great-Britain-Mutual-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Den 30. Juli 1844.

In einer von den Mitgliedern der Gesellschaft heute abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung, anwesend:

The Chisholm, Vorsitzender,

wurde vom Herrn Prideaux beantragt, vom Herrn Rule unterstützt und

einstimmig beschlossen:

daß §. 70. der Gründungs-Acte in folgender Weise abgeändert und erweitert werde:

„und es soll gleichfalls der Direction gestattet sein, Zweig-Bureau's zu errichten „und Local-Directionen zu ernennen und Agenturen einzusetzen in jedem Theile „der Welt."

und wurde vom Herrn Rule beantragt, von Herrn Bunting unterstützt und

einstimmig beschlossen:

daß §. 119. der Gründungs-Acte abgeändert und erweitert werde durch Einschaltung derjenigen Worte, durch welche die Directoren die Macht erhalten, irgend einen Theil der Fonds der Gesellschaft nur auf persönliche Sicherheit anzulegen;

Statutengemäß hinzugefügt:

§. 119B. Daß 10 Procent des Gesellschaftsvermögens und kein darüber hinausreichender Betrag dieses Fonds auf blos persönliche Sicherheit allein angelegt werden darf.

Google

Von Herrn Bunting wurde beantragt, von Herrn Rule unterstützt und einstimmig beschlossen:

„daß die Directoren ermächtigt werden, Versicherungs-Policen auf Leben, resp. weiterer „neuen, von dem Actuar zu entwerfenden Prämien-Sätze ohne Kosten an den Inhaber „der Gesellschaft, an Personen auszugeben, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu „werden wünschen, und daß die Fonds der Gesellschaft dafür haften sollen, zuerst „die von diesen Personen versicherten Summen zu zahlen."

(gez.) **Chisholm.**
Vorsitzender.

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus der, von dem Notarius publicus W. Duff unterm 10. März 1859 beglaubigten Abschrift von der englischen Original-Gründungs-Urkunde der Great British-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 23. Mai 1860.

(L. S.) (gez.) **A. Wagner.**
Vereideter Translator am Königl. Kammer- und Stadtgericht
Schützen-Str. Nr. 6a.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 50.

Stettin, den 14. Dezember 1860.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

340) Nachdem die Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, werden in der Beilage die der Gesellschaft ertheilte Concession vom 15. September d. J. sowie die Statuten derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Banquier F. J. Liebmann zu Berlin als General-Agent der Gesellschaft concessionirt worden ist. Stettin, den 5. Dezember 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

341) Die Fischer Johann Höft und Gottfried Krüger aus Neuendorf auf der Insel Wollin, haben am 19. Juli c. 2 Personen, deren Boot auf der Ostsee durch das Ueberfahren eines Dampfschiffes zerstört wurde, mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir denselben eine Geldprämie bewilligt haben. Stettin, den 3. December 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

342) Die Besitzer der 3 Rittergüter zu Warnitz, Pyritzer Kreises, haben dem Mitbesitzer Günther v. Billerbeck die gemeinschaftliche Polizei-Verwaltung über diesen Ort mit unserer Genehmigung übertragen. Stettin, den 3. Dezember 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

343) Unter den Schaafen des Guts Borrenthin, im Kreise Demmin, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 4. Dezember 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

344) Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum **1. Juli 1861**, gekündigt:

I. Barnimscunow b., Pyritzer Kreises, Nr. 33 à 25 Thlr.
Groß-Benz, Naugardter Kreises, Nr. 20 à 25 Thlr.
Boldeckow, Anklamer Kreises, Nr. 6 à 400 Thlr., Nr. 36 à 25 Thlr., Nr. 38 à 25 Thlr., Nr. 68 à 50 Thlr.
Buschmühl, Demminer Kreises, Nr. 27 à 25 Thlr.
Kankelfitz, Borken Kreises, Nr. 33 à 25 Thlr.
Kannenberg, Saatziger Kreises, Nr. 9 à 25 Thlr.
Leussin, Wolliner Kreises, Nr. 27 à 25 Thlr., Nr. 49 à 25 Thlr., Nr. 51 à 25 Thlr.
Putzar, Anklamer Kreises, Nr. 113 à 25 Thlr.
Sanzkow, Demminer Kreises, Nr. 120 à 25 Thlr.
Varbezin, Naugardter Kreises, Nr. 55 à 25 Thlr.

gegen Baarzahlung des Nominalbetrages.

II. Lenz b, Saatziger Kreises, Nr. 1 à 1000 Thlr., Nr. 2 à 200 Thlr., Nr. 3 à 800 Thlr., Nr. 4 à 200 Thlr., Nr. 5 à 700 Thlr., Nr. 6, 7, 8 und 9 jeder zu 25 Thlr., Nr. 10 à 1000 Thlr., Nr. 11 à 1000 Thlr.

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, **gegen Umtausch** von neuen Pommerschen Kurant-Pfandbriefen gleichen Betrages, zu 3½ resp. 3⅓ pCt. pro anno verzinslich,

selben mit den Talons der Serie V. in kursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad I. der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion,

ad II. der Königl. Landschafts-Departemens-Direktion zu Stargard,

gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad I. nicht spätestens bis zum 1. Juli 1861 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe ad II. bis zu ebendemselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio genommen werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad I., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 6. Dezember 1860. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Wilhelm von Hagen ist der hiesigen Königl. Regierung als Hülfsarbeiter überwiesen.

Der Pastor Hildebrandt in Usedom ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten, Prinzen von Preußen, zum Superintendenten der Synode Usedom ernannt und in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Birnbaum ist zum Pastor in Mohrdorf, Synode Barth, berufen und in sein Amt eingeführt worden.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat November 1860 verpflichteten Schiedsmänner:

Kreis Greifenhagen.

3. Landbezirk. Glien, Dobberphul, Neumark und Geiblershoff. Bäckermeister Müller zu Neumark; Substitut desselben, Rentier Börner zu Clebow, beide verpflichtet am 5. November 1860.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Ueckermünde, Ueckermünder Holländerei, Kalkbrennerei von Rochow, Ziegelei Rochow, Kamigkrug, Voßberg, Bornkamp, Rosenmühl, Hünerkamp I., Buschkathen, Starkenloch, und Groß-Dunzig. Buchdruckereibesitzer Ihring zu Ueckermünde; Substitut desselben, Kaufmann Prott zu Ueckermünde, beide verpflichtet am 17. November 1860.

Dem Dirigenten des Königl. Haupt-Steueramts zu Stettin, Ober-Steuer-Inspector Schmorl, ist der Character als Steuer-Rath, und dem Königl. Haupt-Zollamts-Rendanten Kühne zu Swinemünde der Character als Rechnungsrath verliehen worden.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann Eduard Weinberg zu Stettin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig für die Stadt Stettin und deren Umgegend.

Der Kaufmann Max Petschler zu Treptow a. d. Toll. als Agent der Aachen-Münchener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Treptow a. d. Toll. und deren Umgegend.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 51.

Stettin, den 21. Dezember 1860.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 5282.) Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung. Vom 8./9. October 1860.

(Nr. 5283.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Thlr. Vom 8. October 1860.

(Nr. 5284.) Allerhöchster Erlaß vom 19. October 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Posen-Thorner Staatsstraße und von Strzelno über Mlyny nach Wronowy.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. November 1860.

(Nr. 5285.) Verordnung über die Einrichtung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens in der Neumark. Vom 19. October 1860.

(Nr. 5286.) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1860, betreffend die Anciennetätsverhältnisse und die Gehaltsstufen der richterlichen Beamten.

(Nr. 5287.) Verordnung vom 19. November 1860, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Ellrich im Jahre 1860 vernichteten Hypothekenbücher und Grund-Acten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Documente.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. Dezember 1860.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. November 1860 ein Patent auf eine Maschine zur Fabrikation von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, soweit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 20. November d. J. ein Patent auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz ist unter dem 27. November 1860 ein Patent auf ein oberschlächtiges Wasserrad in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilgenheimb-Weidenau unterm 7. Dezember 1855 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf eine Bodenkultur-Maschine, so weit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern, ist für die Dauer eines Jahres verlängert.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 4. Dezember 1860 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Davyschen Sicherheits-Lampen zur Verhinderung des unbefugten Oeffnens derselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Jacob Friedrich Louis Ravené zu Berlin ist unter dem 4. Dezember 1860 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Prüfung von Schmierölen in der durch Zeich-

nung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander.

345) Auf Grund der Bestimmung in §. 2 des Gesetzes vom 24. April d. J. (G.-S. S. 381), betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, wird unter Aufhebung der Instruktion vom 17. Februar 1848 nachstehende Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander, ertheilt.

A. Eichung der Alkoholometer.

§. 1. Nur diejenigen gläsernen Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in hundert Raumtheilen derselben angeben, sind zur Eichung zuzulassen, und nur dann, wenn solche mit dem bei der betreffenden Eichungs-Kommission vorhandenen Normal-Alkoholometer übereinstimmen, kann die Stempelung erfolgen. Unzulässig dagegen ist die Eichung und Stempelung der metallenen, sowie solcher Alkoholometer, die neben der Tralles'schen Skala noch eine andere, von dieser verschiedene Prozenten- oder Reduktionsskala enthalten.

§. 2. Die vollständige Procentenskala nach Tralles hat zwei Hauptpunkte, von welchen der untere oder Nullpunkt dem reinen Wasser ohne Beimischung von Alkohol, der obere mit 100 bezeichnete Punkt aber dem absoluten (d. h. wasserfreien) Alkohol entspricht. Eine solche Skala kann, unbeschadet der Eichungsfähigkeit, entweder in einem Instrument vereinigt, oder auf zwei und mehr Instrumente so vertheilt sein, daß die Skala jedes folgenden Instrumentes die Fortsetzung von der des nächstvorhergehenden bildet. Im letzteren Falle entstehen theilweise Alkoholometer, deren Skalen gewöhnlich so große Intervallen darbieten, daß sie noch in halbe, viertel und kleinere Bruchtheile von Prozenten getheilt werden können, was eben der Zweck dieser Anordnung ist.

§. 3. Die zur Eichung vorgelegten Instrumente, seien es vollständige oder theilweise Alkoholometer, müssen an ihrem oberen Ende noch offen (nicht zugeblasen) sein. Die Skala muß zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingeschoben, darf jedoch noch nicht befestigt sein, damit sie vom Eichungsbeamten Behufs der Stempelung nach dem Richtigbefinden herausgezogen und demnächst wieder hineingeschoben werden kann.

Außerdem muß die Skala den Namen und Wohnort des Verfertigers des Apparates enthalten.

§. 4. Zur Prüfung der Alkoholometer unterhält jede Eichungs-Kommission die nöthigen gläsernen Gefäße für destillirtes Wasser und für verschiedene Weingeistmischungen; der letzteren müssen mindestens fünf — mit ungefähr gleichen Intervallen von der geringsten Stärke, die das zu prüfende Instrument anzeigt, bis zu 95 bis 96 Procent fortschreitend — in hinreichender Menge vorhanden sein.

Je bedeutender die Mengen dieser Mischungen sind, desto weniger ist zu befürchten, daß sich während der Untersuchung die Temperatur ändern und zu Unregelmäßigkeiten Anlaß geben werde.

§. 5. Die Eichung selbst wird dadurch bewirkt, daß die vorgelegten Alkoholometer nebst dem Normal-Instrument, nachdem man dieselben mit einem reinen Läppchen vorher sorgfältig abgewischt hat, in die vorerwähnten Probemischungen behutsam eingesenkt und ihre Anzeigen mit den des zuletzt genannten Instruments vergichen werden. Hierbei gilt als Regel, daß die an dem Instrumente abzulesenden Stärkegrade jedesmal unter der Oberfläche des Weingeistes beobachtet werden müssen, weil oberhalb derselben da, wo die Spindel eines Instrumentes in die Luft eintritt, sich vermöge der Attraktion auf die umgebende Flüssigkeit ringsum eine wulstartige Erhöhung bildet.

Es ist indeß nicht nöthig, daß die zur Prüfung dienenden Mischungen genau bestimmte Alkohol-Procente enthalten, wenn nur die Skalen der vorgelegten Alkoholometer mit der Skala des Normal-Instruments im Augenblick der Untersuchung übereinstimmen, sobald man die Instrumente nacheinander in die verschiedenen Mischungen eingesenkt hat.

Kleine Unterschiede bis zum Betrage von höchstens einem Viertheil Procent können hierbei außer Acht gelassen werden.

§. 6. Ist auf diese Weise ein Alkoholometer richtig befunden, so wird die Skala herausgenommen, nach erfolgter Stempelung derselben und nachdem das absolute Gewicht des Instruments darauf vermerkt worden, wieder in die Glasröhre geschoben und es wird das Instrument dem Be-

heiligten zur Vollendung übergeben. Diese besteht in der definitiven Befestigung der papiernen Skala innerhalb der Glasröhre, was am besten mit gutem Fischleim (Hausenblase) bewirkt wird, und in dem luftdichten Zuschmelzen des obern Röhrendes.

Die zuweilen noch vorkommende Befestigungsweise der Skalen mittelst Siegellacks darf nicht mehr in Anwendung kommen, weil letzterer bei höheren Wärmegraden weich wird und dann die Skala dem Verschieben ausgesetzt ist.

§. 7. Sobald die Vollendung des Instruments erfolgt ist, wird dasselbe der Eichungs-Kommission zur nochmaligen Prüfung vorgelegt. Bei dieser zweiten Prüfung braucht jedoch nur das absolute Gewicht und die richtige Stellung der Skala durch Einsenkung in eine der Probemischungen untersucht zu werden, und wenn sich in beiden Beziehungen, sowie gegen die Befestigungsweise der Skala Nichts zu erinnern gefunden, wird das Instrument dem Betheiligten verabfolgt.

Derselbe empfängt hierbei zugleich

1) eine Bescheinigung (Eichschein), in welcher die Firma des Verfertigers, der Tag der Prüfung, die laufende Nummer, der Umfang der Skala und das Gewicht des Instruments, letzteres bis auf Zehntel-Aß des Münzgewichts genau, bemerkt stehen;
2) ein Exemplar der auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. April 1860 festgesetzten Reduktions-Tabelle und der damit verbundenen Anweisung zur Handhabung der Alkoholometer.

§. 8. Für die Eichung eines jeden Alkoholometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind ohne Rücksicht auf den Umfang der Skala 2 Sgr. 6 Pf. Gebühren an die Eichungs-Kommission zu entrichten. Im Fall des Richtigbefindens wird überhaupt für Eichung und Stempelung fünf Silbergroschen entrichtet, wobei jeder theilweise Alkoholometer (§. 2) als ein für sich bestehendes Instrument zu betrachten ist.

Der Eichschein, so wie die im vorigen Paragraphen unter 2. erwähnte Tabelle nebst Anweisung zur Handhabung des Instrumentes werden unentgeldlich verabfolgt.

B. Eichung der Thermometer.

§. 9. Als zulässig zur Eichung sind nur diejenigen Thermometer zu erachten, deren Skalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in einer gläsernen Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Der Fundamental-Abstand muß nach Réaumur in 80 gleiche Theile (Grade) getheilt und diese Theilung abwärts bis auf etwa 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt sein.

Anders eingerichtete Thermometer, namentlich solche, die ohne Umhüllungsröhre blos äußerlich auf einer Skala von Metall, Holz oder sonst einem Material befestigt sind, können zur Eichung nicht zugelassen werden, weil bei ihnen die unverrückbare Stellung der Skala gegen die Kardinal-Punkte des Instruments zu wenig gesichert ist.

§. 10. Die vorerwähnten Umhüllungsröhren der zur Eichung eingehenden Thermometer müssen an ihrem oberen Ende noch offen gelassen, die mit der Firma des Verfertigers versehenen Skalen zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingesetzt, aber noch nicht definitiv befestigt sein, damit sie Behufs der Stempelung herausgezogen werden können.

§. 11. Die Stempelung der nach dem Vorhergehenden als eichungsfähig erkannten Thermometer kann geschehen, sobald dieselben mit dem bei jeder Eichungs-Kommission vorhandenen Normal-Thermometer übereinstimmen. Um hiervon Ueberzeugung zu gewinnen, ist der zur Eichung vorgelegte Thermometer mit dem Normal-Instrument in ein Gefäß mit heißem Wasser zu stellen und dann unter öfterem Umrühren des Wassers der Gang beider Instrumente während der Abkühlung sorgfältig zu beobachten. Dabei hat der Beobachter sein Haupt-Augenmerk auf den der Normal-Temperatur von 12½ Grad Réaumur entsprechenden Punkt des Instrumentes zu richten, auf welchem die Eintheilung der Alkoholometer gesetzlich basirt ist. Dieser Punkt muß auf der Thermometer-Skala durch einen rothen Strich ausgezeichnet sein.

Um die richtige Lage des Gefrierpunktes zu prüfen, ist das Instrument mit der zugehörigen Quecksilberkugel in eine angemessene Menge klein gestoßenen Eises zu stellen. Im Winter kann hiezu statt des Eises auch Schnee genommen werden, was sogar vorzuziehen ist.

§. 12. Die Eichungs-Kommissionen können sich zu dieser Untersuchung der gläsernen Gefäße bedienen, welche nach §. 4 dieser Instruktion Behufs Prüfung der Alkoholometer bei ihnen vorhanden sein sollen. Doch ist es nöthig, jene Gefäße auf einen kleinen Untersatz von Holz zu stellen, der mit Filz oder einem anderen schlechten Wärmeleiter überzogen und an seiner untern Fläche mit

Digitized by Google

drei Holzknöpfen versehen ist, auf welchen er hohl steht.

§. 13. Ist ein Thermometer durch das in §. 11. vorgeschriebene Verfahren als richtig befunden, wobei kleine Abweichungen, die jedoch einen Viertheil-Grad nicht übersteigen dürfen, unbeachtet bleiben können, so wird die Skala herausgezogen, um sie demnächst zu stempeln. Je nachdem dieselbe auf Papier oder Milchglas getheilt ist, findet eine verschiedene Art der Stempelung statt.

Besteht die Skala aus Papier, was bei den zur Alkoholometrie dienenden Thermometern in der Regel der Fall ist, so ist der Stempel mit Buchdruckerfarbe unmittelbar auf ihrer vordern Seite am obern Ende der Theilung anzubringen. Bei den mit gläsernen Skalen versehenen Thermometern muß der Stempel auf ein Stückchen feines Papier, wozu man sich des Pflanzen- oder des sogenannten chinesischen Papiers bedienen kann, gedruckt und mit Fischleim auf die vordere Skalenfläche festgeklebt werden.

§. 14. In beiden vorerwähnten Fällen wird der mit dem Stempel versehene Thermometer dem Betheiligten zurückgegeben, um die Skala definitiv zu befestigen, die Umhüllungsröhre an ihrem obern Ende auf entsprechende Weise zu schließen, überhaupt das Instrument fertig zu machen. Hienach hat sich die Eichungs-Kommission dasselbe noch einmal wieder vorlegen zu lassen, um sich durch eine kurze Vergleichung mit dem Normal-Thermometer zu überzeugen, daß nunmehr Alles in Richtigkeit ist, worüber sie dem Inhaber ein besonderes Zeugniß auszustellen hat.

Dieses Zeugniß (Eichschein) muß außer der laufenden Nummer des Instruments die Länge seines Fundamental-Abstandes in Zollen, Linien und Zehntel-Linien, die Firma des Verfertigers, so wie den Tag der Eichung nachweisen. Dasselbe wird von der Eichungs-Kommission so lange zurückbehalten, bis der Inhaber das vollendete Instrument zum zweiten Male wieder vorgelegt hat.

§. 15. Für die Eichung eines jeden Thermometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind 3½ Sgr. an Gebühren zu entrichten. Wird ein solches Instrument richtig befunden, so beträgt der zu erhebende Gebührensatz für die Eichung und Stempelung 7½ Sgr., wobei es keinen Unterschied macht, ob die Skala aus Papier oder Milchglas besteht.

C. Eichung der Thermo-Alkoholometer.

§. 16. Im Allgemeinen gelten für die Prüfung der zu einem Instrument verbundenen Thermo-Alkoholometer, sofern sonst gegen die Einrichtung derselben Nichts zu erinnern ist, dieselben Grundsätze, welche für die getrennten Instrumente unter A. und B. zur Richtschnur vorgeschrieben sind.

Als zulässig zur Eichung sind aber nur diejenigen gläsernen Instrumente zu erachten, bei welchen die Quecksilberkugel des Thermometers als Belastung für den damit verbundenen Alkoholometer ohne anderweite Beschwerung ausreicht.

Der äußere Durchmesser jener Kugel darf im Maximo sechs Linien nicht übersteigen, weil sonst die Anzeigen der Wärmegrade nicht schnell genug erfolgen. Doch ist es unbenommen, statt eines kugelförmigen Quecksilberbehälters einen solchen von länglicher Form zu wählen, was dann den Vortheil gewährt, für den Durchmesser des fraglichen Behälters, zu Gunsten der größeren Empfindlichkeit des Thermometers, ein geringeres Maaß, als 6 Linien, annehmen zu können.

§. 17. Das Verfahren zur Eichung und Stempelung beider Skalen erleidet gegen die vorhergehenden Bestimmungen nur in soweit eine Aenderung, als es bei dem kombinirten Instrument einer dreimaligen Vorlegung desselben bedarf, bevor die Eichungs-Kommission den vorschriftsmäßigen Eichschein nebst Reduktions-Tabelle verabfolgen kann.

Das erste Mal geschieht die Eichung und Stempelung des Thermometers nach den unter B. gegebenen Vorschriften.

Bei der zweiten Vorlegung muß die gestempelte Skala des Thermometers definitiv befestigt, die gläserne Umhüllungsröhre desselben an ihrem obern Ende mit einer dünnen Spindel versehen und darin die Alkoholometer-Skala vorläufig eingesetzt sein. Letztere wird nach den unter A. gegebenen Bestimmungen geprüft, eventualiter gestempelt und mit dem Gewicht des Instruments bezeichnet.

Bei der dritten Präsentation muß die Spindel oben zugeschmolzen, die darin befindliche Skala gehörig befestigt, überhaupt das Instrument vollendet sein. Findet sich bei dieser letzten Prüfung (conf. §. 7) Nichts zu erinnern, so kann der Eichschein und die sub 2 in §. 7 erwähnte Reduktions-Tabelle, verabfolgt werden.

§. 18. Der über die stattgehabte Eichung eines Thermo-Alkoholometers zu verabfolgende Eichschein erhält dieselbe Form, wie sie im §. 7 sub 1 für einen Alkoholometer ohne Thermometer

vorgeschrieben ist. Des Letzteren braucht darin nicht Erwähnung zu geschehen, und namentlich kann die in §. 14 gegebene Bestimmung, die Angabe der Länge des Fundamental-Abstandes betreffend, hier deshalb keine Anwendung finden, weil die Thermometer-Skala meistens nur bis etwa 40 Grad aufwärts reicht.

§. 19. An Gebühren für die Eichung eines Thermo-Alkoholometers, derselbe mag richtig befunden sein oder nicht, sind 5 Sgr. zu entrichten. Ist das Instrument als richtig erkannt und gestempelt, so werden überhaupt 10 Sgr. für Eichungs- und Stempelgebühren erhoben, wogegen die Reduktions-Tabelle mit der Anweisung zum Gebrauch des Alkoholometers unentgeldlich zu verabfolgen ist.

Der größere oder kleinere Umfang der Thermometer- und der Alkoholometer-Skala bedingt in den obigen Gebührensätzen keinen Unterschied.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 20. Zur Ausführung des durch diese Instruktion vorgeschriebenen Eichungsgeschäftes erhalten die Eichungs-Kommissionen zu den bereits bei ihnen vorhandenen Normal-Instrumenten noch ein Thermo-Alkoholometer mit der bis auf halbe und viertel Procente eingetheilten Skala, die jedoch nur von 60 bis 100 Procent reicht. Dieses Instrument soll ihnen als Muster zu den im §. 2 erwähnten theilweisen Alkoholometern dienen, wobei jedoch der genannte Umfang der Skala, innerhalb welchen der Spiritushandel sich gewöhnlich zu bewegen pflegt, als Bedingung der Eichungsfähigkeit solcher Instrumente nicht anzusehen ist.

Die Stempelung erfolgt mit den den Eichungs-Kommissionen in Folge der Instruktion vom 27. Februar 1848 bereits überwiesenen Messingstempeln. Im Fall des Unbrauchbarwerdens durch längern Gebrauch ist die Beschaffung eines neuen Stempels durch die Königliche Normal-Eichungs-Kommission gegen Erstattung der Kosten zu bewirken.

§. 21. Die in den §§. 7, 14 und 17 vorgeschriebenen Eichungsbescheinigungen sind nach den unten beigefügten Mustern auszufertigen. Zur mehreren Beglaubigung ist der Unterschrift des Direktors noch das Dienstsiegel in Schwarzdruck beizufügen.

Den Betheiligten ist die sorgfältige Aufbewahrung der fraglichen Scheine anzuempfehlen. Im Falle des Verlustes darf die Ausfertigung einer neuen Bescheinigung nur nach vorgängiger Prüfung des betreffenden Instruments selbst erfolgen.

§. 22. Da die Reduktions-Tabelle zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke bei 12½ Grad Réaumur, bekannt unter dem Namen der Brix'schen Tabelle einen integrirenden Bestandtheil des Alkoholometers, ohne welchen derselbe nicht gebraucht werden kann, bildet, so sollen solche Tabellen, die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission versehen sind, bei dieser stets vorräthig gehalten werden, und ausschließlich von der genannten Behörde gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen sein.

Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm nach §. 7 resp. §. 17 eingehändigte Reduktions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheins und Zahlung von 3 Sgr. stattfinden.

§. 23. Hinsichtlich der periodischen Revision der Normal-Thermometer und Normal-Alkoholometer finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die in §. 5 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 für die übrigen Normalmaaße und Gewichte allgemein vorgeschrieben sind. Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Muster für die Eichungs-Bescheinigungen.

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein von dem Glaskünstler Herrn . . . . . verfertigter . . . . . Alkoholometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom . .ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter No. . . . . am oberen Ende . . . . . Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Tralles'sche Skala von . . . bis . . . pCt. reicht, und das absolute Gewicht des Instruments . . . . Aß beträgt, hierdurch bescheinigt.

. . . . . den . .ten . . . . . 18 . .

Königl. Eichungs-Kommission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Digitized by Google

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein von dem Herrn . . . . . verfertigter . . . . . Thermometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom . .ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter No. . . . . am oberen Ende der Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Länge des Fundamental-Abstandes bei diesem Instrumente . . . Zoll . . . Linien beträgt, hierdurch bescheinigt.

. . . . . den . .ten . . . . . 18 . .

Königl. Eichungs-Kommission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Auf die Rückseite jeder dieser Eichungs-Bescheinigungen ist zu drucken:

Diese Eichungs-Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren, da der Besitzer des darin bezeichneten Instruments in jedem Falle, wo er dasselbe zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizeibehörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich muß ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche.

Anweisung zum Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reduktions-Tabellen.

Nachdem ich auf Grund der Vorschrift in §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, vom 24. April 1860 (Gesetz-Sammlung S. 381) durch die Cirkular-Verfügung vom heutigen Tage festgesetzt habe, daß zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke aus den scheinbaren Spiritusstärken nur die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission versehenen sogenannten Brixschen Tabellen Gültigkeit haben sollen, bestimme ich, der Eingangs gedachten Vorschrift gemäß, über das Verfahren bei Anwendung der Alkoholometer und der zugehörigen Reduktions-Tabellen, was folgt:

§. 1. Bei der Handhabung des Alkoholometers ist zu beachten, daß der Punkt, bis zu welchem die Spindel des Instruments in den zu prüfenden Weingeist eintaucht, jedesmal unter der Oberfläche des letztern abgelesen werde. Denn auf der Oberfläche bildet sich um die Spindel, vermöge der Anziehungskraft der letzteren gegen die umgebende Flüssigkeit stets eine wulstartige Erhöhung, welche auf das Ergebniß der Prüfung keinen Einfluß ausüben darf.

Die auf diese Weise abgelesene Zahl von Graden zeigt die scheinbare Spiritusstärke an.

§. 2. Gleichzeitig mit der scheinbaren Spiritusstärke wird die Temperatur der zu prüfenden Flüssigkeit durch den Thermometer festgestellt. Wird zu diesem Zweck ein, mit dem Alkoholometer nicht verbundener Thermometer benutzt, so muß der Temperaturgrad festgestellt sein, bevor der Alkoholometer aus der Flüssigkeit entfernt ist.

§. 3. Aus der scheinbaren Spiritusstärke und der Temperatur der Flüssigkeit wird die wahre Spiritusstärke mit Hülfe der Tabelle hergeleitet.

Diese Tabelle hat zwei Eingänge: den einen für die Anzeigen des Alkoholometers, den anderen für die Anzeigen des Thermometers. In dem ersteren, nämlich der obersten Horizontalreihe sind die unmittelbaren Alkoholometer-Anzeigen, also die scheinbaren Stärken von 30 bis 99 Volumprozenten, in dem zweiten, nämlich der vordersten Vertikalspalte sind die zugehörigen Anzeigen des Réaumurschen Thermometers von 10° unter, bis 25° über Null bemerkt. An derjenigen Stelle, wo eine Vertikal- und Horizontalspalte sich kreuzen, ist die der Normal-Temperatur von 12½° Réaumur entsprechende, also die wahre Spiritusstärke zu finden.

Wenn z. B. bei einer Temperatur einer weingeistigen Flüssigkeit von + 18° Reaumur der eingesenkte Alkoholometer eine scheinbare Stärke von 85 pCt. anzeigt, so ist in der obersten Horizontalreihe der Tabelle die Zahl 85 aufzusuchen, und die zugehörige Vertikalspalte so weit hinab zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zahlreihe kommt, zu welcher links in der, die Wärmegrade enthaltenden Spalte die Zahl 18 gehört. Hier findet man die Angabe 83,0 als die wahre Spiritusstärke; d. h. die gefundene Zahl zeigt an, daß in 100 Quart der vorher bis 12½° Reaumur abgekühlten Flüssigkeit 83 Quart absoluten Alkohols enthalten sind.

§. 4. Wenn der Alkoholometer beim Einsenken in den zu prüfenden Weingeist eine scheinbare Stärke anzeigt, die aus einer ganzen Zahl in Verbindung mit einem Bruche besteht, so ist die der ganzen Zahl entsprechende wahre Stärke nach dem angegebenen Verfahren zu bestimmen, und der gefundenen Zahl der überschießende Bruch hinzuzufügen. Die Summe beider Zahlen zeigt die wahre Stärke an. Ist z. B. bei 6° unter Null die scheinbare Stärke von 68¼ pCt. angezeigt, so suche

Digitized by Google

man in der Tabelle zuerst die zu 68 pCt. gehörige wahre Stärke, welche gleich 75,1 ist, und setze dieser Zahl ½ hinzu. Dies ergiebt 75,1 + 0,5 = 75,6 pCt. als die gesuchte wahre Stärke.

Kommt dagegen bei den Thermometer-Anzeigen ein Bruch vor, so ist er, wenn er ½ oder weniger beträgt, außer Acht zu lassen, wenn er mehr als ½ beträgt, für voll zu rechnen. Bei der Beobachtung des Thermometers genügt es also, jedesmal blos den, der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperaturgrad abzulesen.

§. 5. Der Besitzer eines der im Gesetze vom 24. April 1860 bezeichneten Instrumente muß in jedem Falle, wo er ein solches zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizei-Behörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche. Der Eichschein ist daher sorgfältig aufzubewahren. Bei stattgehabtem Verluste desselben ist das betreffende Instrument sofort der Eichungs-Behörde zur Prüfung und Ausfertigung einer neuen Bescheinigung vorzulegen. Bis dahin ist die Benutzung des Instruments zu Verkaufszwecken unstatthaft.

§. 6. Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm eingehändigte Reduktions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheines und Zahlung des Preises von 3 Sgr. stattfinden.

§. 7. Vorstehende Anweisung ist den von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Reduktions-Tabellen vorzudrucken.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Instruktion resp. Anweisung werden unter Hinweis auf das Gesetz vom 24. April d. J., die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer betreffend, — Gesetz-Sammlung pro 1860 Seite 381 — gemäß höherer Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Eichung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer wird im diesseitigen Regierungsbezirke nur von der hiesigen Königlichen Eichungs-Kommission bewirkt. Im Uebrigen machen wir das betheiligte Publikum noch besonders darauf aufmerksam, daß nach der auf Grund des §. 2. des obenerwähnten Gesetzes erfolgten Festsetzung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. ꝛc. zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke bei der Normal-Temperatur von 12½ Grad Réaumur aus den bei anderen Wärmegraden durch den Alkoholometer angezeigten scheinbaren Stärken, ausschließlich die unter dem Namen der Brix'schen Tabelle bekannten Reduktions-Tabellen und zwar nur in derjenigen Ausgabe angewendet werden dürfen, welche die Königliche Normal-Eichungs-Kommission in Berlin veranstaltet und durch den Abdruck ihres Stempels auf dem Kopfe jeder Blattseite beglaubigt hat. Ein Exemplar dieser Reduktions-Tabelle und der damit verbundenen Anweisung zum Gebrauch der Alkoholometer erhält jeder Besitzer bei der ersten Eichung und Stempelung des Instruments unentgeldlich. Stettin, den 3. Dezember 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

346) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in den Ortschaften Hezdebreck, Piepenburg und Haseleu, so wie unter den Schaafen des Gutsbesitzers Th. Wentzel zu Neuendorf im Kreise Regenwalde hat aufgehört, weshalb die früher gegen die genannte Krankheit angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch aufgehoben werden. Stettin, den 15. Dezember 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

347) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen des Rittergutsbesitzers v. Boltenstern zu Barnims-Cunow Antheil G. im Kreise Pyritz ist erloschen, weshalb die unter dem 26. September c. angeordnete Sperre hiermit aufgehoben wird. Stettin, den 11. Dezember 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

348) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Dorfes und der Königlichen Domaine Colbatz sowie des Vorwerks Heidchen im Kreise Greifenhagen hat aufgehört, weshalb die unter dem 22. September c. angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben wird.

Stettin, den 11. Dezember 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

349) Unter den Schaafen des Dorfs Bartikow im Kreise Greifenhagen sind die Pocken ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 11. December 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

2) des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

350) Den mit dem Dom-Gymnasium zu Colberg verbundenen Realklassen ist die Militairberechtigung der Realschulen zweiter Ordnung verliehen worden.

Stettin, den 11. December 1860. Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

351) Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 29. Januar, 17. Februar und 2. April 1852 wird höherer Ermächtigung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. die Waaren-Controle im Binnenlande, welche bisher noch in dem ganzen Regierungsbezirke Stralsund sowie in den Kreisen Demmin, Anclam, Usedom-Wollin, Ueckermünde und Cammin des Regierungsbezirks Stettin aufrecht erhalten worden, wird für die ganze Provinz Pommern bis auf Weiteres aufgehoben. Die Vorschriften der §§. 93—97 der Zoll-Ordnung sind hiernach suspendirt.
2. Außerhalb der Provinz Pommern wird die Waaren-Controle im Binnenlande in folgenden Landestheilen und in Bezug auf nachbenannte Gegenstände noch beibehalten:

in der Rheinprovinz

a. in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in allen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel (Rees), auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, Malmedy des Regierungsbezirks Aachen und Bergheim, Regierungsbezirks Cöln.

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirks Trier) sowie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirks Coeln) Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittich, St. Goar, Creuznach (Regierungsbezirks Coblenz) und im Landgräflich Hessischen Oberamte Meißenheim; und

c. in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerschen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld;

in der Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee im Regierungsbezirke Münster;

in der Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mannsfelder Seekreis und Mannsfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberge, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee, sowie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannöverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Großherzoglich-Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben und in dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode;

in der Provinz Brandenburg:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westpriegnitz,

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker, Kaffee, Tabacksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art, in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westpriegnitz.

3. Sofern hiernach (Nr. 2) am Bestimmungsorte des versendeten Gegenstandes in Bezug auf diesen die Waaren-Controle im Binnenlande noch fortbesteht, müssen die Bestimmungen der §§. 93—97 der Zoll-Ordnung bei bezüglichen Versendungen auch in diesseitiger Provinz beobachtet werden.

4. die Vorschriften des §. 36 des Zollgesetzes Nr. 1 und 4 und des §. 92 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung 1838 Seite 39 und 64) bleiben nach wie vor in Kraft.

Stettin, am 13. December 1860.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

4) anderer Behörden.

Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

352) Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe **zum 1. Juli 1861,** gekündigt:

I. Barnimscunow b., Pyritzer Kreises, Nr. 33 à 25 Thlr.
Groß-Benz, Naugardter Kreises, Nr. 20 à 25 Thlr.
Boldeckow, Anklamer Kreises, Nr. 6 à 400 Thlr., Nr. 36 à 25 Thlr., Nr. 38 à 25 Thlr., Nr. 68 à 50 Thlr.
Buschmühl, Demminer Kreises, Nr. 27 à 25 Thlr.
Kankelsitz, Borken Kreises, Nr. 33 à 25 Thlr.
Kannenberg, Saatziger Kreises, Nr. 9 à 25 Thlr.
Leussin, Wolliner Kreises, Nr. 27 à 25 Thlr., Nr. 49 à 25 Thlr., Nr. 51 à 25 Thlr.
Putzar, Anklamer Kreises, Nr. 113 à 25 Thlr.
Sanzkow, Demminer Kreises, Nr. 120 à 25 Thlr.
Varbezin, Naugardter Kreises, Nr. 55 à 25 Thlr.

gegen Baarzahlung des Nominalbetrages.

II. Lenz b, Saatziger Kreises, Nr. 1 à 1000 Thlr., Nr. 2 à 200 Thlr., Nr. 3 à 800 Thlr., Nr. 4 à 200 Thlr., Nr. 5 à 700 Thlr., Nr. 6, 7, 8 und 9 jeder zu 25 Thlr., Nr. 10 à 1000 Thlr., Nr. 11 à 1000 Thlr.

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, **gegen Umtausch** von neuen Pommerschen Kurant-Pfandbriefen gleichen Betrages, zu 3½ resp. 3⅓ pCt. pro anno verzinslich, nebst Talons Serie V. Die Inhaber der quaest. Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den Talons der Serie V. in kursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad I. der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion,
ad II. der Königl. Landschafts-Departemens-Direktion zu Stargard,

gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad I. nicht spätestens bis zum 1. Juli 1861 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe ad II. bis zu ebendemselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio genommen werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad I., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 6. Dezember 1860. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

An der städtischen höheren Töchterschule in Stettin ist der Lehrer Laetsch fest angestellt worden.

Digitized by Google

In Pyritz ist der Küster und Schullehrer Doll fest angestellt.

Der Bauführer Emil Eduard Ludwig Breidsprecher hierselbst ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Der Bauerhofsbesitzer Staegemann in Klemmen, Camminer Kreises, ist zum stellvertretenden Feuer-Polizei-Commissarius des VIII. Bezirks gewählt und bestätigt.

Der Post-Packbote Braeger in Stettin ist gestorben.

Als Agenten sind bestätigt:

Der Kaufmann C. F. Lange zu Treptow a. T. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Treptow a. T. und deren Umgegend.

Der Kaufmann Carl Mietzner zu Swinemünde als Agent der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für Eisenbahn-, Land- und Wasser-Transport für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend.

Der Kaufmann Emil Schroeder zu Anclam an Stelle des Kaufmanns Albert Moser daselbst als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für die Stadt Anclam und deren Umgegend.

Der Apotheker A. Schmurr zu Wollin als Agent der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für Eisenbahn-, Land- und Wasser-Transport für die Stadt Wollin und deren Umgegend.

Der Kaufmann L. Francke zu Ueckermünde als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend.

Der Kaufmann L. Franke zu Ueckermünde an Stelle des Kaufmanns Brandt daselbst, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., jedoch nur für die Feuerversicherungs-Branche, für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend.

Der Färbermeister W. Hartwig zu Löcknitz, Randower Kreises, als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. für den Ort Löcknitz und dessen Umgegend.

Der Kaufmann Rudolph Paepke zu Swinemünde an Stelle des Kaufmanns Friedrich Henrici daselbst als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend.

Der Kaufmann J. F. Büsing zu Pasewalk als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend.

Die Agentur haben niedergelegt:

Der Kaufmann Francke zu Ueckermünde die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt.

Der Buchhalter Franz Rasch zu Züllchow die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt.

Der Kaufmann Carl Jantzen zu Alt-Damm die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.

Durch den Tod des Kaufmanns Meyer Meyer zu Freienwalde ist die Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt erledigt.

Durch den Tod des Kaufmanns Meyer Meyer zu Freienwalde ist die Agentur der Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft erledigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grade in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 52.

Stettin, den 28. Dezember 1860.

Patente.

Dem Maschinenbauer August Schulz zu Parey a. E. ist unter dem 7. Dezember 1860 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Säemaschine für Rübensaamen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Uhrmacher H. Baumeister in Magdeburg unter dem 23. November 1859 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschaale, ist aufgehoben.

Dem Mühlenbaumeister Fr. Schmidt zu Haspe bei Hagen ist unter dem 12. Dezember 1860 ein Patent auf eine Einrichtung an Dampfkesseln zur Erzielung eines größeren Heizeffektes, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

353) An Stelle des zum ersten Direktor der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz gewählten früheren dritten Mitgliedes, Bürgermeisters Ahlemann, ist von den, in Gemäßheit des §. 85 des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844 versammelten Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte am 14. November c. der Auctions-Commissarius und Beigeordnete Stübing zu Beeskow zum dritten Mitgliede der Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz auf die Dauer von sechs Jahren, vom 1. Januar 1861 ab gewählt, und die getroffene Wahl auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 11. December 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

2) der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die dritte Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

354) In der heute öffentlich bewirkten dritten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A.	Nr.	908—912, 3381—3385, 4278—4282, 6682—6686, 6943—6947	25 Stück à 1000 Thlr.	über 25,000 Thlr.
Litt. B.	Nr.	424—433, 456—465, 4166—4175, 7686—7695	40 Stück à 500 Thlr.	über 20,000 Thlr.
Litt. C.	Nr.	5882—5906, 8197—8206, 8208—8222	50 Stück à 200 Thlr.	über 10,000 Thlr.
Litt. D.	Nr.	201—250, 3601—3624 .	74 Stück à 100 Thlr.	über 7,400 Thlr.
		zusammen	189 Stück	über 62,400 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Serie II. Nr. 4 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 2. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

Digitized by Google

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Serie II. Nr. 3—8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon Serie II. Nr. 3 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der Schuldverschreibungen

Litt. A. Nr. 1953, 1954 und 1955 à 1000 Thlr.

und Litt. D. Nr. 10,034 und 10,035 à 100 Thlr.,

welche zur Rückzahlung durch die beiden ersten Verloosungen gekündigt sind, werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge hierdurch erinnert.

Berlin, den 11. December 1860. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen mit dem Kündigungs-Termine aufhört und daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zins-Coupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Capital gekürzt werden wird.

Stettin, den 17. Dezember 1860. Königl. Regierung; Kassen-Verwaltung.

355) In dem Normal-Kalender für die Provinzen Brandenburg und Pommern auf das Jahr 1861 ist durch einen Abschreibefehler die Zeit des Auf- und Untergangs des Mondes für die 24 Tage vom 8. bis 31. Juli unrichtig angegeben.

Im höhern Auftrage bringen wir nachstehend die richtigen Angaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1861	Mond-Aufgang U. M.	Mond-Untergang U. M.	1861	Mond-Aufgang U. M.	Mond-Untergang U. M.
	Morgens	Abends			Morg.
Juli 8.	4. 1.	8. 32.	Juli 21.	Abends	3. 6.
9.		8. 56.	22.	8. 12.	4. 27.
10.		9. 16.	23.	8. 31.	
11.		9. 33.	24.	8. 46.	
12.		9. 49.	25.	9. 0.	
13.		10. 5.	26.	9. 13.	
"			27.	9. 27.	
14.		10. 23.	"		
15.		10. 45.	28.	9. 43.	
16.		11. 13.	29.	10. 2.	
17.		11. 52.	30.	10. 27.	
18.		Morg.	31.	10. 59.	
19.		12. 44.			
20.		1. 50.			
"					

Stettin, den 14. December 1860. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

356) Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. November 1856 (Amtsblatt pro 1856 Seite 350 und folgende) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach Nr. 8 des der Bekanntmachung beigefügten Verzeichnisses dem inzwischen verstorbenen Kreisbaumeister Brockmann zu Naugard übertragene Untersuchung der Dampfkessel dem Amtsnachfolger

desselben, Kreisbaumeister Fischer, in dem in dem Verzeichnisse angegebenen Umfange übertragen worden ist. Stettin, den 19. Dezember 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

357) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen des Bauern Zingler zu Carow, Kreises Regenwalde, hat aufgehört, daher die deshalb angeordnete Sperre dieses Orts hiermit wieder aufgehoben wird. Stettin, den 17. Dezember 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

358) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen des Guts Klein-Leistikow, im Kreise Naugard, ist erloschen, daher die angeordnete Sperre dieses Orts hiermit wieder aufgehoben wird.
Stettin, den 17. Dezember 1860. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

359) Unter den Schaafen des Dorfes Broitz, Kreises Greifenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 17. Dezember 1860.
Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

360) Mit Bezug auf die im Amtsblatte von 1841 Seite 198 ff. bekannt gemachte Instruktion vom 1. Mai 1841 werden sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, die im §. 21 derselben vorgeschriebenen Nachweisungen ihrer Wirksamkeit im laufenden Jahre nach dem jener Instruktion beigefügten Schema, oder, wenn keine Geschäfte vorgekommen sind, die gewöhnliche Vakat-Anzeige, an die competenten, landräthlichen oder städtischen Behörden unverzüglich abzugeben. Zugleich werden diese Behörden aufgefordert, jene Nachweisungen oder Vakat-Anzeigen mit der gutachtlichen Aeußerung über die Erfolge des Schiedsmanns-Instituts noch vor Ablauf des Monats Januar künftigen Jahres an uns einzureichen. Stettin, den 17. December 1860.
Königliches Appellations-Gericht.

4) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

361) Vom 1. Januar f. wird in Priemhausen eine Post-Expedition 2. Klasse etablirt, die durch tägliche Kariol- resp. Botenpost mit Gollnow in Verbindung gesetzt wird.
Stettin, den 20. Dezember 1860. Der Ober-Post-Director.

5) anderer Behörden.

Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

362) Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe um **1. Juli 1861**, gekündigt:

I. Barnimscunow b., Pyritzer Kreises, Nr. 33 à 25 Thlr.
Groß-Benz, Naugardter Kreises, Nr. 20 à 25 Thlr.
Boldeckow, Anklamer Kreises, Nr. 6 a 400 Thlr., Nr. 36 a 25 Thlr., Nr. 38 à 25 Thl., Nr. 68 à 50 Thlr.
Buschmühl, Demminer Kreises, Nr. 27 à 25 Thlr.
Kankelsitz, Borken Kreises, Nr. 33 à 25 Thlr.
Kannenberg, Saatziger Kreises, Nr. 9 à 25 Thlr.
Leussin, Wolliner Kreises, Nr. 27 à 25 Thlr., Nr. 49 a 25 Thlr., Nr. 51 a 25 Thlr.
Puzar, Anklamer Kreises, Nr. 113 à 25 Thlr.
Sanzkow, Demminer Kreises, Nr. 120 à 25 Thlr.
Varbezin, Naugardter Kreises, Nr. 55 a 25 Thlr.

gegen Baarzahlung des Nominalbetrages.

II. Lenz b, Saatziger Kreises, Nr. 1 à 1000 Thlr., Nr. 2 à 200 Thlr., Nr. 3 à 800 Thlr., Nr. 4 a 200 Thlr., Nr. 5 a 700 Thlr., Nr. 6, 7, 8 und 9 jeder zu 25 Thlr., Nr. 10 a 1000 Thlr., Nr. 11 a 1000 Thlr.

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, **gegen Umtausch** von neuen Pommerschen Kurant-Pfandbriefen gleichen Betrages, zu 3½ resp. 3⅓ pCt. pro anno verzinslich, nebst Talons Serie V. Die Inhaber der quaest. Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, denselben mit den Talons der Serie V. in kursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad I. der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion,

ad II. der Königl. Landschafts-Departemens-Direktion zu Stargard,

gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad I. nicht spätestens bis zum 1. Juli 1861 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe ad II. bis zu ebendemselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio genommen werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad I., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 6. Dezember 1860. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Dem Kreisbaumeister Fischer ist die durch den Tod des Kreisbaumeisters Brockmann zu Naugard erledigte Kreisbaumeister-Stelle verliehen worden.

Am Gymnasium in Stralsund ist der frühere Privatlehrer zu Berlin Wilhelm Streich als Schreib- und Zeichenlehrer angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Grabe in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Berichtigung der Druckfehler.

Seite 2, Kolonne 2, Zeile 13, von oben, statt 21 — 27.
Seite 2, Kolonne 2, Zeile 14, von oben, statt 27 — 21.
Seite 2, Kolonne 2, Zeile 8, von unten, statt 74 — 79.
Seite 2, Kolonne 4, Zeile 11, von unten, statt 2 — 9.
Seite 2, Kolonne 4, Zeile 10, von unten, statt 2 — 9.
Seite 2, Kolonne 5, Zeile 2, von unten, statt 51 — 54.
Seite 3, Kolonne 1, Zeile 23, von oben, statt 17. April — 19. April.
Seite 3, Kolonne 1, Zeile 24, von oben, statt 19. April — 17. April.
Seite 3, Kolonne 4, Zeile 10, von unten, statt 12 — 19.
Seite 4, Kolonne 3, Zeile 24, von oben, statt Salwei — Salvei.
Seite 4, Kolonne 1, Zeile 13, von unten, statt 7. April — 6. April
Seite 4, Kolonne 1, Zeile 14, von unten, statt 6. April — 7. April
Seite 5, Kolonne 2, Zeile 14, von unten, statt 246 — 249.
Seite 5, Kolonne 3, Zeile 13, von unten, statt Barnimskunow — Barnims-Cunow.
Seite 6, Kolonne 3, Zeile 24, von oben, statt Polizei-Anwälte — Forst-Polizei-Anwalte.
Seite 6, Kolonne 2, Zeile 13, von unten, statt 215 — 315.
Seite 7, Kolonne 2, Zeile 2, von unten, statt 344 — 334.
Seite 9, Kolonne 3, Zeile 20, von unten, statt Lootschen — Lootsen.
Seite 11, Kolonne 3, Zeile 5, von oben, statt Teobold — Tobold.
Seite 11, Kolonne 3, Zeile 9, von oben, statt Halzwaaren — Holzwaaren.
Seite 11, Kolonne 1, Zeile 19, von oben, statt 20. Novbr. — 23. Nov.
„ „ „ „ „ 20, von oben, statt 20. Novbr. — 23. Nov.
„ „ „ „ „ 21, von oben, statt 23. Novbr. — 20. Nov.
„ „ „ „ „ 22, von oben, statt 23. Novbr. — 20. Nov.
Seite 11, Kolonne 1, Zeile 7, von unten, statt 20. Januar — 31. Januar.
„ „ „ „ „ 6, von unten, statt 31. Januar — 8. April.
„ „ „ „ „ 5, von unten, statt 8. April — 10. May.
„ „ „ „ „ 4, von unten, statt 10. Mai — 20. Januar.
Seite 11, Kolonne 2, Zeile 13, von unten, statt Kühme — Kühne.
Seite 11, Kolonne 2, Zeile 7, von unten, statt Daeler — Baelen.
Seite 12, Kolonne 2, Zeile 21, von unten, statt Bormus — Bodinus.
Seite 14, Kolonne 1, Zeile 8, von oben, statt Hefter — Heffter.
Seite 14, Kolonne 1, Zeile 19, von unten, statt 207 — 201.
Seite 14, Kolonne 1, Zeile 14, von unten, statt Hinze — Hintze.
Seite 14, Kolonne 3, Zeilen 22 nnd 23, von oben, statt Köllet — Koeller.
Seite 14, Kolonne 3, Zeile 24, von oben, statt Körber — Koerber.
Seite 15, Kolonne 2, Zeile 18, von oben, statt 108 — 208.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

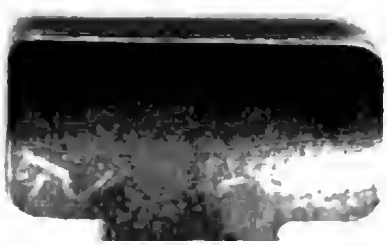

Digitized by Google